Posen city, Germany. Ordinances

(2213)

Bürgerbuch

der

Provinzial-Hauptstadt Posen.

Posen 1907.

Hofbuchdruckerei W. Decker & Co.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
551912
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1912 L

Digitized by Google

Vorwort.

Die preußischen Städte sind in den letzten Jahren vielfach dazu geschritten, Ortsgesetze und Beschlüsse der städtischen Kollegien von dauernder Bedeutung in einem Sammelwerk zu vereinigen. Damit soll den der Verwaltung fernstehenden Kreisen von diesem Material Kenntnis gegeben, den in der Verwaltung tätigen Berufs- und Ehrenbeamten aber ein bequemes Nachschlagebuch geboten werden.

Diesem Zwecke will das vorliegende Buch entsprechen. Möge es eine freundliche Aufnahme in der Bürgerschaft finden.

Posen, den 29. November 1907.

Magistrat
der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Abschnitt I: Allgemeine Verwaltung. Seite

1. Orts.statut betreffend die Abänderung der Zusammensetzung des Magistrats 1
2. desgl. Anstellung juristischer Hilfsarbeiter 2
3. desgl. Abänderung der Zahl der Stadtverordneten 3 u. 551
4. Geschäftsordnung für die Stadtverordneten-Versammlung 4
5. Ortsstatut betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten 15
6. Gemeindebeschluß betreffend Gewährung von Lohnalterszulagen . . 17
7. Gemeindebeschluß über die Lohnzahlung in Krankheitsfällen und bei militärischen Einberufungen 20
8. Reisekosten-Regulativ 21
9. Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten . . . . . 22 u. 553
10. Gemeindebeschluß, betreffend die Versorgung erwerbsunfähig gewordener Arbeiter der Stadt Posen und ihrer Hinterbliebenen . . . . 23 u. 553
11. Wie vor — der Angestellten 28
12. Instruktion für die Ortsbezirks-Vorsteher . . . . . 32 u. 553
13. Ordnung für das Rechnungs- und Kassenwesen 36
14. Grundsätze für die Bildung und Verwaltung des Grunderwerbsfonds 64

Abschnitt II: Schulwesen.

1. Instruktion für die Schuldeputation 67
2. Freischulregulativ für die städtischen Zahlschulen 71
3. Dienstordnung für die Schulärzte an den städtischen Volksschulen . . 74
4. Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule 79
5. Vertrag über Errichtung und Unterhaltung der städtischen Handelsschule 83

Abschnitt III: Armen-, Kinder-, Waisen- und Krankenpflege.

1. Ordnung für das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat 85
2. Ortsstatut betreffend die Generalvormundschaft 92
3. Ordnung für den städtischen Erziehungsbeirat 554
4. Bestimmungen für die Aufnahme Kranker ins Stadt-Krankenhaus . . 94
5. Tarif über die Kur- und Verpflegungskosten im Stadtkrankenhause . . 95
6. Abonnementsbedingungen für freie Kur und Verpflegung von Dienstboten im Stadt-Krankenhause 97
7. Gebührentarif für Desinfektionen 100
8. Tarif für Benutzung des Krankentransportwagens 102

Abschnitt IV: Kanalisation und Abfuhr.

1. Polizei-Verordnung, betreffend die Reinhaltung der Grundstücke pp. . 103
2. Polizei-Verordnung, betreffend die Anlage von Abortgruben pp. . . 118
3. Ortsstatut, betreffend die Abfuhr in der Stadt Posen 125
4. Polizei-Verordnung, betreffend die Kanalisation der Grundstücke . . 127
5. Ortsstatut, betreffend die Kanalisation der Stadt Posen 133

Digitized by Google

Abschnitt V: Bauwesen.

Seite

1. Ortsstatut zum Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen 137
2. Baupolizei-Verordnung mit Bauklasseneinteilung und Nachträgen und zwar:
   Baupolizei-Verordnung vom 31. 3. 03 (Stamm) 142
   „ 27. 6. 05 (Hauptstraße und Umgebung) . 196
   „ 10. 9. 02 (Neue Gartenstraße pp.) . . 200
   „ 20. 1. 05 (desgl., Nachtrag) 202
   „ 31. 10. 05 (Alter Markt) 203
   „ 10. 1. 05 (desgl.) 204
   „ 2. 1. 06 (Änderung der Bauklassen-Einteilung) 205
   „ 25. 2. 06 (desgl.) 206
3. Baupolizei-Gebühren-Ordnung 207
4. Polizei-Verordnung, betreffend die Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige 208

Abschnitt VI: Steuern, Beitrags- und Gebührwesen.

1. Gemeinde-Grundsteuerordnung 211
2. Umsatzsteuerordnung 220
3. Ordnung für die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlacht- und Fleischsteuer 225
4. Geflügelsteuerordnung 241
5. Wildpretsteuerordnung 243
6. Biersteuerordnung 246
7. Hundesteuerordnung 253
8. Lustbarkeitssteuerordnung 258
9. Regulativ für die Erhebung des Marktstandgeldes, nebst Tarif . . 260
10. Ortsstatut auf Grund des § 9 des Kommunal-Abgabengesetzes . . 264

Abschnitt VII: Sozialpolitisches.

1. Ortssatzung für das Gewerbegericht 267
2. Ortssatzung für das Kaufmannsgericht 279
3. Ortssatzung für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe 292
4. Ortssatzung über die Krankenversicherung der Arbeiter (mit Ergänzungen) 294

Abschnitt VIII: Feuerlöschwesen.

Bedingungen für die Anlegung von Privatfeuermeldern 299

Abschnitt IX: Betriebs-Verwaltungen.

a) Licht- und Wasserwerke.

1. Bedingungen für die Abgabe von Gas 301
2. Desgleichen für Wasser 307
3. Desgleichen für elektrischen Strom 316
4. Vorschriften über die Herstellung elektrischer Anlagen 324

Digitized by Google

b) Schlacht- und Viehhof.

Seite

Einleitung 335
1. Ortsstatut betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges . . 339
2. Ortsstatut für die Untersuchung des Schlachtviehs und des eingeführten frischen Fleisches 342
3. Ortsstatut für die mikroskopische Untersuchung der Schweine . . . 349
4. Schlachthof-Ordnung 356
5. Polizei-Verordnung über die Benutzung des Schlacht- u. Viehhofes . 371
6. Viehhof-Ordnung 378
7. Polizei-Verordnung über die Abhaltung von Viehmärkten und den Verkehr auf dem städtischen Schlachthof 384
8. Ortsstatut, betreffend Errichtung einer Freibank 386
9. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf minderwertigen Fleisches 388
10. Polizei-Verordnung, betreffend die Notschlachtung der Schlachttiere . 390
11. Fütterungs-Ordnung 391
12. Gebührentarif 392

c) Umschlagstelle.

1. Uferordnung 395
2. Ordnung für die Benutzung der Stettiner Ladehallen 397
3. Ordnung für die Benutzung der Hamburger Ladehalle 398
4. Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Lagerplätzen auf der Umschlagstelle 401
5. Dienstanweisung für den Betrieb auf den Ladeufern 406
6. Tarif zur Erhebung von Ufergebühren 407

Abschnitt X: Städtische Kreditanstalten.

a) Sparkasse.

1. Sparkassenstatut mit Ausführungsbestimmungen und Nachträgen . . 411
2. Bedingungen für den Effekten-Lombardverkehr 429
3. Desgl. für den Hypotheken-Lombardverkehr 432
4. Bestimmung über die Verausgabung von Kontrollmarken 434
5. Bedingungen für die Benutzung von nummerierten Quittungen . . . 435

b) Pfandleihanstalt.

Statut der Pfandleihanstalt 436

Abschnitt XI: Militärwesen.

1. Ortsstatut betreffend die Quartierleistung im Frieden, mit Nachträgen 447
2. Desgleichen für den Mobilmachungsfall 457

Anhang.

a) Entfestigungs-Vertrag 463
b) Eingemeindungs-Vertrag 473
c) Hochwasserschutz-Vertrag 478
d) Bahnhofsumbau-Vertrag 485
e) Straßenbahn-Verträge (fünf) 492
f) Theater-Vertrag 523
g) Verträge über den Goethepark 537
h) Bestimmungen für die Übernahme des Vermögens des Verschönerungs-Vereins 544

Änderungen u. Ergänzungen während des Druckes . . . 551

Digitized by Google

Abschnitt I: Allgemeine Verwaltung.

Ortsstatut

betreffend

die Abänderung der Zusammensetzung des Magistrats der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Auf Grund der §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Zahl der Magistratsmitglieder wird um ein einundzwanzigstes und zwar um ein neuntes besoldetes Mitglied vermehrt.

§ 2.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Posen, den 3. Februar 1904.

Der Magistrat.

Dr. Wilms.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 7. März 1904.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

von Siegroth.

J.-N. 1865/04 B. A.

Digitized by Google

Ortsstatut.

Auf Grund der §§ 11 und 59 Absatz 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Posen folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die bei der städtischen Verwaltung beschäftigten juristischen Hilfsarbeiter können gemäß § 56 Nr. 6 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 als Gemeindebeamte (Magistrats-Assessoren) ohne Pensionsberechtigung provisorisch auf 6 Jahre angestellt werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes muß die Entlassung oder durch Kommunalbeschluß die Anstellung auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung erfolgen.

§ 2.

Der Magistrat ist berechtigt, den auf Grund des § 59 der Städte-Ordnung gebildeten Deputationen und Kommissionen einen oder mehrere Magistrats-Assessoren als Mitglieder zuzuordnen. Dieselben werden sodann vom Ober-Bürgermeister ernannt.

Sie haben in den von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten Stimmrecht in jenen Kollegien; vom Vorsitz sind sie jedoch ausgeschlossen.

§ 3.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Posen, den 21. März 1898.

Der Magistrat.
Künzer.

Bezirks-Ausschuß.
J.-Nr. 4558/98 B. A.

Posen, den 19. Juli 1898.

Zum Bericht vom 15. April d. Js. 3119/98.

Dem unterm 21./30. März d. Js. beschlossenen Ortsstatute, betreffend die Anstellung nicht pensionsberechtigter Magistrats-Assessoren haben wir gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unsere Genehmigung erteilt.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.
von Jagow.

Digitized by Google

Ortsstatut

betreffend Abänderung der Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 11, 12, 14 und 21 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Zahl der Stadtverordneten der Gemeinde Posen wird auf 60 vermehrt.

§ 2.

Von den hiernach neu zu wählenden 24 Stadtverordneten wählen erstmalig die Gemeindevertretungen der Landgemeinden Jersitz, St. Lazarus und Wilda nach Maßgabe des Eingemeindungs-Vertrages insgesamt 19.

Die übrigen 5 neuen Stadtverordneten werden erstmalig von den Wählern des jetzigen Stadtgebiets gewählt, und zwar wählen die I. und III. Abteilung je einen, die II. Abteilung drei Stadtverordnete.

Welcher der beiden Wahlbezirke der II. Wählerabteilung zwei und welcher der vier Wahlbezirke der III. Wählerabteilung einen der neuen Stadtverordneten zu wählen haben, bestimmt der Magistrat vor der erstmaligen Wahl durch das Los.

§ 3.

Die neuen Stadtverordneten werden erstmalig alsbald und zwar bis zum Ende des Jahres 1906 gewählt.

Mit Ende des Jahres 1902 und 1904 scheidet ein Teil der Gewählten aus, und zwar die in den drei Landgemeinden Gewählten nach Maßgabe des Eingemeindungs-Vertrages, die in dem bisherigen Stadtgebiet Gewählten in folgender Weise:

Mit Ende 1902 scheiden von den in der II. Abteilung Gewählten zwei aus, mit Ende 1904 die in der I. und III. Abteilung Gewählten. Die Ende 1902 Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt gleichzeitig mit demjenigen Gesetz in Kraft, welches die Vereinigung der Landgemeinden Jersitz, St. Lazarus und Wilda mit der Stadtgemeinde Posen ausspricht. Der Magistrat

Digitized by Google

wird ermächtigt, die zur Ausführung des Ortsstatuts erforderlichen Wahlen schon vor diesem Zeitpunkte anzuordnen.

Posen, den 29. November 1899.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**
Witting. **Orgler.**

Vorstehendes Ortsstatut, betreffend die Abänderung der Zahl der Stadtverordneten in der Stadt Posen wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Maßgabe hierdurch genehmigt, daß im § 1 die Worte: „vom 1. April 1900" gestrichen und im § 3 an Stelle der Worte: „vor dem 1. April 1900" das Wort „alsbald" gesetzt wird.

Posen, den 8. März 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
Krahmer.

Z.-Nr. 1970/00 B. A.

Geschäfts-Ordnung

für die

Stadtverordneten-Versammlung zu Posen.

I. Vorsitzender, Schriftführer, Protokollführer.

§ 1.

Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie einen Schriftführer und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte (§ 38 der Städte-Ordnung.)

Diese Wahlen erfolgen nach dem durch § 32 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgeschriebenen Verfahren:

in der ersten im Monat Januar jeden Jahres stattfindenden Sitzung. (§ 28 St.-O.)

Die Einladung zu dieser Sitzung geschieht jedenfalls durch den bisherigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. (§ 39 I c.)

Digitized by Google

Der bisherige Vorsitzende und der Schriftführer sowie ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amte.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Wahl des Vorsitzenden. Gehören beide zu den ausgeschiedenen Mitgliedern (§ 28 St.-O.), so wird die Wahl von dem den Lebensjahren nach ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet.

§ 2.

Vertretung der Versammlung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende vertritt die Versammlung nach außen, beruft zu den Sitzungen und bestimmt die Tagesordnung.

§ 3.

Stellvertretung des Vorsitzenden.

Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters gehen ihre Rechte und Pflichten stets auf das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung über.

In diesem Falle wählt die Versammlung unter Vorsitz des einberufenden Mitgliedes einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Der Magistrat wird bei Einberufung der Versammlung von den eingetretenen Verhinderungen im Vorsitz in Kenntnis gesetzt.

§ 4.

Protokollführer.

Das Protokoll über die Stadtverordneten-Sitzungen führt in der Regel ein von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer eines Jahres nach § 38 St.-O. gewählter, vereideter Protokollführer.

Auf Antrag von zwölf Stadtverordneten übernimmt für einzelne Beratungs-Gegenstände der nach § 1 der Geschäftsordnung gewählte Schriftführer oder sein Stellvertreter die Führung des Protokolls.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Eine Verlesung des Sitzungsprotokolls findet nicht statt. Zur Prüfung der Richtigkeit des Protokolls werden für jedes Kalendervierteljahr fünf Mitglieder gewählt, von denen mindestens drei das Protokoll zu prüfen und zu unterzeichnen haben. Über etwaige Ausstellungen entscheidet die Stadtverordneten-Versammlung.

Digitized by Google

§ 5.

Eingaben ohne Unterschrift.

Eingaben ohne Unterschrift kann der Vorsitzende unberücksichtigt lassen, ebenso solche Eingaben, die, obwohl mit Namensunterschrift versehen, doch ihren wahren Einsender nicht erkennen lassen.

§ 6.

Eingehende Sachen.

Alle eingehenden Sachen werden vom Vorsitzenden geöffnet, vom Protokollführer in das Tagebuch eingetragen und in einer der nächsten Sitzungen zum Vortrag gebracht.

Der Vorsitzende ist in geeigneten Fällen befugt, auch ohne Anfrage bei der Versammlung Vorlagen an die Ausschüsse zu verweisen.

Der Vorsitzende hat in der ersten Sitzung jedes Vierteljahrs Bericht über die Ausführung der Beschlüsse zu erstatten, die in dem vorletzten Vierteljahre gefaßt worden sind.

II. Sitzungen.

§ 7.

Zusammenberufung.

Die Sitzungen der Versammlung finden in der Regel Mittwochs statt. Die Zusammenberufung geschieht nach dem Ermessen des Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von dem vierten Teil der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 8.

Einladung zu den Sitzungen.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel durch Vermittelung der Post unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle (§ 15) müssen zwischen der Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und der Verhandlung mindestens zwei freie Tage verstrichen sein. (§§ 40 und 41 St.-O.).

Außerdem erfolgt öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Stadthause.

Als Beweis für die richtig erfolgte Zustellung wie für die Veröffentlichung genügt eine amtliche Bescheinigung des Boten der Stadtverordneten-Versammlung, wann er die Zusendungen der Post übergeben, und wie lange der Aushang stattgefunden hat.

Digitized by Google

In Ausnahmefällen kann die Zustellung auch durch Ratsdiener erfolgen. Bei dieser Zustellung ist auf dem Einladungs-Schreiben von dem Stadtverordneten oder, im Falle seiner Abwesenheit, von einem seiner Hausgenossen oder Geschäftsgehilfen der Empfang zu bescheinigen. Wenn diese Bescheinigung verweigert wird, so genügt die amtseidliche Bescheinigung des betreffenden Ratsdieners zum Beweise der rechtzeitig erfolgten Einladung.

Der Magistrat wird zu allen Sitzungen unter Anzeige der Gegenstände der Verhandlung und mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher eingeladen. (§§ 38 und 40 St.-O.)

§ 9.

Benachrichtigung des Publikums.

Der Vorsitzende bringt die zur Verhandlung bestimmten Gegenstände durch eine Mitteilung in hiesigen Zeitungen zur öffentlichen Kenntnis. Auf die Verhandlung der Gegenstände in der Sitzung bleibt es indeß ohne rechtlichen Einfluß, ob eine solche Ankündigung stattgefunden hat, oder ob in ihr die verschiedenen Verhandlungs-Gegenstände aufgeführt sind.

§ 10.

Öffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentliche.

Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, der in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über Gegenstände, die in geheimer Sitzung verhandelt worden sind, haben die Stadtverordneten Stillschweigen zu beobachten.

§ 11.

Verhalten der Zuhörer.

Wenn bei öffentlichen Sitzungen im Zuhörerraum störende Unruhe entsteht oder Zeichen des Beifalls oder Mißfallens sich kundgeben, so ist der Vorsitzende befugt, anzuordnen, daß die Ruhestörer sich sofort entfernen, oder daß sämtliche Zuhörer den Zuhörerraum verlassen (§ 46 St.-O.).

§ 12.

Verpflichtung der Stadtverordneten zur Teilnahme an den Sitzungen.

Die Stadtverordneten sind verpflichtet, in den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und bis zum Schlusse anwesend zu bleiben. Wer verhindert ist, in einer Sitzung zu erscheinen, hat davon dem

Digitized by Google

Vorsitzenden Anzeige zu erstatten; wer verspätet erscheint, hat dies dem Protokollführer mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 13.

Anträge einzelner Stadtverordneten.

Jedes Mitglied der Versammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen, um den Beschluß der Versammlung darüber herbeizuführen.

Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden auf Erfordern schriftlich eingereicht werden und bedürfen, bevor sie zur Verhandlung kommen, der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Antragstellers.

Der gleichen Unterstützung bedürfen Gesuche, die aus Kreisen außerhalb der Versammlung eingehen, falls sie nicht vom Vorsitzenden ohne weiteres dem Magistrat zur Prüfung zugewiesen werden sollten.

Jeder Antrag kann vom Antragsteller zurückgezogen, von jedem anderen Mitgliede aber wieder aufgenommen werden, ohne daß es dessen nochmaliger Unterstützung bedarf. Anträge, die zum Gegenstande der Verhandlung gehören, bedürfen keiner Unterstützung.

§ 14.

Änderungen und Aufhebungen früherer Beschlüsse.

Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines früheren Beschlusses dürfen erst drei Monate nach dem Beschlusse zur Beratung kommen. Vor dieser Zeit ist die Verhandlung hierüber nur zulässig, wenn neue Gründe dafür geltend gemacht werden. In beiden Fällen bedarf es der Unterstützung von 20 Mitgliedern.

§ 15.

Dringliche Vorlagen.

Zur Verhandlung über Gegenstände, welche vom Magistrat oder von mindestens 15 Mitgliedern schriftlich als dringlich dem Vorsitzenden bezeichnet, oder von diesem als dringend erachtet werden, kann geschritten werden, wenn sämtliche Mitglieder hiervon spätestens sechs Stunden vor Beginn der Beratung benachrichtigt worden sind. (§ 8)

Zunächst wird die Dringlichkeit beraten und abgestimmt. Für und gegen die Dringlichkeit wird nur je ein Redner gehört. Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gelangt der Gegenstand selbst zur Verhandlung und Beschlußfassung, im entgegengesetzten Falle ist er wie ein nicht dringlicher zu behandeln.

Digitized by Google

§ 16.

Vortrag und Verhandlung der Beratungs-Gegenstände.

Der Vorsitzende trägt in der Sitzung die Gegenstände der Beratung entweder selbst vor oder läßt sie durch einzelne Mitglieder vortragen, worauf die Besprechung eröffnet wird.

Kein Mitglied darf eher sprechen, als bis ihm das Wort vom Vorsitzenden erteilt ist. Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit das Wort nehmen.

Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt. (§ 38 St.-O.).

§ 17.

Interpellationen.

Interpellationen sind dem Stadtverordneten-Vorsteher schriftlich zu übergeben und werden von ihm dem Magistrat zugestellt. Sie können aber auch ohne vorherige schriftliche Anmeldung in der Sitzung selbst von jedem Mitglied an den Magistrat gerichtet werden. Falls dieser die sofortige Beantwortung ablehnt, so wird die Interpellation auf die nächste Tagesordnung gesetzt, es sei denn, daß auf Widerspruch eines Mitgliedes die Mehrheit der Versammlung beschließt, die Interpellation nicht auf die Tagesordnung zu bringen.

§ 18.

Schluß der Besprechung. — Bemerkungen zur Geschäfts-Ordnung, Berichtigungen, persönliche Bemerkungen.

Jedes Mitglied kann auf Schluß der Besprechung antragen. Wird der Antrag durch wenigstens 10 Mitglieder unterstützt, so wird, nachdem auf Verlangen ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gehört worden, über ihn abgestimmt. Wird der Antrag genehmigt, so ist die Besprechung über den zur Beratung stehenden Gegenstand geschlossen.

Zur Geschäftsordnung und zur Richtigstellung von Tatsachen ist jederzeit, zur persönlichen Bemerkung nach Schluß der Besprechung das Wort zu erteilen.

Nach Schluß der Besprechung erhält der Berichterstatter und im Falle des § 13, Abs. 2 auch der Antragsteller das Schlußwort. Wird nach geschlossener Besprechung seitens des Magistrats zum Gegenstande der Verhandlung das Wort ergriffen, so gilt die Besprechung als wieder eröffnet.

Digitized by Google

§ 19.

Redeordnung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er erteilt das Wort nach der Reihenfolge, in der sich die Redner gemeldet haben und zwar möglichst abwechselnd einem Redner für und einem gegen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, jedes Mitglied auf den Gegenstand der Verhandlung, falls es sich in seiner Rede davon entfernt, zurückzuweisen, er kann es zur Ordnung rufen, wenn es darauf nicht achtet, oder wenn es sich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen läßt. Ist der Ordnungsruf bei einem Redner in demselben Vortrage zweimal vergeblich geschehen, so ist der Vorsitzende berechtigt, ihm das Wort zu entziehen, worüber, wenn der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied es verlangt, die Versammlung entscheidet. Jeder Ordnungsruf ist zu Protokoll zu vermerken.

Bei erheblichen Ordnungs-Verletzungen in der Versammlung ist der Vorsitzende befugt, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit auszusetzen oder ganz aufzuheben.

§ 20.

Fragenstellung.

Nach geschlossener Besprechung veranlaßt der Vorsitzende die Abstimmung. Die Fragen sind möglichst so zu stellen, daß sie einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können Einwendungen und Abänderungs-Vorschläge gemacht werden, über die, wenn der Vorsitzende sie nicht anerkennt, die Versammlung entscheidet.

Ist die Frage teilbar, so kann ihre Teilung von jedem Mitgliede verlangt werden.

§ 21.

Beschlußfähigkeit.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der durch Ortsstatut festgesetzten Mitgliederzahl zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 42 St.-O.).

Digitized by Google

§ 22.

Beschlußfassung.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer nicht mitstimmt, wird zwar als abwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. (§ 43 St.-O.)

§ 23.

Verfahren bei der Abstimmung.

Die Art der Abstimmung bestimmt, soweit nicht das Gesetz hierfür Vorschriften enthält (§§ 32 und 36 St.-O.), der Vorsitzende. Er ist verpflichtet, namentliche Abstimmung oder geheime Abstimmung mit Zetteln vorzunehmen, wenn ein solcher Antrag von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt wird.

Sind in derselben Sache Anträge auf namentliche und auf geheime Abstimmung gestellt und hinreichend unterstützt, so muß namentliche Abstimmung erfolgen, bei Wahlen jedoch geheime Abstimmung durch Zettel.

Findet eine namentliche Abstimmung statt, so sind die einzelnen abgegebenen Stimmen in das Protokoll aufzunehmen.

Wer sich der Abstimmung enthalten will, hat dies vorher zu erklären.

Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgten Abstimmung in Zweifel gezogen und der Zweifel durch Gegenprobe nicht beseitigt — worüber der Vorsitzende entscheidet — so wird namentlich abgestimmt.

Stimmenzähler sind die beiden an Jahren jüngsten anwesenden Mitglieder der Versammlung.

§ 24.

Ergebnis der Abstimmung.

Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und macht es der Versammlung bekannt.

Bei Wahlen, die einer Bestätigung bedürfen, sollen die Stimmzettel unmittelbar nach der Wahl von dem Vorsitzenden versiegelt und erst dann vernichtet werden, wenn die Entscheidung über die Bestätigung endgiltig erfolgt ist.

Digitized by Google

§ 25.

Abweichende Abstimmungen. Protokoll.

Bei allen nicht durch Stimmzettel erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Abstimmung kurz begründet schriftlich dem Vorsitzenden zu übergeben. Solche Erklärungen werden als Beilagen zum Protokoll zu den Akten genommen, was im Protokoll vermerkt wird.

Das Protokoll ist gemäß § 47 St.-O. zu führen und muß sowohl die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, wie die zur Abstimmung gebrachten Fragen und das Ergebnis der Abstimmung enthalten.

III. Deputationen und Ausschüsse.

§ 26.

Zusammensetzung.

Zur Ausübung bestimmter Befugnisse und Vorbereitung der Vorlagen und Anträge werden Deputationen und Ausschüsse gebildet.

Sie sind entweder:

a) gemischte Deputationen, die aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung oder auch aus anderen Bürgern bestehen (§ 59 St.-O.), oder

b) Stadtverordneten-Ausschüsse, die lediglich aus Mitgliedern der Versammlung gewählt werden.

Außer ständigen Deputationen und Ausschüssen können solche für einen bestimmten Zweck gewählt werden.

§ 27.

Ständige Ausschüsse.

Regelmäßig sind in der ersten Jahressitzung zu wählen folgende ständige Ausschüsse:

1. ein Ausschuß für Rechtssachen, vor den auch die Geschäftsordnungs- und Zuständigkeitsfragen gehören;
2. ein Ausschuß für die Finanz- und Bausachen, vor den namentlich die Geldbewilligungs-, Bau- und technischen Angelegenheiten gehören;
3. ein Rechnungs- und Kassenprüfungs-Ausschuß, der die gelegten Rechnungen prüft und die Kassenrevisionen erledigt;

Digitized by Google

4. ein Ausschuß für Wahlsachen zur Vorbereitung und Begutachtung von Wahlen mit Ausnahme der Wahlen von Magistratsmitgliedern.

Die Versammlung bestimmt wie viel und welche Mitglieder diese Ausschüsse bilden sollen.

Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende, welchem Ausschuß eine Angelegenheit zuzuteilen ist.

Er ist berechtigt, mehrere Ausschüsse zu gemeinsamer Beratung zu vereinigen.

Die Ausschüsse sind berechtigt, aus ihrer Mitte zur Erledigung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse zu wählen.

§ 28.

Geschäftsgang in den Ausschüssen.

Der Vorsitzende der Versammlung ist befugt, jeder Ausschußsitzung mit Stimmrecht beizuwohnen und übernimmt in diesem Falle den Vorsitz.

Die Mitglieder der Ausschüsse treten bei Beginn des Geschäftsjahres unter dem Vorsitz des bisherigen Vorsitzenden oder des ältesten Mitgliedes zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter, sowie einen oder mehrere Schriftführer.

Zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse bedarf es der Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder.

Die Einladung zur Ausschußsitzung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der zur Beratung stehende Gegenstand spätestens drei Stunden vor der Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses mitgeteilt worden ist.

Alle Stadtverordnete sind berechtigt, den Verhandlungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Wahlausschusses, als Zuhörer beizuwohnen. Der Vorsitzende ist befugt ihnen ausnahmsweise das Wort zu gestatten; im Falle eines Widerspruchs entscheidet der Ausschuß. Wird ein Antrag beraten, der von einem nicht dem Ausschusse angehörigen Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung gestellt war, so ist der Antragsteller zur Ausschußberatung zuzuziehen und zu hören.

Auf die Beratungen und Abstimmungen innerhalb der Ausschüsse finden die für die Stadtverordneten-Versammlung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 29.

Teilnahme der Magistratsmitglieder.

Die abgeordneten Mitglieder des Magistrats sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme Teil zu nehmen.

Von dem Zusammentritt der Ausschüsse, sowie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Magistrat Kenntnis gegeben werden.

Von den Beschlüssen der Ausschüsse ist dem Magistrat auf Verlangen Abschrift zu erteilen.

§ 30.

Protokoll der Ausschußsitzungen.

Über jede Ausschußsitzung ist durch den Schriftführer des Ausschusses oder ein vom Vorsitzenden bezeichnetes Mitglied ein Protokoll zu führen, das mindestens die Namen der anwesenden Ausschuß-Mitglieder, die vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse und die Namen der für die Stadtverordnetensitzung ernannten Berichterstatter enthalten muß.

Das Protokoll wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom Protokollführer.

§ 31.

Berichterstatter.

Die Berichterstatter für die Beratungen der Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden der Ausschüsse ernannt. Die Berichterstatter für die Stadtverordnetensitzung wählen die Ausschüsse und zwar möglichst aus der Zahl derjenigen Mitglieder, die für die gefaßten Beschlüsse gestimmt haben.

Bei besonders wichtigen Fällen kann außerdem ein zweiter Berichterstatter als Vertreter der Minderheit des Ausschusses bestellt werden.

§ 32.

Vereinigte Ausschüsse.

Ist ein Gegenstand gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen, so findet die Beratung und Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung statt.

In diesem Falle steht es jedem der beteiligten Ausschüsse frei, einem besonderen Berichterstatter zu bestellen.

Den Vorsitz führt, wenn die Vorsitzenden nichts anderes vereinbaren, der den Jahren nach ältere.

Digitized by Google

Der Vorsitzende eines Ausschusses geht dem stellvertretenden Vorsitzenden des anderen Ausschusses vor.

§ 33.

Benachrichtigung des Stadtverordnetenvorstehers.

Sobald ein Ausschuß seine Aufgabe erledigt hat, beauftragt sein Vorsitzender den Protokollführer der Stadtverordneten-Versammlung, dies dem Stadtverordneten-Vorsteher unter Mitteilung des Ausschuß-Protokolls anzuzeigen.

Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Posen, den $\frac{12.}{15.}$ Dezember 1900.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**
Witting. **Orgler.**

Ortsstatut.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 8, 9 und 12 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung das nachstehende Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Als Betriebsverwaltung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 gelten zur Zeit folgende städtische Verwaltungszweige:

die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke,
der Schlacht- und Viehhof,
das Theater,
die Marktverwaltung,
die Marstallverwaltung einschl. der Straßen- und Kanalreinigung,
die Abfuhrverwaltung,
die Park- und Gartenverwaltung,
die Bollwerksverwaltung,
die Pfandleihanstalt,

Digitized by Google

die Sparkasse,
die städtischen Badeanstalten,
die Kranken- und Siechenanstalten und
die Desinfektionsanstalt,
die Bedürfnisanstalten,
der Arbeitsnachweis,
die Bibliothek.

§ 2.

Auf unbeschränkte Zeit mit Pensionsberechtigung, aber mit dem Vorbehalt einer beiderseitigen dreimonatlichen Kündigung werden angestellt, falls die Anstellungsurkunde nichts Anderes bestimmt:

a) Standesbeamte und deren Vertreter,
b) technische Sekretäre und Assistenten (einschl. der mit den Funktionen von Baupolizeikommissaren betrauten technischen Assistenten)
c) Kanzlisten, Bureau- und Kanzleidiätare,
d) Stadtwachtmeister, Botenmeister, Ratsboten, Steuererheber und Vollzieher,
e) Beamte, die auf Probe zur Vorbereitung oder zu vorübergehenden Dienstleistungen angestellt sind,
f) Beamte für technische, wissenschaftliche, künstlerische oder mechanische Dienstleistungen, Landmesser, Techniker, Zeichner, Bauaufseher, Telegraphisten, Oberfeuerwehrleute, Schulpedelle, Portiers, Hauswarte, Kastellane, Bureaudiener, Drucker, Aufseher, Wächter, zu e und f insoweit den betreffenden Bediensteten überhaupt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde ausnahmsweise die Beamteneigenschaft verliehen wird,
g) Beamte, wenn sie vor vollendetem 25. Lebensjahre in den städtischen Dienst eintreten, bis zum Ablauf des 5. Dienstjahres, wenn sie nach vollendetem 25. Lebensjahre eintreten, bis zum vollendeten 30. Lebensjahre.

Bezüglich der Anstellung der Magistrats-Assessoren behält es bei dem Ortsstatut vom 21./30. März 1898 sein Bewenden.

§ 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1882 betreffend Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 inbetreff der Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, finden auf die Beamten der städtischen Verwaltung Anwendung.

Digitized by Google

Werden Personen von der Stadt angestellt, welche bereits von einer andern öffentlichen Behörde Pension beziehen, oder die bei der Anstellung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, so steht denselben bei eintretender Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Pension nicht zu, wenn sie vor der Anstellung schriftlich auf diesen Anspruch verzichtet haben und dieser Verzicht in der Anstellungsurkunde erwähnt ist.

Militärpensionen der Militäranwärter werden im Sinne der vorstehenden Vorschrift nicht zu den von einer öffentlichen Behörde bezogenen Pensionen gerechnet.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1900 in Kraft.

Posen, den 9. Mai 1900.

Der Magistrat.

Künzer.

Vorstehendes Ortsstatut vom 9. Mai 1900, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten in der Stadt Posen wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 64 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von uns genehmigt.

Posen, den 14. Juni 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

Genehmigung.

J.-No. 5125 00. B. A.

Gemeindebeschluß

betreffend

Gewährung von Lohnalterszulagen.

Am 1. April 1907 tritt die untenfolgende Lohnalterszulagen-Ordnung für die städtischen Arbeiter nach Maßgabe folgender Grundsätze in Kraft:

Digitized by Google

I.

Handwerker bleiben, da ihre Entlohnung sich naturgemäß wechselnd nach dem augenblicklichen Stand von Angebot und Nachfrage richten muß, grundsätzlich außerhalb der Ordnung.

II.

Die Ordnung gilt nur für die in die Liste der ständigen Arbeiter aufgenommenen; nicht ständige und nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter sollen in der Regel den Mindestlohn der betreffenden Klasse beziehen.

III.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Alterszulagen besteht nicht. Voraussetzung für die Erhöhung des Lohnes ist Fleiß und gute Führung. Vorenthaltung der fälligen Zulage bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Magistrats. Versetzung in eine niedere oder höhere Stufe als für gewöhnlich vorgesehen, Einstellung besonders tüchtiger Kräfte die für den Anfangslohn nicht zu haben sind, in eine von vornherein höhere Altersstufe seitens der einzelnen Betriebsverwaltungen bedarf einer genau begründeten Mitteilung an den Magistrat. Die Betriebsverwaltungen sind jedoch gehalten, nur in besonderen Ausnahmefällen von dem Schema der Ordnung abzuweichen.

Die erste Lohnerhöhung soll bereits nach einem Jahre gewährt werden.

IV.

Bei Versetzung eines Arbeiters in eine Beschäftigung anderer Lohnklasse gleitet er ohne weiteres in die betreffende Klasse hinüber, jedoch unter Beibehaltung seiner Altersstufe.

V.

Arbeiter, die zu verschiedenen Jahreszeiten verschiedene Beschäftigungen ausüben, beziehen die Löhne der betreffenden Klassen, in denen sie zeitweilig arbeiten.

VI.

Die Einordnung von Arbeitern, die verschiedene Beschäftigung gleichzeitig ausüben und solcher, deren Beschäftigung in der Ordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, ihrer ganzen Natur nach aber unter sie fällt, erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Betriebsverwaltung.

Digitized by Google

VII.

Das regelmäßige Aufrücken findet ausschließlich am 1. April und 1. Oktober statt, unter Abrundung der in Betracht kommenden Dienstzeit.

VIII.

Der Ordnung sind unterworfen die Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes, der Gartenverwaltung, des Abfuhr- und Marstallbetriebes, der Kämmereiverwaltung, der Licht- und Wasserwerke, der Pfandleihanstalt und der Theaterverwaltung, sowie die als Arbeiter entlohnten Boten verschiedener Betriebsverwaltungen.

Posen, den $\frac{8.\ \text{Februar}}{15.\ \text{März}}$ 1907.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

I. 1286/07.

Lohnaltterszulagen-Ordnung. *)

Ordnungsnummer	Anfangslohn M	Zulagen	Endlohn M	Endlohn wird erreicht in Jahren	Unter die Ordnungsnummer fallen
		Die erste Zulage nach einem Dienstjahr, die weiteren Zulagen in 3jährigen Zeitabschnitten.			
I a	105 m	5×5 M.	130 m	13	a) Maschinisten der Abfuhrverwaltung.
I b	95 m		120 m		b) Grubenwärter, Theatermeister.
I c	90 m		115 m		c) Aufseher und Bureaugehilfen der Abfuhrverwaltung, Aufseher der Straßen- und Kanalreinigung, Theaterarbeiter.
I d	80 m		105 m		d) Lagerarbeiter der Pfandleihanstalt, Hilfsboten.

*) Durch diese Ordnung wird nur das System der Löhne festgelegt, nicht aber ihre Höhe, welche auch in Zukunft wie bisher weiter gesteigert werden wird, sobald sich ein Bedürfnis dafür einstellt.

Digitized by Google

Ordnungsnummer	Anfangslohn M	Zulagen	Endlohn M	Endlohn wird erreicht in Jahren	Unter die Ordnungsnummer fallen
II	77 m	5×3 M.	92 m	13	Kutscher, Abfuhrarbeiter 1. Klasse.
III a	3,40 t	5×20 Pf.	4,40 t	13	a) Maschinisten und Betriebsschlosser der Licht- und Wasserwerke.
III b	3,20 t	5×20 Pf.	4,20 t	13	b) Schlacker, Dampfkesselheizer, Feuerleute, Wassergasmacher, Amoniakarbeiter.
III c	3,00 t	5×20 Pf.	4,00 t	13	c) Umschlagstellenarbeiter. Gärtner, Rammer, Portiers, Magazinausgeber, Maschinenputzer, Vorarbeiter der Licht- und Wasserwerke.
IV a	2,60 t	5×10 Pf.	3,10 t	13	a) Kämmereihilfsaufseher, Kanalreiniger, Kohlenaufseher, Schlachthofsarbeiter, Abfuhrarbeiter 2. Klasse, Arbeiter der Licht- und Wasserwerke, Kämmereiarbeiter.
IV b	2,40 t	5×10 Pf.	2,90 t	13	b) Kämmerei-, Straßenarbeiter, Marstallarbeiter, Arbeiter der Gartenverwaltung.

Anmerkung
m = Monatslohn
t = Tagelohn

Gemeindebeschluß

bezüglich

der erkrankten und der zu militärischen Übungen eingezogenen Arbeiter.

1. Erkrankten städtischen Arbeitern können Zuschüsse zu dem ihnen zustehenden Krankengelde gewährt werden. Die Gewährung soll jedoch von dem Ermessen der zuständigen Verwaltungs-Deputation abhängen.

2. Verheirateten Arbeitern, welche zu militärischen Übungen eingezogen werden, soll ein Lohn gewährt werden, welcher zuzüglich der reichsgesetzlich zu gewährenden Unterstützung zwei Drittteile des sonstigen Lohnes beträgt.

Posen, den 27. November 1901.
3. Januar 1902.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Digitized by Google

Bestimmungen

betreffend

die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten an die Mitglieder der städtischen Körperschaften und die Beamten und Bediensteten der Stadtgemeinde.

§ 1.

Hinsichtlich der Berechnung der Tagegelder und Reisekosten bei Dienstreisen städtischer Beamten finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1897 — betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Staatsbeamten — sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Es erhalten:

A. Tagegelder:

I. Der Ober-Bürgermeister und der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung . . . . . 22 Mark.

II. Alle übrigen Magistrats-Mitglieder, Stadtverordneten und Mitglieder städtischer Verwaltungsdeputationen, sowie die juristischen Hilfsarbeiter des Magistrats und die Oberbeamten . . . . . 18 Mark.

III. Der Bureau-Direktor und der Stadthauptkassenrendant . . . . . 15 Mark.

IV. Die Rendanten, Bureau- und Kassenvorsteher, Sekretäre, Buchhalter und die in gleichem Range stehenden Beamten . . . . . 12 Mark.

V. Die Assistenten und im gleichen Range stehenden Beamten, die Bureau-Diätare, sowie die Bureauanwärter . . . . . 8 Mark.

VI. Die Kanzlisten, Kanzlei-Diätare und alle sonstigen Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten zählen, sowie die Kanzlei-Anwärter und Bureau-Hilfsarbeiter . . . . . 6 Mark.

VII. Die Unterbeamten und sonstigen nicht in die Klassen I—VI fallenden Bediensteten . . . . . 4 Mark.

B. Reisekosten einschl. der Auslagen für Gepäckbeförderung:

a) Bei Reisen auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Dampfschiffen:

Die im § 2 A zu I—III aufgeführten Beamten u. s. w. für das Kilometer . . . . . 9 Pfennig.

Digitized by Google

Für jeden Zu- und Abgang . . . . . 3 Mark.
Die im § 2 A zu IV und V aufgeführten Beamten für das Kilometer . . . . . 7 Pfennig.
Für jeden Zu- und Abgang . . . . . 2 Mark.
Die im § 2 A zu VI und VII aufgeführten Beamten für das Kilometer . . . . . 5 Pfennig.
Für jeden Zu- und Abgang . . . . . 1 Mark.

b) Bei Reisen auf Landwegen:

Die im § 2 A zu I bis III aufgeführten Beamten u. s. w. für das Kilometer . . . . . 60 Pfennig.
Die im § 2 A zu IV und V aufgeführten Beamten für das Kilometer . . . . . 40 Pfennig.
Die im § 2 A zu VI und VII aufgeführten Beamten für das Kilometer . . . . . 30 Pfennig.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Posen, den 31. März 1900.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

I. 6712/00.

Ortsstatut.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Anordnung getroffen:

§ 1.

Die Beamten der Stadtgemeinde Posen haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Der Höchstsatz für das Witwengeld wird auf 3000 Mark festgesetzt.

War ein Beamter der Stadtgemeinde zur Zeit seines Todes zum Bezuge einer Pension noch nicht berechtigt, weil er das dazu vorgeschriebene Dienstalter noch nicht erreicht hatte, so wird das Witwen- und Waisengeld gleichwohl gewährt und so berechnet, als wenn der Verstorbene mit dem zur Todeszeit bezogenen Gehalt das vorgeschriebene Mindestdienstalter erreicht hätte.

Digitized by Google

§ 2.

Das Ortsstatut, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten vom 16./31. März 1887 nebst den Abänderungen wird aufgehoben.

§ 3.

Vorstehendes Ortsstatut tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Posen, den 3. April 1902.

Der Magistrat.

Das Ortsstatut betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten in Posen vom 3. April 1902 wird hiermit gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Posen, den 6. Juni 1902.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.: **Breyer.**

J.-Nr. 4006/02 B. A.

Gemeindebeschluß

betreffend

die Versorgung erwerbsunfähig gewordener Arbeiter der Stadt Posen und ihrer Hinterbliebenen.

---

§ 1.

Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Arbeitern soll, jedoch ohne Gewährung irgend eines Rechtsanspruchs, ein Ruhegehalt und eine Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

Ausgeschlossen sind Personen, die nur nebenberuflich beschäftigt werden.

§ 2.

Voraussetzung ist eine mindestens zehnjährige, ununterbrochene einwandfreie Dienstzeit und Eintragung in die Liste der ständigen Arbeiter.

Diese Eintragung erfolgt frühestens nach ununterbrochener einjähriger Beschäftigung im städtischen Dienst auf Grund eines

Digitized by Google

ärztlichen Nachweises voller Arbeitsfähigkeit und unter Zurückdatierung auf den Tag des Eintritts. Fällt das ärztliche Zeugnis ungünstig aus, so bedarf die Aufnahme in die Liste eines Magistratsbeschlusses nach Anhörung der zuständigen Betriebsverwaltung.

Als Unterbrechung der Beschäftigung im städtischen Dienst werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitshinderungen — wie Krankheiten, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht — wenn diese Hinderungen unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß gaben und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wurde.

Dauern solche Arbeitshinderungen länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet. Ausgenommen ist die während eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil erfolgte Militärdienstleistung, welche, wenn im übrigen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes erfüllt werden, ohne Rücksicht auf die Dauer nicht als Unterbrechung der städtischen Dienstzeit gilt. Entscheidung über die Anrechnung erfolgt sofort nach der Unterbrechung. Vor Beginn des 22. und nach Vollendung des 46. Lebensjahres findet in der Regel eine Eintragung als ständiger Arbeiter nicht statt.

§ 3.

Ruhegehalt wird gewährt beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit, sofern diese nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens herbeigeführt worden ist; bei Vollendung des 70. Lebensjahres kann es auch, ohne daß Arbeitsunfähigkeit vorliegt, zugebilligt werden.

Hat die Beschäftigung im städtischen Dienste nicht 10 Jahre gedauert, so soll gleichwohl eine Versorgung gewährt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Körperverletzung oder Krankheit eintritt, welche die Person sich im städtischen Dienste bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben unabsichtlich zugezogen hat. In diesem Falle beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$ des durchschnittlichen Jahresverdienstes (vergl. § 5).

Der Aussicht auf Berücksichtigung gehen Arbeiter verloren, wenn sie, für ihre bisherigen Dienststellen ungeeignet, sich weigern, eine ihrer Ausbildung und Leistungsfähigkeit entsprechende andere Beschäftigung in den städtischen Betrieben zu übernehmen (vergl. § 6).

Digitized by Google

Die Zahlung des Ruhegehalts erlischt, wenn der Empfänger mit einer Freiheitsstrafe, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, belegt wird. Bei anderen Freiheitsstrafen, sofern ihre Dauer einen Monat übersteigt, ruht die Zahlung, doch können die etwa vorhandenen Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit für die Dauer dieser Zeit eine Unterstützung bis zum Höchstausmaß des darauf entfallenden Ruhegehalts erhalten.

§ 4.

Die Höhe der Versorgung bemißt sich nach dem von dem Empfänger verdienten Jahreslohne und nach der Dauer seiner ununterbrochenen Beschäftigung im Dienste der Stadt.

§ 5.

Das Ruhegehalt soll nach 10-jähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{15}/_{60}$ des Jahreslohnes betragen; mit jedem folgenden Jahre der Dienstzeit steigt es um ein weiteres $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrag von $^{45}/_{60}$.

§ 6.

Als Jahreslohn im Sinne der §§ 4 und 5 gilt der Durchschnittsbetrag des in den letzten 5 Jahren der Beschäftigung tatsächlich verdienten Jahreslohnes, jedoch unter Hinzurechnung des entgangenen Verdienstes für die Zeit der in diesen Zeitraum fallenden unverschuldeten Arbeitshinderungen (vergl. § 2), bei noch nicht 5-jähriger Beschäftigung der durchschnittliche Verdienst der Jahre, während deren er beschäftigt war.

War der Lohnsatz eines Arbeiters in der letzten Zeit bereits wegen beginnender Altersschwäche oder sonstiger dauernd beschränkter Erwerbsfähigkeit herabgemindert worden (vergl. § 3 Abs. 3), so erfolgt, wenn dieser Fall erst nach Ableistung einer 10-jährigen Dienstzeit eintritt, die Berechnung des Ruhegehalts in der Art, daß für jedes in der mindergelohnten Beschäftigung zurückgelegte Dienstjahr $^{1}/_{60}$ des regelmäßigen Lohnes aus dieser Beschäftigung im letzten Jahre zu dem Ruhegehalt hinzugezählt wird, das ihm zu bewilligen gewesen wäre, wenn er an Stelle anderweitiger Verwendung im städtischen Dienst sofort in Ruhestand versetzt worden wäre. Erfolgte jedoch die Anweisung in eine anderweite Beschäftigung im wesentlichen nur im Interesse des Arbeiters, so wird ein derartiger Zuschlag nicht bewilligt, und die in der anderweitigen Beschäftigung verbrachten Dienstjahre werden als Dienstzeit im Sinne des § 5 nicht gerechnet. Der Berechnung des Ruhegehalts werden in solchen Fällen die Bezüge des Arbeiters vor Versetzung in die anderweitige

Digitized by Google

Beschäftigung zu Grunde gelegt. Die Entscheidung darüber, ob die Versetzung in eine anderweitige Beschäftigung als im wesentlichen nur im Interesse des Arbeiters anzusehen ist, erfolgt sofort nach der Versetzung und wird ihm alsbald mitgeteilt.

§ 7.

Das nach § 5 berechnete städtische Ruhegehalt vermindert sich um diejenigen Beträge, welche der Empfänger aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats oder anderer öffentlicher Verbände oder als Unfall-, Alters- oder Invaliden-Rente nach Maßgabe der Reichsgesetze oder die er aus städtischen Mitteln für die gleiche Zeit erhält.

Die Kürzung tritt jedoch nur ein, wenn und soweit alle diese Beträge zusammen mit dem städtischen Ruhegehalt den Jahresbetrag von 480 ℳ übersteigen.

Die Kürzung der städtischen Rente findet im übrigen auch dann statt, wenn der Empfänger es trotz Aufforderung unterläßt, die anderweitig (Abs. 1) ihm zustehende Rente in Anspruch zu nehmen.

Beträgt das Einkommen eines von der Stadt nach den vorstehenden Bestimmungen Versorgten einschließlich des Privat-Einkommens und Privaterwerbs weniger als 480 ℳ, so ist das städtische Ruhegehalt so zu erhöhen, daß dem Arbeiter im ganzen mindestens jener Betrag verbleibt.

§ 8.

Nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung jederzeit widerruflich das dem einzelnen Arbeiter zukommende Ruhegehalt, wobei eine Prüfung der Bedürftigkeit ausgeschlossen ist. Die Entscheidungen des Magistrats sind endgültig; eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen.

Eine Abtretung oder Verpfändung des Ruhegehalts wird ausgeschlossen, eine Zahlung an Zessionare oder Pfandgläubiger findet nicht statt.

Das Recht der Stadt zur Kündigung oder Entlassung wird durch diesen Gemeindebeschluß nicht berührt.

§ 9.

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt legitimierten Kinder eines den Bedingungen der §§ 1 und 2 genügenden, oder bereits Ruhegehalt von der Stadt beziehenden städtischen Arbeiters erhalten, wenn Bedürftigkeit vorliegt, eine in

Digitized by Google

jedem Falle unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage der betreffenden vom Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten festzusetzende Versorgung.

Die Versorgung einer Witwe endet mit deren Widerverheiratung. Sie findet in der Regel überhaupt nicht statt, wenn die Ehe innerhalb 3 Monaten vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor dem Tode des Ehemannes oder erst, nachdem der Ehemann aus der Beschäftigung der Stadt ausgeschieden war, geschlossen wurde, sowie, wenn die Ehefrau schon bei Lebzeiten des Mannes geschieden oder getrennt von ihm lebte.

Die Waisenversorgung endet mit der Vollendung des 16. Lebensjahres der Waise.

Auf die Witwen- und Waisenversorgung finden die Bestimmungen des § 8 sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits aus dem Dienste der Stadt ausgeschiedenen Personen und deren Hinterbliebenen keine Anwendung.

§ 11.

Die Bezüge, die auf Grund dieses Gemeindebeschlusses gewährt werden, sind in der Regel monatlich im voraus zu zahlen.

§ 12.

Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.

§ 13.

Der Gemeindebeschluß, betreffend die Versorgung erwerbsunfähig gewordener Arbeiter der Stadt Posen und ihrer Hinterbliebenen vom $\frac{\text{27. November 1901}}{\text{3. Januar 1902}}$ tritt am 1. Dezember 1906 außer Wirksamkeit und am gleichen Tage der vorstehende Gemeindebeschluß in Kraft.

Posen, den $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{19. November}}$ 1906.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

I 5398/06.

Digitized by Google

Gemeindebeschluß

betreffend

die Versorgung erwerbsunfähig gewordener Angestellter der Stadt Posen und ihrer Hinterbliebenen.

§ 1.

Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Angestellten soll, jedoch ohne Gewährung irgend eines Rechtsanspruchs, soweit dieser nicht im Dienstvertrag ausdrücklich zugestanden wird, ein Ruhegehalt und eine Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

Ausgeschlossen sind Personen, die nur nebenberuflich beschäftigt werden, sowie solche Angestellten, deren Dienstvertrag den Ausschluß von dieser Versorgung ausdrücklich vorsieht.

§ 2.

Voraussetzung ist eine mindestens 10 jährige ununterbrochene einwandfreie Dienstzeit. Als Unterbrechung der Beschäftigung im städtischen Dienst werden nicht angesehen unverschuldete Arbeitshinderungen — wie Krankheit, Betriebsstörungen, Ableistung der militärischen Dienstpflicht —, wenn diese Hinderungen unmittelbar zum Aufhören der städtischen Beschäftigung Anlaß geben und wenn nach Wegfall des Hinderungsgrundes die städtische Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen wurde.

Dauern solche Arbeitshinderungen länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet, ausgenommen die während eines Krieges bei einem mobilen oder Ersatztruppenteil erfolgte Militärdienstleistung, welche, wenn im übrigen die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes erfüllt werden, ohne Rücksicht auf die Dauer nicht als Unterbrechung der städtischen Dienstzeit gilt.

§ 3.

Ruhegehalt wird gewährt beim Ausscheiden aus dem städtischen Dienst wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit, sofern diese nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens herbeigeführt worden ist, sowie bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Hat die Beschäftigung im städtischen Dienste nicht zehn Jahre gedauert, so soll gleichwohl eine Versorgung gewährt werden, wenn

Digitized by Google

die Arbeitsunfähigkeit infolge einer Körperverletzung oder Krankheit eintritt, welche die Person sich im städtischen Dienst bei Ausübung des Dienstverhältnisses oder aus Veranlassung desselben unabsichtlich zugezogen hat. In diesem Falle beträgt das Ruhegehalt $^{15}/_{60}$ des durchschnittlichen Jahresverdienstes (vergl. § 5).

Der Aussicht auf Berücksichtigung gehen Angestellte verloren, wenn sie, für ihre bisherigen Dienststellen ungeeignet, sich weigern, eine ihrer Ausbildung und Leistungsfähigkeit entsprechende andere Beschäftigung in den städtischen Betrieben zu übernehmen (vergl. § 6).

Die Zahlung des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Empfänger mit einer Freiheitsstrafe, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, belegt wird. Bei anderen Freiheitsstrafen, sofern ihre Dauer einen Monat übersteigt, ruht die Zahlung, doch können die etwa vorhandenen Angehörigen im Falle der Bedürftigkeit für die Dauer dieser Zeit eine Unterstützung bis zum Höchstausmaß des darauf entfallenden Ruhegehalts erhalten.

§ 4.

Die Höhe der Versorgung bemißt sich nach dem Diensteinkommen des Empfängers und nach der Dauer seiner ununterbrochenen Beschäftigung im Dienste der Stadt.

§ 5.

Das Ruhegehalt soll betragen: nach zehnjähriger Dienstzeit $^{15}/_{60}$ des Diensteinkommens; mit jedem folgenden Jahre der Dienstzeit steigt es um ein weiteres $^{1}/_{60}$ bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$.

§ 6.

Als Diensteinkommen im Sinne der §§ 4 und 5 gilt der Durchschnittsbetrag des in den letzten 5 Jahren der Beschäftigung tatsächlich bezogenen Diensteinkommens, jedoch unter Hinzurechnung des entgangenen Verdienstes für die Zeit der in diesen Zeitraum fallenden unverschuldeten Arbeitshinderungen, bei noch nicht fünfjähriger Beschäftigung der durchschnittliche Verdienst der Jahre, während deren er beschäftigt war (vergl. § 2). Naturalbezüge und unregelmäßige Bezüge werden nicht eingerechnet; Dienstwohnungen nur, wenn ihretwegen eine Kürzung des Diensteinkommens stattfindet.

War das Diensteinkommen eines Angestellten in der letzten Zeit bereits wegen beginnender Altersschwäche oder sonstiger dauernder beschränkter Erwerbsfähigkeit herabgemindert worden (vergl. § 3 Abs. 3), so erfolgt, wenn dieser Fall erst nach Ableistung einer zehnjährigen Dienstzeit eintritt, die Berechnung des

Digitized by Google

Ruhegehalts in der Art, daß für jedes in der mindergelohnten Beschäftigung zurückgelegte Dienstjahr $^1/_{60}$ des regelmäßigen Diensteinkommens aus dieser Beschäftigung im letzten Jahre zu dem Ruhegehalt hinzugezählt wird, das ihm zu bewilligen gewesen wäre, wenn er an Stelle anderweitiger Verwendung im städtischen Dienst sofort in Ruhestand versetzt worden wäre. Erfolgte jedoch die Anweisung einer anderweitigen Beschäftigung im wesentlichen nur im Interesse des Angestellten, so wird ein derartiger Zuschlag nicht bewilligt und die in der anderweitigen Beschäftigung verbrachten Dienstjahre werden als Dienstzeit im Sinne des § 5 nicht gerechnet. Der Berechnung des Ruhegehalts werden in solchen Fällen die Bezüge des Angestellten vor Versetzung in die anderweitige Beschäftigung zu Grunde gelegt.

Entscheidung darüber, ob die Versetzung eines Angestellten in eine anderweitige Beschäftigung als im wesentlichen nur in dessen Interesse anzusehen ist, erfolgt sofort nach der Versetzung und wird ihm alsbald mitgeteilt.

§ 7.

Das nach § 5 berechnete städtische Ruhegehalt kann um diejenigen Beträge gekürzt werden, welche der Empfänger aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaats, oder anderer öffentlicher Verbände, oder als Unfall-, Alters- oder Invalidenrente nach Maßgabe der Reichsgesetze oder die er aus städtischen Mitteln für die gleiche Zeit erhält. Die Kürzung tritt jedoch nur ein, wenn und soweit alle diese Beträge zusammen mit dem städtischen Ruhegehalt den Jahresbetrag von 480 ℳ übersteigen.

Die Kürzung des städtischen Ruhegehalts findet im übrigen auch dann statt, wenn der Empfänger es trotz Aufforderung unterläßt, die anderweitig (Absatz 1) ihm zustehende Rente in Anspruch zu nehmen.

§ 8.

Nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung jederzeit widerruflich das dem einzelnen Angestellten zukommende Ruhegehalt, wobei eine Prüfung der Bedürftigkeit ausgeschlossen ist. Die Entscheidungen des Magistrats sind endgültig; eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel dagegen ist ausgeschlossen. Eine Abtretung oder Verpfändung des Ruhegehalts wird ausgeschlossen, eine Zahlung an Zessionare oder Pfandgläubiger findet nicht statt.

Digitized by Google

Das Recht der Stadt zur Kündigung oder Entlassung wird durch diesen Gemeindebeschluß nicht berührt.

§ 9.

Die Witwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimierten Kinder eines den Bedingungen der §§ 1 und 2 genügenden, oder bereits Ruhegehalt von der Stadt beziehenden städtischen Angestellten, erhalten, wenn Bedürftigkeit vorliegt, eine in jedem Falle unter Berücksichtigung ihrer gesamten wirtschaftlichen Lage vom Magistrat mit Zustimmung der Stadverordneten festzusetzende Versorgung.

Die Versorgung einer Witwe endet mit deren Wiederverheiratung. Sie findet in der Regel überhaupt nicht statt, wenn die Ehe innerhalb 3 Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses oder vor dem Tode des Ehemanns oder erst wenn der Ehemann aus der Beschäftigung der Stadt ausgeschieden war, geschlossen wurde, sowie, wenn die Ehefrau schon bei Lebzeiten des Mannes geschieden oder getrennt von ihm lebte.

Die Waisenversorgung endet mit der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres der Waise.

Auf die Witwen- und Waisenversorgung finden die Bestimmungen des § 8 sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits aus dem Dienste der Stadt ausgeschiedenen Personen und deren Hinterbliebenen keine Anwendung.

§ 11.

Die Bezüge, die auf Grund dieses Gemeindebeschlusses gewährt werden, sind monatlich im voraus zu zahlen.

§ 12.

Der vorstehende Gemeindebeschluß kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.

§ 13.

Der vorstehende Gemeindebeschluß tritt am 1. Dezember 1906 in Kraft.

Posen, den $\frac{\text{24. Oktober}}{\text{19. November}}$ 1906.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

I. 5398/06.

Digitized by Google

Instruktion
für
die Ortsbezirks-Vorsteher.

§ 1.

Zur Förderung der Gemeinde-Verwaltung wird die Stadt Posen zunächst in X. Ortsbezirke geteilt.

§ 2.

Jedem Bezirke steht ein Bezirks-Vorsteher vor, welcher von der Stadtverordneten-Versammlung aus der Zahl der stimmfähigen Bürger des Bezirks auf 3 Jahre gewählt, vom Magistrat bestätigt und in ordentlicher Magistrats-Sitzung in sein Amt eingeführt wird.

§ 3.

Für den Fall der Verhinderung wird der Bezirks-Vorsteher durch den Vorsteher eines benachbarten Bezirks vertreten.

§ 4.

Die Bezirks-Vorsteher sind Organe des Magistrats und berufen, ihn in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen, soweit dieselben nicht durch besondere Organe auszuführen sind. Es liegt ihnen ob die ihnen zugehenden Aufträge sorgfältig zu erledigen und außerdem ihre volle Aufmerksamkeit allen Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens zu widmen, die ihren Bezirk berühren. Sie haben namentlich auf die Plätze, Straßen, Brücken, öffentlichen Wasserständer zu sehen, auf die Straßenbeleuchtung zu achten und von allen erheblichen Erscheinungen in ihren Bezirken, die auf ein Bedürfnis im Gemeindeleben hinführen und von den Wünschen, die die Bezirksgenossen hegen, unaufgefordert dem Magistrat ihre Mitteilungen zu machen und ihre Vorschläge demselben einzuschicken.

§ 5.

Mindestens halbjährlich findet eine Konferenz aller Bezirksvorsteher unter Vorsitz des Magistrats-Dirigenten statt.

§ 6.

Diese Instruktion tritt mit dem 1. April 1885 in Kraft.

Posen, den 5. März 1885.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Ortsbezirks-Einteilung.

I. Ortsbezirk.

Alter Markt
Breslauerstraße
Schulstraße
Schwalbenstraße
Taubenstraße
Ziegenstraße.

II. Ortsbezirk.

Allerheiligenstraße
Comeniusstraße
Gr. Gerberstraße 1—15 und 41—58
Grabenstraße
Badegasse
Weidengasse
Jesuitenstraße
Klosterstraße 7—25
Miquelstraße
Neuer Markt
Pestalozzistraße
Posadowskystraße
Torstraße
Wasserstraße.

III. Ortsbezirk.

St. Adalbertstraße
St. Adalbertkirchstraße
St. Adalberthof
Kl. Gerberstraße
Judenstraße
Krämerstraße
Marstallstraße
Mühltor
Nasse Gasse
Nordstraße
Südstraße
Synagogenstraße
Teichstraße
Wronkerstraße
Wronkerplatz.

IV. Ortsbezirk.

Breitestraße
Büttelstraße
Barlebenshof
Dominikanerstraße
Gr. Gerberstraße Nr. 16—40
Gerberdamm
Klosterstraße 1—6, u. 26
Sandstraße
Schifferstraße
Schlosserstraße
Schuhmacherstraße.

V. Ortsbezirk.

Bäckerstraße
Eichwaldstraße
Flußstraße
Gartenstraße
Fort Grolman (Militärgefängnis)
Halbdorfstraße
Petristraße
Petriplatz
Wienerstraße.

VI. Ortsbezirk.

Blumenstraße
Fischerei
Grünestraße
Kopernikusstraße
Langestraße
Raczynskistraße
Schießstraße
Schützenstraße
Wiesenstraße.

VII. Ortsbezirk.

Bergstraße
Franziskanerstraße
Friedrichstraße
Kanonenplatz
Königsplatz
Lindenstraße
Magazinstraße
Neuestraße
Neuer Markt
Sapiehaplatz
Schloßberg
Schloßstraße
Waisenstraße (ausschl. der Hinterhäuser vom Alten Markt)
Wilhelmstraße.

Digitized by Google

VIII. Ortsbezirk.

Am Goethepark
Berlinerstraße
Bismarckstraße
Königstraße
Mühlenstraße
Naumannstraße
Oberwallstraße
Paulikirchstraße
Ritterstraße 1—6, 36—40
Theaterstraße
Viktoriastraße
Wilhelmsplatz
Wittingstraße.

IX. Ortsbezirk.

Berdychowoerdamm (früher Berdychowo)
Brombergerstraße
Cybinastraße
Dammstraße
Domstraße
Flurstraße
Kanonierstraße (früher Pietrowo)
Ostrowekstraße
Philippinerstraße
St. Rochstraße
Schrodkamarkt
Schrodkastraße
Seminarstraße
Turmstraße
Venetianerstraße
Viehmarkt
Warschauerstraße
Wallischeistraße
Hinterwallischeistraße
Zagórze
Zawade.

X. Ortsbezirk.

Artilleriestraße
Vor dem Berlinertor
Hohe Gasse
Vor dem Königstor
Louisenstraße
St. Martinstraße
Niederwallstraße
Ritterstraße 7-35
Töpfergasse.

XI. Ortsbezirk.

Feldstraße
Hedwigstraße
Kaiser Friedrichstraße
Kaiser Wilhelmstraße
Karlstraße westlich der Hedwigstraße
Mittelstraße
Moltkestraße
Nollendorfstraße.

XII. Ortsbezirk.

Alleestraße
Centralbahnhof
Bahnstraße
Centralstraße
Eisstraße bis zur Florianstraße
Florianstraße östlich der Lazarusstraße
Glogauerstraße zwischen Bahndamm und Florianstraße
Grenzstraße
Gutenbergstraße
Humboldtstraße
Jeskestraße
Kanalstraße
Parkstraße
Prinzenstraße.

XIII. Ortsbezirk.

Bachstraße
Blücherstraße
Bülowstraße
Gneisenaustraße
Kreuzstraße
Kronprinzenstraße zwischen Wrangel- und Yorkstraße
Steinstraße
Wilamowitzstraße
Zedlitzstraße.

XIV. Ortsbezirk.

Burgstraße
Eichendorffstraße
Goßlerstraße
Lazarusstraße zwischen Florian- und Gurtschinerstraße
Lessingstraße zwischen Kant- und Gurtschinerstraße
Kantstraße
Kesselstraße.

Digitized by Google

XV. Ortsbezirk.

Annenstraße
Bogdankastraße
Buddestraße
Caponiere
Festungsstraße
Gr. Berlinerstraße östlich der Hedwigstraße
Habsburgerstraße
Hochstraße
Hohenstaufenstraße
Hohenzollernstraße
Karlstraße östlich der Hedwigstraße
Kirchstraße
Marienstraße
Posenerstraße
Tiergartenstraße
Ziegelstraße östlich der Kirchstraße.

XVI. Ortsbezirk.

Gr. Berlinerstraße westlich der Hedwigstraße
Lorenzstraße
Ringchaussee zwischen Gr. Berliner- und Lorenzstraße
Ziegelstraße westlich der Kirchstraße.

XVII. Ortsbezirk.

Baarthstraße
Bukerstraße
Derfflingerstraße nördlich der Hardenbergstraße
Dorotheenstraße
Goethestraße
Hardenbergstraße
Hauffstraße
Helmholtzstraße
Herderstraße
Linnéstraße
Liebigstraße
Kaiserin Viktoriastraße
Kavalleriestraße
Kleiststraße
Neue Gartenstraße
Roonstraße
Schillerstraße.

XVIII. Ortsbezirk.

Augustastraße
Brunnenstraße
Derfflingerstraße südlich der Hardenbergstraße
Friedenstraße
Florianstraße westlich der Lazarusstr.
Jagowstraße
Jägerstraße
Scharnhorststraße
Seydlitzstraße
Zietenstraße.

XIX. Ortsbezirk.

Arndtstraße
Bossestraße
Gurtschinerstraße
Hellmannstraße
Lazarusstraße südlich der Gurtschinerstraße.
Lessingstraße westlich der Gurtschinerstraße.
Schenckendorffstraße
Steinmetzstraße
Uhlandstraße.

XX. Ortsbezirk.

Bitterstraße
Caprivistraße
Hahnkestraße
Hohenlohestraße
Kiebitzstraße
Kreuzburgerstraße
Koppenstraße
Krouprinzenstraße nördlich der Bachstraße.
Margaretenstraße
Maybachstraße
Rosenstraße
Schweizerstraße
Talstraße
Tiefe Gasse
Villenstraße nördl. der Yorkstraße
Werkstraße
Yorkstraße.

XXI. Ortsbezirk.

Ackerstraße
Fabrikstraße
Flottwellstraße
Hornstraße
Krouprinzenstraße südlich der Wrangelstraße
Wrangelstraße
Villenstraße südlich der Wrangelstraße

Digitized by Google

Ordnung

für das

Kassen- und Rechnungswesen der Provinzial-Hauptstadt Posen.

Erster Abschnitt.
Aufsicht, Geschäftskreis.

§ 1.

Das Kassenwesen ist ein Teil der städtischen Verwaltung und untersteht dem Magistrat.

§ 2.

Die städtischen Kassen sind Annahme- und Ausgabestellen für den gesamten Geldverkehr der Stadt. Sie führen hierüber Buch und legen Rechnung.

Zweiter Abschnitt.
Dienstobliegenheiten des Kassenpersonals.

§ 3.

Allgemein. Sicherheitsleistung.

1. Die Kassenbeamten müssen mit den Kassenvorschriften vollständig vertraut sein und sich auch mit allen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über das Rechnungs- und Kassenwesen im allgemeinen, wie über die Zwecke und Einrichtungen der eigenen Kasse genau bekannt machen. Falls ihnen die gegebenen Vorschriften und Anordnungen nicht ausreichend oder zweifelhaft erscheinen, hat auf ihre Vorstellung der Kassenvorsteher entweder selbst unter persönlicher Verantwortlichkeit zu entscheiden oder höhere Anweisung nachzusuchen.

2. Im dienstlichen Verkehr haben die Kassenbeamten allen Personen höflich und zuvorkommend zu begegnen. Erbetene Auskünfte innerhalb des Dienstbereichs sind bereitwillig und in ruhiger und sachlicher Form zu geben; handelt es sich aber um Fragen, die nicht zum eigenen Dienstbereiche gehören, so sind die Anfragenden an die zuständige Dienststelle zu verweisen. Auskünfte über die Höhe von Guthaben oder Forderungen dürfen an dritte Personen nur mit Genehmigung des Dezernenten bezw. des Magistrats erteilt werden.

3. Die Kassenbeamten haben das Interesse des Dienstes auch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises wahrzunehmen und über entdeckte oder sonst zu ihrer Kenntnis kommende Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten im Betriebe der Kassenverwaltung dem Kassenvorsteher und nötigenfalls dem Dezernenten Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

4. Auf alles, was die innere und äußere Sicherheit der Kasse und die darin befindlichen Gelder, Dokumente und Dienstpapiere gefährden könnte, müssen die Kassenbeamten mit Sorgfalt achten und die Abstellung etwaiger Mängel oder die Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sofort beantragen.

5. Den Kassenbeamten ist ohne Genehmigung des Magistrats untersagt, das Eingehen wechselmäßiger Verpflichtungen und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ferner ist ihnen untersagt, für andere Personen auf Grund eines Auftrages, einer Vollmacht oder einer Quittung Gelder oder Wertsachen für Dritte von ihrer eigenen Kasse zu erheben, oder Gelder oder Wertsachen zur Besorgung an diese anzunehmen, sofern ihnen nicht ein entsprechender dienstlicher Auftrag erteilt war.

6. Urlaubsgesuche der Kassenbeamten sind durch Vermittelung des Kassenvorstehers dem zuständigen Dezernenten und durch diesen dem Magistratsdirigenten vorzulegen.

7. Die Kassenbeamten haben, soweit ihnen die Verwaltung einer städtischen Kasse oder die Annahme, die Aufbewahrung, der Transport von Geldern oder geldwerten Gegenständen bezw. die Mitwirkung dabei obliegt, der Stadtgemeinde Sicherheit zu leisten. Welche Beamten im besonderen Sicherheit zu stellen haben, bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung (§ 56,6 St.-O.).

Die Sicherheit ist durch die hierzu verpflichteten Beamten zu stellen. Die Bestellung durch andere Personen ist zulässig, sofern der Stadtgemeinde die gleichen Rechte an der Sicherheit gewährt werden, als wenn sie durch den Beamten selbst gestellt würde.

Die Sicherheitsleistung hat in bar oder in mündelsicheren Inhaberpapieren oder erststelligen Hypotheken zu erfolgen, die der Stadtgemeinde durch Übergabe zum Faustpfande zu verpfänden sind.

Wenn der Beamte zur Sicherheitsstellung nicht vermögend ist und sein bisheriges dienstliches und außerdienstliches Verhalten die Überzeugung gewährt, daß der Stadtgemeinde aus einer ratenweisen Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit Nachteile nicht erwachsen werden, kann die Bestellung der Sicherheit durch Gehalts-Abzüge zugestanden werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Magistrat zu.

Die Sicherheitsstellung erfolgt bei der Stadthauptkasse, welche die Sicherheiten zu verwalten hat. Die Überwachung der Auslosung der Inhaberpapiere hat durch den Beamten selbst, nicht durch die

Digitized by Google

Stadthauptkasse zu erfolgen. Die Ausgabe der fällig werdenden Zinsscheine soll in der Regel vor dem Fälligkeitstermin und dann für den Zeitraum eines Jahres erfolgen.

Die Sicherheitsleistung hat gegen Quittung der Stadthauptkasse zu geschehen. Sofern der Hinterleger einen förmlichen, vom Magistrat unterzeichneten Hinterlegungsschein verlangt, soll ihm dieser gegen Rückgabe der etwa von der Stadthauptkasse erteilten Quittung nicht verweigert werden.

§ 4.

Kassen-Vorsteher.

1. Der Kassenvorsteher hat für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb der Kasse und eine den gegebenen Vorschriften überall entsprechende Kassenverwaltung unter eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen. Es liegt ihm namentlich ob, die gesamte Kassen- und Buchführung dergestalt übersichtlich und übereinstimmend zu halten, daß sie in allen ihren Teilen und zu jeder Zeit von ihm dargelegt und bei jeder Revision übersehen werden kann.

2. Der Kassenvorsteher hat über die Erfüllung der Dienstobliegenheiten des Kassenpersonals zu wachen, die Geschäftsführung jedes einzelnen zu beaufsichtigen, mangelhafte und nachlässige Wahrnehmung der Geschäfte oder vorkommende Unregelmäßigkeiten mit Ruhe und ohne verletzende Redewendungen zu rügen und nach Umständen den vorgesetzten Dienststellen (Dezernenten, Magistrat) Anzeige zu machen. Die Unterweisung der zur Ausbildung überwiesenen Beamten muß der Kassenvorsteher sich besonders angelegen sein lassen.

3. Der Kassenvorsteher empfängt die eingehenden Sachen und verteilt die Geschäfte an die Kassenbeamten nach dem festgesetzten Dienstplan. Er hat auf einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb, namentlich auf schleunige und erschöpfende Bearbeitung aller Dienstsachen zu halten. Nach der Bearbeitung gelangen die Schriftstücke an den Kassenvorsteher zur Durchsicht und Mitvollziehung zurück.

4. Dem Kassenvorsteher liegt die Empfangnahme aller zur Kasse gelangenden Einnahmen und die Zahlung aller Ausgaben, in barem Gelde und in geldwerten Papieren ob.

5. Der Kassenvorsteher haftet für allen und jeden Verlust, welcher bei seinem täglichen Einnahme- und Ausgabegeschäft durch Fehlbeträge, unrichtige Zahlungen, falsche oder nicht gangbare Münzsorten, ungiltige Papiere oder auf sonst eine Weise durch sein Versehen entstanden sind.

Digitized by Google

6. Der Kassenvorsteher hat auf die durch den Kassendiener zu bewirkenden Transporte von Geld und Wertpapieren von und nach der Kasse besondere Sorgfalt zu verwenden. Er darf keine Sicherheitsmaßregel versäumen und hat namentlich bei bedeutenderen Geldtransporten die Begleitung und Beaufsichtigung des Transportes entweder selbst zu leiten oder durch einen anderen zuverlässigen Kassenbeamten anzuordnen.

7. Für alle bei der Kasse nötig werdenden Vertretungen von Beamten hat der Kassenvorsteher zunächst die augenblicklich erforderlichen Anordnungen selbst zu treffen, falls aber die Vertretung länger als einen Tag dauert, dem Magistrats-Dirigenten schriftliche Anzeige zu erstatten. Dieser regelt alsdann die Vertretung.

8. Wird der Kassenvorsteher selbst an Wahrnehmung seiner Obliegenheiten durch Krankheit oder aus einem anderen Grunde verhindert, so hat er gleichfalls schriftliche Anzeige zu erstatten und diese unter Übersendung der versiegelten Kassenschlüssel durch einen sicheren Boten dem Magistratsdirigenten zuzustellen. Dies muß so zeitig geschehen, daß die erforderlichen Anordnungen vor Beginn des Kassenverkehrs getroffen werden können.

§ 5.

Buchhalter.

Die mit der Buchführung betrauten Beamten haben als Gegenbuchführer, die ihnen überwiesenen Kassenbücher und die damit verbundenen sonstigen Dienstgeschäfte genau zu führen, jeden Rückstand zu vermeiden, die Übereinstimmung der Buchungen mit den Voranschlägen und den Kassenanweisungen zu prüfen, sich von der Vollständigkeit, Richtigkeit und ordnungsmäßigen Vollziehung der Kassenanweisungen und der dazu gehörigen Schriftstücke und Quittungen zu überzeugen, ferner haben sie alle Dienstsachen, Anzeigen, Berichte, Nachweisungen zu bearbeiten, soweit sie zu ihrem Geschäftsbereich gehören oder ihnen vom Kassenvorsteher besonders übertragen sind.

§ 6.

Assistenten, Hilfsarbeiter.

Die der Kasse zugeteilten Assistenten und Hilfsarbeiter haben nach Anordnung des Kassenvorstehers in der Buchführung und bei den Kassengeschäften Hilfe zu leisten und die ihnen übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Sie haben den Anordnungen der Buchhalter, denen sie zur Dienstleistung überwiesen sind, Folge zu leisten.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.
Von der Buchführung.

§ 7.
Übersicht.

1. Die Buchführung erfolgt in doppelter Weise nämlich
a) nach der Zeitfolge in den Einnahme- und Ausgabebüchern, welche eine ununterbrochene Übersicht und Kontrolle des gesamten Kassenverkehrs geben müssen,
und b) nach den Abschnitten des Voranschlages, der Kapital- oder Baufonds in den Handbüchern (Abrechnungsbüchern).

2. Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen werden Hebelisten, für regelmäßige Ausgaben Zahlungslisten geführt, aus welchen die Einnahmen oder Ausgaben in bestimmten Zeiträumen — monatlich, vierteljährlich — in die Handbücher mit ihren Schlußsummen zu übernehmen sind.

3. Außerdem wird in jeder Kasse
c) ein Vorschußbuch,
d) ein Verwahrungsbuch (Asservate),
e) ein Tagesabschlußbuch,
ferner nach Bedarf
f) ein Postbuch,
g) ein Lagerbuch für Wertpapiere,
h) ein Stahlkammerbuch
geführt.

4. Über die Führung dieser Bücher durch die Kassenbeamten wird folgendes bestimmt:

Der Kassenvorsteher führt das Haupteinnahme- und Hauptausgabebuch für alle Buchhaltereien (zu a),

das Tagesabschlußbuch (zu e) das Lagerbuch für Wertpapiere (zu g), das Stahlkammerbuch (zu h).

Jeder Buchhalter führt ein Gegeneinnahme- und ein Gegenausgabebuch für seine Buchhalterei (zu a), ferner die Handbücher (Abrechnungsbücher für die Jahresrechnung), sowie die erforderlichen Hebe- oder Zahlungslisten für seine Buchhalterei (zu b).

Ein Buchhalter führt das Vorschuß- und das Verwahrungsbuch (zu c u. d), das Postbuch (zu f).

Digitized by Google

§ 8.

Einrichtung der Bücher im allgemeinen.

Einnahme- und Ausgabebücher. Handbücher.

1. Die im § 7 unter a, b, c, d, aufgeführten Bücher müssen ersehen lassen, wann, von wem oder an wen und wofür ein Betrag gezahlt worden ist.

2. Alle Eintragungen sind kurz, aber trotzdem so zu machen, daß ein Nachschlagen anderer Bücher zum Verständnis der Zahlung möglichst vermieden wird.

Die Zeit der Zahlung ist abgekürzt in den Einnahme- und Ausgabebüchern (§ 7 zu a) auf jeder Seite nur einmal, am Beginn der Tagesbuchung und unter Eintragung der Jahreszahl in den Kopf der Spalte, in den übrigen Büchern (§ 7 zu b, c, d) ebenso, die Jahreszahl aber bei Beginn jeden Abschnitts oder Unterabschnitts einzutragen. In der Regel genügt für die Einnahme- und Ausgabe-Bücher (§ 7 zu a) der Name, von wem oder an wen gezahlt ist, für Unterscheidungen bei gleichnamigen Personen ist auch der Vorname, erforderlichenfalls auch der Wohnort oder die Wohnung anzugeben; Abkürzungen sind hierbei statthaft. In den übrigen Büchern (§ 7 zu b, c, d) sind besonders bei regelmäßig oder voraussichtlich oft wiederkehrenden Zahlungen als Überschrift der vollständige Name in dem Abschnitt einzutragen und darunter nur die übrigen Angaben nach Maßgabe der Zahlungen zu setzen.

Der Gegenstand einer Zahlung kann in den Einnahme- und Ausgabebüchern ganz kurz und braucht, falls wiederkehrend Hebungen oder Zahlungen in Betracht kommen, die in besonderen Spalten nachgewiesen werden, garnicht angegeben zu werden, in den Büchern § 7 zu b, c, d ist eine genauere Angabe nötig, sodaß ein Nachschlagen der Belege möglichst entbehrlich ist.

3. Alle Kassenbücher sind soweit beide Seiten ein ganzes bilden mit Blattnummern, andernfalls mit Seitennummern zu versehen.

Die Haupt- und Gegen-Einnahme- und Ausgabe-Bücher, sowie das Tages-Abschlußbuch müssen außerdem mit Schnur durchzogen sein, deren Enden mit dem Amtssiegel des Magistrats auf dem Titelblatt zu befestigen sind. Auf dem Titelblatt ist die Anzahl der Blätter oder Seiten, auf dem ersten und dem letzten Blatt ist im Kopf des Musters die Nummer des Blattes oder der Seite zu bescheinigen.

4. Alle Kassenbücher sind sauber und leserlich zu führen. Rasuren dürfen niemals vorgenommen werden; irrige Buchungen

Digitized by Google

sind zu durchstreichen, es ist das Richtige darüber zu schreiben, das Durchstrichene muß leserlich bleiben.

5. Kassenbücher dürfen aus den Diensträumen nicht entfernt werden.

§ 9.

Einrichtung der Bücher im einzelnen. Handbücher.

1. In den Handbüchern können Einnahmen und Ausgaben getrennt — nacheinander — gebucht werden, doch kann, wo dies möglich ist, um eine bessere Übersicht zu erreichen, die Verbuchung auch nebeneinander (links die Einnahmen, rechts die Ausgaben) erfolgen.

2. Die Handbücher sollen zugleich die Jahresrechnung ersetzen (§ 39), sie werden nach dem Abschluß mit den geordneten Belegen als Jahresrechnung vorgelegt.

§ 10.

Hebelisten und Zahlungslisten.

Hebelisten für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (Steuern, Gebühren, Zinsen von Wertpapieren oder Hypotheken-Darlehen, Wohnungsmieten u. a. m.) und Zahlungslisten für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (Besoldungen, Unterstützungen, mit Ausnahme der Armen-Unterstützungen) können nach Bedarf, sobald damit eine Erleichterung des Geschäftsganges erzielt wird, mit Genehmigung des Kassendezernenten von der Kasse angelegt werden.

§ 11.

Vorschußbuch und Verwahrungsbuch (Asservate).

Das Vorschuß- und Verwahrungsbuch sind im allgemeinen für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr vorzusehen, so daß sie die Übersicht für die Gestaltung einer Ausgabe auf längere Zeit gestatten.

§ 12.

Tagesabschlußbuch.

Das Tagesabschlußbuch soll eine Übersicht über den Kassenstand, sowohl der einzelnen Buchhaltereien wie der gesamten Kasse bieten, es muß die gesamten Bestände nachweisen und eine Erläuterung des Bestandes enthalten, aus der zu ersehen ist, welche Bestände sich unter gemeinschaftlichem Verschluß in der Stahlkammer (übereinstimmend mit den darüber geführten Büchern) und welche Bar- und Wert-Bestände sich in der Kasse befinden.

§ 13.

Postbuch.

Über alle eingehenden Postanweisungen, Wert- und eingeschriebenen Sendungen ist ein Postbuch zu führen und darin der Verbleib der eingegangenen Werte nachzuweisen.

Digitized by Google

§ 14.

Lagerbuch für Wertpapiere.

1. Das Lagerbuch für Wertpapiere muß Auskunft geben über die Verwaltung (Stiftung, Erneuerungs-, Reservefonds usw.) welcher sie gehören, über den Kurs, die Fälligkeit der Zinsscheine, soweit erforderlich auch über die Zeit des An- oder Verkaufs, den Gewinn und Verlust beim Jahresabschluß und beim Verkauf der Wertpapiere. Die einzelnen Stücke sind nach Reihen, Buchstaben und Nummern zu bezeichnen.

2. Die Kontrolle der Verlosung erfolgt durch besondere Nummerlisten.

§ 15.

Stahlkammerbuch.

Über die unter gemeinschaftlichen Verschluß befindlichen Wertpapiere und die an dem Bestande eingetretenen Veränderungen ist ein Stahlkammer-Buch zu führen, über dessen Einrichtung für jede Kasse besonders Bestimmung zu treffen ist.

Vierter Abschnitt.
Einnahmen.

§ 16.

Im allgemeinen.

1. Die Einnahmen müssen der Kasse entweder durch den Voranschlag und sonstige allgemeine Vorschriften oder durch besondere Einnahmeanweisungen der zuständigen Stellen zur Erhebung überwiesen sein.

2. Einnahmen, über welche Kassenanweisungen oder Einziehungsersuchen nicht vorliegen, oder zu deren Erhebung die Kasse nicht ein für alle mal ermächtigt ist, dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Kasse über die Unbedenklichkeit der Annahme im klaren ist. Von der erfolgten Einzahlung ist alsbald der zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten.

3. Beträge, deren richtige Buchung zweifelhaft ist, sind in Verwahrung zu nehmen und demgemäß zu buchen.

4. Für alle Einnahmen, die aus regelmäßigen Hebungen herrühren und in Hebelisten nachgewiesen werden (Steuern, Mahngebühren, Kur- und Verpflegungskosten, Rückerstattungen an Armenpflegekosten, Gas-, Wasser- und Stromzins, Abfuhrgebühren, Schulgeld, Markt-, Schlacht- und Wagegebühren, Wohnungs- ꝛc. Mieten u. a.) wird am Jahresschlusse auf Grund der abgeschlossenen und festgestellten Hebeliste Gesamt-Einnahme-Anweisung erteilt.

Digitized by Google

5. Für Einnahmen an Zinsen von Hypotheken-Darlehen, Wertpapieren, welche bei Stiftungen, Erneuerungsfonds und ähnlichen kleineren Kapital-Anlagen im Bestande nachgewiesen werden und ohne Anweisung auf ihre Richtigkeit geprüft werden können, sind Einnahme-Anweisungen nicht erforderlich. Für größere Kapital-Verwaltungen sind Hebelisten zu führen und am Jahresschlusse unter Feststellung der Ist- und Resteinnahme abzuschließen.

6. Für ordnungsmäßige Erhebung der Einnahmen ist der Buchhalter verantwortlich; über Rückstände ist zwecks Einleitung des Einziehungsverfahrens rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Stundung fälliger Beträge ist der Kasse nicht gestattet.

7. Zahlungen aus öffentlichen Kassen werden in der zahlenden Kasse in Empfang genommen.

Alle übrigen Einnahmen müssen an der Kasse geleistet werden, wenn nicht für den Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.

§ 17.

Zahlungen durch die Post.

Die mit der Post eingehenden Postscheine, Postanweisungen, Postpaketadressen über Wertsendungen und Einschreibbriefe, sowie die als unbestellbar zurückkommenden Postanweisungen, Wertsendungen und Einschreibbriefe dürfen nur von 2 mit Postvollmacht ausgestatteten Beamten gegen gemeinschaftliche Quittung angenommen werden, denen auch die Öffnung verschlossener Sendungen obliegt.

Alle Begleitpapiere derartiger Sendungen gehen zunächst an den Buchhalter, welcher die Sendung in das Posteingangsbuch einträgt, die Nummer auf dem Abschnitt vermerkt, quittiert und dann dieses Buch nebst den Begleitpapieren an den Kassen-Vorsteher gibt zwecks Prüfung des Eintrages im Posteingangsbuch, Mitvollzuges der Quittung und Weitergabe der Begleitpapiere an die zuständigen Stellen.

§ 18.

Einnahme-Anweisungen.

1. Die Einnahme-Anweisungen müssen die zu vereinnahmenden Beträge in Zahlen und die Markbeträge auch in Worten angeben, ferner die Zeit und die Ursache der Zahlung, die Person, welche Zahlung zu leisten hat, endlich auch das Rechnungsjahr, die Verwaltung und den Voranschlagstitel, bei dem die Einnahme zu buchen ist.

Digitized by Google

2. Über die unterschriftliche Vollziehung der Einnahme-Anweisungen gelten die bereits bestehenden oder die noch zu erlassenden Vorschriften.

3. Die Einnahme-Anweisungen bedürfen der rechnerischen Prüfung für den Fall, daß der Einnahme-Betrag sich durch Rechnung ergibt, sowie in jedem Falle der Gegenzeichnung eines Rechnungsbeamten, welcher hiermit die Verantwortung für die formelle und materielle Richtigkeit der Anweisung übernimmt.

4. Die Anweisungen sind kurz und übersichtlich zu fassen, das Rechnungsjahr, der Einnahmetitel über der Anweisung anzugeben, alle Angaben, welche die Übersicht erleichtern z. B. der Zahlungstag, der Name des Zahlers, der Betrag in Zahlen durch Einrückung in besonderer Zeile hervorzuheben. Rasuren sind unzulässig; Änderungen müssen bescheinigt sein.

5. Resteinnahmen sind durch besondere Anweisung zu rechtfertigen, auf Grund welcher sie in der Rechnung nachgewiesen werden.

§ 19.

Einnahme-Kontrollen.

Über alle einmaligen und fortlaufenden unbestimmten Einnahmen, über welche Kassenanweisungen erlassen werden, mögen sie in barem Gelde, in geldwerten Papieren, oder durch Anrechnung oder Verrechnung erfolgen, über alle Erstattungen geleisteter Vorschüsse wird seitens der zuständigen Dienststellen eine Einnahmekontrolle geführt.

Die Einnahmekontrollen sind mindestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres mit den Kassenbüchern zu vergleichen. Hierbei ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß die einzelnen Beträge tatsächlich zur Vereinnahmung gekommen sind.

§ 20.

Quittungen über Einnahmen.

Für jede an die Kasse geleistete Zahlung ist Quittung zu erteilen, die von 2 Beamten, dem Buchhalter und dem Kassen-Vorsteher zu vollziehen ist. In den Quittungen ist der zur Kasse gezahlte Betrag in Zahlen und die Markbeträge auch in Worten, ferner die Ursache der Zahlung, die Zeit, auf welche sich die Zahlung bezieht, der Name des Zahlers, das Datum der Zahlung und die Einnahme-Buchnummer anzugeben. Wird auf Gebühren-Rechnungen oder auf Schriftstücken quittiert, welche den zu zahlenden Betrag bereits in Zahlen und Worten enthalten, so genügt, das Einver-

Digitized by Google

ständnis des Zahlers vorausgesetzt, eine abgekürzte Quittung in der Form: „Betrag empfangen."

Datum.

Bezeichnung der Kasse und Unterschriften.

§ 21.

Verwahrungsgelder.

1. Alle vorübergehend zur Kasse gelangenden Zahlungen z. B. Erhebungen für fremde Kassen, ferner Kosten, Vorschußzahlungen oder Sicherheitsleistungen, die für später erwachsende Kosten eingezahlt werden, (Kurkosten, Kosten für herzustellende Kanäle, Gasleitungen u. a. m.), zur Sicherheitsleistung für die gewissenhafte und genaue Ausführung übernommener Verpflichtungen, für die pünktliche Zahlung der nach dem Verbrauch zu berechnenden Beträge für Gas, Wasser, Strom usw., ferner alle Gelder und Wertpapiere, welche den Kassen zur einstweiligen Aufbewahrung überwiesen werden, die Abzüge von Gehaltszahlungen, werden außer im Einnahmebuche auch noch im Verwahrungsbuche nachgewiesen.

2. Die Sicherheitsleistung kann nur in barem Gelde, in mündelsicheren Wertpapieren (mit Ausnahme von Hypotheken- und Grundschuldbriefen) oder in Sparkassenbüchern erfolgen. Bei Sicherheitsleistung in Sparbüchern hat der Besteller zugleich der betreffenden Sparkasse gemäß § 1280 B. G. B. anzuzeigen, bei welcher Kasse er das Sparbuch als Sicherheit hinterlegt. Die Sparkasse erteilt ihm hierüber eine Bescheinigung, welche mit dem Sparbuch der Kasse zu übergeben und aufzubewahren ist.

Bare Sicherheitsleistungen werden nach Maßgabe der besonderen vom Magistrat zu erlassenden Bestimmungen verzinst, jedoch steht dem Verpflichteten frei, sie jederzeit gegen annahmefähige Wertpapiere umzutauschen. Zinstragenden Wertpapieren sind die Zins- und Erneuerungsscheine beizufügen. Die Rückgabe der letzteren ist in das Ermessen des Magistrats gestellt. Die Verlosung von Inhaberpapieren wird durch die Kasse nicht kontrolliert, es ist dies Sache desjenigen, der die Sicherheit geleistet hat.*)

*) Ausführungsbestimmung. Bare Sicherheitsleistungen werden zum jeweiligen Zinsfuß der städtischen Sparkasse verzinst. Die Zinsen werden nach Kalendermonaten berechnet. Der Zinslauf beginnt mit Ablauf des Monats, in welchem die Einlage gemacht worden ist. Er endet mit Beginn desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt oder erfolgen soll. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten oder die Abhebung am letzten Geschäftstage des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitberechnet.

Pfennigbeträge werden nicht verzinst und Zinsbeträge unter 5 Pfennig den Interessenten nicht berechnet.

Digitized by Google

Die bei der Sicherheitsstellung von Beamten gegebenen Vorschriften (§ 3 Nr. 7) über Erteilung einer Empfangsbescheinigung, Rückgabe von Zinsscheinen, Auslosungskontrolle usw. finden auch auf die Bestellung von Sicherheiten für Lieferungen oder Leistungen Anwendung.

3. Die baldige Aufräumung der verwahrten Gelder haben die Kassen, besonders die betreffenden Buchhalter stets zu veranlassen. Zum 1. Februar j. Js. ist eine Nachweisung der vorhandenen Verwahrungsgelder vorzulegen, um die Aufräumung noch bis zum Jahresschluß durchzuführen.

§ 22.

Zahlungsmittel.

1. Alle Einzahlungen bei den städtischen Kassen müssen in den gesetzlichen Münzsorten oder in umlaufsfähigem Papiergelde, das nach den gesetzlichen Bestimmungen dem baren Gelde gleichgestellt ist, erfolgen.

2. Die städtischen Kassen sind nicht verpflichtet, Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen, dagegen haben sie Zahlungen in gangbaren Reichs-Silbermünzen, Talern deutschen Gepräges und Reichskassenscheinen neben gangbaren Reichsgoldmünzen in jedem Betrage anzunehmen. Für Rückzahlungen von Hypotheken-Darlehen, Zahlung von Hypothekenzinsen, bei welchen Zahlung in Gold bedungen ist, bleibt es dem Ermessen der Kassen überlassen, größere Beträge in Silbermünzen anzunehmen oder zurückzuweisen.

3. Zahlungen in Banknoten, die im ganzen Deutschen Reiche umlaufen, dürfen die Kassen annehmen. Z. Zt. sind dies die Noten

der Reichsbank,
„ Badischen Bank zu 100 Mark,
„ Bayerischen Notenbank zu 100 Mark,
„ Sächsischen Bank zu 100 und 500 Mark,
„ Württembergischen Notenbank zu 100 Mark,
„ Bank für Süddeutschland in Darmstadt.

4. Fällige Zinsscheine von städtischen Anleihen, welche bei Zahlungen angeboten werden, sind anzunehmen.

5. Bei Annahme des Geldes ist darauf zu achten, daß keine falschen, verfälschten oder außer Kurs gesetzten Münzen oder Papiergeld mit unterlaufen.

6. Gefälschte Münzen, Reichs-Kassenscheine und Banknoten sind anzuhalten; der Name des Zahlers ist festzustellen und dem Magistrat Anzeige unter Beifügung des Falsifikates zu erstatten.

Digitized by Google

7. Gewaltsam beschädigte Münzen sind den Einzahlern zurückzugeben; das Zerschlagen oder Einschneiden dieser Münzen durch städtische Kassen ist nicht statthaft; echte und unbeschädigte Münzen mit Prägefehlern sind nicht weiter in den Verkehr zu bringen, sondern an die Regierungshauptkasse abzugeben. Beschädigte Reichskassenscheine und Reichsbanknoten dürfen nicht in Zahlung genommen werden, sobald sie völlig durchrissen und wieder zusammengeklebt sind. In gleicher Weise beschädigte andere Noten sind zurückzuweisen, da sie als Zahlungsmittel bei der Reichsbank nicht verwendet werden können.

8. Das Umwechseln von Papiergeld und Münzen, welche im Zahlungsverkehr nicht gebraucht werden, wird den Kassen gestattet.

9. Die Buchung (Verrechnung) fremdländischer Wertpapiere hat in deutscher Währung nach den festen Umrechnungssätzen zu erfolgen.

§ 23.

Prüfung der Gelder.

1. Alle bei den Kassen eingehenden Gelder und Wertpapiere sind vor ihrer Vereinnahmung auf ihre Vollzähligkeit und Richtigkeit zu prüfen.

2. Die Prüfung hat bei unmittelbaren Einzahlungen in Gegenwart des Einzahlers, bei den mit der Post eingehenden Wertsendungen in Gegenwart eines zweiten Beamten zu erfolgen.

3. Hierbei sind die Wertstücke nach dem Gewicht und den sonstigen Erfordernissen, Reichskassenscheine und Banknoten, sowie sonstige als bar eingezahlte Wertpapiere auf ihre Gültigkeit, Echtheit und Umlaufsfähigkeit genau zu prüfen.

4. Bei Wertpapieren ist namentlich festzustellen, ob sie ausgelost, ob die Nummern der Stücke mit den Nummern der Zinsscheine und Erneuerungsscheine übereinstimmen, sowie ob und welche noch nicht fälligen Zinsscheine abgetrennt oder nicht abgeliefert sind.

5. Gelder, die in Rollen verpackt eingehen, müssen bei der Annahme sorgfältig nachgewogen werden. Bei Gewichtsabweichungen hat eine vollständige und genaue Zählung zu erfolgen. Die Kassen können diese Zählung des verpackten Geldes in jedem Falle vornehmen. Sie sollen dies tunlichst in Gegenwart des Zahlers tun. Doch kann die Annahme des verpackten Geldes seitens der Kassen auch unter Vorbehalt der nachträglichen Zählung und Prüfung der Münzen auf ihre Umlaufsfähigkeit erfolgen.

Werden Rollen geöffnet, so hat dies nicht durch Zerbrechen oder Aufschlagen zu geschehen, sondern sie sind der Länge nach aufzuschneiden und zwar so, daß die Aufschrift unversehrt bleibt.

Digitized by Google

§ 24.

Ordnen und Verpacken der Gelder.

1. Zur Erleichterung des Kassenverkehrs, zur schnelleren Übersicht und Feststellung der Bestände sollen bare Gelder so viel als möglich sortiert und verpackt werden und zwar:

Doppelkronen	. in Rollen zu			1 000 ℳ	
Kronen	„	„	„	1 000 „	und 500 ℳ
5 Markstücke . .	„	„	„	200 „	
Talerstücke. . .	„	„	„	150 „	
2 Markstücke . .	„	„	„	100 „	
1 Markstücke . .	„	„	„	50 „	
½ Markstücke .	„	„	„	50 „	
10 Pfennigstücke	„	„	„	5 „	
5 „	„	„	„	5 „	
2 „	„	„	„	1 „	
1 „	„	„	„	1 „	und 50 ₰.

Zu den Rollen mit

Goldmünzen ist rotes
Silbermünzen weißes
Nickelmünzen blaues
Kupfermünzen graues
} Papier

zu verwenden.

Die Rollen sind zu bezeichnen

„. . . . . Mark in (Münzsorte)
Gewicht . . . . kg"
Bezeichnung der Kasse.

2. Der Beamte, welcher die Münzen verpackt hat, versieht die Rollen mit seinem Namenszeichen; er ist neben dem Kassenvorsteher für die Richtigkeit der verpackten Anzahl und des Gewichts der Münzen verantwortlich, das letztere ist bei jeder Rolle zu kontrollieren. Es bleibt dem Kassenvorsteher überlassen, die Rollen durch Siegel an beiden Enden zu verschließen, oder sie unverschlossen weiter zu geben, in jedem Falle hat er für die Richtigkeit des Inhalts der Rollen einzutreten. Bei der Verpackung in Rollen ist große Vorsicht zu üben.

3. Die Verpackung in Beuteln ist zu vermeiden.

4. Die Verpackung des Papiergeldes geschieht wie folgt:

Reichs-Kassenscheine in Paketen:

von	20	Stück	zu 50 ℳ	=	. . . . .	1 000 ℳ
„	50	„	„ 20	„	=	1 000 „

Digitized by Google

von 100 Stück zu 5 ℳ = ... 500 ℳ
„ 20 „ „ 5 „ = ... 100 „

Banknoten in Paketen:

von 20 Stück zu 1000 ℳ = ... 20 000 ℳ
„ 50 „ „ 100 „ = ... 5 000 „

Die Pakete werden von einem Papierstreifen zusammengehalten, auf welchem der Betrag verzeichnet ist.

§ 25.

Einnahmereste.

1. Alle durch den Voranschlag oder besondere Anweisungen in bestimmten Summen festgestellten Einnahmen, welche bis zum Jahresschluß nicht eingegangen sind, müssen als Einnahmereste nachgewiesen und in den Büchern für das folgende Rechnungsjahr als Soll-Einnahme vorgetragen werden.

2. Um solche Reste möglichst zu vermeiden, hat die Kasse beim Herannahen des Rechnungsabschlusses soweit ihr die Einziehung nicht von amtswegen oblag, sich auf kürzestem Wege davon Kenntnis zu verschaffen, ob der Eingang des Geldes noch bis zum Bücherabschluß zu erwarten ist. Geeignetenfalls sind Anträge auf beschleunigte Einziehung zu stellen.

3. Ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag darf ein zur Soll-Einnahme gestellter feststehender Betrag nicht in Abgang gestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Ausgaben.

§ 26.

Im allgemeinen.

Ausgaben dürfen von den Kassen nur dann geleistet werden, wenn sie hierzu durch Zahlungsanweisungen oder durch den Voranschag, aus dem zu ersehen sein muß, an wen und in welchen Zeiträumen zu zahlen ist, ermächtigt sind.

§ 27.

Ausgabekontrollen.

Um jederzeit über den Stand der Ausgaben unterrichtet zu sein, und darüber Auskunft geben zu können, haben die verschiedenen Amtsstellen genaue Ausgabekontrollen für die zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Ausgabeposten zu führen.

Diese Ausgabekontrollen sind mindestens am Schlusse eines jeden Vierteljahres mit den Kassenbüchern zu vergleichen.

Digitized by Google

§ 28.
Ausgabe-Anweisungen.

1. Die Ausgabe-Anweisungen müssen die zu zahlenden Beträge in Zahlen und die Markbeträge auch in Worten angeben, ferner die Person, an welche zu zahlen ist, die Lieferung, Leistung oder diejenigen Umstände, welche die Zahlung bedingen, sowie das Rechnungsjahr, die Verwaltung und den Titel des Voranschlags, welcher die Ausgabe zu tragen hat. Für die Form und Vollziehung der Ausgabe-Anweisungen gelten im übrigen die für die Einnahme-Anweisungen im § 18 gegebenen Vorschriften. Wird die Anweisung auf eine Rechnung gesetzt, aus welcher der Lieferungsgegenstand zu ersehen ist, so erübrigt sich dessen Wiederholung in der Anweisung.

Telegraphische, telephonische oder mündliche Ausgabe-Anweisungen, abgesehen von solchen auf die Bureaukassen, selbst über die kleinsten Beträge und von wem sie auch ausgehen, sind unzulässig und ungültig.

2. Die Rechnungen sind durch einen hierzu berechtigten Beamten materiell und rechnerisch zu prüfen, unrichtige Ansätze zu berichtigen; der Gesamtbetrag ist in solchem Falle rechnerisch festzustellen. Gründet sich eine Rechnung auf Verträge, so sind diese nach Datum und T. B. Nr. zu nennen, nötigenfalls ist den einzelnen Reihen und Posten der Rechnung die Vertragsposition anzugeben. Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit oder die Feststellung des richtigen Betrages hat stets neben oder unter der Schlußsumme der Rechnung zu erfolgen. Die Überschreitung farbiger Tinten ist hierbei nicht erforderlich, aber ab mit Anzeige

3. Die Rechnungen müssen vor Erlaß der Anweisung die Kasse der Richtigkeitsbescheinigung desjenigen Beamten versehen. Beschlüsse der die Lieferung abgenommen oder die Leistung empfangausgabe Besondere Vorschriften, die in einzelnen Verwaltungszweigen tigung Zwecke der Kontrolle des Betriebes die Vollziehung der Richkeitsbescheinigung durch obere Beamten oder Mitglieder der Verwaltungs-Deputationen vorsehen, werden hierdurch nicht berührt. Die Richtigkeitsbescheinigung ist möglichst auf die kurze Form:

„Die Richtigkeit bescheinigt".

Unterschrift

zu beschränken. Mit der Vollziehung derselben übernimmt der betreffende Beamte in jedem Falle die Verantwortung dafür, daß die Arbeiten, Lieferungen u. s. w. zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend

Digitized by Google

ausgeführt, daß die in Ansatz gebrachten Preise vertragsmäßig oder ortsüblich und angemessen sind.

§ 29.

Zahlungsleistungen.

1. Zahlungen an Behörden oder öffentliche Kassen am Orte werden an der empfangsberechtigten Kasse geleistet.

2. Zahlungen an Privatempfänger innerhalb der Stadt sind von diesen in der Regel bei der zahlenden Kasse abzuheben, sofern nicht auf dem Beleg selbst oder durch besonderes Schreiben Überweisung auf Reichsbankgirokonto, an eine Bank oder Übersendung durch die Post beantragt ist. Soweit das eine oder andere nicht der Fall ist, ist jeder am Orte wohnhafte Privatempfänger von der anweisenden Stelle durch Postkarte portofrei zu ersuchen, den für ihn zur Zahlung angewiesenen und zu bezeichnenden Betrag innerhalb einer bestimmten Frist abzuheben, andernfalls Zahlung durch die Post unter Abzug des Portos erfolgen würde.

3. Zahlungen an auswärtige Empfänger erfolgen entweder durch die Post oder durch Überweisung auf Reichsbankgirokonto, wenn der Empfänger ein solches Konto hat, oder die Zahlung auf den Inhaber eines solchen Kontos anweist.

Die Zahlungsanweisungen für auswärtige Empfänger müssen darüber Bestimmung treffen, ob die Kosten der Übersendung oder Überweisung des angewiesenen Betrages von diesem Betrage zu kürzen oder von der Verwaltung zu tragen sind. Ist das letztere der Fall, sind die Porto- ꝛc. Kosten mit dem angewiesenen Betrage zu verausgaben.

Die zur Versendung gelangenden Gelder und geldwerten Papiere dürfen nur unter Zuziehung eines zweiten Kassenbeamten verpackt werden, welcher den Brief (Paket) auf der Rückseite des Verschlages mit seinem Namenszeichen zu versehen hat.

5. Zahlungen im Betrage von mehr als 800 ℳ können an auswärtige Empfänger erst dann erfolgen, wenn eine vorschriftsmäßige Quittung eingegangen ist. An öffentliche Kassen und Anstalten erfolgen Zahlungen ohne vorherige Einsendung der Quittung; bis zum Eingang derselben dient der Posteinlieferungsschein als Beleg. Bei Zahlungen mittelst Postanweisungen soll bis zum Betrage von 800 M. der Posteinlieferungsschein als Quittung und Rechnungsbeleg genügen. Bei Zahlungen im Giroverkehr gilt die Eintragung in das Girokontogegenbuch als vorläufige Quittung. Auf der Anweisung ist die Scheknummer anzugeben.

Digitized by Google

Für Sendungen, deren Posteinlieferungsschein nicht als Quittung genügt, für welche vielmehr eine Quittung bereits eingegangen ist, oder nach Eintreffen der Geldsendung eingehen muß, ist ein Posteinlieferungsbuch von der Post zu entnehmen; die Wert- und Einschreibsendungen sind durch den Buchhalter in dieses Buch einzutragen; auf dem Beleg ist die Nummer des Post-Einlieferungsbuchs zu vermerken und das Buch selbst durch den Kassenvorsteher oder den Buchhalter zu verwahren.

6. Bevorstehende Zahlungsleistungen in Beträgen von 5000 ℳ und darüber sind der Kasse durch die anweisende Amtsstelle sobald als möglich mitzuteilen, damit die Kasse in die Lage kommt, den Geldbedarf zu übersehen und rechtzeitig zu regeln.

§ 30.

Mehrausgaben, Voranschlagsüberschreitungen.

1. Stellt es sich im Laufe des Rechnungsjahres heraus, daß einzelne Ausgabeposten des Voranschlags für die noch zu leistenden Ausgaben nicht ausreichen, daß also eine Mehrausgabe eintreten wird, so ist von der Amtsstelle, die diese Ausgabe zu verwalten hat, rechtzeitig Anzeige zu erstatten und die Nachbewilligung des bis zum Jahresschluß voraussichtlich noch notwendigen Geldbedarfs zu beantragen.

2. Die Buchhalter sind dafür verantwortlich, daß Mehrausgaben ohne besondere Ermächtigung in den Handbüchern nicht nachgewiesen werden. Ausgabe-Anweisungen, die eine Überschreitung des etatierten Betrages hervorrufen, sind deshalb mit Anzeige zurückzureichen. Zahlung ist erst dann zu leisten, wenn die Kasse hierzu durch den Wortlaut der Anweisung ermächtigt ist. Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, welche die Mehrausgabe bewilligen, sind in kurzem Auszuge der Kasse zur Rechtfertigung zuzustellen.

§ 31.

Vorschüsse.

1. Unter Vorschüssen werden diejenigen Zahlungen verstanden, welche von dem Empfänger oder demjenigen, für dessen Rechnung sie geleistet werden, wieder zu erstatten sind oder welche später bei einem Voranschlagsposten zur Verrechnung kommen. Die Vorschüsse werden durch das Vorschußbuch nachgewiesen, für die Anweisung von Vorschüssen gelten die für Ausgabe-Anweisungen (§ 28) gegebenen Vorschriften.

Digitized by Google

2. Die Wiedereinziehung oder anderweite Deckung der Vorschüsse ist durch die Amtsstellen zu fördern. Jede Kasse hat am 1. Februar j. Js. nach Amtsstellen getrennte Nachweisungen der noch vorhandenen Vorschüsse einzureichen; diese Nachweisungen gehen durch das Finanzbureau an die beteiligten Amtsstellen zum Zwecke der tunlichst baldigen Aufräumung der Vorschüsse. Sofern dies in absehbarer Zeit nicht möglich ist, sind die Hinderungsgründe anzugeben.

§ 32.

Restausgaben.

1. Eine Restausgabe liegt vor, wenn die Ausgabe wirtschaftlich dem abgelaufenen Rechnungsjahre angehört, aus besonderen Gründen aber erst nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Zahlung gelangen kann.

2. Ausgabe-Beträge, welche im Voranschlag vorgesehen oder außeretatsmäßig bewilligt, bei Aufstellung des Jahres-Abschlusses aber noch nicht verwendet sind, werden daher, sofern ihre Verwendung bestimmt zu erwarten ist, auf Grund besonderer Anweisung in Restausgabe gestellt und in das neue Rechnungsjahr übernommen.

3. In Höhe der angewiesenen Restausgaben muß Deckung in barem Bestande beim Abschluß vorgesehen werden.

§ 33.

Quittungen über Ausgaben.

1. Wer Zahlung empfangen hat, ist verpflichtet, darüber zu quittieren. Die Quittung muß den Betrag in Zahlen und die Markbeträge auch in Worten, die Bezeichnung des Gegenstandes und der zahlenden Kasse, Ort und Datum der Zahlung, sowie die vollständige Namensunterschrift des Empfängers enthalten. Quittungen, welche unter Anweisungen, Rechnungen, überhaupt auf Schriftstücke gesetzt werden, welche die obigen Angaben bereits enthalten, können in der verkürzten Form:

„Betrag empfangen!“
Ort, Datum und Unterschrift

abgegeben werden.

Auf Gehalts- und Lohnzahlungslisten genügt die Beischrift des Empfängers als Quittung.

2. Werden Gehalts- oder Lohnabzüge gemacht, so hat der Empfänger über den unverkürzten Betrag zu quittieren.

3. Die Buchhalter haben auf Verlangen Anleitung zur Abfassung der Quittung zu erteilen; es ist ihnen aber nicht gestattet, Quittungen zu schreiben.

Digitized by Google

4. Schreibensunkundige Personen haben die Quittung in Gegenwart eines bei der Zahlung nicht beteiligten Beamten mit ihrem Handzeichen zu unterzeichnen. Dieses Handzeichen des Zahlungsempfängers ist von dem Dritten als Zeugen zu bescheinigen und unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben [Handzeichen des Arbeiters × × × (Vor- und Zuname) bescheinigt x Magistratsassistent].

5. In der Regel ist dem Vorzeiger der Quittung wenn diese von dem Empfangsberechtigten selbst in gültiger Form ausgestellt ist Zahlung zu leisten. Die Kasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Vorzeigers der Quittung zur Gelderhebung zu prüfen und die Zahlung zu verweigern, wenn irgendwelche Bedenken hierfür vorliegen.

6. Kassenanweisungen dürfen zwecks Quittungsleistung nur ausnahmsweise und unter eigener Verantwortung des Kassenvorstehers aus der Kasse fortgegeben werden, jedoch müssen die Beträge vorher zum Soll gestellt worden sein.

Sechster Abschnitt.
Aufbewahrung der Kassenbestände.

§ 34.
Barbestände.

1. Im allgemeinen sollen die städtischen Kassen, soweit sie mit der Stadthauptkasse abzurechnen haben, nur Barbestände in der Höhe behalten, welche zur Deckung kleinerer Ausgaben, möglichst auch unter Berücksichtigung der voraussichtlich eingehenden Einnahmen des folgenden Tages notwendig sind. Die für die nächsten Tage hiernach nicht erforderlichen Barbestände sind an die Stadthauptkasse abzuliefern; größere Ausgaben sind durch direkte Zahlung oder Geldsendung der Stadthauptkasse an die ihr nötigenfalls zu bezeichnenden Empfangsberechtigten und durch Abschreibung vom Guthaben der betreffenden Kasse bei der Stadthauptkasse zu begleichen. Erfordert die Eigenartigkeit einer Verwaltung die Hergabe von Betriebsdarlehen, über deren Höhe und Erhebung vom Magistrat Bestimmungen getroffen werden, so findet bezüglich der Zahlung größerer Ausgaben durch die Stadthauptkasse dasselbe Verfahren statt, wobei erhobene Beträge dem Betriebsdarlehen zugeschrieben, abgelieferte Beträge dem Darlehen abgeschrieben werden.

2. Die Stadthauptkasse allein soll in Zukunft über größere Barbestände verfügen und der Geldverkehr in ihr möglichst vereinigt

Digitized by Google

werden, um zeitweise verfügbare Beträge nutzbar machen zu können. Demzufolge haben sämtliche städtischen Kassen ihren den zulässigen Höchstbestand übersteigenden Geldvorrat zu einer vom Magistrat ein für allemal bestimmten Tageszeit an die Stadthauptkasse abzuführen.

3. Über den Verkehr unter den einzelnen Kassen sind gegenseitige Anerkenntnisse zu führen. Die Anerkenntnisse sind bei den Kassenprüfungen rechnerisch zu prüfen, mit den Einnahme- und Ausgabebüchern zu vergleichen. Daß dies geschehen, ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

4. Verfügbare Gelder der Stadthauptkasse sind nach besonderer Anweisung zinsbar anzulegen.

5. Die Barbestände der Stadthauptkasse sind soweit sie für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlich sind, in der Stahlkammer unterzubringen.

6. Alle Geldschränke und Schrankfächer stehen unter doppeltem Verschluß des Kassenvorstehers und eines Buchhalters. Die Schlüsselführer haben sich von der ordnungsmäßigen Unterbringung der Bestände zu überzeugen und für den vorschriftsmäßigen Verschluß Sorge zu tragen.

7. Die Schlüsselführung für die in der Stahlkammer untergebrachten Wertpapiere ist besonders geregelt.

Siebenter Abschnitt.
Kassenabschlüsse und Kassenprüfungen.

§ 35.
Kassenabschlüsse.

1. Bei jeder Kasse finden vier verschiedene Abschlüsse statt.

a) Der Tages-Abschluß.

Die Haupt- und Gegen-Einnahme- und Ausgabebücher werden abgeschlossen und die Übereinstimmung der Tagessummen festgestellt. Sodann wird die Tages-Einnahme und -Ausgabe in das Tagesabschlußbuch übernommen, der Tageskassenbestand ermittelt, erläutert und seine Übereinstimmung mit dem Tagesabschlußbuch durch den Kassen-Vorsteher und den Gegenbuchführer festgestellt, Fehlbeträge hat der Kassenvorsteher zu decken, Mehrbeträge sind zu vereinnahmen (als Verwahrungsgelder).

Die Übereinstimmung des Kassen-Sollbestandes mit dem Istbestande ist von dem Kassenvorsteher und dem

Digitized by Google

Gegenbuchführer durch Unterschrift zu bescheinigen. Bei der Aufklärung etwaiger Unterschiede zwischen dem Soll- und Ist-Bestand haben die Buchhalter nach Anordnung des Kassenvorstehers mitzuwirken.

In den Haupt- und Gegen-Einnahme- und Ausgabebüchern werden den neueren Tagessummen diejenigen des vorhergehenden Tages hinzugerechnet, sodaß die Gesamtsumme für den seit dem letzten Abschlusse verflossenen Zeitraum aus den Büchern zu ersehen ist.

b) Der Monats-Abschluß ist nach beendetem Zahlungsgeschäft am letzten Geschäftstage jeden Monats vorzunehmen und sind hierzu die Haupt- und Gegen-Einnahme- und Ausgabebücher abzuschließen.

c) Der Vierteljahres-Abschluß ist in den Haupt- und Gegen-Einnahme- und Ausgabebüchern, sowie in den Handbüchern zu fertigen. Er besteht in der Zusammenstellung der zu dem Vierteljahr gehörigen Monats-Abschlüsse (b) in den Einnahme- und Ausgabebüchern und in einer Aufrechnung aller in die Handbücher übertragenen Beträge. Hebelisten und Zahlungslisten sind vor dem Abschluß der Handbücher abzuschließen und die Abschlußzahlen in die Handbücher zu übernehmen.

d) Der Jahresabschluß umfaßt die ganze Kassenführung für das abgelaufene Rechnungsjahr. Er besteht in einer Zusammenstellung der Vierteljahrs-Abschlüsse. Aus demselben muß zu ersehen sein

der Kassenbestand,
die verbliebenen Rest-Einnahmen und -Ausgaben,
die erforderlichen Zuschüsse zu den einzelnen Verwaltungszweigen,
die Überschüsse einzelner Verwaltungszweige
die Bestände oder
die Mehrausgaben der Verwaltungszweige, Kapital-Fonds, Stiftungen u. s. w.

Eine Ausfertigung des Jahres-Abschlusses ist bei der Kassenprüfung am 20. Mai jeden Jahres der Prüfungs-Kommission vorzulegen, die die Übereinstimmung mit den Büchern in den Schlußzahlen zu bescheinigen hat, und dann dem Magistrat einzureichen.

Die Buchungen für Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres hören mit dem 10. Mai auf, sodaß den Kassen Zeit für den Abschluß sämtlicher Bücher verbleibt.

Digitized by Google

Bei allen Abschlüssen muß Übereinstimmung der Kassenbücher untereinander und in der Summe mit dem Tagesabschlußbuch erzielt werden.

§ 36.

Kassen-Prüfungen, ordentliche regelmäßige Prüfungen.

1. Die städtischen Kassen werden am 18. Tage jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am Tage vorher geprüft.

Im Monat Mai j. Js. — Jahresabschluß — findet die Prüfung am 20. statt.

2. Am Nachmittage vor der Kassen-Prüfung bleiben die Kassen für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen, ebenso auch während der Kassen-Prüfung.

3. Die Kassen-Prüfungen sollen möglichst zu gleicher Zeit in der Regel um 9 Uhr Vormittags stattfinden. Wenn Betriebsrücksichten in einzelnen Verwaltungszweigen die Festsetzung einer anderen Tageszeit notwendig machen, wird der Magistrat entsprechende Anordnungen treffen. Die betreffende Kasse ist aber für einen etwaigen Geldausgleich mit anderen städtischen Kassen geschlossen, es dürfen nur Betriebs-Einnahmen und Ausgaben gebucht werden.

4. Die Kassen-Prüfung hat den Zweck festzustellen, daß die Kassen-Verwaltung vorschriftsmäßig erfolgt. Sie erstreckt sich auf die Prüfung der Soll- und Ist-Bestände an Geld und geldwerten Papieren, Schuld-Dokumenten u. s. w., auf die Prüfung der Übereinstimmung der Kassenbücher und das Vorhandensein ordnungsmäßiger Belege.

5. Die Kassen-Prüfungen werden durch ständige Ausschüsse (Kassen-Prüfungs-Kommission) vorgenommen, die aus Magistratsmitgliedern (vom Ober-Bürgermeister bestimmt), Stadtverordneten (von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt) und Mitgliedern der Verwaltungs-Deputationen (von diesen entsandt) zusammengesetzt werden.

6. Die rechnerische Prüfung der Einnahme- und Ausgabebücher, der aufgestellten Kassen-Abschlüsse mit den zugehörigen Nachweisungen und Sortenzetteln wird durch besondere vom Magistrat hierzu bestimmte Rechnungsbeamte bewirkt. Die Prüfung hat sich nicht allein auf die Feststellung der Richtigkeit der Aufrechnungen in den Kassenbüchern zu beschränken sondern muß auch die Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen feststellen, womit zugleich

Digitized by Google

eine formelle Prüfung der Belege zu verbinden ist. Etwaige Bemerkungen hat der Rechnungsbeamte schriftlich niederzulegen und das Schriftstück der Prüfungsverhandlung als Anlage beizufügen. Die Belege sind durch Namenszeichen des Rechnungsbeamten in Buntstift (nicht Bleistift) zu bezeichnen. Die Kassen-Prüfungs-Kommission hat sich von der erfolgten rechnerischen Prüfung zu überzeugen; der Name des Rechnungsbeamten ist in der Prüfungs-Verhandlung anzugeben.

7. Der Kassen-Vorsteher hat die in seiner Verwahrung befindlichen Kassen-Bestände an barem Gelde und Wertpapieren vorzulegen. Einzelne von der Kassenprüfungskommission auszuwählende Geldrollen sind durch Nachwiegen oder durch Nachzählen auf ihren richtigen Inhalt zu prüfen, Banknoten und Reichs-Kassenscheine werden sämtlich gezählt, ebenso etwa vorhandene Wertpapiere, bei denen auch auf das Vorhandensein der Zinsscheine und Anweisungen zu achten ist. Umfangreichere Nachweisungen von Wertpapieren sind mindestens durch Stichproben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die bei der Kasse nach Aufstellung des Abschlusses etwa noch eingegangenen Gelder sind von den Kassenbeständen gesondert vorzulegen.

9. Das Postbuch ist von dem Rechnungsbeamten darauf hin zu prüfen, ob die eingegangenen Wertsendungen ordnungsmäßig vereinnahmt sind. An andere Kassen abgegebene Beträge müssen durch die Empfangs-Bestätigung der betreffenden Kasse im Postbuche als ordnungsmäßig abgeführt nachgewiesen werden. Beträge, welche noch nicht abgeführt oder vereinnahmt werden konnten, sind bar vorzuzeigen, was im Postbuche und in der Prüfungs-Verhandlung zu vermerken ist.

10. Sind der Kasse Wertgegenstände oder andere Sachen zur Verwahrung oder Verwaltung übergeben, so muß deren Vorhandensein ebenfalls festgestellt werden.

11. In der Kasse dürfen andere als zur Kasse gehörige amtliche Gelder nicht aufbewahrt werden; sollte dies vorkommen, so ist hierüber in der Prüfungsverhandlung ein Vermerk aufzunehmen und dem Kassen-Vorsteher die Verfügung über diese Gelder bis zur Entscheidung des zuständigen Dezernenten bezw. des Magistrats zu untersagen.

12. Nach Aufnahme der Bestände ist der Kassen-Vorsteher zu befragen, ob er außer den vorgezeigten noch andere ihm amtlich

Digitized by Google

anvertraute Gelder oder andere Werte hinter sich habe. Bejahendenfalls müssen diese Gelder ꝛc. nachgesehen und unter Angabe der Ursache, warum sie nicht sogleich mit vorgelegt und noch nicht gebucht worden sind, in der Prüfungsverhandlung bezeichnet werden. Dasselbe muß geschehen, wenn statt baren Geldes Quittungen über geleistete Zahlungen vorgelegt werden.

13. Das Tagesabschlußbuch ist bei denjenigen Kassen, welche mit der Stadthauptkasse abzurechnen haben, auf die Höhe der an den einzelnen Tagesabschlüssen verbliebenen Barbestände einer Prüfung zu unterziehen; die Abschlüsse, bei welchen vorschriftswidrig höhere Bestände vorhanden waren, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

14. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die einzelnen Prüfungshandlungen, die Ausstellungen und Erinnerungen bei denselben zu vermerken sind. Die von der Kassen-Prüfungs-Kommission unterschriebene Prüfungsverhandlung mit dem Kassen-Abschluß und den dazu gehörigen Nachweisungen ist dem Magistrat vorzulegen.

§ 37.

Außerordentliche unvermutete Prüfungen.

Die gesetzliche außerordentliche, unvermutete Kassenprüfung findet alljährlich mindestens einmal statt. Ihr Zweck ist, festzustellen, ob die vorhandenen Geld- und Wertpapier-Bestände der Kassen sich mit dem Buchbestande in Übereinstimmung befinden und im übrigen die Buch- und Kassenführung ordnungsmäßig erfolgt.

2. Die außerordentliche Kassenprüfung beginnt mit der Aufnahme des Bestandes an Geld und Wertpapieren; gleichzeitig erfolgt der Abschluß der Kassenbücher, die Prüfung der Bücher und Belege wie bei der ordentlichen Kassenprüfung.

Außerdem ist ein Kontrollabschluß anzufertigen, derart, daß der Bestand am Jahres-Anfang, die gesamten Einnahmen und Ausgaben und der Bestand sich ergeben.

3. Über den Befund, die Ausstellungen und Erinnerungen wird eine Verhandlung aufgenommen. Im Anschluß hieran hat eine Durchsicht und Zählung aller Bestände zu erfolgen. Die Kassen haben für diesen Zweck, soweit erforderlich, besondere Verzeichnisse auf Grund der Bücher aufzustellen, die auf den Bestand am Tage der außerordentlichen Kassenprüfung zurückzuführen sind. Über diesen Befund ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, welcher die Verzeichnisse beizufügen sind.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Rechnungslegung.

§ 38.

Umfang.

1. Die städtischen Kassen haben über die von ihnen verwalteten Etatsabschnitte, ferner über die besonderen Kapital- und Stiftungsfonds am Jahresschlusse Rechnung zu legen.

2. Über die Sicherheitsstellungen für Lieferungen oder Leistungen, die Verwahrungsgelder und Vorschüsse wird Rechnung nicht gelegt.

§ 39.

Vorlage der Handbücher. Belege.

1. Die Rechnungslegung erfolgt durch Vorlage der während des Jahres geführten Handbücher und der dazu gehörigen Belege. Die im Mai jeden Jahres abgeschlossenen Handbücher werden auf der ersten Seite durch Angabe der zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege (Anzahl der Hefte), sowie der Namen der rechnungslegenden Beamten vervollständigt. Sollen für einzelne Verwaltungszweige nicht die Handbücher vorgelegt, sondern besondere Jahresrechnungen aufgestellt werden, so bleibt dies der Anordnung von Fall zu Fall vorbehalten.

2. Die Nummern der zu den Einnahmen und Ausgaben gehörigen Belege sind in die Handbücher einzutragen und die Belegehefte gehörig zu bezeichnen. Jeder Abschluß eines Voranschlags-Kapitels ist unter dem ermittelten Zuschuß oder Überschuß von dem Kassenvorsteher und dem Buchhalter, welcher die Bücher geführt hat unterschriftlich zu vollziehen. Das so vervollständigte Handbuch ist demnächst dem Magistrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 40.

Bauabrechnungen.

1. Zur Vorbereitung der Rechnungslegung für die von der Stadtgemeinde auszuführenden Bauten, Rohrlegungen, Pflasterungen, Kanalisationen und anderer Neueinrichtungen, für welche außerhalb des Voranschlags Mittel bereit gestellt und bewilligt werden, sind der Kasse zuzustellen:

a) eine Abschrift des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung,

Digitized by Google

b) eine Anweisung über den von der Stadtverordneten-versammlung bewilligten Gesamtbetrag, unter Angabe des Fonds, aus welchem Deckung erfolgen soll. Wenn die Insollstellung in Abschnitten erfolgen soll, so ist dies in der Anweisung zum Ausdruck zu bringen. Soll die Zahlung vorbehaltlich späterer Deckung aus einer Anleihe erfolgen, so ist dies in der Anweisung besonders hervorzuheben.

Die Kasse führt nach Bedarf Handbücher für Bauten. In diesen sind die einzelnen Baukonten so anzulegen, daß sie erforderlichenfalls für einen längeren Zeitraum als ein Jahr — bis zur Beendigung des Baues — geführt werden können. Der bewilligte Betrag ist zum Soll zu stellen. Beim Eintritt etwaiger Mehrausgaben gelten die allgemeinen Bestimmungen — § 30.

3. Das zuständige Baubureau führt eine Baukontrolle, die entsprechend dem Kostenanschlage in Titel einzuteilen und zu führen ist.

Die Kassenanweisungen sind nur allgemein auf den Baufonds zu erlassen und wo erforderlich, mit der dem Kostenanschlage entsprechenden Titelbezeichnung zu versehen. Die Buchungen in den Kassenbüchern haben hintereinander zu erfolgen.

4. Am Jahresschluß ist das Baukonto aufzurechnen, etwaige Einnahmen sind von der Ausgabe abzuziehen und der sich hierauf ergebende Ausgabebetrag aus dem vorgeschriebenen Fonds zu decken. Entstandene Mehrausgaben sind vorschußweise zu decken. Restausgaben sind im neuen Rechnungsjahre vorzutragen.

5. Nach Fertigstellung des Baues ist das Baukonto abzuschließen, der Ausgaberest ist zu decken und die Übereinstimmung der vom Bureau geführten Ausgabe-Kontrolle mit dem Kassenbuche festzustellen.

6. Das Baubureau hat die Bauabrechnung aufzustellen und der Kasse vorzulegen. Diese prüft die Soll- und Istzahlen und bescheinigt die Übereinstimmung mit den Kassenbüchern. Sie ordnet die Belege und verzeichnet sie in der Abrechnung. Rechnung und Belege sind von ihr zur Prüfung einzureichen.

7. Eine besondere Geldrechnung über den Bau erfolgt nicht sie ist mit der Baurechnung verbunden.

8. Die Aufstellung und Einreichung der Baurechnungen hat so zeitig zu erfolgen, daß ihre Vorlegung an die Stadtverordneten-Versammlung möglichst noch innerhalb der Garantiefrist der Bauunternehmer erfolgen kann.

Digitized by Google

§ 41.

Rechnungsprüfung.

1. Die Prüfung der Handbücher oder Jahresrechnungen erfolgt nach dem Voranschlage und den Kostenanschlägen, den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen und auf Grund der Belege durch das Rechnungs-Bureau. Die Prüfung umfaßt:

a) die Vergleichung der Belege mit den Eintragungen in den Handbüchern;

b) das Nachrechnen der in den Handbüchern oder den Jahresrechnungen angegebenen Summen;

c) die Vollständigkeit der Belege, die Vertragsmäßigkeit der Ansätze, die Nachweise der beschafften Gegenstände, Materialen, wobei Inventarien-Bücher, Kataloge, Materialien-Kontrollen einzufordern und zu prüfen sind;

d) die Übereinstimmung der Schlußzahlen der Voranschlagskapitel mit dem Jahresabschluß.

Dem Rechnungsbureau liegt ob, die bei der Prüfung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen, insoweit dies durch Erläuterungen und Beseitigung der gefundenen Mängel und Unvollständigkeiten in den Büchern und Belegen irgend angängig ist, durch unmittelbare Mitwirkung der Rechnungsleger, der Kassen, Bureaus, Dezernenten, Betriebsvorsteher usw. zu erledigen, und diejenigen Erinnerungen, deren Erledigung in dieser Weise nicht herbeigeführt werden kann, in eine Verhandlung einzutragen. Sind keine Erinnerungen aufzustellen, bezw. sämtliche aufgestellten Erinnerungen von dem Rechnungs-Bureau unmittelbar erledigt worden, so wird dies ebenfalls in einer Verhandlung ausgesprochen.

3. Die von dem Rechnungsbureau angefertigte Prüfungsverhandlung wird den Amtsstellen zur Erledigung der Erinnerungen vorgelegt. Nach Entscheidung des Magistrats über die Erinnerungen gehen die geprüften Handbücher oder Jahresrechnungen nebst Belegen und Prüfungsverhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zur Einwilligung in die Entlastung zu. Der Kasse ist von der erteilten Entlastung Nachricht zu geben.

Posen, den 13. März 1906.

Der Magistrat.

T.-B. I. 1674/06.

Digitized by Google

Grundsätze

für die

Bildung und Verwaltung des Grunderwerbsfonds.

1. Dem Grunderwerbsfonds sind zu überweisen:

A. als Aktiva

a) alle Grundstücke, welche noch nicht vollständig für bestimmte Verwaltungszwecke dauernd in Anspruch genommen sind,
b) Forderungen aus Grundstücksverkäufen, insoweit der Erlös der letzteren nicht besonderen Fonds (Straßenherstellungsfonds, Restvermögen des Verschönerungsvereins usw.) zusteht,
c) das Kapitalvermögen der Stadt (sog. Ablösungsfonds),
d) der in die neue Anleihe für Grundstücksankäufe eingestellte Betrag von 500 000 ℳ.

B. als Passiva

a) ungedeckte Vorschußzahlungen für den Erwerb der unter A a) genannten Grundstücke,
b) Restkaufgelder für dieselben,
c) Hypotheken, die auf diesen Grundstücken eingetragen stehen.

2. Zur Deckung der unter 1 B erwähnten Passiven und für den ferneren Erwerb von Grundstücken wird in eine künftige Anleihe der Betrag von 10 Millionen Mark eingestellt. Bis zur Aufnahme dieser Anleihe werden dem Grunderwerbsfonds die erforderlichen Deckungsmittel aus verfügbaren Fonds der Stadthauptkasse verzinslich überwiesen.

3. Dem Grunderwerbsfonds fließen künftig folgende Einnahmen zu:

a) der Erlös aus dem Verkauf der unter 1 A a) genannten oder fernerhin aus Mitteln des Fonds zu erwerbenden Grundstücke,
b) die Verwaltungseinnahmen der unter a) erwähnten Grundstücke,
c) Rückzahlungen und Zinsen von den unter 1 A b genannten oder bei späteren Verkäufen entstehenden Forderungen,
d) der gemäß 4 zu ermittelnde Wert der unter a) erwähnten Grundstücke oder von Teilen solcher.

4. Wird ein Grundstück der unter 3 a) gedachten Art oder ein Teil eines solchen Grundstücks von einem Zweige der städtischen

Digitized by Google

Verwaltung für seine Verwaltungszwecke dauernd in Anspruch genommen, so ist der Wert des Grundstücks oder Grundstücksteils dem Grunderwerbsfonds aus denjenigen Mitteln zu erstatten, welche für den betreffenden Verwaltungszweck bereit gestellt werden.

5. Grundstücke, die für einen städtischen Verwaltungszweig dauernd in Anspruch genommen sind oder werden, sind, sobald sie für den betreffenden Verwaltungszweck entbehrlich werden, dem Grunderwerbsfonds zu überweisen.

6. Solange ein zum Grunderwerbsfonds gehöriges Grundstück von einem städtischen Verwaltungszweige nur vorübergehend ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist dem Grunderwerbsfonds ein Pachtzins aus Mitteln der inanspruchnehmenden Verwaltung zu erstatten.

7. Der Grunderwerbsfonds hat künftig folgende Ausgaben zu leisten:

a) den Kaufpreis neuerworbener Grundstücke,
b) Verzinsung und Rückzahlung der Restkaufgelder und Hypotheken, welche unter 1 B b) und c) erwähnt sind oder auf einem der unter a) fallenden Grundstücke lasten,
c) die Verwaltungskosten der unter 3 a) erwähnten Grundstücke,
d) die Verzinsung und Tilgung der unter 2 erwähnten Deckungsmittel,

8. Über den Grunderwerbsfonds wird alljährlich Rechnung gelegt.

Posen, den $\frac{\text{24. November}}{\text{28. Dezember}}$ 1905.

Der Magistrat. **Die Stadtverordneten-Versammlung.**

Digitized by Google

Abschnitt II. Schulwesen.

Instruktion

für

die Schul-Deputation des Magistrats der Stadt Posen.

Einleitung.

Das Aufsichtsrecht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen in der Stadt Posen, soweit es gesetz- und verfassungsmäßig den Lokalbehörden übertragen ist, und die Direktion sämtlicher städtischen Schul- und Erziehungs-Anstalten, gebührt dem Magistrate. Seine desfallsigen Rechte und Pflichten übt derselbe teils selbst aus, teils werden dieselben von einer Deputation wahrgenommen, welche unter der Benennung Schulen-Deputation bestehen soll.

§ 1.

Bedeutung der Schulen-Deputation.

Die Schulen-Deputation ist, wie alle städtischen Deputationen und Kommissionen, nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet, zu betrachten.

§ 2.

Zusammensetzung der Deputation.

Die Deputation soll bestehen:

1. aus dem Oberbürgermeister der Stadt, welcher den Vorsitz führt, aus dem Bürgermeister, welcher in Abwesenheit des Oberbürgermeisters ihn im Vorsitze vertritt, aus zwei anderen Mitgliedern des Magistrats-Kollegiums, welche vom Oberbürgermeister ernannt werden;
2. aus fünf Mitgliedern der hiesigen Bürgerschaft, welche die Stadtverordneten-Versammlung wählt;
3. aus sechs im Schulsache erfahrenen Männern, welche Mitglieder vom Magistrat gewählt werden.

§ 3.

Zweck der Deputation.

Die Schulen-Deputation hat im allgemeinen die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, welche in Beziehung auf das Schul- und

Digitized by Google

Erziehungswesen dem Magistrate zustehen, dahin gehört namentlich:

1. die Aufsicht über die Privat-Erziehungs- oder s. g. Pensionsanstalten;
2. die Aufsicht und Kontrolle über alle Privatlehrer;
3. die Aufsicht über alle öffentlichen in der Stadt Posen bestehenden Elementarschulen und
4. vornehmlich die Aufsicht über sämtliche von der Stadt unterhaltenen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten und deren Direktion.

§ 4.

Aufsicht über die Privat-Erziehungs-Anstalten.

Es ist darüber zu wachen, daß keine Privat-Erziehungsanstalten bestehen und errichtet werden, ohne daß die Vorsteher die Genehmigung der Staatsbehörde erhalten haben. Ebenso ist darauf zu halten, daß der Unterricht nach dem vorgeschriebenen oder genehmigten Plane erteilt werde, und davon Kenntnis zu nehmen, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde.

Ist die Deputation der Ansicht, daß in einer dieser Beziehungen Änderungen wünschenswert oder notwendig seien, so hat sie mündlich oder schriftlich ihre Ansicht den betreffenden Vorstehern der Anstalten zu erkennen zu geben, bleiben dieselben fruchtlos, so ist dem Magistrate zur weiteren Veranlassung Anzeige zu leisten.

Schädliche Unordnungen und Mißbräuche sind immer zur Kenntnis des Magistrats zu bringen.

§ 5.

Aufsicht und Kontrolle über die Privatlehrer.

Auch die Privatlehrer und Lehrerinnen stehen unter der Aufsicht und Kontrolle der Schulen-Deputation. Es ist darauf zu sehen, daß keine Personen sich mit Unterricht-Erteilen beschäftigen, welche dazu nicht qualifiziert und approbiert sind. Die Wirksamkeit der approbierten Lehrer ist zu kontrollieren, ebenso wie ihre moralische Führung. Findet sich hierin etwas auszusetzen, so ist dem Magistrat davon Anzeige zu machen.

§ 6.

Aufsicht über die öffentlichen Elementarschulen.

In gleicher Weise (§ 4 und § 5) wird der Schulen-Deputation die Aufsicht über alle öffentlichen in der Stadt Posen

Digitized by Google

bestehenden Elementarschulen übertragen, insofern sie nicht von der Stadt selbst unterhalten werden.

§ 7.

Aufsicht über die städtischen Schulen und deren Direktion.

Vornehmlich liegt der Schulen-Deputation die Aufsicht über die von der Stadt unterhaltenen öffentlichen Elementarschulen und Erziehungsanstalten, sowie deren Direktion ob. Sie übt diese Rechte in Gemeinschaft mit den Schulvorständen aus und soll zu dem Ende jedem einzelnen Schul-Vorstande ein Mitglied der Schulen-Deputation beigeordnet werden.

§ 8.

Anstellung der Lehrer.

Die Anstellung der Lehrer ressortiert vom Magistrate, doch soll vor jeder Anstellung die Schulen-Deputation mit ihrem Gutachten gehört werden.

§ 9.

Aufsicht über die Lehrer.

Zunächst liegt die Aufsicht über die Lehrer den Schulvorständen ob, die besonders darauf zu sehen haben, daß die Lehrer einen sittlichen Lebenswandel führen und ihre Pflichten als Lehrer erfüllen. Verstöße dagegen sind durch das betreffende im Schulvorstande sitzende Mitglied der Schulen-Deputation zur Kenntnis der letzteren zu bringen, sobald der Schulvorstand sich außer Stande sieht abhilfliche Maßregeln zu treffen. Die Schulen-Deputation kann nur durch mündliche oder schriftliche Ermahnungen direkt einschreiten; wird Bestrafung oder Dienstentlassung des Lehrers notwendig, so ist die Sache immer zur Kenntnis des Magistrats zu bringen.

§ 10.

Aufsicht über die Schulordnung.

Auch die Aufsicht über die Schulordnung liegt zunächst den Schulvorständen ob, die darauf zu halten haben, daß die Lehrstunden pünktlich eingehalten und vom Lehrplane nicht abgewichen werde. Erscheinen Änderungen hierin wünschenswert, so hat die Schulen-Deputation darüber ein Gutachten dem Magistrate vorzulegen, von welchem das weiter Erforderliche zu veranlassen bleibt.

§ 11.

Aufsicht über den Schulbesuch.

Die Lehrer haben zunächst dahin zu wirken, daß die Lehrstunden von den Schülern regelmäßig besucht werden. Sind ihre

Digitized by Google

Bemühungen fruchtlos, so ist die Vermittelung des Vorstandes, oder allenfalls der Schulen-Deputation in Anspruch zu nehmen. Sollen Schulversäumnisstrafen, insofern sie nicht zur Schul-Disziplin gehören, festgesetzt werden, so ist immer die Sache dem Magistrate vorzulegen. Im Übrigen ist hierbei nach der Instruktion der Königlichen Regierung vom 1. März 1842 zu verfahren.

§ 12.
Aufsicht über die Schulzucht.

Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden. Darüber haben die Schulvorstände vornehmlich zu wachen; Exzesse des Lehrers sind der Schulen-Deputation anzuzeigen, welche die nötige Rüge eintreten läßt und, wenn es auf Bestrafung des Lehrers ankommt, dem Magistrat Bericht erstattet. Sind bei einem Kinde die zulässigen Strafmittel des Lehrers nicht ausreichend, so ist der Schulvorstand mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder einzuschreiten verpflichtet; Entfernung aus der Schule kann nur von der Schulen-Deputation verfügt werden.

§ 13.
Schulgebäude und Unterrichtsmittel.

Die Schulvorstände haben darauf zu halten, daß die Schullokale immer in gutem baulichen Zustande sich befinden, daß die notwendige Reinlichkeit in den Lokalen erhalten wird, und daß die erforderlichen Unterrichtsmittel in der Schule vorhanden sind. Ist in einer dieser Beziehungen etwas zu veranlassen, so ist der Schulen-Deputation Anzeige zu machen, welche nach vorhergegangener Prüfung beim Magistrate die Ausführung in Antrag zu bringen hat.

§ 14.
Schul-Visitationen.

Jede Schule steht zunächst unter ihrem Schulvorstande, der sie möglichst oft zu besuchen hat. Außerdem aber ist besonders die Schulen-Deputation verpflichtet, Schul-Visitationen vorzunehmen und es soll das jedem Schulvorstande beigeordnete Mitglied der Schulen-Deputation verpflichtet sein, solche Visitationen, mindestens einmal in vier Wochen vorzunehmen, auch die öffentlichen Examina abzunehmen. Über den Befund der Visitationen ist mündlich oder schriftlich in den Sessionen der Schulen-Deputation Vortrag zu

Digitized by Google

halten, über die Ergebnisse der Examina aber sind von den Schulvorständen die vorgeschriebenen Examinationsberichte der Schulen-Deputation zur weiteren Beförderung an den Magistrat einzureichen.

§ 15.

Geschäftsform.

Die Schulen-Deputation verhandelt in kollegialischer Form. Die Geschäfte werden vom Vorsitzenden verteilt, auch werden von ihm die Mitglieder bestimmt, welche den Schulvorständen (§ 7) beizuordnen sind. Es versteht sich von selbst, daß ein Mitglied mehreren Schulvorständen beigeordnet werden darf.

§ 16.

Sitzungen.

Die Schulen-Deputation versammelt sich regelmäßig alle vier Wochen einmal und sonst so oft, als es erforderlich ist, nach der Bestimmung des Vorsitzenden.

Posen, den 31. August 1842.

Der Magistrat.

Vorstehende Instruktion wird hierdurch bestätigt.

Posen, den 22. September 1842.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für die Kirchenverwaltung
und das Schulwesen.

Bestätigung Nr. 783/9 42 II.

Freischul-Regulativ

für die

städtischen Zahlschulen zu Posen.

§ 1.

Die Söhne und Töchter der an einer der städtischen Zahlschulen angestellten Lehrer genießen an derjenigen Schule, an welcher ihr Vater wirkt, ganze Freischule. Unwürdigkeit im Betragen oder nicht zufriedenstellende Leistungen schließen sie davon aus.

Die gleiche Vergünstigung haben Söhne und Töchter derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Pensionierung an einer städtischen Zahlschule angestellt waren.

Digitized by Google

§ 2.

Besuchen drei Kinder aus einer Familie städtische Zahlschulen, so kann einem Kinde auf Antrag des Versorgers ganze Freischule gewährt werden.

Bei vier Kindern kann außerdem noch ein Kind, bei fünf Kindern können noch zwei, bei sechs Kindern noch drei, halbe Freischule erhalten. Voraussetzung für die Gewährung von Freischule ist in den vorstehend genannten Fällen Bedürftigkeit des Versorgers, gutes Betragen und zufriedenstellende Leistungen des Schulkindes.

Neu eingetretene Schulkinder können frühestens nach einem halbjährigen Schulbesuch und Erlangung der Zensur Nr. 3 für Freischule in Berücksichtigung gezogen werden.

§ 3.

Bei zwei städtische Zahlschulen besuchenden Geschwistern kann auf Antrag des Versorgers nur dann einem dieser Kinder ganze oder halbe Freischule gewährt werden, wenn der Versorger hierorts gemeindesteuerpflichtig ist, die Kinder städtische Zahlschulen mindestens ein halbes Jahr besuchen, ihr Betragen tadellos ist, sie sich durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Leistungen über die Mitte ihrer Klassenmitschüler erheben, außerdem die Bedürftigkeit des Versorgers außer Frage gestellt ist. Wenn nur ein Kind aus einer Familie die Schule besucht, so kann es im Falle der Bedürftigkeit des Versorgers durch Gewährung von Freischule ausgezeichnet werden, wenn sein Betragen und seine Leistungen als gute anerkannt werden.

Kindern, deren Versorger hier nicht gemeindesteuerpflichtig sind, kann nur ausnahmsweise bei ganz außerordentlicher Würdigkeit und Bedürftigkeit ganze oder halbe Freischule gewährt werden.

§ 4.

Die Vergünstigung der ganzen oder halben Freischule kann sofort entzogen werden, wenn die Empfänger im Laufe des Schuljahres durch tadelhaftes Betragen Veranlassung zu besonderen Klagen gegeben haben.

Ist indes eins der im § 2 und 3 erwähnten Schulkinder durch Krankheit oder andere unverschuldete Vorkommnisse behindert worden, Zufriedenstellendes oder Gutes zu leisten, so kann dasselbe ausnahmsweise auch noch für das folgende Jahr bei Verleihung von Freischule in Berücksichtigung gezogen werden.

Digitized by Google

§ 5.

Unter sonst gleichen Verhältnissen sind vorweg solche Bürger der Stadt Posen zu berücksichtigen, welche mehrere Kinder gleichzeitig in städtische Schulen schicken.

Die Ermittelung der Bedürftigkeit des Versorgers, sowie die Würdigkeit des Schulkindes behält sich der Magistrat in allen Fällen vor.

§ 6.

Alle Bewilligungen von ganzer oder halber Freischule erfolgen in der Regel nur auf ein Jahr.

§ 7.

Sämtliche Gesuche um Schulgeldbefreiung oder Ermäßigung sind innerhalb der ersten 14 Tage des neuen Schuljahres an den Rektor der Anstalt einzureichen, welcher dieselben ungesäumt unter Angabe der letzten Zensurnummern von den betreffenden Kindern, und mit seinem Gutachten versehen, dem Magistrat zur endgültigen Entscheidung überreicht. Später eingehende Gesuche bleiben für das neue Schuljahr unberücksichtigt.

§ 8.

Wenn Geschwister gleichzeitig verschiedene Zahlschulen besuchen, so ist der Versorger verpflichtet, seinen Antrag auf Bewilligung von Freischule an denjenigen Rektor zu richten, in dessen Anstalt sich die Mehrzahl seiner Kinder befindet. Falls aber in jeder Anstalt gleich viel Kinder vorhanden sein sollten, so ist der Antrag demjenigen Rektor zu übermitteln, in dessen Anstalt das älteste Kind eingeschult ist.

Der Rektor, bei dem ein solcher Antrag eingeht, ist verpflichtet, durch die Leiter der anderen Anstalten schriftlich feststellen zu lassen, in wie weit die Bedingungen der §§ 2 und 3 des Regulativs bei den in Frage kommenden Kindern auf die Gewährung von Freischule in Anwendung zu bringen sind.

Solche Gesuche sind demnächst dem Magistrat durch den Rektor einzureichen, bei dem sie eingegangen sind.

§ 9.

Die Zahl der zu gewährenden ganzen und halben Freischulstellen darf 15 Prozent der Gesamtschülerzahl nicht übersteigen.

Digitized by Google

§ 10.

Die Beiträge für das Turnen und die Bibliothek müssen auch von den Freischülern und Freischülerinnen gezahlt werden.

§ 11.

Vorstehendes Regulativ tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Posen, den 9. März 1893.

Der Magistrat.
Witting.

Dienstordnung

für die

Schulärzte an den städtischen Volksschulen zu Posen.

Die Schulärzte haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der ihnen zugewiesenen Schüler zu überwachen und bei der ärztlichen Revision der zur Schule gehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungen mitzuwirken. Sie sind demgemäß verpflichtet, alle in den Kreis dieser Aufgaben fallenden Aufträge des Magistrats auszuführen.

Insbesondere gelten hierbei die nachfolgenden Vorschriften.

A. Mitwirkung bei der Überwachung der Gesundheit der Schulkinder.

§ 1.

Die Schulärzte haben regelmäßig zu Anfang eines jeden Schulsemesters die in die untersten Klassen der ihnen überwiesenen Schulen neu eintretenden Kinder genau auf ihre Körperbeschaffenheit und auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Hierbei ist festzustellen, ob die Kinder einer dauernden ärztlichen Überwachung oder der besonderen Berücksichtigung beim Schulunterricht bedürfen, z. B. Ausschließung vom Unterricht in einzelnen Fächern, wie Turnen, Gesang oder Beschränkung in der Teilnahme am Unterricht, Anweisung eines besonderen Sitzplatzes wegen Gesichts- oder Gehörfehlers u. s. w.

Über jedes Kind, welches einer dauernden ärztlichen Überwachung für bedürftig erklärt wird, ist während seiner ganzen Schulzeit ein Personalbogen anzulegen.

§ 2.

Die Untersuchung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Kinder gruppenweise in Anwesenheit des Klassenlehrers, soweit

Digitized by Google

Mädchen in Frage kommen, in Anwesenheit einer Lehrerin, dem Schularzte vorgeführt werden. Die Kinder haben sich einzeln und unmittelbar vor der Untersuchung den Oberkörper zu entblößen.

§ 3.

Behufs Festsetzung der Tage und Stunden für diese Untersuchungen setzen sich die Schulärzte vorher mit den Schulleitern ins Einvernehmen.

§ 4.

Die Eltern werden von der bevorstehenden Untersuchung ihrer Kinder von dem Schulleiter in Kenntnis gesetzt. Wünschen die Eltern die ärztliche Untersuchung ihrer Kinder durch den Schularzt nicht, so haben sie den gesundheitlichen Nachweis durch ein anderweites ärztliches Zeugnis zu erbringen.

§ 5.

Die in den §§ 1 und 2 angeordnete Untersuchung ist nach Verlauf eines Zeitraums von $^1/_2$ bis zu einem Jahre zu wiederholen und der Schularzt hat hierbei namentlich auf die Seh-, Gehör- und etwaige Sprechstörungen der Kinder zu achten.

§ 6.

In gleicher Weise, wie in den §§ 1, 2 und 5 bestimmt, sind auch diejenigen Kinder einer Untersuchung zu unterwerfen, welche aus einer anderen städtischen, nicht von einem Schularzt beaufsichtigten Schule oder von außerhalb in die dem Schularzt überwiesene Schule neu eintreten.

§ 7.

Monatlich einmal — wenn ansteckende Krankheiten auftreten, auch häufiger — hält der Schularzt zu einer mit dem Schulleiter vorher verabredeten Zeit in der Schule eine etwa zweistündige Sprechstunde ab. Hierzu ist, wenn irgend möglich, dem Arzt ein eigenes Zimmer zur Verfügung zu stellen.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem je 10 bis 15 Minuten dauernden Besuche von zwei bis vier Klassen während des Unterrichts.

Jede Klasse soll einmal im Laufe eines halben Jahres besucht werden.

Bei diesen Besuchen werden sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen; bei besonderen zu sofortiger Besprechung

Digitized by Google

geeigneten Beobachtungen wird von dem Lehrer Auskunft gefordert und ihm solche auf Verlangen erteilt. Erscheinen hierbei einzelne Kinder einer genaueren Untersuchung bedürftig, so ist diese in der zweiten Hälfte der Sprechstunde im Sprechzimmer vorzunehmen.

In der zweiten Hälfte der Sprechstunde sollen außerdem alle diejenigen Kinder untersucht werden, über welche gemäß § 1 ein Personalbogen angelegt ist; ferner diejenigen, welche von den Klassenlehrern oder dem Schulleiter dem Arzt besonders benannt werden. Der betreffende Klassenlehrer hat die Personalbogen der zu untersuchenden Kinder dem Schularzt vorzulegen und, wenn irgend angängig, bei der ärztlichen Untersuchung zugegen zu sein.

§ 8.

Die ärztliche Behandlung erkrankter Schulkinder ist nicht Sache des Schularztes. Es ist vielmehr den Eltern von der Erkrankung der Kinder durch den Schulleiter nur Mitteilung zu machen.

§ 9.

Die Personalbogen der einer dauernden ärztlichen Kontrolle bedürftigen Kinder sind in den betreffenden Klassen aufzubewahren.

Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so ist der Personalbogen dahin dem Schulleiter zu übersenden.

§ 10.

Auf Antrag der Schulbehörde oder des Schulleiters hat der Schularzt ferner sein Gutachten abzugeben:

1. bei der Überweisung von Schulkindern an die Hilfsschule,
2. bei der Überweisung an die Hilfskurse für Stotterer,
3. bei der Auswahl der Kinder für die Ferienkolonien,
4. ferner, bei angeregter Befreiung vom Schulbesuche oder von einzelnen Unterrichtsfächern,
5. schließlich bei drohender Verbreitung ansteckender Krankheiten.

B. Mitwirkung bei der Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse im Schulhause.

§ 11.

Der Schularzt hat sich sogleich nach Antritt seines Amtes eine gründliche Kenntnis des ihm überwiesenen Schulhauses in allen seinen Teilen zu verschaffen.

Digitized by Google

§ 12.

Mindestens alle Halbjahr (einmal im Sommer und einmal im Winter) sind die Schullokalitäten eingehend zu revidieren. Außerdem wird der Schularzt an den alljährlich zum Zwecke der Aufstellung der Unterhaltungs-Anschläge stattfindenden Besichtigungen der Schulgrundstücke durch die hiermit beauftragte Kommission teilnehmen.

§ 13.

Auch bei den regelmäßigen monatlichen Besuchen des Schulgrundstückes ist der Schularzt verpflichtet, sein Augenmerk auf die Schullokalitäten und deren Einrichtungen zu richten und namentlich die Heizung und Ventilation, sowie insbesondere auch die Höfe, Aborte und die Schulbäder einer gründlichen Kontrolle zu unterwerfen.

§ 14.

Über die bei diesen Revisionen gemachten Beobachtungen hat der Schularzt mit dem Schulleiter Rücksprache zu nehmen. Zu selbständigen Anweisungen an die Schulleiter, Lehrer oder an die Pedelle ist er nicht befugt. Glaubt er, daß seinen Vorschlägen nicht genügend Rechnung getragen wird, so hat er sich an die Schuldeputation bezw. an deren ärztliches Mitglied zu wenden.

§ 15.

Behufs Erreichung eines möglichst zweckmäßigen gleichartigen Vorgehens wird das ärztliche Mitglied der Schuldeputation die Schulärzte zu gemeinsamen Besprechungen versammeln.

Im Winter werden die Schulärzte in den Lehrerversammlungen kurze Vorträge über die wichtigsten Fragen der Schulhygiene halten.

C. Geschäftsführung und Sonstiges.

§ 16.

Der Schularzt erhält von dem Magistrat ein Journal und ein Revisionsbuch.

In das Journal sind sämtliche Eingänge unter fortlaufender Nummer einzutragen, im Revisionsbuch sind die bei den Revisionen der Schulen gemachten Beobachtungen zu vermerken.

§ 17.

Die Schulärzte haben bis spätestens 15. Mai jeden Jahres über ihre Tätigkeit in dem abgelaufenen Schuljahr dem Magistrat einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Digitized by Google

Bei der Aufstellung der Berichte sind etwa folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. tabellarische, ziffernmäßige Zusammenstellung der Resultate bei den Aufnahme-Untersuchungen;
2. Zahl der abgehaltenen Sprechstunden, bezw. ärztlichen Besuche der Klassen;
3. Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die zur Untersuchung in den Sprechstunden gekommen sind;
4. etwa besondere ärztliche Anordnungen (Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern);
5. Anzahl derjenigen Kinder, für welche eine ärztliche Kontrolle für notwendig erklärt ist;
6. summarische Angabe über die im Revisionsbuch vermerkten Beanstandungen bezüglich der Lokalitäten.

§ 18.

Will ein Schularzt außerhalb der Zeit der Schulferien auf länger als eine Woche die Stadt verlassen, so hat er den Magistrat rechtzeitig hiervon zu benachrichtigen und für kostenlose geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 19.

Für ihre Mühewaltung erhalten die Schulärzte aus der Stadtkasse ein in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlendes Honorar.

§ 20.

Der Magistrat kann bei nachgewiesener Dienstvernachlässigung jederzeit die Entlassung des Schularztes verfügen. Im übrigen kann seitens des Schularztes, sowie seitens des Magistrats der Dienstvertrag nur nach vorausgegangener vierteljährlicher Kündigung aufgehoben werden.

§ 21.

Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstordnung abzuändern oder zu erweitern.

Posen, den 21. April 1899.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Ortsstatut

betreffend

die gewerbliche Fortbildungsschule in der Stadt Posen.*)

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Posen Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Die im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden gewerblichen Arbeiter, die das 17. oder, wenn sie Lehrlinge sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet:

a) sofern sie außerhalb des Handelsgewerbes tätig sind, die hierselbst errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen;

b) insofern sie im Handelsgewerbe beschäftigt sind, die genannte Schule, oder die Handelsschule des kaufmännischen Vereins oder des Vereins junger Kaufleute zu besuchen und an dem Unterricht sich zu beteiligen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Handlanger, Laufburschen und ähnliche zu untergeordneten Dienstleistungen bestimmte, als Tagelöhner anzusehende Arbeiter.

Lehrlinge, welche nach Beginn eines Unterrichtshalbjahres im Laufe der ersten 8 Wochen das 18. Lebensjahr vollenden, sind vom Beginn dieses Unterrichtshalbjahres ab schulfrei. Lehrlinge, welche nach der 8. Unterrichtswoche das 18. Lebensjahr vollenden, haben bis zum Schluß dieses Unterrichtshalbjahres die Fortbildungsschule zu besuchen.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalten bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, die über 17 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk nicht wohnen, aber beschäftigt werden, sowie

*) In der durch die Nachträge vom $\frac{10. \text{ Juli}}{4. \text{ August}}$ 1898 u. $\frac{14. \text{ September}}{8. \text{ Oktober}}$ 1901 abgeänderten Fassung.

Digitized by Google

Handlanger, Laufburschen und ähnliche zu untergeordneten Dienstleistungen bestimmte, als Tagelöhner anzusehende Arbeiter, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

Aus besonderen erheblichen Gründen können einzelne Personen oder ganze Kategorien, letztere mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten, von dem Besuche der bezeichneten Schulen ganz oder teilweise durch den Schulvorstand befreit werden.

§ 4.

Die zum Besuche der bezeichneten Schulen verpflichteten bezw. zugelassenen gewerblichen Arbeiter müssen:

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Leiters der Schule ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen;
2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. sie haben die Bestimmungen des für die Schule erlassenen Schulreglements zu befolgen;
4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmes zu enthalten.

Die Schulordnung ist vom Schulvorstande zu erlassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafen bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

In geeigneten Fällen wird statt der polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafung eine Disziplinarstrafe (Verweis, Carcer bis zu 6 Stunden, zwangsweise Zuführung des Schülers durch den Ratsboten oder den Schuldiener) vom Schulleiter verfügt werden.

Digitized by Google

Der Schulvorstand ist außerdem berechtigt, sofern es zur Aufrechterhaltung der guten Sitte und Disziplin erforderlich erscheint, insbesondere im Falle eines groben Verbrechens oder Vergehens einen Schüler aus der Schule auszuschließen.

§ 5.

Eltern, Erzieher und Vormünder dürfen die Schüler nicht vom Schulbesuche abhalten und müssen ihnen die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 6.

Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten noch nicht 17 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die bezeichneten Schulen bei der Königlichen Polizei-Direktion anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben daselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der genannten Schulen Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Schulen hierüber eine wahrheitsgemäße Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

Der Leiter der Schule ist berechtigt, einen Schüler, sofern erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, im Voraus auf die Dauer bis zu 2 Wochen vom Besuche des Unterrichts zu befreien. In anderen Fällen ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen.

§ 8.

Eltern, Erzieher und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 und § 7 Absatz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen oder den von ihnen beschäftigten schulpflichtigen gewerblichen Arbeitern gestatten oder sie dazu veranlassen, den

Digitized by Google

Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 287) auf Antrag des Schulvorstandes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 9.

Der Arbeitgeber ist befugt, die ihm nach den Vorschriften dieses Ortsstatuts auferlegten Verpflichtungen auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes für die Dauer ihrer Betriebsleitung zu übertragen.

Name und Wohnort eines solchen bevollmächtigten Betriebsleiters ist dem Schulvorstande mitzuteilen. Begeht ein derartig Bevollmächtigter eine in den §§ 6 und 8 mit Strafe bedrohte Handlung, so finden auf ihn die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung.

Posen, den 15. Juni 1892.

Der Magistrat.
Witting.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 142 der Gewerbeordnung und des § 122 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Posen, den 29. Juli 1892.

Namens des Bezirksausschusses

(Siegel.) Der Vorsitzende.
Genehmigung. J. V.: **von Borstell.**
4541/92 B A.

Vorstehendes Ortsstatut wird gemäß § 142 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß der Zeitpunkt für die Eröffnung der Fortbildungsschule noch besonders bekannt gemacht werden wird.

Posen, den 13. August 1892.

Der Magistrat.
Witting.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

1. der Stadtgemeinde Posen, vertreten durch den Magistrat,
2. der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen, vertreten durch den Vorstand,
3. dem Verein junger Kaufleute zu Posen und
4. dem Kaufmännischen Verein zu Posen

wird folgender Vertrag geschlossen und zwar von dem unter 1 Genannten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Posen wird, wenn ihr der vom Preußischen Staat dazu in Aussicht gestellte Staatszuschuß bewilligt wird, vom 1. April 1907 ab eine Städtische Handelsschule errichten und betreiben. Diese Handelsschule wird aus zwei Abteilungen bestehen: einer kaufmännischen Fortbildungsschule und einer Handelsfachschule mit vollem Tagesunterricht und zunächst zwei Jahreskursen. Außerdem ist für später die Einrichtung von Fortbildungskursen für Fortgeschrittene in Aussicht genommen.

§ 2.

Nach den vorläufigen Vereinbarungen zwischen Stadt und Staat hat die Erstere für die erforderlichen Schulräume und deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen und von den übrigen jährlichen Unterhaltungskosten der Handelsschule, soweit sie nicht durch das Schulgeld gedeckt werden, ein Drittel zu tragen, während der Staat die übrigen zwei Drittel dieser Kosten als Staatszuschuß gewähren will. Von den hiernach auf die Stadt entfallenden Kosten der Anstalt übernimmt für die Dauer des Bestehens der Letzteren die Vertragschließende zu 2 (Handelskammer) ein Drittel, während zwei Drittel die Stadtgemeinde aus eigenen Mitteln trägt. Zu dem hiernach auf die Handelskammer entfallenden Kostenanteil verpflichtet sich der Verein junger Kaufleute (Vertragschließender zu 3), seinerseits 1200 Mark, wörtlich: „Tausendzweihundert Mark" jährlich, der Kaufmännische Verein (Vertragschließender zu 4) 500 Mark wörtlich: „Fünfhundert Mark" jährlich, beizusteuern.

§ 3.

Der gemäß § 2 von jedem der Vertragschließenden zu 2, 3 und 4 zu entrichtende Betrag wird alljährlich durch den Vor-

Digitized by Google

anschlag der Handelsschule festgestellt. Der Voranschlag wird vom Schulvorstand (§ 5) aufgestellt und bedarf der Genehmigung der beiden städtischen Körperschaften und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Jahres kommen im Voranschlage des nächstfolgenden Jahres zur Verrechnung.

§ 4.

Die Vertragsschließenden zu 3 und 4 lösen mit Beginn des Unterrichts in der Städtischen Handelsschule die bisher von ihnen betriebenen Fortbildungs- und Fachschulen auf und übereignen alle von diesen Schulen bisher benutzten Lehr- und Lernmittel der Stadtgemeinde zur Verwendung für die Städtische Handelsschule. Die Handelskammer (Vertragschließende zu 2) leistet der Stadtgemeinde zu den Kosten der ersten Einrichtung einen einmaligen Beitrag von 1000 Mark wörtlich: „Tausend Mark".

§ 5.

Die Verwaltung der städtischen Handelsschule soll unter Aufsicht des Magistrats von einem besonderen Schulvorstand geführt werden. In diesem Schulvorstand wird jeder der Vertragschließenden zu 2, 3 und 4 durch mindestens zwei von ihm benannte Mitglieder vertreten sein. Hierbei wird bemerkt, daß die Vorschriften über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Schulvorstandes der Zustimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe bedürfen.

§ 6.

Das Schulgeld für den Besuch der Städtischen Handelsschule wird durch den Voranschlag festgesetzt. In der Fortbildungsschul-Abteilung zahlen die Lehrlinge und Söhne von Mitgliedern eines der beiden vertragschließenden Vereine (zu 3 und 4) ermäßigtes Schulgeld. Söhne von Kaufleuten, die nicht im Stadtbezirk Posen wohnen, indeß zur Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen Beiträge zahlen, haben in der Fachschul-Abteilung kein höheres Schulgeld zu entrichten als die Söhne Posener Bürger.

Posen, den 5. April 1907.

Der Magistrat.
Dr. Wilms. Künzer.

Die Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen.
Herz. Elkeles.

Der Verein junger Kaufleute.
N. Hamburger, Vorsitzender.

Der Kaufmännische Verein.
O. Stiller. C. Lange. Ch. Schaefer.

Digitized by Google

Abschnitt III.
Armen-, Kinder-, Waisen- und Krankenpflege.

Ordnung
für
das Armenwesen und den Gemeinde-Waisenrat der Stadt Posen.

Auf Grund des § 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird über die Verwaltung des Armen-Wesens und die Geschäfte des Gemeinde-Waisenrats der Stadt Posen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Folgendes bestimmt:

A. Armenpflege.

§ 1.

Zur Leitung der gesamten öffentlichen Armenpflege der Stadt Posen ist eine Deputation eingesetzt, welche den Namen

„Armen-Deputation"

führt.

Dieselbe besteht aus:

1. drei Mitgliedern des Magistrats, von denen der Magistrats-Dirigent den Vorsitzenden, den ersten und zweiten Stellvertreter bestimmt;
2. den Vorsitzenden der Armen-Kommissionen (Armen-Deputierte), von denen mindestens sechs Stadtverordnete sein müssen. Die Deputierten werden auf 3 Jahre, soweit sie Stadtverordnete sind auf die Dauer ihrer Wahlperiode von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt;
3. einem vom Magistrat möglichst aus der Zahl der Armenärzte zu wählenden Arzt.

Die in der Armenpflege tätigen Gemeindepflegerinnen nehmen an den Sitzungen der Armen-Deputation mit beratender Stimme teil.

Im übrigen werden deren Obliegenheiten durch eine vom Magistrat nach Anhörung der Armen-Deputation zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

§ 2.

Die Verpflichtung der Mitglieder der Armen-Deputation erfolgt in der Magistrats-Sitzung durch den Magistrats-Dirigenten mittels Handschlags an Eidesstatt.

Das Amt eines Armen-Deputierten und eines Armenrats ist ein städtisches Ehrenamt. Zur Annahme ist ein jedes Gemeindemitglied verpflichtet; bezüglich der Annahme, Ablehnung und Niederlegung des Amtes findet § 74 St.-O. Anwendung.

Digitized by Google

§ 3.

Die Armen-Deputation vertritt selbständig die Stadtgemeinde und den Ortsarmenverband Posen in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege. Sie erläßt innerhalb ihrer Zuständigkeit Verfügungen und öffentliche Bekanntmachungen.

Der Geschäftskreis der Armen-Deputation umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die allgemeinen Gesichtspunkte für die Armenpflege festzustellen und die Geschäftsführung der Armen-Kommissionen zu leiten und zu überwachen;
2. Unterstützungen zu bewilligen, soweit nicht die selbständigen Entscheidungen darüber den Kommissionen überlassen sind;
3. über die von dem Vorsitzenden der Armen-Deputation oder den Vorsitzenden der Kommissionen beanstandeten Beschlüsse, ebenso über Beschwerden gegen die Organe der Armen-Verwaltung zu entscheiden;
4. die Verhältnisse der ärmeren Klassen der Bevölkerung und alle auf die Verarmung der Letzteren einwirkenden Ursachen zu erforschen und die zur Vorbeugung und Abhilfe dienenden Maßregeln zu treffen oder bei den städtischen Kollegien zu beantragen;
5. das Zusammengehen mit der Privatwohltätigkeit anzubahnen und zu fördern;
6. die Einkünfte der Stiftungen, welche der Armen-Verwaltung zur Verteilung überwiesen sind, alljährlich statutengemäß zu verteilen;
7. die jährlichen Voranschläge für die gesamte Armen-Verwaltung zu entwerfen;
8. die durch den festgestellten Etat oder besondere Gemeinde-Beschlüsse bewilligten Mittel bestimmungsgemäß zu verwenden;
9. rechtzeitig Anträge auf Mehrbewilligung zu stellen, falls zu befürchten ist, daß die etatsmäßigen Mittel zur Deckung der notwendigen Bedürfnisse nicht ausreichen;
10. die erforderlichen Anweisungen, die von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, vollzogen werden müssen, zu erlassen;
11. die Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der gesamten Armen-Verwaltung und der Armen-Anstalten vorzuprüfen und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen dem Magistrat vorzulegen;

Digitized by Google

12. spätestens drei Monate nach dem Jahres-Abschluß einen zur Veröffentlichung bestimmten Bericht über den Gang der Armen-Verwaltung im abgelaufenen Verwaltungsjahre zu erstatten;
13. Armutsatteste und Bedürftigkeits-Zeugnisse auszustellen;
14. Verträge im Interesse der Armen-Verwaltung mit Personen und Anstalten abzuschließen;
15. den Ortsarmen-Verband der Stadt Posen in dessen Armen-Streitsachen, ferner die Stadtgemeinde in Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, welche die Erstattung geleisteter Unterstützungen bezwecken;
16. dafür Sorge zu tragen, daß die gewährten Unterstützungen wieder eingezogen werden, sobald die Verhältnisse dies gestatten;
17. die Anträge an die zuständigen Behörden einzureichen, daß Unterhaltungspflichtige zur Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht angehalten werden;
18. etwaige Bestrafungen aus § 361 5, 7, 8, 10 des Strafgesetzbuches herbeizuführen.

§ 4.

Die Armen-Deputation versammelt sich regelmäßig monatlich zweimal an bestimmten Tagen ohne besondere Aufforderung, sowie zu außerordentlichen Sitzungen auf besondere, die Verhandlungsgegenstände angebende Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erheischen. Eine außerordentliche Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens der vierte Teil der Mitglieder der Armen-Deputation eine solche schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks beantragt.

Zu ihrer Beschlußfassung ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend ist.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Über die Verhandlungen ist in der Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu vollziehen ist. Im übrigen sind für die Geschäftsführung der Armen-Deputation die §§ 26 ff. der Instruktion für die Magistrate vom 25. Mai 1835 maßgebend.

§ 5.

Aus ihrer Mitte kann die Armen-Deputation Ausschüsse bestellen. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse werden von der Armen-Deputation bestimmt.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2—4 finden auch für die Ausschußsitzungen Anwendung.

§ 6.

Die Armen-Deputation wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.

Er vollzieht die von der Armen-Deputation ausgehenden Schriftstücke, verteilt die Geschäfte und führt die laufende Verwaltung. Er hat ferner die Beschlüsse vorzubereiten und, soweit nötig, auszuführen.

Er führt die Verhandlungen mit auswärtigen Gemeinden oder Verbänden. In eiligen Fällen ist er berechtigt, selbst zu entscheiden, er muß jedoch von der getroffenen Entscheidung der Armen-Deputation in der nächsten Sitzung Kenntnis geben, welch letztere in der Sache anderweitig zu entscheiden berechtigt ist.

Er ist befugt, jederzeit den Sitzungen der Armen-Kommissionen und der Ausschüsse (§ 5) beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu übernehmen.

Beschlüsse der Armen-Deputation, welche der Vorsitzende für Überschreitung ihrer Befugnisse oder für die städtischen Interessen nachteilig hält, kann er beanstanden. Er hat in diesem Falle ohne Verzug die Entscheidung des Magistrats einzuholen.

Ebenso ist er befugt, Beschlüsse der Armen-Kommissionen zu beanstanden und sie entweder an die Armen-Kommission zu anderweiter Entscheidung oder näheren Begründung zurückzuverweisen oder zur Entscheidung der Armen-Deputation zu bringen.

§ 7.

Beschwerden über die Armen-Deputation gehören vor den Magistrat.

§ 8.

Zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege wird die Stadt Posen in Armenbezirke eingeteilt, welche durch Armenkommissionen verwaltet werden. Die Größe, Zahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Armen-Deputation mit Genehmigung des Magistrats bestimmt.

§ 9.

Die Armenbezirke zerfallen in Quartiere, für welche je ein Armenrat bestellt wird.

§ 10.

Die Armenkommissionen üben nach Maßgabe dieser Ordnung die öffentliche Armenpflege in ihren Bezirken aus. Ihre Aufgabe ist es, sich Kenntnis von den Verhältnissen der ihrer Obhut an-

Digitized by Google

vertrauten Armen zu verschaffen, ihre Sittlichkeit, Arbeitsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu wecken, ihnen mit gutem Rate beizustehen und auf diese Weise dahin zu wirken, daß die Armen-Unterstützung ihnen entbehrlich wird.

Die Armen-Kommissionen haben entweder ein Gutachten zu erstatten oder selbständige Entscheidung zu treffen.

§ 11.

Ihrer Begutachtung unterliegt:

1. jede erstmalige fortlaufende Unterstützung;
2. die Erhöhung derselben über die von der Armen-Deputation festgesetzten Ausschlußsätze (s. § 6 der Anweisung);
3. jede ihnen von der Armen-Deputation oder von dem Vorsitzenden zur Begutachtung überwiesene Angelegenheit.

§ 12.

Der selbständigen Entscheidung unterliegen:

1. die Fortgewährung bereits bewilligter Unterstützungen, deren Erhöhung bis zu den Ausschlußsätzen, deren Minderung und Entziehung;
2. die Bewilligung einmaliger Unterstützung bis zum Betrage von 10 Mark;
3. die Bewilligung von Bekleidung, Wäsche und Hausgerät;
4. die Bewilligung von Brennmaterial;
5. die Bewilligung freier Kur, von Bädern, Bruchbändern, Brillen, freier Entbindung, Einstellung einer Wochen-, Kranken- oder Hauspflegerin, Gewährung freien Begräbnisses.

§ 13.

Die Grundsätze, nach welchen Armenhülfe zu gewähren ist, und der zulässige Umfang derselben bestimmen sich nach der besonderen Geschäftsanweisung.

§ 14.

Jede Armen-Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, den Armenräten, den Armenpflegerinnen und einem Bezirksarzte.

§ 15.

Den Vorsitz der Armen-Kommission führt der zuständige Armen-Deputierte oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende hat auf eine gründliche und sachgemäße Vorbereitung der Vorlagen hinzuwirken und die für die Sitzung nötigen Akten einzufordern.

Er hat das Recht, Beschlüsse der Kommissionen zu beanstanden und zur Entscheidung der Armen-Deputation zu bringen.

Digitized by Google

§ 16.

Die Armen-Kommissionen treten an den alljährlich hierfür von der Armen-Deputation festgesetzten Tagen und Zeiten in den von ihr bestimmten Lokalen monatlich zweimal zu einer Sitzung zusammen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung anberaumen. Die Kommission ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlußfähig und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Dem Vorsitzenden der Armen-Deputation steht ein Stimmrecht nicht zu falls er den Vorsitz in der Armen-Kommission übernimmt. Die Beschlüsse der Kommission werden durch ein vom Vorsitzenden zu bezeichnendes Mitglied in der Sitzung protokolliert.

§ 17.

Die Armenräte werden auf Vorschlag der Armen-Deputation von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt.

Sie können nur aus den in §§ 4, 5 des Gesetzes vom 8. März 1871 aufgeführten Gründen die Annahme des Amtes ablehnen.

Die Armenpflegerinnen werden von der Armen-Deputation auf drei Jahre, die Bezirksärzte auf unbestimmte Zeit, letztere unter beiderseitiger dreimonatiger Kündigung gewählt.

Dem Magistrat steht das Recht zu, auf Antrag der Armen-Deputation einen Armenrat vor Ablauf seiner Wahlzeit von seinem Amte zu entbinden.

Dies kann namentlich dann geschehen, wenn ein Armenrat seine Wohnung aus dem Bereiche der Armen-Kommission, der er angehört, verlegt.

§ 18.

Die Verpflichtung der Armenräte erfolgt in der Sitzung der Armen-Deputation durch den Vorsitzenden. Die Gewählten haben durch Handschlag an Eidesstatt zu versprechen, den Pflichten ihres Amtes getreu nachzukommen.

§ 19.

Ein jedes Gesuch um Armenunterstützung muß von dem Hülfsbedürftigen bei dem Armenrate seines Quartiers angebracht werden.

Wendet sich ein Hilfesuchender an einen dem Quartier nicht vorgesetzten Armenrat, so hat ihn dieser an den zuständigen Armenrat zu verweisen.

Digitized by Google

§ 20.

Der Armenrat ist verpflichtet, die Verhältnisse des Armen persönlich zu ermitteln und etwa vorhandene Akten einzusehen. Gewinnt er dabei die Überzeugung, daß der Fall eines gesetzlichen Anspruchs auf Armenhilfe vorliegt, so hat er einen formularmäßigen Bericht zu erstatten und diesen rechtzeitig vor der nächsten Kommissionssitzung an den Vorsitzenden der Kommission abzugeben.

In der Sitzung hat der Armenrat Vortrag zu halten und Anträge zu stellen.

§ 21.

Ist die Not aber so dringend, daß augenblickliche Hilfe unbedingt eintreten muß und durch Beobachtung des regelmäßigen Verfahrens eine Gefahr entstehen könnte, so steht es dem Armenrat frei, wenn möglich nach Verständigung mit dem Vorsitzenden der Armen-Kommission, ausnahmsweise die notdürftigste Unterstützung sofort vorschußweise zu gewähren und in der nächsten Sitzung der Armen-Kommission ihre nachträgliche Genehmigung herbeizuführen.

§ 22.

Wenn ein Armenrat durch Abwesenheit, Krankheit oder aus anderen Gründen behindert ist, sein Amt wahrzunehmen, so hat er hiervon dem Vorsitzenden der Armen-Kommission ohne Verzug Anzeige zu machen, damit dieser in der Lage ist, ihn entweder selbst zu vertreten, oder einen anderen Armenrat zum Vertreter zu bestellen.

§ 23.

Den Armenpflegerinnen werden diejenigen Fälle aus der Armenpflege überwiesen, welche für weibliche Hilfstätigkeit besonders geeignet sind.

Im übrigen werden ihre Obliegenheiten durch eine vom Magistrat nach Anhörung der Armen-Deputation zu erlassende Geschäftsanweisung bestimmt.

§ 24.

Für die Armenbezirksärzte gilt eine vom Magistrat nach Anhörung der Armen-Deputation zu erlassende Anweisung.

§ 25.

Zum Zwecke des gegenseitigen Austausches von Erfahrungen, Ansichten und Wünschen findet alljährlich einmal eine allgemeine Versammlung sämtlicher Mitglieder der Armen-Deputation und der Armen-Kommissionen statt. Die Leitung liegt dem Vorsitzenden der Armen-Deputation ob; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Digitized by Google

B. Gemeinde-Waisenrat.

§ 26.

Das Amt eines Gemeinde-Waisenrates (§§ 1849—1851 B. G. B.) der Stadt Posen ist durch Ortsstatut vom 14. Juli/18. Oktober 1899 der Armen-Deputation übertragen. Diese bedient sich zur Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben der Armen-Kommissionen und deren Mitglieder.

§ 27.

Die Armen-Deputation führt neben ihrer bisherigen Bezeichnung hinfort die eines „Gemeindewaisenrates", die Armen-Kommission die eines „Bezirkswaisenrates", die Vorsitzenden der Kommissionen die eines „Waisenvorstehers", die Armenräte die eines „Waisenrates" und die Armenpflegerinnen die einer „waisenrätlichen Helferin".

§ 28.

Die besonderen Aufgaben des Gemeinde-Waisenrates werden durch eine vom Magistrat nach Anhörung der Armen-Deputation erlassene Geschäftsanweisung geregelt.

Posen, den 21. Oktober 1902.

Der Magistrat.

Ortsstatut

betreffend die Generalvormundschaft.

Auf Grund des Artikel 136 des Reichs-Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz-Buche, des Artikel 78 des preußischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 20. September 1899 und des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Stadtgemeinde Posen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Für diejenigen Minderjährigen, welche seitens des Armenverbandes Posen im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht von Beamten der Gemeindearmenverwaltung entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden, haben diese Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes, solange nicht im Einzelfalle das Vormundschaftsgericht

Digitized by Google

a) die Bestellung eines anderen Vormundes oder
b) auf Antrag der Gemeindeverwaltung eine Beschränkung auf einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes

anordnet.

Erfolgt eine solche Anordnung nicht, so behalten die mit der Generalvormundschaft betrauten Beamten die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2.

Die Beamten der Gemeindearmenverwaltung, welchen nach § 1 die Rechte und Pflichten eines Vormundes — Generalvormundes — übertragen werden sollen, werden von dem Magistratsdirigenten jederzeit widerruflich ernannt. Sie scheiden ohne weiteres aus dem Amte aus, wenn sie aufhören, Gemeindebeamte oder in der Gemeindearmenverwaltung beschäftigt zu sein.

§ 3.

Die Bestimmung des § 2 findet auf die Anordnung einer dauernden oder vorübergehenden Stellvertretung des Generalvormundes sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Die Bestellung eines anderen besonderen Vormundes kann von dem Generalvormunde beantragt werden, sobald die Umstände eine dauernde Aufsicht desselben über den Mündel wesentlich erschweren.

§ 5.

Dieses Ortsstatut tritt einen Monat nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß in Kraft.

Posen, den 16. Mai 1905.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 5. Juni 1905.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

von Siegroth.

C. 538/05 A. B.
1.

Digitized by Google

Bestimmungen

für die

Aufnahme Kranker in das Stadtkrankenhaus zu Posen.

Die Aufnahme erfolgt:

1. wenn der vorgeschriebene Vorschuß gezahlt wird, oder die kranke Person dem Dienstboten-Abonnement angehört. Der Vorschuß ist in der Regel für 1 Monat zu zahlen. Begutachtet der aufnehmende Arzt, daß der Aufenthalt im Krankenhause voraussichtlich von kürzerer Dauer sein wird, so kann ein entsprechend geringerer Vorschuß erhoben werden. Wird nach Verbrauch des Vorschusses die Weiterbehandlung nötig, so ist der Vorschuß zu ergänzen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so ist die öffentliche Armenpflege anzurufen.

   In besonderen Fällen kann nach dem Ermessen des Krankenhaus-Inspektors auch bei zahlenden Kranken von der Einforderung eines Vorschusses überhaupt abgesehen werden;

2. wenn eine Krankenkasse oder Behörde ausdrücklich sich zur Erstattung der vollen Kur- und Verpflegungskosten schriftlich verpflichtet hat.

   Sind die Kassenleistungen abgelaufen, so ist entsprechend Nr. 1 zu verfahren;

3. wenn die kranke Person vom zuständigen Bezirksarzt schriftlich überwiesen wird oder das Armenbureau die Aufnahme beantragt;
4. wenn eine Prostituierte, die vom Polizeiarzt an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidend befunden ist, von der Polizei-Direktion zur Kur überwiesen wird;
5. bei gemeingefährlichen Geisteskranken auf Grund ärztlichen Gutachtens, oder falls Polizei, Gericht oder Staatsanwaltschaft die Aufnahme beantragen;
6. wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Anstaltsarztes vom Dienst die Abweisung des die Aufnahme Nachsuchenden oder dem Krankenhaus Zugeführten (z. B. Unfallverletzte) mit unmittelbarer Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit verbunden sein würde oder eine ernste Verschlimmerung der vorliegenden Krankheit nach sich ziehen könnte.

Verfahren bei der Aufnahme.

a) Jeder die Aufnahme in das Krankenhaus Nachsuchende ist zunächst zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung in das Auf-

Digitized by Google

nahmezimmer zu führen. Der sofort herbeizurufende Arzt vom Tagesdienst entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob ein Fall der Ziffer 6 der obigen Bestimmungen vorliegt.

Liegt nach dem Ermessen des Arztes ein solcher Fall nicht vor und stellt der Arzt nicht fest, daß einer der Bestimmungen 1—5 genügt ist, so ist der Kranke in das Bureau zu führen, welches jene Prüfung vorzunehmen hat. Ist oder wird dann keiner der Voraussetzungen der Ziffern 1—5 genügt, so ist der angeblich Kranke mit der entsprechenden Belehrung zu entlassen.

b) Wird die Zusendung des Krankenwagens (mündlich, schriftlich oder telephonisch) verlangt behufs Überführung eines Kranken, so ist dem Ersuchen ohne weiteres stattzugeben, wenn glaubhaft versichert wird, daß es sich um einen Unfall oder eine lebensgefährliche Erkrankung handelt. Versicherung eines hiesigen Arztes genügt in jedem Falle.

Über endgültige Aufnahme entscheidet wie oben zu 1, wenn nicht einer der Fälle zu 1—5 der Bestimmungen vorliegt, auch hier der Arzt vom Tagesdienst gemäß Ziffer 6 nach pflichtmäßigem Ermessen.

Posen, den 21. Februar 1905.

Der Magistrat.

Tarif

über

Kur- und Verpflegungskosten ꝛc. im Stadt-Krankenhause zu Posen.

Giltig vom 1. Mai 1904.

	Einheimische				Auswärtige			
	Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren		Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren	
	pro Tag							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Verpflegungsklasse. Für Wohnung einschl. Wartung, Beheizung, Beleuchtung und Verpflegung — I. Tisch — . . .	6	—	3	—	8	—	4	—

	Einheimische				Auswärtige			
	Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren		Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren	
	pro Tag							
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
II. Verpflegungsklasse. Für Wohnung einschl. Beheizung und Beleuchtung, für Wartung und Verpflegung . . . . . (Für Verpflegung vom I. Tisch, sofern diese gewünscht wird, 1 Mark Zuschlag).	3	50	2	—	4	50	2	50
III. Verpflegungsklasse. Für Wohnung einschl. Beheizung und Beleuchtung, für Wartung, Beköstigung, ärztliche Behandlung, Medikamente und Verbandmittel a) von Privaten	2	—	1	25	3	—	1	75

	Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren	
	pro Tag			
	M	₰	M	₰
b) von denjenigen Krankenkassen, welche unter Aufsicht des Magistrats Posen stehen	2	—	1	25
c) von Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalt, von sonstigen nicht zu III[b.] gehörigen Krankenkassen und auswärtigen Gemeinden ꝛc.	2	50	1	50

	Einheimische				Auswärtige			
	Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren		Erwachsene		Kinder unter 14 Jahren	
	pro Tag							
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
IV. Irren-Bewahranstalt . . (Für Verpflegung vom I. Tisch 1 Mark Zuschlag).	3	—	2	—	5	—	3	—

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Von den Patienten der ersten und den auswärtigen Patienten der zweiten Verpflegungsklasse sind die Oberärzte berechtigt, ein Honorar zu liquidieren. Von den einheimischen Patienten II. Klasse nur dann, wenn der Patient aus der konsultativen Praxis des betreffenden Oberarztes stammt und eine besondere ärztliche Mühewaltung aufgewendet wird.

2. Die Kosten für besondere Aufwendungen, namentlich für Arzneien, Verbandmittel, Weine und andere Stärkungsmittel, sowie für Stellung einer besonderen Warteperson werden von den Patienten der I. und II. Verpflegungsklasse besonders liquidiert.

3. Erwachsene Patienten I. Verpflegungsklasse haben Anspruch auf ein besonderes Zimmer.

Patienten II. Verpflegungsklasse bewohnen bis zu drei Personen ein Zimmer gemeinsam.

4. Außerordentliche Aufwendungen in der Verpflegung, an Verbandmaterial und für die Wartung werden auch den Patienten zu III und IV des Kostentarifs besonders berechnet.

Dieser Tarif tritt an Stelle des Tarifs vom 1. April 1902 vom 1. Mai 1904 ab in Kraft.

Posen, den 27. April 1904.

Der Magistrat.

Abonnements-Bedingungen

für

freie Kur und Verpflegung von Dienstboten im Stadtkrankenhause Posen.

§ 1.

Jede im Stadtbezirk Posen wohnende Dienstherrschaft erlangt durch Vorausbezahlung von 5 ℳ auf ein Jahr — vom 1. April bis 31. März — das Recht auf unentgeltliche Kur und Verpflegung eines erkrankten Dienstverpflichteten in der dritten Verpflegungsklasse des Stadtkrankenhauses für diejenige Zeit, während welcher die Herrschaft zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung

Digitized by Google

des Dienstverpflichteten gesetzlich verpflichtet ist. (Anmerkung 1 s. unten); Geschlechtskrankheiten sind nicht ausgenommen. Dem Ermessen des Anstaltsarztes bleibt vorbehalten, äußerlich Kranke poliklinisch zu behandeln. Innerlich Kranken kann auf Verlangen der Herrschaft ärztlicher Rat in der Anstalt erteilt werden, Arzneien werden jedoch außerhalb des Krankenhauses nicht verabfolgt.

§ 2.

Den bisherigen Abonnenten werden noch vor Ablauf der Abonnementszeit neue Scheine zur Einlösung präsentiert. Geschieht das aus irgend einem Grunde bis zum 5. April nicht, so ist die Ausfertigung entweder mündlich im Geschäftszimmer des Stadtkrankenhauses Schulstraße 14/16 in den üblichen Dienststunden oder schriftlich bei der Krankenhaus-Inspektion zu beantragen.

In gleicher Weise werden jederzeit neue Abonnements-Anmeldungen entgegengenommen.

§ 3.

Durch eine Veränderung in der Person des Dienstverpflichteten wird für den Abonnenten eine neue Zahlungspflicht nicht begründet.

§ 4.

Dienstherrschaften, welche bei Eingehung oder Erneuerung des Abonnements mehr als einen Dienstverpflichteten halten oder im Laufe des Jahres ihr Dienstpersonal vermehren, müssen entweder für alle abonnieren oder unverzüglich im Geschäftszimmer des Stadtkrankenhauses unter Vorlegung des Abonnementsscheines diejenige Dienststelle (Köchin, Stubenmädchen, Kindermädchen ꝛc.) bezeichnen, deren Inhaber versichert sein soll.

Anmerkung 1. Die gesetzlichen Bestimmungen lauten: B. G. B. § 617. Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen (bei gemeinem Gesinde nach Art. 95 E. G. z. B. G. B. und § 86 der Gesindeordnung vom 8. 11. 1810 unter Umständen auch länger als sechs Wochen) jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 (aus einem „wichtigen Grunde“ ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Digitized by Google

Wird die Anzeige versäumt und erst bei eintretender Krankheit eines Dienstboten erstattet, so hat das Abonnement keine Gültigkeit.

Das Abonnement darf im Falle des Abs. 1 nur für den namentlich genannten Dienstverpflichteten bezw. nach seinem Austritt für seinen Nachfolger in der betreffenden Dienststellung in Anspruch genommen werden. (Anmerkung 2 s. unten).

§ 5.

Kur und Pflege werden auch dann auf Grund des Abonnements gewährt, wenn der Dienstverpflichtete im Laufe des genannten Zeitraums — § 1 — wiederholt erkranken sollte.

§ 6.

Es kann nur für Dienstverpflichtete abonniert werden, welche zur Zeit der Anmeldung nicht krank sind. Ergibt sich, daß ein in das Krankenhaus aufgenommener Dienstverpflichteter vor Lösung des Abonnementsscheines bereits erkrankt war, so gilt das Abonnement für diesen Kurfall nicht, es sei denn, daß die Herrschaft nachweist, daß ihr von einer Erkrankung in dem maßgebenden Zeitpunkt nichts bekannt war.

§ 7.

Erfolgt eine Abonnements-Anmeldung erst im Laufe des Jahres, das heißt nach dem 5. April, so tritt das Anrecht auf freie Kur und Verpflegung erst am siebenten Tage nach der Anmeldung ein. Der Abonnementsbetrag ist, soweit die Anmeldungen bis einschl. 30. September erfolgen, stets für das ganze Jahr zu entrichten. Für die nach dem 30. September hinzutretenden Abonnenten beträgt der Prämiensatz für den Rest des Verwaltungsjahres 3 *M*.

§ 8.

Wird ein Dienstverpflichteter, für welchen abonniert ist, krank, so ist dies unter Vorlegung des Abonnementsscheines im Geschäftszimmer des Stadtkrankenhauses anzuzeigen.

Die Poliklinik ist täglich und zwar an den Wochentagen von 8—10 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 8—9 Uhr vormittags

Anmerkung 2. Angabe des Namens der versicherten Person ist auch erforderlich, wenn Inhaber besserer Dienststellungen z. B. Kinderfräulein, Stütze der Hausfrau vom Abonnement ausgeschlossen werden.

Anmerkung 3. Bei Krankheiten, als deren Folge Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, übernimmt in geeigneten Fällen die Landesversicherungs-Anstalt das Heilverfahren auf ihre Kosten. Von besonderer Wichtigkeit ist es, bei beginnendem Lungenleiden dies Heilverfahren sobald als möglich zu beantragen. Der Antrag ist im Gewerbeamte, Breslauerstraße 39 unter Vorlegung der Invaliditäts-Versicherungskarte zu stellen.

554252

Digitized by Google

geöffnet. Zu anderen Zeiten findet poliklinische Behandlung nur in besonders dringenden Fällen (bei Unglücksfällen ꝛc.) statt.

§ 9.

Auf Verlangen wird der Kranke mittelst Krankenwagen abgeholt. Hierfür sind 4 ℳ an den Verwaltungs-Inspektor zu zahlen.

§ 10.

Wird eine Krankenhausbehandlung über diejenige Zeit hinaus erforderlich, während welcher der Dienstberechtigte einzutreten hat, so erfolgt die Weiterbehandlung auf Kosten des erkrankten Dienstverpflichteten oder derjenigen, die sonst für ihn einzutreten verpflichtet sind.

§ 11.

Werden für erkrankte Dienstverpflichtete andere von dem Dienstberechtigten eingestellt, so gelten dieselben auf Grund des bisherigen Abonnements so lange als nicht versichert, als die Kur zu Lasten des Abonnements erfolgt.

§ 12.

Das Abonnement gibt kein Recht auf kostenfreie Beerdigung der eingelieferten Person.

Der Magistrat.

Gebührentarif
für
Desinfektionen.

1. Die Gebühren für Desinfektion von Wohnräumen und der in diesen Räumen befindlichen beweglichen Sachen betragen 6 — sechs — Pfennig für jedes Kubikmeter. Bruchteile werden voll gerechnet.

2. Die Gebühren für die Desinfektion von beweglichen Sachen in der städtischen Desinfektionsanstalt betragen für jedes Kubikmeter des Raumes, welchen die Sachen in dem Desinfektionsapparat eingenommen haben 3 — drei — Mark. Die Berechnung erfolgt nach Zehntel-Kubikmetern. Die Mindestgebühr beträgt indeß 50 — fünfzig — Pfennig.

3. Die Gebühren für die mittelst Chemikalien (Karbollösung, Seifenlösung) und Brodabreibung desinfizirten Räume und der darin befindlichen Sachen werden auf 80 + 70 = 1,50 M. — eine Mark fünfzig Pfennig — pro Stunde der von einem Desinfektor und einem Gehilfen verwendeten Arbeitszeit berechnet. Die

Digitized by Google

Berechnung erfolgt nach Viertelstunden. Der Mindestbetrag der Gebühr beträgt indes 50 — fünfzig — Pfennig. Mit den Gebühren zu 2 und 3 sind auch die Aufwendungen der Anstalt für den Transport der Sachen von der Wohnung nach der Anstalt und die Aufwendungen für Desinfektionsmaterialien beglichen.

4. Falls die Desinfektion von Wohnräumen oder beweglichen Sachen bestellt ist und den demnächst erscheinenden Desinfektoren die sofortige Ausführung der Desinfektion bezw. die Verpackung und Abholung der Sachen zum Transport nach der Desinfektionsanstalt aus irgend einem Grunde nicht gestattet wird, so sind für den nutzlosen Zeitaufwand und die Hin- und Rückbeförderung der Wagen und Desinfektionsutensilien in jedem Falle sechs Mark an Gebühren zu entrichten.

5. Gereinigte Sachen haben die Eigentümer in der Desinfektionsanstalt in Empfang zu nehmen oder durch legitimierte Beauftragte in Empfang nehmen zu lassen. Auf Verlangen oder bei Unterlassung der Abholung kann die Beförderung der Sachen nach der Wohnung gegen eine besondere Gebühr von 1 ℳ — einer Mark — pro cbm erfolgen. Angefangene Kubikmeter werden voll berechnet.

6. Die Gebühren-Rechnungen werden nach beendeter Desinfektion den Auftraggebern durch die Inspektion des Krankenhauses zugefertigt. — Die Zahlungen sind innerhalb der auf den Rechnungen vermerkten Zeit an die dort angegebene Kasse zu leisten. — An die Desinfektoren dürfen Gebühren nicht gezahlt werden.

7. Wenig bemittelten Hausvorständen kann die Deputation des städtischen Krankenhauses die Gebühren ermäßigen oder ganz erlassen.

Dieser Erlaß der Desinfektionsgebühren soll aber durchaus nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben.

Nachtrag.

Für die Desinfektion von Wohnräumen und beweglichen Sachen werden Gebühren nicht erhoben, wenn sie

a) durch Polizeiverordnung unbedingt vorgeschrieben ist,
b) auf Grund der Polizeiverordnung von der Königlichen Polizeidirektion angeordnet ist,
c) wenn sie auch ohne solche besondere polizeiliche Anordnung bei Todesfällen und beim Wohnungswechsel von an Lungen-, Kehlkopf- oder Darmtuberkulose schwer kranken Personen seitens der Beteiligten beantragt war.

Digitized by Google

Ordnung

für

die Benutzung des Krankentransportwagens.

I. Zur Beförderung von verletzten oder erkrankten Personen nach dem städtischen oder einem anderen der hiesigen Krankenhäuser, von der Straße zur Wohnung, von Wohnung zu Wohnung, oder nach dem Bahnhof stehen auf der Zentrale der Feuerwehr (Marstallstraße) mit Pferden bespannte Krankentransportwagen bereit.

II. Die Begleiter des Wagens sind zwei im Samariterdienst geschulte Feuerwehrleute.

III. Der Wagen kann zur Beförderung von Personen, welche durch einen Unfall betroffen sind, jederzeit ohne weitere Förmlichkeit durch Fernsprecher herbeigerufen werden.

IV. Zur Beförderung erkrankter Personen bedarf es dagegen einer durch einen Arzt ausgestellten Bescheinigung.

Aus dieser muß ersichtlich sein:

a) Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnung des zu Befördernden;

b) Ort, wohin der Kranke zu befördern ist;

c) ob der Erkrankte an einer ansteckenden oder nicht ansteckenden Krankheit leidet.

Wird eine solche Bescheinigung nicht beigebracht, so hat der Transportführer den Transport abzulehnen.

V. Für die Benutzung der städtischen Krankentransportwagen werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

1. für Transporte auf Rechnung der Armenverwaltung, für Transporte auf Antrag der Krankenkassen, der sozialen Fürsorge-Anstalten, des Dienstbotenabonnements und der Ortspolizei . . . . . 4,00 ℳ
2. für alle anderen Transporte innerhalb des Stadtgebiets 6,00 ℳ
3. Transporte nach außerhalb sollen nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Dezernenten des Krankenhauses erfolgen. Die Transportkosten werden dann in jedem Falle besonders festgesetzt.

Posen, den 15. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Abschnitt IV. Kanalisation und Abfuhr.

Polizei-Verordnung

vom 9. Januar 1886, betreffend die Reinhaltung der Grundstücke und die Wegschaffung der Auswurf- und Abfallstoffe von denselben,
in der
durch die Polizei-Verordnung vom 1. März 1890 abgeänderten Fassung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Stadt Posen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Reinerhaltung der Grundstückshöfe.

Die Hofräume jedes Grundstücks müssen rein und sauber gehalten werden. Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer oder dem von ihm bestellten und der Polizeibehörde bezeichneten Verwalter des Grundstücks ob.

Jede Verunreinigung der Höfe, ingleichen das Ausschütten oder offene Ablagern von Müll und Kehricht, von Kloake, Dung, Mist, sonstigen stinkenden oder fauligen, sowie Küchen- und Wirtschafts-Abgängen an anderen Stellen im Hofe oder im Hause und Grundstücke, als in Müllkasten oder in Dung- und Mistgruben ist verboten. (cfr. §§ 4 und 24).

§ 2.

Desinfektion der Abtritts- ꝛc. Gruben, der Abzugskanäle u. s. w. auf den Grundstücken.

Jeder Eigentümer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, die auf dem Grundstücke befindlichen Abtritts- und zur Aufnahme unreiner bezw. übelriechender Stoffe bestimmten Gruben, die Dünger- und Mistgruben bezw. Müllkasten, Schlammkasten (Schlammfänge), Abzugskanäle und Rinnsteine in tunlichst geruchlosem Zustande zu erhalten.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Inhabern öffentlicher Lokale und Etablissements, den Fabrikanten, Bauunternehmern und ähnlichen Personen (cfr. § 6) bezüglich der Aborte und Pissoirs

Digitized by Google

möglichst luftdicht in der Abdeckung, in Wand und Sohle aber völlig wasserdicht und undurchlässig sein.

§ 5.

Entleerung und Reinigung der Dung- und Mistgruben, sowie der Müllkasten und Fortschaffung des Inhalts derselben.

Die Dung- und Mistgruben, sowie die Müll- und Aschenkasten (§ 4) müssen mindestens alle 14 Tage, jedenfalls aber dann, wenn die Behältnisse dermaßen angefüllt sind, daß der Deckel der Grube oder des Kastens nicht mehr vollständig schließt, die Schlammkasten (Schlammfänge) — § 3 — dagegen so oft geräumt und gereinigt werden, daß eine Überfüllung nicht eintreten und der Inhalt nicht ausfließen kann.

Das Ausleeren der Dung- und Mistgruben einschließlich der Abfuhr, sowie die Ausfuhr und das Austragen sonstiger ekelerregender oder übelriechender tierischer Abgänge und das Austragen der Nachteimer (cfr. § 24 erster Abschnitt) darf in den Sommermonaten April bis incl. September nur von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen Monaten nur von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens vorgenommen werden.

Die Ausfuhr von Pferdedünger darf, falls derselbe mit anderem Dünger oder anderen Abgangsstoffen nicht vermischt ist, bis 10 Uhr Vormittags erfolgen. Die Polizeibehörde behält sich vor, die Erlaubnis zur Ausfuhr von Pferdedünger über die vorbestimmte Vormittagsstunde hinaus, in besonderen Ausnahmefällen zu erteilen.

Die Entleerung der Asch- und Gemüllkasten und die Abfuhr des Gemülls und Kehrichts aus den Grundstücken ist nur bis 9 Uhr Vormittags gestattet.

Zum Transport des Inhalts der Dünger- und Mistgruben, der Müll- und Aschenkasten dürfen nur solche Wagen oder Transportmittel verwendet werden, welche fest und dicht und derart eingerichtet sind, daß von der Ladung nichts verloren gehen oder durchsickern und daß die öffentliche Straße nicht verunreinigt werden kann.

Dünger- und Abgangsstoffe dürfen nur durch die Straße gefahren werden, nachdem sie durch geeignete Desinfektionsmittel tunlichst geruchlos gemacht sind.

Fuhrwerke mit Dünger-, Mist-, Kloakstoffen, Kehricht beladen, müssen den Weg nach dem Bestimmungsorte ohne Unterbrechung fortsetzen und dürfen nirgends innerhalb der Stadt anhalten.

Digitized by Google

Was vorstehend über die Tageszeit der Entleerung der Dung- und Mistgruben und der Abfuhr des Grubeninhalts, sowie über die Beschaffenheit der Transportmittel ꝛc. ꝛc. vorgeschrieben ist, gilt auch für die Reinigung der Schlammkasten (Schlammfänge) — § 3 —. Nur müssen die zur Abfuhr des Inhalts von Schlammkasten und anderer Abgangsstoffe benutzten Wagen auch bedeckt sein.

Im Falle der Entleerung der Schlammkasten (Schlammfänge) und der Fortschaffung des Inhalts derselben mittelst pneumatischer Apparate ꝛc. und luftdicht verschlossener Tonnenwagen finden lediglich die Vorschriften in § 16 dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Vorhandensein der zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse benötigten Anstalten auf bewohnten Grundstücken.

Auf jedem bewohnten Grundstücke müssen die für dessen Bewohner benötigten Anstalten zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse (Pissoirs, Aborte) in ausreichender Zahl und angemessener Einrichtung (event. nach Anordnung der Polizeibehörde) vorhanden sein und in genügender Ordnung unterhalten werden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Fabrikanten, Bauunternehmern, Gewerbetreibenden ꝛc. innerhalb der Grenzen ihrer betreffenden Grundstücke in Beziehung auf die in ihren Fabriken, Gewerbsanlagen, Bauplätzen, Speichern usw. beschäftigten Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge ꝛc. ob. Diese Bedürfnisanstalten müssen für die Geschlechter gesondert, auch die Zugänge zu ihnen mit entsprechender Aufschrift versehen sein.

In öffentlichen Etablissements und Vergnügungslokalen, Restaurants, Hotels, Gasthöfen, Ausspannungen, bei den Theatern, Zirkus, den zu öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen bestimmten Baulichkeiten, denjenigen Gebäuden, in denen Ressourcen, Vereine, geschlossene Gesellschaften ihre Zusammenkünfte abhalten, oder in denen Versammlungen, Vorlesungen, Musikaufführungen stattzufinden pflegen, müssen, je nach den obwaltenden Umständen, nach Anordnung der Polizeibehörde Pissoirs und Aborte in ausreichender Zahl und für die Geschlechter gesondert, angelegt und die Räume, in denen sich die Bedürfnisanstalten befinden, sowie die Zugänge zu ihnen mit entsprechender Aufschrift bezeichnet werden. Die Verpflichtung hierzu liegt den Inhabern der Etablissements ꝛc. ob.

Digitized by Google

§ 7.

Einrichtung der Bedürfnis-Anstalten.

In allen vorbezeichneten Grundstücken bezw. solchen Gebäuden, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, dürfen fortan die Bedürfnisanstalten nur derart eingerichtet werden, daß die menschlichen Exkremente in Gruben gesammelt werden.

Die Anlage und Einrichtung der Abortgruben und Bedürfnisanstalten hat nach Maßgabe der baupolizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

Die Neueinrichtung von Bedürfnis-Anstalten nach dem Tonnen- oder Kübelsystem ist von dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung ab unzulässig. Zur Beseitigung der vorhandenen Anstalten nach diesem System und Einrichtung von Abtritten nach dem Grubensystem sind die betreffenden Grundstücksbesitzer auf Anordnung der Polizeibehörde innerhalb der ihnen dazu bestimmten Frist in dem Falle verpflichtet, wo die Tonnen- bezw. Kübel-Abtritte den für ihre Einrichtung gegebenen Vorschriften nicht mehr in allen Stücken entsprechen und dieser vorschriftswidrige Zustand außerdem belästigende oder gar gesundheitsschädliche Ausdünstungen im Gefolge hat.

Zur Aufstellung von Nachtstühlen, sowie zur ferneren Benutzung bereits aufgestellter Nachtstühle in zu Wohnungen gehörigen Nebenräumen, bedarf es besonderer polizeilicher Genehmigung. Dieselbe wird unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs nur in dem Falle erteilt, daß der Aufstellungsraum den Bedingungen des § 10 zu a dieser Polizei-Verordnung entspricht und daß sich auf dem Grundstücke eine vorschriftsmäßige Grube befindet.

Pissoirs öffentlicher Lokale und Etablissements, Restaurants, Hotels, Gasthöfe, Theater usw., Fabrikstätten, Gewerbsanlagen, Bauplätze usw. (§§ 2 zweiter Abschnitt und 6 zweiter und dritter Abschnitt), sowie die für den gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Pissoirs auf den von mehr als vier Familien bewohnten Grundstücken müssen bis zum 1. Juni 1890 entweder eine an die städtische Kunstwasserleitung angeschlossene, ununterbrochene Wasserspülung erhalten oder dergestalt eingerichtet werden, daß der Urin in einer dichten Rohrleitung nach der Grube zur Aufnahme der menschlichen Exkremente abfließt. Für schwachbewohnte (d. h. von nicht mehr als 4 Familien bewohnte) Grundstücke sind Pissoirs mit ausreichend großen, dichten metallenen Untersatz-Gefäßen (Eimern, Kübeln) zum Auffangen des Urins gestattet.

Digitized by Google

§ 8.

Einrichtung der Abortgruben.

Sämtliche Abortgruben müssen den erlassenen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und außer allem Zusammenhange mit den die Stadt durchschneidenden Wasserläufen, namentlich Warthe, Cybina, Bogdanka, Karmelitergraben und den städtischen Kanälen stehen. Dieselben dürfen ebenso in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden. Jede trotzdem etwa noch vorhandene Verbindung einer Abtrittsgrube mit einer Entwässerungs-Anlage ist binnen 4 Wochen nach Publikation dieser Polizei-Verordnung zu beseitigen.

§ 9.

Vorschriften für vorhandene Abtritte nach dem Tonnen-System.

Für die Einrichtung der Abtritte nach dem Tonnensystem gelten folgende Vorschriften:

1. Die beweglichen Behälter müssen wasser- und luftdicht sowohl für die Aufnahme, als für den Transport konstruiert sein.

   Die Einläufe müssen einzeln oder zusammen mit Wasserverschluß oder mit dicht schließenden Klappen versehen sein.
2. An jedem beweglichen Behälter muß die Straße und Nummer des Hauses, zu welchem er gehört, deutlich sichtbar mit Ölfarbe angeschrieben oder eingebrannt sein.
3. Für jedes Haus müssen die nötigen beweglichen Wechselbehälter vorhanden sein.
4. Die beweglichen Behälter müssen in einem solchen verschlossenen, zur Reinigung geeigneten Raum mit dichten Wänden, zum Gebrauche so aufgestellt sein, daß sie leicht entfernt und mit den Wechselbehältern vertauscht werden können.

   Der Boden, auf welchem die Behälter stehen, muß gut zementiert bezw. glatt und wasserdicht sein.
5. Senkrecht über dem Aufstellungsraume der Behälter müssen sich ein oder mehrere, mindestens 20 Zentimeter weite, aus glattem, nicht durchtränkbarem Stoffe (glasiertem Ton, Steingut oder Eisen) gefertigte Abfallrolle befinden, in welche die einzelnen, beim Nichtgebrauche mit einem Deckel versehenen Aborte die auf ihnen ausgeworfenen Abgangs-

Digitized by Google

stoffe entweder bei direktem Anschlusse an die Abtrittssitze unmittelbar, oder durch Zweig- oder Seitenrohre hinabgleiten lassen.

Die Zweig- oder Seitenrohre müssen aus glasiertem Ton oder Steingut oder innen emailliertem Eisen bestehen, ebenfalls eine Weite von mindestens 20 Zentimeter haben und in möglichst spitzem Winkel (nicht über 25 Grad) in das Abfallrohr einmünden.

Hat ein Gebäude in den einzelnen Etagen über einander liegende Aborte, so muß das Abfallrohr bis zur Höhe des obersten Abtrittssitzes senkrecht fortgeführt sein.

6. Das Abfallrohr muß durch ein gutschließendes gußeisernes Schieberohr mit dem Behälter verbunden sein.

7. Das Abfallrohr muß entweder als gleichzeitiges Dunstrohr eingerichtet, oder es muß vom Abfallrohr aus ein besonderes Dunstrohr angelegt werden.

Das Dunstrohr muß möglichst senkrecht dergestalt verlängert sein, daß dessen Mündung mindestens um einen Meter über das Dach des Abtritts- bezw. des in den einzelnen Etagen mit über einander liegenden Aborten versehenen Gebäudes hinausragt.

Die obere Mündung des Dunstrohres ist mit einer, das Eindringen der Sonnenstrahlen möglichst verhindernden Kappe zu versehen.

§ 10.

Nachtstühle (Nachteimer).

Wo die Aufstellung und Benutzung von Nachtstühlen (Nachteimern) in zu Wohnungen gehörigen Nebenräumen nach § 7, vierter Abschnitt zulässig und gestattet ist, muß folgenden Bedingungen genügt werden:

a) Der Aufstellungsraum für den Nachtstuhl muß zur gehörigen Lüftung eingerichtet und geeignet, also entweder mit einem ins Freie führenden Fenster, oder aber und falls sich die Anlage eines Fensters nicht ermöglichen läßt, mit einem den baupolizeilichen Vorschriften für Abortanlagen entsprechenden Dunstrohr versehen, auch stets gehörig gelüftet und frei von belästigenden Gerüchen gehalten sein.

b) Der Nachteimer muß innerhalb des Nachtstuhles plaziert sein. Der Boden des Nachtstuhles muß wasserdicht sein,

Digitized by Google

ebenso die Wände desselben bis mindestens zur halben Höhe des Nachteimers; ferner muß der Nachtstuhl entweder mit einem gutschließenden Deckel für die Sitzöffnung und mit einem, seine ganze Oberfläche einnehmenden Deckel, oder aber mit einem luftdicht schließenden Deckel versehen sein.

c) Die Nachteimer müssen von Metallblech und mit einem für den Transport luftdicht schließenden Deckel versehen sein.

d) Zu jedem Nachtstuhle müssen die nötigen Wechseleimer vorhanden sein.

§ 11.

Einholung polizeilicher Genehmigung zur Benutzung neu eingerichteter Abtritte.

Neue Abtrittsgruben sowohl, als auch bereits bestehende, in Gemäßheit der vorstehenden Vorschriften abgeänderte, dürfen nur nach vorheriger baupolizeilicher Besichtigung und schriftlicher Genehmigung in Gebrauch genommen werden.

§ 12.

Zulässigkeit der Einführung reinen tierischen Düngers, nicht fester Schlachtabgänge und Senkgrubenrückstände in die Abtrittsgruben und beweglichen Behälter.

Es ist gestattet, in die Abortgruben außer dem Inhalte von Nachtgeschirren und Nachteimern reinen tierischen Dünger mit Ausnahme des Pferdedüngers, sowie nicht große Schlachtabgänge, die Rückstände der Schlammkasten (Schlammfänge) und den Urin aus Pissoirs ohne Wasserspülung mit Untersatzgefäßen (Eimern) einzuführen. Die Einführung aller sonstigen flüssigen und festen Stoffe wird, abgesehen von Spülung und Desinfizierung, untersagt; namentlich dürfen Pferdedünger, Strohdünger aller Art, trockene und feste Körper, z. B. Asche, Müll, Schutt, Kehricht, Sand, Lumpen, Scherben, Stroh, Borsten, Federn, Metallstücke, tote Tiere, Gemüseabfälle und dergleichen nicht hineingeworfen, sowie Niederschläge, Wasch-, Küchen- und Badewasser nicht hineingeleitet resp. gegossen werden.

Das Austragen bezw. Wegschaffen von Nachteimern und Nachtgeschirren über die Straße zu einem anderen Zweck als dem im § 24 vorgesehenen zur Düngung der Äcker und Gärten, nament-

Digitized by Google

lich aber zum Zwecke der Entleerung in die Abort-Anlagen eines anderen Grundstückes ist verboten.

§ 13.

Entleerung der Bedürfnisanstalten und Fortschaffung der Auswurfstoffe, sowie Reinerhaltung der Abtritte und Pissoirs.

Jeder zur Anlage und Unterhaltung von Bedürfnisanstalten Verpflichtete (§ 6) hat dafür Sorge zu tragen, daß die Entleerung der Bedürfnisanstalten und die Fortschaffung der Auswurfstoffe in in den dafür durch diese Verordnung bestimmten Fristen und Arten erfolge. (cfr. §§ 5, 14 bis 17 und 20.)

Die Sitzbretter der Aborte sind stets rein und sauber zu erhalten und während der Nichtbenutzung mit Deckeln zu verschließen.

Jede Verunreinigung des Pissoirs und Aborte der öffentlichen Anstalten und Dienststellen, in öffentlichen Lokalen, Etablissements, gewerblichen Anlagen (§ 6), oder derjenigen Bedürfnisanstalten auf Privatgrundstücken, welche der gemeinschaftlichen Benutzung dienen, ist verboten.

§ 14.

Fristen für die Entleerung der Bedürfnisanstalten

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks, Inhaber eines öffentlichen Etablissements, Fabrikant (§ 6) ist verpflichtet, die vollständige Räumung der auf seinem Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben vierteljährlich, jedenfalls aber dann vornehmen zu lassen, sobald die Grube bis auf 0,20 Meter vom Rande entfernt gefüllt ist, oder innerhalb der von der Polizeibehörde für die Bewirkung der Entleerung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung oder durch besondere Verfügung an den Verpflichteten bestimmten Frist.

Die beweglichen Behälter sind, ehe eine Überfüllung eintritt, jedenfalls aber wöchentlich mindestens zwei mal mit einem leeren, gut gereinigten und desinfizierten Behälter zu wechseln. Die Art der Desinfektion unterliegt den Bestimmungen der Polizeibehörde. Der gefüllte Behälter ist luftdicht zu verschließen und die Bewerkstelligung der Abfuhr bezw. Fortschaffung desselben ungesäumt zu veranlassen.

Für außerordentliche Zeiten bleibt es der Polizeibehörde vorbehalten, aus sanitätspolizeilichen Gründen eine häufigere Entleerung der Abtrittsgruben bezw. einen öfteren Wechsel der beweglichen Behälter anzuordnen.

Digitized by Google

Die vorstehend in dem zweiten und dritten Abschnitte gegebenen Vorschriften finden auch auf Nachteimer und Untersatzgefäße (Eimer in den Pissoirs) sinngemäße Anwendung.

§ 15.

Räumung der Abtrittsgruben mittelst Dampfpumpe.

Die Räumung der Abtrittsgruben darf nur mit eisernen, luftdicht verschlossenen, auf Rädern ruhenden Behältern (Tonnenwagen) und pneumatischen Apparaten mittelst Dampfpumpen, durch welche der Grubeninhalt vollständig entleert werden kann, vorgenommen werden.

Die Maschine und Geräte müssen stets in gutem Zustande und die Verschlüsse vollkommen dicht erhalten werden.

Schläuche und Röhren sind, sofern sie nicht gerade gebraucht werden, in einem geschlossenen Materialienwagen zu transportieren bezw. zu bewahren.

Die Maschine darf nur mit Koaks oder solchem Brennmaterial gefeuert werden, welches eine Belästigung der Bewohner durch Rauch oder Ruß ausschließt.

Die zur Verwendung kommenden Maschinen und Apparate müssen von der Polizeibehörde genehmigt sein.

§ 16.

Ort, von welchem aus die Entleerung zu erfolgen hat und Tageszeit für die Entleerung und Fortschaffung des Grubeninhalts.

Die Entleerung der Abtrittsgruben hat in der Regel von der Straße aus zu erfolgen, kann aber auch, wo dies ohne Belästigung der Hausbewohner möglich ist, vom Hause aus stattfinden. Der Straßenverkehr darf durch die Entleerung nicht behindert werden.

Die Entleerung der Gruben muß ohne Unterbrechung erfolgen, stets vollständig geschehen und daher auch den Bodensatz der Gruben umfassen.

Gegenstände, welche zur Düngung untauglich sind und auch durch die Maschine nicht gehoben werden können, z. B. Bauschutt, Scherben, Steine u. s. w. sind nach zuvoriger Desinfektion auszuschöpfen und abzuführen.

Die Entleerung der Gruben darf in den Sommermonaten April bis inkl. September nur von 5 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends, in den übrigen Monaten nur von 6 Uhr Morgens

Digitized by Google

bis 10 Uhr Abends, während der Nachtzeit aber nur mit polizeilicher Erlaubnis für jeden einzelnen Fall vorgenommen werden.

An Sonn- und Feiertagen ist die Grubenräumung ebenfalls nur mit spezieller Erlaubnis der Polizeibehörde zulässig.

Der gewonnene Grubeninhalt muß sofort nach der Füllung der luft- und wasserdicht verschlossenen Behälter (Tonnenwagen) — § 14 erster Absatz — in diesen Gefäßen ohne Unterbrechung aus der Stadt entfernt werden, insoweit nicht die Verwendung desselben in der nach § 24 zulässigen Weise stattfindet. Für die Tageszeiten dieses Transportes gilt die im vierten Absatze bestimmte Zeit der Grubenentleerung.

Erfolgt die Entleerung der Schlammkasten (Schlammfänge) — cfr. § 4 zweiter Abschnitt und § 5 — mittelst pneumatischer Apparate und Dampfpumpe in eiserne, luftdicht verschlossene Behälter (Tonnenwagen), so finden hierfür sowie für die Fortschaffung des gewonnen Inhalts die Vorschriften dieses Paragraphen Anwendung.

§ 17.

Verbot einer andersartigen Grubenentleerung und Abfuhr.

Jede andere Art und Weise der Entleerung und Abfuhr, wie die in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene, ist untersagt, so lange nicht besondere polizeiliche Genehmigung für dieselbe erlangt worden ist.

§ 18.

Wer zur Grubenreinigung sowie zur Abfuhr des Grubeninhalts und der beweglichen Behälter befugt ist.

Die Pflicht zur Vornahme der Grubenreinigung sowie zur Abfuhr des Grubeninhalts (§§ 15 und 16) und der beweglichen Behälter (§§ 14 zweiter und vierter Abschnitt und 20) bezw. das Recht zur Teilnahme an diesen Einrichtungen regelt sich nach den Vorschriften des Orts-Statuts für die hiesige Stadt vom 14. Dezember 1885, bestätigt von der Königlichen Regierung hierselbst unterm 31. Dezember 1885.

§ 19.

Pflichten des Reinigungs- und Abfuhrpersonals.

Die mit der Grubenreinigung und Abfuhr beauftragten bezw. mit der Aufsicht über diese Verrichtungen betrauten Personen haben die Verpflichtung, Wahrnehmungen über schadhafte oder fehlerhaft konstruierte Abtritts- ꝛc. Gruben (§§ 3, 4 u. 8) sofort

Digitized by Google

dem Grundstücksbesitzer und der städtischen Baupolizei-Verwaltung zur Anzeige zu bringen.

§ 20.

Abfuhr der Behälter nach dem Tonnen-System, sowie der Nachteimer und der für die Abfuhr zulässigen Tageszeit.

Die Abfuhr der beweglichen Behälter mit menschlichen Auswurfstoffen aus den nach dem Tonnensystem eingerichteten Abtritten (§ 9), sowie der Nachteimer (§ 10) darf sowohl am Tage, als auch während der Nachtzeit geschehen.

Die Abfuhr hat in geruchloser Weise zu erfolgen.

Die zur Abfuhr der Behälter bestimmten Wagen müssen von den Seiten und oben verdeckt sein und so fest schließen, daß, wenn sich von den Behältern dennoch eine üble Ausdünstung entwickeln sollte, diese innerhalb des Wagens abgefangen wird.

Die Wagen müssen auf Federn ruhen oder in Federn hängen, reinlich gehalten, mit Ölfarbe gestrichen und in dieser stets gut erhalten sein.

§ 21.

Reinerhaltung und Desinfizierung der Wagen und Transportmittel für die Abfuhr.

Wagen und Transportmittel, mittelst welcher Dung-, Mist-, Gemüll- 2c. (§ 1) und Kloakstoffe (§§ 15 und 20) fortgeschafft werden müssen, insofern dieselben innerhalb der hiesigen Stadt bleiben, nach jedesmaligem Gebrauche sofort derartig gereinigt und desinfiziert werden, daß dieselben Geruch nicht verbreiten.

Die von auswärts in die Stadt kommenden Wagen müssen in gleichem Zustande sich befinden.

§ 22.

Verbot des Einpassierens auswärtiger Dünger-, Gemüll- 2c. Transportwagen vor Mitternacht in die Stadt.

Den Fuhrwerken zur Abfuhr des Viehdüngers, Kehrichts und dergl. (§ 5), welche von auswärts hierher kommen, ist es nicht gestattet, vor 12 Uhr Nachts in die Stadt einzupassieren.

§ 23.

Verbot der Straßenverunreinigung bei der Räumung und dem Transport des Inhalts der Abtritts-, Dünger- 2c. Gruben.

Bei der Entleerung der Abtrittsgruben und bei der Abfuhr und dem Transport der menschlichen Auswurfstoffe, des Düngers,

Digitized by Google

Mistes und Gemülles und den damit in Verbindung stehenden Arbeiten, muß mit solcher Vorsicht vorgegangen werden, daß jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Trottoirs und Plätze vermieden wird.

Etwaige Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen, auch zu desinfizieren.

Die etwa nötig werdende Reinigung der durch das Verstreuen oder Abfließen der Ladung beschmutzten öffentlichen Straßen, sowie die etwaige Desinfektion der verpesteten Straßen erfolgt auf Kosten des Führers oder desjenigen, der den undichten Wagen hergegeben hat, oder der mit der Aufsicht über die Reinigung oder Abfuhr betrauten Person. Dasselbe Verfahren findet auf Kosten desjenigen statt, der dem Verbote des § 3 zuwider die dort bezeichneten Flüssigkeiten und Stoffe in die Rinnsteine ableitet oder ableiten läßt.

§ 24.

Aufbringung der Kloaken, des Düngers ꝛc. auf die Gärten innerhalb der Stadt zur Düngung. Anlage von Ablagerungsstätten außerhalb der Stadt.

Soweit in besonderen Fällen nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist es den Grundbesitzern in hiesiger Stadt zwar gestattet, den Unrat aus den Dünger- und sonstigen Gruben und den Nachteimern, sowie andere auf ihren Gehöften gesammelte Abgänge mit Stroh oder anderen ähnlichen Stoffen vermischt, zur Düngung ihrer Äcker oder Gärten innerhalb der Stadt zu verwenden; der Unrat muß jedoch unverzüglich mit Erde bedeckt und der Belästigung der Anwohnerschaft durch üble Gerüche dadurch vorgebeugt werden.

Dasselbe gilt für den Unrat aus den Abtrittsgruben (§ 13), den beweglichen Behältern (§ 14 zweiter Abschnitt), insofern der Magistrat den Besitzern den Unrat überläßt.

Im übrigen darf das Ausladen bezw. Ausschütten und die Ablagerung von Unrat (Kloake, Dung, Mist, Gemüll, Straßenschmutz und ähnliche Stoffe) innerhalb der Stadt nicht erfolgen, der Unrat muß vielmehr, im Falle derselbe nicht zur unmittelbaren landwirtschaftlichen Benutzung abgefahren wird, außerhalb der Stadt und, falls eine Ablagerungs-Stelle innerhalb des Polizeibezirks der Polizei-Direktion Posen eingerichtet werden soll, an den polizeilich genehmigten Abladestellen unter Beobachtung der im allgemeinen oder im besonderen desfalls ergehenden polizei-

Digitized by Google

lichen Anordnungen (Aufbewahrungen im gemauerten und bedeckten Gruben von ausreichender Größe, Desinfektion des Unrats und des Abladeplatzes und dergleichen) abgelagert werden.

§ 25.

Bedingte Anwendung der Verordnung auf isoliert belegene Grundstücke außerhalb der Stadt.

Auf die isoliert belegenen Grundstücke außerhalb der hiesigen Stadt, namentlich diejenigen

an der Eichwaldstraße
vor dem Königstore,
vor dem Berlinertore,
an der Bahnhofsstraße,
vor dem Mühlentore,
auf Zawade,
auf St. Roch,

finden fortan die Vorschriften

des § 4 im vollen Umfange,
der §§ 7 und 8 insoweit als dieselben den rayongesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen,

Anwendung. Demzufolge muß

die Anlegung bezw. Aufstellung von Müll- und Aschkasten bis zum 1. November 1890,
die Herstellung von vorschriftsmäßigen Abtritten nach dem Gruben-System (im Falle nicht vorschriftsmäßige Bedürfnis-Anstalten nach dem Tonnen- oder Kübel-System vorhanden sind) bis zum 1. November 1890

erfolgt sein.

Die Vorschriften in den §§ 15 bis 17 dieser Verordnung gelten für diese Grundstücke erst von dem Zeitpunkte an, wo ihre Inkraftsetzung durch einen, in ortsüblicher Weise (Bekanntmachung durch das für amtliche Publikationen bestimmte Preß-Organ) verkündeten besonderen Erlaß der Polizei-Behörde geschieht;

die Vorschriften des § 18 nur insoweit,

wie das Ortsstatut vom 14. Dezember 1885, bestätigt von der Königlichen Regierung unterm 31. Dezember 1885, dem nicht entgegensteht.

Für die Räumung der Abtrittsgruben auf diesen Grundstücken und die Abfuhr der Kloake gilt bis dahin alles dasjenige, was für die Entleerung der Mist-, Dung- 2c. Gruben und der Fortschaffung des Dunges 2c. im § 5 verordnet ist.

Digitized by Google

§ 26.

Verantwortlichkeit beteiligter Personen in gleichem Umfange.

Für die Befolgung der Vorschriften der §§ 5, 15, 16, 17, 20, 23, 24 und 25 dieser Verordnung sind sowohl die betreffenden Grundstücksbesitzer bezw. Verwalter, als auch in den geeigneten Fällen die Unternehmer, Aufseher, Fuhrherren, Kutscher und Arbeiter verantwortlich.

§ 27.

Strafbestimmungen und Aufhebung früherer Verordnungen.

Übertretungen dieser Verordnung ziehen, insoweit nicht die Strafbestimmung des § 366 ad 10 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs Anwendung findet, Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft nach sich.

Außerdem hat derjenige, der die Vorschriften dieser Verordnung zu befolgen unterläßt, zu gewärtigen, daß im Wege polizeilichen Zwanges das Unterlassene auf seine Kosten nachgeholt wird.

Für die entstehenden Kosten haftet der Polizei-Behörde gegenüber jedoch der betreffende Grundstücksbesitzer, resp. der Inhaber des Etablissements, Vergnügungslokals ꝛc. in den Fällen der §§ 1—9, 13, 14, 24 und 25, der Abfuhrunternehmer aber in den Fällen der §§ 5, 15, 16, 21 und 23 dieser Polizei-Verordnung.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. September 1886 in Kraft, unbeschadet jedoch der in der Einleitung und im vorletzten Absatze des § 8 für die dort vorgeschriebenen Grubenanlagen und Abänderungen besonders bestimmten Termine.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Polizei-Verordnungen, namentlich:

a) § 20 der Straßenpolizei-Ordnung vom 18. Februar 1873, insoweit derselbe über die Einrichtung von Müllkasten und Müllablagerungsstellen auf Höfen, und über die Räumung dieser Kasten und Plätze handelt,
b) die Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1873, betreffend die Räumung und die Desinfektion der Abtritts- und Senkgruben
c) und die Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1878, betreffend Ausfuhr der Kloake und sonstigen Dungstoffe.

Posen, den $\frac{\text{9. Januar 1886,}}{\text{1. März 1890.}}$

Der Königliche Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung

betreffend

die Anlage von Abortgruben nebst den zugehörigen Saugleitungen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich der Abortgruben im Bezirk der Stadt Posen nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Einrichtung der Bedürfnisanstalten nach dem Grubensystem.

Auf jedem bewohnten oder zum längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Grundstücke muß, soweit nicht nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom $\frac{\text{9. Januar 1886}}{\text{1. März 1890}}$ betreffend die Reinhaltung der Grundstücke und die Wegschaffung der Auswurf- und Abfallstoffe von denselben, vorhandene Bedürfnisanstalten nach dem Tonnen- bezw. Kübelsystem noch fortbestehen dürfen, mindestens eine zur Aufnahme der menschlichen Exkremente bestimmte Grube hergestellt werden.

Bei Neubauten und größeren Umbauten muß jedes Stockwerk eines Wohnhauses mindestens einen in einem abgeschlossenen Raume angelegten Abtritt erhalten (Stockwerksabtritt, Etagen-Kloset), welcher durch ein Abfallrohr mit einer für die Aufnahme menschlicher Exkremente bestimmten Grube in Verbindung gesetzt ist. Ausnahmen hiervon können nur zugelassen werden,

wenn mehrere Stockwerke eines Hauses dauernd zur Wohnung für eine Familie dienen und eingerichtet sind,

ferner bei Umbauten,

wenn eine Verbindung von Stockwerksabtritten mit der auf dem Grundstücke vorhandenen ordnungsmäßigen Grube nicht zweckmäßig auszuführen oder die Herstellung einer neuen Grube mit verhältnißmäßig hohen Kosten verbunden ist.

Insbesondere muß die Anlage von Stockwerksabtritten erfolgen, wenn auf einem Grundstücke, welches bisher noch keine ordnungsmäßige Abortgrube hatte, eine solche neu hergestellt wird.

§ 2.

Lage der Abortgruben.

Neue Abortgruben dürfen nicht an der Straßenfront, sondern müssen auf dem Hofe angelegt werden.

Digitized by Google

Die Abortgruben sind in der Regel außerhalb der Grundmauern bewohnter Räume anzulegen und dürfen nicht unmittelbar an die Wände bewohnter Kellerräume anstoßen. Nur bei Grundstücken, welche keinen Hof besitzen, ist die Baupolizei-Behörde berechtigt, zu gestatten, daß Abortgruben unter besonderen Bedingungen innerhalb der Wohngebäude angelegt werden.

Bei Gebäuden, welche in den einzelnen Stockwerken Abtritte mit Abfallröhren haben, kann gestattet werden, daß die Abortgrube zum Teil und zwar soweit in das Gebäude hineinragt, als zur senkrechten Zuführung eines an der hinteren Frontwand angelegten Abfallrohrs nach der Grube erforderlich ist. Indeß dürfen auch in allen diesen Fällen die Abtrittsgruben sich nie unmittelbar neben bewohnten Kellerräumen oder unter Wohn- oder Schlafräumen befinden.

Die Innenkante der Abortgrube muß mindestens 1 m von der Nachbargrenze, sowie 6 m von vorhandenen Brunnen entfernt gehalten werden.

§ 3.

Material der Abortgruben.

Die Abortgruben müssen in Wandungen, Sohle und Decke entweder in Stein oder Metall undurchlässig und wasserdicht ausgeführt und in diesem Zustande erhalten werden. Zu dem Grubenmauerwerk dürfen nur gut gebrannte Tonsteine und Portland-Zementmörtel verwendet werden; die Anwendung von Schlussziegeln ist nicht gestattet.

Empfohlen werden gußeiserne Abortgruben, welche entweder aus einem Stücke gegossen oder aus mehreren, durch Rippen verstärkte Platten zusammengeschraubt werden; die größte Entfernung der Rippen soll nicht mehr als 60 cm betragen.

Werden Gruben in Schmiedeeisen hergestellt, so ist letzteres mit einem gegen Rost schützenden Überzuge zu versehen und hierin dauernd zu erhalten.

§ 4.

Beschaffenheit der Sohle, Wände und Decke der Abortgruben.

Die Sohle der Abortgruben muß nach einer vertieften Stelle (Senkloch) ein allseitiges Gefälle von 1 : 4 haben, damit die pneumatische Grubenentleerung möglichst vollständig erfolgen kann. Das Senkloch ist 20 cm tief und mit einer Grundfläche von 25 : 25 cm anzulegen. Die der Einmündung des Saugrohrs

Digitized by Google

kannt und Ausbesserungen leicht vorgenommen werden können. Bei Neuanlagen dürfen daher die Abfallröhren nicht in die Mauern eingelassen und verputzt werden, sondern müssen entweder ganz frei oder in ausgesparten Nischen angelegt werden.

Die Aborttrichter und Abfallröhren sind mit möglichst glatten Wandungen aus einem Material herzustellen, welches von den Auswurfsstoffen nicht angegriffen wird; dieselben müssen daher entweder aus glasiertem Ton oder aus Gußeisen bestehen; letzteres muß bei der Verwendung zu Aborttrichtern innen emailliert sein.

Die lichte Weite der Abfallröhren und Trichter muß bei Anwendung von Wasserspülung 10 cm, andernfalls mindestens 20 cm betragen. Die Abfallröhren bei Abtrittsanlagen mit Wasserspülung können gegen die senkrechte Lage entsprechend geneigt sein.

§ 6.

Lüftung der Abortanlagen.

Die Abtrittsräume und Abtrittsgruben müssen dergestalt eingerichtet sein, daß dieselben in genügender Weise gelüftet werden können. Zu diesem Zwecke muß in jedem Abortgebäude und, soweit möglich, auch in jedem Abtrittsraume der einzelnen Stockwerke eines Gebäudes mindestens ein ins Freie führendes Fenster angelegt werden.

Zur Lüftung der Abortgruben ist am höchsten Punkt der Grubendecke ein Dunstrohr anzubringen, welches fest und luftdicht eingesetzt sein muß. Diese Dunstrohre sind entweder als Verlängerung der Abfallrohre oder als besondere Rohre mit mindestens 300 qcm Querschnitt möglichst senkrecht bis über Dach zu führen. Die obere Mündung ist mit einer das Eindringen von Sonnenstrahlen, Regen und Wind verhindernden und für jede Windrichtung saugend wirkenden, unbeweglichen Kappe zu versehen. Diese Kappe muß möglichst frei und zwar mindestens 50 cm über der First des Abortgebäudes, 1 Meter von höher gehenden Mauern und 2 Meter von höher gelegenen Fenstern des angrenzenden Hauses entfernt liegen. In geeigneten Fällen kann von der Baupolizeibehörde verlangt werden, daß das Dunstrohr bis über das Dach des nebengelegenen höheren Gebäudes geführt wird.

Räume, welche zur Aufstellung von Nachteimern bestimmt sind und bei welchen die Anlage eines ins Freie führenden Fensters unmöglich ist, müssen ebenfalls mit einem Dunstrohr der vorbezeichneten Art versehen werden.

Digitized by Google

Feuchtigkeit bei Überschwemmungen durch geeignete Mittel zu schützen.

Abs. 3. Auf Grundstücken, die im Überschwemmungsgebiet liegen, muß der Fußboden von Erdgeschoßräumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unbeschadet der Vorschriften in § 51 Abs. 3, mindestens auf + 7 m am Wartheпegel liegen.

Vierter Abschnitt.
Einheitliche Bauvorschriften.
A. Zugänglichkeit, Stellung und äußere Gestaltung der Gebäude.

§ 24.

Zugänglichkeit.

Abs. 1. Gebäude dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, die unmittelbar an eine öffentliche Straße (bezw. einen öffentlichen Weg oder Platz) grenzen.

Abs. 2. Alle nicht an der Straße liegenden Gebäude sowie die Höfe müssen von der Straße aus einen wenigstens 1,30 m breiten unbehinderten Zugang haben, der bei Grundstücken von weniger als 10 m Breite bis auf 90 cm eingeschränkt werden darf.

Abs. 3. Wird ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Straße ab bebaut, so müssen alle Gebäude, Gebäudeteile und Höfe durch eine mindestens 2,50 m breite, 2,85 m hohe von unverbrennlichen Wänden eingeschlossene Durchfahrt mit der Straße in Verbindung gesetzt werden. Als Bebauung in diesem Sinne gilt nicht die Errichtung von Freitreppen, Veranden, Glasdächern, Balkonen, Lauben, Hühnerställen und ähnlichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung.

Abs. 4. Bei Neubauten an der Straße ist in der Frontlänge des Grundstücks der Bürgersteig, wo dies noch nicht der Fall war, mit einer Granitplattenbahn oder einer anderen, vom Magistrat zu genehmigenden Fußwegbefestigung zu versehen. Die örtlichen Angaben der zuständigen städtischen Dienststelle sind einzuholen und zu befolgen.

Abs. 5. Die Anlage von Rinnsteinbrücken in kanalisierten Straßen ist unzulässig. In nicht kanalisierten Straßen bedürfen sie der besonderen Genehmigung des Magistrats.

§ 25.

Straßenflucht, Baufluchт und Höhenlage.

Abs. 1. Die Gebäude müssen nach der im Fluchtlinienplane festgestellten Baufluchт und Höhenlage eingerichtet werden, letzteres

Digitized by Google

auch da, wo die Straße noch nicht diese Höhenlage besitzt. Bis zur Durchführung der festgestellten Höhenlage der Straße kann die vorläufige Herstellung von Rampen, Vortreppen und dergl. auch vor der Straßenfluchtlinie gestattet werden.

Abs. 2. Wo eine Fluchtlinie noch nicht festgesetzt ist, oder wo es sich um Gebäude hinter der Baufluchtlinie handelt, ist die städtische Baupolizeiverwaltung befugt, die Höhenlage zu bestimmen.

Abs. 3. Wo eine Baufluchtlinie noch nicht besteht, dürfen Baulichkeiten jeder Art, auch Einfriedigungen und dergl. nur in einem Abstande von wenigstens 5 m von der Wegegrenze und in der Regel nur parallel zu dieser errichtet werden. Hierbei wird ein etwa vorhandener Graben als Teil des Weges betrachtet.

Abs. 4. Das gänzliche oder teilweise Zurücktreten der Gebäude hinter die Straßenflucht ist, auch wenn eine besondere zurückliegende Baufluchtlinie nicht besteht, statthaft, wenn das Gebäude zur Fluchtlinie parallel gestellt und die zwischen der Fluchtlinie und dem Gebäude liegende Fläche bei einer Breite bis zu 1 m als Verbreiterung des Bürgersteiges angelegt, bei größerer Breite als Ziergarten, Vorplatz oder Lichtgraben in der Straßenflucht eingefriedigt wird. In solchen Fällen muß außerdem zur Vermeidung kahler Giebel ein architektonischer Anschluß an die anstoßenden Nachbargebäude bewirkt werden.

Abs. 5. Die Abkantung oder Abrundung der Ecken ist bei Eckgrundstücken stets statthaft, auch wenn dies im Fluchtlinienplan nicht vorgesehen ist. Die abgetrennte Grundstücksfläche ist als Bürgersteig zu befestigen.

§ 26.

Vorsprünge über die Straßenfluchtlinie hinaus.

Abs. 1. Risalite dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Straßenfluchtlinie vortreten; ihre Gesamtbreite darf ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

Abs. 2. Sonstige vorspringende Bauteile dürfen innerhalb von 3 m über dem Bürgersteig nicht mehr als 1 % der Straßenbreite über die Straßenfluchtlinie ausladen, höchstens jedoch 30 cm. Vor den Risalitflächen darf diese Ausladung höchstens 15 cm betragen. Unter dem Bürgersteig dürfen Bauteile bis zu 50 cm vor die Baufluchtlinie vortreten, Lichtschächte bis

Digitized by Google

zu einer lichten Weite von 25 cm, gemessen von der Baufluchtlinie ab.

Abs. 3. Eine größere Ausladung vorspringender Teile ist gestattet, insoweit das Gebäude nach § 25 Abs. 4 hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt.

Abs. 4. Antrittsstufen, Fußkratzer, Abweissteine, Kellereingänge und dergl. dürfen vor die Sockelfläche nicht vortreten.

Abs. 5. Geöffnete Tore, Türen, Fensterflügel und Fensterläden dürfen in geringerer Höhe als 3 m über dem Bürgersteige nicht in die Straße vortreten.

§ 27.
Schaufenster und Schaukpinde.

Abs. 1. Die Verglasung von Schaufenstern und Schaukpinden ist durch Anbringung einer starken Metallstange zu schützen, wenn der Abstand zwischen dem Bürgersteig und dem Glasrande weniger als 90 cm beträgt.

Abs. 2. Schaukpinde dürfen vor die Gebäudefronten nicht mehr als 15 cm vortreten; in Durchfahrten müssen sie einen lichten Raum von wenigstens 2,50 m frei lassen.

§ 28.
Erker und Balkone.

Abs. 1. Über die Straßenfluchtlinie vorspringende Erker und Balkone müssen in allen Teilen mindestens 3,5 m über dem Bürgersteig liegen.

Abs. 2. Sie sind unzulässig an Straßen, deren Breite nach dem festgestellten Fluchtlinienplan weniger als 15 Meter beträgt.

Abs. 3. Ihre Ausladung darf bis zu 1/15 der Straßenbreite, höchstens jedoch bei Erkern 1,10 m, bei Balkonen 1,35 m betragen.

Abs. 4. Die Gesamtbreite der Erker darf nicht mehr betragen als ein Viertel, einschließlich der Balkone nicht mehr als einhalb, an abgeschrägten Ecken in beiden Fällen nicht mehr als vier Fünftel der betr. Gebäudefront. Abgeschrägte Ecken gelten hierbei als selbständige Gebäudefront.

Abs. 5. Sie müssen wenigstens um das anderthalbfache Maß ihrer Ausladung von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt sein.

Abs. 6. Sie müssen mit Traufrinne und Abfallrohr versehen sein.

Digitized by Google

§ 29.

Vorgärten; Vorbauten und Rücksprünge in diesen.

Abs. 1. Wo nach dem festgestellten Fluchtlinienplane die Baufluchtlinie hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt, muß der Zwischenraum als Garten hergerichtet und unterhalten werden.

Abs. 2. Die Vorgärten dürfen mit Einschluß der in ihnen angelegten Wege an keiner Stelle tiefer liegen als die anstoßende Straßenfläche. Ausnahmen sind bei Straßen mit starker Steigung zulässig.

Abs. 3. Sie sind in der Straßenfluchtlinie in der ganzen Frontlänge und an den Nachbargrenzen durch Eisengitter auf Steinsockeln einzufriedigen. Der Sockel darf nicht über 50 cm, die ganze Einfriedigung nicht über 1,25 m, bei offener Bauweise nicht über 1,75 m hoch sein. Einzelne Pfeiler dürfen höher geführt werden.

Abs. 4. Für Vorbauten in Vorgärten gelten folgende Vorschriften:

a) Niedrige Vorbauten bis zu 1,25 m Fußbodenhöhe, wie Rampen, Freitreppen, Terrassen, dürfen sich bis zur Mitte zwischen Baufluchl und Straßenflucht erstrecken.

b) Aufsteigende Vorbauten, wie Risalite, Portale, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden, dürfen bis zu einem Drittel des Raumes zwischen Baufluchl und Straßenflucht, höchstens jedoch 2 m, vorspringen. Ihre Gesamtbreite darf nicht mehr betragen als zwei Fünftel der Gebäudefront, wobei Portale und Balkone nicht mitgerechnet werden.

c) Die unter a und b genannten Bauteile müssen, wenn nicht Vorbauten benachbarter Häuser sich unmittelbar aneinander lehnen, um das Anderthalbfache ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

Abs. 5. Hinter der Baufluchtlinie der Vorgärten dürfen die Gebäude beliebig zurücktreten, wenn sie zur Fluchtlinie parallel gestellt werden und zur Vermeidung häßlicher Giebelflächen ein architektonischer Anschluß an Nachbargebäude bewirkt wird (vergl. § 79[9]).

§ 30.

Gebäudehöhe an der Straße.

Abs. 1. An Straßen und Plätzen, wo eine besondere, hinter der Straßenfluchtlinie liegende Baufluchtlinie nicht festgesetzt ist, darf die Gebäudehöhe nicht größer sein, als die festgesetzte Straßen-

Digitized by Google

oder Platzbreite, höchstens jedoch 20 m. Vergl. §§ 76 und 82. Eine Gebäudehöhe von 11 m ist auch an Straßen von weniger als 11 m Breite statthaft.

Abs. 2. Für Gebäude, welche hinter der Straßenfluchtlinie freiwillig zurücktreten, (§ 25, Abs. 4), wächst die zulässige Höhe um das Maß des Zurücktretens, jedoch nicht über 20 m (vergl. § 76 und 82).

Abs. 3. Wo besondere, hinter der Straßenfluchtlinie liegende Baufluchtlinien (Vorgärten) durch den Fluchtlinienplan einseitig oder beiderseitig festgesetzt sind, ist die zulässige Höhe gleich der um die Tiefe der Vorgärten vergrößerten Straßenbreite.

Abs. 4. An einseitig zu bebauenden Straßen wird die zulässige Höhe so bestimmt, als ob an der freien Straßenseite ein Vorgarten von 6 m Tiefe angelegt wäre.

Abs. 5. Für Eckhäuser ist das der breiteren Straße entsprechende Höhenmaß auch an der schmaleren Straße zulässig, jedoch nur bis auf eine Länge, die der Breite der schmaleren Straße gleich ist.

Abs. 6. Die Höhe wird gemessen von der festgesetzten Straßenhöhenlage bis zur Oberkante des Hauptgesimses, gegebenenfalls bis zur Oberkante einer darüber sich erhebenden Attika oder massiven Brüstung, bei Dachüberständen bis zum Sparrenauflager. Bei geneigter Straßenlage ist die mittlere Höhe, bei ungleicher Straßenbreite die an dem Gebäude herrschende mittlere Breite maßgebend.

Abs. 7. Ist die Wand oben nicht wagerecht abgeschlossen, so ist die mittels Teilung ihres Flächeninhaltes durch ihre Länge gefundene mittlere Höhe maßgebend. Ebenso ist in den Fällen des Absatzes 5 und 6 bei verschiedenen Höhen eine durchschnittliche Berechnung, bei gleichmäßiger Höhenanordnung eine durchschnittliche Bemessung der Höhe zulässig.

Abs. 8. Oberhalb der zulässigen Höhe darf die Dachfläche über eine Luftlinie nicht hinausgehen, welche mit der Horizontalen einen Winkel von 50 Grad einschließt. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Ziergiebel, Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter und dergl., sowie stehende Dachfenster. Ziergiebel und Dachfenster dürfen jedoch nicht mehr als zwei Fünftel der Gebäudefront einnehmen.

Digitized by Google

§ 31.

Mauern sichtbar von der Straße.

Abs. 1. Alle der Straße zugekehrten, sowie alle von ihr sichtbaren Mauerflächen sind äußerlich so herzustellen und zu unterhalten, daß sie der Straße nicht zur Unzierde gereichen. Umfassungswände aus nicht gefugten Ziegeln sind zu verputzen; der Putz muß spätestens zwei Jahre nach der Rohbauabnahme vollendet sein.

Abs. 2. Grelle Anstrich- oder Glasurflächen, welche das Auge verletzten, sind unzulässig.

§ 32.

Dächer, Dachgesimse, Abfallrohre.

Abs. 1. Die Ausladung der Dachgesimse und Dachüberstände darf nicht mehr als 1,25 m betragen.

Abs. 2. Alle nach der Straße zu abfallenden Dachflächen müssen mit genügend weiten Traufrinnen und Abfallrohren, erforderlichenfalls auch mit einem unmittelbar über der Dachrinne stark befestigten Schneefang versehen sein.

Abs. 3. Die Abfallrohre sollen in einem Mauerfalz liegen und in ihrem unteren Teile, bis 2 m über Bürgersteig, aus Eisen bestehen.

§ 33.

Einfriedigungen.

Unbebaute Grundstücke und Grundstückteile, welche an öffentliche regulierte Straßen, Wege oder Plätze grenzen, müssen auf Verlangen der städtischen Baupolizeiverwaltung in der Straßenfluchtlinie in angemessener und zweckentsprechender Weise eingefriedigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf gärtnerisch oder landwirtschaftlich benutzte Grundstücke außerhalb bebauter oder in der Bebauung begriffener Stadtteile.

§ 34.

Befestigungen von Straßenschildern und dergl.

Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die zur Straßen- und Hausbezeichnung, Straßenbeleuchtung, für Höhenangaben, sowie zu Zwecken der Wasserleitung, der Entwässerung und des Feuerlöschwesens erforderlichen Schilder, Nummern, Laternen, Höhenfestpunkte und sonstige im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorrichtungen an seinem Hause angebracht, verändert und ausgebessert werden.

Digitized by Google

B. Festigkeit und Feuersicherheit.

§ 35.

Baustoffe und Konstruktion.

Abs. 1. Alle Baustoffe und Konstruktionen müssen von einer Beschaffenheit und Sicherheit sein, welche der Baustelle und den Bauzwecken nach anerkannten technischen Grundsätzen entspricht.

Abs. 2. Die Fundamentsohle von Gebäuden ist bis auf den tragfähigen Baugrund, mindestens aber 1 m tief unter die Erdoberfläche hinabzuführen; sie ist frostfrei und so breit anzulegen, daß die Standfestigkeit gesichert ist. Die dem Grundwasser ausgesetzten Mauerteile sind in hydraulischem Mörtel herzustellen.

Abs. 3. Bei Frostwetter von mehr als 5° C. darf im Freien nicht gemauert oder geputzt werden.

Abs. 4. Sollen Baustoffe stärker als üblich in Anspruch genommen, sollen andere als gewohnte Baustoffe verwendet oder ungewöhnliche Konstruktionsweisen angeordnet werden, so sind besondere Nachweise zu erbringen. Stark belastete Mauerteile sind in Zementmörtel herzustellen.

Abs. 5. Stein- und Metallkonstruktionen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.

Abs. 6. Eiserne Träger und Stützen bedürfen zur Druckverteilung ausreichendes Auflager, bestehend in der Regel aus Hausteinen oder Metallplatten.

Abs. 7. Alle tragenden und stützenden Eisenteile des Innenbaues von Wohngebäuden sind glutsicher zu umhüllen.

§ 36.

Mauern und Wände (vergl. § 67).

Abs. 1. Brandmauern. Wenn Gebäude unmittelbar oder näher als 2,5 m an die Nachbargrenze herantreten, so sind sie mit massiven Brandmauern aus unverbrennlichen Stoffen abzuschließen. In Gebäuden von großer Länge muß in Abständen von höchstens 40 m eine Brandmauer hergestellt werden, wenn dies nicht mit der besonderen Benutzungsart des Gebäudes unvereinbar ist.

Abs. 2. Die Brandmauern müssen im Dachgeschoß und obersten Vollgeschoß mindestens einen Stein, in den darunter liegenden Geschossen mindestens anderthalb Stein stark, ungeschwächt und undurchbrochen durch alle Geschosse und wenigstens 30 cm über Dach emporgeführt werden. Sie dürfen im Abstande von 25 cm, bei gemeinsamen Mauern im Abstande von 13 cm von der Grenzlinie keine eisernen oder hölzernen Balken oder

Digitized by Google

Stützen enthalten, auch solchen Balken nicht zum Auflager dienen. Auf eiserne Unterzüge erstreckt sich dieses Verbot nicht.

Abs. 3. Werden ausnahmsweise in Brandmauern Öffnungen zugelassen, sind diese mit rauch- und feuersicheren, selbsttätig zufallenden Türen zu versehen.

Abs. 4. Auch alle anderen Umfassungs- und tragenden Innenwände müssen, soweit nicht im Folgenden und in den §§ 67 und 83 eine andere Bauart zugelassen ist, massiv hergestellt werden.

Abs. 5. Eisenfachwerk mit $^1/_2$ Stein starker Ausmauerung ist zulässig:

a) für Außenwände von Gebäuden, welche keine Wohnungen enthalten und nicht mehr als 10 m hoch sind,

b) für tragende Innenwände in den beiden Stockwerken unter dem Dachgeschoß,

c) überall, wo Holzfachwerk gestattet ist.

Abs. 6. Die Verwendung von Holzfachwerk und von äußeren Holzwänden ist in §§ 67 und 83 geregelt.

Abs. 7. Nicht belastete Innenwände dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Zementdielen, Gipsdielen oder ähnlichen Baustoffen hergestellt werden. Holzwände, welche Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen abtrennen, müssen beiderseits mit Mörtel abgeputzt sein.

§ 37.

Decken.

Abs. 1. Die Kellergeschosse aller Gebäude, sowie alle Räume unter Küchen, Badezimmern und Waschküchen (vergl. § 72), erhalten massive Decken, mit oder ohne Verwendung von Eisenträgern. Soll über die Kellerdecke gefahren werden, so ist für ihre hinreichende Tragfähigkeit Sorge zu tragen.

Abs. 2. Für alle übrigen Decken sind Holzbalkenlagen gestattet, welche zwischen den Balken auszustaken mit einer unverbrennlichen Ausfüllung von wenigstens 13 cm Stärke zu versehen und von unten zu verputzen sind. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere, gleich wirksame Bauweise zugelassen werden.

Abs. 3. Die Stoffe zur Ausfüllung von Balkendecken und Hinterfüllung von Gewölben müssen frei von Holzabfällen und anderen organischen Stoffen und gesundheitsschädlichen Bestandteilen sein; die Verwendung von altem Bauschutt ist untersagt.

Digitized by Google

Abs. 4. Decken aus Stampfbeton dürfen nur zwischen eisernen Trägern hergestellt werden und müssen wenigstens ein Zwölftel des Trägerabstandes zur Stärke haben.

Abs. 5. Ungeputzte Holzdecken ohne Zwischendecken sind zulässig:
a) in Gebäuden ohne Feuerung,
b) in eingeschossigen Gebäuden von mehr als 5 m Geschoßhöhe, z. B. in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und dergl.,
c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl und Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Decken und Wände ohne Öffnung abgetrennt werden und besondere Zugänge erhalten,
d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke von Räumen bildet, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. (Vergl. § 47).

§ 38.

Dächer und Dachgesimse.

Abs. 1. Alle Dächer und Dachteile müssen mit feuersicheren Stoffen (Stein, Metall, Holzzement, Teerpappe, Glas u. s. w.) eingedeckt werden. Schindeldächer, Bretterdächer und Strohdecken sind verboten.

Abs. 2. Glasdächer und Oberlichte sind, falls nicht Drahtglas oder starkes Rohglas verwendet wird, mit geeigneten Drahtnetzen zu versehen.

Abs. 3. Auf nicht begehbaren Dächern sind geeignete Vorrichtungen für Schornsteinfeger und Dachdecker anzubringen.

Abs. 4. Auf begehbaren Dächern, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind Schutzgeländer anzulegen.

Abs. 5. Öffnungen in Dachaufbauten müssen, mit Ausnahme von Lichthöfen, wenigstens 2 m von Nachbargrenzen entfernt bleiben.

Abs. 6. Alle aus Dächern vortretenden Bauteile müssen aus den im Abs. 1 bezeichneten Stoffen bestehen oder mit solchen verkleidet werden. Fenstereinfassungen aus Eichenholz bedürfen jedoch einer solchen Verkleidung nicht.

Abs. 7. Dachrinnen, Dachgesimse und Dachüberstände dürfen zwar mit Verwendung von Holz hergestellt werden, sind jedoch bis auf 1 m Entfernung von der Nachbargrenze feuersicher zu verkleiden.

Digitized by Google

§ 39.

Vortretende Zierteile der Fassaden.

Abs. 1. Mehr als 15 cm vorladende Gesimse und sonstige Architekturteile müssen bei Aufführung des Mauerwerks im Verband vorgemauert werden.

Abs. 2. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß und dergl. dürfen nicht auf Holz befestigt, müssen vielmehr mit dem Mauerwerk durch eingemauerte Metallteile oder mit der Eisenkonstruktion dauernd sicher verbunden werden.

§ 40.

Schächte.

Abs. 1. Die Umfassungen von Licht- und Luftschächten müssen in Gebäuden mit Feuerungen aus feuersicheren Stoffen hergestellt werden. Die Umfassungen der Lichtschächte sind bis 30 cm über Dach emporzuführen.

Abs. 2. Sind Lichtschächte überdeckt, so müssen Vorkehrungen getroffen werden, die einen genügenden Luftwechsel sichern.

Abs. 3. Öffnungen von Lichtschächten innerhalb des Dachraumes müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig schließenden Türen versehen sein.

Abs. 4. Betreffs der Aufzüge wird auf die Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 23 Dezember 1899 verwiesen.

§ 41.

Feuerstätten.

Abs. 1. Feuerstätten dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuerpolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, die zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe dienen, feuersicher abgeschlossen sind.

Abs. 2. Gemauerte Herde dürfen nur auf feuersicheren Decken stehen.

Abs. 3. Kachelöfen dürfen auf Holzbalkendecken und Holzböden errichtet werden, sind aber von dem Fußboden durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht zu trennen, über welcher sich ein 5 cm hoher Hohlraum mit Luftdurchzugsöffnungen befindet.

Abs. 4. Eiserne, auf Füßen stehende Küchenherde, Kochöfen und Heizöfen dürfen auf Holzbalkendecken und Holzböden aufgestellt werden, wenn diese durch eine 5 cm starke Steindecke oder eine wenigstens 1 mm starke Eisenplatte geschützt werden. Platte und Steindecke müssen 5 cm über dem Rand des Herdes oder Ofens vortreten.

Digitized by Google

Abs. 5. Vor den Heizöffnungen aller Feuerungen ist der hölzerne Fußboden mit einem 50 cm breiten Ofenblech zu verkleiden, welches beiderseits über die Feueröffnung 30 cm weit vortritt. Für gewöhnliche Stubenfeuerungen genügen statt dessen metallene Vorsetzer von ausreichender Größe.

Abs. 6. Wände, an denen Feuerherde unmittelbar oder in einem Abstande bis zu 10 cm aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes und mindestens 20 cm darüber hinaus aus unverbrennlichem Stoff bestehen. Feuerstätten sollen von verputztem oder feuersicher verkleidetem Holzwerk wenigstens 15 cm, von freiem Holzwerk wenigstens 30 cm entfernt sein.

Abs. 7. Für Feuerstätten größeren Umfangs, Zentralheizöfen, Backöfen, Dampfkessel u. s. w. können weitergehende Forderungen festgestellt werden.

Abs. 8. Offene Feuerungen müssen in der Regel massive oder metallene Rauchmäntel erhalten, die mindestens 15 cm auf allen Seiten über dem Feuerherd vortreten.

§ 42.

Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.

Abs. 1. Rauch und Feuergase sind von den Feuerstätten durch feuersichere Rohre innerhalb desselben Stockwerks in die Schornsteine zu leiten. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

Abs. 2. Die Rauchrohre müssen von geputztem oder verkleidetem Holzwerk 25 cm, von freiem Holzwerk 50 cm entfernt sein. Geringere Entfernungen können nur bei Anwendung besonderer Schutzvorrichtungen gestattet werden.

Abs. 3. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in der Ableitung des Rauches und der Feuergase Verschlußvorrichtungen, wie Schieber und Klappen, nicht angebracht werden.

§ 43.

Schornsteine.

Abs. 1. Schornsteine müssen von Grund auf fundamentiert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

Abs. 2. Besteigbare Schornsteine sollen eine Mindestweite von 42 zu 47 cm haben; bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen. Die Weite darf nur allmählich wechseln.

Digitized by Google

Abs. 3. Unbesteigbare Schornsteinrohre dürfen bei rechteckigem Querschnitt nicht enger als $^1/_2$ zu $^1/_2$ Stein und nicht weiter als 1 zu 1 Stein, bei kreisrundem Querschnitt nicht enger als 17 und nicht weiter als 30 cm sein. Der Querschnitt muß in ganzer Höhe sich gleich bleiben. Die rechteckigen Schornsteinrohre sind immer glatt zu putzen oder aus Formsteinen herzustellen. Die runden Rohre dürfen nur aus Formsteinen hergestellt werden.

Abs. 4. In Küchen einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qcm erhalten muß.

Abs. 5. Das Schleifen der Schornsteine ist nur innerhalb von Mauern, oder von Mauerwerk unterstützt, statthaft. Der Schleifwinkel darf nicht weniger als 60 Grad betragen.

Abs. 6. Die Innenwand der Schornsteinrohre muß von Nachbargrenzen mindestens 25 cm, sowie von allem Holzwerk mindestens 21 cm entfernt sein. Die Wangen sollen nicht unter 12 cm, nach den Außenseiten von Außenwänden jedoch nicht unter 25 cm stark sein, sie dürfen zu Widerlagern von Gurtbögen und zu Auflagern von Eisenträgern nicht benutzt werden. Trägerflanschen müssen um das Mindestmaß der Wangen von den Schornsteinrohren entfernt bleiben.

Abs. 7. Alle Schornsteine sind von außen bis zur Dachfläche zu putzen, über Dach aber in Zementmörtel zu mauern und nötigenfalls zu verankern.

Abs. 8. Schornsteinrohre müssen unten und bei jeder Richtungsänderung Reinigungsöffnungen erhalten; auch obere Öffnungen dieser Art werden verlangt, sofern die Reinigung nicht bequem vom Dache aus erfolgen kann. Die Reinigungsöffnungen dürfen nicht unter Holztreppen liegen, sie sind durch eiserne Schieber oder in Falze schlagende Türchen zu schließen.

Abs. 9. Schornsteine für gewerbliche Anlagen müssen die umliegenden Dachfirsten im Umkreis von 50 m um mindestens 3 m überragen.

Abs. 10. Hohle Eisenstützen dürfen zur Ableitung des Rauches nicht benutzt werden.

Digitized by Google

§ 44.
Aschebehälter.

Zur Aufbewahrung von Asche und selbstentzündlichen Stoffen sind oberirdische Behälter aus unverbrennlichen Stoffen anzulegen und feuersicher abzudecken.

§ 45.
Gasleitungen.

Abs. 1. Zu Gasleitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind in der Regel nur schmiedeeiserne Rohre zu verwenden. Rohre aus Zink, Zinn, Blei oder solchen Metallen, deren Schmelzpunkt unter 80 Grad C liegt, sind unzulässig. Hart gelötete oder gegossene Rohre aus Messing oder Kupfer sind nur da, wo die Verwendung von eisernen Rohren der Biegung wegen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig. Zur Verbindung des Gasmessers mit der Zu- und Ableitung dürfen kurze Bleirohre verwandt werden. Rohre aus Gummi oder dergl. sind nur zur Verbindung der festen Leitungen mit beweglichen Leuchtern, Koch- und Plätteinrichtungen oder dergl. in demselben Raume statthaft und müssen durch einen Hahn am Ende der festen Leitungen besonders abschließbar sein.

Abs. 2. Alle Gasrohre sind möglichst zugänglich und zwar in der Regel auf dem Wand- und Deckenputze zu verlegen. Bei horizontaler Durchführung der Rohre durch Wände, insbesondere die Fundamente, ist genügender Spielraum (Futterrohr) zu belassen.

Abs. 3. Die Verbindung der Gasrohre darf nur durch Verschraubung oder harte Lötung hergestellt werden, Ineinanderschiebung der Rohre mit bloßer Verkittung oder weicher Lötung ist unzulässig.

Abs. 4. Hähne und Ventile müssen dicht schließen und mit Einrichtungen versehen sein, die ihre jeweilige Stellung, (ob offen oder geschlossen) leicht erkennen lassen.

Abs. 5. Jede in ein Gebäude führende Gasleitung ist nahe beim Eintritt entweder im Innern des Gebäudes oder außen vor diesem mit einem leicht zugänglichen Absperrhahn zu versehen. Wo Gasmesser aufgestellt sind, ist der Absperrhahn zwischen dem Gasmesser und der Zuleitung von dem Hauptrohre anzubringen. Werden in einem Gebäude mehrere Gasmesser

Digitized by Google

von einer Leitung gespeist, so ist vor jedem Gasmesser ein Absperrhahn anzubringen. Bei ausgedehnten Leitungen in größeren Gebäuden muß jedes Hauptrohr einen Absperrhahn erhalten.

Abs. 6. Gasmesser dürfen nur in lüftbaren und gegen Frost geschützten tunlichst hellen Räumen, niemals aber in Wohn- oder Schlafräumen aufgestellt werden.

Abs. 7. Alle Gasrohre und Beleuchtungskörper müssen vor der Gaseinführung und vor Herstellung des Anstrichs, Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Röhren auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

§ 46.

Elektrische Anlagen und Blitzableiter.

Für die Einrichtung von elektrischen Anlagen und Blitzableitern sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften" des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.

C. Gesundheit.

§ 47.

Vorbemerkung.

Abs. 1. Jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht dauernd gesichert ist.

Abs. 2. Die Räume werden unterschieden in solche, die zu dauerndem Aufenthalt, und solche, die zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Abs. 3. Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen werden angesehen alle Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Geschäftsräume, somit auch Küchen, Wirtszimmer, Mädchenkammern, und Werkstätten.

Abs. 4. Als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sind dagegen zu betrachten: Vorratskeller und sonstige Vorratsgelasse, Lagerräume, Vorplätze, Gänge, Treppenhäuser, Speisekammern, Badezimmer, Waschküchen, Aborte.

§ 48.

Auffüllung von Bauplätzen.

Der zur Auffüllung von Bauplätzen verwendete Schutt, Sand, Kies oder sonstige Boden darf nicht mit organischen Abfällen oder fäulnisfähigen oder fäulniserregenden Stoffen vermischt sein.

Digitized by Google

§ 49.

Abhaltung von Feuchtigkeit.

Abs. 1. Gebäude mit Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen trocken, gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern geschützt sein.

Abs. 2. In der Regel muß jedes Wohngebäude unterkellert werden. Ausnahmsweise genügt es, daß unter dem Erdgeschoßfußboden eine wenigstens 15 cm starke Lage von Mauerwerk oder Beton hergestellt wird, von welcher der Fußboden durch einen mindestens 25 cm hohen gelüfteten Hohlraum zu trennen ist.

§ 50.

Keller.

Abs. 1. Kellerräume, d. h. solche Räume, deren Fußboden tiefer liegt als das anstoßende Erdreich, sind tunlichst hochwasserfrei anzulegen, mit einer Sohle aus Stein oder Beton und mit gewölbter oder betonierter Decke zu versehen.

Abs. 2. Die Kellereingänge dürfen keine Verkehrsgefahr herbeiführen. Insbesondere sind Falltüren in Gängen und Einfahrten verboten.

§ 51.

Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.

Abs. 1. Für alle Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß

a) der erforderliche Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder von einer, dem § 75 entsprechenden unbebauten Grundstücksfläche dauernd gesichert sein. Oberlicht allein genügt nur für Räume, deren Lage und Zweck eine Beleuchtung von oben bedingt; dabei muß aber ein ausreichender Luftwechsel sicher gestellt sein.

b) Die lichtgebende Fläche der Fenster muß, abgesehen vom Dachgeschoß, mindestens ein Achtel der Grundfläche des Raumes betragen. (Notwendige Fenster).

c) Mädchenkammern müssen eine Grundfläche von mindestens 7 qm und für jede Person einen Luftraum von wenigstens 15 cbm haben.

Abs. 2. Kellerräume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen außerdem folgenden Vorschriften entsprechen:

Digitized by Google

a) Straße und Grundstück dürfen nicht der Überschwemmung ausgesetzt sein.

b) Der Fußboden muß massiv und undurchlässig sein, wenigstens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen, eine hochwasserfreie Entwässerung gestatten und mit sicherer Trockenhaltung gegen die Grundfeuchtigkeit versehen sein. Auch die seitliche Bodenfeuchtigkeit muß zuverlässig abgehalten sein.

c) Die lichte Höhe muß wenigstens 2,8 m betragen, davon müssen wenigstens 1,80 m über der festgesetzten Höhe des Bürgersteiges oder in Ermangelung eines solchen über dem anstoßenden Erdreich liegen.

d) Nach Höfen, Gärten und Vorgärten hin, bedarf es ferner eines mindestens 30 cm breiten, bis 15 cm unter die Fußbodenhöhe reichenden Luftkanals, der die Umfassungsmauer vom Erdreich trennt.

Abs. 3. Der Fußboden unterkellerter Erdgeschoßräume für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 10 cm über der festgesetzten Höhe des Bürgersteiges oder in Ermanglung eines solchen mindestens 15 cm über dem anstoßenden Erdreich liegen. Sind die Räume nicht unterkellert, so muß der Höhenunterschied wenigstens 40 cm betragen. Auf Verkaufsläden finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

Abs. 4. Für Dachgeschoßräume zum dauernden Aufenthalt von Menschen gelten folgende Zusatzbestimmungen:

a) Sie sind nur zulässig unmittelbar über dem obersten Vollgeschoß und unter dem Kehlgebälk,

b) die Decke muß den Vorschriften des § 37 Abs. 2 entsprechen; auch die Wände müssen geputzt sein.

c) Die Fenster dürfen nicht ausschließlich in der Dachfläche liegen, sondern stehende Fenster müssen einen Ausweg für Menschen gestatten. Der Fenstersturz muß wenigstens 1,8 m über dem Fußboden liegen. Die lichtgebende Fläche muß wenigstens ein Zwölftel der Grundfläche betragen.

d) Der Zugang darf nicht über offene Dachräume führen, sondern muß von feuersicheren Wänden und Decken umschlossen sein.

Digitized by Google

§ 52.

Kellerwohnungen.

Abs. 1. Die Anlage einer ganzen Wohnung in den nach § 51 eingerichteten Kellerräumen ist nur ausnahmsweise zulässig für den Hausmeister. Sie darf nicht ausschließlich nach Norden liegen.

Abs. 2. Liegt der Fußboden dieser Kellerräume nicht mehr als 50 cm unter dem Erdreiche, so dürfen zwei Wohnungen eingerichtet werden; das Kellergeschoß gilt jedoch in diesem Falle als Erdgeschoß.

§ 53.

Dachwohnungen.

Der Fußboden einer im Dachgeschoß herzustellenden Wohnung darf nicht höher liegen, als 17 m über der Straße.

§ 54.

Zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Lichthöfe.

Abs. 1. Für die Zuführung von Licht und Luft zu Räumen welche nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 47) genügen Oberlichte von entsprechender Größe oder Fenster an Lichthöfen von 2,5 m im Geviert, wenn deren Umfassungsmauern eine Höhe von 10 m nicht übersteigen. Bei größerer Höhe ist die Abmessung rechtwinklig zur Fensterwand um ein Drittel der Mehrhöhe zu vergrößern. Von Treppenhäusern aus dürfen derartige Räume nicht mit Luft und Licht versehen werden.

Abs. 2. Flurgänge können ohne unmittelbare Beleuchtung zugelassen werden, wenn für ausreichende Durchlüftung dieser Räume gesorgt ist.

Abs. 3. Alle Dachkammern und Dachbodenräume müssen mit Dachfenstern versehen werden, die eine vollständige Beleuchtung am Tage gewährleisten.

§ 55.

Viehställe.

Abs. 1. Ställe für Pferde, Rindvieh und Schweine, sowie Dunggruben sind gegen das Erdreich wasserdicht herzustellen.

Abs. 2. Alle Ställe müssen wenigstens 2,3 m im Lichten hoch, hinreichend beleuchtet sein und massive Umfassungsmauern von wenigstens ein Stein Stärke besitzen. Sie müssen von Räumen

Digitized by Google

für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch massive Mauern getrennt sein.

Abs. 3. Über Ställen dürfen Mietwohnungen nicht eingerichtet werden, ebensowenig Ställe unter vorhandenen Mietwohnungen.

Abs. 4. Sollen Räume, die über Ställen liegen, als Wohnung für den Stallbesitzer, für Kutscher oder dergl. benutzt werden, so muß die Wohnung durch eine besondere feuersichere Treppe zugänglich sein.

Abs. 5. Heuspeicher und sonstige Räume für Futtervorräte müssen von Wohnräumen durch Brandmauern getrennt sein.

§ 56.

Wasserversorgung.

Abs. 1. Soweit die Baugrundstücke an Straßen liegen, die mit der städtischen Wasserleitung versehen sind, müssen alle bewohnten Stockwerke an die Wasserleitung angeschlossen werden. Die zur Aufstellung gelangenden Hydranten müssen einen zur Anschraubung der städtischen Feuerwehrschläuche geeigneten Schraubengang besitzen.

Abs. 2. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen sind die hierüber erlassenen und zu erlassenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Abs. 3. Wo die städtische Wasserleitung noch nicht liegt, sind Ventilbrunnen herzustellen und dicht abzudecken. Die Brunnen müssen von Abort- oder Dunggruben mindestens 6 m entfernt sein.

Abs. 4. Das Brunnenmauerwerk ist wenigstens 50 cm über das Erdreich emporzuführen, ferner im oberen Teile bis mindestens 1,5 m unter das Erdreich mit vollen Fugen in Zementmörtel zu mauern und von außen mit Zement zu verputzen.

§ 57.

Entwässerung.

Abs. 1. Soweit die Baugrundstücke an Straßen liegen, die mit der städtischen Kanalisation versehen sind, müssen alle Baulichkeiten und Höfe an den Straßenkanal angeschlossen werden. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen sind die hierüber erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen maßgebend.

Abs. 2. Fehlt in der Straße die unterirdische Entwässerungsanlage, so kann das sich ergebende Regenwasser in die Straßenrinnen oder Straßengräben geleitet werden, während zur

Digitized by Google

Sammlung der sonstigen Abwässer wasserdichte Klärgruben in wenigstens 3 m Abstand von Wohngebäuden anzulegen sind, aus denen die geklärten Abwässer auf die Straße abgeführt werden dürfen, falls daselbst gepflasterte Rinnen mit geordneter Vorflut vorhanden sind. Der Inhalt dieser Klärgruben muß, soweit er nicht zur landwirtschaftlichen Verwertung gebracht werden kann, abgefahren werden.

§ 58.

Aborte.

Abs. 1. Für jede Familienwohnung mit mehr als 2 Zimmern und Küche ist ein verschließbarer Abort von wenigstens 85 zu 125 cm Grundfläche anzulegen. Bei kleineren Wohnungen und in Fällen, wo die Erfüllung dieser Vorschrift zu unverhältnismäßigen Schwierigkeiten führen würde, kann die städtische Baupolizeiverwaltung einen Abort für zwei Familien zulassen.

Abs. 2. Der Abort darf nicht weiter als eine Stockwerkshöhe von der Wohnung entfernt sein.

Abs. 3. Alle Aborte müssen Licht und Luft unmittelbar durch Fenster in Außenwänden oder an Lichthöfen empfangen. Die Fensterfläche muß wenigstens $^1/_8$ der Grundfläche betragen.

Abs. 4. Die Aborträume sind von anderen Räumen durch dichte und geputzte Decken und Wände zu trennen. Die Aufstellung eines Klosets in einem Baderaum soll hierdurch nicht verboten werden. Die Abfallrohre müssen aus undurchlässigem, dauerhaftem Stoff bestehen, frostfrei angelegt und über Dach entlüftet werden.

§ 59.

Abortgruben.

Abs. 1. Abortgruben sind außerhalb bewohnter Gebäude, in mindestens 6 m Abstand von Brunnen wasserdicht herzustellen, einzuwölben und mit Lüftung zu versehen. In der Sohle ist zur Aufnahme des Saugkorbs eine Vertiefung anzubringen, nach welcher das Sohlengefälle gerichtet ist.

Abs. 2. Im übrigen gelten für die Anlage der Aborte, der Abortgruben und der zugehörigen Saugleitungen die hierüber erlassenen oder zu erlassenden besonderen Vorschriften.

§ 60.

Sickergruben.

Sickergruben sind nur statthaft für das Regenwasser der Grundstücke an solchen Straßen und Wegen, die weder unterirdische

Digitized by Google

Entwässerungsanlagen noch zur Wasserableitung geeignete Straßenrinnen oder Straßengräben besitzen.

D. Gewerbliche Anlagen und stark besuchte Gebäude.

§ 61.

Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsstätten und Lagerräume.

Abs. 1. Besondere, dem Einzelfall angepaßte Vorschriften kann die städtische Baupolizeiverwaltung erlassen für solche Gebäude und Gebäudeteile:

a) in denen Fabriken oder gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude veranlassen, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder schädlicher Luft bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Ölkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten aller Art, Druckereien, Färbereien, Spritfabriken, Zichorienfabriken, auch gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen,

b) welche zur Aufnahme einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind: Speicher, Lagerräume und dergl.

Abs. 2. Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Stützen, Decken, Treppen und Feuerstätten; die Zahl, Breite und Anordnung von Treppen, Türen und Fenstern; die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die Anlage von Brunnen, Wasserbehältern und Feuerlöscheinrichtungen.

§ 62.

Tischlereien und dergl. in Wohngebäuden.

In Wohngebäuden ist die Einrichtung von Tischlereien, Tapeziererwerkstätten und ähnlichen feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren nur zulässig, wenn alle daneben und oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten oder Lager-

Digitized by Google

räumen außer Berührung stehenden Treppenzugang besitzen und durch unverbrennliche Wände und Decken von jenen getrennt sind.

§ 63.

Bedürfnisanstalten bei Fabriken und dergl.

Bei Fabriken, Lagerhäusern, Lagerplätzen und anderen gewerblichen Anstalten, ferner bei Gast- und Schankwirtschaften und allen sonstigen stark besuchten Gebäuden müssen Bedürfnisanstalten in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit angelegt werden. Bei gewerblichen Anstalten soll auf 25 Personen ein Abort kommen. Wo beide Geschlechter in größerer Zahl verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen herzustellen.

§ 64.

Warenhäuser.

Für Geschäftshäuser größeren Umfangs gelten in Bezug auf Treppen, Gänge, Ausgänge, Beleuchtungs- und Feuerlöscheinrichtungen die erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen. Gegenwärtig gelten die ministeriellen Bestimmungen vom 5. Mai 1901.

§ 65.

Versammlungsräume.

Für die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen sind die erlassenen und noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen maßgebend. Gegenwärtig gelten die Vorschriften der Landespolizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 22. November 1889 und 17. April 1891.

Fünfter Abschnitt.

Abgestufte Bauvorschriften.

A. Abstufung nach Gebäudegattungen.

§ 66.

Gebäudegattungen.

Abs. 1. Es werden unterschieden:

a) Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser. Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser sind solche, die nach ihrer ganzen Bauart dazu bestimmt sind, nur von einer Familie, bezw. nur von zwei Familien bewohnt zu werden. Andere Häuser gelten als Mehrfamilienhäuser.

Digitized by Google

b) Kleine Häuser und große Häuser. Als kleine Häuser werden diejenigen angesehen, bei welchen die Geschoßhöhe von Fußboden zu Fußboden höchstens 3,5 m der äußere Abstand der Umfassungsmauern (die äußere Gebäudetiefe) höchstens 11 m, die Länge der durch massive Quermauern nicht verspannten Tragmauern höchstens 8 m beträgt; welche ferner nicht mehr als 8 kleine Wohnungen enthalten, von denen die Hälfte höchstens aus drei, die andere Hälfte höchstens aus vier, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen besteht. Wird eine der genannten Abmessungen oder die Zahl bezw. die Raumzahl der Wohnungen überschritten, so ist das Haus als ein großes zu betrachten.

Abs. 2. Ein- und Zweifamilienhäuser, welche unter Benutzung der erleichternden Vorschriften in §§ 67—72 erbaut sind, dürfen nur von einer bezw. zwei Familien bewohnt werden. In demselben Sinne ist die Zahl der zulässigen Wohnungen in „kleinen Häusern" auf acht beschränkt.

§ 67.

Mauerstärken (vergl. § 36).

Abs. 1. Die Mindeststärke der Umfassungsmauern beträgt
a) bei „kleinen Häusern" 1 Stein im Dachgeschoß, $1\frac{1}{2}$ Stein in den drei tieferliegenden Geschossen darunter 2 Stein,
b) bei „großen Häusern" 1 Stein im Dachgeschoß, $1\frac{1}{2}$ Stein in den beiden darunter befindlichen Geschossen, $\frac{1}{2}$ Stein mehr in je zwei tiefer liegenden Geschossen.

Abs. 2. Die Decken tragenden Mittelwände dürfen in kleinen Häusern in ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden. In großen Häusern sind diese Wände massiv herzustellen und zwar 1 Stein stark für das oberste Geschoß unter der Dachbalkenlage mit Verstärkung von $\frac{1}{2}$ Stein in je zwei tieferen Geschossen. In den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage kann statt der massiven Mittelwände Eisenfachwerk verwendet werden. (§ 36[5].)

Abs. 3. Gemeinschaftliche Grenzmauern müssen bei kleinen Häusern im Dachgeschoß und den beiden darunter liegenden Vollgeschossen wenigstens ein Stein, bei großen Häusern im Dachgeschoß und den drei darunter liegenden Vollgeschossen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stein hergestellt werden, in beiden Fällen mit $\frac{1}{2}$ Stein Mehrstärke

Digitized by Google

in je zwei tieferliegenden Geschossen. Nischen in gemeinschaftlichen Grenzmauern sind unzulässig.

Abs. 4. Werden die nachbarlichen Grenzmauern für jedes Haus selbständig errichtet, so genügt bei kleinen Häusern im Dachgeschoß und den beiden darunter liegenden Geschossen, bei großen Häusern im Dachgeschoß und dem nächsten darunter liegenden Geschoß 1 Stein Stärke mit $^1/_2$ Stein Mehrstärke für die übrigen darunter liegenden Geschosse.

§ 68.

Flurgänge.

Abs. 1. Die Flurgänge müssen unbeschadet der Vorschrift in § 24 in Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern wenigstens 90 cm, in Mehrfamilienhäusern wenigstens 160 cm breit sein.

Abs. 2. Wenn hinter einem kleinen Hause bloß ein Hofraum ohne Seiten- und Hintergebäude sich befindet, so kann auf den durchgehenden Flur (§ 24) verzichtet werden.

§ 69.

Breite, Steigungsverhältnis und Zahl der Treppen.

Abs. 1. Für Ein- und Zweifamilienhäuser genügt eine Treppenbreite von 90 cm.

Abs. 2. In Mehrfamilienhäusern muß die zum obersten Vollgeschoß führende Treppe mindestens 1 m breit sein und in dieser Breite bis ins Dachgeschoß emporgeführt werden; für jedes tieferliegende Geschoß beträgt die Mindestbreite je 15 cm mehr.

Abs. 3. In Mehrfamilienhäusern dürfen die Treppen kein steileres Verhältnis haben als 18 cm Steigung bei 26 cm Auftritt.

Abs. 4. Kein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum darf weiter als 20 m von der nächsten Treppe entfernt sein.

Abs. 5. Auf eine Treppe dürfen nicht mehr als drei Wohnungen in einem Geschoß angewiesen sein.

Abs. 6. Liegt der Fußboden einer Wohnung in Mehrfamilienhäusern mehr als 9 m über der Straße, so sind zwei Treppen anzulegen; die Breite der zweiten Treppe darf bis auf 1 m eingeschränkt werden. Für Grundstücke von weniger als 150 qm bebauter Fläche kann von der Anlage der zweiten Treppe Abstand genommen werden.

Abs. 7. Die nach diesen Bestimmungen nicht notwendigen Treppen heißen Nebentreppen; für diese genügt eine Breite von 80 cm und ein Steigungsverhältnis von 45 Grad.

Digitized by Google

§ 70.

Feuersicherheit der Treppen.

Abs. 1. In Ein- und Zweifamilienhäusern, welche einschl. eines bewohnbaren Dachgeschosses nicht mehr als zwei Obergeschosse (über dem Erdgeschoß) besitzen, genügen Treppen aus Holz, welche, wenn sie nicht aus Eichenholz bestehen, von unten zu verputzen sind.

Abs. 2. In Ein- und Zweifamilienhäusern, welche in vorstehendem Sinne mehr als zwei Obergeschosse besitzen, müssen die genannten Treppen in Treppenhäusern liegen, welche rings von massiven Mauern umschlossen sind.

Abs. 3. In Mehrfamilienhäusern mit nicht mehr als zwei Obergeschossen (wie vor) sind von unten verputzte Holztreppen zulässig, welche in massiven Treppenhäusern liegen.

Abs. 4. In Mehrfamilienhäusern von mehr als zwei Obergeschossen (wie vor) muß, wenn nur eine Treppe vorhanden ist, diese in massivem Treppenhause liegend und unverbrennlich hergestellt werden. Die Treppen können aus Stein, armiertem Beton oder ummantelter Eisenkonstruktion bestehen.

Abs. 5. Massive Treppenhäuser sind auch massiv zu überdecken; die Verbindungsflure mit Straße oder Hof müssen unverbrennlich umschlossen sein.

Abs. 6. Auf die Nebentreppen, (siehe § 69 Abs. 7) finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung.

§ 71.

Stockwerkshöhen.

Die geringste lichte Höhe der Geschosse, in welchen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden, soll betragen:

a) 2,50 m in allen Dachgeschossen, wobei für schräge Decken die mittlere Höhe zu rechnen ist; ferner in Zwischengeschossen, welche nur Geschäftszwecken dienen;

b) 2,80 m in den Kellerwohnungen des § 52 sowie in den über dem Erdgeschoß liegenden Geschossen der Ein- und Zweifamilienhäuser und der kleinen Häuser;

c) 3 m in den oberen Vollgeschossen aller anderen Gebäude, sowie in allen Erdgeschossen.

§ 72.

Decken.

Die Bestimmungen des § 37, nach welcher unter Küchen, Badezimmern und Waschküchen massive Decken angelegt werden

Digitized by Google

müssen, kommt für kleine Häuser, sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser in Fortfall.

B. Abstufung nach örtlichen Bezirken.

§ 73.

Bezirkseinteilung. Bauklassen.

Abs. 1. Es werden vier Bauklassen unterschieden, nämlich:
Bauklasse I,
Bauklasse II,
a) mit Begünstigung von Fabrikanlagen (Fabrikbezirke),
b) ohne Begünstigung von Fabrikanlagen,
Bauklasse III,
a) mit vorgeschriebenem Bauwich (offene und halboffene Bebauung),
b) ohne vorgeschriebenen Bauwich,
Bauklasse IV,
a) mit vorgeschriebenem Bauwich (offene und halboffene Bauweise),
b) ohne vorgeschriebenen Bauwich.

Abs. 2. Die örtlichen Bezirke, in welchen diese verschiedenen Bauklassen herrschen, sind nach ihrer Umgrenzung in der Anlage B dieser Polizeiverordnung beschrieben.

Abs. 3. Änderungen der Bezirkseinteilung bleiben der städtischen Baupolizeiverwaltung unter Zustimmung des Gemeindevorstandes jederzeit vorbehalten.

Abs. 4. Grundstücke, die in Bezirken verschiedener Bauklassen liegen, gehören, wenn sie nicht in einem Teil nach der einen, im anderen Teil nach der anderen Bauklasse bebaut werden können, im ganzen Umfange derjenigen Klasse an, welche die schwächere Ausnutzung vorschreibt.

§ 74.

Anzahl der Stockwerke.

Abs. 1. Die Höchstzahl der Stockwerke eines bewohnten Hauses beträgt
in Bauklasse I fünf,
in Bauklasse II vier,
in Bauklasse III drei,
in Bauklasse IV zwei.

Abs. 2. Als Stockwerke werden mitgezählt das Erdgeschoß, und ein etwaiges Zwischengeschoß. Auch das Dachgeschoß wird,

Digitized by Google

wenn es Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthält, mitgezählt und zwar in der I. Bauklasse stets, in der II. Bauklasse, wenn mehr als eine, in der III. und IV. Bauklasse, wenn mehr als zwei ganze Wohnungen eingerichtet werden.

Abs. 3. Das Kellergeschoß wird mitgezählt, wenn die Unterfläche der Decke mehr als 2 m über der angrenzenden Straße liegt. Ausgenommen hiervon sind nur die Ein- und Zweifamilienhäuser in den Bezirken der Bauklasse IV.

Abs. 4. In den Bezirken der Bauklasse IV ist außer den im Abs. 1 zugelassenen 2 Stockwerken gestattet:

a) in Einfamilienhäusern ein Untergeschoß (Wirtschaftsgeschoß), dessen Fußboden nicht höher als 20 cm über der Straße liegt;

b) in „kleinen Häusern" ein zweites Obergeschoß.

Abs. 5. Gebäude, welche blos gewerblichen Zwecken dienen, sind an eine bestimmte Zahl von Stockwerken nicht gebunden.

§ 75.

Freie Hofflächen.

Abs. 1. Auf jedem Grundstück muß eine einheitlich gestaltete zusammenhängende Fläche unbebaut bleiben, deren geringste Abmessungen und Inhalte betragen:

		Breite	Inhalt	Anteil am Inhalt des ganzen Grundstücks: bei gewöhnl. Grundstücken	bei Eckgrundstücken
in Bauklasse	I	5,5 m	33 qm	0,20	0,20
in Bauklasse	IIa	4 m	—	0,33	0,20
	b	5,5 m	33 qm	0,33	0,25
in Bauklasse	III a/b	4 m	24 qm	0,40	0,30
in Bauklasse	IV a/b	4 m	—	0,45	0,35

Abs. 2. Wenn durch Aneinanderlegung unbebauter Teile verschiedener Grundstücke eine Hofgemeinschaft gebildet, und die Unbebaubarkeit dieser Teile grundbuchlich eingetragen wird, so kann die Hofbreite des einzelnen Grundstücks in den Bauklassen I und II auf 3,5 m in den Bauklassen III und IV auf 2,5 m eingeschränkt werden.

Abs. 3. Vorgeschriebene Vorgärten, sowie Hofteile, welche eine geringere, als die vorgenannten Breiten besitzen, bleiben bei der Inhaltsermittelung außer Betracht. Alle unbebauten Teile des Grundstücks dürfen indes ein Lichtmaß von 2,5 m nicht unterschreiten.

Digitized by Google

Abs. 4. Im Bezirk der Bauklasse I ist, wenn das Erdgeschoß nur zu geschäftlichen Zwecken verwendet wird, die ganze oder teilweise Überdachung der Hofräume durch Glasdächer statthaft, wenn der überdachte Raum gut gelüftet und das Glasdach zugänglich und betretbar eingerichtet ist.

Abs. 5. Im übrigen werden Flächen, die mit Vorbauten, Brückenübergängen, Gallerien oder sonst überdeckt sind, als bebaut gerechnet. Nicht als bebaut gerechnet werden dagegen die Flächen, welche eingenommen werden von Gesims- und Sockelvorsprüngen, von Hofunterkellerungen, von offenen Glasdächern mit nicht mehr als 2 qm Grundfläche, von Kellereingängen, von Freitreppen, von Terrassen bis Sockelhöhe, Asch- und Müllbehältern, Hofscheidemauern.

Abs. 6. Unter Eckgrundstücken sind solche Grundstücke zu verstehen, deren Fronten in einem Winkel von weniger als 135 Grad gebrochen sind.

Abs. 7. Eckgrundstücken werden gleichgestellt solche Grundstücke, die mit der Vorder- und Hinterseite an verschiedenen Straßen liegen und nicht mehr als 30 m mittlere Tiefe besitzen.

Abs. 8. Bei Grundstücken, besonders Eckgrundstücken, welche so klein sind, daß alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume an der Straße liegen, bedarf es keines Hofraums, wenn die Beleuchtungsvorschriften der §§ 54 und 51 erfüllt sind.

Abs. 9. Für Ein- und Zweifamilienhäuser in den Bezirken der Bauklassen III und IV kommt die Bestimmung über die Mindestbreite des Hofraums im Abs. 1 in Fortfall, beträgt also die geringste zulässige Hofbreite 2,5 m.

§ 76.

Höhe der Vordergebäude.

Abs. 1. Unbeschadet der Vorschriften im § 30 dürfen die Gebäudehöhen an der Straßenfront folgende Maße nicht übersteigen.

in Bauklasse I 20 m,
in Bauklasse II 17,5 m (Fabriken 22 m),
in Bauklasse III 15 m.

Abs. 2. In der Bauklasse III ist eine Mehrhöhe bis zu 1,5 m statthaft, wenn diese nur der lichten Höhe der Wohngeschosse zu statten kommt.

Digitized by Google

Abs. 3. Die Rückseiten der Vordergebäude dürfen in allen Fällen die gleiche, eine größere Höhe nur in solchen Fällen und insoweit haben, als die Hoftiefe die Straßenbreite übertrifft.

§ 77.
Höhe der Gebäude am Hofe.

Abs. 1. Die Höhe der Gebäudeseiten im Inneren des Grundstücks, sofern sie notwendige Fenster (§ 51 Abs. 1) enthalten, darf nicht mehr betragen als:

in den Bauklassen I und II das zweifache,
in der Bauklasse III das anderthalbfache,
in der Bauklasse IV das einfache

des Abstandes von der gegenüberstehenden Gebäudewand desselben Grundstücks oder von der Grundstücksgrenze. Dieser Abstand darf durch spätere Bauten nicht verkleinert werden. Die Flügelbauten dürfen niemals höher aufgeführt werden als das Vorderhaus.

Abs. 2. Für Bauklasse I und II sind in allen Fällen Seitenflügel in Höhe des Vorderhauses (Straßenfront) auf 8 m Länge, jedoch nicht über die halbe Tiefe des unbebaut zu haltenden Hofraumes hinaus, zulässig, falls der Flügel nur die nötigen Wirtschaftsräume und die Nebentreppe enthält.

Abs. 3. Wenn durch Aneinanderlegung unbebauter Teile verschiedener Grundstücke eine Hofgemeinschaft gebildet und die Unbebaubarkeit dieser Teile grundbuchamtlich eingetragen wird, so tritt in Abs. 1 an die Stelle der Grundstücksgrenze die gegenüberstehende Wand des Nachbargrundstücks.

Abs. 4. In größerer Entfernung als 24 m von der Baufluchtlinie darf die Höhe das Maß von 11 m nicht übersteigen, ausgenommen sind die Fabrikgebäude in Fabrikvierteln, vergl. § 82.

Abs. 5. Die Höhe wird gemessen nach den Vorschriften im § 30 Abs. 6 bis 8 mit dem Unterschiede, daß an die Stelle der Straßenhöhenlage die Hof- oder Gartenfläche tritt.

Abs. 6. Die hintere, senkrechte Höhe der Pultdächer darf die zulässige Wandhöhe am Hofe um nicht mehr als 2,5 m übersteigen.

§ 78.
Rückwärtige Baulinie.

Abs. 1. In den Bezirken der Bauklassen IIb, IIIb und IVb wird die städtische Baupolizeiverwaltung mit Zustimmung des

Digitized by Google

Gemeindevorstandes durch besondere Verordnung diejenigen Blöcke bezeichnen, in welchen die Bebauung nur bis zu einer in bestimmtem Abstand der festgesetzten Baufluchtlinie parallel laufenden Linie (rückwärtige Baulinie) gestattet ist. Die danach von der Bebauung zwangsweise freizuhaltende Fläche im Innern des Blocks darf hinter der rückwärtigen Baulinie nicht mehr als ein Viertel der Grundstücksfläche des Blocks umfassen.

Abs. 2. Hinter dieser rückwärtigen Baulinie dürfen nur Vorbauten der im § 29 Abs. 4 unter a und b genannten Art in das Innere des Blocks vortreten und zwar niedrige Vorbauten 5 m, aufsteigende Vorbauten 2 m weit.

Abs. 3. Außerdem dürfen im Innern des Blocks Lauben, Gartenhäuschen und andere eingeschossige Baulichkeiten von nicht mehr als 20 qm Grundfläche errichtet werden.

§ 79.

Offene und halboffene Bauweise, Bauwich.

Abs. 1. Offene Bauweise. a) In den Bezirken der Bauklassen IIIa und IVa muß jedes Vordergebäude und jedes mehr als eingeschossige Hintergebäude wenigstens auf einer Seite von der Nachbargrenze um das Maß des sogenannten „Bauwichs" entfernt sein. b) Auf der andern Seite dürfen die genannten Gebäude unmittelbar an der Grenze errichtet werden, wenn der Nachbar damit einverstanden ist und sich gegenüber der städtischen Baupolizeiverwaltung verpflichtet, gleichfalls in bestimmter Frist an dieselbe Grenze heranzubauen.

Abs. 2. Ein so entstehendes Gebäudepaar darf nicht mehr als 35 m Frontlänge und bei Eckgebäuden nicht mehr als 45 m Frontlänge (um die Ecke gemessen) besitzen.

Abs. 3. Sind die Bedingungen zu 1b und 2 nicht erfüllt, so hat jedes Vordergebäude und jedes mehr als eingeschossige Hintergebäude den Bauwich auf beiden Seiten zu beobachten.

Abs. 4. Der Bauwich beträgt in den Fällen der Abs. 1—3 in Bauklasse IVa wenigstens 2 m + $^1/_{15}$ der Gebäudetiefe, in Bauklasse IIIa wenigstens 3 m + $^1/_{15}$ der Gebäudetiefe. Unter letzterer ist der Abstand der Rückseite des hintersten Gebäudeteils von der Baufluchtlinie zu verstehen.

Abs. 5. Gruppenbau. Zusammenhängende Häusergruppen von drei, vier oder fünf Häusern sind unter der Bedingung zulässig, daß jedes der beiden äußeren Gebäude nicht mehr als 15 m Frontlänge hat und wenigstens die mittleren auf keiner Seite

Digitized by Google

freistehenden Häuser als Einfamilienhäuser errichtet werden. Der Bauwich beträgt in diesem Falle in der Bauklasse IV a 3 m bezw. 4 m bezw. 5 m + $^1/_{10}$ der Gebäudetiefe, in der Bauklasse III a ein Meter mehr.

Abs. 6. Halboffene Bauweise. Auch können eine ganze Blockseite oder zwei gegenüberliegende Blockseiten in geschlossener Reihe bebaut werden, wenn im Innern des Blocks ein zusammenhängender überall wenigstens 20 m breiter, unbebauter Raum gesichert ist, welcher an jeder der beiden anderen Blockseiten durch eine von zwei Bauwichen gebildete, mindestens 20 m breite Lücke geöffnet ist.

Abs. 7. In den Bauwich dürfen (siehe § 29 Abs. 4 a und b) niedrige Vorbauten bis auf 1,5 m, aufsteigende Vorbauten bis auf 0,5 m vorspringen; letztere dürfen jedoch höchstens ein Fünftel der Gebäudeseite einnehmen.

Abs. 8. Wo auf der Nachbargrenze eine kahle Grenzmauer vorhanden ist, ist auf den Bauwich zu verzichten.

Abs. 9. Die Gebäude dürfen beliebig weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten; auch brauchen sie nicht parallel zu ihr gestellt zu werden. Die Entstehung kahler Giebelmauern ist aber zu vermeiden.

Abs. 10. Lauben, Gartenhäuschen, Pferdeställe, Wagenschuppen und andere eingeschossige, mit dem Vorderhause nicht zusammenhängende Hintergebäude können unmittelbar an der Grenze errichtet werden. Lauben und Gartenhäuschen sind auch in dem unbebauten Raum des Abs. 6 gestattet.

§ 80.

Hinterwohnungen.

In den Bauklassen IV a und IV b dürfen Hinterwohnungen d. h. Wohnungen, die ausschließlich in hinteren Seitenflügeln oder hinteren Quergebäuden liegen, nicht eingerichtet werden; ausgenommen sind Wohnungen für Kutscher und sonstige eigene Bedienstete.

§ 81.

Scheunen.

Scheunen dürfen in den Bezirken der Bauklassen I. und II. nicht errichtet werden. Sie müssen von massiven Umfassungsmauern umschlossen, feuersicher eingedeckt und von Wohngebäuden wenigstens 20 m entfernt sein.

Digitized by Google

§ 82.

Fabriken.

Abs. 1. In den Bezirken der Bauklasse IIa (Fabrikvierteln) genießen die ausschließlich für gewerbliche Zwecke dienenden Gebäude folgende Begünstigungen: a) sie dürfen unter Wahrung der vorgeschriebenen Abstände (§§ 30 und 77) überall bis zu 22 m Höhe aufgeführt werden.

b) Wenn die Betriebsart es bedingt, kann die städtische Baupolizeiverwaltung im Einzelfalle eine noch größere Höhe zulassen.

c) Die Umfassungs- und Innenwände können auch über die Bestimmungen des § 36 Abs. 5 hinaus in ausgemauertem Eisenfachwerk hergestellt werden.

Abs. 2. In den Bezirken der Bauklassen IIIa und IVa sind Fabriken und andere durch Lärm oder Rauch oder Ausdünstungen lästige Anstalten sowie alle mit Dampfmaschinen arbeitende Gewerbe untersagt.

§ 83.

Äußeres Holzfachwerk und reiner Holzbau.

Abs. 1. Die Ausführung in ausgemauertem Holzfachwerk ist gestattet:

a) allgemein bei Erkern, Veranden und ähnlichen Vorbauten, wenn Eichenholz verwendet wird,

b) in den Bezirken der Bauklassen II, III und IV für kleine freistehende Gebäude, welche eine Grundfläche von 60 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten und sowohl von anderen Gebäuden als von der Nachbargrenze wenigstens 2,5 m entfernt sind in den Bauklassen II; und III braucht kein Abstand eingehalten zu werden, wenn die dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze zugekehrte Wand als Brandmauer hergestellt wird;

c) in den Bezirken der Bauklasse IVa und b für die Geschosse über dem Erdgeschoß der Bauklasse IIIa über dem I. Obergeschoß, wobei jedoch an einander gebaute Häuser durch Brandmauer zu trennen sind.

Abs. 2. Die Ausführung in reinem Holzbau ist gestattet:

a) für eingeschossige Bauten aller Art, die nicht zum Wohnen bestimmt und von anderen Gebäuden mindestens 20 m entfernt sind;

b) für nicht heizbare Schuppen, Buden, Gartenhäuschen, Windfänge und dergl. von nicht mehr als 25 qm Grundfläche;

Digitized by Google

c) zur teilweisen Bekleidung äußerer Ansichtsflächen in den Bezirken der offenen und halboffenen Bauweise nach Prüfung des einzelnen Falles.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 84.

Öffentliche Gebäude.

Zu Gunsten öffentlicher Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bauordnung zulässig, insofern für Festigkeit, Feuerschutz und Gesundheit ausreichend gesorgt und in den Bezirken für offene und halboffene Bauweise der vorgeschriebene Bauwich beobachtet wird.

§ 85.

Bauten für vorübergehende Zwecke.

Bauten, welche nur auf beschränkte Zeit für vorübergehende Zwecke errichtet werden, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen, ausnahmsweise unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, wenn polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden. Erfolgt der Widerruf, so ist das Bauwerk zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 86.

Vorhandene bauliche Anlagen.

Abs. 1. Für die Veränderung, Erweiterung und Erneuerung vorhandener baulicher Anlagen, sowie für die Veränderung ihrer Benutzung sind die Vorschriften dieser Polizeiverordnung maßgebend.

Abs. 2. Bei erheblichen Veränderungen, Erweiterungen und Erneuerungen, kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig andere Gebäudeteile in Übereinstimmung mit dieser Polizeiverordnung gebracht werden.

§ 87.

Unterhaltung und Beseitigung von Baulichkeiten.

Abs. 1. Alle Baulichkeiten und Bauteile, besonders die an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen, sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Abs. 2. Beschädigte oder gefahrdrohende Gebäudeteile, sowie gefahrdrohende Gebäude sind instand zu setzen oder zu beseitigen.

Digitized by Google

Abs. 3. Die von der städtischen Baupolizeiverwaltung für die Instandsetzung oder Beseitigung gesetzten Fristen sind innezuhalten.

§ 88.

Grenzveränderungen.

Wird durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke ein Zustand geschaffen, der den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung widerspricht, so sind die davon betroffenen Bauten entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

§ 89.

Ausnahmen.

Abs. 1. Für die Gestattung von Ausnahmen, welche in dieser Polizeiverordnung ausdrücklich zugelassen sind, ist die städtische Baupolizeiverwaltung zuständig.

Abs. 2. Weitere Ausnahmen können vom Bezirksausschuß im Wege des Dispenses gestattet werden, wo die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßigen Härten verbunden sein würde.

§ 90.

Gültigkeit früherer Bestimmungen.

Durch diese Baupolizei-Verordnung werden alle abweichenden früheren lokalen Polizei-Verordnungen auf dem Gebiete der Baupolizei aufgehoben.

Folgende Polizei-Verordnungen bleiben in Geltung:

a) Die Straßen-Polizeiverordnung für die Stadt Posen vom 5. März 1901,

b) die Polizeiverordnung betreffend das Feuerlöschwesen vom 2. März 1879,

c) die Polizeiverordnung betreffend Reinhaltung der Grundstücke u. s. w. vom $\frac{\text{9. Januar 1885}}{\text{1. März 1890}}$,

d) die Polizeiverordnung betreffend das Reinigen von Schornsteinen vom 23. Oktober 1889,

e) Polizeiverordnung betreffend Abortgruben und Saugleitungen vom 2. März 1890,

f) Polizeiverordnung betreffend Kanalisation der Grundstücke vom 3. Juli 1894,

g) Polizeiverordnung betreffend Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige vom 27. April 1897,

h) Polizeiverordnung betreffend das zwischen der Neuen Garten-, Hardenberg-, Kavalleriestraße und der Jägerkaserne belegene Gelände vom 10. September 1902.

Digitized by Google

§ 91.

Strafen.

Abs. 1. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Unvermögensfall mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Abs. 2. Außerdem wird auf die Bestimmungen der §§ 330, 367, Nr. 12—15 und 368, Nr. 3—4 des Reichsstrafgesetzbuches § 132 des Landesverwaltungsgesetzes verwiesen.

§ 92.

Inkrafttreten.

Diese Baupolizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Posen, den 31. März 1903.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

Bekannt gegeben im Amtsblatt 1903 S. 185 ff.

Anlage A.

Werte für Eigengewichte, Belastungen und Beanspruchungen.

a) Eigengewichte der Baustoffe.

	kg für 1 cbm
1. Erde und Lehm	1 600
2. Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1 600
Ziegelmauerwerk aus porösen Steinen	1 300
Ziegelmauerwerk aus porösen Lochsteinen	1 100
3. Schwemmsteinmauerwerk	850
4. Sandsteinmauerwerk	2 000
5. Kalksteinmauerwerk	2 500
6. Granit und Marmor	2 700
7. Basalt	3 200
8. Nadelholz, durchschnittlich	650
9. Eichenholz	800
10. Beton aus Kies oder Steinschlag	2 000
Beton aus Schlackenasche	1 200
	kg für 1 qm
11. Eisenfachwerk in vollen Steinen	250
Eisenfachwerk in Schwemmsteinen	200
12. Holzfachwerk in vollen Steinen	200
Holzfachwerk in Schwemmsteinen	150

Digitized by Google

b) Eigengewichte nebst Belastungen.

	kg für 1 qm
1. Balkenlagen in Wohngebäuden, unbelastet . . .	250
Balkenlagen einschl. Nutzlast	500
Balkenlagen in Fabrik- und Lagergebäuden, unbelastet	250
Balkenlagen einschl. Nutzlast	750—1 000
Balkenlagen in Getreidespeichern einschl. Nutzlast zum Nachweise	900—1 000
2. Gewölbte Decken einschl. Nutzlast:	
a) in Wohngebäuden $^1/_2$ Stein stark	750
in Wohngebäuden 1 Stein stark	1 000
b) in Fabrikgebäuden	1 000
c) unter Durchfahrten und Höfen	1 200
3. Decken aus Beton zwischen Eisenträgern bis 10 cm Betonstärke einschl. Nutzlast	500
4. Plattendecken aus Schwemmsteinen mit Eiseneinlagen einschl. Nutzlast:	
a) in Wohngebäuden	450
b) in Fabrik- und Lagergebäuden	700
5. Wellblechdecken einschl. Nutzlast zum Nachweise .	500—1 000
6. Gewölbte Treppen	500
Gewölbte Treppen einschl. Nutzlast	1 000
7. Dachflächen, einschl. Schnee- und Winddruck, je nach der Neigung:	
bei Metall- oder Glasdeckung	125—150
bei Schieferdeckung	200—240
bei Ziegeldeckung	250—300
bei Holzzementdeckung	350
bei steilen Mansardendächern	400

c) Zulässige Beanspruchung.

	Zug kg für 1 qm	Druck kg für 1 qm
1. Flußeisen	875	875
2. Schmiedeeisen	750	750
3. Gußeisen	250	500
4. Stahl	1000	1000
5. Eisendraht	1200	—
6. Eichenholz und Buchenholz	100	80
7. Kieferuholz	100	60

Digitized by Google

	Zug kg	Druck für 1 qm
8. Tannenholz	60	50
9. Granit, Baſaltlava, Baſalt	—	45
10. Sandſtein, Kalkſtein	15—30	
11. Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel		7
Ziegelmauerwerk in Traßmörtel		8
Thonziegelmauerwerk in Zementmörtel		12
Klinkermauerwerk in Zementmörtel		15
12. Guter Baugrund		2,5

Zur Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 gehörig.

Städtiſche Baupolizeiverwaltung.

Anlage B.

Bezirkseinteilung.

Bauklaſſe I

beſteht aus dem inneren Kern der Altſtadt und wird begrenzt durch die Artillerieſtraße, Gartenſtraße, Langeſtraße, Bernhardinerplatz, Große Gerberſtraße einſchl. ihrer Oſtſeite, Kleine Gerberſtraße einſchl. ihrer Nordſeite, Wronkerplatz einſchl. ſeiner Nordſeite, Sapiehaplatz einſchl. ſeiner Nordſeite, Seeckiſtraße, Mühlenſtraße bis zur Naumannſtraße, Naumannſtraße einſchl. ihrer Außenſeiten, Königſtraße von der Naumannſtraße bis zum Königsplatz einſchl. ihrer Südſeite, Königsplatz einſchl. ſeiner Weſt- und Südſeite, Viktoriaſtraße vom Königsplatz bis zur St. Martinſtraße einſchl. ihrer Weſtſeite, eine parallel zur Niederwallſtraße in einem Abſtand von 35 m gezogene Linie von der St. Martin- bis zur Artillerieſtraße.

Bauklaſſe IIa

beſteht aus folgenden Bezirken:

Bezirk 1. Schlacht- und Viehhof, Bahnhof Gerberdamm, Kerwerksmühle, Umſchlagſtelle und Grundſtücke an der Sand- und Schifferſtraße, begrenzt durch die Bauklaſſe I an der Gr. Gerberſtraße, die Gr. Gerberſtraße von der Sandſtraße bis zur Südſtraße, die Südſtraße, die Süd- und Weſtgrenze des Schlachthofes einſchl. der Anſchlußgeleiſe für die Spritfabrik, die weſtliche Verlängerung der Nordſtraße bis zur Straße am Fort Haake, das Fort Haake, die Kleine Schleuſe, die Glazisſtraße vom

Kirchhofstor bis zum Wartheufer, das westliche Wartheufer bis zur Grenze der Bauklasse I.

Bezirk 2. Grundstücke zwischen der Grabenstraße und der Warthe, begrenzt durch die Grabenstraße, das Grundstück der Kreuzkirche und die Miquelstraße.

Bezirk 3. Die in der Nähe der Eisenbahn gelegenen Wilda'er Grundstücke, begrenzt im Süden durch die Dembsener Feldmarkgrenze, im Westen durch die Gleisanlagen der Eisenbahn, im Norden durch die Kreuzburgerstraße und den Kreuzburgerplatz, im Osten durch die Gneisenaustraße vom Kreuzburgerplatz bis zur Fabrikstraße und durch ihre Verlängerung bis zur Steingutfabrik, ferner durch eine parallel zur Kronprinzenstraße im Abstande von 35 m gezogene Linie bis zur Dembsener Feldmarksgrenze.

Bezirk 4. Die zwischen der Eisenbahn und der Bahnstraße gelegenen Grundstücke, begrenzt im Osten durch die Eisenbahngleise, im Süden und Westen durch die Bahnstraße und die nach Norden verlängerte Ostflucht der Bahnstraße in einer Länge von 70 m im Norden durch die Nordgrenze des Viktorschen Grundstücks.

Bauklasse IIb

besteht aus folgenden Bezirken:

Bezirk 1. Die nicht in die Bauklassen I und IIa fallenden Reste der Altstadt, begrenzt durch die ebengenannten beiden Bauklassen, die Wallstraße von der Grabenstraße bis zu dem Begräbnisplatze neben der Garnisonkirche, dem Begräbnisplatz an der Garnisonkirche und dem Glazisweg vom Kanonenplatz bis zur Nordstraße.

Bezirk 2. Die Wallischei.

Bezirk 3. Die Dominsel.

Bezirk 4. Die Schrodka.

Bezirk 5. Der Kern von Wilda, begrenzt durch die Villenstraße von der Hahnkestraße bis zur Tiefengasse, die Tiefengasse, die Kronprinzenstraße von der Tiefengasse bis zur Kibitzstraße einschl. ihrer Ostseite, die neue Rittierstraße von der Kibitzstraße bis zur Kreuzstraße einschl. ihrer Ostseite, die Kreuzstraße einschl. ihrer Südseite, die Kronprinzenstraße von der Kreuzstraße bis zur Wilamowitzstraße einschl. ihrer Ostseite, die Wilamowitzstraße einschl. ihrer Nordseite, die Villenstraße von der Wilamowitzstraße bis zur Flottwellstraße, die Flottwellstraße von der Villenbis zur Kronprinzenstraße, die Kronprinzenstraße von der Flott-

Digitized by Google

wellstraße bis 50 m vor der Grenze der Steingutfabrik einschl. ihrer Ostseite, eine parallel zur Nordgrenze der Steingutfabrik in einem Abstande von 50 m gezogenen Linie bis zum südlichen Endpunkte der verlängerten Gneisenaustraße, die Gneisenaustraße bis zum Kreuzburgerplatz, den Kreuzburgerplatz, die Kreuzburgerstraße bis zu dem Zugangswege zu den Eisenbahnwerkstätten, dem eben genannten Zugangsweg von der Kreuzburgerstraße bis zur Margarethenstraße, eine parallel zur Hahnkestraße in einem Abstande von 35 m gezogene Linie bis zur Ostgrenze des Etablissements Schneekoppe, die Ostgrenze des Schneekoppengrundstücks, die Hahnkestraße von der Ostgrenze des Etablissements Schneekoppe bis zur Kronprinzenstraße.

Bezirk 6. Die bebauten Teile von Jersitz und St. Lazarus einschl. der Kasernen begrenzt durch eine mit der Grenze des ersten Festungsrayons zusammenfallende Linie von der Posener- bis zur Großen Berlinerstraße, sodann durch eine parallel zu den beiden Teilen der Marienstraße gezogene Linie von der Großen Berliner- bis zur Bukerstraße, die Kaiserin Victoriastraße von der Marienstraße bis zu dem Wege nach dem Etablissement Feldschloß, dem eben genannten Weg bis zur Verlängerung der Südgrenze der Bavaria-Brauerei die Südgrenze der Bavaria-Brauerei nebst ihren Verlängerungen von dem Feldschloßwege bis zur Neuen Gartenstraße, die Neue Gartenstraße von der Goethestraße bis zur Baarthstraße, die Brunnenstraße von der Baarthstraße bis zur verlängerten Friedenstraße, die verlängerte Friedenstraße bis zur Glogauerstraße, die Glogauerstraße bis zur Grenze der Feldschloßbrauerei, die Umringslinien der Feldschloßbrauerei am Verschönerungs-Garten und dem jüdischen Begräbnisplatz, die Glogauerstraße von der Alleestraße bis zur Zentralstraße, die Ostgrenze des Jüdischen Begräbnisplatzes, eine 150 m lange Linie in der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Jüdischen Begräbnisplatzes, alsdann eine ca. 120 m lange Linie in der Richtung nach Norden und von hier ab eine Linie in östlicher Richtung bis zur Glogauerstraße, die Zentralstraße, soweit sie neben dem Bahnhofsgelände entlang läuft, die westliche Grenzlinie des Bahnhofsgeländes bis zur Grenze der Bauklasse IIa, die Grenze der Bauklasse IIa bis zur Bahnstraße, die Bahnstraße bis hinter die Bahnkunstmühle, eine parallel zur Bahnstraße in einem Abstande von 35 m gezogene Linie, die Gutenbergstraße und den Marktplatz in St. Lazarus, einschl. ihrer Südseiten, eine an der Ostseite der Lazarusstraße in einem Abstande von 35 m gezogene

Digitized by Google

Linie bis zur zukünftigen Gürtelstraße, eine ebensolche Linie auf der Westseite der Lazarusstraße von der Gürtelstraße bis zur Jagowstraße, die Jagowstraße von der Lazarusstraße bis zur Zietenstraße einschl. ihrer Südseite, die Zietenstraße von der Jagowstraße bis zur Hardenbergstraße einschl. ihrer Westseite, die Hardenbergstraße von der Zieten- bis zur Dorotheenstraße einschl. ihrer Südseite, die Dorotheenstraße von der Hardenberg- bis zur Kaiserin Victoriastraße, einschl. ihrer Westseite, eine Linie auf der Südseite der Kaiserin Victoriastraße, 35 m von letzterer entfernt, bis zum evangelischen Begräbnisplatz, eine ebensolche Linie auf der Nordseite der Kaiserin Victoriastraße, von der zukünftigen Gürtelstraße bis zur Verlängerung der Dorotheenstraße, die verlängerte Dorotheenstraße bis zum Marzellinoer Wege einschl. ihrer Westseite, die Verlängerung dieser Linie bis zur Bukerstraße, westlich von dem Jeskeschen Gehöft, eine Linie auf der Südseite der Bukerstraße, 35 m von letzterer entfernt, vom Jeskeschen Gehöft bis zur zukünftigen Gürtelstraße, eine ebensolche Linie auf der Nordseite der Bukerstraße, von der zukünftigen Gürtelstraße bis zur Feldstraße, die Feldstraße einschl. ihrer Westseite, eine auf der Südseite der Gr. Berlinerstraße in einem Abstande von 35 m gezogene Linie von der Feldstraße bis zur Gürtelstraße, eine ebensolche Linie auf der Nordseite der Gr. Berlinerstraße von der Gürtelstraße bis zur Südgrenze der Milchschen Fabrik, die Südgrenze der Milchschen Fabrik, eine Linie von der Nordgrenze der Milchschen Fabrik bis zur Gabelung der Kirchstraße und Lorenzstraße, die schmale Gasse einschl. ihrer Nordseite, die Posenerstraße einschl. ihrer Nordseite bis zur Grenze des früheren I. Rayons.

Bauklasse IIIa

besteht aus folgenden Bezirken:

Bezirk 1. Die Nord- und Südseite der Hahnkestraße von der Margarethenstraße bis zur Glazisstraße, einschl. des Etablissements Schneekoppe.

Bezirk 2. Eine Fläche, ungefähr in der Mitte zwischen der Villen- und Eichwaldstraße, begrenzt im Osten durch eine parallel zur Eichwaldstraße in einem Abstande von 150 m gezogenen Linie, im Süden durch die Verlängerung der Flottwellstraße im Westen durch eine parallel zur Villenstraße in einem Abstand von 35 m gezogene Linie von der Flottwellstraße bis zur Tiefengasse, im Norden durch eine Linie in der Richtung von der Tiefengasse nach dem Restaurant Erholung.

Digitized by Google

Bezirk 3. Eine Fläche des früheren Vorortes Jersitz, zwischen der Tiergarten- und Gr. Berlinerstraße, begrenzt im Osten durch die Glogauerstraße, im Süden durch die verlängerte Kaiser Wilhelmstraße von der Glogauer- bis zur Marienstraße einschl. eines 35 m breiten Streifens auf ihrer Südseite, und durch die verlängerte Kaiser Wilhelmstraße selbst von der Marienstraße bis zur Grenze der Bauklasse IIb, im Westen durch die Grenzlinie der Bauklasse IIb, im Norden durch eine parallel zur Gr. Berlinerstraße in einem Abstande von 35 m gezogene Linie, von der Grenze der Bauklasse IIb bis zur Glogauerstraße.

Bezirk 4. Eine Fläche zwischen der Gr. Berliner- und der Posenerstraße, begrenzt im Osten durch die Glogauerstraße, im Süden durch eine nördliche von der Gr. Berlinerstraße in einem Abstande von 35 m gezogene Linie von der Glogauerstraße bis zur Grenzlinie der Bauklasse IIb, im Westen durch die Grenze der Bauklasse IIb, im Norden durch eine südlich von der Posenerstraße in einem Abstande von 35 m gezogene Linie von der Grenze der Bauklasse IIb bis zur Glogauerstraße.

Bezirk 5. Die Baumschule des Verschönerungs-Gartens, begrenzt durch die Glogauerstraße, die verlängerte Friedenstraße, die Brunnenstraße und die Baarthstraße.

Bauklasse IIIb

besteht aus folgenden Bezirken:

Bezirk 1. Die Vorstadt Berdychowo.

Bezirk 2. Die Fläche an der Straße „Vor dem Berlinertor" begrenzt im Norden durch die letztere Straße einschl. ihrer Nordseite, im Osten durch die Glazisstraße, im Süden durch den Begräbnisplatz, im Westen durch die Eisenbahngeleise.

Bezirk 3. Teile des Vorortes Wilda, begrenzt im Norden durch die Tiefegasse, im Osten durch die Villenstraße einschl. eines 35 m breiten Streifens auf ihrer Ostseite und die Dembsenergrenze, im Süden durch die Dembsenergrenze und im übrigen von den Grenzlinien der Bauklasse IIa und IIb.

Bezirk 4. Die südlichen und westlichen Teile von St. Lazarus, begrenzt durch die Grenzlinien der Bauklassen IIa und IIb und die Gürtelstraße, einschl. eines 35 m breiten Streifens außerhalb derselben.

Bezirk 5. Die Ortslage Gurtschin nebst einem 35 m breiten Streifen zu beiden Seiten der Lazarusstraße von Gurtschin bis zur Gürtelstraße.

Digitized by Google

Bezirk 6. Der westliche Teil von Jersitz, zwischen der Kaiserin Victoriastraße, der Gürtelstraße einschließlich eines 35 m breiten Streifens außerhalb derselben und der Gr. Berlinerstraße, soweit es nicht zur Bauklasse IIb gehört.

Bezirk 7. Das Terrain zwischen der Gr. Berlinerstraße, der Gürtelstraße einschließlich eines 35 m breiten Streifens außerhalb derselben und dem Posen-Stargarder Eisenbahndamm, soweit es nicht zu den Bauklassen IIb und IIIa gehört, nebst einem 35 m breiten Streifen auf der Südseite der Gr. Berlinerstraße zwischen der Grenzlinie der Bauklasse IIb/IIIa und der Glogauerstraße.

Bezirk 8. Das Terrain nördlich an der Posen-Stargarder Eisenbahn, begrenzt durch den Eisenbahndamm, durch die Feldmarksgrenze, eine westlich vom Ziegelwege in einem Abstande von 150 m gezogenen Linie, das frühere Bogdankabett, südlich von der Ziegelstraße und die Posen-Thorner Eisenbahnstrecke.

Bezirk 9. Das Terrain an der Glogauerstraße von der Kapounniere bis zur Zentralstraße, begrenzt durch die Glogauerstraße, durch eine Linie in der Verlängerung der Südgrenze des katholischen Pfarrkirchhofes, die Ostgrenze dieses Kirchhofes, die Bukerstraße von der Glogauer- bis zur Marienstraße, die Marienstraße von der Buker- bis zur verlängerten Kaiser Wilhelmstraße einschließlich ihrer Westseite und die Grenzlinie der Bauklasse IIIa nördlich von der Tiergartenstraße.

Bauklasse IVa

umfaßt folgende Bezirke:

Bezirk 1. Das Gelände zu beiden Seiten der Eichwaldstraße, begrenzt im Osten durch den zukünftigen Schutzdeich, im Süden durch die Dembsenergrenze, im Westen durch die Grenzlinie der Bauklassen II, IIIa und IIIb, im Norden durch das Festungsgelände.

Bezirk 2. Die Südseite der Koppenstraße.

Bezirk 3. Die Flächen vor dem Berliner- und Königstor, begrenzt durch die Glazisstraße, den Bussewег bis zur Fleische Waldersee, die Fleische Waldersee, die Eisenbahn von der Fleische Waldersee bis zur Kreuzung mit der Königstraße, die Eisenbahn von der Königstraße bis zur Nordgrenze der Bauklasse IIIa vor dem Berlinertor, die Nordgrenze der Bauklasse IIIa am Kaisergarten.

Bezirk 4. Die Flächen jenseits der Posen-Thorner Eisenbahn, begrenzt durch die letztere vom Kirchhofstore bis zur Niveau-

Digitized by Google

überführung der Ziegelstraße, das frühere Bogdankabett von der Eisenbahn bis zur Grenzlinie der Bauklasse IIIb, die Grenzlinie der Bauklasse IIIb von dem früheren Bogdankabett bis an die Feldmarksgrenze Winiary, die Feldmarksgrenze selbst, und die Obornikerchaussee bis zum Kirchhofstore.

Bezirk 5. Die Villenkolonie an der Schiller- und Goethestraße und das Terrain zwischen der Villenkolonie, der Feldschloßbrauerei, der Villa Gehlen, den Begräbnisplätzen und der Glogauerstraße, soweit es nicht zu den Bauklassen IIb und IIIb gehört, einschließlich eines Streifens am südlichen Ende des St. Martinbegräbnisplatzes, zwischen der projektierten Verlängerung der Goethestraße und dem jüdischen Begräbnisplatze.

Bauklasse IVb

enthält:

1. Die Vorstadt St. Roch.
2. Die Vorstadt Zawade.
3. Die nicht zu den Bauklassen II, III und IVa gehörigen Reste der Feldmarken Wilda, Gurtschin und Jersitz.

Zur Baupolizeiverordnung vom 31. März 1903 gehörig.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

Nachträge.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung von 30. Juli 1883 ergeht mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung:

§ 1.

Die nachstehende Baupolizei-Verordnung gilt für das Stadtgebiet Posen westlich bezw. nordwestlich von der Glogauerstraße, das begrenzt wird im Westen vom jüdischen- und Pfarrkirchen-Friedhof, im Norden vom St. Martinsfriedhof und im Osten von den im Grundbuch von Posen eingetragenen Grundstücken Band VII Blatt 163 und 164.

Digitized by Google

§ 2.

Das in § 1 bezeichnete Gelände liegt im Bezirk der Bauklasse II b und IV a der Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903. Maßgebend für die Bebauung des Geländes ist der nebenliegende Bebauungsplan vom 26. März 1905. Der genannte, durch die nachstehenden Bestimmungen in den Einzelheiten ergänzte und erläuterte Bebauungsplan enthält das Charakteristische der Straßen, der Gebäudegrundrisse, der Anordnung der einzelnen Grundstücke zu einander und der Anlage und Ausgestaltung der Höfe. Nur in Anwendung der in dieser Zeichnung niedergelegten Grundgedanken ist die für jeden Fall besonders nachzusuchende Genehmigung für den Bau der einzelnen Gebäude zu erteilen.

§ 3.

Die im Bezirk der Bauklasse II b nach der Bauklasse IV a gelegenen Gebäude erhalten einen Bauwich gemäß Bebauungsplan. Eine Höhe dieser Gebäude von 17,50 m ist nur zulässig, soweit der Abstand der betreffenden Gebäudeteile von den gegenüberliegenden Bauten in Bauklasse IV a 17,50 m beträgt. Für näher gelegene Gebäudeteile ist die Höhe der gegenüberliegenden Bauten in Bauklasse IV a maßgebend.

Die hintersten Teile aller Gebäude in Bauklasse II b müssen mindestens 6 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt gehalten werden.

§ 4.

Auf dem im § 1 bezeichneten Gelände dürfen nur solche Gebäude errichtet werden, welche vorwiegend Wohnzwecken dienen oder Nebenanlagen von Wohnstätten sind. Die Herstellung von Anlagen, die nach dem Urteil der Baupolizeibehörde beim Betriebe Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder Erregung ungewöhnlichen Geräusches oder sonstige Belästigungen herbeiführen würde, ist unzulässig.

§ 5.

Stall- und Nebengebäude sind nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann statthaft, wenn sie weder die vorgeschriebene Hofgröße beinträchtigen noch mit kahlen Giebeln nach der Nachbargrenze errichtet werden.

§ 6.

Die Höfe oder Gärten hinter den Häusern der Straße A erhalten von der Straße einen unbehinderten geraden und hellen Zugang von mindestens 1,30 m Breite und 3,00 m Höhe. Die

Digitized by Google

Höhe des Durchganges muß in allen Fällen, auch wenn die Sohle des Zugangs infolge Treppenstufen oder Rampen unter oder über Straßen- oder Hofhöhe liegt, in senkrechter Richtung gemessen wenigstens 2,50 m betragen. Die Sohle des Zugangs darf nicht mehr als 1,50 m unter Erdreich liegen. Türen, die Teile des Zugangs von einander trennen, sind wenigstens 90 cm im Lichten breit als Pendeltüren herzustellen oder als gewöhnliche Türen, die nicht verschlossen, sondern nur eingeklinkt werden können.

§ 7.

Die durch Fluchtlinienplan festgesetzten Vorgärten und Gartenplätze vor den Gebäuden müssen gärtnerisch ausgestaltet und sauber gehalten werden; sie sind im übrigen den Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 unterworfen.

§ 8.

Bei Häusern mit der zulässigen Höchstzahl von Geschossen darf das Dachgeschoß nur bis zu $^1/_3$ der Gebäudefläche zu Nebenräumen für die im Hause vorhandenen Wohnungen ausgebaut werden. Die Anlage einer selbständigen Wohnung ist hier unzulässig.

Im Kellergeschoß darf eine Hausmeisterwohnung bis zu 3 Zimmern und Küche eingerichtet werden, im Übrigen sind die Kellerräume unter Ausschluß jeder Benutzung zu gewerblichen Zwecken als Wirtschaftskeller für die Wohnungen zu verwenden. Falls das Kellergeschoß nicht den Bedingungen des § 51 der Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 entspricht, kann die Hausmeisterwohnung im Dachgeschoß angelegt werden, natürlich nur innerhalb der Fläche, die hier zur Benutzung freigegeben ist.

§ 9.

Die Gebäude im Bezirk der Bauklasse II b können an den Hinterfronten und Innenseiten die gleiche Höhe wie die Vorderfronten erhalten. Die Höhe der unteren Geschosse wird auf mindestens 4 m einschließlich der Decke, die Höhe des 3. Obergeschosses auf mindestens 3,80 m festgesetzt.

§ 10.

Die zwischen der Bauflucht und der zurückgesetzten Gebäudeflucht entstehenden Gartenflächen werden, wenn sie außer den vorgeschriebenen Vorgärten für das einzelne Grundstück eine Größe von mindestens 30 qm haben, der Hoffläche zugerechnet. Die Vorgartenfläche wird in keinem Falle der Hoffläche zugerechnet.

Digitized by Google

§ 11.

Das Maß der Lichthöfe wird im Mindestmaß auf 4 Meter im Geviert festgesetzt.

§ 12.

Die Lichthofflächen bleiben bei Ermittelung der unbebaut zu haltenden Grundstücksflächen außer Betracht, sie werden vielmehr als bebaute Flächen berechnet.

§ 13.

Die Benutzung von Räumen, die nur vom Lichthof belichtet werden, zu Wohn- und Schlafzwecken ist untersagt.

§ 14.

Balkone und Erker, welche nicht den Abstand von 1,50 Meter von der Nachbargrenze haben, müssen von dem Nachbargrundstück durch eine massive Wand von mindestens 2 Meter getrennt sein.

Bei Bestimmung der Hofgröße werden Balkone nicht als bebaute Fläche in Ansatz gebracht.

Balkone und Erker dürfen endlich nicht frei ausladend hergestellt werden, sie sind vielmehr auf einer architektonisch ausgebildeten Unterkonstruktion aufzubauen.

§ 15.

Über die architektonische Ausbildung der Gebäude behält sich die Baupolizei-Verwaltung die Entscheidung im Einzelnen vor. Dachfenster müssen dem Charakter des Daches in Größe und Ausgestaltung entsprechen. Zurückgesetzte Dachfenster sind unzulässig, ebenso Dachausbauten an den Hoffronten.

§ 16.

Soweit diese Polizeiverordnung keine besonderen Bestimmungen trifft, gilt die Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 auch für das Stadtgebiet dieser Polizei-Verordnung.

§ 17.

Übertretungen dieser Verordnungen ziehen, sofern nicht sonstige Strafbestimmungen Platz greifen, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft nach sich.

Die Baupolizei-Verwaltung ist daneben befugt, vorschriftsmäßige Zustände durch Zwang herbeizuführen.

§ 18.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 27. Juni 1905.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Nachstehende Vorschriften gelten für das zwischen der Neuen Garten-, Hardenberg-, Kavalleriestraße und der Jägerkaserne belegene Gelände.

§ 2.

Für die Bebauung des im § 1 bezeichneten Terrains sind die beigelegten Bebauungspläne Blatt 1—7 maßgebend, die das Charakteristische der Straßen- und Blockanlage, der Grundrisse der Gebäude, der Anordnung der einzelnen Grundstücke zu einander und der Anlage und Ausgestaltung der Höfe enthalten. Nur in sinngemäßer Anwendung des in diesen Zeichnungen niedergelegten Grundgedankens auf jeden einzelnen Fall ist die Konzession für den Bau der Gebäude zu erteilen.

Für die Blöcke 1—6 sollen die Gebäude, wie aus den Zeichnungen ersichtlich, nur als Vordergebäude im Grundriß projektiert werden und keine Seiten- und Hintergebäude enthalten. Die Höfe sämtlicher Grundstücke müssen zusammengelegt und als Gartenanlagen ausgebildet werden. Die Grenzen der Grundstücke dürfen nur durch niedrige Gitter oder Zäune kenntlich gemacht werden. (Siehe auch § 6^2 und 10^3.)

§ 3.

In angemessener Entfernung vom Hauptgebäude dürfen andere Baulichkeiten als Gartenlauben oder Veranden von höchstens 4 m Höhe nicht errichtet werden. Trennungsmauern und Grenzmauern dürfen nicht aufgeführt werden.

Jeder Baublock muß in der Richtung von der Hardenbergstraße nach der projektierten Straße 4 zwei von jeder Bebauung frei bleibende und nicht durch Gitter eingefaßte 2,50 m breite gepflasterte oder chaussierte Durchfahrten erhalten.

§ 5.

Da durch einen befestigten Weg der Zutritt von der Straße aus zu den Höfen der Feuerwehr leicht ermöglicht wird, soll von

Digitized by Google

der im § 50 der Bauordnung vom 9. März 1877 vorgeschriebenen Durchfahrt abgesehen werden.

§ 6.

Die vor den Gebäuden anzulegenden Vorgärten müssen gärtnerisch ausgestaltet, sauber gehalten und gegen die Straße durch ein unverbrennliches Gitter abgegrenzt werden.

Bei der für Block 7 vorgesehenen Bebauungsart soll die als Gartenanlage unbebaut liegende Fläche hinter der Baufluchtlinie mit zu der erforderlichen unbebaut liegen zu lassenden Grundfläche gerechnet werden, wenn sie mit dem dahinter liegenden Hofe durch eine Durchfahrt von 2,50 m Breite und 2,80 m Höhe verbunden ist. (Siehe auch § 2.)

§ 7.

Die Gebäude dürfen aus Keller-, Erd-, 3 Obergeschossen und 1 Dachgeschoß bestehen. Das Dachgeschoß darf bis zu $^1/_3$ der Gebäudegrundfläche zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

Alle Vorder-, Hinter- und Seitenfronten der Gebäude sind architektonisch auszubilden.

§ 8.

Auf dem im § 1 bezeichneten Gelände dürfen im allgemeinen nur solche Gebäude errichtet werden, welche vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, oder Nebenanlagen von Wohnstätten sind. Die Herstellung von Anlagen, die nach dem Urteil der Baupolizeibehörde beim Betriebe Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder Erregung ungewöhnlichen Geräusches oder sonstige Belästigungen herbeiführen würden, ist unzulässig.

§ 9.

Wohn- und Schlafräume, Küchen sowie sonstige Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht ausschließlich vom Lichthof belichtet werden.

In den neu projektierten Straßen dürfen die Erker bis zum Keller heruntergeführt werden und 1,50 m vor die Baufluchtlinie vorspringen.

Balkone und Erker, welche nicht den Abstand von 1,5 m von der Nachbargrenze haben, müssen von dem Nachbargrundstück durch eine massive Wand getrennt sein. Auf der Hofseite braucht diese Wand nur 2 m hoch zu sein, falls nicht die Balkone unmittelbar aneinander stoßen.

Bei der Bestimmung der Hofgröße werden Balkone nicht als bebaute Fläche in Ansatz gebracht. Ebenso soll bei Eckgrund-

Digitized by Google

stücken nach Befinden der Baupolizei-Verwaltung der Lichthof ganz oder zum Teil als unbebaut gerechnet werden. (Siehe auch § 2).

Wenn jedes einzelne Gebäude mit eigenen Giebelwänden ausgeführt werden soll, müssen diese, wenn nicht belastet, in den beiden Obergeschossen 0,25 m stark sein, in den beiden darunter liegenden Geschossen 0,38 m und im Kellergeschoß 0,51 m.

§ 11.

Soweit diese Verordnung keine besondere Bestimmung trifft, gilt die Bauordnung vom 31. März 1903 auch für das im § 1 bezeichnete Stadtgebiet.

§ 12.

Übertretungen dieser Verordnungen ziehen, insofern nicht sonstige Strafbestimmungen Platz greifen, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft nach sich. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 10. September 1902.

Städtische Bau-Polizei-Verwaltung.

Bekannt gegeben im Amtsblatt 1902 Seite 465/6.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird die Polizeiverordnung vom 10. September 1902 betreffend das zwischen der Neuen Garten-, Hardenberg-, Kavalleriestraße und Jägerkaserne belegene Gelände mit Zustimmung des Magistrats durch folgende Polizeiverordnung ergänzt:

§ 1.

In den Kellergeschossen von Gebäuden auf dem durch die Polizeiverordnung vom 10. September 1902 betroffenen Gelände ist die Einrichtung und Benutzung von Räumen zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt von Menschen (§ 47 der Baupolizeiverordnung vom 31. März 1903) nicht gestattet.

Digitized by Google

Ausnahmsweise kann die Benutzung einzelner Zimmer für den Hausmeister und dessen Familie gestattet werden, wenn die Räume im übrigen der Vorschrift des § 51 Abs. 2 der Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 entsprechen.

§ 2.

An Stelle der § 11 der Polizeiverordnung vom 10. September 1902 angezogenen früheren Bauordnung vom 9. März 1877 ist die jetzt geltende Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 getreten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Posen, den 20. Januar 1905.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

Polizei-Verordnung

zur

Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903.

Zur Verhütung von Verunstaltungen des Alten Marktes zu Posen ergeht nach § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und nach § 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung:

Artikel I.

Die Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903 wird in § 76 nach Absatz 3 dahin erweitert:

> Das Hauptgesims von Neubauten am Alten Markt darf mit seiner Oberkante nicht höher als 17 m über dem Straßenpflaster liegen. Das Maß gilt nur für die Gebäudefronten am Alten Markt, alle andern Maße bestimmen sich nach den Vorschriften der Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 für Bauten der Bauklasse I.

Artikel II.

Der Artikel I bildet einen Teil der Baupolizei-Verordnung vom 31. März 1903 und der zusätzlichen Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1905. Die Strafvorschriften der Baupolizei-Verordnung finden deshalb Anwendung.

Artikel III.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Posen, den 31. Oktober 1905.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung

zur

Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903.

Zur Verhütung von Verunstaltungen von Plätzen und Straßen der Stadt Posen ergeht auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Magistrats die nachstehende Polizeiverordnung:

Artikel I.

Der Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903 werden hinter § 31 folgende Paragraphen eingefügt:

§ 31a.

Neubauten, An- und Umbauten, sowie sonstige neu herzustellende bauliche Anlagen am Alten Markt müssen in baulicher Hinsicht dem historischen Charakter des Marktes entsprechen. An allen sichtbaren Seiten sind sie architektonisch so auszugestalten, daß sie in das Markt- und Straßenbild hineinpassen, insbesondere dürfen sie das alte Rathaus nicht beeinträchtigen.

§ 31b.

An den übrigen Plätzen und Straßen dürfen Bauwerke, die das Straßenbild verunstalten, nicht errichtet werden.

§ 31c.

Die Vorschriften des § 31a und b gelten auch für das Baumaterial und die Farbe des Bauwerks. Reklameschilder, Aufschriften und andere Vorrichtungen zu Reklamezwecken, desgleichen Bemalungen, die das Straßenbild verunstalten oder historische Bauten zu beeinträchtigen geeignet sind, sind untersagt.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I bilden einen Teil der Baupolizeiverordnung vom 31. März 1903. Anwendung findet deshalb namentlich die Strafvorschrift des § 91 daselbst.

Artikel III.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 10. Januar 1905.

Städtische Baupolizeiverwaltung.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

(Zur Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung.

§ 1.

Die Baupolizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903 in der Anlage B wird dahin geändert:
Zugeteilt werden:

1. der Bauklasse IIb
   a) der Bezirk des Umwallungsgeländes zwischen der Königstraße, der Ober- und Niederwallstraße, der verlängerten Ritter- und der zukünftigen Ringstraße,
   b) der Bezirk zwischen der Glazis- und verlängerten Luisenstraße, der Eisenbahngrenze und der ehemaligen Bukerlandstraße,
   c) der sogenannte Hartwig'sche Lagerplatz an der Glazisstraße gegenüber dem Begräbnisplatze der griechischen Gemeinde, soweit er vom Militärfiskus erworben ist,
   d) der 35 m breite Streifen des Musial'schen Grundstücks parallel zur Baufluchtder Kronprinzenstraße zwischen Hahnkestraße und Paulikirchhof.
2. der Bauklasse IIIa
   das an die Straße „Vor dem Berliner Tor" zwischen der Glazisstraße und der Eisenbahn nördlich angrenzende Gelände bis zu 60 m Tiefe von der Straßenfluchtlinie der erstgedachten Straße.
3. Der Bauklasse IVa
   a) der Bezirk zwischen der Kirch-, Lorenzstraße, dem Eisenbahndamm und dem nördlichen Mühlteich,
   b) der Bezirk zwischen Lorenz-, Kirchstraße und dem südlichen Mühlenteiche,
   c) das an das zu 2 genannte Gebiet anstoßende Gelände zwischen der Eisenbahn, der verlängerten Paulikirchstraße und der Glazisstraße,

Digitized by Google

d) das mit dem Namen „Livoniusplatz“ oder Tambourloch bezeichnete Gelände zwischen der Glazisstraße, der Koppenstraße und der Margarethenstraße.

4. Der Bauklasse IV b
der Rest des an der Hahnkestraße gelegenen Musial'schen Grundstückes.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 2. Januar 1906.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung:

§ 1.

Die Bau-Polizei-Verordnung für die Stadt Posen vom 31. März 1903 wird in § 74 Abs. 2 bezw. in der Anlage B geändert, wie folgt:

Das Grundstück des Provinzialverbandes der Provinz Posen, Gemarkung Jersitz, Kartenblatt 5 Parzelle $\frac{396}{144}$, Grundbuch Jersitz Band 41 Blatt 1043 wird aus der Bauklasse IIIa in die Bauklasse IVa versetzt.

Auf dem Gelände dürfen nur solche Wohngebäude errichtet werden, die nach ihrer ganzen Bauart dazu bestimmt sind, nur von höchstens zwei Familien bewohnt zu werden. Das Bewohnen der Gebäude durch mehr als zwei Familien ist unzulässig.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Posen, den 25. Februar 1906.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Gebührenordnung

für die

Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Stadtbezirk Posen.

Auf Grund der Beschlüsse der städtischen Körperschaften hierselbst vom 16. Januar 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Für Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Bei einer Bausumme von:

von Mark	bis ausschließlich Mark	M.	Pf.	von Mark	bis ausschließlich Mark	M.	Pf.
15	100	—	50	9 000	12 000	22	50
100	300	1	—	12 000	15 000	30	—
300	600	1	50	15 000	18 000	37	50
600	1 000	2	—	18 000	21 000	45	—
1 000	1 800	2	50	21 000	24 000	52	50
1 800	3 000	4	50	24 000	27 000	60	—
3 000	6 000	7	50	27 000	30 000	67	50
6 000	9 000	15	—	**u. s. w. für 3000 M. mehr**		7	50

§ 2.

Die Zahlung der Gebühr ist bei Aushändigung des Baukonsenses durch Vorlegung der Kassenquittung nachzuweisen.

§ 3.

Wird das Gesuch, nachdem der Konsens bereits erteilt ist, zurückgezogen, so sind die halben Gebühren zu zahlen.

§ 4.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 5.

Die Gebührentaxe für Bausachen vom 1. April 1816 wird aufgehoben.

Digitized by Google

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf diejenigen Konsense, welche vor diesem Termin beim Magistrat eingegangen sind, noch der alte Tarif Anwendung findet.

Posen, den 16. Januar 1895.

Der Magistrat.

Vorstehende Gebühren-Ordnung für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten im Stadtbezirk zu Posen wird hiermit von uns auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Posen, den 18. Juli 1895.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

J.-Nr. 4426/95 B A.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 388) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Bezirk Posen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Bürgersteigbefestigungen sind von den angrenzenden Grundbesitzern dauernd in gutem Zustande zu erhalten. Insbesondere sind Unebenheiten zu beseitigen, zersprungene oder beschädigte Platten zu ergänzen und schadhaft gewordenes Pflaster zu erneuern.

§ 2.

Sobald der Fahrdamm einer Straße oder eines Straßenteils neu- oder umgepflastert wird, tritt für die angrenzenden Grundbesitzer die Verpflichtung ein, den vor ihren Grundstücken liegenden Bürgersteig nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen 3—5 zu regulieren.

Digitized by Google

§ 3.

Der Bürgersteig ist nach dem Fahrdamm hin durch Granitbordschwellen einzufassen und mit Granit- oder Cementplatten bester Beschaffenheit zu belegen.

Die Granitplatten müssen — soweit angängig — mindestens 1,25 m breit, 0,60 m lang, vollständig eben und gleichmäßig bearbeitet und mindestens 0,10 m stark sein.

Die Verwendung von Zementplatten darf nicht früher erfolgen, als bis dieselben von der Baupolizeibehörde geprüft und für tauglich befunden sind.

Granit- und Zementplatten müssen unmittelbar Platte an Platte in gleicher Flucht und gleicher Höhe gelegt werden.

Eine Unterbrechung des Plattenbelags darf nur bei Auffahrten zu den Grundstücken stattfinden und in der Regel nicht über 2 m betragen.

Der Zwischenraum ist mit geriffelten Platten, mit ebenem Pflaster von prismatischen Steinen oder mit einem anderen von der Baupolizeibehörde genehmigten Material zu versehen, welches in gleicher Höhe mit der Gehbahn liegen muß.

Die Breite und Höhenlage des Bürgersteigs wird im Einverständnis mit dem Magistrat von der Baupolizeibehörde bestimmt.

§ 4.

Die Baupolizeibehörde ist befugt, aus besonderen Gründen Ausnahmen zu gestatten und kann im Einverständnis mit dem Magistrat eine andere als die im § 3 vorgeschriebene Befestigung gestatten oder anordnen.

§ 5.

In nicht kanalisierten Straßen ist auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Rinnstein mit Granitrinnen zu versehen.

§ 6.

An Straßenteilen, deren Fahrdamm vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung jedoch nach dem 1. Januar 1886 neu gepflastert worden ist, haben die angrenzenden Grundbesitzer die Bürgersteige auf Verlangen der Baupolizeibehörde nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 zu regulieren.

§ 7.

In noch nicht gemäß §§ 2 bis 6 regulierten Straßen muß der Bürgersteig vom angrenzenden Grundbesitzer mit Pflaster gut befestigt erhalten und auf Verlangen und nach näherer Anordnung

Digitized by Google

der Baupolizeibehörde mit einer Gehbahn aus Stein- oder Kunststeinplatten versehen werden. Soll die Gehbahn aus anderem Material als aus Granitplatten hergestellt werden, so bedarf es dazu der ausdrücklichen Genehmigung der Baupolizeibehörde.

Die Gehbahn muß — soweit ausführbar — mindestens 1,25 m breit sein.

§ 8.

Insoweit vor einem Grundstücke ein mit Pflaster gut befestigter Bürgersteig noch nicht vorhanden ist, kann die Bau-Polizeibehörde die Herstellung eines solchen und die Befestigung des Bürgersteiges nach Maßgabe der §§ 3—5 anordnen.

§ 9.

Wenn auf einem Grundstücke Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten vorgenommen werden, ist der angrenzende Bürgersteig ebenfalls nach Maßgabe der §§ 3—5 zu regulieren.

Der dritte Absatz des § 59 der Bauordnung vom 9. März / 17. April 1877 wird aufgehoben.

§ 10.

Übertretungen dieser Polizei-Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 22. Juli 1893 (Regierungs-Amtsblatt Seite 314) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Posen, den 27. April 1897.

Städtische Baupolizei-Verwaltung.

Digitized by Google

Abschnitt VI.
Steuern, Beitrags- und Gebührenwesen.

Gemeinde-Grundsteuer-Ordnung
für die Stadtgemeinde Posen.

Auf Grund der §§ 23, 25 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Von allen im Gemeindebezirk belegenen Grundstücken, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes Befreiung von den Gemeindesteuern vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

I. Gemeinde-Gebäudesteuer.

§ 2.

Zur Gemeinde-Gebäudesteuer werden diejenigen Gebäude und zugehörigen Grundstücksteile herangezogen, welche zur Staatsgebäudesteuer gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ganz oder zum Teil zu veranlagen sind.

§ 3.

Die Steuer wird in dreijährigen Zwischenräumen für den Zeitraum von je drei unmittelbar aufeinander folgenden Etats- (Rechnungs)-Jahren veranlagt.

Für die Veranlagung ist der Nutzungswert im Durchschnitte derjenigen drei Kalenderjahre, welche mit Ende des zweiten Etatsjahres einer jeden Veranlagungsperiode abgelaufen sind, für die erste Veranlagung (Etatsjahr 1905) der Nutzungswert im Durchschnitt der Kalenderjahre 1902, 1903, 1904 maßgebend.

§ 4.

Für die Veranlagung gilt jede Besitzung als Einheit, jedoch mit Ausschluß derjenigen Teile derselben, welche der Staatsgrundsteuer unterliegen. Als Besitzung gilt jedes mit einer selbständigen Katasternummer (Bezeichnung) versehene Grundstück nebst allem unbeweglichen Zubehör.

Gebäude, welche nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, auf welchen sie errichtet sind, gelten als selbständige Besitzung.

Digitized by Google

§ 5.

Der Nutzungswert jeder einzelnen Besitzung einschließlich aller zugehörigen Gebäude, Hofräume, Hausgärten und sonstigen unbeweglichen Zubehörstücke, ist nach dem Ertrage (§§ 6 bis 9) festzustellen, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im Durchschnitte der für die Veranlagung maßgebenden drei Jahre (§ 3 Abs. 2) aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche in der für die Veranlagung maßgebenden Periode (§ 3 Abs. 2) überhaupt noch nicht bewohnbar oder benutzbar gewesen sind oder dies erst im Laufe derselben geworden sind, gilt als Ertrag derjenige Miets- (Pacht-)wert, welcher bei gemeingewöhnlichem Gebrauche während der ganzen Dauer dieser Periode nach ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage hätte erzielt werden können.

§ 6.

Für diejenigen Zeitabschnitte, in denen ein Grundstück oder Grundstücksteil innerhalb der maßgebenden Periode (§ 3 Abs. 2) vermietet oder verpachtet war, gilt als Ertrag desselben der vereinbarte Miets- oder Pachtzins unter Hinzurechnung des Geldwertes aller vom Mieter (Pächter) zum Vorteile des Vermieters (Verpächters) oder eines Dritten für Rechnung des Vermieters (Verpächters) übernommenen Nebenleistungen, zu welchen auch die vom Mieter (Pächters übernommenen Steuern, Feuerkassenbeiträge und Entwässerungsabgaben gerechnet werden.

Außer Betracht bleiben dagegen Vergütungen des Mieters (Pächters), welche nicht für die Überlassung des Gebrauchs oder der Nutzung des Grundstücks bedungen sind. Hierher gehören die Vergütungen für Benutzung von Wasserleitungen, für Flur- und Treppenbeleuchtung, für Müllabfuhr, Schornstein-, Flur- und Treppenreinigung, sowie für Bewachung, Türschließen, Portierdienste u. a. m.

Insoweit eine besondere Vergütung für diese Leistungen des Vermieters nicht vereinbart ist, ist der Vermieter berechtigt, bis zur Höhe von acht Prozent des bedungenen Bruttojahreszinses behufs Feststellung des Nutzungswertes von der Gesamtsumme in Abrechnung zu bringen.

Die kontraktlich zwischen Mieter und Eigentümer vereinbarten Entschädigungen für andere Leistungen des letzteren unterliegen bezüglich ihrer Angemessenheit der Prüfung der Steuer-Deputation.

Abzüge für Ausfälle an der vereinbarten Miete (Pacht), für Abgaben, Lasten und Reparaturen, desgleichen für Abnutzung, Unter-

Digitized by Google

haltung und Verbesserung von Gebäuden und Grundstücken sowie für Schuldenzinsen finden nicht statt.

§ 7.

Der vereinbarte Miets- oder Pachtzins (§ 5) ist nicht maßgebend:

1. Wenn derselbe von dem üblichen Miets- oder Pachtwerte in erheblichem Maße abweicht; als erheblich gilt in jedem Falle eine Abweichung von mehr als 15 Prozent.
2. Wenn der vereinbarte Miets- oder Pachtzins die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstück zusammen vermieteten (verpachteten) Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt.
3. Wenn die Höhe des zu entrichtenden Miets- oder Pachtzinses von dem Ergebnis eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist.
4. Wenn Räumlichkeiten als Gast- oder Hotelwirtschaften, Ausspannungen oder Lagerspeicher zur mietsweisen Beherbergung wechselnder Personen oder Sachen oder zu ähnlichen Zwecken benutzt werden.

§ 8.

Für diejenigen Zeitabschnitte der maßgebenden Periode (§ 3 Abs. 2), in welchen

1. auf den vereinbarten Miets- oder Pachtzins die Voraussetzungen des § 7 Nr. 1—4 zutreffen oder
2. ein Grundstück oder Grundstücksteil von dem Steuerpflichtigen entweder selbst benutzt oder ohne Entgeld an andere zur Nutzung oder zum Gebrauche überlassen war, gilt als Ertrag der betreffenden Grundstücke oder Grundstücksteile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende übliche Miets- oder Pachtwert.

§ 9.

Der Ertrag (§§ 5—8) kommt auf Antrag mit Zustimmung der Stadtgemeinde nur mit drei Vierteln zur Anrechnung bei Gebäuden der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen von nicht mehr als 2 Zimmern und Küche in eigens erbauten oder angekauften Häusern

Digitized by Google

zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu verteilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Anteile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichert den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

§ 10.

Der Normalsatz der Gebäudesteuer wird von dem auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ermittelten Nutzungswert nach Maßgabe des dieser Steuerordnung beigegebenen Tarifs bestimmt.

Die Steuersätze des Tarifs sind Jahressätze und abgesehen von den Fällen des § 14 für die Dauer der Veranlagungsperiode unveränderlich.

§ 11.

Die Veranlagung erfolgt durch einen Grundsteuer-Ausschuß, welcher aus drei Magistratsmitgliedern und zehn von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende der Steuer-Deputation.

Der Ausschuß ist für jede Veranlagungsperiode neu zu bilden. Wiederernennungen und Wiederwahlen sind zulässig.

Für die Geschäftsordnung des Ausschusses finden die Vorschriften in §§ 51, 52 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, auf die an ihn seitens der Steuer-Deputation des Magistrats oder des Grundsteuer-Ausschusses gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen, insbesondere über die Art der Benutzung des Grundstücks, über die bestehenden Miets- und Pachtverhältnisse und die bedungenen Miets- und Pachtpreise und dergleichen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich und unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Der Steuerausschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (§ 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Digitized by Google

§ 13.

Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks hat der Steuer-Deputation anzuzeigen:

1. Wenn in dem Eigentumsverhältnisse des Grundstücks ein Wechsel eintritt.
2. Wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt.
3. Wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen.
4. Wenn besteuerte Hausgrundstücke, durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudeteiles, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswert gewinnen oder verlieren.

Diese Anzeigen sind binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Veränderung schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlegung der betreffenden Urkunden zu erstatten.

Im Falle der Veräußerung ist der bisherige Eigentümer außerdem verpflichtet, für die Zeit vom Beginn der für die nächste Veranlagung maßgebenden drei Jahre (§ 3 Abs. 2) bis zum Ende seiner Besitzdauer die in § 12 vorgeschriebene Auskunft zu erteilen, sofern ihm die Aufforderung dazu innerhalb 4 Wochen nach der Anzeige von dem Eigentumswechsel zugeht.

§ 14.

Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude beginnt drei Monate nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Neubau tatsächlich in Benutzung genommen oder die Verbesserung vollendet ist.

Ermäßigungen der Steuer infolge Abbruchs von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 13 Nr. 3 und 4) treten mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Abbruch begonnen wird, in Kraft, sofern das Gebäude bezw. der Gebäudeteil an diesem Tage bereits unbenutzt war und die Anzeige (§ 13) im Laufe des Monats erfolgt. Im übrigen treten Ermäßigungen oder Erhöhungen der Steuer infolge der im § 13 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft. Sind jedoch die im § 13 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Veränderungen nicht bis zu diesem Tage in der vorgeschriebenen Weise angezeigt, so tritt eine dadurch bedingte Ermäßigung oder Befreiung von der

Digitized by Google

Steuer erst mit dem ersten Tage des auf die Anzeige folgenden Monats in Kraft.

§ 15.

Die hiernach erforderlichen Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode nach den Vorschriften dieser Steuerordnung (§ 5 Abs. 2). Im übrigen werden die im Laufe einer Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im Ertrage oder im Werte der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 16.

Für die Steuer vom Grundbesitz haftet außer dem Eigentümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 13 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 17.

Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§ 12, 13 vorgesehenen Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.) sowie den von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 18.

Alljährlich wird durch Gemeindebeschluß festgestellt, welcher Prozentsatz der Normalsätze (§ 10) behufs Deckung des auf die Gebäudesteuer entfallenden Anteils an dem durch die Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs zu erheben ist.

Der demgemäß zu erhebende Prozentsatz wird von allen Stufen des Tarifs gleichmäßig erhoben und vom Magistrat bei Beginn jedes Etatsjahres öffentlich bekannt gemacht.

§ 19.

Jedem Steuerpflichtigen wird die Veranlagung durch eine verschlossene Zuschrift bekannt gegeben.

Alle Zustellungen, insbesondere auch die Zustellungen der Aufforderungen nach § 12 sind gemäß Artikel 43 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetze vom 10. Mai 1894 zu bewirken. Tabellarische Zusammenfassung der Zustellungsbescheinigungen ist zulässig.

Digitized by Google

§ 20.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 21.

Die veranlagte Steuer ist nach erfolgter Bekanntmachung (§ 19) in vierteljährlichen Beträgen im voraus bis zur Mitte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres bei Vermeidung kostenpflichtiger Anmahnung und Beitreibung zu entrichten.

Vorauszahlungen für mehrere Vierteljahre oder für das ganze Etatsjahr sind gestattet.

§ 22.

Wer den Vorschriften dieser Steuerordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer eine ihm in Gemäßheit der §§ 12, 13, 17 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach dem bestehenden Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Im übrigen finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 über Strafen, Nachforderungen und Verjährungen (§§ 79—88) auch auf die Gemeinde-Gebäudesteuer Anwendung.

Die auf Grund dieser Steuerordnung verwirkten Strafen fließen in die Gemeindekasse.

II. Gemeinde-Grundsteuer.

§ 23.

Der Besteuerung der unbebauten Grundstücke wird vom 1. 4. 1904 ab der gemeine Wert zugrunde gelegt.

§ 24.

Als unbebaut gelten Grundstücke auch dann, wenn nur Schuppen, Gartenhäuschen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder andern vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind.

Digitized by Google

Der Besteuerung nach dem gemeinen Wert unterliegen nicht die zu bebauten Grundstücken gehörenden Höfe oder Hausgärten. Ist deren Flächeninhalt jedoch größer als 1 Morgen, so ist der einen Morgen übersteigende Teil der Besteuerung nach Teil II der Gemeinde-Grundsteuer-Ordnung unterworfen.

Ob und inwieweit unbebaute, mit gärtnerischen Anlagen versehene Flächen als Hausgärten anzusehen sind, entscheidet der Steuerausschuß.

§ 25.

Durch Gemeindebeschluß wird alljährlich bestimmt, welcher Satz vom Tausend des gemeinen Wertes erhoben werden soll; für die Etatsjahre 1904, 1905 und 1906 dürfen aber nicht mehr als zwei vom Tausend des gemeinen Wertes erhoben werden. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt für drei Steuerjahre durch den Steuerausschuß (§ 11). Die erste Veranlagung erfolgt vom 1. 4. 1904 bis 31. 3. 1905, und dann auf je drei Jahre.

Bei Besitzwechsel ist für den Rest der Veranlagungs-Periode durch den Steuer-Ausschuß eine neue Veranlagung vorzunehmen.

§ 26.

Die für die Gemeinde-Gebäude-Steuer gegebenen Vorschriften der §§ 11, 12, 13 mit Ausnahme Nr. 3 und 4, §§ 16, 17, 19 bis 22 finden auch auf die Gemeinde-Grundsteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Steuer-Ausschuß um 10 von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählende Mitglieder verstärkt wird.

III. Schluß- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 27.

Diese Steuer-Ordnung tritt in Kraft betreffs Veranlagung:

a) des unbebauten Grundbesitzes am 1. 4. 1904,

b) des bebauten Grundbesitzes am 1. 4. 1905.

Für letzteren gilt bis dahin die Steuerordnung vom 2. 2. 1902. / 22. 3. 1902. J.-Nr. IV. 52/02.

Posen, den 12. Januar 1904.

Der Magistrat.

Genehmigung des Bezirksausschusses Posen vom 25./2. 04. Nr. 1349/04. B. A. und vom 24./3. 04. Nr. 2233/04. B. A. J.-Nr. IV 1014/04.

Digitized by Google

Tarif

zur Gemeinde-Grundsteuer-Ordnung. (§ 10).

Steuerstufe	Nutzungswert bis einschließlich	Steuersatz ℳ	Steuerstufe	Nutzungswert bis einschließlich	Steuersatz ℳ	Steuerstufe	Nutzungswert bis einschließlich	Steuersatz ℳ	Steuerstufe	Nutzungswert bis einschließlich	Steuersatz ℳ
1	12	0,40	31	1 350	54	61	11 400	456	91	29 400	1 176
2	18	0,60	32	1 500	60	62	12 000	480	92	30 000	1 200
3	24	0,80	33	1 650	66	63	12 600	504	93	30 600	1 224
4	36	1,20	34	1 800	72	64	13 200	528	94	31 200	1 248
5	45	1,80	35	1 950	78	65	13 800	552	95	31 800	1 272
6	60	2,40	36	2 100	84	66	14 400	576	96	32 400	1 296
7	75	3,—	37	2 250	90	67	15 000	600	97	33 000	1 320
8	90	3,60	38	2 400	96	68	15 600	624	98	33 600	1 344
9	105	4,20	39	2 550	102	69	16 200	648	99	34 200	1 368
10	120	4,80	40	2 700	108	70	16 800	672	100	34 800	1 392
11	135	5,40	41	2 850	114	71	17 400	696	101	35 400	1 416
12	150	6,—	42	3 000	120	72	18 000	720	102	36 000	1 440
13	180	7,20	43	3 300	132	73	18 600	744	103	36 600	1 464
14	210	8,40	44	3 600	144	74	19 200	768	104	37 200	1 488
15	240	9,60	45	3 900	156	75	19 800	792	105	37 800	1 512
16	270	10,80	46	4 200	168	76	20 400	816	106	38 400	1 536
17	300	12,—	47	4 500	180	77	21 000	840	107	39 000	1 560
18	360	14,40	48	4 800	192	78	21 600	864	108	39 600	1 584
19	420	16,80	49	5 100	204	79	22 200	888	109	40 200	1 608
20	480	19,20	50	5 400	216	80	22 800	912	110	40 800	1 632
21	540	21,60	51	5 700	228	81	23 400	936	111	41 400	1 656
22	600	24,—	52	6 000	240	82	24 000	960	112	42 000	1 680
23	675	27,—	53	6 600	264	83	24 600	984	113	42 600	1 704
24	750	30,—	54	7 200	288	84	25 200	1 008	114	43 200	1 728
25	825	33,—	55	7 800	312	85	25 800	1 032	115	43 800	1 752
26	900	36,—	56	8 400	336	86	26 400	1 056	116	44 400	1 776
27	975	39,—	57	9 000	360	87	27 000	1 080	117	45 000	1 800
28	1050	42,—	58	9 600	384	88	27 600	1 104	118	45 600	1 824
29	1125	45,—	59	10 200	408	89	28 200	1 128	119	46 200	1 848
30	1200	48,—	60	10 800	432	90	28 800	1 152	120	46 800	1 872

Die Steuer steigt in Stufen von 600 ℳ um je 24 ℳ in jeder Stufe.

Digitized by Google

Ordnung

für die

Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. März und 12. Oktober 1898 und 24. Februar 1904 wird für die Stadt Posen nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Eins vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von Eins vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Werts der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber solidarisch verhaftet. Steht einem derselben nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 1a.

Erfolgt die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender zusammengefaßter Sachveräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise sämtlicher Veräußerungsgeschäfte zusammengerechnet, die Steuer ist dann von diesem Gesamtbetrage zu entrichten.

Beurkundungen von Übertragung der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte, sowie die Beurkundung nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder

Digitized by Google

die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Verträge behandelt.

Hat jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so unterliegt diese Veräußerung nicht der Umsatzsteuer.

Für die Umsatzsteuer haften der erste Veräußerer und der letzte Erwerber.

Die im § 1 bezüglich der Steuerbefreiung getroffenen Bestimmungen finden für das einzelne in Frage kommende Rechtsgeschäft sinngemäße Anwendung.

§ 1 b.

Wenn infolge eines Mangels, den der Veräußerer zu vertreten hat, oder aus anderen Gründen, die nicht in seiner Macht liegen, der Veräußerer auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens verurteilt wird, ein Grundstück zurückzunehmen, so gelangt für diesen Rückerwerb eine Umsatzsteuer nicht zur Erhebung. Erfolgt in diesen Fällen die Rücknahme des Grundstücks seitens des Veräußerers ohne solches Urteil, so kann der Magistrat für diesen Rückerwerb Steuerfreiheit gewähren, sofern er sich überzeugt hat, daß wirklich die Rücknahme eine unfreiwillige war.

Wenn ein Veräußerer, um sein auf dem Grundstück eingetragenes Restkaufgeld zu retten, bei der Zwangsversteigerung sein Grundstück zurückerwirbt, so kann der Magistrat für diesen Rückerwerb Steuerfreiheit gewähren, sofern er nach Prüfung der Sachlage die Überzeugung gewinnt, daß der Rückerwerb lediglich zu dem Zwecke der Rettung des Restkaufgeldes unfreiwillig geschehen ist.

§ 2.

Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch eine remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrag, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30. \text{ Mai } 1873}{19. \text{ Mai } 1891}$ (Gesetz-Sammlung für 1891 Seite 78) und des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Sammlung für 1895 Seite 412) sinngemäß Anwendung zu finden.

Digitized by Google

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling übertragen wird, oder wenn einer oder Mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergleiche § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Wert der von Einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirke belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen

Digitized by Google

Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30.}{19.}$ Mai $\frac{1873}{1891}$ §§ 15 bis 19 und vom 31. Juli 1895 Artikel 1 Nr. 2 kapitalisiert.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes). Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb einer Woche an die städtische Steuerkasse zu entrichten.

Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

Digitized by Google

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach der erfolgten Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirks-Ausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft. Die Steuer bleibt außer Ansatz, wenn die Auflassung auf Grund eines in urkundlicher Form vor dem 1. April 1898 geschlossenen Vertrages erfolgt.

§ 15.

Die §§ 1a und 1b, welche der Steuerordnung vom $\frac{\text{30. März}}{\text{12. Oktober}}$ 1898 und 2. Dezember 1898 hinzugefügt werden, treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 5. Februar 1904.

Der Magistrat.

Genehmigt vom Bezirks-Ausschuß Posen am 26. 5. 1898, — J.-No. 3079/98 BA. — am 2. 12. 98 vom Finanz-Minister — J.-No. III. 15544 und II. 11984 —; vom Minister des Innern J. I. B. 12278.

Nachtrag (§§ 1a, 1b, 15) genehmigt vom Bezirks-Ausschuß am 27. 3. 04 — J.-No. 2536/04 BA. — und vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Posen am 10. Juni 1904. — J.-No. 2515/04 O. P. B.

Digitized by Google

Ordnung

für die

Erhebung und Beaufsichtigung der Schlacht- und Fleischsteuer in Posen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Steuerbezirk.

§ 1.

Die Schlacht- und Fleischsteuer wird in dem Teile des Gemeindebezirks Posen erhoben, der durch die nachstehend bezeichnete Steuerlinie umschlossen wird.

Die Steuerlinie beginnt an dem auf dem linken Ufer der Warthe belegenen Anfang der großen Schleuse, läuft von hier die Warthe abwärts entlang bis zum Ende des Forts Winiary, wendet sich dann westlich, so daß sie in grader Linie auf die Stelle trifft, an welcher sich die längs der nördlichen Seite dieses Forts hinziehende Chaussee westlich wendet, verfolgt dann diese Chaussee und von der Stelle, wo diese nach Norden sich wendet, den sich anschließenden nach Westen führenden und die nördliche Glacis-Grenze des Forts Winiary bildenden Weg bis zur Oborniker Chaussee, sodann den in diese einmündenden Ziegelweg bis zum Wierzebach, an dem sie sich bis zur überwölbten Bogdanka entlang zieht. Von hier läuft sie unter Einschließung der auf der rechten Seite der Ziegelstraße belegenen bebauten Grundstücke diese Straße entlang bis zu deren Einmündung in den Weg nach Solacz und verfolgt letzteren in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkte mit dem Bahndamm der Posen-Stargarder Eisenbahn, worauf dieser Damm bis zur Höhe der Ringstraße die Steuerlinie bildet. Von dieser Stelle zieht die Steuergrenze sich in südlicher Richtung nach und längs der Ringstraße entlang, die Berliner Chaussee, die Bukerstraße, den Weg nach Marzellino durchkreuzend, bis in die Nähe der Chaussee nach Junikowo, wendet sich dann mit der Ringstraße nach Südosten, durchschneidet jene Chaussee, sowie, die Ortschaft Gurtschin einschließend, die Breslauer Chaussee und kreuzt die Eisenbahn Posen—Soran—Guben. Hier verläßt die Steuerlinie die Ringstraße und trifft, sich östlich wendend, auf die Kreisgrenze an dem Punkte, an welchem diese, von Süden kommend, die Richtung nach Osten nimmt, durchschneidet mit der Kreisgrenze die

Digitized by Google

Posen—Breslauer-Eisenbahn, sodann nördlich von dem Dorfe Dembsen die Kronprinzenstraße, den Wiesenweg nach dem Eichwalde sowie die Eichwaldstraße und zieht sich, den Viktoria-Park südlich umfassend, in grader Linie nach der Warthe, läuft dann am linken Ufer derselben in nördlicher Richtung bis zur Militär-Schwimmanstalt und überschreitet am nördlichen Ende derselben die Warthe, wo sie auf dem rechten Ufer derselben auf die Südgrenze der zur Stadt Posen gehörenden Grundstücke von St. Roch oder Städtchen trifft. Das Städtchen und den Schießhausgarten umschließend, geht sie längs des Festungsgrabens bei dem mit F.-G. Nr. 11 bezeichneten Grenzpfahl vorüber bis zu dem vom Städtchen nach Rattay führenden Fahrweg, und diesen überschreitend, in nördlicher Richtung das äußere Festungsglazis verfolgend bis zum Kalischer Tore und von hier in nördlicher Richtung das Blockhaus, die Cybinaflesche und den Cybina-Kavalier einschließend, nach dem Warschauer Tore, verfolgt dann bis zur nördlichen Ecke das äußere Festungsglazis und umschließt, sich längs der Grenze zwischen dem Dorfe Glowno und der Vorstadt Zawade hinziehend, die letztere, wobei sie die Posen—Thorner Bahn überschreitet und sich sodann westlich und später südwestlich wendend nicht weit von der Cybina die letztere Bahn erreicht. Indem sie in westlicher Richtung diese und sodann den von der Dominsel nach der großen Schleuse führenden Weg bis über die große Schleuse verfolgt, trifft sie auf dem linken Ufer der Warthe mit ihrem Anfangspunkte zusammen.

Die als Steuerlinie bezeichneten Straßen, Wege und Eisenbahndammstrecken gehören einschließlich der an letzteren belegenen Wärterhäuschen und Buden zum Steuerbezirk, so daß sich die Grenzlinie auf der äußeren Seite der Straßen und Eisenbahndämme hinzieht.

b) Steuerverwaltung.

§ 2.

Die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlacht- und Fleischsteuer erfolgt durch die Behörden und Beamten der staatlichen Verwaltung der indirekten Steuern für Rechnung der Stadt Posen auf Grund der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, des Schlacht- und Mahlsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, des Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer vom 25. Mai 1873 und der ergänzenden Vorschriften.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Die Schlachtsteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 3.

Der Schlachtsteuer unterliegen alle im Steuerbezirke ausgeführten Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen. Schlachtungen außerhalb des städtischen Schlachthofes sind verboten. Im Falle einer nach § 3 des Gemeindebeschlusses, betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges vom 28. Februar/15. März 1899 (veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen vom Jahre 1899 Seite 245) zulässigen Tötung eines Schlachttieres außerhalb des Schlachthauses ist der Tierkörper sofort nach der Tötung in das Schlachthaus zu überführen.

§ 4.

Die Schlachtsteuer wird nach Stücksätzen erhoben und zwar für:

a) einen Stier oder Ochsen	20,25	ℳ
b) eine Kuh oder Färse	12,38	„
c) ein Kalb	1,97	„
d) ein Schwein	5,63	„
e) ein Ferkel bis zu 10 kg	0,75	„
f) einen Hammel, ein Schaf oder eine Ziege	1,68	„
g) ein Schaf- oder Ziegenlamm	0,30	„

Als Lamm wird solches Schaf- oder Ziegenvieh angesehen, welches nur Milchzähne hat.

§ 5.

Die Steuer ist bei der Einbringung des Viehs in den städtischen Schlachthof zu entrichten. Im Falle einer Notschlachtung ist die Steuer spätestens bei der Einbringung des Tierkörpers in den Schlachthof (§ 3) zu entrichten. Zur Zahlung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher das Vieh in den Schlachthof einbringt.

b) Beaufsichtigung und Erhebung der Schlachtsteuer.

§ 6.

Die Einbringung von Vieh in den Schlachthof darf nur bei denjenigen Eingängen und nur während derjenigen Tageszeiten, welche in der Schlachthofordnung festgesetzt sind, erfolgen.

Dem Steuerbeamten muß hierbei die Quittung über die erlegte Steuer vorgezeigt werden.

Digitized by Google

Für verlorene Quittungen werden Ersatzquittungen nicht ausgestellt.

§ 7.

Die Steuerbeamten sind befugt, die im Steuerbezirk belegenen Gewerbsräume der Schlächter von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr zu revidieren. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und dem revidierenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

§ 8.

Wenn Fleisch von im Schlachthofe geschlachtetem Vieh bei der tierärztlichen Untersuchung beanstandet und mit Beschlag belegt worden ist, kann der Magistrat, falls Billigkeitsgründe vorliegen, die Erstattung der gezahlten Stücksatzsteuer oder eines entsprechenden Teils aus städtischen Mitteln verfügen.

III. Abschnitt.

Eingangssteuer für Fleisch.

§ 9.

Von Fleisch und Waren von Fleisch mit Ausnahme der Erbswurst wird bei der Einbringung in den Steuerbezirk eine Eingangssteuer erhoben, soweit nicht Bestimmungen der Reichsgesetzgebung entgegen stehen.

Als Fleisch im Sinne dieser Ordnung gelten alle genießbaren Teile von den im § 3 bezeichneten Vieharten, namentlich auch Fett, Schmalz, Eingeweide. Ob das Fleisch roh oder zubereitet (gekocht, gebraten, gepökelt u. s. w.) eingeht, ist auf die Steuerpflicht einflußlos.

§ 10.

Zur Entrichtung der Eingangssteuer ist verpflichtet, wer bei der Einbringung in den Steuerbezirk Inhaber (natürlicher Besitzer) des steuerpflichtigen Gegenstandes ist, soweit nicht besondere Ausnahmen hiervon angeordnet sind.

§ 11.

Die Gewichts- und Eingangssteuer für Fleisch und Waren von Fleisch wird mit 12 Pfennig vom Kilogramm des Bruttogewichts erhoben, und zwar in nach unten abgerundeten Stufen von Kilogramm zu Kilogramm und von 5 Pf. zu 5 Pf.

Digitized by Google

c) Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung der Eingangssteuer.

1. Steuerstraßen und Abfertigungsstunden.

§ 12.

Steuerpflichtige Waren dürfen in den Steuerbezirk nur auf einer Steuerstraße und nur während der Abfertigungsstunden eingeführt werden. Mit der Eisenbahn auf dem Zentralbahnhofe eintreffende Reisende, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen, sollen zu jeder Zeit abgefertigt werden.

§ 13.

Steuerstraßen sind:

A. Für den Landverkehr:

a) die Berliner Chaussee von der Steuergrenze ab bis zu dem an derselben belegenen Steueramte, sowie die von Solacz nach dieser Chaussee durch den Posen—Stargarder-Eisenbahndamm führende Straße;

b) die Junikowoer Chaussee von der Steuergrenze bis zu dem vor der Trainkaserne belegenen Steueramte;

c) die Breslauer Chaussee von der Steuergrenze bis zu dem am Eingange von Gurtschin belegenen Steueramte;

d) die von Dembsen nach Wilda führende Kronprinzenstraße von der Steuergrenze bis zu dem an letzterer belegenen Steueramte;

e) die durch das Kalischer- und Warschauer-Tor führenden Straßen bis zu den an diesen belegenen Steuerämtern;

f) die von dem ersten Grundstücke der Vorstadt Zawade ab durch das Bromberger Tor führende Chaussee bis zu dem an dieser Straße belegenen Steueramte;

g) die vom Schillingstor nach der kleinen Schleuse führende Kehlchaussee, sowie die hierher führende Oborniker-Straße und die von der kleinen Schleuse nach dem Steueramt in der Adalbert-Straße führende Straße. Der von Urbanowo bezw. Winiary über Przepadek über das frühere Mühltor nach der Adalbert-Straße führende Weg bis zu dem hier belegenen Steueramte. Der zwischen Bahnhof Gerberdamm und Kirchhofstor von der Kehlchaussee durch die Bahnunterführung dorthin führende Weg, ferner der Gerberdamm zwischen Schillingstor und Nordstraße, die Nordstraße und die Adalbertstraße bis zu dem an dieser belegenen Steueramte;

h) die Bukerstraße von der Ringstraße ab bis zu dem städtischen Wege, welcher in schräger Richtung von der Bukerstraße

Digitized by Google

nördlich nach der Berliner Chaussee läuft und dieser Weg selbst bis zur Einmündung in die Berliner Chaussee.

B. Für den Schiffsverkehr.

Der obere und untere Wartheﬂuß. Die auf dem Wartheﬂuß mit steuerpflichtigen Gegenständen eingehenden Fahrzeuge müssen, gleichviel ob sie stromabwärts oder stromaufwärts eingehen, an der städtischen Umschlagstelle anlegen.

Nur für den Fall, daß derartige stromaufwärts eingehende Fahrzeuge wegen Hochwassers oder anderer Hinderuisse die große Schleuse nicht passieren können, dürfen sie unterhalb dieser anlegen.

Sofort nach dem Anlegen sind die steuerpflichtigen Gegenstände der steueramtlichen Abfertigungsstelle auf der städtischen Umschlagstelle anzumelden.

Antragsgemäß und dem Bedürfnis entsprechend kann die Entlöschungsfrist auf 36 bis 48 Stunden verlängert werden.

Mundvorrat, sowie leicht zugängliche steuerpflichtige Gegenstände sind der genannten Abfertigungsstelle binnen 12 Stunden vorzuführen.

C. Für den Eisenbahnverkehr:

Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenwege und zwar bei deren Benutzung,

a) bis zum Hauptbahnhof und sodann bis zu der in der Vorhalle des Empfangsgebäudes errichteten Steuerabfertigungsstelle,
b) bis zur Haltestelle am Gerberdamm und sodann von dieser die zum Steueramte am Kirchhofstor führende Kehlchaussee.

§ 14.

Sobald die Steuerlinie überschritten wird, muß die steuerpflichtige Ware ohne willkürlichen Aufenthalt und ohne Veränderung auf den vorbezeichneten Steuerstraßen der Abfertigungsstelle zugeführt werden.

§ 15.

Die Abfertigungsstunden des Steueramtes auf dem Schlachthofe richten sich nach der in der Schlachthofordnung festgesetzten Schlachtzeit. Die Steuerämter an den Eingängen zur Stadt sind in den Wintermonaten Oktober bis März einschließlich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags und in den übrigen Monaten von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags für die Abfertigung geöffnet.

Für die Personen- und Güterabfertigungen auf dem Zentralbahnhofe gelten die in den §§ 12 und 42 getroffenen Bestimmungen.

Digitized by Google

Nur innerhalb dieser Dienststunden ist die Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände in den Steuerbezirk gestattet.

§ 16.

Die steuerliche Abfertigung der vom Auslande unter Zollkontrolle eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände darf nicht erfolgen, bevor die Zollabfertigung erledigt ist; sie kann mit der letzteren verbunden werden.

2. Anmeldefrist und Revisionsbefugnis.

§ 17.

Wer steuerpflichtige Waren führt, muß sich mit diesen bei der Abfertigungsstelle melden und sie, soweit nicht schriftliche Anmeldung vorgeschrieben ist, nach Menge und Gattung unter Vorlegung der Frachtpapiere mündlich anmelden.

§ 18.

Besitzt er keine Frachtpapiere, aus denen er den Inhalt seiner Ladung mit Bestimmtheit entnehmen kann, und ist ihm auch sonst die Ladung nicht hinlänglich bekannt, so darf er erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und daher die amtliche Revision beantrage.

§ 19.

Der Warenführer hat die Waren in solchem Zustande darzulegen, daß der Steuerbeamte die Revision vornehmen kann. Ersterer muß hierbei die zur Ermittelung von Gewicht und Gattung der Waren erforderlichen Handleistungen nach der Anweisung der Steuerbeamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§ 20.

Wer im Steuerbezirk Gepäck befördert oder ein Lastfuhrwerk oder Wasserfahrzeug führt, welches nicht augenscheinlich unbeladen ist, muß auf den Anruf des Steuerbeamten sofort halten, über die mitgeführten Gegenstände Auskunft geben, auch diese zur Revision gestellen und sich über die steuerfreie Herkunft oder zutreffenden Falls über die Versteuerung der Gegenstände ausweisen. Er kann jedoch beanspruchen, zum Zwecke der Revision oder zur Führung des erforderten Nachweises nach seiner Wahl entweder zur nächsten Abfertigungsstelle oder zum Hauptsteueramte geführt zu werden. Waren deren steuerfreie Herkunft beziehungsweise Versteuerung nicht sofort nachgewiesen werden kann, dürfen bis zum Beweise des Gegenteils als mit Umgehung der Steuern eingeführt angesehen und mit Beschlag belegt werden.

Digitized by Google

3. Sonderkontrolle.

§ 21.

Wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, gegen einen Fleischer oder sonstigen mit steuerpflichtigen Waren handelnden Gewerbetreibenden den Verdacht der Steuerhinterziehung zu begründen, so ist der Provinzial-Steuerdirektor befugt, ihn der Sonderkontrolle zu unterstellen.

§ 22.

Ein solcher Gewerbetreibender muß binnen drei Tagen nach Eröffnung der Verfügung, durch welche er der Sonderkontrolle unterstellt wird, dem Hauptsteueramte die Gewerbsräume, in denen er steuerpflichtige Gegenstände aufbewahrt, verarbeitet oder feilhält, schriftlich anmelden.

§ 23.

Die Steuerbeamten sind befugt, seine Gewerbsräume bei Tage zu jeder Zeit, bei Nacht aber nur, wenn darin gearbeitet wird, zu revidieren. Zu diesem Zwecke müssen die Räume auf Verlangen sofort geöffnet und nötigenfalls erleuchtet werden. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle, insbesondere auch auf die nicht angemeldeten Gewerbsräume.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.

§ 24.

Der unter besondere Kontrolle gestellte Gewerbetreibende erhält vom Haupt-Steuer-Amte ein Buch, worin er sämtliche Zu- und Abgänge an steuerpflichtigen Gegenständen nach der Zeitfolge einzutragen und mit Fakturen, Eingangssteuerquittungen bezw. Bescheinigungen der Abfertigungsstelle am Schlachthofe, sowie mit sonstigen in seinen Händen befindlichen Beweisstücken belegen muß.

Abgänge unter 5 Kilogramm im einzelnen sind täglich bis spätestens 8 Uhr Nachmittags in einer Summe abzuschreiben.

§ 25.

Die Beamten haben bei ihren Revisionen festzustellen, ob die Zu- und Abschreibungen richtig geführt werden, und ob der vorhandene Istbestand mit dem durch das Buch nachgewiesenen Sollbestande übereinstimmt.

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, ihnen hierbei auf Erfordern Auskunft zu erteilen und die zur Feststellung der Soll- und Istbestände nötigen Hülfsdienste zu leisten.

Digitized by Google

Ergibt sich gegenüber dem Sollbestande ein Mehrbefund, welcher nicht sofort aufgeklärt werden kann, so kann ein entsprechender Teil der Ware, bis der Gewerbetreibende den Gegenbeweis führt, als mit Umgehung der Steuer eingeführt angesehen und beschlagnahmt werden.

4. Steuerfreie Ablassung und Aussetzung der Versteuerung.

§ 26.

Für steuerpflichtige Gegenstände, welche in verdorbenem Zustande eingehen, bleibt die Steuer unerhoben, wenn diese Gegenstände alsbald unter Aufsicht eines Steuerbeamten vernichtet oder wieder aus dem Steuerbezirke ausgeführt werden.

§ 27.

Wenn eingeführtes Fleisch bei der tierärztlichen Untersuchung beanstandet und mit Beschlag belegt wird, kann der Magistrat, falls Billigkeitsgründe vorliegen, die Erstattung der gezahlten Eingangssteuer oder eines entsprechenden Teils derselben aus städtischen Mitteln verfügen.

§ 28.

Die steuerfreie Ablassung von ausländischen Waren auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften kann nur unter der Voraussetzung beansprucht werden, daß die stattgehabte Verzollung durch eine Bescheinigung der Zollstelle nachgewiesen wird.

§ 29.

Für den Umschlagsverkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen können Freiläger und für die steuerfreie Niederlegung steuerpflichtiger Gegenstände öffentliche allgemeine Niederlagen sowie Privattransit- und Teilungsläger mit oder ohne amtlichen Mitverschluß im Sinne der §§ 97 bis 104, 107 und 108 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 vom Provinzial-Steuerdirektor mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Niederlagefrist in den öffentlichen Niederlagen und Privatlägern in der Regel ein Jahr beträgt, und daß die Berechnung und Entrichtung der Steuer in den Privatlägern ohne amtlichen Mitverschluß monatlich erfolgt.

Verlängerungen der Niederlagefristen im einzelnen Falle kann das Haupt-Steueramt bei öffentlichen Niederlagen im Einvernehmen mit dem Besitzer derselben bewilligen.

Die näheren Vorschriften für den Niederlageverkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen im Allgemeinen und für die einzelnen Niederlagen im Besonderen erläßt der Provinzial-Steuerdirektor.

Digitized by Google

§ 30.

Über steuerpflichtige Waren, welche durch den Steuerbezirk durchgeführt oder zum ungewissen Verbleib darin eingeführt oder innerhalb des Steuerbezirkes einer anderen Amtsstelle zur weiteren Abfertigung überwiesen werden sollen, werden Anmeldescheine erteilt. Die Abfertigungsstelle hat die Erteilung des Anmeldescheines davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller für die Erfüllung der ihm aus der Annahme des Anmeldescheines erwachsenden Pflichten ein Barpfand bis zur Höhe der auf der Ware ruhenden Eingangssteuer hinterlegt.

In dem Anmeldescheine wird die Zeit des Eingangs und die etwa hinterlegte Sicherheit vermerkt, auch angegeben, ob und welcher Verschluß angelegt oder ob steuerliche Begleitung angeordnet ist.

§ 31.

Wird der Anmeldeschein erteilt, um die Ware einer anderen Amtsstelle zur weiteren Abfertigung zu überweisen, so hat der Warenführer sie dieser Stelle mit dem Anmeldescheine innerhalb der darin vorgeschriebenen Frist und auf dem darin vorgeschriebenen Wege in unverändertem Zustande zur weiteren Abfertigung vorzuführen.

§ 32.

Die Schlußabfertigungsstelle zahlt gegebenenfalls auf Grund des erledigten Anmeldescheins die hinterlegte Sicherheit zurück, falls nicht der Warenführer es vorzieht, sich den erledigten Anmeldeschein aushändigen zu lassen und die gestellte Sicherheit bei der Vorabfertigungsstelle gegen Rückgabe des Anmeldescheins abzuheben.

§ 33.

Wird die auf Anmeldeschein abgefertigte Ware nicht frist- und formgerecht zur weiteren Abfertigung gestellt, so kann die weitere Abfertigung verweigert und die hinterlegte Sicherheit endgiltig verrechnet werden, unbeschadet der Nacherhebung der Steuer und des daneben etwa einzuleitenden Strafverfahrens.

Das Haupt-Steueramt beschließt darüber, ob ein verfallenes Pfand endgültig zu vereinnahmen oder nur auf die nachzuerhebende Steuer anzurechnen ist.

d) Besondere Vorschriften für den Verkehr der Staatseisenbahn.

§ 34.

Bei steuerpflichtigen Gegenständen, welche auf der Staatseisenbahn in den Steuerbezirk eingeführt werden, tritt die Steuerpflicht und steuerliche Kontrolle im Allgemeinen erst ein, wenn die

Digitized by Google

Waren nach Abschluß des Transportes den amtlichen Gewahrsam der Eisenbahn verlassen. Von einer steuerlichen Kontrollierung der unmittelbaren Durchfuhr wird abgesehen. Die Eisenbahnverwaltung haftet der Steuerverwaltung gegenüber als Warenführerin für das Verhalten der Personen, durch welche die sich bei Ausübung der von ihr nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten vertreten läßt.

§ 35.

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, alle zur Ausladung im Steuerbezirk bestimmten Fracht- und Eilgüter, die nach den Frachtbriefen und sonstigen Begleitpapieren steuerpflichtige Waren enthalten oder nach dem äußeren Anschein vermuten lassen, der Hebestelle auf dem Zentralbahnhofe schriftlich anzumelden. Sie hat dem Haupt-Steueramte diejenigen Beamten zu bezeichnen, welche sie mit der Abgabe der Anmeldungen ein für allemal beauftragt hat. (Deklarationsbevollmächtigte).

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die Güter, die den Empfängern zur Selbstausladung überwiesen werden.

§ 36.

Die Räume und Plätze, in welchen die für den Steuerbezirk bestimmten Güter ausgeladen und bis zu ihrer Abfuhr aufbewahrt werden, sind von der Eisenbahnverwaltung dem Haupt-Steueramte schriftlich anzumelden und stehen unter steuerlicher Aufsicht.

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Anmeldung und die steuerliche Aufsicht bezieht sich auch auf die Räume und Plätze, welche selbstentladenden Privatpersonen zugewiesen sind.

§ 37.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, diese Räume und Plätze, so lange dort gearbeitet wird, ohne weitere Förmlichkeiten zu betreten, der Ausladung beizuwohnen, die ausgeladenen Güter zu besichtigen und diejenigen zu bezeichnen, deren Vorführung bei der Hebestelle sie für erforderlich erachten.

§ 38.

Diejenigen Stücke, welche von der Eisenbahnverwaltung als steuerpflichtig angemeldet worden sind oder deren Vorführung vom Steuerbeamten angeordnet worden ist, sind der Hebestelle zur Revision vorzuführen.

Diese Verpflichtung liegt bei den amtlichen Ausladestellen der Eisenbahnverwaltung, bei den Privatausladestellen dem Inhaber der Ausladestelle ob.

Digitized by Google

§ 39.

Die weitere Verfügung über die der Hebestelle vorgeführten Güter steht dem Empfänger zu, welcher sich durch Vorzeigung des Frachtbriefes als berechtigt ausweist.

§ 40.

Wenn binnen 3 Tagen über die bei der Hebestelle lagernden Güter nicht verfügt wird, hat die Hebestelle denjenigen, welcher die Güter vorgeführt hat, schriftlich aufzufordern behufs ihrer Entfernung aus den amtlichen Räumen die erforderlichen Abfertigungsanträge zu stellen.

Wird dieser Aufforderung nicht binnen 24 Stunden nachgekommen, so kann das Haupt-Steueramt einen Spediteur mit der weiteren Verfügung auf Kosten des Warenempfängers beauftragen.

§ 41.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind berechtigt, die Frachtkarten und Frachtregister in den Diensträumen der Eisenbahnverwaltung einzusehen und mit den Anmeldungen zu vergleichen.

§ 42.

Die Dienststunden des Steueramts für die Güterabfertigungsstelle auf dem Zentralbahnhofe richten sich nach denen der Eisenbahnverwaltung und dauern

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2½ bis 7 Uhr Nachmittags;
b) in den Monaten April bis einschließlich September von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2½ bis 7 Uhr Nachmittags;
c) an Sonn- und Festtagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags.

§ 43.

Die Räume, in welchen das bahnamtlich abgefertigte Gepäck der ankommenden Reisenden oder das von diesen der Eisenbahnverwaltung zur Aufbewahrung übergebene Handgepäck lagert, sind dem Haupt-Steueramt anzumelden und stehen unter Steueraufsicht.

Die Steuerbeamten dürfen die Räume, solange Eisenbahnbedienstete darin anwesend sind, ohne weitere Förmlichkeiten betreten, die Gepäckstücke besichtigen und diejenigen bezeichnen, bei welchen sie vor der Einbringung in den Steuerbezirk die Revision für erforderlich erachten. Die beanstandeten Stücke sind durch Aufkleben von Marken oder in sonstiger geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Digitized by Google

§ 44.

Die beanstandeten Gepäckstücke dürfen von den Eisenbahnbediensteten nur ausgefolgt werden, wenn ein Steuerbeamter der Aushändigung beiwohnt. Einen solchen Beamten zur Stelle zu rufen ist Sache des Abholers.

Soll Gepäck, welches mit der Eisenbahn angekommen und zur steuerlichen Revision bestimmt worden ist, nach anderen Eisenbahnstationen weiter abgefertigt werden, so sind die Eisenbahnbediensteten hierzu ohne Zuziehung eines Steuerbeamten berechtigt. Vor der Weiterabfertigung haben sie die angebrachten Steuerzeichen zu entfernen.

Von der erfolgten Weiterabfertigung ist dem Steuerbeamten bei nächster Gelegenheit unter Vorlegung des Gepäckscheins Anzeige zu machen.

Der Provinzial-Steuerdirektor kann für die steuerliche Behandlung des in Gewahrsam der Eisenbahnverwaltung belassenen Gepäcks weitere Erleichterung gewähren.

§ 45.

Die Reisenden dürfen den Bahnsteig nur an den vorgeschriebenen Ausgängen verlassen. Dasselbe gilt für die Eisenbahnbeamten, wenn sie steuerpflichtige Gegenstände bei sich führen.

Die mitgeführten steuerpflichtigen Gegenstände sind der Hebestelle unaufgefordert mündlich anzumelden und vorzuzeigen.

Die Benutzung des südlichen Ausganges vom Zentralbahnhofe über die nach dem Güterbahnhofe bezw. nach St. Lazarus führenden Übergänge ist zur Einbringung steuerpflichtiger Waren nicht gestattet.

§ 46.

Die Hebestelle für die Gepäckabfertigung der Reisenden befindet sich in der Vorhalle des Empfangsgebäudes auf dem hiesigen Zentralbahnhofe und ist als solche äußerlich gekennzeichnet.

§ 47.

Zum Beweise dafür, daß steuerpflichtige Güter mit der Eisenbahn aus dem Steuerbezirk ausgeführt worden sind, genügt eine bahnamtliche Bescheinigung. (Aufnahmestempel).

Der Eisenbahnbeamte hat hierbei Überzeugung davon zu nehmen, daß die vorgeführten Stücke dieselben sind, über die der Anmeldeschein ausgestellt worden ist.

Bei solchen Stücken, die von der Vorabfertigungsstelle unter steuerlichem Verschluß abgelassen worden sind, kann sich die Prüfung

Digitized by Google

auf die äußere Übereinstimmung der Stücke mit dem Anmeldeschein beschränken, sofern der angelegte Verschluß unverletzt befunden wird. Sind die Stücke von der Vorabfertigungsstelle ohne amtlichen Verschluß abgelassen worden, so hat der Eisenbahnbeamte sich in geeigneter Weise davon zu überzeugen, daß die Stücke seit der Vorabfertigung nicht vertauscht oder in ihrem Inhalt verändert worden sind. Zu letzterem Zwecke kann auch eine — gegebenenfalls auf Stichproben beschränkte — Nachwiegung und Offenlegung des Inhaltes der Stücke verlangt werden.

Die steuerlichen Erkennungszeichen sind von Eisenbahnbeamten zur Verhütung von Mißbrauch zu entfernen oder entweder zu vernichten oder der Hebestelle zu übergeben.

Hegt der Eisenbahnbeamte gegen die Erteilung der Ausfuhrabfertigung Bedenken, so hat er den Antragsteller an die Hebestelle zu weisen. Geeignetenfalls erstattet er an diese Strafanzeige und nimmt die vorgeführten Stücke in einstweilige Verwahrung.

Beim Durchgang von steuerpflichtigen Stücken im Personenverkehr, die bahnamtlich nicht abgefertigt werden, erteilt die Hebestelle auf dem Personenbahnhofe die Ausgangsbescheinigung auf Grund der Eisenbahnfahrkarte, die der Reisende zugleich mit dem Anmeldeschein der Vorabfertigungsstelle und dem Durchgangsgut der Ersteren vorzulegen hat. Bezüglich der Revision dieser Durchgangsstücke hat die Hebestelle wie oben zu verfahren.

e) Besondere Vorschriften für den Verkehr der Reichspost.

§ 48.

Bei steuerpflichtigen Gegenständen, welche mit der Reichspost in den Steuerbezirk eingehen, tritt die Steuerpflicht und steuerliche Kontrolle erst ein, wenn diese Waren den amtlichen Gewahrsam der Post verlassen. Von einer steuerlichen Kontrollierung der unmittelbaren Durchfuhr wird abgesehen.

Die Post haftet der Steuerverwaltung gegenüber als Warenführerin für das Verhalten der Personen, durch die sie sich bei der Ausübung der ihr nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten vertreten läßt.

§ 49.

Die Räume, in denen die für Empfänger im Steuerbezirk bestimmten Poststücke gesondert werden, stehen unter steuerlicher Aufsicht. Sie sind dem Hauptsteueramte anzuzeigen, ebenso die Zeiten, wann die Sonderung der Poststücke stattfindet. Die Steuerbeamten sind berechtigt, diese Räume, so lange darin gearbeitet wird, ohne weitere Förmlichkeit zu betreten, der Aussonderung der

Digitized by Google

Poststücke beizuwohnen, letztere zu besichtigen, Einsicht in die Begleitpapiere zu nehmen und diejenigen Stücke anzuhalten, deren Vorführung zur Hebestelle sie für erforderlich erachten.

Die Abfertigung derartiger Poststücke findet auf der steuerlichen Personen-Abfertigungsstelle des Zentralbahnhofes bezw. auf dem Haupt-Steueramte statt.

§ 50.

Die angehaltenen Poststücke darf die Post nicht an den Empfänger aushändigen, sondern muß sie der Hebestelle vorführen.

§ 51.

Die Räume, in denen die für Empfänger im Steuerbezirk bestimmten Poststücke gesondert werden, stehen unter steuerlicher Aufsicht. Sie sind dem Haupt-Steueramte anzuzeigen, ebenso die Zeiten, wann die Sonderung der Poststücke stattfindet. Die Steuerbeamten sind berechtigt, diese Räume, solange darin gearbeitet wird, ohne weitere Förmlichkeiten zu betreten, der Aussonderung der Poststücke beizuwohnen, letztere zu besichtigen und diejenigen Stücke anzuhalten, deren Inhalt von ihnen als schlachtsteuerpflichtig erkannt oder als solcher vermutet wird.

§ 52.

Die Postsendungen deren Gesamtinhalt von den Steuerbeamten als zweifellos steuerpflichtig erkannt wird, werden von der Post dem Empfänger unter Einziehung der davon zu entrichtenden Steuerbeträge unmittelbar ausgehändigt.

Die Sendungen mit vermutlich steuerpflichtigem Inhalt sind durch die Post der Postzollabfertigungsstelle in der Wilhelmstraße bezw. der Personenabfertigungsstelle auf dem Zentralbahnhofe zur Abfertigung vorzuführen.

§ 53.

Der Nachweis, daß ein steuerpflichtiges Stück mit der Post aus dem Steuerbezirk ausgeführt worden ist, kann durch eine postamtliche Bescheinigung geführt werden.

Für die postamtliche Ausgangsabfertigung gelten dieselben Vorschriften, wie für die eisenbahnamtliche (§ 47).

f) Besondere Vorschriften für den Schiffsverkehr.

§ 54.

Innerhalb des Steuerbezirks stehen alle schwimmenden Fahrzeuge und Flöße, desgleichen alle städtischen und privaten Lösch- und Ladeplätze unter steuerlicher Aufsicht.

Die Steuerbeamten sind befugt, diese bei Tage zu jeder Zeit, bei Nacht aber nur, wenn darin gearbeitet wird, zu revidieren. Zu

Digitized by Google

diesem Zwecke müssen sie auf Verlangen sofort geöffnet und nötigenfalls erleuchtet werden. Die Revisionsbefugnis erstreckt sich auf alle in ihnen befindlichen Räume.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.

§ 55.

Auf staatlichen und städtischen Dienstfahrzeugen, auf den ausschließlich dem Personenverkehr dienenden Dampfern, sowie auf Handkähnen und Gondeln dürfen keine steuerpflichtigen Gegenstände in den Steuerbezirk eingeführt werden.

§ 56.

Die unmittelbare Durchfuhr, d. h. das Durchfahren des Steuerbezirks auf Grund direkter Frachtpapiere mit unveränderter Ladung ist frei. Den Steuerbeamten steht jedoch das Recht zu Schiffe, welche steuerpflichtige Gegenstände geladen haben, unter steuerliche Bewachung zu nehmen, oder an die steuerpflichtigen Gegenstände steuerlichen Verschluß oder Erkennungszeichen zu legen und ihre Ausgangsabfertigung vorzuschreiben.

§ 57.

Schiffe, welche im Steuerbezirk laden oder löschen, unterliegen bezüglich der geladenen steuerpflichtigen Gegenstände der Anmeldungspflicht. Dieser Anmeldungspflicht ist vor Ankunft der Kähne bei der Abfertigungsstelle im Schlachthof zu genügen. Den die Schiffsgefäße revidierenden Beamten sind die Manifeste auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 58.

Schiffsgefäße mit steuerpflichtigen Gegenständen, die außerhalb der Steuerlinie anlegen und dieselben von hieraus entladen und in den Schlachtsteuerbezirk einführen wollen, haben diese sofort nach dem Anlegen schriftlich bei den im § 13 Nr. B bezeichneten Steuerämtern anzumelden und zur Abfertigung vorzuführen.

§ 59.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche zu Wasser mit dem Anspruch auf steuerfreie Ablassung aus dem Steuerbezirk ausgeführt werden sollen, sind mit Anmeldeschein abzufertigen. Die Erteilung der Ausfuhrbescheinigung ist beim Hauptsteueramt zu beantragen; letzteres bestimmt, wann, wo und in welcher Weise die Ausgangsabfertigung stattfinden soll.

§ 60.

Diejenigen schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche zu Wasser unter Zollkontrolle eingehen, müssen dem Hauptsteueramte hierselbst zur Abfertigung vorgeführt werden.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 61.

Steuerhinterziehungen und andere Übertretungen dieser Ordnung sowie der zu ihrer Ergänzung erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen des Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820, der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 und der zur Ergänzung dieser Strafbestimmungen erlassenen Gesetze.

Veröffentlicht:

Ordnung	in	Nr. 53	des	Regierungsamtsblatts	vom	31. 12. 74.
bezw.	„	Nr. 13	„	„	„	28. 3. 00.
wegen § 13 B	„	„ 12	„	„	„	22. 3. 04.
„ § 51/2	„	„ 29	„	„	„	19. 7. 04.
„ § 12 Ag	„	„ 13	„	„	„	26. 3. 07.

Ordnung

betreffend die

Erhebung einer Geflügelsteuer im Stadtbezirk Posen.

Jn Gemäßheit der §§ 13, 14, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung hierdurch nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Von dem in dem schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Posen eingeführten zahmen Geflügel wird eine Steuer nach folgenden Sätzen erhoben:

von einem Truthahn	50 Pf.
„ einer Pute oder Poularde	40 „
„ „ Gans	20 „
„ einem Perlhuhn, Kapaun	15 „
„ „ Huhn oder einer Ente . . .	10 „
„ Teilen der vorstehend aufgeführten Geflügel in rohem, gekochtem, gebratenem, gepökeltem Zustande und von Gänseschmalz für jedes Kilogramm des Bruttogewicht.	12 „

und zwar in nach unten abgerundeten Stufen von kg zu kg und von 5 Pf. zu 5 Pf.

Digitized by Google

Ist die Geflügelart erkennbar und stellt sich eine Versteuerung nach Gewicht teurer als der Stücksatz, so ist der Stücksatz in Anwendung zu bringen.

Von Geflügel-Fabrikaten (z. B. Gänseleberpasteten, Konserven u. a.) und geräucherten Teilen der vorstehend aufgeführten Geflügel (z. B. Gänsebrüste, Gänsekeulen u. a.) für jedes Kilogramm des Bruttogewichts 30 Pf. und zwar in nach unten abgerundeten Stufen von kg zu kg von 5 Pf. zu 5 Pf.

§ 2.

Die Gewichtssteuer wird nach dem Bruttogewicht erhoben und zwar in nach unten abgerundeten Stufen von 5 zu 5 Pfennig.

§ 3.

Die Erhebung und Beaufsichtigung der Steuer erfolgt durch die Beamten der staatlichen Verwaltung der indirekten Steuern für Rechnung der Stadt Posen auf Grund der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, des Schlacht- und Mahlsteuergesetzes vom 30. Mai 1820, des Gesetzes betreffend die Forterhebung der Schlachtsteuer als Gemeindesteuer vom 25. Mai 1873 und der ergänzenden Vorschriften, besonders auch der Ordnung für die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlacht- und Fleischsteuer in Posen vom 26. März 1900 (Sonderausgabe zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen vom 28. März 1900).

Für das mit der Post eingehende Geflügel, Geflügelteile, Gänsefschmalz ist die Steuer vor Aushändigung der Sendung an das Postamt zu entrichten, soweit die Eingänge als steuerpflichtige Waren erkennbar sind.

§ 4.

Wer steuerpflichtiges Geflügel (§ 1) in den Stadtbezirk einbringen will, ist verpflichtet Gattung und Stückzahl oder Gewicht mündlich anzumelden und zugleich die etwa vorhandenen Frachtbriefe, Verladungsscheine oder Verzeichnisse vorzulegen. Bei der Abfertigung müssen die Transportführer den Königlichen Steuerbeamten alle erforderliche Hülfe leisten oder leisten lassen.

§ 5.

Über jede Entrichtung der Geflügelsteuer werden Quittungen ausgegeben. Diese Quittungen sind aufzubewahren und den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

§ 6.

Für dasjenige Geflügel, welches durch Posen nur durchgeführt, oder welches als unverkauft an demselben Tage wieder

Digitized by Google

ausgeführt wird, wird die gezahlte Steuer gegen Empfangsbescheinigung zurückerstattet.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark nach sich, falls nach den gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 8.

Diese Steuerordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den $\frac{3.}{12.}$ Dezember 1902.

Der Magistrat.

Vorstehende Steuerordnung für die Erhebung der Geflügelsteuer im Stadtbezirk Posen wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 23. April 1903.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

J.-Nr. 3241/03 B. A.

Veröffentlicht am 23. Juni 1903 im Regierungsamtsblatt.

Steuer-Ordnung

für

die Erhebung der Wildpretsteuer im Stadtbezirk Posen.

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 23. Januar 1895, 27. November 1895, 5. Februar 1902 und 3. Dezember 1902 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 14, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Von dem in den schlachtsteuerpflichtigen Bezirk der Stadt Posen eingeführten Wildpret wird eine Steuer nach folgenden Sätzen erhoben.

von einem Stück	Rotwild	9,00 ℳ
„ „ „	Damwild	6,00 „

Digitized by Google

von einem Stück Renntier . . . . . 3,00 ℳ
„ „ wilden Schwein . . . . . 4,50 „
„ „ Reh . . . . . 2,50 „
„ „ Frischling . . . . . 2,00 „
„ „ Fasan, einer Waldschnepfe, Auerhahn oder Trappe 0,50 „
„ „ Hasen . . . . . 0,30 „
„ „ Birkhuhn . . . . . 0,25 „
„ „ Schneehuhn . . . . . 0,15 „
„ „ Haselhuhn . . . . . 0,25 „
„ „ Rebhuhn, einer Sumpfbekassine . . . . . 0,10 „
„ einer wilden Gans oder Ente . . . . . 0,15 „
„ einem Krammetsvogel . . . . . 0,05 „
„ „ Rotwildziemer . . . . . 4,50 „
„ „ Dammwildziemer . . . . . 3,00 „
„ „ Renntierziemer . . . . . 1,50 „
„ „ Wildschweinziemer . . . . . 2,25 „
„ „ Rehziemer . . . . . 1,20 „
„ dem Ziemer eines Frischlings . . . . . 1,00 „
„ der Keule von Rotwild . . . . . 2,25 „
„ „ „ „ Dammwild . . . . . 1,50 „
„ „ „ eines Renntiers . . . . . 0,75 „
„ „ „ oder dem Kopf eines Wildschweines . . . 1,15 „
„ „ „ eines Rehes oder Frischlings . . . . 0,50 „
„ dem Vorderblatt von Rotwild . . . . . 1,25 „
„ „ „ „ Dammwild . . . . . 0,75 „
„ „ „ eines Renntiers . . . . . 0,50 „
„ „ „ „ Wildschweines . . . . . 0,50 „
„ „ „ „ eines Rehes oder Frischlings 0,35 „
„ jedem angefangenen Kilogramm Rotwildfleisch . . . 0,40 „
„ „ „ „ Dammwildfleisch . 0,40 „
„ „ „ „ Rehfleisch . . . 0,35 „
„ „ „ „ Wildschweinefleisch . 0,35 „
„ „ „ „ Renntierfleisch oder sonstigen vorstehend nicht aufgeführten Hoch- oder Edelwildfleisch . . . . . 0,60 „
von Teilen anderen oder gemischten Wildes im bearbeiteten oder unbearbeiteten Zustande, sowie von daraus hergestellten Fabrikaten für jedes Kilogramm des Bruttogewichts . . . . . 0,50 ℳ
und zwar in nach unten abgerundeten Stufen von kg zu kg und von 5 Pf. zu 5 Pf.

Digitized by Google

Stellt sich eine Versteuerung nach Gewicht teurer als der Stückſatz, ſo iſt der Stückſatz in Anſatz zu bringen.

§ 2.

Die Gewichtsſteuer wird nach dem Bruttogewicht erhoben und zwar in nach unten abgerundeten Stufen von 5 zu 5 Pfennig.

§ 3.

Von dem innerhalb des Steuerbezirks erlegten und in Beſitz genommenen Wild bleibt die Steuer, wenn es über die Steuergrenze in den Steuerbezirk eingeführt wird, außer Hebung. Dem Einbringer liegt jedoch die Pflicht der Anmeldung ob.

§ 4.

Die Erhebung und Beaufſichtigung der Steuer erfolgt durch die Beamten der ſtaatlichen Verwaltung der indirekten Steuern für Rechnung der Stadt Poſen auf Grund der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 des Schlacht- und Mahlſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820, des Geſetzes betreffend die Forterhebung der Schlachtſteuer als Gemeindeſteuer vom 25. Mai 1873 und der ergänzenden Vorſchriften, beſonders auch der Ordnung für die Erhebung und Beaufſichtigung der Schlacht- und Fleiſchſteuer in Poſen vom 26. März 1900 (Sonderausgabe zu Nr. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Poſen vom 28. März 1900).

Für das mit der Poſt eingehende Wild und für Teile von Wild iſt die Steuer vor Aushändigung der Sendung an das Poſtamt zu entrichten, ſoweit die Eingänge als ſteuerpflichtige Waren erkennbar ſind.

§ 5.

Wer ſteuerpflichtiges Wildpret (§ 1) in den Stadtbezirk einbringen will, iſt verpflichtet, Gattung und Stückzahl mündlich anzumelden und dem Königlichen Steuerbeamten bei Feſtſtellung der Stückzahl die erforderliche Hilfe zu leiſten oder leiſten zu laſſen.

§ 6.

Über jede Steuerzahlung wird von dem abfertigenden Beamten eine Quittung auf einem gedruckten Formular ausgeſtellt, welches die Gattung, ſowie die Zahl der Stücke, den geſamten Steuerbetrag, Datum und Unterſchrift des Beamten enthalten muß.

Die Quittung iſt aufzubewahren und den Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuweiſen.

Beim Mangel dieſes Ausweiſes kann die Beſchlagnahme des Wildprets erfolgen.

Digitized by Google

§ 7.

Ist Wildpret nicht zum Verkauf in der Stadt, sondern nur zum Durchgang bestimmt, so muß dies gleich bei der Einführung angemeldet und die auf demselben ruhende Steuer als Pfand entrichtet werden, worüber eine Bescheinigung (Toranmeldeschein) erteilt wird. Es erfolgt dann bei der Ausführung, wenn diese binnen 48 Stunden vor sich geht, die Erstattung der Steuer gegen Rückgabe des Toranmeldescheines.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften ziehen eine Geldstrafe von 3—30 ℳ nach sich, falls nach den gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§ 9.

Diese Steuerordnung tritt 14 Tage nach ihrer ordnungsgemäßen Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den $\frac{3.}{12.}$ Dezember 1902.

Der Magistrat.

Vorstehende Steuer-Ordnung für die Erhebung der Wildpretsteuer im Stadtbezirk Posen wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 hierdurch genehmigt.

Posen, den 23. April 1903.

Der Bezirks-Ausschuß zu Posen.

J.-Nr. 3241/03 B. A.

Veröffentlicht am 23. 6. 1903 im Regierungsamtsblatt.

Regulativ

betreffend

die Erhebung eines Kommunal-Zuschlages zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in der Stadt Posen vom 17. März 1887.

Mit den Nachträgen vom $\frac{1. \text{ Juli}}{6. \text{ November}}$ 1896.

§ 1.

Wer in demjenigen Teile des Stadtbezirks Posen, welcher der städtischen Schlachtsteuer unterworfen ist, Bier braut, hat einen Kommunalzuschlag von 50% zu der von ihm auf Grund des

Digitized by Google

Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 (R.-Ges.-Bl. S. 153) erhobenen Brausteuer in Monatsterminen postnumerando, d. h. bis zum 5. Tage des folgenden Monats, an die Stadt-Hauptkasse zu zahlen.

§ 2.

Wer von auswärts Bier in den nach § 1 biersteuerpflichtigen Teil des Stadtbezirks Posen einbringt, hat, mit Ausnahme der in den §§ 4 und 8 aufgeführten Fälle, für je 100 Liter = 1 Hektoliter Bier eine Gemeinde-Abgabe von 65 Pfennigen zu entrichten.

Geht Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 Liter Inhalt oder in Flaschen ein, so wird die Abgabe nach Verhältnis des Inhalts berechnet und erhoben.

§ 3.

Das Einbringen von Bier ist nur durch diejenigen Toreingänge und nur zu denjenigen Zeiten gestattet, welche für die Einfuhr schlacht- und wildpretsteuerpflichtiger Gegenstände bestimmt sind. (Cfr. § 3 und 5 des Regulativs, nach welchem die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlacht- und Wildpretsteuer als Kommunalsteuer vom 1. Januar 1874 ab in Posen stattfinden wird. — Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors vom 30. Dezember 1874, Extra-Beilage zu Nr. 53 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen pro 1874, Seite 433, und Bekanntmachung vom 4. Mai 1886 in Nr. 19 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen pro 1886, Seite 171). Auch sind bei der Einfuhr von Bier die in dem vorgedachten Regulativ bezeichneten Steuerstraßen einzuhalten.

Erfolgt die Einfuhr von Bier auf dem Wartheström, so kann die Anmeldung und Vorführung gemäß § 3 jenes Regulativs bei der Tor-Expedition am Kalischertor bezw. in der Adalbertstraße erfolgen, andernfalls hat der Kahn am Kleemann'schen Bollwerk oder am Berdychowo'er Damm anzulegen und ist binnen 24 Stunden nach dem Anlegen der Kähne das eingeführte Bier und zwar beim Anlegen an dem Kleemann'schen Bollwerk bei der Tor-Expedition in der Adalbertstraße und bei dem Anlegen am Berdychowo'er Damm bei der Expedition am Kalischer Tor anzumelden und vorzuführen.

Die Einfuhr von Bier in den Biersteuerbezirk muß in amtlich nach Literzahl geeichten Gebinden erfolgen.

§ 4.

Von der im § 2 erwähnten Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von weniger als 10 Liter in einer Sendung eingeführt wird,

Digitized by Google

b) Bier, welches durch den nach § 1 biersteuerpflichtigen Teil des Stadtbezirks nur durchgeführt wird (§ 8),

c) Bier, welches in dem städtischen Steuerbezirk gebraut, aus diesem Bezirk ohne Anspruch auf Rückvergütung der Steuer zum Verkaufsangebot, zur Lagerung in auswärtigen Gährkellern ausgeführt worden ist und demnächst von dem Brauer selbst in den Steuerbezirk wieder eingeführt wird (Retourbier).

§ 5.

Als Einbringer (§ 2) gilt und ist zur Entrichtung der Steuer verpflichtet:

a) bei der Einfuhr auf Eisenbahnen der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger,

b) für das auf andere Art eingeführte Bier zunächst der Eigentümer bezw. der Führer des zum Transport benutzten Wasserfahrzeuges oder Landgefährtes und in zweiter Linie der Empfänger des Bieres.

§ 6.

Der Steuerpflichtige (§ 5) hat sofort beim Passieren der für den betreffenden Eingangsweg bestimmten Anmeldestelle (Torkontrolle) bei derselben eine Deklaration in zwei durch Unterschrift vollzogenen Ausfertigungen abzugeben, welche den Rauminhalt, die Zahl und die Bezeichnung der Gebinde oder Flaschen, in welchen das Bier eingeführt wird, das Datum der Einbringung, den Namen und Wohnort des Absenders, den Namen des Empfängers, den Namen des Transportführers und die Bezeichnung des Transport-Mittels enthalten muß. Bei der Einfuhr von Bier zu Wasser und der Ausladung desselben am Kleemann'schen Bollwerk bezw. am Berdychowo'er Damm hat die Abgabe der Deklaration innerhalb der im § 3 festgesetzten Zeit zu erfolgen.

Der Verwalter der Anmeldestelle (Torkontrolle) hat das Recht, die Ladung mit den Angaben der Deklaration zu vergleichen, sowie die Menge des angemeldeten Bieres zu ermitteln und festzustellen. Ergeben sich bei diesen Ermittelungen Differenzen gegen die Deklaration, so ist das abweichende Ergebnis auf der Deklaration zu vermerken. Das eine Exemplar der letzteren wird dem Transportführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Dasselbe ist von dem Letzteren bis zur Ablieferungsstelle aufzubewahren und den vom Magistrat angestellten Kontroll-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Digitized by Google

Darüber, wie das sogenannte Retourbier (§ 4 ad c) an den Torkontrollen anzumelden und zu legitimieren ist, erläßt der Magistrat die nötigen Ausführungsvorschriften.

§ 7.

Der Steuerpflichtige hat die nach Inhalt der eventuell richtig gestellten Deklaration berechnete Steuer längstens 24 Stunden nach Einbringung des Bieres unaufgefordert unter Vorlegung des abgestempelten Exemplars der Deklaration in der Stadt-Hauptkasse, oder den vom Magistrat bezeichneten Einzahlungsstellen, während der Dienststunden einzuzahlen.

§ 8.

Wer Bier durch den biersteuerpflichtigen Teil des Stadtbezirkes durchführen will und für dasselbe Steuerfreiheit beansprucht, hat dasselbe sofort beim Eingange als Durchgangsgut schriftlich bei der im § 6 erwähnten Anmeldestelle unter Beobachtung der dort für den Inhalt der Deklaration gegebenen Vorschriften anzumelden. Das abgestempelte Exemplar der Deklaration ist an der für den betreffenden Ausgangsweg bestimmten Anmeldestelle abzuliefern. Die Durchfuhr muß an dem Tage des Einganges während der Abfertigungsstunden der Torexpeditionen beendet sein. Den Verwaltern der Anmeldestellen steht das Revisionsrecht zu (§ 6).

§ 9.

Hiesigen Brauern wird für das von ihnen hier gebraute, aus dem städtischen Biersteuer-Bezirk ausgeführte Bier eine Rückvergütung von 50 Pf. für je 100 Liter = 1 Hektoliter gewährt, doch muß

a) die einzelne Sendung mehr als 25 Liter enthalten,
b) jedes Gebinde amtlich geeicht und spundvoll, jede Flasche bis zum Halse gefüllt sein,
c) zur Bereitung des Bieres dieselbe Menge von Braustoffen (25 kg Braumalz oder Malzschrot pro Hektoliter Bier) verbraucht sein, von deren Verwendung im Falle der Ausfuhr über die Grenzen des Zollvereins die Rückvergütung der Braustener nach Maßgabe der zum Braustenergesetze erlassenen Vorschriften abhängig ist,
d) der Nachweis erbracht sein, daß das ausgeführte Bier am hiesigen Orte gebraut ist.

Bei der Ausfuhr muß der betreffende Brauer der dem Ausgange zunächst gelegenen Anmeldestelle (Torkontrolle) durch den

Digitized by Google

Transportführer eine Nachweisung in duplo übergeben, welche die Bezeichnung der Sendung nach dem Namen der Ursprungsbrauerei, nach Zahl, Bezeichnung und Rauminhalt der Gebinde und Flaschen, den Namen und Wohnort des Absenders, des Empfängers und des Transportführers, die Bezeichnung der Ausfuhrstelle und des Transportmittels, den Tag der Ausfuhr und die Versicherung enthält, daß das Bier die oben unter c vorgeschriebene Qualität hat.

Das Recht der Revision in den Grenzen des § 6 steht dem Verwalter der Anmeldestelle auch bei der Ausfuhr zu.

Auf Grund der übergebenen Nachweisungen und nach Prüfung, ob die für die Rückvergütung bestehenden Voraussetzungen vorhanden sind, wird die Rückvergütung für jede Brauerei monatlich festgestellt und von der Stadt-Hauptkasse ausgezahlt.

§ 10.

Wenn die Besitzer hiesiger Brauereien,

a) Bücher führen, aus welchen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und ihre Menge, sowie der Umfang des Bierzuges, des Selbstverbrauchs und des Verkaufs, beziehungsweise der Ausfuhr sich ergibt und — abgesehen von dem erst am jedesmaligen Monatsschlusse insgesamt einzutragenden Selbstverbrauch und Einzelverkauf an Bier — zugleich die Namen und den Wohnort der Empfänger und den Inhalt der verwendeten Gebinde, sowie die Beschaffenheit beziehungsweise Art des Bieres jederzeit ersehen lassen. Die Angabe der Namen der Empfänger ist nicht notwendig bei dem obergährigen Bier, das in geringen Mengen im Handverkaufe in den Vororten verkauft ist;

b) auf Grund dieser Bücher am Jahresschlusse den glaubhaften Nachweis führen, wie viel Liter Bier sie in dem betreffenden Jahre aus 50 kg Braumalzschrot durchschnittlich produziert haben, worüber eventl. der Magistrat entscheidet;

c) am Ende eines jeden Monats eine mit ihren Geschäftsbüchern übereinstimmende Gesamtdeklaration derjenigen Quantitäten Bier, welche sie in dem betreffenden Monat an außerhalb des städtischen Biersteuerbezirks wohnhafte Abnehmer veräußert haben, mit Angabe der Bestimmungsorte und der Empfänger dem Magistrat vorlegen;

d) Gebinde zur Versendung benutzen, die amtlich nach Literzahl geeicht sind, — ausgenommen von dieser Bedingung ist die Ausfuhr hier gebrauten obergährigen Bieres,

Digitized by Google

so kann denselben auch ohne Beachtung der in dem § 9 gegebenen Vorschriften am Jahresschlusse eine entsprechende Rückvergütung des nach § 1 entrichteten Brausteuer-Zuschlages gewährt werden. Diese Rückvergütung erfolgt, wenn die betreffende Brauerei durchschnittlich von weniger als 25 kg Malz oder Malzschrot einen Hektoliter Bier erbraut hat, mit demjenigen Bruchteil von 50 Pf. pro Hektoliter, welcher dem Verhältnis des tatsächlich zu einem Hektoliter Bier durchschnittlich verbrauchten Quantums Malz oder Malzschrot zu dem Normalquantum von 25 kg entspricht.

Diesen Brauern kann ein Teil des Kommunalsteuer-Zuschlages in dem voraussichtlichen Umfange der Ausfuhr bis zum Jahresschlusse vom Magistrat kreditiert werden. Letzterer hat die Voraussetzungen der Kreditierung des Näheren festzusetzen.

§ 10 a.

Den hiesigen Bierhändlern wird für das von ihnen aus dem diesseitigen Biersteuerbezirk ausgeführte Bier an Brau- bezw. Biersteuer für das hl 0,50 M. zurückgewährt:

a) sofern sie sich verpflichten, das ihnen von dem Magistrat vorzuschreibende Lagerbuch über Eingang und Ausgang des von ihnen gehandelten Bieres ordnungsmäßig zu führen;
b) sich der von dem Magistrat durch seine Beamten auszuübenden Kontrolle unterstellen, insbesondere diesen die Einsichtnahme in das Lagerbuch und in die Beläge zu jeder üblichen Geschäftszeit verstatten, auch auf Erfordern Buch und Beläge zur Prüfung übergeben;
c) wenn sie hier gebrautes obergähriges (sogenanntes Posener) Bier nicht vertreiben;
d) wenn die jedesmalige ausgeführte Sendung aus nicht weniger als 25 l besteht und jedes zur Abfuhr gelangende Gebinde amtlich nach Literzahl geeicht, sowie jede Flasche bis zum Halse gefüllt ist.

Die Zahlung der Vergütigung erfolgt für die durch steueramtliche Ausfuhrscheine belegten Mengen monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadt-Hauptkasse. Die Ausfertigung der Ausfuhrscheine erfolgt durch die hierzu von dem Magistrat bezw. der Königlichen Steuerbehörde angestellten Torkontrolleure in den üblichen Dienststunden.

§ 11.

Soweit der Magistrat für die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Nachweisungen, Deklarationen u. s. w. Formulare vor-

Digitized by Google

schreibt und solche kostenfrei liefert, sind auch nur diese Formulare zu verwenden.

§ 11 a.

Die in diesem Regulativ verlangte amtliche Eichung der Biergefäße muß mindestens alle zwei Jahre erneuert werden, wenn die Gefäße als geeicht angesehen werden sollen.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandelt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark (§ 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853). Die im Gefolge solcher Ordnungswidrigkeiten hinterzogene Steuer ist außerdem nachzuzahlen.

§ 13.

Dieses Regulativ tritt am 1. April 1887 in Kraft, die Nachträge 3 Monat nach ihrer Verkündigung.

Posen, den 17. März 1887.
1. Juli/6. November 1896.

Der Magistrat.

Das vorstehende Regulativ ist in der Fassung vom 17. März 1887 durch die Königliche Regierung zu Posen unterm 30. März 1887 in Gemäßheit des § 53 zu II der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestätigt worden, nachdem die Herren Minister des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung zu demselben erteilt hatten.

Den von dem Bezirksausschuß zu Posen in Gemäßheit der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, unterm 14. Juli und 1. Dezember 1896 genehmigten Abänderungen hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Posen kraft der ihm von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen erteilten Ermächtigung gemäß § 77 des Kommunalabgaben-Gesetzes unterm 23. Dezember 1896 seine Zustimmung erteilt.

Posen, den 10. Februar 1897.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Es sind veröffentlicht:

a) das Regulativ vom 17. März 1887.

In dem Posener Tageblatt Jahrgang 1887 Nr. 151.
„ der Posener Zeitung „ „ „ 226.
„ dem Orędownik „ „ „ 74.

b) die Nachträge vom $\frac{\text{1. Juli}}{\text{6. November}}$ 1896.

In dem Posener Tageblatt Jahrgang 1897 Nr. 73.
„ der Posener Zeitung „ „ „ 109.
„ dem Orędownik „ „ „ 35.

Steuer-Ordnung

für die

Erhebung der Hundesteuer im Bezirk der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom $\frac{\text{27. März}}{\text{15. Mai}}$ 1907 nachstehende Ordnung für die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Posen erlassen.

A. Steuerpflicht.

§ 1.

1. Wer im Bezirk der Stadt Posen einen Hund hält, gleichgültig, ob er ihm selbst gehört oder einem anderen, hat für jedes Steuerjahr (1. 4.—31. 3) eine Steuer von 25 *M* zu zahlen.

2. Derjenige, dem ein Hund zuläuft, gilt als sein Halter, wenn der Hund noch nach einer Woche nach dem Zulauf sich bei ihm aufhält.

3. Hunde, welche von einem Familienmitgliede der Hausgemeinschaft gehalten werden, gelten als vom Haushaltungsvorstande gehalten.

4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie für die Steuer als Gesamtschuldner.

5. Werden in den Fällen zu 1—4 zwei oder mehrere Hunde gehalten, so ist für einen Hund eine Steuer von 25 Mark, für jeden weiteren Hund eine solche von 30 Mark zu zahlen.

§ 2.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Steuerhalbjahres, innerhalb dessen der Pflichtige Halter des Hundes

Digitized by Google

geworden ist. Das Gleiche gilt für Hunde, welche zur Dressur, Zucht, Pflege oder Probe länger als eine Woche gehalten werden und für junge Hunde, die nicht mehr an der Mutter saugen oder wenn sie acht Wochen alt sind.

§ 3.

Für einen Hund, der im Laufe eines Steuerhalbjahres steuerpflichtig wird, sowie für einen schon steuerpflichtigen Hund, der im Laufe eines Steuerhalbjahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende Halbjahr gezahlt werden. Ebenso ist die volle halbjährliche Steuer zu zahlen für jeden Hund, der vom Hundehalter innerhalb eines Steuerhalbjahres abgeschafft wird, ihm eingeht oder sonst abhanden kommt.

B. Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.

§ 4.

1. Steuerfrei sind

a) Hunde, welche zur Bewachung isoliert gelegener Gehöfte unentbehrlich sind;

b) Ziehhunde solcher Personen, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, andere geeignete Kräfte zum Fortschaffen von Karren oder Handwagen für ihren Gewerbebetrieb zu beschaffen;

c) Hunde, welche zur Leitung und Bewachung von Viehherden bestimmt und geeignet sind, jedoch nur ein Hund für jede Herde;

d) Hunde, welche zur Bewachung oder zum Schutze tauber, blinder oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind;

e) von auswärts mitgebrachte Hunde Fremder, welche sich nicht länger als vier Wochen in Posen aufhalten.

2. Steuerfreiheit kann nur auf begründeten, beim Magistrat zu stellenden Antrag gewährt werden. Sie gilt nur für die im Freischein bezeichneten Personen, Räumlichkeiten oder Gewerbe und muß für jedes Steuerjahr erneut, spätestens bis zum 1. März beantragt werden.

Wer es unterläßt, die Steuerfreiheit rechtzeitig nachzusuchen, ist verpflichtet, die Steuer für das nächste Steuerhalbjahr zu zahlen.

3. Treten die Voraussetzungen zu a—c im Laufe eines Steuerhalbjahres ein, so wird die Steuerfreiheit erst vom Beginn des nächsten Steuerhalbjahres ab gewährt und nur in besonderen Ausnahmefällen schon für das laufende Steuerhalbjahr.

Digitized by Google

§ 5.

Personen, welche gewerbsmäßig Hunde-Handel oder Züchterei treiben, kann eine Steuerermäßigung gewährt werden. Werden mehr als 2 Hunde gehalten, so sind mindestens 85 ℳ Steuer zu zahlen.

C. Verlust der Steuerfreiheit.

§ 6.

Die Steuerfreiheit aus § 4 erlischt noch für das betreffende Steuerhalbjahr, wenn die Hunde nicht ausschließlich zu den für Steuerfreiheit maßgebenden Zwecken verwendet werden. Die Steuer ist dann gemäß § 3 nachzuzahlen.

D. Feststellung des Hundebestandes.

§ 7.

1. Der Hundebestand wird alljährlich mindestens einmal festgestellt. Zu diesem Zwecke erhält jeder Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ein Vordruckblatt. Er hat darin zunächst die Zahl der von ihm selbst gehaltenen Hunde nach Art, Farbe und Geschlecht einzutragen, dann das Vordruckblatt allen seinen Mietern zum gleichen Zwecke vorzulegen.

Sämtliche Mieter sind verpflichtet, die Eintragungen sowohl für sich als auch für alle Haushaltungsangehörigen, Untermieter, Schlafgänger u. s. w. vorzunehmen, sofern letztere dies nicht selbst tun.

2. Verweigert ein Mieter die Ausfüllung des Vordruckblattes, so hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter die erforderlichen Eintragungen zu machen und die Weigerung des Mieters oder Untermieters ꝛc. zu vermerken.

3. Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Vordruckblatt muß spätestens 8 Tage nach Empfang zur Abholung bereit gehalten werden.

E. An- und Abmeldungen.

§ 8.

1. Wer einen Hund hält, hat denselben binnen 2 Wochen nach Eintritt des in den § 1—3 bezeichneten Zeitpunktes beim Magistrat anzumelden.

2. Junge Hunde sind nach Ablauf zweier Wochen, nachdem sie aufgehört haben, an der Mutter zu saugen, spätestens aber, wenn sie acht Wochen alt sind, anzumelden.

Digitized by Google

§ 9.

1. Jeder abgeschaffte, abhanden gekommene oder eingegangene Hund muß spätestens innerhalb zweier Wochen nach dem Ablauf des Steuerhalbjahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, beim Magistrat abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer bis zum Ablauf desjenigen Steuerhalbjahres fortzuzahlen ist, in welchem die Abmeldung erfolgt.

2. Jeder Halter eines Hundes hat bei Abschaffung des Hundes den neuen Halter bei Vermeidung der Fortzahlung der Steuer namhaft zu machen.

F. Hundesteuermarken und Hundesteuerfreischeine.

§ 10.

1. Dem Halter eines steuerpflichtigen Hundes wird bei jeder Steuerzahlung eine Steuermarke ausgehändigt, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird.

2. Die von der Hundesteuer befreiten Personen erhalten eine Bescheinigung über die Tatsache und Dauer der Befreiung und gegen Erlegung von 50 Pfennig eine Freimarke.

3. Steuermarken, sowie Freimarken müssen von den Hunden sichtbar getragen werden.

Geht eine solche verloren, so ist sofort beim Magistrat eine Ersatzmarke zu beantragen und auf Erfordern der Verlust der Marke glaubhaft zu machen.

4. Ersatzmarken werden nur gegen Vorzeigung der Steuerquittung oder des Freischeins und gegen Zahlung von 1 Mark verabfolgt.

Der Magistrat ist berechtigt, die Verabfolgung einer Ersatzmarke zu versagen, und die Steuer für ein Steuerhalbjahr einzuziehen, wenn solche von derselben Person im Laufe des Steuerhalbjahres mehr als einmal nachgesucht wird und die Vermutung einer Täuschung behufs Umgehung der Steuer vorliegt.

5. Um die von Fremden mitgebrachten Hunde vor dem Aufgreifen zu schützen, ist es den Fremden, sofern sie sich nicht länger als 4 Wochen in Posen aufhalten, gestattet, gegen Hinterlegung des halbjährlichen Steuerbetrages eine Marke zu lösen. Gegen Rückgabe der Steuermarke und der Steuerquittung kann innerhalb 4 Wochen die Rückzahlung des hinterlegten Steuerbetrages beansprucht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Betrag als Steuer vereinnahmt.

Digitized by Google

G. Veranlagung und Rechtsmittel.

§ 11.

1. Die Veranlagung zur Hundesteuer erfolgt durch den Magistrat und wird dem Pflichtigen durch Zustellung eines Hundesteuerscheines bekannt gemacht.

2. Gegen die Veranlagung ist innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Bekanntmachung beginnenden Frist von 4 Wochen das Rechtsmittel des Einspruchs beim Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage beim Bezirksausschuß zulässig.

3. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgeschoben.

H. Steuerzahlung.

§ 12.

1. Die Steuer ist halbjährlich bis zum 14. April bezw. 14. Oktober in gleichen Raten im voraus zu zahlen.

2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines Steuerjahres in Zugang kommt, ist die volle Steuer für das laufende Steuerhalbjahr binnen 2 Wochen nach Zustellung der Veranlagung zu entrichten.

3. Für einen Hund, der im Laufe eines Steuerhalbjahres abgeschafft, abhanden gekommen, eingegangen oder steuerfrei geworden ist, muß die Steuer für das laufende Steuerhalbjahr voll gezahlt werden.

§ 13.

Wer mit einem Hunde neu anzieht, kann, soweit er den Hund bei einer anderen Gemeinde oder einem Kreise für das laufende Steuerjahr bereits versteuert hat, die nachweislich gezahlte Steuer auf die für diesen Zeitraum in Posen zu entrichtende Steuer in Anrechnung bringen.

§ 14.

Eine Rückzahlung der fälligen Steuer wegen veränderter Umstände findet nicht statt.

I. Strafbestimmungen.

§ 15.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.

Digitized by Google

2. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

3. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

K. Schlußbestimmungen.

§ 16.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Steuerordnung betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom $\frac{16.\ 5.}{29.\ 6.}$ 1895 aufgehoben.

Posen, den $\frac{30.\ \text{März}}{29.\ \text{Mai}}$ 1907.

Der Magistrat.

Vorstehende Hundesteuerordnung wird hierdurch genehmigt.

Posen, den $\frac{9.\ \text{April}}{9.\ \text{Juni}}$ 1907.

Der Bezirksausschuß

J. No. C. 255/07 B. A.

Veröffentlicht

am 27. August 1907 in Nr. 35 des Regierungsamtsblatts
„ 17. „ „ „ „ 383 der Posener Zeitung
„ 17. „ „ „ „ 383 des „ Tageblatts
„ 17. „ „ „ „ 2494 der „ Neuesten Nachrichten
„ 18. „ „ „ „ 188 des Dziennik Poznanski
„ 18. „ „ „ „ 188 „ Orędownik.

Steuer-Ordnung

betreffend

die Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten in der Stadt Posen.

Auf Grund der §§ 13, 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird wegen Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten mit Zustimmung der Stadtverordneten (unter Aufhebung des Statuts vom 16. Mai 1882 und des ersten Nachtrags vom 18. September 1884) nachstehende Ordnung erlassen:

Digitized by Google

§ 1.

Die öffentlichen Lustbarkeiten im hiesigen Stadtbezirke unterliegen den nachstehend bestimmten Steuern:

1. Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Räumen, mit Ausnahme der von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten bei einer Dauer bis 12 Uhr Nachts . . 1,50 ℳ
   bei längerer Dauer . . . . . 3,00 „
2. musikalisch-deklamatorische Vorträge in Schankstätten und wenn sie von drei oder mehr Personen ausgeführt werden . . . . . 3,00 „ 5,00 „
   für jeden Musikautomaten 2% des Neuanschaffungswerts mindestens aber 10 ℳ
3. theatralische Aufführungen, welche von Dilettanten gegen Eintrittsgeld gegeben werden, wenn sie nicht lediglich zu wohltätigen Zwecken erfolgen . . . . 4,00 „
4. Betrieb von Carroussels, täglich . . . . . 1,00 „
5. öffentliche Produktion von Bildern, Tier-, Schieß-, Würfel- und anderen Schaubuden, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern ꝛc. täglich . . . . . 3,00 „
6. Kunstreiter-Vorstellungen im eigens dazu erbauten Zirkus ꝛc.
   a) bei einem Eintrittsgelde bis zum Höchstbetrage von 1,50 ℳ = ... 10,00 „
   b) bei einem höheren Eintrittsgelde . . . . . 20,00 „

für jede Vorstellung.

Als öffentliche Lustbarkeiten gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres, wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

§ 2.

Die Steuer ist bei Einholung der polizeilichen Erlaubnis zu entrichten, jedenfalls vor Beginn der Vorstellung resp. Lustbarkeit.

§ 3.

Für die Entrichtung sind verhaftet der oder die Unternehmer und Darsteller, sowie der den Raum zur Lustbarkeit hergebende Wirt, jeder aufs Ganze.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen unterliegen einer Strafe von 1 bis 30 ℳ.

Die Geldstrafen fließen zur Gemeindekasse.

Digitized by Google

§ 5.

Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Posen, den 16. Mai 1895.
30. Januar 1906.

Der Magistrat.

Genehmigt vom:
Herrn Ober-Präsidenten am 25./3. 1906. 3467/06 O. P. B.
Bezirks-Ausschuß am 12./3. 1906. C. 71/06 B. A.

Veröffentlicht
in Nr. 6 des Regierungsamtsblatts für 1896
„ „ 88/172 der Posener Zeitung für 1896 bezw. 1906
„ „ 59/172 des „ Tageblatts „ „ „ „
„ „ 30 „ Orędownik „ „ —
„ „ 85 „ Dziennik Poznanski — „ „

Regulativ

betreffend die

Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Posen.

§ 1.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Waren während der Jahr- und Wochenmärkte, wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 (G.-S., S. 513) ein Marktstandsgeld, sowohl von einheimischen, wie von fremden Verkäufern nach Maßgabe des diesem Regulativ beigefügten Tarifs erhoben.

§ 2.

Das Marktstandsgeld ist auf Erfordern des Empfangsberechtigten sofort zu zahlen. Wer zum Empfange des Marktstandsgeldes und zur Kontrolle über die richtige Erhebung desselben berechtigt ist, wird Seitens des Magistrats bekannt gemacht, auch der Erheber mit besonderer Legitimation versehen werden.

Die über das gezahlte Marktstandsgeld zu erteilende Quittung ist auf Erfordern dem Empfangsberechtigten, sowie den kontrollierenden Beamten eventuell wiederholt vorzuzeigen.

Digitized by Google

§ 3.

Verkäufer, welche die Märkte regelmäßig besuchen, können das Marktstandsgeld in vierteljährlichen Raten praenumerando zur Kämmerei-Nebenkasse entrichten. Das Marktstandsgeld wird in diesem Falle durch Vereinbarung unter Berücksichtigung der im Tarif unter I. und II. enthaltenen Sätze in abgerundetem Betrage durch den Magistrat festgesetzt. Diesbezügliche Anträge sind an den Magistrat zu richten.

Bewerben sich mehrere Verkäufer um eine Verkaufsstelle, sei es für einen Markt oder für eine Zeitperiode, so tritt eine meistbietende Vermietung dieser Verkaufsstelle ein. Die speziellen Bedingungen hierzu werden vom Magistrat erlassen.

§ 4.

Eine Tafel enthaltend den Wortlaut des Tarifs wird während der Marktzeit auf den Marktplätzen zu Jedermanns Einsicht aufgestellt.

§ 5.

Wer die Zahlung des Marktstandsgeldes verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu gewärtigen; auf den Einwand, daß der Marktverkäufer noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel habe, wird nicht Rücksicht genommen. Leistet Verkäufer der Aufforderung, den Markt zu verlassen, nicht Folge, so haftet die Ware für die Entrichtung des Marktstandgeldes und kann zu diesem Zweck in Beschlag genommen und bis zur Deckung des zu zahlenden Marktstandsgeldes sofort freihändig verkauft werden.

Wer ohne das Marktstandsgeld entrichtet zu haben, den innegehabten Standplatz verläßt, hat eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark verwirkt (§ 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853). Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es garnicht, oder nur in geringerem Betrage zu entrichten ist, hat die im § 6 des Gesetzes vom 26. April 1872 angedrohte Strafe bis zu 150 ℳ, oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft zu gewärtigen.

§ 6.

Wenn der Zahlungspflichtige wegen der Höhe des Standgeldes überbürdet zu sein glaubt, so hat er seine Beschwerde zunächst bei dem Stadt-Inspektor, welcher die Angelegenheit zu untersuchen und zu entscheiden beauftragt ist, anzubringen. Falls der Zahlungspflichtige bei der getroffenen Entscheidung sich nicht

Digitized by Google

beruhigen zu können glaubt, ist die Angelegenheit dem Magistrat zur Entscheidung zu unterbreiten, die empfangene Quittung ist in diesem Falle der Beschwerde beizufügen.

§ 7.

Dieses Regulativ tritt zu einem vom Magistrat bekannt zu machenden Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach seiner Verkündigung in Kraft.

Posen, den 11. Dezember 1886.

Der Magistrat.

Vorstehendes Regulativ wird unter Vorbehalt der Revision nach Ablauf von 5 Jahren hierdurch genehmigt.

Posen, den 15. Februar 1887.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Genehmigung Nr. 596/87. I. D.

Tarif,

nach welchem das Marktstandsgeld in der Stadt Posen erhoben wird.

An Marktstandsgeld ist zu entrichten:	ℳ
I. Für den Weihnachtsmarkt pro Tag und qm des benutzten Raumes.	
a) von einer verschließbaren Bude	0,20
b) „ „ offenen hölzernen oder Plandude	0,15
c) „ einem Tisch für gewöhnliche Verkaufsgegenstände .	0,10
d) „ einem Tisch mit sonstigen Auslagen (Glückspielen, Elektrisiermaschinen ꝛc.)	0,20
e) von einer Verkaufsstelle, auf welcher Waren auf der Erde oder auf Wagen und Geräten ꝛc. ausgelegt und feilgeboten werden	0,10
f) von Schaubuden, Schießbuden, photographischen Ateliers ꝛc.	0,20
Bei Aufstellung der Schaubuden ꝛc. (ad. f.) über die Dauer der Märkte pro Tag und qm 0,15 ℳ	

Digitized by Google

II. Für Wochenmärkte.

	ℳ
a) von einer Verkaufsstelle (Tisch, Bude, Niederlegestelle auf der Erde) mit Fleisch, Backwaren, Gemüse, Obst, Geflügel, Wildpret, Waldbeeren und Kräuter 2c. pro qm	0,10
von Verkaufsstellen geringerer Größe als 1 qm, wozu auch einzelne Körbe, Kiepen, Säcke 2c. zu rechnen sind, pro Verkaufsstelle	0,05
b) von einer Verkaufsstelle, auf welcher nicht Lebensmittel, sondern andere nach der Polizei-Verordnung vom 3. Januar 1872 (Abl. S. 107) zum Verkauf auf den hiesigen Wochenmärkten zugelassene Waren feilgeboten werden: pro qm und mindestens für jede Verkaufsstelle in einer Größe unter einem qm	0,05
c) für eine Karre, einen durch Hunde oder Esel gezogenen Wagen, einen Handwagen	0,05
d) für einen 2spännigen Wagen mit Kartoffeln Kohl 2c. .	0,25
e) für einen 1spännigen Wagen mit Kartoffeln Kohl 2c. .	0,15
f) für Gegenstände, welche vorstehend nicht besonders angegeben sind, beträgt das Marktstandsgeld pro qm .	0,10
Überragt der Umfang der Ware die Unterlage, auf der sie sich befindet, so wird das Marktstandsgeld nach dem Umfange der Ware entrichtet.	

Posen, den 11. Dezember 1886.

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird unter Vorbehalt der Revision nach Ablauf von 5 Jahren hierdurch genehmigt.

Posen, den 15. Februar 1887.

Königliche Regierung,
Abteilung des Innern.

Genehmigung
ad Nr. 596/87 I. D.

Digitized by Google

Ortsstatut.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung für die östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 9, 69, 77, 87 und 90 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsstatut für die Stadtgemeinde Posen erlassen.

§ 1.

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung der im § 2 bezeichneten, durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen werden von den Grundeigentümern, welchen als solchen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, nach Maßgabe dieser Vorteile Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erhoben. Miteigentümer haften für die Beiträge solidarisch.

§ 2.

Die Erhebung von Beiträgen erfolgt für die Herstellung

1. von Verbreiterungen ganzer Straßen oder einzelner Straßenteile, als Verbreiterung gilt jede Veranstaltung, die sich auf die Freilegung des Grund und Bodens und dessen Herstellung als Straße zwischen den Fluchtlinien bezieht,
2. von Veränderungen der Höhenlagen von Straßen oder Straßenteilen, insbesondere zum Zwecke des Hochwasserschutzes,
3. von Straßendurchbrüchen,
4. von Straßen-Unter- und Überführungen nebst den zugehörigen Rampen und Zugangswegen, wenn hierdurch neue Verkehrswege geschaffen oder bestehende Unter- und Überführungen verändert werden,
5. von Brücken,
6. von öffentlichen Plätzen,
7. von öffentlichen Parks.

§ 3.

Ausgeschlossen bleiben diejenigen Fälle, welche unter das Gesetz vom 2. Juli 1875 betreffend Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften und

Digitized by Google

das auf Grund desselben erlassene Ortsgesetz vom 29. Februar, 3. Mai 1888 fallen.

§ 4.

Der Kreis der Beitragspflichtigen und die Höhe der Beiträge wird in jedem einzelnen Falle durch besonderen Gemeindebeschluß bestimmt. Bei Erhebung von Beiträgen gemäß § 2[1] sollen in der Regel die Kosten der Herstellung der Straße von der Stadtgemeinde, die Grunderwerbskosten von den Anliegern, der Frontlänge entsprechend, getragen werden, wobei denjenigen Anliegern, welche Grund und Boden zur Straße unentgeltlich abgetreten haben, der Wert desselben angerechnet werden soll.

§ 5.

Der Plan der Veranstaltung (§ 1 und 2), zu deren Herstellungskosten Beiträge erhoben werden sollen, ist nebst einem Nachweis der Kosten offen zu legen. Der Gemeindebeschluß wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Magistrat anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigentümer betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung an die Beteiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Magistrat den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, dem Bezirks-Ausschuß einzureichen.

Der Beschluß des Bezirks-Ausschusses ist in gleicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß des Bezirks-Ausschusses steht den Beteiligten die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

§ 6.

Die Beiträge werden einen Monat nach der Zahlungsaufforderung fällig. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Digitized by Google

§ 7.

Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 26. Mai 1904.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit von uns genehmigt.

Posen, den 13. Juni 1904.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung.

gez. von **Siegroth.**

Genehmigung.

J. Nr. 4569/04. B. A.

Digitized by Google

Abschnitt VII. Sozialpolitisches.

Ortssatzung

für

das Gewerbegericht der Stadt Posen.

Für den Gemeindebezirk der Stadt Posen wird auf Grund des § 1 Absatz 1, 2 und 6 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (R. G. Bl. Seite 353 ff.) nach Anhörung von Arbeitgebern und Arbeitern unter Zustimmung der Stadtverordneten folgende Ortssatzung erlassen.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Zuständigkeit und Sitz des Gewerbegerichts
G. G. G. §§ 1, 5.

Für die Stadt Posen besteht ein Gewerbegericht, das den Namen „Gewerbegericht der Stadt Posen" führt und seinen Sitz in der Stadt Posen hat. Für das Gericht sind fortan die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 und dieser Ortssatzung maßgebend.

Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich auf die Streitigkeiten derjenigen Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, und zwar sowohl auf Streitigkeiten dieser untereinander als auch auf Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern und Arbeitern.

§ 2.

Zusammensetzung. §§ 8, 10.

Für das Gewerbegericht werden ein Vorsitzender, ein erster und zweiter Stellvertreter und 40 Beisitzer berufen.

Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Gemeindebeschluß anderweit festgesetzt werden.

§ 3.

Vorsitzende.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter werden durch den Magistrat auf mindestens 1 Jahr gewählt. Die Wählbarkeit bestimmt § 11 und 12 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Digitized by Google

§ 4.

Beisitzer. §§ 12, 13.

Von den Beisitzern des Gewerbegerichts werden 20 aus dem Stande der Arbeitgeber von den Arbeitgebern und 20 aus dem Stande der Arbeiter von den Arbeitern gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 6 Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Arbeitgeber und Arbeiter aus und wird durch Neuwahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

§ 5.

Wahlrecht und Wählbarkeit. § 16.

Hausgewerbetreibende sind als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, wenn sie zur Zeit der Aufnahme in die Wählerliste mindestens einen Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 beschäftigen. Andernfalls sind sie als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Arbeitgeber und Arbeiter sind im übrigen wahlberechtigt und wählbar nach den Bestimmungen der §§ 11, 14 und 16 des Gewerbegerichtsgesetzes.

§ 6.

Wahl und Wahlverfahren. §§ 12, 15.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahl findet für Arbeitgeber und Arbeiter in getrennten Wahlhandlungen statt und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Mai.

Der gesamte Bezirk des Gewerbegerichts bildet einen Wahlbezirk.

Zur Ausübung des Wahlrechts werden nach Bedürfnis in hinreichender Zahl örtliche Wahlstellen eingerichtet. Das Wahlrecht darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden und zwar an der Stelle, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der endgiltigen Feststellung der Wählerlisten (§ 8) seine Wohnung gehabt hat. Wenn der Wähler zur Zeit der endgiltigen Feststellung der Wählerlisten in dem Bezirk des Gewerbegerichts keine Wohnung hatte, so übt er das Wahlrecht in dem Bezirk derjenigen Wahlstelle aus, in dem er zur Zeit der endgiltigen Feststellung der Wählerlisten seine gewerbliche Niederlassung gehabt oder in dem er gearbeitet hat.

§ 7.

Wahlausschuß. § 15.

Zur Leitung der Wahl wird ein Wahlausschuß bestellt. Vorsitzender des Wahlausschusses sind der Vorsitzende des Gewerbe-

Digitized by Google

gerichts bezw. seine Stellvertreter, Mitglieder des Ausschusses sind die von dem Magistrats-Dirigenten ernannten Wahlvorsteher (§ 11) und 8 stimmberechtigte Arbeitgeber für die Wahl der Arbeitgeber und 8 stimmberechtigte Arbeiter für die Wahl der Arbeiter. Die Arbeitgeber und Arbeiter werden nebst der gleichen Zahl von Stellvertretern von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts möglichst aus der Zahl seiner Beisitzer ernannt.

Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Wählerlisten. § 15.

Für die Wahl der Beisitzer werden vom Magistrat gesonderte Listen der wahlberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt. Die Listen werden spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Woche lang an amtlicher Stelle zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bei der Bekanntgabe des Wahltermins wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wahllisten, müssen spätestens drei Tage nach beendeter Auslegung bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Der Magistrat entscheidet über die Einsprüche endgiltig und berichtigt danach die Wahllisten.

Bei Wahlberechtigten, die in die Wahllisten nicht eingetragen sind, ruht das Stimmrecht.

§ 9.

Ort und Zeit der Wahlen, Vorschlagslisten. § 15.

Kalendertag, Ort und Stunden der Wahlen, die an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig stattfinden, Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses an den einzelnen Wahlstellen und des Gesamtwahlergebnisses werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt und mindestens 6 Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörde bestimmten Blättern und durch Säulenanschlag bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in den Listen vorgeschlagenen Personen beschränkt sein wird.

§ 10.

Jede Vorschlagsliste wird für Arbeitgeber- und Arbeiterbeisitzer gesondert aufgestellt. Wird nur je eine Vorschlagsliste abgegeben, so findet eine Wahl nicht statt, die Beisitzer jener Listen gelten vielmehr als gewählt.

Digitized by Google

Jede Vorschlagsliste muß soviel Namen enthalten, als Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeiter zu wählen sind; sie muß diese Beisitzer mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung bezeichnen und von mindestens 20 Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung unterschrieben sein. Unterschriften, die auf mehreren Vorschlagslisten stehen, werden nur auf der zuerst eingereichten Liste gezählt. Jede Vorschlagsliste muß spätestens drei Wochen vor dem Wahltage übergeben werden.

Vorschlagslisten, die den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, sind ungültig.

Die ordnungsmäßig aufgestellten Listen werden nach der Reihenfolge des Einlaufs mit Ordnungsnummer versehen und mit den Namen der drei ersten Unterzeichneten spätestens zehn Tage vor der Wahl in den bezeichneten Blättern und durch Säulenanschlag bekannt gemacht.

Die Abstimmung am Wahltage ist bei Vermeidung der Ungültigkeit der Stimmen auf eine solche unveränderte Vorschlagsliste beschränkt.

§ 11.

Wahlhandlung. § 15.

Die Wahlhandlung erfolgt an sämtlichen Wahlstellen zu gleicher Zeit. An den einzelnen Wahlstellen sind Vorsteher der Vorsitzende des Gewerbegerichts bezw. seine Stellvertreter. Sind in dem Wahlbezirk so viel Wahlstellen eingerichtet, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter nicht an sämtlichen Wahlstellen Wahlvorsteher sein können, so ernennt der Magistrats-Dirigent die noch erforderlichen Wahlvorsteher möglichst aus der Zahl der Magistratsmitglieder. Wahlbeisitzer der einzelnen Wahlstellen sind je zwei Mitglieder des Wahlausschusses, und zwar zwei Arbeitgeber für die Wahlen der Arbeitgeber und zwei Arbeiter für die Wahlen der Arbeiter. (§ 7.)

Der Wahlvorstand entscheidet überall mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch den Wahlvorstand ausgeschlossen werden, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet oder die Ruhe gestört wird.

Über die Wahlhandlung an jeder Wahlstelle wird ein Protokoll geführt, das nach beendeter Wahl vom Vorstand unterschrieben wird und ausdrücklich bezeugt, daß sich während der Wahlzeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat, als

Digitized by Google

in der Wahlliste vermerkt ist. Zur Besorgung der Schreibgeschäfte wird ein Protokollführer beigegeben.

§ 12.

Stimmabgabe. § 15.

Das Wahlrecht wird nur in Person ausgeübt. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person, deren Wahlrecht sie ausüben wollen, auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebes oder die letzte Quittung über die Zahlung der Gewerbesteuer, für Arbeiter ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Polizeibehörde. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

§ 13.

Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt. Giltig sind nur solche Stimmzettel, die die Namen einer der Vorschlagslisten und in gleicher Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, sie dürfen keine äußeren Kennzeichen haben und müssen dem Wahlvorsteher zusammengefaltet übergeben werden. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel uneröffnet sofort in die Wahlurne.

§ 14.

Kontrolle der Stimmabgabe.

Alle Personen, die ihr Wahlrecht ausüben, werden durch einen Vermerk in der Wählerliste bezeichnet. Wird ein Wähler wegen mangelnden Ausweises zur Stimmabgabe nicht zugelassen, so wird dies gleichfalls unter Angabe des Grundes in der Wählerliste vermerkt.

§ 15.

Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken.

Nach Ablauf der Wahlzeit werden nur noch die im Wahlraum bereits Anwesenden zur Wahl zugelassen; alsdann wird die Wahl als geschlossen erklärt.

Die Stimmzettel der Wahlurne werden nunmehr gezählt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der Wählerzahl der Listen (§ 14), so wird dies nebst dem zur Aufklärung dienlichen in dem Wahlprotokoll vermerkt. Die Stimmenzahl der einzelnen Vorschlagslisten wird nachdem festgestellt. Das Ergebnis wird im Wahlprotokoll angegeben.

Digitized by Google

Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich unmittelbar im Anschluß an die Wahl. Die Öffentlichkeit kann durch den Wahlvorstand ausgeschlossen werden, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet oder die Ruhe gestört wird. Nach Feststellung der Stimmenzahl haben die Wahlvorsteher die Stimmzettel in Papier einzuschlagen und zu versiegeln; Stimmzettel, Wahllisten (§ 14) und Wahlprotokoll (§ 11) sind alsdann an den Wahlausschuß abzugeben.

§ 16.

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses.

Das Gesamtwahlergebnis wird durch den Wahlausschuß öffentlich an dem Tage nach der Wahl oder an dem nächstfolgenden Tage festgestellt. Die Öffentlichkeit kann durch den Wahlausschuß ausgeschlossen werden, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet oder die Ruhe gestört wird.

Die Ermittelung des Gesamtwahlergebnisses erfolgt in nachstehender Weise:

Von den Personen der einzelnen Vorschlagslisten gilt diejenige Zahl als gewählt, die sich zu der Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen gültigen Stimmen zu der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch übrigen Beisitzer denjenigen Listen zugeteilt, die die größten Bruchteile aufweisen, bei gleich großen Bruchteilen entscheidet das Los.

Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in der sie benannt sind.

Ein auf mehreren Listen Vorgeschlagener gilt nur in derjenigen Liste als gewählt, in der die meisten Stimmen für ihn abgegeben sind; eventl. entscheidet das Los.

Der Wahlausschuß hat das Gesamt-Wahlergebnis binnen drei Tagen dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

Über die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Wahlausschuß zu unterschreiben ist.

§ 17.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses. § 15.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegericht sofort in den im § 9 bezeichneten Blättern und durch Säulenanschlag

Digitized by Google

mit dem Hinweis bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl — dem Tage der Feststellung des Gesamtwahlergebnisses — bei dem Magistrat anzubringen sind.

Gleichzeitig werden die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis gesetzt, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

§ 18.

Ablehnung der Wahl. § 15.

Ablehnungsgründe der Beisitzer werden nur berücksichtigt, wenn sie binnen einer Woche nach Mitteilung der Wahl geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Magistrat. Wird eine Ablehnung für gerechtfertigt erachtet, oder wird die Wahl eines Besitzers für ungültig erklärt (§ 17) so gilt der als gewählt, der der gleichen Vorschlagsliste angehört und unter den nicht für gewählt erklärten Beisitzern die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl. § 17.

Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur innerhalb eines Monats nach der Wahl — dem Tage der Feststellung des Gesamtwahlergebnisses — zulässig. Sie sind beim Magistrat anzubringen, der die erforderlichen Feststellungen trifft und die Beschwerde dem Bezirksausschuß zur Entscheidung unterbreitet.

Wird die Beschwerde innerhalb der gesetzten Frist bei dem Bezirksausschuß oder dem Gewerbegericht angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

§ 20.

Außerordentliche Wahlen. § 18.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungiltig erklärt, so ist der Regierungspräsident befugt

a) die Wahl, soweit sie durch die Wahlkörper der Arbeitgeber oder Arbeiter vorgenommen waren, durch die Stadtverordneten-Versammlung vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen von dem Magistrat oder der Stadtverordneten-Versammlung vorgenommen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Digitized by Google

Im Falle zu a gilt bei den Wahlen das für sonstige Wahlen der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Verfahren.

§ 21.

Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Gewerbegerichts. § 19.

Die endgiltige Zusammensetzung des Gerichts wird von dem Magistrat in den im § 9 bezeichneten Blättern und durch Säulenanschlag unter Angabe der Namen und Wohnungen der einzelnen Mitglieder bekannt gemacht.

§ 22.

Eidliche Verpflichtung der Mitglieder des Gewerbegerichts. § 22.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und seine Stellvertreter sind vor Amtsantritt durch den von dem Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Gerichts auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes eidlich zu verpflichten. Die eidliche Verpflichtung der Mitglieder des Gewerbegerichts erfolgt nach der Verordnung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Posen Nr. 10 vom 10. März 1891).

§ 23.

Besetzung des Gerichts. § 24.

Zu jeder Verhandlung des Gewerbegerichts beruft der Vorsitzende, unbeschadet der Vorschrift des § 54 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901, vier Beisitzer, von denen zwei dem Stande der Arbeitgeber, zwei dem der Arbeiter angehören müssen. Bei der Berufung hat der Vorsitzende der Regel nach die durch das Alphabet gegebene Reihenfolge zu berücksichtigen. Er ist berechtigt, Beisitzer, welche für gewisse Streitsachen besonders sachkundig erscheinen, auch außerhalb der Reihenfolge heranzuziehen.

Das Gewerbegericht ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter je ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeitgeber und Arbeiter zur Stelle sind. Sind drei Beisitzer erschienen, so scheidet derjenige des doppelt besetzten Standes aus, der jünger ist, bei gleichem Alter derjenige, den das Los bestimmt.

Digitized by Google

§ 24.

Ausbleiben von Beisitzern. § 23.

Die Beisitzer sind verpflichtet im Falle der Behinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung zu den Spruchsitzungen (§ 21) nicht rechtzeitig erscheinen oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind von dem Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis 300 Mark sowie zur Tragung verursachter Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 25.

Entschädigung der Beisitzer. § 20.

Die Beisitzer erhalten aus Gemeindemitteln für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung für die wirklich aufgewendeten notwendigen Reisekosten. Sie erhalten ferner eine Entschädigung für Zeitversäumnis, deren Zurückweisung unstatthaft ist. Diese Entschädigung wird gleichmäßig für Arbeitgeber und Arbeiter auf fünf Mark bestimmt, wenn die Sitzung mehr als vier Stunden in Anspruch genommen hat; andernfalls beträgt sie drei Mark. Letzteren Betrag erhält außer den Reisekosten der gemäß § 23 Absatz 2 ausscheidende Beisitzer. Den Beisitzern wird überlassen, die ihnen zustehenden Beträge sogleich nach der Sitzung oder vierteljährlich bezw. jährlich zu erheben.

Die hier festgesetzten Entschädigungen erhalten die Arbeitgeber und die Arbeiter auch bei einer Tätigkeit als Mitglieder des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes.

Die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis kann durch Gemeindebeschluß anderweit festgestellt werden.

§ 26.

Gerichtsschreiberei. § 25.

Bei dem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei mit einem vom Magistrat ernannten Gerichtsschreiber und den nötigen Hilfsbeamten.

Der Protokollführer in den Spruchsitzungen des Gewerbegerichts wird durch den Vorsitzenden beeidigt. Die Verpflichtung erfolgt nach der im § 22 erwähnten Verordnung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern.

Digitized by Google

§ 27.

Zustellungen. § 25.

Die Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gewerbegericht erfolgen durch den Gerichtsdiener des Gewerbegerichts oder durch andere vom Magistrat bestellte Beamte.

§ 28.

Gerichtskosten. § 58.

An Gerichtskosten werden die im Gewerbegerichtsgesetze bezeichneten Gebühren und Auslagen erhoben.

Zweiter Abschnitt.
Der ständige Ausschuß des Gewerbegerichts.

§ 29.

Zusammensetzung, Wahl und Tätigkeit des Ausschusses § 75.

Zur Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen in gewerblichen Fragen im Sinne des § 75 des Gewerbegerichtsgesetzes wird nach jeder Wahl unter Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts ein Ausschuß gebildet, in den zwölf Beisitzer und zwar sechs Arbeitgeber und sechs Arbeiter zu berufen sind. Die Berufung erfolgt durch Wahl seitens der Beisitzer des Gewerbegerichts, die vom Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen werden. Die Wahl darf nur stattfinden, wenn mindestens neun Beisitzer jedes Standes erschienen sind.

Jeder Stand wählt die Beisitzer seines Standes und zwar durch Stimmzettel. Gewählt sind diejenigen, auf die die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Ausschuß kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Arbeitgeber und vier Arbeiter zur Sitzung erschienen sind. Handelt es sich um Fragen, die die Interessen beider Teile berühren, so müssen die Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl vertreten sein. Demnach muß die überschießende Zahl der Mitglieder des stärker vertretenen Standes ausscheiden, und zwar scheiden die dem Alter nach jüngsten aus. Unter Gleichaltrigen entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Eine Ersatzwahl für ausscheidende Beisitzer findet nur statt, wenn nicht mehr vier Beisitzer eines Standes im Ausschuß vertreten sind.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich aber um Anträge im Sinne des § 75

Digitized by Google

Absatz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes, so ist ein Beschluß nicht zustande gekommen, wenn Arbeitgeber und Arbeiter geschlossen eine andere Meinung vertreten. In den Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das bei Meinungsverschiedenheiten die Abstimmungen der Arbeitgeber und Arbeiter ersichtlich macht und von dem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter unterschrieben wird.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist außer dem Fall des § 75 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses zu berufen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern des Ausschusses unter genauer Bezeichnung des zu beratenden Antrages im Sinne des § 75 Absatz 3 Gewerbegerichtsgesetzes schriftlich beantragt wird.

Entschädigungen für Reisekosten und Zeitversäumnis werden den Mitgliedern des Ausschusses, ausgenommen in den Fällen des § 75 Absatz 3 des Gewerbegerichtsgesetzes nach § 25 dieser Satzung gewährt.

Dritter Abschnitt.

Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 30.

Vertrauensmänner. § 67.

Auf Erfordern des Vorsitzenden hat der Ausschuß für Anträge und Gutachten Arbeitgeber und Arbeiter vorzuschlagen, die, falls die Parteien keine Vertrauensmänner bezeichnen, in erster Linie als Vertrauensmänner ernannt werden sollen.

§ 31.

Öffentlichkeit.

Die Sitzungen des Einigungsamts sind öffentlich. Das Einigungsamt kann aber die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen, einem Antrag der Parteien oder einer derselben auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist immer stattzugeben. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so ist den Beteiligten die Anwesenheit stets gestattet, anderen Personen nur durch Beschluß des Einigungsamts auf Antrag einer Partei.

§ 32.

Bekanntmachungen. §§ 70, 72, 73.

Bekanntmachungen gemäß § 70 ff. des Reichsgesetzes erfolgen in den zu öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Zeitungen.

Digitized by Google

§ 33.

Entschädigung der Beteiligten. § 20.

Auf die Vertrauensmänner und Beisitzer findet § 25 Anwendung.

Auskunftspersonen erhalten auf Antrag eine Vergütung nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 34

Geschäftsbericht.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts berichtet alljährlich über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gewerbegerichts im abgelaufenen Jahre an den Magistrat.

§ 35.

Aufsicht über das Gewerbegericht.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts führt in erster Instanz der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident.

§ 36.

Inkrafttreten der Satzung.

Diese Ortssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; die Ortssatzung vom $\frac{30.\ \text{Mai}}{18.\ \text{Juli}}$ 1891 wird damit aufgehoben.

Posen, den $\frac{29.\ \text{November}\ 1904.}{12.\ \text{Januar}\ 1905.}$

Der Magistrat.

Vorstehende vom Magistrat am 28. Dezember 1904 und von der Stadtverordneten-Versammlung unterm $\frac{9.\ \text{November}\ 1904}{11.\ \text{Januar}\ 1905}$ angenommene Ortssatzung für das Gewerbegericht der Stadt Posen ist durch die Beschlüsse des Bezirksausschusses zu Posen vom 16. Dezember 1904 C 381/1 04 $\frac{}{26.\ \text{Januar}\ 1905\ \text{C}\ 380/2\ 04}$ endgültig genehmigt worden.

Posen, den 13. Februar 1905.

Der Magistrat.

VIII 234 05. G. G.

Digitized by Google

Ortssatzung

für

das Kaufmannsgericht der Stadt Posen.

Auf Grund des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. 266 ff.) und nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen wird unter Zustimmung der Stadtverordneten für die Stadt Posen folgende Ortssatzung erlassen.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Errichtung des Kaufmannsgerichts. K. G. G. § 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen wird ein Kaufmannsgericht errichtet, das den Namen

„Kaufmannsgericht der Stadt Posen"

führt und seinen Sitz in Posen hat.

§ 2.

Örtliche Zuständigkeit. K. G. G. § 1.

Der Bezirk des Kaufmannsgerichts umfaßt den Gemeindebezirk der Stadt Posen.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit. K. G. G. §§ 4 und 5.

Das Kaufmannsgericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 bezeichneten Art, wenn sie betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses,
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse,
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, die aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind,
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung.

Digitized by Google

5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenkassenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

§ 4.

Zusammensetzung. K. G. G. § 9.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter und 20 Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Gemeindebeschluß anderweit festgestellt werden.

§ 5.

Vorsitzender und Stellvertreter. K. G. G. § 9.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter werden vom Magistrat auf mindestens 1 Jahr gewählt.

Die Wählbarkeit bestimmt § 10 des Kaufmannsgerichtsgesetzes.

§ 6.

Beisitzer.

Von den Beisitzern des Kaufmannsgerichts werden 10 aus dem Kreise der Kaufleute von den Kaufleuten und 10 aus dem Kreise der Handlungsgehilfen von den Handlungsgehilfen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt auf 4 Jahre.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer jedes Standes aus und wird durch neue Wahlen ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts oder seinem Stellvertreter in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.

Beisitzer, deren Amtszeit abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Kaufleute und der Handlungsgehilfen bestimmen §§ 12, 13, 14 des Kaufmannsgerichtsgesetzes.

Digitized by Google

§ 7.

Wahl der Beisitzer. K. G. G. § 12.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahl findet für Kaufleute und Handlungsgehilfen in getrennten Wahlhandlungen statt und zwar erstmalig in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März, später in der Zeit vom 15. Januar bis 15. April.

Der gesamte Bezirk des Kaufmannsgerichts bildet einen Wahlbezirk.

Zur Ausübung des Wahlrechts werden nach Bedürfnis in hinreichender Zahl örtliche Wahlstellen eingerichtet. Das Wahlrecht darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an der Stelle, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 8.

Wahlausschuß.

Zur Leitung der Wahl wird ein Wahlausschuß bestellt Vorsitzende des Ausschusses sind der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts bezw. seine Stellvertreter, Mitglieder des Ausschusses sind die von dem Magistratsleiter ernannten Wahlvorsteher (§ 11), 8 stimmberechtigte Kaufleute für die Wahl der Kaufleute und 8 stimmberechtigte Handlungsgehilfen für die Wahl der Handlungsgehilfen. Die Kaufleute und Handlungsgehilfen werden nebst der gleichen Zahl von Stellvertretern von dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts möglichst aus der Zahl seiner Beisitzer, erstmalig vom Magistrate ernannt.

Der Wahlausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 9.

Wählerlisten.

Für die erstmalige Wahl der Beisitzer werden Listen nicht aufgestellt, es ist hier Sache der Wähler, ihr Wahlrecht bei Ausübung nachzuweisen. Hierzu genügt für Kaufleute z. B. die Bescheinigung über die Anmeldung des Betriebes nach § 14 der Gewerbeordnung oder die letzte Quittung über die Zahlung der Gewerbesteuer, für Handlungsgehilfen ein Zeugnis des Arbeitgebers, der Handelskammer oder der Polizeibehörde, wonach der Gehilfe im Kaufmannsgerichtsbezirk als Handlungsgehilfe beschäftigt ist. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen. Die Zurücklegung des 25. Lebensjahres ist auf Erfordern nachzuweisen.

Digitized by Google

Für die künftigen Wahlen der Beisitzer werden vom Magistrat gesonderte Listen der wahlberechtigten Kaufleute und Handlungsgehilfen aufgestellt. Die Listen werden spätestens 4 Wochen vor der Wahl eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Bei der Bekanntgabe des Wahltages wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Jedem Wähler ist auf Verlangen gegen Erlegung der Schreibgebühren Abschrift der Wählerlisten zu erteilen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wahllisten müssen spätestens 3 Tage nach beendeter Auslegung bei dem Magistrat schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Der Magistrat entscheidet endgültig über die Einsprüche und berichtigt danach die Listen. Bei Wahlberechtigten, die in die Wahlliste nicht eingetragen sind, ruht das Stimmrecht.

§ 10.

Ort und Zeit der Wahlen, Vorschlagslisten.

Ort, Tag und Stunden der Wahlen, die an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig stattfinden, werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt und erstmalig mindestens 2, später mindestens 6 Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörde bestimmten Blättern und durch Säulenanschlag bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweis aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in den Listen vorgeschlagenen Personen beschränkt sein wird.

Jede Vorschlagsliste wird für Kaufleute- und Handlungsgehilfenbeisitzer gesondert aufgestellt. Wird nur je eine Liste abgegeben, so findet eine Wahl nicht statt, die Beisitzer jener Listen gelten vielmehr als gewählt.

Jede Vorschlagsliste muß soviel Namen enthalten, als Beisitzer aus dem Stand der Kaufleute und Handlungsgehilfen zu wählen sind, und muß diese Beisitzer mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung bezeichnen; an Stelle der Wohnungsangabe genügt Angabe des Geschäftslokals, welches der Kaufmann besitzt oder, in dem der Handlungsgehilfe beschäftigt ist. Die Vorschlagsliste muß von mindestens 20 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung unterschrieben sein. Unterschriften, die auf mehreren Vorschlagslisten stehen, werden nur auf der zuerst eingereichten Liste gezählt. Jede Vorschlagsliste muß für die erste Wahl 10 Tage, bei allen späteren Wahlen 3 Wochen vor dem Wahltage übergeben werden.

Digitized by Google

Vorschlagslisten, die den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, sind ungültig.

Die ordnungsmäßigen Listen werden nach der Reihenfolge, des Eingangs mit Ordnungsnummer versehen und mit den Namen der drei ersten Unterzeichneten spätestens 10 Tage vor der Wahl in den bezeichneten Blättern und durch Säulenanschlag bekannt gemacht.

Die Abstimmung am Wahltage ist bei Vermeidung der Ungültigkeit der Stimmen auf eine solche unveränderte Vorschlagsliste beschränkt.

§ 11.
Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung erfolgt an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig. An den einzelnen Wahlstellen sind Vorsteher der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts bezw. seine Stellvertreter. Sind in dem Wahlbezirk so viele Wahlstellen eingerichtet, daß der Vorsitzende und seine Stellvertreter nicht an sämtlichen Wahlstellen Wahlvorsteher sein können, so ernennt der Magistratsleiter die noch erforderlichen Wahlvorsteher möglichst aus den Magistratsmitgliedern. Wahlbeisitzer der einzelnen Wahlstellen sind je 2 Mitglieder des Wahlausschusses und zwar 2 Kaufleute für die Wahlen der Kaufleute und 2 Handlungsgehilfen für die Wahlen der Gehilfen. (§ 18).

Der Wahlvorstand entscheidet überall mit Stimmenmehrheit.

Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt, das nach der Wahl vom Vorstand unterschrieben wird und ausdrücklich bezeugt, daß sich während der Wahlzeit niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet hat, als in der Wahlliste vermerkt ist. Zur Besorgung der Schreibgeschäfte wird ein Protokollführer beigegeben.

§ 12.
Stimmabgabe.

Das Wahlrecht wird nur in Person und durch Stimmzettel ausgeübt. Die Wähler haben dem Wahlvorstand auf Erfordern ihre Übereinstimmung mit der eingetragenen Person, deren Wahlrecht sie ausüben wollen, nachzuweisen.

Hierzu genügt für Kaufleute z. B. die Bescheinigung über die Anmeldung des Betriebes nach § 14 der Gewerbeordnung oder die letzte Quittung über die Zahlung der Gewerbesteuer, für Handlungsgehilfen ein Zeugnis des Arbeitgebers, der Handelskammer oder der Polizeibehörde, wonach der Gehilfe im Kaufmannsgerichtsbezirk als

Digitized by Google

Handlungsgehilfe beschäftigt ist. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Giltig sind nur die Stimmzettel, die die Namen einer der Vorschlagslisten und in gleicher Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein, sie dürfen keine äußere Kennzeichen haben und müssen dem Wahlvorsteher zusammengefaltet übergeben werden. Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel uneröffnet sofort in die Wahlurne.

§ 13.

Feststellung der Stimmabgabe.

Alle Personen, die ihr Wahlrecht ausüben, werden durch einen Vermerk in der Wählerliste bezeichnet. Wird ein Wähler mangels Ausweises zur Stimmabgabe nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 14.

Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Wahlbezirken.

Nach Ablauf der Wahlzeit werden nur noch die im Wahlraum bereits Anwesenden zur Wahl zugelassen, alsdann wird die Wahl als geschlossen erklärt.

Die Stimmzettel der Wahlurne werden nunmehr gezählt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der Wählerzahl der Listen (§ 13), so wird dies nebst dem zur Aufklärung Dienlichen in dem Wahlprotokoll vermerkt. Die Stimmenzahl der einzelnen Vorschlagslisten wird nachdem festgestellt, das Ergebnis im Wahlprotokoll angegeben.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach der Wahl. Nach Feststellung der Stimmenzahl haben die Wahlvorsteher die Stimmzettel in Papier einzuschlagen und zu versiegeln; Stimmzettel, Wahllisten (§ 13) und Wahlprotokoll (§ 11) werden alsdann an den Wahlausschuß abgegeben.

§ 15.

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses.

Das Gesamtwahlergebnis wird durch den Wahlausschuß öffentlich an dem Tage nach der Wahl oder am nächstfolgenden Tage festgestellt.

Die Ermittelung des Gesamtwahlergebnisses erfolgt in nachstehender Weise:

Digitized by Google

Von den Personen der einzelnen Vorschlagslisten gilt diejenige Zahl als gewählt, die sich zur Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer ebenso verhält, wie die Zahl der auf die Liste entfallenen gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ergeben sich bei der Verteilung Bruchteile, so werden die noch übrigen Beisitzer denjenigen Listen zugeteilt, die die größten Bruchteile aufweisen, bei gleich großen Bruchteilen entscheidet das Los.

Unter den Personen einer Liste entscheidet die Reihenfolge, in der sie benannt sind.

Ein auf mehreren Listen Vorgeschlagener gilt nur in derjenigen Liste als gewählt, in der die meisten Stimmen für ihn abgegeben sind, eventuell entscheidet das Los.

Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses an den einzelnen Wahlstellen und des Gesamtwahlergebnisses werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bestimmt und für die erste Wahl mindestens 2, später mindestens 6 Wochen vor der Wahl in den zu amtlichen Anzeigen der Gemeindebehörde bestimmten Blättern und durch Säulenanschlag bekannt gemacht.

Der Wahlausschuß hat das Gesamtwahlergebnis binnen 8 Tagen dem Magistrat unter Beifügung der Wahlprotokolle und der Stimmzettel anzuzeigen.

Über die Feststellung des Gesamtwahlergebnisses wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Wahlausschuß zu unterschreiben ist.

§ 16.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl wird von dem Kaufmannsgericht, erstmalig von dem Magistrat, sofort in den in § 10 bezeichneten Blättern und durch Säulenanschlag mit dem Hinweise bekannt gemacht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach der Wahl — dem Tage der Feststellung des Gesamtwahlergebnisses — bei dem Magistrat anzubringen sind.

Gleichzeitig werden die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Magistrat geltend zu machen.

Digitized by Google

§ 17.

Ablehnung der Wahl. K. G. G. § 15. G. G. G. § 20.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Übernahme darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann auch derjenige, der das Amt eines Beisitzers 4 Jahre versehen hat, während der nächsten 4 Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe von Beisitzern sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

§ 18.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen. K. G. G. § 15. G. G. G. § 17.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur innerhalb eines Monats nach der Wahl (§ 16) zulässig, sie werden von dem Bezirksausschuß entschieden.

§ 19.

Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Wird die Wahl eines Beisitzers für ungültig erklärt, oder lehnt ein Beisitzer das Amt mit Erfolg ab oder scheidet im Laufe der Amtszeit ein Beisitzer aus, so bleibt die Stelle des betreffenden Beisitzers bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Verringert sich die Zahl der Beisitzer eines Standes um mehr als ein Drittel, so kann der Magistrat für den Rest der Wahlperiode Ersatzwahlen anordnen.

§ 20.

Verfahren bei Wahlstörungen. G. G. G. § 18. K. G. G. § 15.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Regierungspräsident befugt:

a) die Wahlen, soweit sie durch Kaufleute oder Handlungsgehilfen vorzunehmen waren, durch die Stadtverordneten-Versammlung vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Im Falle zu a gilt bei den Wahlen das für sonstige Wahlen der Stadtverordneten-Versammlung bestehende Verfahren.

Digitized by Google

§ 21.

Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts wird von dem Magistrat in den in § 10 bezeichneten Blättern und durch Säulenanschlag unter Angabe der Namen und Wohnungen der einzelnen Mitglieder bekannt gemacht.

§ 22.

Vereidigung der Mitglieder. K. G. G. § 15. G. G. G. § 22.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 26) eidlich zu verpflichten.

§ 23.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder. K. G. G. § 15. G. G. G. § 21.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, das die in dieser Satzung bestimmte Wählbarkeit verliert, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß nach Anhörung des Beteiligten.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, das sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht zu Posen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwaltschaft auf Antrag des Königlichen Regierungspräsidenten erhoben.

Digitized by Google

§ 24.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung. G. G. G. § 24.

Für jede Spruchsitzung des Kaufmannsgerichts beruft der Vorsitzende unbeschadet der Vorschrift des § 54 des Gewerbegerichtsgesetzes 4 Beisitzer, darunter 2 Kaufleute und 2 Handlungsgehilfen. Bei der Berufung hat der Vorsitzende die durch das Alphabet gegebene Reihenfolge zu berücksichtigen.

Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Kaufmann, der andere Handlungsgehilfe ist.

§ 25.

Ausbleiben der Beisitzer. G. G. G. § 23.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Beisitzer, die ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M., sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträgliche genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 26.

Entschädigung der Beisitzer. G. G. G. § 20 Abs. 2

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 4 Mark. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch sofort ausgezahlt, ihre Zurückweisung ist nicht statthaft.

Die hier festgesetzten Entschädigungen erhalten die Kaufleute und Handlungsgehilfen auch bei einer Tätigkeit als Mitglieder des Wahlausschlusses oder des Wahlvorstandes.

Die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis kann durch Gemeindebeschluß anderweit festgesetzt werden.

§ 27.

Gerichtsschreiberei. Zustellungen. G. G. G. § 25.

Bei dem Kaufmannsgerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet, den Gerichtsschreiber und Stellvertreter, sowie nötige Hilfsbeamte ernennt der Magistrat.

Digitized by Google

Die Gerichtsschreiber sind durch den Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. V. S. 26) zu vereidigen.

Die Zustellungen werden anstatt durch den Gerichtsvollzieher durch vom Magistrat bestimmte Beamte bewirkt.

§ 28.

Unterhaltungskosten. K. G. G. § 8.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts, soweit sie nicht durch dessen Einnahme gedeckt werden, sind von der Stadtgemeinde zu tragen.

Zweiter Abschnitt.

§ 29.

Verfahren. K. G. G. § 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 ℳ übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch die ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die Kosten des Verfahrens vor dem Kaufmannsgericht werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenden Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 30.

Gebühren. G. G. G. § 58.

Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Kaufmannsgerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Digitized by Google

Sie beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 ℳ einschließlich . . . . . 1,00 ℳ
von mehr als 20 ℳ bis 50 ℳ einschließlich . . . . 1,50 ℳ
von mehr als 50 ℳ bis 100 ℳ einschließlich . . . . 3,00 ℳ

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 ℳ, die Gebühren um je 3 ℳ. Die höchste Gebühr beträgt 30 ℳ.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen setzt das Gericht den Wert des Streitgegenstandes nach festem Ermessen fest.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine mündliche Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird zur Beilegung des Rechtsstreits ein Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine mündliche Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 Gerichtskosten-Gesetzes statt. Der § 2 daselbst findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

§ 31.

Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts.

K. G. G. § 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ersuchen von Staatsbehörden oder des Magistrats Gutachten über Fragen abzugeben, die das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates oder des Reichs zu richten.

§ 32.

Über die vorbezeichneten Anträge und Gutachten beschließt unter Leitung des Vorsitzenden die Gesamtheit der Beisitzer (Gesamtkaufmannsgericht).

In der betreffenden Sitzung muß mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sein.

Das Kaufmannsgericht kann die Vorbereitung der Anträge und Gutachten einem Ausschuß übertragen. Der Ausschuß von

Digitized by Google

4 Kaufleuten und 4 Handlungsgehilfen wird alsdann von sämtlichen Beisitzern getrennt nach Kaufleuten und Handlungsgehilfen aus deren Mitte unter Leitung des Vorsitzenden gewählt.

§ 33.

Die Wahl erfolgt, falls keiner der Beisitzer widerspricht, durch Zuruf, andernfalls getrennt nach Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossenen Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einem Stimmzettel schreibt, wie Ausschußmitglieder gewählt werden sollen.

§ 34.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts beruft das Gesamtkaufmannsgericht und den Ausschuß und leitet die Verhandlungen.

Beschlüsse werden einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag aus § 31 Absatz 2 für den nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 35.

Über die Verhandlungen des Gesamtkaufmannsgerichts (und des Ausschusses) ist ein Protokoll aufzunehmen, das bei Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß ihr Ergebnis bei den Kaufleuten und Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 36.

Mit dem beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des Protokolls den Verhandlungen einzureichen.

Ist über ein vom Kaufmannsgericht zu erstattendes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des Protokolls der Verhandlung einzureichen.

Vierter Abschnitt.

§ 37.

Tätigkeit des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.
G. G. G. § 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die

Digitized by Google

Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes werden die Vorschriften der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend angewandt.

Fünfter Abschnitt.

§ 38.

Schlußbestimmungen. Geschäftsbericht.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts berichtet jährlich über die Geschäftstätigkeit des Gerichts im abgelaufenen Jahr an den Magistrat.

§ 39.

Inkrafttreten der Satzung. K. G. G. § 21.

Diese Ortssatzung, soweit es sich um die Errichtung des Gerichts und die erstmaligen Wahlen handelt, tritt sofort nach Genehmigung, im übrigen am 1. Januar 1905 in Kraft.

Die am 1. Januar 1905 bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten werden dort noch erledigt.

Posen, den $\frac{\text{2. Dezember 1904.}}{\text{12. Januar 1905.}}$

Der Magistrat.

Vorstehende vom Magistrat am 28. Dezember 1904 und von der Stadtverordneten-Versammlung unterm $\frac{\text{30. November 1904}}{\text{11. Januar 1905}}$ angenommene Ortssatzung für das Kaufmannsgericht der Stadt Posen ist durch die Beschlüsse des Bezirksausschusses zu Posen vom $\frac{\text{16. Dezember 1904 C 380/1 04}}{\text{26. Januar 1905 C 380/2 04}}$ endgültig genehmigt worden.

Posen, den 13. Februar 1905.

Der Magistat.

VIII. No. 39/05 K. G.

Ortssatzung

über

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Posen.*)

*) Zu Seite 292—294: Diese Ortssatzung kommt später zur Bekanntgabe, weil die Bestätigung des Bezirks-Ausschusses noch aussteht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ortsstatut

für

die Stadt Posen betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, und der §§ 2, 6 a, 49, 52, 54 und 55 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt Nr. 20 Seite 379 ff.), sowie auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Nr. 28 Seite 233 und ff.), betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes wird hierdurch unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadt Posen nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Der § 1 des Krankenversicherungsgesetzes findet Anwendung:

a) auf diejenigen im § 1 des Gesetzes bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder

Digitized by Google

im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, sofern die Beschäftigung tatsächlich und ununterbrochen sechs Tage gedauert hat, und zwar unter Zurückverlegung des Beginnes der Versicherungspflicht auf den Tag, an welchem die Beschäftigung begonnen hatte,

b) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die Vorschriften der §§ 49—52 a, 53 a, 54 a—56, 57, 57 a und 58 des Krankenversicherungsgesetzes finden auch auf die oben bezeichneten Personen und deren Arbeitgeber Anwendung.

§ 2.

Für die Gemeindekrankenversicherung und sämtliche Ortskrankenkassen des Stadtbezirks Posen ist eine gemeinsame Meldestelle errichtet, bei welcher auch die Hilfskassen die ihnen nach § 49 a des Gesetzes obliegenden Anzeigen zu erstatten haben.

Die Aufbringung der Kosten der gemeinsamen Meldestelle erfolgt durch die Stadtgemeinde Posen und durch die Ortskrankenkassen nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 und 4 des Gesetzes.

§ 3.

Die Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung sind alle 4 Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode zu entrichten. Sie sind je am letzten Sonnabend der Beitragsperiode fällig. Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht rechtzeitig, so hat der Beitreibung ein Mahnverfahren vorauszugehen. Bei demselben wird von den Arbeitgebern, welche die Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr nach Maßgabe der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 erhoben und wie die Rückstände beigetrieben.

§ 4.

Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erhalten erst nach Ablauf von 14 Tagen vom Beitritt ab Krankenunterstützung.

§ 5.

Versicherten, welche die Gemeindekrankenversicherung durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, ist für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Straftat das Krankengeld nicht zu gewähren.

Digitized by Google

Die der Gemeindekrankenversicherung angehörenden Personen erhalten das Krankengeld ferner nicht, wenn sie sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben.

Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von 12 Monaten für sechsundzwanzig Wochen bezogen haben, ist bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren.

§ 6.

Für die Sonntage wird Krankengeld von der Gemeindekrankenversicherung nicht gezahlt, wohl aber für die auf einen Wochentag fallenden Festtage.

§ 7.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung erfolgt durch die von der Gemeindekrankenversicherung bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, abgesehen von dringenden Fällen, abgelehnt werden.

Die auf Grund dieser Bestimmung abgeschlossenen Verträge sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 8.

Wer bei der Gemeindekrankenversicherung einen Anspruch auf Krankenunterstützung erheben will, hat seine Erkrankung alsbald entweder selbst oder durch einen Beauftragten in der Gewerbeamtskasse anzuzeigen und das Quittungsbuch dort vorzulegen. Hier erhält er einen mit dem Datum der Meldung versehenen Krankenschein, mit dem er sich zu dem Kassenarzt zu begeben hat.

Als erkrankt gemeldete Kassenmitglieder dürfen nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis des Arztes ausgehen. Sie müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen und dürfen keine ihrer Genesung und Gesundheit hinderlichen Handlungen vornehmen. Sie müssen es sich gefallen lassen, daß ein Beauftragter sie während der Krankheit kontrolliert und zu diesem Zwecke ihre Wohnung betritt.

Digitized by Google

Die Krankenbesucher haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Kasse nicht durch Simulation geschädigt wird und die ärztlichen Anordnungen richtig befolgt, Arzneien und Heilmittel vorschriftsmäßig verbraucht werden, die gestattete Ausgehezeit innegehalten wird und keine die Gesundheit beeinträchtigenden Handlungen vorgenommen werden.

Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, haben Ordnungsstrafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall zu erlegen.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Dagegen wird das Ortsstatut vom $\frac{\text{21. November 1892}}{\text{24. März 1893}}$ gleichzeitig aufgehoben.

Posen, den 21. Januar 1904.

Der Magistrat.

Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr, sowie die Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht (§§ 3 und 8 Absatz 2 und 3 des Ortsstatuts) werden hierdurch gemäß § 55 Absatz 3 und § 6a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt Seite 233) von mir genehmigt.

Posen, den 25. März 1904.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

J.-Nr. 170/04. I. K. gez. **Machatius.**

Vorstehendes Ortsstatut der Stadt Posen betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 21. Januar 1904 wird gemäß §§ 2 Ziffer 1 und 6,54 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung in der Fassung vom 10. April 1892 in Verbindung mit Nr. I litt 2a III litt 8 und 9 IV litt 11 der Ministerial-Anweisung vom 10. Juli 1892 (M. Bl. S. 301) hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 19. April 1904.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

In Vertretung:

(L. S.) gez. **von Siegroth.**

J.-N. 2694/04. B. A.

Digitized by Google

I. Nachtrag

zum Ortsstatut für die Stadt Posen, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 — 10. April 1892 — 25. Mai 1903 werden künftig von den Mitgliedern der Gemeindekrankenversicherung 3 vom Hundert des ortsüblichen Tagelohnes, welcher zurzeit festgesetzt ist:

I. für erwachsene männliche Arbeiter . . . 2,00 ℳ
II. „ „ weibliche „ . . . 1,40 ℳ
III. „ jugendliche männliche „ . . . 1,00 ℳ
IV. „ „ weibliche „ . . . 0,80 ℳ

als Beitrag erhoben.

Es sind demnach in Zukunft wöchentlich an Beiträgen zu erheben:

von der Klasse I . . . . . 36 Pfennige
„ „ „ II . . . . . 27 „
„ „ „ III . . . . . 18 „
„ „ „ IV . . . . . 15 „

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Posen, den 28. Juni 1905.

Der Magistrat.

Vorstehender I. Nachtrag wird hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 25. Juli 1905.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

gez. **Dietze.**

C. $\frac{681}{1}$ 05. B. A.

Abschnitt VIII. Feuerlöschwesen.

Bedingungen

für die Anlage von Privatfeuermeldern.

1. Wer die Anlage eines Privatfeuermelders in Verbindung mit dem städtischen Feuertelegraphennetze wünscht oder zu einer solchen Einrichtung von der Polizeibehörde verpflichtet wird, hat einen dahingehenden schriftlichen Antrag an den Magistrat zu richten und schriftlich die für die Anlage von Privatfeuermeldern bestehenden Bedingungen anzuerkennen, auf Erfordern auch die schriftliche Genehmigung des Hauseigentümers beizubringen.

2. Die Anlage von Privatfeuermeldern geschieht ausschließlich durch die Verwaltung der Feuerwehr.

3. Über die Art der Ausführung einer eventuellen Nebenmeldeanlage entscheidet allein die Verwaltung der Feuerwehr.

4. Die Ausführung der Feuermeldeanlage erfolgt nur, nachdem der Antragsteller sich zur Übernahme sämtlicher Kosten der Erstanlage (Kosten für Lieferung und Anbringung des Feuermeldeapparates und aller etwaiger Nebenmeldeapparate, sowie für Leitung nebst allem Zubehör (einschließlich der gesamten Arbeitslöhne) innerhalb und außerhalb des Grundstücks des Antragstellers bis zum Anschluß an das städtische Telegraphennetz) schriftlich verpflichtet und den vorläufig festzusetzenden Kostenbetrag für die Anlage vor der Ausführung an die Stadthauptkasse eingezahlt hat. Nach Fertigstellung der Anlage erfolgt Zustellung der Rechnung und Abrechnung.

5. Nach erfolgter betriebsfähiger Fertigstellung gehen sämtliche Teile der Anlage, soweit sie sich zwischen dem städtischen Feuermeldekabel und der Grundstücksgrenze des Melderinhabers befinden sogleich unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde über, während alle Einrichtungen (Leitungen, Apparate mit Zubehör) auf dem Grundstück des Melderinhabers selbst sein Eigentum bleiben.

6. Sämtliche Kosten, welche durch die Verlegung oder Änderung, durch Reparaturen und die Unterhaltung der Feuermeldeapparate oder der Drahtleitungen nebst Zubehör innerhalb des Grundstücks und der Drahtleitungen, Isolatoren Gestänge u. s. w. außerhalb des Grundstücks bis zu einer Luftlinienentfernung von 100 m (von der Grundstücksgrenze gemessen) entstehen, trägt der Melderinhaber.

Digitized by Google

7. Der Melderinhaber darf an den Feuermeldeapparaten, Leitungen u. s. w. Arbeiten, Veränderungen oder Reparaturen irgend welcher Art weder selbst vornehmen noch durch seine Angestellten oder durch einen von ihm Beauftragten vornehmen lassen, vielmehr muß er alles dies durch die Verwaltung der Feuerwehr oder deren Beauftragte auf seine eigenen Kosten ausführen lassen.

8. Der Melderinhaber räumt der Verwaltung der Feuerwehr ausdrücklich das Recht ein, die Leitung auf kurze Zeit oder für immer auszuschalten, sofern dies aus irgend einem Grunde erforderlich erscheinen sollte. Der Melderinhaber wird in diesem Falle sofort hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Irgend ein Entschädigungsanspruch steht ihm wegen der gänzlichen oder vorübergehenden Ausschaltung seiner Anlage aus dem städtischen Feuertelegraphennetz nicht zu.

9. Die Revision der Apparate geschieht durch Mannschaften der Feuerwehr, denen der Melderinhaber jederzeit freien Zutritt zu der Anlage zu gewähren verpflichtet ist.

10. Die Feuermeldeapparate dürfen nur zur Übermittelung von Feuermeldungen an die Feuerwehr benutzt werden.

11. Für die Stromlieferung und Mitbenutzung des städtischen Feuermeldenetzes, die Unterhaltung der Leitungen außerhalb eines Luftlinienkreises mit einem Radius von 100 m (von der Grundstücksgrenze gemessen) für die Revision der Feuermeldeapparate und Leitungen innerhalb des Grundstücks und des vorbezeichneten Luftlinienkreises zahlt der Melderinhaber jährlich im voraus eine Gebühr von 30 Mark an die Stadt-Hauptkasse, wobei jedes mit dem 1. April angefangene Rechnungsjahr für voll gerechnet wird.

12. Der Melderinhaber kann jederzeit nach voraufgegangener vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung die Lösung der Verbindung eines Privatfeuermelders mit dem städtischen Feuertelegraphennetze beantragen. Erfolgt die Lösung dieser Verbindung innerhalb des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März), so findet eine Rückerstattung der etwa schon gezahlten Jahresgebühr nicht statt.

Das gleiche Recht jederzeitiger Lösung der Verbindung steht nach vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung auch der Stadtgemeinde zu.

13. Für alle zwischen dem Melderinhaber und der Stadtgemeinde aus der Verbindung eines Privaterermelders mit dem städtischen Feuertelegraphennetze entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte der Stadt Posen zuständig.

Digitized by Google

Abschnitt IX. Betriebs-Verwaltungen.

a) Licht- und Wasserwerke.

Bedingungen

unter denen

die städtische Gasanstalt zu Posen Gas zum Privatgebrauche abgibt.

Anfertigung und Veränderungen von Gaseinrichtungen sowie das Eigentum an denselben.

§ 1.

Die bei Anfertigung von Gaseinrichtungen erforderlichen Rohrleitungen von dem auf der Straße liegenden Hauptrohre ab bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der Gasmesser selbst, sowie die Einrichtung zu solchen Flammen, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, dürfen nur von den Arbeitern der städtischen Gasanstalt und nur mit den von dieser gelieferten Materialien ausgeführt werden.

Sind dieser Bestimmung zuwider derartige Rohrleitungen dennoch von Privatunternehmern angelegt, so bleibt die Zuleitung des Gases so lange versagt, bis die Röhren wieder entfernt und die Leitung durch Arbeiter der Gasanstalt zusammengesetzt ist.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Ausbesserungen an den vorgedachten Rohrleitungen, an den Gasmessern, selbst wenn dieselben Eigentum der Gasabnehmer sind, nur durch Arbeiter der Gasanstalt ausgeführt werden.

Die Eröffnung einer abgesperrten Leitung, auch wenn für sie ein Gasmesser aufgestellt sein sollte, darf nur durch Arbeiter der Anstalt bewirkt werden.

§ 2.

Auf den Antrag der Konsumenten wird die Anstalt auch Gaseinrichtungen hinter den Gasmessern sowie Veränderungen oder Ausbesserungen daran unter ihrer Verantwortlichkeit durch ihre Arbeiter auf Kosten der Antragsteller ausführen lassen.

Sofern durch Privatunternehmer hinter den Gasmessern Arbeiten ausgeführt werden, so behält sich die Gasanstalt das Recht vor, die Zuführung des Gases zu verweigern, falls diese Arbeiten mangelhaft ausgeführt sein sollten.

Digitized by Google

§ 3.

Die Zuleitungsrohre von dem in der Straße gelegenen Hauptrohre werden bis zu der festgestellten Straßenfluchtlinie auf Kosten der Gasanstalt gelegt und verbleiben insoweit deren Eigentum.

Alle übrigen von der Gasanstalt angelegten Leitungsrohre sind von dem Gasabnehmer zu bezahlen und gehen in dessen Eigentum über.

Abzweigleitungen für Koch- und Heizgas werden in der Regel ganz oder teilweise auf Kosten der Gasanstalt hergestellt; doch ist der Verwaltung für jeden solchen Fall ihre Entschließung vorbehalten. Erfolgt die Herstellung dieser Leitungen auf Kosten der Gasanstalt, so bleiben sie deren Eigentum.

Leitungen für Motoren.

§ 4.

Bei der Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirkt, daß bei Vornahme einer Untersuchung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungsvorrichtung anzubringenden Wassermanometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in den Auslaß des Rohrs eingeschraubte Stöpsel wird durch einen Beamten der Gasanstalt plombiert.

Der für die Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß er dem doppelten Quantum des für den vollen Betrieb der Maschine erforderlichen Gasbedarfs entspricht; für jede Pferdekraft sind hierbei mindestens 10 Flammen zu rechnen.

Die Gasanstalt behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen oder die etwa bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls den vorstehenden Bedingungen nicht genügt ist, oder wenn die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als unwirksam erweist.

Zahlung der Einrichtungskosten.

§ 5.

Über die Kosten für eine von den Arbeitern der Gasanstalt auszuführende neue Leitung oder Veränderung wird dem Besteller auf Verlangen vor der Ausführung ein Preisverzeichnis und wo

Digitized by Google

es sich um größere Einrichtungen handelt, ein Kostenanschlag zugefertigt werden.

Nach vollendeter Einrichtung wird die Kostenberechnung nach dem von der Verwaltung der Gasanstalt festgestellten Tarife aufgestellt und muß die Zahlung der Einrichtungskosten demnächst binnen einer Woche nach Zustellung der Rechnung an die Kasse der Anstalt geleistet werden. Auch steht der Verwaltung der Gasanstalt das Recht zu, die Ausführung der Einrichtung von der vorherigen Einzahlung der veranschlagten Kosten oder eines von der Verwaltung zu bestimmenden Kostenvorschusses abhängig zu machen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Kosten verbleibt die Leitung Eigentum der Gasanstalt und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten. Der Gasanstalt steht auch das Recht zu, nach vergeblicher Mahnung wegen Bezahlung der eingerichteten Leitung dieselbe wieder fortzunehmen und daneben zugleich die Kosten der Arbeiten der Einrichtung und Beseitigung und den ihr an dem Material entstandenen Schaden von dem Besteller einzufordern.

Gasmesser.

§ 6.

Der Gasmesser wird dem Gasabnehmer zu einem im nachfolgenden Tarife festgestellten jährlichen Mietspreise geliehen und verbleibt Eigentum der Gasanstalt. Jedoch steht es dem Gasabnehmer frei, den Gasmesser von der Gasanstalt käuflich zu erwerben oder sich durch die Anstalt einen anderen von ihm als Eigentum erworbenen vorschriftsmäßig geeichten Gasmesser aufstellen zu lassen; in letzterem Falle muß jedoch der Gasmesser zuvor auf der Anstalt einer Untersuchung auf seine Richtigkeit unterworfen werden.

Der Verwaltung der Gasanstalt steht allein die Entscheidung über die Größe sowie über den Ort der Aufstellung des zur Benutzung erforderlichen Gasmessers zu, wobei Wünsche der Besteller möglichst berücksichtigt werden sollen.

Für einen dreiflammigen Gasmesser beträgt der jährliche Mietszins, welcher für jeden vollen Monat und zwar im Voraus für das Kalendervierteljahr zu bezahlen ist . . . 4,00 ℳ

für einen	5	flammigen	5,20	„
„ „	10	„	6,00	„
„ „	20	„	9,60	„
„ „	30	„	12,00	„

Digitized by Google

für einen	50	flammigen	18,00 ℳ.
„ „	60	„	24,00 „
„ „	80	„	30,00 „
„ „	100	„	36,00 „
„ „	150	„	44,00 „
„ „	200	„	50,00 „

Für dasjenige Kalendervierteljahr, innerhalb dessen die Benutzung des Gasmessers aufhört, ist der Mietszins voll zu entrichten.

Reparaturen an den als Eigentum von den Gasabnehmern erworbenen Gasmessern werden auf Kosten der Gasabnehmer von den Arbeitern der Gasanstalt ausgeführt und müssen von den Gasabnehmern sofort nach vollendeter Ausführung bezahlt werden.

Was dagegen die Reparaturen an den, den Gasabnehmern vermieteten oder leihweise überlassenen Gasmessern anlangt, so übernimmt die Gasanstalt die bei ordnungsmäßiger Behandlung und Benutzung dieser Gasmesser erforderlichen Reparaturen auf ihre Kosten, ist dagegen durch Gewalt, Feuer oder irgend welche, durch ordnungsmäßige Behandlung und Benutzung nicht bedingte, Einwirkung eine Beschädigung dieser Gasmesser herbeigeführt worden, so hat der Gasabnehmer die Reparaturkosten zu erstatten.

Für einen Gasmesser, welcher dem Verbrauch von Koch-, Heiz- und Motorengas und zu sonstigen technischen Zwecken dient, wird Miete nicht berechnet, wenn der Verbrauch innerhalb eines Jahres nicht weniger als 200 cbm beträgt. Beträgt der Gasverbrauch aus solchen Gasmessern weniger als 200 cbm, so hat der Gaskonsument, je nachdem das Eine oder das Andere für ihn günstiger ist, entweder nach den Bestimmungen dieses § 6 den Mietzins für den Gasmesser oder den Betrag für dasjenige Gasquantum, welches zu dem Verbrauche von 200 cbm fehlt, als Miete zu zahlen.

Lieferung von Gas.

§ 7.

Die Gasanstalt verpflichtet sich, in dem Umfange, in welchem das vorhandene Rohrnetz es ermöglicht, zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern, sofern diese auch ihren Verpflichtungen nachkommen, das erforderliche Gas in hinreichender Menge zu liefern.

Sollte jedoch für die Gasanstalt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht steht, oder in Folge einer erforderlichen Reparatur, Auswechselung oder Neulegung von Rohren die Gasbereitung oder Fortleitung des Gases zu den Abnehmern unmöglich oder erheblich erschwert werden, so hört die Verpflichtung

Digitized by Google

zur Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt sind, und kann der Gasabnehmer in einem solchen Falle keinerlei Entschädigung beanspruchen.

§ 8.

Sofern die Gaseinrichtung des Gasabnehmers mit den Hauptröhren der städtischen Gasanstalt nicht in besonderer direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Gaszuführungsrohr besitzt oder durch einen auch von einem anderen Abnehmer benutzten Gasmesser gespeist wird, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen die Gasanstalt geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu diesem gemeinsamen Gaszuführungsrohre oder zu diesem Gasmesser versagt werden muß.

§ 9.

Die Lieferung des Gases erfolgt im Allgemeinen nur unter Benutzung eines von der Verwaltung der Gasanstalt aufgestellten, ordnungsmäßig geeichten Gasmessers.

Nur wo die Aufstellung eines Gasmessers mit zu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, kann ausnahmsweise der Gasverbrauch auch ohne Gasmesser gestattet werden; die Verwaltung der Gasanstalt behält sich hierüber die jedesmalige Bestimmung vor.

Preis des Gases.

§ 10.

Der Preis des Gases wird vom Magistrat und Stadtv.-Vers. bestimmt. Etwaige Änderungen des Preises treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Gaspreis ist bis auf Weiteres auf 18 Pf. pro cbm festgesetzt.

Gas, das zu anderen als zu Beleuchtungszwecken Verwendung findet, wird, sofern für dieses ein besonderer Gasmesser benutzt wird, zur Zeit mit 12 Pfennig pro cbm berechnet.

Findet Gas zu anderen als zu Beleuchtungszwecken unter Benutzung eines besonderen Gasmessers in Küchen oder Badestuben Verwendung, so kann in demselben Raume, in welchem diese Verwendung erfolgt, aus eben diesem Gasmesser eine Leuchtflamme, welche indessen höchstens in der Stunde einen Konsum von 150 Liter Gas haben darf, zum Preise von 12 Pfennig pro cbm gebrannt werden.

Ermittelung des Gasverbrauchs und Zahlung der Rechnungen.

§ 11.

In jedem Monat wird der Stand des Gasmessers seitens der Gasanstalt aufgenommen und hierdurch die verbrauchte Gas-

Digitized by Google

menge festgestellt. Sollte sich hierbei herausstellen, daß der Gasmesser Gas ungezählt hat durchgehen lassen oder war der Gasmesser ausgeschaltet, so wird nach dem Ermessen der Verwaltung der Gasanstalt der Verbrauch entweder nach dem Verbrauch des entsprechenden Zeitabschnitts des vorhergehenden Jahres oder nach dem Durchschnitt des Konsums des vorhergehenden und des folgenden Monats berechnet.

Über die verbrauchte Gasmenge wird dem Gasabnehmer allmonatlich quittierte Rechnung vorgelegt, welche sofort zu bezahlen ist.

Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung der Gasanstalt über verbrauchtes Gas oder den Mietszins für Gasmesser haben nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn der Gasabnehmer binnen 14 Tagen nach der ersten Vorlegung der Rechnung Einwendungen bei der Gasanstaltsverwaltung erhebt; andernfalls gilt die Rechnung als richtig anerkannt.

Bezahlt der Gasabnehmer bei der ersten Vorzeigung einer Rechnung nicht, so ist er verpflichtet, deren Betrag innerhalb einer Woche bei der Kasse der Gasanstalt einzuzahlen. Geschieht dies nicht, so ist die Gasanstalt berechtigt, dem Gasabnehmer ohne vorgängige richterliche Entscheidung nach vorheriger schriftlicher Androhung die Gaszuleitung abzusperren; der Gasabnehmer bleibt aber trotz der Absperrung gebunden, den geschuldeten Betrag für das konsumierte Gas so wie den geschuldeten Mietszins für den Gasmesser zu bezahlen und muß auch für die Zeit der Absperrung den Mietszins für den Gasmesser entrichten.

Sicherheitsleistung der Gasabnehmer.

§ 12.

Die Verwaltung der Gasanstalt ist berechtigt, vor oder während der Abgabe von Gas eine Kaution für die Erfüllung der Vertragspflichten zu verlangen und zwar bis zur Höhe des 3 monatlichen Höchstverbrauchs. Bis zu diesem Betrage wird die Höhe der Kaution von der Verwaltung der Gasanstalt frei bestimmt. Über Beschwerden wegen der Höhe entscheidet endgiltig der Magistrat. Der Gasabnehmer hat die Kaution stets auf der erforderten Höhe zu erhalten.

Abbestellung des Gasverbrauchs.

§ 13.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er Gas fernerhin nicht entnehmen will, dies der Verwaltung der Gasanstalt schriftlich

Digitized by Google

anzuzeigen. Meldet er die Gasbenutzung nicht schriftlich ab, so bleibt er solange zur Bezahlung des durch den Gasmesser nachgewiesenen Gases und der Miete für den Gasmesser verpflichtet, bis diese Anzeige erfolgt ist.

Kontrolle der Anstalt über Gaseinrichtungen.

§ 14.

Der Gasanstalt steht das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gaseinrichtungen versehen sind, von Zeit zu Zeit revidieren, erforderlichenfalls alle ihr obliegenden Reinigungen und Reparaturen sowie die Auffüllung des Gasmessers ꝛc. vornehmen und den Gebrauch von Gas kontrollieren zu lassen. Der Gasabnehmer muß den Beamten den Zutritt zu dem Gasmesser und den Rohrleitungen zu jeder Zeit gestatten.

Absperrung des Gases.

§ 15.

Der Verwaltung der Gasanstalt steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen der Gasabnehmer sich willkürliche Abänderungen der Einrichtung erlaubt, welche die Gasanstalt benachteiligen können, oder wenn er den Beamten oder Aufsehern der Anstalt den Zutritt zu den Rohrleitungen, Gasmessern und den Räumen, in denen Gas Verwendung findet, verweigert, insbesondere aber in dem Falle, wo die in §§ 5, 6, 10, 11, 12 festgesetzten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden, ohne vorherige richterliche Entscheidung nach vorheriger schriftlicher Androhung den Gasmesser ausschalten oder Zuleitungsröhren absperren oder abschneiden zu lassen und die fernere Gaslieferung einzustellen.

Die Deputation für die Licht- und Wasserwerke.

Bestimmungen

für die

Herstellung der Anschlüsse und Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserleitung in Posen.

I. Anmeldung.

§ 1.

Wer aus der städtischen Wasserleitung Wasser entnehmen will, hat dies in dem Büro der Licht- und Wasserwerke Grabenstraße 10 anzumelden.

Digitized by Google

§ 2.

Durch Ausfüllung und Unterschrift des diesen Bestimmungen angefügten Vordrucks unterwirft sich der Antragsteller vertragsmäßig allen Vorschriften der gegenwärtigen Bestimmungen, sowie etwaigen späteren Abänderungen.

Auf jeden späteren Erwerber des mit einer Anschlußleitung versehenen Grundstückes gehen diese Verpflichtungen ohne weiteres über, selbst wenn er für sich keine besondere desfallsige Erklärung ausgestellt haben sollte.

§ 3.

Anmeldungen werden nur von dem Eigentümer des mit Wasser zu versehenden Hauses oder Grundstückes angenommen; von dem Pächter, Mieter oder Nutznießer nur dann, wenn der Eigentümer seine Genehmigung dazu schriftlich erteilt hat.

II. Wasserlieferung.

§ 4.

Die Abgabe von Wasser erfolgt, soweit das vorhandene Rohrnetz dies ermöglicht, für gewerbliche und industrielle Zwecke jedoch nur soweit, als Wasser für wirtschaftliche und öffentliche Zwecke entbehrlich ist.

Ein beständiges Laufenlassen des Wassers aus irgend einem Teile der Leitung ist unter keinen Umständen gestattet.

§ 5.

Die Abgabe von Wasser erfolgt durch Wassermesser.

§ 6.

Außerordentliche Umstände, welche die Wasserversorgung stören sollten, wird die Betriebsverwaltung so schnell wie irgend möglich zu beseitigen bemüht sein, sie übernimmt indes in keinem Falle die Verpflichtung Schadenersatz zu leisten für Nachteile, welche Abnehmern durch solche Störungen entstehen.

Eine Verpflichtung, daß das Wasser bis zu einer bestimmten Höhe steigt, wird nicht übernommen.

§ 7.

Sollte es wegen Reparaturen, Auswechslungen, oder Neulegungen von Röhren erforderlich werden, das Wasser ganz oder streckenweise abzusperren, so wird dies entweder den einzelnen Hausbesitzern mitgeteilt, (welche verpflichtet sind, ihren Mietern hiervon Kenntnis zu geben), oder öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Eine Entschädigungsforderung steht auch in diesem Falle den Konsumenten nicht zu.

III. Zuleitung.

§ 8.

Die Zuleitung von dem Hauptrohr auf der Straße in die Privatgrundstücke, die Lieferung und die Anbringung des Hauptabsperrhahns auf der Straße und des Hauptventils mit Entleerungs-Vorrichtung auf dem Grundstück, die Verbindung der Zuleitung mit der Privatleitung, die Lieferung und Aufstellung der Wassermesser, Veränderungen oder Reparaturen an diesen Leitungen und Apparaten, werden ausschließlich von der Betriebs-Verwaltung ausgeführt. Auf Erfordern ist für die Kosten ein angemessener Vorschuß zu leisten.

§ 9.

Die Größe der Zuleitung und des Wassermessers wird durch die Betriebs-Verwaltung nach Anhörung der Wünsche des Antragstellers bestimmt. Die Verwaltung hat ferner zu bestimmen, welche Absperrvorrichtungen eingebaut werden sollen.

Die Kosten der Zuleitung bis einschl. der Wassermesser und die Verbindung desselben mit der Privatleitung fallen dem Eigentümer zur Last.

§ 10.

Die gesamte Zuleitung, soweit sie im Straßenterrain liegt, bleibt Eigentum der Stadt, die auch sämtliche Reparaturen an diesem Teil der Leitung auf ihre Kosten übernimmt.

§ 11.

Maßnahmen an dem Wassermesser und dem Hauptabsperrhahn sind untersagt.

§ 12.

Die Ausdehnung der Wasserleitung auf ein fremdes Grundstück ist unzulässig. Wird ein mit Wasserleitung versehenes Grundstück geteilt, und gehen diese Teile in die Hände verschiedener Eigentümer über, so ist die auf diese Teile sich erstreckende Wasserleitung zu trennen und jeder Teil mit einer selbständigen Zuleitung zu versehen.

Dagegen ist es gestattet in Grundstücken von großer Ausdehnung mehrere Zuleitungen vom Straßenrohr anzulegen, sofern in jede Leitung ein Wassermesser mit äußerem Absperrhahn ꝛc. eingeschaltet wird.

Digitized by Google

§ 13.

Die Wassermesser werden unmittelbar an der Eintrittsstelle des Zuleitungsrohres in das Grundstück eingebaut, wenn möglich in den Hauskellern; in anderem Falle, z. B. wenn das Haus nicht an der Straßenfront liegt oder nicht unterkellert ist, müssen gemauerte Schächte nach Angabe der Betriebs-Verwaltung hergestellt werden.

Ist der Schacht nicht nach Vorschrift ausgeführt, so wird die Einschaltung des Wassermessers verweigert.

§ 14.

Die Hausbesitzer müssen den Raum oder Schacht, in welchem die Wassermesser stehen, vor Grundwasser, Abflußwasser, Schmutz ꝛc. schützen und dafür Sorge tragen, daß der Zutritt zu den Messern, das Ablesen, die Aufstellung und Abnahme ohne Behinderung erfolgen kann.

In Bier- und Essigkellern oder in Räumen, in denen Säuren aufbewahrt werden, dürfen Wassermesser nicht aufgestellt werden.

IV. Wassermesser.

§ 15.

Die zur Feststellung des Wasserverbrauchs dienenden Wassermesser liefert die Betriebs-Verwaltung auf Kosten der Hausbesitzer. Diese haben die Kosten der Instandhaltung zu tragen.

§ 16.

Den Beamten und Arbeitern der Wasserwerke ist stets der Zutritt zu allen Räumen der mit einer Wasserleitung versehenen Grundstücke behufs Revision der Leitung und insbesondere des Wassermessers zu gestatten.

§ 17.

Die Entnahme von Wasser vor dem Durchfluß durch den Wassermesser hat ohne weiteres die Schließung der Leitung zur Folge und zieht unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich. (Siehe § 45—47.)

§ 18.

Die Einschaltung und Ausschaltung des Wassermessers darf nur durch die Betriebs-Verwaltung geschehen; auch darf der Wassermesser nicht eigenmächtig versetzt werden.

Die Betriebs-Verwaltung ist befugt, den Wassermesser jederzeit zu revidieren, abnehmen und reinigen, sowie auch etwa nötige Reparaturen daran vornehmen zu lassen. Während der Zeit, in

Digitized by Google

welchem ein solcher Wassermesser ausgeschaltet ist, wird seitens der Betriebs-Verwaltung ein Reservewassermesser aufgestellt.

§ 19.

Die Wassermesser werden nach gewissen, in das Ermessen der Betriebs-Verwaltung gestellten Zeiträumen auf Kosten des Hausbesitzers einer vollständigen Reinigung unterzogen; ebenso erfolgen die hierbei seitens der Betriebs-Verwaltung notwendig scheinenden Reparaturen des Wassermessers auf Kosten des Eigentümers.

§ 20.

Ein Wassermesser, dessen Richtigkeit angezweifelt wird, muß sowohl auf Antrag der Konsumenten, wie auf Verlangen der Verwaltung einer Revision und Prüfung unterzogen werden.

Die Kosten für die Prüfung hat der Konsument zu tragen, ausgenommen, wenn durch eine von seiten der Verwaltung ohne seinen Antrag vorgenommene Prüfung die Brauchbarkeit des bemängelten Wassermessers sich ergibt.

§ 21.

Die Ablesung des Wassermessers erfolgt monatlich.

V. Innenleitung.

§ 22.

Die Beschaffenheit und Unterhaltung der Hausleitungseinrichtung vom Wassermesser ab innerhalb des Grundstücks ist Sache des Grundstücksbesitzers. Jedoch muß die Beschaffenheit der Materialien und die Ausführung der Anlage den hier folgenden Vorschriften entsprechen.

§ 23.

In allen Fällen hat die Betriebs-Verwaltung das Recht, aber nicht die Pflicht die Hausleitungen zu prüfen und erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vorschriftswidrig ist, die Gewährung von Wasser so lange zu versagen, bis die Mängel beseitigt sind.

Die Prüfung wird von einem Beamten der Betriebs-Verwaltung im Beisein des Verfertigers der Anlage, der auch die nötigen Vorrichtungen zu treffen und die Bedienung zu stellen hat, vorgenommen.

Wird eine wiederholte Untersuchung bezw. Druckprobe notwendig, so wird für jeden Fall der Betrag von 3,00 M. von dem Hauseigentümer eingezogen.

Digitized by Google

§ 24.

Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Betriebs-Verwaltung jedoch keine Verpflichtung für die Güte und dauernde Haltbarkeit.

§ 25.

Undichtigkeiten, Leckstellen oder sonstige Fehler an den Leitungen oder Ventilen ꝛc. sind sofort zu beseitigen. Von Fehlern an den im Eigentume der Stadt stehenden Teilen der Leitung ist der Betriebs-Verwaltung alsbald Anzeige zu machen, ebenso von baulichen Änderungen, durch welche jene Teile mit berührt werden.

§ 26.

Sämtliche Leitungsteile im Innern der Gebäude sind gegen Einfrieren zu schützen, tunlichst mit Gefälle anzulegen und an den tiefsten Punkten mit Entleerungs-Vorrichtungen zu versehen.

Im Freien sind die Rohre 1,5 m tief in die Erde zu verlegen, Hof- und Gartenleitungen sind mit besonderen Entleerungs-Vorrichtungen zu versehen.

§ 27.

In Bier- und Essigkellern, sowie in Räumen, in welchen Säuren aufbewahrt werden, sind Entleerungen unzulässig.

§ 28.

Wasserbehälter dürfen in den Hausleitungen nur angebracht werden, wenn es ausgeschlossen ist, daß das durch die Behälter fließende Wasser für den menschlichen Genuß benutzt wird. Werden solche Behälter angewendet, so sind Schwimmerventile anzubringen. Jeder Wasserbehälter ist mit einem Überlaufrohr zu versehen, welches so hoch anzulegen ist, daß das Wasser wenigstens 40 mm nach vollständigem Abschluß des Schwimmerventils steigen muß, ehe es durch das Überlaufrohr zum Abfluß gelangen kann.

§ 29.

Der Betrieb von Aufzügen mittelst der Wasserleitung bedarf besonderer Genehmigung.

§ 30.

Die unmittelbare Verbindung von Dampfkesseln, Kondensatoren von Dampfmaschinen und ähnlichen Anlagen mit den Leitungsröhren ist nicht gestattet. In solchen Fällen müssen Wasserbehälter zwischengeschaltet werden.

§ 31.

Die Wasserleitungshauptrohre im Innern der Häuser sollen im allgemeinen die Weite der Zuleitungsrohre, jedoch mindestens

Digitized by Google

eine solche von 20 mm haben, solange Nebenleitungen von derselben abgezweigt werden.

§ 32.

Leitungen bis 30 mm l. W. sind aus Bleirohren von doppelt raffiniertem, reinem, weichem Blei mit genügender und gleichmäßiger Wandstärke oder am besten aus Zinnrohren mit Bleimantel herzustellen; jedoch sind auch Rohre von bestem galvanisch verzinktem oder gut verzinntem Schmiedeeisen gestattet. Für größere Rohrweiten sind zweckmäßig innen und außen asphaltierte Gasrohre zu verwenden.

Rohre unter 13 mm l. W. dürfen nicht verwendet werden. Die Rohre müssen einem Druck von 20 Atm. ohne bleibende Veränderung widerstehen können.

§ 33.

Sämtliche Absperrvorrichtungen unter 30 mm Weite sind als Niederschraubhähne herzustellen. Kückenhähne sind nicht gestattet.

Als Absperrvorrichtungen von 30 mm aufwärts sind Niederschraubhähne oder Schieber zu verwenden.

Das Einlöten der Hähne in das Bleirohr ist verboten; die Befestigung dieser Hähne hat mittels Wandscheibe zu geschehen.

VI. Zahlung.

§ 34.

Das Wasser wird unter der Bedingung abgegeben, daß für die Berechnung des Verbrauchs der zu diesem Zweck aufgestellte geprüfte Wassermesser allein maßgebend ist.

§ 35.

Der Preis des Wassers wird vom Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung bestimmt. Etwaige Preisänderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Der Preis beträgt zur Zeit 20 Pfg. für 1 cbm.

§ 36.

Der Betrag für die durch die Standaufnahme des Wassermessers festgestellte verbrauchte Wassermenge ist monatlich zu entrichten.

Sollte sich bei der Standaufnahme herausstellen, daß der Wassermesser die hindurch geflossene Wassermenge nicht registriert hat, so wird seitens der Betriebs-Verwaltung der Verbrauch entweder gleich dem Durchschnittsverbrauch der gleichen Monate der

Digitized by Google

vorhergehenden zwei Jahre oder des vorhergehenden und des folgenden Monats festgestellt.

War die Wasserentnahme durch einen Wassermesser nur eine vorübergehende, so entscheidet im vorliegenden Fall über die Höhe des zu leistenden Betrages allein die Betriebs-Verwaltung.

§ 37.

Über die verbrauchte Wassermenge wird dem Abnehmer allmonatlich quittierte Rechnung vorgelegt, welche sofort bar zu bezahlen ist.

§ 38.

Der Abnehmer hat die Bezahlung aller ihm vorgelegten Rechnungen auch dann zu leisten, wenn er glaubt, durch die Rechnungsaufstellung benachteiligt zu sein. Es steht ihm indessen frei, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Rechnung Einspruch gegen die Richtigkeit derselben zu erheben. Für den Fall, daß sein Einspruch begründet ist, erhält er das Zuviel bezahlte zurückvergütet.

§ 39.

Wird die Bezahlung einer Rechnung über Wasserverbrauch und einer Rechnung über die Kosten für die Herstellung der Zuleitung, für Prüfung oder Reparatur des Wassermessers verweigert oder nicht innerhalb acht Tagen nach der Präsentation der Rechnung bei der Kasse der Licht- und Wasserwerke geleistet, so steht der Verwaltung das Recht zu nach vergeblicher Androhung die Wasserleitung zu schließen und die fernere Entnahme des Wassers von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig zu machen.

§ 40.

Der Verwaltung steht das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche auf Bezahlung für Wasserverbrauch, Arbeiten und Lieferungen ꝛc. ein von dem Abnehmer bei der Kasse der Licht- und Wasserwerke zu hinterlegendes Haftgeld zu verlangen und sich vorkommenden Falls an diesem schadlos zu halten.

VII. Einstellung der Wasserlieferung.

§ 41.

Die Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nach vorausgegangener Kündigung, welche schriftlich bei der Betriebs-Verwaltung zu erfolgen hat.

§ 42.

Zur sofortigen Absperrung der Wasserzuführung ist die Betriebs-Verwaltung berechtigt:

Digitized by Google

1. Wenn der Abnehmer die Rechnungen nicht pünktlich bar bezahlt.
2. Wenn den in diesen Bedingungen auferlegten Verpflichtungen nicht Folge geleistet wird.
3. Wenn den Beamten der Zutritt zu den Wassermessern oder Leitungen verweigert oder unmöglich gemacht wird.

Die Betriebsverwaltung ist berechtigt, für jede Wiederöffnung einer derartig abgesperrten Wasserzuführung einen Betrag von 3,00 ℳ einzuziehen.

VIII. Strafen.

§ 43.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Konsument unter Ausschluß des Rechtsweges in eine Konventionalstrafe von 25,00 ℳ, im Wiederholungsfalle von 30,00 ℳ genommen werden.

Dasselbe tritt ein, wenn das Wasser vergeudet wird.

§ 44.

Wer die Hausanschlußleitungen zur Entnahme von Wasser ohne Wissen der Betriebs-Verwaltung ohne Wassermesser benutzt oder wer an denselben Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anbringt, hat neben strafrechtlicher Verfolgung eine vertragsmäßige Geldbuße von 100 ℳ zu entrichten und ist daneben verpflichtet, das unberechtigt entnommene Wasser nach Ermessen der Betriebs-Verwaltung zu bezahlen.

Außerdem ist die Betriebs-Verwaltung berechtigt, den Anschluß sofort auf Kosten des Haus- bezw. Grundstücksbesitzers aufzuheben.

§ 45.

Der Anschlußnehmer ist für die Handlungen der in seinem Hause lebenden Familienmitglieder, seiner Dienstboten und anderer dritten Personen haftbar, ebenso für alle Übertretungen seiner Mieter und deren Angehörigen, Dienstboten u. s. w.

IX. Schluß.

§ 46.

Die Verwaltung ist berechtigt, die vorstehenden Bestimmungen nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen, ohne daß daraus die Abnehmer irgend welche Ansprüche auf Entschädigung ꝛc. herleiten dürfen.

§ 47.

Wenn zwischen der Wasserwerks-Verwaltung und dem Abnehmer über die Auslegung obiger Bestimmungen Meinungsver-

Digitized by Google

schiedenheiten entstehen sollten, so entscheidet darüber die Deputation der Licht- und Wasserwerke.

§ 48.

Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Deputation für die Licht- und Wasserwerke.

Vorschrift

der städtischen Elektrizitätswerke zu Posen.

A. Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes.

§ 1.

Stromlieferung.

Die Lieferung erfolgt in der Regel nur an Abnehmer in Grundstücken, vor denen sich bereits anschlußfähige Leitungen befinden und nur insoweit, als es die Einrichtungen der Elektrizitätswerke gestatten. Die Elektrizität wird den Abnehmern als Gleichstrom von 110 Volt oder von 220 Volt Spannung zugeführt. Sollten Betriebsstörungen die Stromabgabe verhindern, so hört die Verpflichtung zur Stromlieferung so lange auf, bis die Ursachen beseitigt sind. Für Beschädigungen von Personen oder Sachen durch Störungen in den Zentralen oder im Leitungsnetz ist die Stadtgemeinde nicht verantwortlich.

§ 2.

Anmeldepflicht.

Der Anschluß von elektrischen Anlagen an das städtische Leitungsnetz (auch von Anlagen, die nur versuchsweise benutzt oder vorübergehend angeschlossen werden), ist bei den Licht- und Wasserwerken, Grabenstraße 10, schriftlich zu beantragen. Gleiches gilt für den Wiederanschluß, wenn Änderungen oder Nachinstallationen in bestehenden Anlagen vorgenommen worden sind. Alle Änderungen und Nachinstallationen in bestehenden Anlagen, die von den Licht- und Wasserwerken oder von anderen Installateuren eingeführt werden sollen, sind von dem Besitzer der Anlage bei der Betriebsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare werden unentgeltlich verabfolgt.

Digitized by Google

§ 3.

Hausanschlüsse und Hausleitungen.

Alle Arbeiten vom Straßenkabel bis zum Zähler, sowie alle Änderungen und Ausbesserungen und alle hierzu erforderlichen Materialien, einschl. des Zählers, dürfen nur von den Licht- und Wasserwerken geliefert werden. Alle entstehenden Kosten werden dem Antragsteller nach dem Materialienverbrauch zu Tagespreisen und nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Die geschätzten Kosten sind vor der Ausführung vorschußweise bar einzuzahlen.

Der Hausanschluß bleibt Eigentum der Licht- und Wasserwerke, die Unterhaltung erfolgt kostenlos. Liegen vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen vor, so hat der Abnehmer die Wiederherstellungskosten zu tragen.

Die Wahl des Aufstellungsortes für den Hausanschluß-Kasten und die Zähler erfolgt durch die Licht- und Wasserwerke im Einvernehmen mit dem Abnehmer.

Der Hausanschlußkasten muß den Beamten der Licht- und Wasserwerke stets zugänglich sein und darf in der Regel nicht in vermieteten oder unter Verschluß gehaltenen Räumen untergebracht werden. Wird der Raum, in dem der Hausanschlußkasten sich befindet, aus lokalen Gründen verschlossen gehalten, so muß der Schlüssel zu diesem Raume den Beamten der Licht- und Wasserwerke jederzeit bei dem Portier oder Hausverwalter zugänglich sein.

Störungen in der Stromlieferung oder am Zähler sind sofort den Licht- und Wasserwerken zu melden.

§ 4.

Innen-Installationen.

Die Einrichtung im Innern der Gebäude vom Zähler ab ist Sache des Abnehmers; er kann diese Einrichtung durch die Licht- und Wasserwerke oder von sachkundigen Installateuren ausführen lassen, doch müssen die Abschmelz-Stöpsel und -Streifen für die Hauptsicherungen sowohl bei der ersten Anlage als auch bei jeder späteren Erneuerung oder Erweiterung von den Licht- und Wasserwerken geliefert werden. Wird die Stromentnahme aufgegeben, so müssen die Sicherungen den Licht- und Wasserwerken gegen Vergütung des Materialwertes zurückgegeben werden.

§ 5.

Abnahme-Prüfungen.

Jede Anlage muß vor dem Anschlusse durch die Licht- und Wasserwerke auf ihre Anschlußfähigkeit geprüft werden. Zu diesem

Digitized by Google

Zweck ist die Fertigstellung der Anlage von dem Installateur schriftlich anzuzeigen.

Voraussetzung für diese Prüfung ist der betriebsfertige Anschluß aller für die betreffende Anlage vorgesehenen stromverbrauchenden Einrichtungen. Jeder nach der Abnahmeprüfung neu angeschaffte Motor, Heizkörper, Beleuchtungskörper ꝛc. ist als Nachinstallation anzumelden und durch die Licht- und Wasserwerke abzunehmen. Bei jeder Abnahme muß der Installateur oder sein Vertreter, der bindende Abmachungen zu treffen ermächtigt ist zugegen sein.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Zuführung des elektrischen Stromes so lange zu verweigern, bis die Einrichtungen den erlassenen Vorschriften in allen Teilen entsprechen und die festgesetzten Prüfungsgebühren bezahlt sind. (vergl. § 17.)

Durch die Prüfung übernehmen die Licht- und Wasserwerke keinerlei Verantwortung für die vorschriftsmäßige und tadellose Ausführung der Arbeiten; vielmehr bleibt dem Konsumenten gegenüber der Installateur allein für alle Mängel verantwortlich.

Für die Abnahme-Prüfung wird von dem Besitzer der Anlage eine Prüfungsgebühr erhoben, die bei Anschlußwerten bis zu 100 Normalkerzen*), 1,00 M., von 101 bis 500 Normalkerzen 5,00 M. und darüber 10 M. beträgt. Diese Gebühr ist in den Fällen, in denen die endgültige Abnahme wegen mangelhafter oder unfertiger Ausführung der Anlage versagt werden mußte, für jede wiederholte Prüfung erneut zu entrichten.

Werden mehr als zwei weitere Prüfungen erforderlich, so wird die vierte und jede folgende um die Hälfte höher berechnet. Ein ausnahmsweise provisorisch gewährter Anschluß wird dann gleichzeitig vom Netz abgetrennt, wofür 3 M. zu zahlen sind.

§ 6.

Anschluß der Leitungen.

Der Anschluß oder Wiederanschluß aller betriebsfertig installierten stromverbrauchenden Einrichtungen darf nur durch die Licht- und Wasserwerke erfolgen. Werden bei einer Prüfung Nachinstallationen oder Änderungen vorgefunden, die zum Anschluß an das Stromnetz nicht schriftlich gemeldet wurden, so können diese Teile der Anlage sofort von der Gesamtanlage abgetrennt werden.

*) Anm. Die Normalkerze wird bei Umrechnung auf Bogenlampen und Kraftanschlüsse mit 3 Watt in Rechnung gestellt.

Digitized by Google

§ 7.

Nachprüfungen der elektrischen Einrichtungen.

Die Verwaltung hat das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob die Anlagen den Vorschriften entsprechend ausgeführt und instand gehalten sind.

Ist dies nicht der Fall, so darf die Verwaltung den Anschluß so lange aufheben, bis durch eine erneute Prüfung festgestellt ist, daß die Anlage in allen Teilen den Vorschriften entspricht. (vergl. § 17.)

Den Beamten der Verwaltung ist der Zutritt zu allen Teilen der Anlage zu gestatten und ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Beamten haben auf eine dahingehende Aufforderung ihre Ausweiskarte vorzuzeigen.

§ 8.

Elektrizitäts-Zähler.

Die Messung der elektrischen Energie geschieht durch Elektrizitätszähler, die von den Licht- und Wasserwerken aufgestellt und plombiert werden.

Bei Beschädigung oder Entfernung der Plombe gilt der Abnehmer der Verwaltung gegenüber als verantwortlich. Die Verwaltung ist in solchen Fällen berechtigt, den Abnehmer in eine Strafe bis zu 20 ℳ zu nehmen. Außerdem können die Licht- und Wasserwerke den ganzen entnommenen Strom, von der letzten Revision des Zählers an gerechnet, anteilgemäß nachfordern, falls der Zähler einen zu niedrigen Stand vermuten läßt. Auch behält sich die Verwaltung weitere Schritte wegen Stromhinterziehung vor.

Für die Zähler wird eine Miete erhoben. Die Kosten der Instandhaltung trägt die Verwaltung in allen Fällen, die nicht auf ein Verschulden des Abnehmers zurückzuführen sind.

Die vierteljährliche, im voraus zu bezahlende Zählermiete beträgt für das Jahr:

Für	einen	Zähler	bis	1,10	Kilowatt	8	ℳ
„	„	„	„	1,32	„	12	„
„	„	„	„	1,65	„	15	„
„	„	„	„	2,20	„	18	„
„	„	„	„	3,30	„	22	„
„	„	„	„	5,50	„	30	„
„	„	„	„	11,00	„	40	„
„	„	„	über	11,00	„	60	„

Digitized by Google

Für Doppeltarifzähler wird zu den obigen Mietspreisen ein Zuschlag von 50 % erhoben.

Ein käuflicher Erwerb der Zähler durch die Abnehmer ist nicht zulässig.

Über die fernere Benutzung von Zählern, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen in vorhandenen Anlagen Eigentum der Abnehmer sind, behält sich die Verwaltung die Entscheidung vor.

Die Zähler dürfen nur in vollständig trockenen Räumen und an erschütterungsfreien Wänden so angebracht werden, daß dem Beamten das Ablesen der Zähler leicht möglich ist. Auf Verlangen der Licht- und Wasserwerke muß der Abnehmer den Zähler auf seine Kosten mit einem verschließbaren Kasten versehen.

Für die Zählerprüfungen, die durch die Licht- und Wasserwerke auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vorgenommen werden, gilt folgendes:

Ergeben sich Fehler, die innerhalb der zulässigen Grenzen von ± 5 % liegen, so hat der Antragsteller die Prüfungskosten zu tragen, die für Zähler bis zu 11 Kilowatt 10 ℳ, über 11 Kilowatt 15 ℳ betragen. Überschreiten die Fehler die oben erwähnten Grenzen, so tragen die Licht- und Wasserwerke die Kosten. In diesem Falle wird dem Abnehmer der im letzten Monat zu viel oder zu wenig bezahlte elektrische Strom in Abzug gebracht oder nachträglich berechnet.

Wird ein Zähler von den Licht- und Wasserwerken ohne Antrag des Abnehmers geprüft, so werden Gebühren dafür nicht erhoben.

In Fällen, in denen der Zähler zur Ausbesserung entfernt wurde oder in denen er nachweislich einen unrichtigen oder gar keinen Verbrauch angab, während feststeht, daß Strom geliefert wurde, wird der mutmaßliche Verbrauch nach der Lage der Verhältnisse entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des vorhergegangenen oder des nachfolgenden Monats oder endlich aus der Zahl der Lampen und Brennstunden berechnet.

§ 9.

Strombercchnung.

Die Preisberechnung für den Bezug der elektrischen Energie erfolgt auf Grund des durch Elektrizitätszähler ermittelten Verbrauches. Als Einheit gilt die Kilowattstunde. (Kw.-Std.)

Der Preis wird vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Alle Preisänderungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Digitized by Google

§ 10.

Tarif für Beleuchtungszwecke.

Der Preis für die Kilowattstunde beträgt 55 Pfennige.

§ 11.

Tarif für Betriebskraft und sonstige technische und gewerbliche Zwecke.

Der Preis für die Kilowattstunde beträgt 20 Pfg. Bei jeder elektrischen Anlage für gewerbliche Zwecke wird für nur eine ortsfeste Glühlampe, und nur, wenn sie zur Beleuchtung dieser Anlage dient, derselbe Strompreis berechnet.

Werden aus besonderen Gründen in Anschlußanlagen, Motoren oder andere Stromverbraucher, die unter den Krafttarif fallen, mit Doppeltarifzählern angeschlossen, so beträgt der Preis für die Kilowattstunde Kraftstrom in den gesperrten Stunden 40 Pf.

Als gesperrte Stunden gelten in den Monaten November, Dezember und Januar die Stunden von 4—8 Uhr, in den Monaten Oktober, Februar und März die von 5—8 Uhr und im April bis September die Zeit von 6—8 Uhr Abends. An den Tagen, an welchen der Ladenschluß nach 8 Uhr abends stattfindet, gelten die Sperrstunden bis zu dem festgesetzten Ladenschluß.

Der Krafttarif findet keine Anwendung auf Elektromotoren, die mittelbar oder unmittelbar zur Erzeugung von Licht benutzt werden.

§ 12.

Tarif für Akkumulatorenanlagen.

Für die Besitzer von Akkumulatoren wird der entnommene Strom mit 20 Pfg. für die Kilowattstunde berechnet, wenn er nicht in den gesperrten Stunden entnommen wird und wenn die Batterie die Beleuchtung während der gesperrten Stunden allein übernimmt.

Der Strom für Akkumulatorenladung oder für direkte Speisung während der Sperrstunden wird mit 70 Pfg. pro Kw.-Std. erhoben und durch Doppeltarifzähler festgestellt.

Der Abnehmer hat sich vertraglich zu verpflichten, jährlich mindestens 5000 Kilowattstunden zu entnehmen. Die Batterie muß zur Speisung der gesamten Anlage während vier Stunden ausreichend bemessen sein. Der Abnehmer darf keine andere Stromerzeugung mittels Maschinen für die Speisung der Beleuchtung benutzen und Strom an Dritte nicht abgeben.

Digitized by Google

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Deputation für die städtischen Licht- und Wasserwerke, die auch den Stromlieferungsvertrag abschließen muß.

§ 13.

Sondertarif für Kraftzwecke.

Für Anlagen, bei denen der Strom zur Beleuchtung nicht von den Licht- und Wasserwerken entnommen wird, kann in Ausnahmefällen Strom zur Betriebskraft geliefert werden, jedoch nur, wenn die Speisung der Motoren ausschließlich durch die Licht- und Wasserwerke erfolgt (vergl. § 17).

Der Preis für die Betriebskraft beträgt in diesem Falle 40 Pfg. für die Kilowattstunde, während der Sperrstunden jedoch 70 Pfg. für die Kilowattstunde, falls der Anschluß mit einem Doppeltarifzähler versehen werden mußte.

§ 14.

Sonderbestimmungen für den Tarif.

Falls Strom an Anlagen geliefert wird, die einen eigenen Maschinenbetrieb besitzen, oder die an eine Blockstation angeschlossen sind, und bei denen die Speisung aus dem Netze nur als Ausnahmenotfall zu gelten hat, ist eine jährliche feste Grundtaxe von 100 ℳ pro Kilowatt-Anschluß zu entrichten und außerdem eine Mindestbenutzungsdauer des Anschlußwertes von 50 Stunden jährlich zu garantieren.

Als Anschlußwert einer Anlage ist der normale Energiebedarf aller stromverbrauchenden Einrichtungen in Rechnung zu stellen. Für Motoren und Heizapparate sind die Angaben des Leistungsschildes maßgebend.

Der Preis des Stromes für Beleuchtungszwecke beträgt 70 Pfg., für Kraftzwecke 40 Pfg. Befindet sich in dieser Anlage ein Kraftanschluß mit Doppeltarifzähler, so beträgt der Preis für die Kilowattstunde während der gesperrten Stunden 70 Pfg.

§ 15.

Zahlungs- und Sicherheitsleistung.

Über die verbrauchte Strommenge wird dem Abnehmer monatlich quittierte Rechnung vorgelegt, die sofort zu bezahlen ist.

Einwendungen gegen eine Rechnung haben nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie vom Abnehmer binnen 14 Tagen nach der Überreichung der Rechnung bei der Verwaltung erhoben werden.

Digitized by Google

Bezahlt der Stromabnehmer bei dem ersten Vorzeigen einer Rechnung nicht, so ist er verpflichtet, den Betrag innerhalb einer Woche bei der Kasse der Licht- und Wasserwerke einzuzahlen. Geschieht dies nicht, so kann ohne vorgängige richterliche Entscheidung nach vorheriger schriftlicher Androhung die Stromzuleitung abgesperrt werden (vergl. § 17). Der Abnehmer bleibt aber trotz der Absperrung gebunden, seine Verpflichtungen zu erfüllen und muß auch für die Zeit der Absperrung den Mietszins für den Stromzähler entrichten.

Die Licht- und Wasserwerke sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Ansprüche eine angemessene Sicherheitsleistung in bar zu verlangen.

§ 16.
Einstellen des Strombezuges.

Der Abnehmer ist verpflichtet, wenn er keinen Strom mehr entnehmen will, den Licht- und Wasserwerken drei Monate zuvor schriftliche Anzeige zu erstatten; andernfalls haftet er für die Zählermiete und sonstige Gebühren für das laufende Vierteljahr. Wird eine Anlage auf Antrag des Besitzers zeitweise vom Netze abgetrennt, so wird für das Abtrennen wie für den Wiederanschluß eine Gebühr von je 3 ℳ erhoben.

§ 17.
Stromentziehung.

Nur den Beamten der Licht- und Wasserwerke ist es gestattet, die Zuleitung des Stromes abzusperren und wieder herzustellen. Die Verwaltung hat das Recht, sofort die Leitung abzusperren und die fernere Lieferung von elektrischem Strom einzustellen, wenn der Abnehmer den in diesen Bedingungen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere:

1. Wenn Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne vorherige schriftliche Anzeige an die Licht- und Wasserwerke und ohne Beachtung der von der Verwaltung erlassenen „Vorschriften für die Herstellung elektrischer Anlagen" vorgenommen werden (vergl. § 2, 3 und 6);
2. wenn die Anlage sich nicht in betriebsfähigem Zustande befindet (vergl. § 5);
3. wenn den Beamten der Licht- und Wasserwerke der Zutritt zu der elektrischen Anlage verweigert oder unmöglich gemacht wird (vergl. § 7);

Digitized by Google

4. wenn der für gewerbliche Zwecke gelieferte Strom mittelbar oder unmittelbar zu Beleuchtungszwecken verwendet wird (vergl. § 11);
5. wenn die Anlage, entgegen den Vorschriften der §§ 12 und 13, außer von den städtischen Werken noch auf andere Weise Strom erhält;
6. wenn die Zahlungen nicht pünktlich erfolgen (vergl. § 15);
7. wenn die Sicherungen in unvorschriftsmäßigem Zustande vorgefunden werden (vergl. § 30).

Für das zwangsweise Abtrennen der ganzen Anlage oder einzelner Teile derselben hat der Konsument eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Die gleiche Gebühr ist für den Wiederanschluß dieser Anlagen zu zahlen. Für die dazu erforderliche erneute Prüfung werden die im § 5 gesetzten Gebühren erhoben.

§ 18.

Inkrafttreten der Bedingungen.

Vorstehende Bedingungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Posen, den 16. Juli 1907.

Der Magistrat.

B. Vorschriften für die Herstellung elektrischer Anlagen im Anschluß an die städtischen Licht- und Wasserwerke.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 19.

Entwurf von Neuanlagen.

Beim Entwurf von Neuanlagen ist auf eine bequeme spätere Erweiterungsfähigkeit besonders zu achten.

Die Glühlampen-Stromkreise sind von vornherein nicht voll zu belasten, damit nachträglich weitere Lampen hinzugefügt werden können, ohne daß dadurch eine, mit umfangreichen und störenden Arbeiten verbundene Vermehrung der Stromkreise bedingt wird.

§ 20.

Kreuzung von oberirdischen privaten Leitungen mit öffentlichen Leitungen.

Wenn neu anzulegende oberirdische Leitungen sich mit bereits bestehenden Leitungen der Reichstelegraphen- oder Reichstelephon-Verwaltung, der Feuerwehr oder der Straßenbahn kreuzen oder

Digitized by Google

neben ihnen verlaufen sollen, so wird dem Besitzer der Privatanlage — in seinem Interesse — empfohlen, sich mit der zuständigen Behörde rechtzeitig ins Einvernehmen zu setzen.

§ 21.

Unterweisung des Besitzers der elektrischen Anlage.

Bevor eine Anlage in Betrieb gesetzt wird, muß der Besitzer über die Bedienung, die Handhabung sämtlicher Vorrichtungen, die Reinigung von Bogenlampen, das Einsetzen von Bogenlampenkohlen, das Anlassen und Abstellen von Maschinen u. s. w. von dem Installateur genau unterrichtet werden. Besonders einzuschärfen ist dem Stromabnehmer, daß die Anlagen bei Nichtbenutzung stets durch die Hauptschalter vom Netz abgetrennt sein müssen, und daß bei außergewöhnlichen Erscheinungen (z. B. Stromlosigkeit), insbesondere bei Elektromotoren, der Stromkreis durch den zugehörigen Schalter und, wenn nötig, durch den Hauptschalter zu unterbrechen und darauf schleunigst Meldung an den Installateur, der die Anlage ausgeführt hat, (eventl. an die Licht- und Wasserwerke) zu erstatten ist.

II. Technische Vorschriften.

§ 22.

Geltungsbereich der Verbandsvorschriften.

Für die Installationsarbeiten sind sämtliche Vorschriften und die Normalien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (V. D. E.) maßgebend, soweit sie nicht in den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen abgeändert oder ergänzt sind.

§ 23.

Stromsystem.

Die städtischen Licht- und Wasserwerke liefern Gleichstrom nach der Dreileiteranordnung von rund 2×110 Volt oder in der Zweileiteranordnung von ca. 220 Volt Spannung. Der Mittelleiter wird blank in die Erde verlegt. Es werden beide Außenleiter und der Mittelleiter in die Gebäude eingeführt.

§ 24.

Stromanschlüsse und Verteilungsleitungen.

Im allgemeinen erhält jedes Gebäude nur einen Anschluß; doch sind die Werke berechtigt, bei größeren Anlagen zwei und

Digitized by Google

mehr Anschlüsse anzulegen, von denen jeder ausreicht, die gesamte Anlage mit Strom zu versorgen.

Alle übrigen Einrichtungsarbeiten können von sachkundigen Installateuren ausgeführt werden.

Anlagen mit einem Anschlußwerte bis zu 1,1 Kilowatt können als Zweileiteranlagen mit 110 Volt Spannung, Anlagen von einem Anschlußwerte über 1,1 Kilowatt an müssen als Dreileiteranlagen mit 2×110 Volt oder als Zweileiteranlagen mit 220 Volt Spannung ausgeführt werden. Besitzt eine Zweileiteranlage mit 110 Volt Spannung einen einzigen Bogenlampen-Stromkreis, so darf der Energieverbrauch in diesem Bogenlampen-Stromkreise, der Stromstärke der Lampen entsprechend, 1,1 Kilowatt etwas überschreiten.

Bei Dreileiteranlagen kann der Mittelleiter schwächer als die Außenleiter gewählt werden; er muß jedoch im Querschnitt stets dem größten möglicherweise auftretenden Unterschiede in der Strombelastung beider Netzhälften entsprechen und soll mindestens den halben Querschnitt der Außenleiter besitzen.

In Dreileiteranlagen sind die Stromverbraucher so auf beide Netzhälften zu verteilen, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung der Netzhälften erreicht wird.

Dreileiteranlagen sind außerdem stets so einzurichten, daß sie bequem auf die eine oder andere Netzhälfte umgeschaltet werden können.

Das Umschalten einer Anlage auf die andere Netzhälfte darf nur durch die Betriebs-Verwaltung vorgenommen werden. Diese Umschaltung geschieht im allgemeinen so, daß die Stromrichtung in der Anlage unverändert bleibt.

Räume, in denen das Erlöschen sämtlicher Lampen zu besonderen Unzuträglichkeiten führen kann, beispielsweise öffentliche Versammlungsräume, Maschinenräume, Kassenzimmer, Juwelierläden u. s. w. sind von mindestens zwei getrennten Verteilungsleitungen aus mit Strom zu versorgen, die nur dann, wenn sonst zu große Schwierigkeiten zu überwinden sein würden, derselben Dreileiterhälfte angehören dürfen.

§ 25.

Isolationsprüfung.

Jede Isolationsprüfung ist nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker auszuführen.

Digitized by Google

§ 26.
Leitungsberechnung und zulässiger Spannungsverlust.

Für die Berechnung der Leitungen, für die Wahl der Ausschalter und sonstigen Apparate, sowie für die Anzahl der maximal in einen Stromkreis einzuschaltenden Lampen sind (im teilweisen Gegensatze zu dem im § 14 dieser Bestimmungen definierten Anschlußwerte eines Stromverbrauchers) folgende Stromstärken zugrunde zu legen:

Für jede Glühlampe bis zu 50 Normalkerzen bei 110 Volt 0,8 Ampere bezw. bei 220 Volt 0,4 Ampere.

Für jede größere Glühlampe sowie für hintereinander geschaltete Glühlampen die tatsächlich auftretende Stromstärke.

Für jeden Bogenlampenstromkreis 50% über die normale Stromstärke. Der erforderliche Vorschaltwiderstand kann ganz oder zum Teil in die Bogenlampen-Freileitung gelegt werden.

Für Motoren die doppelte der bei Vollbelastung auftretenden Normalstromstärke, die dem Leistungsschilde zu entnehmen ist.

Für Heiz-, Koch-, medizinische und ähnliche Apparate die maximale Betriebsstromstärke, die auf dem Leistungsschilde verzeichnet steht.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen darf beim Einschalten sämtlicher Lampen, Motoren u. s. w. der Spannungsverlust vom Zähler bis zu einer beliebigen Glühlampe 2 % der Normalspannung nicht überschreiten. Die Berechnungen des Spannungsverlustes sind unter Nachweis der Leitungslängen und Querschnitte der Betriebs-Verwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Sind mehr als drei Motoren an einer gemeinsamen Leitung vorhanden, so kann die Berechnung des Spannungsverlustes unter Zugrundelegung der doppelten Normalstromstärke der beiden größten Motoren vorgenommen werden, während alle anderen Motoren nur mit ihrer Normalstromstärke in die Rechnung einzusetzen sind.

Für elektrochemische Anlagen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Bei Leitungen, die nur Strom für Motoren, Heizvorrichtungen u. s. w. führen, ist innerhalb der zulässigen Strombelastung ein Spannungsverlust bis zu 10 % der Normalspannung statthaft.

In keinem Falle dürfen jedoch bei isolierten Kupferleitungen die in den betreffenden Paragraphen der Bestimmungen des Ver-

Digitized by Google

bandes Deutscher Elektrotechniker angegebenen Belastungen überschritten werden, wobei ebenfalls die oben angegebenen Annahmen über den Stromverbrauch der einzelnen Apparate zu machen sind.

Die Betriebs-Verwaltung behält sich die Nachprüfung der auf den Leistungsschildern enthaltenen Angaben vor. Eventl. festgestellte Abweichungen müssen berücksichtigt und die Schilder entsprechend richtig gestellt werden.

§ 27.

Freileitungen.

Freileitungen müssen mindestens Gummiband-Isolation besitzen. Blanke Freileitungsanschlüsse sind selbst für provisorische Anschlüsse verboten.

Freileitungen in Höfen dürfen den Hof nicht kreuzen, sondern müssen an den Gebäuden entlang geführt werden, und zwar in einer Entfernung von höchstens 30 cm von der Gebäudewand. Alle im Freien auf Isolatoren zu verlegenden Leitungen müssen mindestens 6 qmm Kupferquerschnitt besitzen.

Begründete Ausnahmen von § 27 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Betriebs-Verwaltung.

§ 28.

Kabel.

Nicht armierte Bleikabel sind verboten.

Bleikabel dürfen nicht verlötet werden; sie sind entweder durch Endverschlüsse oder durch geeignet konstruierte Muffen zu verbinden.

Der Mittelleiter ist auch bei Kabelleitungen hinter dem Zähler stets blank in die Erde zu verlegen.

§ 29.

Leitungen und ihre Verlegung.

Eine Leitung gilt insoweit als Außenleiter, als sie im Betriebe eine wesentliche Spannung gegen Erde annehmen kann; bei Verbrauchsapparaten, die in Serie auf eine Netzhälfte geschaltet sind (Bogenlampen, minndervoltigen Glühlampen), beginnt sonach der Außenleiter an der Sicherung und endet an der letzten Verbrauchsstelle. Bei Umschaltungs- und Mehrfachschaltungs-Systemen sind ebenmäßig alle zwischen Sicherung und Verbrauchsstelle verlaufenden Leitungen „Außenleiter", dagegen „Nullleiter" die Leitungen von der Verbrauchsstelle zur Nullschiene.

Für Inneninstallationen sind sämtliche Leitungen von den Hausanschlußsicherungen an als Gummiader-Leitungen zu verlegen.

Digitized by Google

Kreuzungen von Leitungen dürfen nicht durch übergeschobene Rohre und dergl. von einander isoliert, sondern müssen durch Benutzung von Doppelrollen oder Kreuzrollen im richtigen Abstand von einander gehalten werden.

Bewegliche Schnurleitungen müssen aus zwei, jede für sich mit Baumwolle oder Seide umsponnenen, Gummiaderlitzen bestehen. Zwischen der feuerverzinnten Kupferseele und der wasserdichten vulkanisierten Gummihülle muß ebenfalls eine Baumwollumspinnung vorhanden sein. Die beweglichen Schnurleitungen sind alle mit Trag-Hanfschnur oder Trag-Stahllitze zu versehen. Die beiden Gummiaderlitzen können entweder mit der umsponnenen Tragschnur zusammen verdrillt werden oder mit der Tragschnur zusammen eine gemeinschaftliche Umklöppelung erhalten. Eine weiche Beipackung von Baumwollfäden oder dergleichen unter der gemeinsamen Umklöppelung ist zulässig, aber nicht Erfordernis. Bei Vorhandensein einer weichen Beipackung braucht die Traghanfschnur nicht besonders umsponnen zu sein, dagegen muß die Stahl-Traglitze in jedem Falle für sich eine Baumwollumspinnung besitzen.

Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen in rohen Betrieben sind diese Schnurleitungen außerdem in Segeltuch oder Leder einzunähen. Biegsame Metallschutzumhüllungen sind für bewegliche Schnurleitungen nicht zulässig.

In Kellerräumen, Küchen, Badezimmern, öffentlichen Closets, (für Restaurationsbetriebe, Versammlungsräume, Schulen, Hotels und dergl.), feuchten Räumen wie auch auf Veranden, Loggien und anderen offenen Räumen dürfen Litzen nicht verlegt werden.

In sehr feuchten Räumen und in solchen mit ätzenden Dünsten müssen blanke Leitungen verwendet werden, die auf Isolatoren zu verlegen sind. Die Leitungen sind zweckmäßig mit feuchtigkeits- bezw. säurebeständigem Lack oder mit Ölfarbe zu streichen.

Gegen zufällige Berührung sind diese Leitungen durch entsprechende Schutzabdeckungen oder dergl. vollkommen zu schützen. Eine Revision der Leitungen darf durch diese Schutzabdeckungen nicht unmöglich gemacht werden.

Für die Verlegung von 2 Gummiader-Leitungen in Isolier-Rohren dürfen über und unter Putz keine Rohre unter 13,5 mm lichten Durchmessers verwendet werden. Eine Ausnahme hiervon machen nur die kurzen, über Putz verlegten, senkrechten Schutzrohre der Schalterleitungen, die 11 mm lichten Durchmessers besitzen dürfen.

Digitized by Google

Die für eine Installation unter Putz verlegten Rohre sind zur Abnahme drei Tage vor ihrem Verputzen der Betriebs-Verwaltung schriftlich anzumelden, damit zu ihrer Prüfung der Putz nicht wieder entfernt werden muß. Die Rohre dürfen nur senkrecht und wagerecht verlegt werden.

In 220 Volt Zweileiteranlagen, über 1,1 Kw. die nicht für reinen Motorenbetrieb bestimmt sind, ist stets für die Hauptleitung vom Zähler bis zu den Verteilungstafeln der Mittelleiter mit zu installieren.

Die geerdeten Leitungen sind in der gleichen Weise zu verlegen, wie die zugehörigen Außenleiter; die Verwendung von Krampen ist sonach auch für geerdete Leitungen verboten, dagegen können Erdungsleitungen mit Krampen befestigt werden.

Die Erdungsleitungen sind in Dreileiteranlagen mit dem Mittelleiter zu verbinden, in Zweileiteranlagen müssen sie unter Vermittelung von Schellen mit dem Wasserleitungsrohre gut leitend verbunden werden.

Die Anschlüsse von Erdungsleitungen dürfen nicht durch Verschrauben, sondern müssen durch Verlöten bewirkt werden.

Keine Leitung darf in Innenräumen frei endigen; jedes unbenutzte Leitungsende muß vielmehr an eine Sicherung oder Klemmtafel angeschlossen oder durch eine Wanddose geschützt oder abisoliert sein.

Offen verlegte Leitungen müssen in der Regel bis zu einer Höhe von 2,5 m über dem Fußboden durch Verkleidung geschützt sein. Ob weitergehender Schutz geboten oder Verkleidung bis zu geringerer Höhe zulässig ist, muß je nach der Eigenart der Räume und des in ihnen herrschenden Verkehrs von der Betriebs-Verwaltung entschieden werden.

§ 30.

Sicherungen.

Den Verbandsvorschriften entsprechend dürfen die Sicherungen und Schalter in Dreileiter-Hauptleitungen nur in den Außenleitern angebracht sein.

Jede Anlage ist unmittelbar hinter dem Zähler oder den Zählern mit einer doppelpoligen Hauptsicherung zu versehen.

Alle Stromkreise sind am Verteilungsbrette doppelpolig zu sichern. In Anlagen, in denen Glühlampen und Bogenlampen vorhanden sind, müssen die doppelpoligen Sicherungen für die Glühlampenstromkreise am Verteilungsbrette umschaltbar sein.

Digitized by Google

Die Abschmelzsicherungen müssen für die von den Licht- und Wasserwerken zu liefernden Sicherungsstöpsel und -Streifen passend sein. Die Licht- und Wasserwerke liefern als Verteilungs-Stöpselsicherungen nur Stöpsel mit normalem oder großem Edisongewinde und normale Siemens-Patronen.

Die Stärke der zu verwendenden Sicherung ist der Betriebsstromstärke der zu schützenden Leitungen anzupassen. Es ist jedoch zulässig, Sicherungen für eine Leitung schwächer, niemals aber stärker zu wählen, als sie normal sein sollen.

Mehrere Verteilungsleitungen können eine gemeinsame Sicherung von höchstens 6 Ampere Normalstromstärke erhalten. Es sind jedoch tunlichst nicht mehr als 10 Glühlampen an eine Sicherung anzuschließen.

Für den Anschluß einer großen Krone ist es gestattet, die nur für diese Krone zu benutzende Zuführungsleitung mit 10 Ampere zu sichern. Diese mit 10 Ampere gesicherte Leitung darf mit der dieser Stromstärke entsprechenden Anzahl von Glühlampen belastet werden.

Die Sicherungen sind möglichst zu zentralisieren und in handlicher Höhe anzubringen.

Auf den Verteilungstafeln sind die Sicherungen mit Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, zu welchen Räumen bezw. Gruppen von Stromverbrauchern sie gehören.

Die Schmelzeinsätze für Sicherungen in Anschlußkontakten brauchen nicht unverwechselbar zu sein, wenn ihre Betriebs-Stromstärke nicht mehr als 2 Ampere beträgt. Es sind hierbei Lamellensicherungen zulässig.

Die verwendeten Sicherungsstöpsel müssen unverwechselbare sein.

Als unvorschriftsgemäß und feuergefährlich ist es streng verboten, größere Sicherungen einzusetzen, als sie normal sein dürfen oder anstelle von durchgeschmolzenen Sicherungen den unterbrochenen Kontakt durch eingelegtes Metall, Draht, Nägel, Staniol und dergleichen provisorisch wiederherzustellen (vergl. § 17).

§ 31.

Schalter.

Jede Anlage ist hinter der Hauptsicherung mit einem doppelpoligen Hauptausschalter zu versehen. In Dreileiter-Hauptleitungen dürfen Schalter, den Verbandsvorschriften entsprechend, nur in den Außenleitern angebracht sein. Ist der Hauptausschalter hinter dem

Digitized by Google

Zähler nicht ohne weiteres zu erreichen, so muß auch das betreffende Verteilungsbrett einen Hauptschalter besitzen.

Alle Stromkreise für Bogenlampen, Heizapparate, medizinische Apparate und Motoren müssen doppelpolig ausschaltbar sein.

Ausschalter mit Metallkappen sind unter allen Umständen verboten.

Ausschalter für eine Stromstärke von weniger als 4 Ampere bei 110 Volt bezw. 2 Ampere bei 220 Volt sind unzulässig.

§ 32.

Steckkontakte.

Die Steckkontakte müssen derart konstruiert sein, daß die Kontakte auch bei ihrer Bedienung sicher von Zug entlastet sind und müssen am festen Teile allpolig gesichert sein.

Bei Steckkontakten für Ströme über 6 Ampere sind unmittelbar vorher in der fest verlegten Leitung besondere Normalsicherungen anzubringen.

An jedem Steckkontakt darf nur eine einzige bewegliche Schnurleitung angeschlossen werden.

§ 33.

Apparate, Regelwiderstände, Heizkörper ꝛc.

Alle außen befindlichen, Spannung oder Strom führenden Teile an Apparaten, Regelwiderständen, Heizkörpern u. dergl. müssen vor fahrlässiger Berührung geschützt sein.

Alle Apparate ꝛc., in denen ein Energieaufwand oder ein Spannungsverlust stattfindet, sind in die Außenleiter zu schalten. Außerdem müssen diese Apparate, Widerstände ꝛc. mit einem Leistungsschild versehen sein, aus dem für normale und maximale Belastung die Stromstärke und Spannung sowie die Ohmzahl direkt zu entnehmen sind.

Die Endstellungen für Anlasser sind durch die Aufschriften (z. B. „Ein“ und „Aus“) unzweifelhaft kenntlich zu machen.

Zum Schutze der Motoren empfiehlt es sich, die Anlasser mit Minimal-Auslösung auszurüsten, durch die bei plötzlichem Ausbleiben der Spannung infolge von Betriebsstörungen veranlaßt wird, daß der Anlasser den Motor selbsttätig ausschaltet. Es kann daher der Motor bei Wiederkehren der Spannung, nach Beseitigung der Betriebsstörungen nicht von selbst und ohne Anlasser anlaufen.

§ 34.

Motoren.

Motoren bis 1 Kilowatt höchstem Energieverbrauch — entsprechend einer Leistung bis ca. 1 PS — dürfen für 110 Volt

Digitized by Google

gewickelt sein und zwischen den Mittelleiter und einen Außenleiter geschaltet werden.

Bei größeren Motoren sowie bei allen Motoren für Aufzüge und anderen Hebemaschinen muß der Anker an die Außenleiter angeschlossen werden, während die Erregung mit 110 Volt statthaft ist.

Alle Motoren von über 300 Watt höchstem Energieverbrauch — entsprechend einer Leistung von über 0,25 PS — müssen mit Anlassern versehen sein, deren Widerstand und Stufenzahl so bemessen ist, daß das Einschalten der Motoren allmählich erfolgen kann und dadurch ohne Einfluß auf das ruhige Brennen des Lichtes bleibt.

Jeder Motor muß sowohl ein Firmenschild als auch ein Leistungsschild mit folgenden Angaben besitzen:

Normale Leistung in PS,
Betriebsspannung,
normale Umdrehungszahl,
Stromstärke oder Wattverbrauch bei der normalen Leistung.

Außerdem ist in der Nähe jedes Motors die zu diesem gehörige Betriebsvorschrift anzuhängen.

Die Anschlußklemmen der Motoren müssen so verdeckt sein, daß eine zufällige Berührung ausgeschlossen ist.

Die Klemmenbretter der Motoren dürfen nur aus feuersicherem Isoliermaterial bestehen.

Für Motoren, bei denen infolge zu großen Stromverbrauches oder aus einem anderen Grunde eine störende Rückwirkung auf das Beleuchtungsnetz zu befürchten ist, kann der Anschluß verweigert werden.

Für Beschädigung an Motoren, durch die Folgen plötzlich wiederkehrender Spannung nach Betriebsstörungen, ferner an den von diesen Motoren angetriebenen Maschinenteilen, sowie für die hierdurch eventuell hervorgerufenen Unfälle wird seitens der Verwaltung kein Ersatz geleistet (vergl. § 1 sowie § 33 Absatz 4).

§ 35.

Beleuchtungskörper.

Für die Fassungen von Glühlampen ist das normale Edisongewinde oder die normale Mignonfassung Vorschrift. Die Fassungen müssen mit so hohen Schutzringen ausgerüstet sein, daß eine Berührung der Metallteile des Lampensockels nicht möglich ist. Die Metallteile müssen mit Gewinde versehen sein, sodaß der Mantel

Digitized by Google

der Fassungen nicht allein durch den Porzellan-Schutzring gehalten wird. In feuchten Räumen dürfen nur Fassungen aus Isoliermaterial Verwendung finden. Die Griffe von Hahnfassungen müssen aus Isoliermaterial bestehen.

Handlampen müssen mit zuverlässig isolierten oder geerdeten Griffen und ebensolchen Schutzkörben versehen sein und dürfen keine Hahnfassungen besitzen.

Bei Schnurpendeln, Handlampen und allen ortsveränderlichen Beleuchtungskörpern müssen die Anschlußkontakte sowohl im Beleuchtungskörper wie auch im Steckkontakt von Zug entlastet sein (Tragschnur).

Es ist nicht gestattet, besondere Isolierkuppelungen zu dem Zwecke anzubringen, um die Beleuchtungskörper isoliert aufzuhängen, weil dadurch das Feststellen von Isolationsfehlern in den Körpern selbst erschwert wird.

In besonderen Fällen ist die Betriebs-Verwaltung berechtigt, die Erdung der betreffenden Beleuchtungskörper zu verlangen.

In Kellerräumen, Küchen, Badezimmern, öffentlichen Klosets (für Restaurationsbetriebe, Versammlungsräume, Schulen, Hotels, und dergl.) und sonstigen feuchten Räumen, wie auch im Freien, dürfen nur wasserdichte Armaturen verwendet werden, bei denen die Glühlampen mit dicht schließenden Überglocken versehen sind.

Bogenlampen oder Seilrollen dürfen nie an vorhandenen Gasleitungen bezw. Verschlußstöpseln derselben aufgehängt, sondern müssen an besonderen Haken befestigt werden.

Die Aschenteller von Bogenlampen mit offenem Lichtbogen müssen aus Metall bestehen und so gestaltet sein, daß eine Verschiebung aus ihrer Lage nicht möglich ist.

Die Bogenlichtwiderstände müssen in einer Entfernung von mindestens 2 Zentimetern von der Wand oder 25 Zentimetern von der Deckenfläche und von brennbaren Gegenständen angebracht sein.

Schadhafte Bogenlampenglocken sind sofort zu ersetzen.

§ 36.

Änderungen und Inkrafttreten der Vorschriften.

Änderungen der vorstehenden Vorschriften im allgemeinen, sowie Abweichungen in besonderen Fällen, bleiben vorbehalten. Sie treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind dann für alle Abnehmer verbindlich.

Posen, den 16. Juli 1907.

Der Magistrat.

Digitized by Google

b) Schlacht- und Viehhof.

Einleitung.

Die den Betrieb auf dem Schlacht- und Viehhof regelnden Ortsstatute und Verordnungen, welche am 1. März 1900 in Kraft getreten sind, haben im Laufe der Zeit einige Änderungen erfahren. Von erheblichem Einfluß war die Inkraftsetzung des

Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau

und des hierzu erlassenen preußischen Ausführungsgesetzes. Gemäß den §§ 5 und 14 des letztgenannten Gesetzes darf frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden.

Die §§ 5 und 6 des Ortsstatuts betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in der Stadt Posen, sowie die §§ 21 und 22 des Ortsstatuts für die Untersuchung des in dem Gemeindebezirk der Stadt Posen eingeführten frischen Fleisches und der § 1 des Ortsstatuts für die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf dem städtischen Schlachthofe zu Posen sind also dahin abgeändert, daß unter „auswärts geschlachtetes und in den Gemeindebezirk Posen eingeführtes frisches Fleisch" nur solches Fleisch zu verstehen ist, welches auswärts nicht von einem Tierarzt, sondern von einem Laien-Fleischbeschauer untersucht ist.

Durch den Erlaß der

Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Posen

vom 5. März 1901 sind die §§ 7 Absatz 1 und 24 Absatz 3 der Schlachthofordnung sowie § 3 Absatz 1 und § 5 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes in Posen verändert bezw. ergänzt worden.

Die in Betracht kommenden §§ der Straßen-Polizeiverordnung sind folgende:

Digitized by Google

§ 65.

Der Transport von Schweinen und von Kälbern muß mittels Fuhrwerks erfolgen, im übrigen darf die Beförderung allen Viehs mittels Treibens, Fahrens oder Tragens stattfinden.

Beim Transport mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer allgemein anerkannten Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Das Knebeln der Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen ist untersagt.

§ 66.

Die zur Beförderung von Vieh bestimmten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Die Tiere dürfen während des Transports nicht übereinander liegen, mit dem Kopfe nicht vom Fuhrwerk herunterhängen oder an den Rädern schleifen.

Boden und Wände der Fuhrwerke müssen undurchlässig und so beschaffen sein, daß die Tiere nicht durchtreten können. Auch muß der Boden mit einer starken Lage geeigneten Streumaterials bedeckt sein.

Wenn Tiere verschiedener Gattungen oder Tiere derselben Gattung von erheblich verschiedener Größe in ein und demselben Wagen transportiert werden, so sind sie durch feste Scheidewände oder sonstige genügende Vorrichtungen von einander zu trennen.

Die Verwendung von Schubkarren zum Transport von Vieh ist untersagt.

§ 67.

Beim Transport sowie beim Ein- und Ausladen ist jede rohe Behandlung der Tiere, insbesondere das Drehen der Schwänze das Schlagen mit Knütteln oder umgekehrten Peitschen und das Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterlassen. Ebenso ist das Schleifen und Werfen der Tiere sowie das Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten verboten.

§ 68.

Bullen (Stiere) und bösartige oder unruhige Ochsen und Kühe müssen, sofern sie nicht mittels Fuhrwerks befördert werden, einzeln mit verbundenen Augen und gehörig gefesselt von zwei erwachsenen kräftigen Männern geführt werden, von denen einer das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Beine geschlungene Fessel derart zu führen hat, daß das Tier sofort zu Fall gebracht werden kann. Die Fesselung darf nur in der Weise,

Digitized by Google

erfolgen, daß dem Tiere zunächst ein Strick (Riemen ꝛc.) gurtartig um den Leib (über Brust und Rücken) gelegt, sodann ein zweiter Strick (Riemen ꝛc.) am Fesselgelenk des einen Vorderfußes befestigt, durch den gurtartig um den Leib gelegten Strick (Riemen ꝛc.) hindurchgezogen und derartig an das Fesselgelenk des zweiten Vorderfußes geknüpft wird, daß das Tier nur mäßig große Schritte zu machen im Stande ist.

Anderes Großvieh muß einzeln oder in festen Koppeln bis 4 Stück von einem erwachsenen Führer an der Kopfhalfter oder an einem festen Strick geführt werden.

Die Stricke (Riemen ꝛc.) sind in allen Fällen derart anzulegen, daß weder ein Einschneiden in die Haut noch ein Wundreiben stattfinden kann.

§ 69.

Das Treiben von Vieh in der Herde ist nur nach und von der Weide gestattet.

§ 70.

Die Bestimmungen der §§ 46 und 47 (Ausschließliche Benutzung der Fahrwege) finden auf das Treiben von Vieh entsprechende Anwendung.

§ 71.

Durch die innere Stadt darf Vieh nur dann getrieben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Lage des Bestimmungsortes nicht zu umgehen ist.

§ 74.

Fleisch darf mit lebendem Vieh nicht in demselben Wagen transportiert werden, sofern nicht durch geeignete Vorrichtungen jede Berührung und Verunreinigung des Fleisches durch das Vieh ausgeschlossen ist.

§ 75.

Die zum Fleischtransport bestimmten Fuhrwerke müssen im Innern vollständig mit Zinkblech ausgeschlagen und mit einem nach allen Seiten dicht schließenden Deckel versehen sein, sodaß das Fleisch dem Anblicke des Publikums entzogen und gegen Staub Schmutz, Regen, Insekten u. s. w. geschützt ist.

Bei denjenigen Fleischtransportwagen, welche zum Aufhängen größerer Fleischstücke eingerichtet sind, sind die Fenster und Türen derart zu schließen, daß das Fleisch dem Anblicke des Publikums entzogen und gegen Staub, Schmutz, Regen, Insekten u. s. w. geschützt ist.

Digitized by Google

§ 76.

Fleisch, Wurstfabrikate und dergleichen, welche in Mulden, Körben oder ähnlichen Behältern getragen werden, müssen mit einem reinen weißen Tuche bedeckt sein.

Der Träger muß reinlich gekleidet sein und über dem Anzuge eine reine weiße Schürze tragen. Dem Träger ist es untersagt, Tabak zu rauchen, oder zu schnupfen. Frisch geschlachtetes Geflügel muß derart verdeckt transportiert werden, daß Blut nicht sichtbar ist und ein Hindurchsickern des Blutes durch die Umhüllung verhindert wird.

§ 77.

Die zum Transport von Vieh und Fleisch benutzten Wagen, Mulden, Körbe und sonstigen Behälter, Tücher ꝛc. müssen stets in sauberem Zustande erhalten werden.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juli 1900 wurde im Oktober 1900 von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Posen für den Posener Viehmarkt eine

Preisnotierungskommission

bestellt, welche zusammengesetzt ist aus je einem Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischgewerbes und dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes als Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist. Hieraus ergibt sich die Änderung des § 15 der Viehhofsordnung (Feststellung des Marktpreises).

Der Gebühren-Tarif für den Schlacht- und Viehhof hat nachfolgende Ergänzungen erfahren:

Durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom $\frac{6. \text{ Juni}}{5. \text{ Juli}}$ 1901 ist der Gebührentarif für den Schlachthof dahin ergänzt worden, daß zur Erhebung kommen:

a) an Schlachtgebühren

für 1 Spanferkel	0,30	M
„ 1 Ziegenlamm	0,35	„

b) an Untersuchungsgebühr

für 1 Spanferkel	0,20	„
„ 1 Ziegenlamm	0,05	„

Digitized by Google

Außerdem wurde am 22. Juni 1900 beschlossen, für Vieh, welches auf der Eisenbahnrampe des Viehhofes entladen, und weder dem Viehmarkt noch dem Schlachthof zugeführt wird, die Hälfte der tariftmäßigen Viehhofgebühren als Rampengebühr zu erheben.

Ortsstatut

betreffend

die Einführung des Schlachthauszwanges in der Stadt Posen.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom $\frac{18.\ \text{März}\ 1868}{9.\ \text{März}\ 1881}$ wird für den Gemeindebezirk der Stadt Posen Nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Das gewerbsmäßig und nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln und Hunden, sofern sie zum menschlichen Genusse bestimmt sind, darf nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

§ 2.

Die nachstehend aufgeführten, mit dem Schlachten der im § 1 bezeichneten Tiergattungen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, das Abbrühen, Abhäuten, Enthaaren und Ausweiden der Tiere, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide und das Abbrühen und Reinigen der einzelnen Körperteile dürfen nur in dem städtischen Schlachthause stattfinden. Doch dürfen die Kälber, nachdem sie vollständigt ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem städtischen Schlachthause entfernt werden.

§ 3.

Ist der Transport eines schwer erkrankten oder verletzten Tieres, dessen Fleisch noch zum menschlichen Genusse dienen soll, nach dem Schlachthause nutunlich, so darf es außerhalb des Schlachthauses getötet werden, jedoch ist vorher, wenn dies möglich ist, die Besichtigung durch einen Tierarzt herbeizuführen. Der Tierkörper ist dann sofort in das Schlachthaus zu überführen und die im § 2 enthaltene Bestimmung für die weiteren Verrichtungen an diesem Körper maßgebend.

Digitized by Google

§ 4.

Das in das städtische Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch einen dazu vom Magistrat bestellten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5.

Alles frische Fleisch, sowie die zur menschlichen Nahrung bestimmten Eingeweide von Tieren der im § 1 bezeichneten Art, welche nicht im städtischen Schlachthause zu Posen geschlachtet sind, dürfen im Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden, als bis sie einer Untersuchung durch einen dazu vom Magistrat bestellten Sachverständigen unterzogen sind. Diese Untersuchung hat sich bei frischem Schweinefleisch auch auf Trichinen und Finnen zu erstrecken, auch wenn es am Schlachtorte bereits auf Trichinen und Finnen untersucht ist.

§ 6.

In Gast- und Speisewirtschaften darf das von auswärts bezogene frische Fleisch nicht eher zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung, wie sie im § 5 vorgeschrieben, unterzogen ist.

§ 7.

Auf den öffentlichen Märkten und in den Privatverkaufsstätten des Gemeindebezirks ist das nicht im städtischen Schlachthause zu Posen ausgeschlachtete frische Fleisch gesondert von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden, mit deutlicher Schrift versehenen Tafel zu bezeichnen.

§ 8.

Diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch der im § 1 bezeichneten Tiergattungen, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause zu Posen, sondern in einer anderen, innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometern um den Stadtbezirk gelegenen Schlachtstätte — berechnet vom Hauptpostamt Posen — geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9.

Die Ausführung der angeordneten Untersuchungen wird durch ein besonderes Regulativ geregelt.

Digitized by Google

Ferner wird durch besondere Polizeiverordnung über die unschädliche Benutzung oder Beseitigung desjenigen Fleisches bestimmt, welches nach dem Ergebnis der oben angeordneten Untersuchungen als zum menschlichen Genusse ungeeignet befunden ist.

§ 10.

Für die Benutzung des Schlachthauses und die Erlangung der Untersuchungen sind die Gebühren nach einem besonders zu erlassenden Tarife zu entrichten.

§ 11.

Wer den oben bezeichneten Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 12.

Das in §§ 1 und 2 bezeichnete Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung dieses Gemeindebeschlusses, frühestens jedoch mit der Eröffnung des städtischen Schlachthauses zu Posen in Kraft.

Im übrigen tritt dieser Gemeindebeschluß mit der Eröffnung des Schlachthofs in Wirksamkeit. Der Tag der Eröffnung des Schlachthofs wird vom Magistrat vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

Posen, den 28. Februar 1899.

Der Magistrat.

Vorstehender Gemeindebeschluß der Stadt Posen vom $\frac{\text{15. März}}{\text{28. Februar}}$ 1899 betreffend die Einführung des Schlachthauszwanges in dem Gemeindebezirk der Stadt Posen wird gemäß § 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich

Digitized by Google

zu benutzender Schlachthäuser vom $\frac{18.\ \text{März}\ 1868}{9.\ \text{März}\ 1881}$ und § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 9. Mai 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

J. V.

gez. **von Borstell.**

J.-Nr. 2942/99 B A.

Ortsstatut

für die

Untersuchung des Schlachtviehes des auf dem städtischen Schlachthofe ausgeschlachteten und des in den Gemeinde-Bezirk der Stadt Posen eingeführten frischen Fleisches.

Zur Ausführung der §§ 1 bis 12 des Ortsstatuts, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges, vom 9. Mai 1899 wird auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868 und 9. März 1881 Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch das Ortsstatut vom 9. Mai 1899 angeordnete Untersuchung der Schlachttiere und des ausgeschlachteten Fleisches wird von den städtischen Tierärzten, Probenehmern und Trichinenschauern nach näherer Anweisung des Schlachthof-Direktors ausgeführt. Den Tierärzten liegt die Untersuchung der Schlachttiere und des ausgeschlachteten Fleisches ob. Die Trichinenschauer haben mit Hilfe der Probenehmer die mikroskopische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Trichinen vorzunehmen.

§ 2.

Die Tierärzte werden vom Magistrate auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt; die übrigen im § 1 bezeichneten Sachverständigen werden durch Handschlag an Eidesstatt darauf verpflichtet, die Tier- und Fleischschau treu und gewissenhaft auszuführen, alle gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieses Ortsstatuts genau zu beachten und deren

Digitized by Google

Durchführung zu überwachen, auch alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§ 3.

Die gesamte Tier- und Fleischschau steht unter der Leitung und Aufsicht des Schlachthof-Direktors; er entscheidet vorbehaltlich der Bestimmung im § 23 des Ortsstatuts endgültig über die dabei vorkommenden Beschwerden und ist der nächste Vorgesetzte aller bei der Tier- und Fleischschau beschäftigten Personen.

II. Untersuchung der lebenden Schlachttiere.

§ 4.

Die Untersuchung der dem Schlachthofe zugeführten Tiere hat, sofern sie nicht bereits auf dem Viehhofe vorgenommen ist, alsbald nach Eintritt der Tiere auf dem Schlachthofe und jedenfalls vor dem Einbringen in die Schlachthallen zu erfolgen.

Auch nach erfolgter Untersuchung unterliegen die Tiere einer fortgesetzten ärztlichen Beobachtung nach näherer Anweisung des Schlachthof-Direktors.

Es ist untersagt, Tiere, welche noch nicht untersucht und für schlachtbar erklärt worden sind, in die Schlachthalle einzubringen oder deren Schlachtung vorzunehmen.

§ 5.

Der Tierarzt hat durch die Untersuchung festzustellen, ob die Tiere gesund oder krank sind. Gesunde Tiere, sowie solche, welche er zwar als krank, aber unbedenklich als schlachtbar befunden hat, sind ohne Weiteres zur Schlachtung zuzulassen, dagegen sind kranke Tiere, welche nicht als schlachtbar befunden sind, von der Schlachtung auszuschließen und von den übrigen Tieren abgesondert weiter zu beobachten oder dem Sanitäts-Schlachthof zu überweisen.

Ist das von der Schlachtung ausgeschlossene Tier an einer übertragbaren Seuche erkrankt oder einer solchen verdächtig, so hat der Tierarzt dasselbe nebst den Tieren, welche mit ihm zusammen in demselben Stalle eingestellt gewesen sind, von jeder Berührung mit anderen Tieren abzuschließen und, sofern dies geboten erscheint dem Sanitäts-Schlachthof sofort zu überweisen, auch die etwa notwendigen sonstigen Anordnungen zu treffen.

Der Direktor hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Veterinär-Polizeibehörde Anzeige hiervon zu machen und ihr die kranken Tiere zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

Über Tiere, welche vorläufig beanstandet werden, ist sobald wie möglich eine endgiltige Entscheidung zu treffen.

§ 6.

Tiere, an welchen eine Notschlachtung vorgenommen ist, sind in dem Sanitäts-Schlachthof auszuschlachten, ebenso sind Tiere, welche auf dem Schlachthofe selbst, oder bei der Beförderung nach demselben verendet sind, zum Sanitäts-Schlachthof zu schaffen. Tiere, welche beim Transport stark erhitzt oder ermüdet sind, dürfen zur Schlachtung erst zugelassen werden, nachdem sie sich erholt haben.

§ 7.

Über alle nicht sofort als schlachtbar erklärten Tiere, sowie solche, welche dem Sanitäts-Schlachthof überwiesen werden, ist von dem beauftragten Tierarzte ein Register zu führen. Der Eigentümer des Tieres, sowie die Personen, welche dasselbe eingebracht haben, sind verpflichtet, auf Verlangen jede Auskunft über die Tiere, insbesondere über deren Herkunft, zu erteilen.

III. Untersuchung der geschlachteten Tiere.

§ 8.

Jedes geschlachtete Tier ist sobald als möglich nach erfolgter Schlachtung nochmals zu untersuchen; zu diesem Zwecke ist sofort nach erfolgter Schlachtung dem Hallenmeister oder dem zuständigen Tierarzt Anzeige zu erstatten.

§ 9.

Vor der Untersuchung dürfen die geschlachteten Tiere von der Schlachtstätte nicht entfernt, auch nicht zerlegt werden. Insbesondere dürfen Schweine nur soweit in zwei Hälften zerteilt werden, daß die beiden Teile am Kopfe ungetrennt bleiben, ferner muß bei den Rindern das Fell an dem Genick und an der Wirbelsäule unabgetrennt gelassen werden und zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen die Zunge bis zur Zungenwurzel ausgelöst aber am Kopfe belassen werden.

Die Eingeweide der Tiere sind in unmittelbarer Nähe des Tierrumpfes so aufzubewahren, daß eine Verwechselung nicht eintreten kann.

§ 10.

Die Untersuchung erstreckt sich auf die Beschaffenheit des Fleisches der großen Körperhöhlen, der sämtlichen Eingeweide und des Blutes; bei weiblichen Tieren ist der Uterus auf etwaige Krankheitszustände zu untersuchen.

Digitized by Google

§ 11.

Findet der Tierarzt das untersuchte Tier gesund, so bezeichnet er es an einer bestimmten, leicht sichtbaren Stelle mit dem tierärztlichen Stempel und veranlaßt die weitere Abstempelung durch den hierzu bestellten Beamten.

Sobald die Stempelung erfolgt ist, darf der Eigentümer über das Tier, dessen Fell und Eingeweide frei verfügen.

§ 12.

Ergibt sich dagegen, daß das geschlachtete Tier zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird es an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt:

„Beanstandet und mit Beschlag belegt."

Erscheint das Tier nur verdächtig, und will der Tierarzt in Rücksicht auf die obwaltenden Umstände nicht sofort eine Entscheidung treffen, so wird das Tier in gleicher Weise als „Vorläufig beanstandet" bezeichnet.

In jedem Falle ist dem Direktor Anzeige zu erstatten und sobald als angänglich definitive Entscheidung zu treffen.

§ 13.

Erachtet der Tierarzt nur einzelne Teile für ungesund, andere Teile aber für gesund, so werden die gesunden Teile dem Eigentümer nach erfolgter Abstempelung zur Verfügung freigegeben und nur in Betreff der kranken Teile gemäß § 12 verfahren.

§ 14.

Die gemäß § 12 und 13 mit Beschlag belegten Teile der geschlachteten Tiere werden mit allem Zubehör (Blut, Eingeweiden und erforderlichenfalls auch dem Fell) aus dem Schlachthofe entfernt und unter amtlichen Verschluß genommen.

§ 15.

Es ist streng verboten, irgend welche Teile von Tieren, die krank befunden oder vorläufig beanstandet sind, bei Seite zu schaffen.

Stellt sich bei der Untersuchung des geschlachteten Tieres heraus, daß es an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so ist der Veterinär-Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Die geschlachteten Schweine sind außerdem sofort nach erfolgter Schlachtung mikroskopisch, insbesondere auf Trichinen zu untersuchen:

Digitized by Google

demgemäß hat derjenige, welcher geschlachtet hat, sofort entweder selbst oder durch seine Leute dem Probenehmer von der beendeten Schlachtung unter Bezeichnung des Namens der Schlachtstelle und Zahl der geschlachteten Schweine Anzeige zu machen. Der Probenehmer hat gemäß den Bestimmungen der Trichinenschau-Ordnung die erforderlichen Proben zu entnehmen, dabei auch festzustellen, ob das Tier mit Finnen behaftet ist. Er hat sodann das Tier, wenn es durch die Untersuchung als trichinenfrei befunden ist, mit dem Stempel „Trichinenfrei" abzustempeln. Die definitive Abstempelung mit dem allgemeinen Schlachthausstempel und damit die Freigabe des Schweines darf erst erfolgen, wenn es mit dem tierärztlichen und dem Stempel „Trichinenfrei" versehen ist.

Zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen sind die Schweine in Hälften gemäß § 9 dieses Ortsstatuts zu zerteilen; auch sind ihre Flohmen zu lösen.

§ 17.

Bei der Schlachtung eines Pferdes ist sofort nach erfolgter Schlachtung dem Tierarzt Anzeige zu erstatten. Der Kopf des geschlachteten Tieres ist der Länge nach so zu spalten, daß die Nasenscheidewand unverletzt bleibt und näher besichtigt werden kann.

Die Vorschriften der Polizei-Verordnung für die Provinz Posen vom 4. Juli 1891 betreffend das Schlachten von Pferden u. s. w. werden hierdurch nicht berührt.

§ 18.

Ueber die Tiere, welche auf Grund der stattgehabten Untersuchungen ganz oder in einzelnen Teilen mit Beschlag belegt worden sind, wird von den Tierärzten ein besonderes Tagebuch geführt, in welches unter Bezeichnung des Eigentümers, der Gattung, des Alters und der besonderen Kennzeichen des Tieres, der bei der Untersuchung festgestellte Befund, sowie die erforderlichen Mitteilungen über die Verwendung oder den Verbleib des Fleisches einzutragen sind.

Außerdem ist ein Obduktionsbuch über die vollständig mit Beschlag belegten Tiere zu führen, in welches die Ursache der Beschlagnahme unter kurzer Wiedergabe des Obduktionsbefundes einzutragen ist.

Auf Grund dieser Bücher erteilt der Schlachthofs-Direktor gegen eine an die Schlachthofskasse zu zahlende Gebühr von 2 Mark dem Eigentümer auf Verlangen eine Bescheinigung über die Krankheit, an welcher das Tier gelitten hat.

Digitized by Google

§ 19.

Schlachttiere, welche auf den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen ohne Erlaubnis des Direktors von dem Schlachthofe nicht wieder fortgebracht werden; eine Rückzahlung bereits erhobener Gebühren findet keinesfalls statt.

IV. Untersuchung des von Auswärts in den Stadtbezirk eingebrachten frischen Fleisches.

§ 20.

Die Untersuchung des in den Stadtbezirk eingebrachten frischen Fleisches, soweit sie durch das Ortsstatut vom 9. Mai 1899 vorgeschrieben ist, findet gleichfalls durch die im § 1 dieses Ortsstatuts bezeichneten Sachverständigen auf dem Schlachthofe statt.

§ 21.

Das zu untersuchende Fleisch ist in größeren Stücken, und zwar Großvieh mindestens in zwei Vierteln (Vorder- und Hinterviertel), Schweine in Hälften, Kleinvieh (Schafe, Kälber, Ziegen) ungeteilt zur Untersuchung vorzulegen. Die Eingeweide der Tiere, nämlich Lunge, Herz, Leber, Nieren, Milz, Gebärmutter und Euter, müssen sich noch im natürlichen Zusammenhange mit den Fleischstücken befinden.

Außerdem dürfen nur zur Wurstfabrikation bestimmte Lebern zur Untersuchung gebracht werden.

Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte Fleisch sofort vom Schlachthof und insbesondere aus dem Untersuchungsraume zu entfernen, widrigenfalls der Direktor berechtigt ist, dasselbe auf Kosten des Eigentümers fortschaffen zu lassen.

§ 22.

Vor der Untersuchung muß durch eine Bescheinigung der Orts-Polizeibehörde, eines approbierten Tierarztes oder durch den Stempel eines öffentlichen, unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das zur Untersuchung vorgelegte Fleisch von einem Tiere herrührt, welches vor der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und hierbei mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet befunden worden ist.

Die Bescheinigung muß eine Beschreibung des betreffenden Tieres und die Angabe der Zeit der erfolgten Schlachtung enthalten; sie verbleibt auf der Untersuchungsstation.

Digitized by Google

§ 23.

Im übrigen finden auf die Untersuchung des Fleisches und das weitere Verfahren die Bestimmungen der §§ 10 bis 19 dieses Ortsstatuts entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß das bei der Untersuchung gesund befundene Fleisch mit einem anders geformten Stempel und in anderer Farbe abzustempeln ist, als das auf dem Schlachthof ausgeschlachtete, und daß ferner der Besitzer des Fleisches befugt ist, gegen den Ausspruch des Schlachthof-Direktors innerhalb 24 Stunden die Entscheidung des Departements-Tierarztes einzuholen. Bis dahin ist das beanstandete Fleisch gesondert aufzubewahren.

V. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Für die Untersuchung der Schlachttiere und des Fleisches sind die durch den Tarif festgesetzten Gebühren im Voraus an die Schlachthofkasse zu entrichten.

Die Kosten und Gebühren für die Unterbringung beanstandeter Tiere und Aufbewahrung des beanstandeten Fleisches, sowie die weiteren Untersuchungskosten hat in jedem Falle der Besitzer zu tragen.

Sind diese Gebühren und Kosten nicht sofort bezahlt, so können die untersuchten Gegenstände zurückbehalten und wenn nötig, im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens gepfändet werden.

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsstatuts werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 / 9. März 1881 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

§ 26.

Dieses Ortsstatut tritt mit der Eröffnung des Schlachthofes in Kraft.

Genehmigt durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Dezember 1899 / 7. März 1900.

Posen, den 12. März 1900.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Vorstehendes Ortsstatut für die Untersuchung des Schlachtviehes, des auf dem städtischen Schlachthofe zu Posen ausgeschlachteten und des in den Gemeinde-Bezirk der Stadt Posen eingeführten frischen Fleisches wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$ in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 20. März 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.

gez. **Breyer.**

J.-Nr. 2409/00 B. A.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit bekannt gemacht.

Posen, den 26. März 1900.

Der Magistrat.

J.-Nr. IX. 349/00.

Ortsstatut

für die

mikroskopische Untersuchung der Schweine auf dem städtischen Schlachthofe zu Posen.

Auf Grund der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser wird zur Ausführung der §§ 3 und 4 des Ortsstatuts betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und der §§ 1 und 16 des Ortsstatus für die Untersuchung des Schlachtviehes des auf dem städtischen Schlachthofe ausgeschlachteten und des in den Gemeindebezirk der Stadt Posen eingeführten frischen Fleisches für die mikroskopische Untersuchung der Schweine und des Schweinefleisches Folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle im städtischen Schlachthofe geschlachteten Schweine, sowie das in den Gemeindebezirk eingeführte frische Schweinefleisch werden mikroskopisch, insbesondere auf Trichinen untersucht.

§ 2.

Die Untersuchung geschieht durch die vom Magistrat angenommenen Trichinenschauer mit Hilfe von Probenehmern im Trichinenschau-Amte des Schlachthofes.

Digitized by Google

Ein Trichinenschauer darf höchstens 20 Schweine täglich untersuchen.

§ 3.

Die Gewerbetreibenden haben zum Zwecke der Kontrolle und als Belag der erfolgten Untersuchung der Schweine auf Trichinen ein Schlachtbuch nach beifolgendem Muster A zu halten. Die beauftragten Beamten haben bei jeder Schlachtung eines Schweines die Spalten 1 und 2 dieses Buches nach den Angaben des Schlachtenden auszufüllen, falls letztere diese Arbeit nicht selbst ausführen.

Diese Bestimmung findet auch auf Personen Anwendung, welche außerhalb eines Gewerbebetriebes eine Schlachtung vornehmen lassen, mit der Maßgabe, daß statt des Buches einzelne Zettel zur Ausfüllung verwendet werden dürfen.

§ 4.

Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines entnimmt der Probenehmer persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schweine, und zwar je ein etwa Haselnuß großes Stückchen von

1. den Pfeilern des Zwerchfelles,
2. den Zungenmuskeln (hinteres Ende),
3. dem Zwerchfell,
4. den Kehlkopfmuskeln,

legt die Proben in ein Probekästchen, des Trichinenschau-Amtes, versieht das Schwein mit der Nummer des betreffenden Probekästchen und füllt in dem ihm ausgehändigten Schlachtbuche die Spalten 3—5 aus. Das Probekästchen nebst Schlachtbuch übergibt er ohne Verzug dem Vorsteher des Trichinenschau-Amtes.

Die Proben verbleiben zur freien Verfügung der Schlachthofsverwaltung.

§ 5.

Der Vorsteher übergibt einem der Trichinenschauer die Fleischproben zur Untersuchung, nachdem er zuvor in das nach dem anliegenden Muster B zu führende Register des Trichinenschau-Amtes den vorliegenden Untersuchungsfall durch Ausfüllung der Spalten 1—6 eingetragen hat.

§ 6.

Der Trichinenschauer hat von jedem der in § 4 bezeichneten Fleischstückchen mindestens sechs etwa 1 Quadratzentimeter große Präparate anzufertigen und mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit mikroskopisch zu untersuchen.

Digitized by Google

§ 7.

Nach beendeter Untersuchung hat der Trichinenschauer den Befund in sein nach beifolgendem Muster C zu führendes Schaubuch einzutragen und das Schaubuch mit den Fleischproben dem V[illegible]er zu übergeben.

§ 8.

Der Vorsteher ergänzt die Eintragung in dem Register des Trichinenschau-Amtes durch Ausfüllung der Spalten 7—9, sowie in dem betreffenden Schlachtbuche durch Ausfüllung der Spalten 6—9 und übergibt das ausgefertigte Schlachtbuch den Probenehmer, welcher auf Grund dieses Belages das Schwein, wenn keine Trichinen gefunden sind, vorschriftsmäßig mit dem Stempel „Trichinenfrei" versieht.

§ 9.

Findet ein Trichinenschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig oder mit anderen abnormen Gebilden durchsetzt, so hat er sofort den Vorsteher zu benachrichtigen. Der Vorsteher stellt den Befund fest, nimmt das Probekästchen mit den noch vorhandenen Fleischstückchen und den mikroskopischen Präparaten in Gewahrsam und benachrichtigt den diensthabenden Schlachthofs-Tierarzt. Gleichzeitig ist durch den Probenehmer die vorläufige Beschlagnahme des betreffenden Schweines mit allen zugehörigen Teilen zu veranlassen.

§ 10.

Stellt der Tierarzt, welcher sich möglichst bald nach erfolgter Anzeige zum Trichinenschau-Amte zu begeben hat, das Vorhandensein von Trichinen fest, so wird das Schwein, nachdem es mit der Bezeichnung „Trichinenhaltig" versehen ist, unter amtlichen Verschluß genommen. Ein Präparat des trichinenhaltigen Fleisches bleibt im vorläufigen Gewahrsam des Vorstehers. Dem Direktor ist gemäß § 3 des Ortsstatuts über die Untersuchung des Schlachtviehes und des von auswärts eingeführten Fleisches sofort Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Stellt der Tierarzt fest, daß in dem Präparat Trichinen nicht vorhanden sind, so ordnet er die Freigabe und Abstempelung des Schweines an, sofern kein Grund zur Beanstandung wegen anderer krankhafter Erscheinungen vorliegt.

§ 12.

Der Vorsteher hat ein besonderes Befundbuch nach beifolgendem Muster D zu führen, in dem jeder Fall zu verzeichnen ist, in

Digitized by Google

welchem ein Trichinenschauer Trichinen oder andere abnorme Gebilde gefunden zu haben glaubt.

Zu diesem Zwecke sind der Eigentümer und der Schlächter des trichinös befundenen Schweines verpflichtet, die zur Ausfüllung der Colonnen des Befundbuches erforderlichen Angaben nach ihrer Kenntnis wahrheitsgemäß zu machen.

§ 13.

Jede Untersuchung in dem Trichinenschau-Amte ist an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schweine entnommen worden sind. Die sämtlichen Diensthandlungen des Trichinenschauers und des Probenehmers in Bezug auf einen einzelnen Untersuchungsfall müssen von ein und derselben Person zu Ende geführt werden.

§ 14.

Die Tierärzte, der Vorsteher des Trichinenschau-Amtes und dessen Stellvertreter haben nach näherer Anweisung des Direktors die von den Trichinenschauern angefertigten Präparate einer möglichst häufigen Nachprüfung zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ist das zuletzt untersuchte Präparat so lange aufzubewahren, bis die Untersuchung des nächstfolgenden Schweines beendet ist.

§ 15.

Finden die mit der Trichinenschau betrauten Personen an den zu untersuchenden Schweinen oder Fleischproben eine andere Krankheit als Trichinose, insbesondere Finnen, Mischersche Schläuche in großer Zahl, Kalkablagerungen, Strahlenpilze und andere abnorme Gebilde, so haben dieselben durch Vermittelung des Vorstehers sofort dem diensthabenden Tierarzte Anzeige davon zu erstatten.

Der letztere hat sodann gemäß § 12 des Regulativs betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs ꝛc. zu erfahren.

§ 16.

Die mikroskopische Untersuchung des auswärts in den Gemeindebezirk eingeführten und im Schlachthofe vorgelegten Schweinefleisches erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Das gemäß § 3 zu führende Schaubuch ist sofort bei Einlieferung der geschlachteten Schweine in dem Untersuchungsraum dem Probenehmer vorzulegen.

Digitized by Google

Der Vorsteher hat über diese Untersuchungen ein besonderes Register zu führen.

§ 17.

Die Schlachtenden und deren Auftraggeber werden gemäß § 14 des Gesetzes vom $\frac{18.\ \text{März}\ 1868}{9.\ \text{März}\ 1881}$ bestraft, wenn ein Schwein krank befunden wird und sie entgegen der Vorschrift des § 12, nachdem sie Kenntnis hiervon erlangt haben, wissentlich falsche Angaben über die Herkunft oder den Vorbesitzer oder Verkäufer des Tieres machen oder vorsätzlich Angaben darüber verweigern.

§ 18.

Dieses Statut tritt mit der Eröffnung des städtischen Schlachthofes in Kraft.

Genehmigt durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom $\frac{20.\ \text{Dezember}\ 1899.}{7.\ \text{März}\ 1900.}$

Posen, den 12. März 1900.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut für die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf dem städtischen Schlachthofe zu Posen wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom $\frac{18.\ \text{März}\ 1868}{9.\ \text{März}\ 1881}$ in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 20. März 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.

gez. **Breyer.**

J.-Nr. 2409/00 B. A.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit bekannt gemacht.

Posen, den 26. März 1900.

Der Magistrat.

J.-Nr. IX. 349/00.

Digitized by Google

A. Schlachtbuch für Gewerbetreibende.

1	2	3	4		5	6		7	8	9
Laufende Nummer	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer, Nummer des Probekästchens	Tag der Probenahme	Stunde der Probenahme	Name des Probenehmers	Tag der mikroskopischen Untersuchung	Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Name des beauftragten Trichinenschauers	Bescheinigung des Vorstehers des Trichinenschau-Amtes ob trichinenfrei oder nicht	Unterschrift des Vorstehers
1										
2										

B. Register des Trichinenschau-Amtes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer	Name und Wohnort des Besitzers des Schweines	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines durch den Probenehmer, Nummer des Probekästchens	Name des Probenehmers	Name des beauftragten Trichinenschauers	Ergebnis der Untersuchung	Bescheinigung des Vorstehers des Trichinenschauamtes	Bemerkungen
1								
2								

Digitized by Google

C. Schaubuch des Trichinenschauers.

1	2	3	4	5	6	7	8
Laufende Nummer	Datum	Bezeichnung des Probekästchens	Stunde der angeordneten Untersuchung	Stunde der beendeten Untersuchung	Ergebnis der Untersuchung trichinenfrei?	Unterschrift des Trichinenschauers	Bemerkungen
1							
2							

D. Befundbuch des Trichinenschau-Amtes.

1	Nummer des Registers des Trichinenschau-Amtes:	
2	1. Name des Besitzers des Schweines. 2. Wohnort des Besitzers des Schweines.	
3	1. Name des Vorbesitzers (ev. des Verkäufers). 2. Name des Ortes, aus dem das Schwein stammt.	
4	Tag der Schlachtung.	
5	Name des Probenehmers.	
6	Name des Trichinenschauers.	
7	Anfang der Untersuchung. Ende „ „	mittags Uhr
8	Angabe des vom Trichinenschauer festgestellten Befundes.	
9	Angabe des vom Vorsteher des Trichinenschau-Amtes festgestellten Befundes.	
10	Ergebnis der Untersuchung durch den diensthabenden Tierarzt und Entscheidung desselben.	
11	Vermerk des Direktors.	
12	Bemerkungen.	

Digitized by Google

Schlachthof-Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Schlachthof ist, soweit die Benutzung einzelner Räumlichkeiten desselben nicht für andere Zwecke ausdrücklich gestattet ist, ausschließlich zum Ausschlachten des auf demselben aufgetriebenen Viehes und zur Vornahme der in unmittelbarem Zusammenhange damit erforderlichen Verrichtungen bestimmt.

Zum Schlachthof gehört im Sinne dieser Ordnung die gesamte zusammenhängende Schlacht- und Viehhofs-Anlage mit Ausschluß des eigentlichen Viehhofs.

Geschäftsstunden.

§ 2.

Der Schlachthof ist an allen Werktagen für den allgemeinen Schlachtbetrieb;

1. im Sommerhalbjahr (den Monaten April bis September) von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends,
2. im Winterhalbjahr (den Monaten Oktober bis März) von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Direktors zulässig. An den Sonn- oder Festtagen vor oder nach jüdischen Feiertagen ist das rituelle Schlachten Morgens von 6—9 Uhr gegen erhöhte Gebühren gestattet.

Zur Abholung des ausgeschlachteten Fleisches ist der Schlachthof im Sommerhalbjahr bereits von $4^1/_2$ Uhr Morgens, im Winterhalbjahr von 6 Uhr Morgens offen.

Das Schauamt für das von auswärts eingeführte Fleisch ist geöffnet:

an allen Markttagen des Sommerhalbjahres von 6 bis 8 Uhr Vormittags, des Winterhalbjahres von 7 bis 9 Uhr Vormittags, an den übrigen Werktagen das ganze Jahr hindurch von 8 bis 10 Uhr Vormittags. Zu anderen Zeiten darf auswärts geschlachtes Fleisch nicht eingeführt werden.

Zutritt zum Schlachthof.

§ 3.

1. Der Zutritt zum Schlachthofe ist im Allgemeinen nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst irgendwelche auf den

Digitized by Google

Schlachtbetrieb bezügliche Geschäfte haben und zwar nur bezüglich derjenigen Räume oder Teile des Schlachthofes, in welchen diese Geschäfte zu erledigen sind.

2. Andere Personen haben zum Betreten des eingefriedigten Schlachthofes eine Eintrittskarte zu lösen, welche als Ausweis aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Beamten vorzuzeigen ist.

3. Kinder unter 14 Jahren dürfen weder allein, noch in Begleitung Erwachsener den Schlachthof betreten.

4. Außerhalb der Dienststunden darf außer den Angestellten des Schlachthofes sich Niemand ohne besondere für jeden einzelnen Fall einzuholende Erlaubnis des Direktors oder dessen Stellvertreters auf dem Schlachthofe aufhalten.

5. Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus und das Trichinen-Schauamt ist nur den daselbst beschäftigten Beamten und Angestellten erlaubt, anderen Personen dagegen untersagt.

6. Die Pferdefleischer und deren Arbeiter dürfen nur den Pferdeschlachthof durch das für sie bestimmte Tor betreten.

Legitimation der Gehilfen und Lohnschlächter.

§ 4.

1. Die Fleischer, welche den Schlachthof benutzen, sind verpflichtet, diejenigen Personen, welche sie auf dem Schlachthof beschäftigen, schriftlich und mit eigenhändiger Namensunterschrift dem Schlachthof-Direktor anzumelden. Die Anmeldung ist jedesmal beim Wechsel des Personals zu wiederholen. Personen, welche nicht in dieser Weise angemeldet sind, kann der Eintritt in den Schlachthof und dessen Räume, sowie insbesondere die Entnahme von Gegenständen aus demselben verboten werden.

2. Lohnschlächter, welche ihre Unbescholtenheit und Tüchtigkeit vorher nachzuweisen haben, können von dem Direktor auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Sie unterliegen in Beziehung auf die Ausführung ihrer Dienstleistungen der Aufsicht der Schlachthofsverwaltung und dürfen ihren Lohntarif, welcher der Genehmigung der Schlachthofsbetriebs-Deputation unterliegt, nicht überschreiten.

3. Vieh-, Talg- und Häutehändler, Gerber, Darmschleimer, sowie die Abnehmer von Dungstoffen und sonstige Unternehmer und deren Angestellte haben zum Schlachthof, jedoch mit Ausschluß der Schlachthallen, gegen Jahres-Eintrittskarten Zutritt, welche

Digitized by Google

ihnen auf Antrag von der Verwaltung unentgeltlich ausgestellt werden. Diese Karten können ihnen jedoch jederzeit, insbesondere bei mißbräuchlicher Benutzung entzogen werden. Sie werden ungiltig für diejenigen Angestellten, welche ihre Stellen wechseln oder entlassen werden.

Fuhrwerke.

§ 5.

1. Alle Fuhrwerke, welche auf dem Schlachthofe verkehren, sind stets ordentlich, sauber und frei von Blutflecken und dergleichen zu halten. Es ist nicht gestattet, dieselben auf dem Schlachthofe zu reinigen.

2. Die Einfahrt in den Schlachthof ist ohne Erlaubnis des Direktors nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den auf den Schlachtbetrieb bezüglichen Geschäften dienen. Die Fuhrwerke dürfen nur rechts und nur im Schritt fahren. Sie sind stets nach den Anordnungen der Schlachthofs-Beamten aufzustellen und an- bezw. abzufahren.

3. Die Einfahrt in die Verbindungshalle und die Ausfahrt aus derselben darf nur durch die dazu bestimmten Tore erfolgen und ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Ein- und Ausfuhr von Fleisch dienen. In der Verbindungshalle dürfen die Fuhrwerke erst dann Aufstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Aufladen bereit ist, und nur so lange stehen bleiben, als nötig ist, um das fortzuschaffende Fleisch auf- oder abzuladen.

In das Innere der Schlachthallen darf mit Handkarren oder Fuhrwerk nicht hineingefahren werden.

Hunde.

§ 6.

Hunde dürfen auf dem Schlachthofe nur zugelassen oder mitgenommen werden, wenn sie als Zug- oder Treibhunde benutzt werden. Sie dürfen keinesfalls frei umherlaufen, müssen vielmehr ohne Verzug an den dazu bestimmten Stellen fest angelegt werden.

Behandlung der Schlachttiere.

§ 7.

Die Beförderung der Tiere nach dem Schlachthofe und ihre Behandlung hat in schonender Weise zu erfolgen; jede rohe Behandlung derselben, das Hetzen mit Hunden, heftiges Zerren an Sprung- und Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen,

Digitized by Google

Schleifen und Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, Schlagen in die Augen ꝛc. ist untersagt. Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder geknebelt angefahren werden. Bullen und störrische oder bösartige Tiere dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt, von mindestens zwei erwachsenen kräftigen Treibern geführt werden.

Es ist verboten, auf dem Schlachthofe und insbesondere in den Schlachthallen, Tiere umherlaufen zu lassen, oder dieselben so an die Schlachtstätten zu führen, daß sie mit Fleisch in Berührung kommen.

Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit.

§ 8.

1. Auf dem Schlachthofe muß die größte Reinlichkeit herrschen. Es ist daher verboten, denselben, soweit es nicht Gewerbebetrieb notwendigerweise mit sich bringt irgendwie zu verunreinigen oder ihn und die vorhandenen Gerätschaften zu beschädigen.

2. Die auf dem Schlachthofe anwesenden Personen haben sich stets gesittet und ruhig zu betragen; jede Störung des Betriebes, der Ruhe und Ordnung, das Lärmen, Zanken, Raufen, Singen oder Pfeiffen, Knallen mit der Peitsche ꝛc. ist untersagt.

3. Es ist untersagt, geistige Getränke in die Schlachthallen, die Ställe und Kaldaunenwäsche mitzubringen. Das Rauchen ist in der gesamten Schlacht- und Viehhofs-Anlage mit Ausnahme des Restaurations-Gebäudes verboten.

4. Es ist ferner den Schlachtenden nicht gestattet, sich in anderen als den dazu bestimmten Räumlichkeiten umzukleiden oder Kleider in den Schlachträumen aufzuhängen.

5. Es ist verboten, in die Umkleideräume Blut oder tierische Teile einzubringen oder daselbst aufzubewahren. Ebenso ist es den Schlachtenden verboten, den Schlachthof ohne vorherige Reinigung des Schlachtanzuges zu verlassen und in diesen Anzügen das Restaurationsgebäude zu betreten.

Verbot anderweitigen Geschäftsverkehrs.

§ 9.

1. Es ist verboten, den Betrieb auf dem Schlachthofe in irgend einer Weise zu behindern. Demgemäß ist es nicht gestattet, Wagen, Karren oder Vieh vor, oder in der Schlachthofs-Anlage

Digitized by Google

an einem nicht zugewiesenen Platze aufzustellen, oder in, oder vor den Zugängen und Toren stehen zu lassen.

2. Es ist ferner nur denjenigen Fleischern, welche selbst Tiere ausschlachten, gestattet, das von diesen Tieren herrührende Fleisch, Häute, Eingeweide ꝛc. an andere Fleischer oder an diejenigen Personen zu verkaufen, welche zum Zwecke der Verwertung der Schlachtabfälle Räumlichkeiten auf dem Schlachthofe in Benutzung haben. Der Verkauf hat ohne Vermittelung von Zwischenhändlern zu geschehen.

3. Jeder andere Handel, sowie das Feilbieten von sonstigen Gegenständen ist untersagt. Denjenigen Personen, welche auf dem Schlachthofe Vieh kaufen oder verkaufen, kann das Aufstellen von Vieh in den Schlachtställen verboten werden.

Benutzung der städtischen Gerätschaften und Einrichtungen.

§ 10.

Allen denjenigen, welche die der Schlachthofs-Verwaltung gehörigen Gerätschaften benutzen, wird es zur Pflicht gemacht dieselben nach Möglichkeit zu schonen.

Es ist verboten, diese Gegenstände aus denjenigen Räumen zu entnehmen, für welche sie bestimmt sind.

Nach stattgehabter Benutzung müssen die Gerätschaften stets gereinigt werden.

Die Benutzung der Dampf- und Wasserleitung zu den Brühkesseln, die Handhabung der Ventilations-Vorrichtungen darf nur unter Aufsicht nach Anordnung der Schlachthofsbeamten geschehen.

Das An- und Abstellen der elektrischen Beleuchtung darf nur durch die Beamten erfolgen und ist jedem Unbefugten verboten.

Die vorhandenen Wasserhähne dürfen nur zum Bezuge des erforderlichen Wassers geöffnet und müssen sofort nach entnommenem Bedarf wieder geschlossen werden.

Befugnisse des Beamtenpersonals.

§ 11.

Den Anordnungen der Schlachthofs-Tierärzte ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn diese Anordnungen von den Beteiligten angefochten werden.

Ebenso haben diejenigen Personen, welche die Einrichtungen des Schlachthofes benutzen, den Anordnungen der übrigen Beamten in Ausübung ihres Amtes nachzukommen.

Digitized by Google

Den damit beauftragten Beamten steht jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten im Schlachthofe, auch zu denjenigen zu, welche vermietet sind.

Beschwerden über die Beamten sind bei dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes, über die Entscheidungen des letzteren beim Magistrat anzubringen.

Es ist den Beamten und Angestellten des Schlacht- und Viehhofes verboten, Trinkgelder oder sonstige Geschenke anzunehmen. Die Verabfolgung solcher wird daher untersagt.

Versicherung des Schlachtviehes und des Fleisches.

§ 12.

Das in dem Schlacht- und Viehhofe aufgestellte Vieh sowie das im Kühlhause und in den Schlachthallen aufbewahrte Fleisch wird auf Kosten der Verwaltung gegen Feuersgefahr versichert.

Eine sonstige Haftung in Betreff des Viehes, des Fleisches und der den Fleischern gehörigen Gegenstände übernimmt die Verwaltung nicht, doch sind die Beamten angewiesen, nach Möglichkeit Einwendungen und Verwechselungen zu verhüten.

Besondere Bestimmungen.

Auftrieb der Schlachttiere. Lösung der Schlachtkarten.

§ 13.

1. Der Auftrieb von Vieh auf dem Schlacht- und Viehhof darf nur vom Viehhof aus erfolgen. Dem übrigen Verkehr auf dem Schachthofe dient das Tor am Gerberdamm.

2. Das Einbringen von Vieh ist nur zu den im § 2 festgesetzten Tageszeiten gestattet. Daß außerhalb dieser Zeit mit der Bahn ankommende Vieh wird vorläufig im Viehhof eingestellt, muß aber spätestens eine Stunde nach Eröffnung des Schlachthofes nach diesem abgetrieben sein, widrigenfalls die Marktgebühren erhoben werden.

3. Es ist Sache der Eigentümer, dafür Sorge zu tragen, daß eine Verwechselung der in den Schlachthof eingeführten Tiere vermieden wird.

4. Vor der Einführung auf den Schlachthof ist für die Schlachttiere die erforderliche Anzahl von Schlachtkarten an der Schlachtshofskasse zu beschaffen und die Schlachtsteuer zu entrichten.

Digitized by Google

Sind die Tiere bereits auf dem Viehhofe aufgetrieben gewesen, so sind bei Lösung der Schlachtkarten die Marktkarten an der Kasse abzugeben.

5. Die Schlachtkarten werden dem Pförtner vorgelegt und von diesem durchlocht, auch ist dem Pförtner die Quittung über die bezahlte Schlachtsteuer vorzuzeigen.

6. Die näheren Bestimmungen über die Handhabung des vorstehenden Paragraphen trifft der Direktor.

Tierärztliche Untersuchung.

§ 14.

1. Die Schlachttiere dürfen nicht früher in die Schlachthallen gebracht werden, als bis sie durch den Schlachthofs-Tierarzt untersucht worden sind. Bei denjenigen Tieren, welche bereits vorher auf dem Viehmarkt tierärztlich untersucht worden sind, ist der Regel nach eine nochmalige tierärztliche Untersuchung nicht erforderlich.

2. Die bei der Untersuchung als krank oder krankheitsverdächtig befundenen Tiere sind auf Anordnung des Tierarztes nach dem Sanitäts-Schlachthof zur Ausschlachtung zu schaffen.

Einstallung.

§ 15.

Schlachttiere, welche in den Ställen des Schlachthofes eingestellt worden sind, dürfen ohne Erlaubnis des Direktors lebend aus dem Schlachthofe nicht wieder entfernt werden, eine Rückzahlung bereits erhobener Gebühren findet keinesfalls statt.

Die eingeführten Tiere sind dem Hallenmeister unter Vorzeigung der Schlachtkarten anzumelden; dieser weist für die Tiere, sofern nicht die sofortige Schlachtung erfolgen soll, die nötigen Plätze in den Ställen an.

Die Tiere, welche nicht in abgeschlossenen Räumen (Buchten) untergebracht werden, müssen in den Ställen sicher, insbesondere die Bullen zweimal, befestigt werden. Die Türen der Buchten, in welchen Vieh untergebracht ist, sind stets geschlossen zu halten.

Fütterung.

§ 16.

1. Alle Schlachttiere, welche über Nacht in den Ställen des Schlachthofes bleiben, müssen nach den Bestimmungen der Fütterungs-Ordnung gefüttert werden und sind zu diesem Zwecke dem Hallenmeister anzuzeigen.

Digitized by Google

2. Das für die Tiere erforderliche Futter wird von der Schlachthofs-Verwaltung zu den tarifmäßigen Preisen geliefert. Im übrigen ist es Sache der Eigentümer, das Füttern und Tränken der Tiere zu besorgen. Unterlassen sie dies, so geschieht es auf Ihre Gefahr und Kosten durch die hierzu bestallten Hilfskräfte.

3. Es ist nicht gestattet, Streu und Futter nach dem Schlachthofe mitzubringen oder das Vieh mit anderen als mit den von der Verwaltung gelieferten Vorräten zu füttern.

4. Nur mit besonderer Erlaubnis des Direktors dürfen Schlachttiere länger als eine Woche in den Ställen des Schlachthofes aufgestellt werden.

5. Vor Bezahlung der Gebühren dürfen die Schlachttiere aus den Ställen nicht entfernt werden.

Schlachtung, Schlachtstellen, Schlachtzeiten.

§ 17.

1. Das Töten und Ausschlachten der Tiere findet nur in der für die betreffende Viehgattung bestimmten Schlachthalle statt. Die Hallenmeister weisen die Plätze zum Schlachten der Tiere an und bestimmen die Reihenfolge, in welcher die Schlachtungen vorzunehmen sind.

2. Das Schlachttier darf erst dann in den Schlachtraum gebracht werden, wenn die Vorbereitungen zum Schlachten soweit getroffen sind, daß die Schlachtung sofort vorgenommen werden kann. Die Schlachtstellen dürfen auch nicht länger benutzt werden, als zum Ausschlachten der Tiere und zur Reinigung der Schlachtstelle und der Geräte erforderlich ist. Alles Vieh muß nach vollzogener Tötung sofort und ohne Unterbrechung vollständig ausgeschlachtet werden.

3. In der Zeit von 1 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags dürfen Tötungen von Schlachttieren nicht vorgenommen werden; auch müssen alle Schlachtungen bis zum Schluß der Schlachtzeit vollständig beendet sein. Demgemäß dürfen unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, Rinder nicht später als $1\frac{1}{2}$ Stunde, Schweine nicht später als 1 Stunde, und Kleinvieh nicht später als $\frac{3}{4}$ Stunden vor Schluß der Schlachtzeit getötet werden.

4. Vor Beginn des Schlachtens sind die gelösten Schlachtkarten an den Hallenmeister auszuhändigen. Personen, welche die

Digitized by Google

Schlachtung vor Aushändigung dieser Karten und bevor die sonstigen tarifmäßigen Gebühren entrichtet sind, vornehmen, werden nach § 3 Absatz 9 der Polizei-Verordnung über die Benutzung der Schlachthofsanlagen in Posen bestraft.

Ausführung der Schlachtung.

§ 18.

1. Vor der Tötung sind die Rinder an den in der Schlachthalle befindlichen Ringen mittels der vorhandenen Ketten sicher zu befestigen.

2. Das Kleinvieh ist auf dem Schragen sicher zu fesseln; das Aufhängen desselben vor dem Abstechen ist verboten.

3. Das Schlachten sämtlicher Tiere darf nur nach vorausgegangener Betäubung durch Kopfschlag mit den von der Verwaltung gestellten Instrumenten erfolgen.

4. Bei der Betäubung von Rindern und Pferden müssen mindestens zwei erwachsene kräftige Personen in der Weise tätig sein, daß der eine den Kopf des Tieres festhält, der andere den Schlag ausführt.

5. Beim Kleinvieh soll die Betäubung sogleich nach der Fesselung erfolgen und darf die Fesselung nicht früher gelöst werden, als bis das Tier bewegungslos ist.

6. Das Töten von Schweinen darf nur in den Abstechbuchten vorgenommen werden. Hierbei sind die Schweine der Regel nach mit einem Hinterbein kurz festzulegen.

7. Im übrigen soll die Schlachtung in gewerbsüblicher Weise unter Vermeidung von Tierquälerei möglichst schnell vollführt werden.

8. Zu den Schlachtungen werden nur solche Personen zugelassen, welche Gewähr dafür bieten, daß sie das Schlachten in geschickter, gewerbsmäßiger Weise verstehen. Lehrlinge dürfen das Töten der Tiere nur im Beisein des Meisters oder seines Vertreters vornehmen, welcher für die richtige Ausführung verantwortlich ist.

9. Weibliche Personen werden zum Schlachten und den sonstigen gewerbsmäßigen Arbeiten und Verrichtungen auf dem Schlachthof nicht zugelassen.

Schächten.

§ 19.

1. Beim Schlachten nach jüdischem Ritus darf die Betäubung gemäß dem Ritus unterlassen werden, jedoch muß das Niederlegen

Digitized by Google

des Großviehes durch die Winden und Vorrichtungen in der Schlachthalle bewirkt werden, sodaß jedes plötzliche Umwerfen des Tieres, sowie jede schmerzliche Beschädigung des Körpers vermieden wird. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, so daß das Aufschlagen desselben auf den Fußboden und das Abbrechen der Hörner verhindert wird; hierbei sollen mindestens drei erwachsene Personen Beistand leisten. Der Kopf des Tieres soll nicht nur während der Schlachtung selbst, sondern auch während der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe bis zur völligen Leblosigkeit des Tieres festgelegt werden.

2. Der Schächter soll bereits beim Niederlegen des Tieres zugegen sein und unmittelbar darauf den Halsschnitt ausführen.

3. Fleischern, welche beim Niederlegen von Großvieh den Anordnungen der Schlachthofsbeamten nicht sofort Folge leisten, kann fernere Hilfeleistung beim Schächten vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

Verrichtungen nach dem Schlachten.

§ 20.

1. Das Aufhängen, Abhäuten ꝛc. der Schlachttiere darf erst nach dem sichern Eintritt des Todes vorgenommen werden. Schweine dürfen in die Brühkessel erst gebracht werden, nachdem der Schlachtende durch Begießen derselben mit Brühwasser oder auf andere übliche Weise sich von der gänzlichen Gefühls- und Bewegungslosigkeit überzeugt hat.

2. Das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen, das Reinigen der Därme und Eingeweide darf nur in den hierzu bestimmten Räumen des Schlachthofes vorgenommen werden.

3. Die Entleerung und erste Reinigung der Kaldaunen der Rinder und Schafe hat nur im Düngerhause unmittelbar in die bereitstehenden Düngerwagen zu geschehen. Der Inhalt der Därme ist in die für diesen Zweck bestimmten Kübel hineinzulegen und gleichfalls in die Düngerwagen zu schütten.

4. Es ist verboten, den Darminhalt in die unterirdischen Leitungen einzulassen, mitzunehmen oder sonst von dem Schlachthofe fortzuschaffen.

5. Das Aufblasen des Fleisches der Schlachttiere ist untersagt; ebenso das Aufblasen der Lungen, sofern es nicht zu rituellen Zwecken notwendig ist.

Digitized by Google

Blut-Abgänge.

§ 21.

1. Das Blut jäntlicher Tiere muß in den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen befindlichen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen werden. Diese Gefäße dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

2. Das Blut von Pferden, sowie von allen Tieren, welche beanstandet sind, oder mit Lungenseuche, oder einer ähnlichen ansteckenden Krankheit behaftet waren, auch wenn das Fleisch dieser Tiere noch für genießbar erachtet ist, sowie endlich das Blut derjenigen Tiere, welchen beim Schlachten der Schlund durchschnitten ist, also der geschächteten Tiere und der mittels Halsstiche getöteten Kälber, Schafe und Ziegen, darf zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden und bleibt auf dem Schlachthofe zurück.

3. Das zur Mitnahme aufgefangene und für tauglich befundene Blut muß alsbald nach Beendigung der Schlachtung und nach Abstempelung des geschlachteten Tieres aus dem Schlachthofe entfernt werden. Geschieht dies nicht, so ist die Verwaltung des Schlachthofes befugt, darüber beliebig zu verfügen.

4. Die Beförderung des Blutes darf nur in vollkommen reinen und dicht verschlossenen Gefäßen erfolgen.

5. Schweineborsten, welche nicht sofort bei der Schlachtung fortgeschafft sind, verfallen der Verwaltung.

Reinhaltung der Schlachtstellen und Geräte.

§ 22.

Die bei den Schlachtungen beschäftigten Personen haben alsbald nach beendeter Schlachtung alle Schlachtabfälle zu beseitigen; bis zur Beseitigung dürfen diese Schlachtabfälle nur an den von den Beamten angewiesenen Stellen liegen bleiben. Die benutzten Karren und sonstigen Geräte sind nach beendeter Benutzung sogleich von Unrat zu säubern und an die bestimmten Plätze zurückzubringen.

Das Waschen und die vollständige Reinigung der Schlachtstellen und Geräte, sowie die erforderliche Desinfektion der Instrumente, mit denen kranke oder krankheitsverdächtige Tiere geschlachtet sind, besorgt die Schlachthofsverwaltung.

Jede fahrlässige oder absichtliche Verunreinigung, sowie das Verstreuen von Dünger und Darminhalt ist untersagt.

Digitized by Google

Untersuchung des ausgeschlachteten Fleisches.

§ 23.

1. Jedes geschlachtete Tier ist, sobald es geöffnet, nebst den Eingeweiden von dem Schlachthofs-Tierarzt zu untersuchen. Vor der Untersuchung dürfen keinerlei Teile der geschlachteten Tiere entfernt werden; insbesondere ist es untersagt, irgend welche kranke oder krankheitsverdächtigen Teile derselben wegzuschneiden.

2. Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Regulativs für die Untersuchung des Schlachtviehes.

Die Schweine werden außerdem gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die mikroskopische Untersuchung der Schweine auf dem städtischen Schlachthofe zu Posen mikroskopisch, insbesondere auf Trichinen, untersucht.

3. Der Schlachthofs-Tierarzt entscheidet darüber, ob das Fleisch des Tieres genießbar, ob es nur im gekochten Zustande zur menschlichen Nahrung tauglich oder ob das Tier in allen oder einzelnen Teilen zu beanstanden ist.

4. Die Fleischer, sowie alle bei der Schlachtung tätigen Personen sind verpflichtet, bei der Untersuchung des Fleisches den erforderlichen Beistand zu leisten. Desgleichen sind sie verpflichtet, sofort dem diensthabenden Tierarzte und dem Hallenmeister Anzeige zu machen, wenn sie bei oder nach der Schlachtung das Tier oder einzelne Teile desselben krank oder verdächtig finden.

Fortschaffung des Fleisches ꝛc.

§ 24.

Das ausgeschlachtete Fleisch ist spätestens im Laufe des auf die Schlachtung folgenden Tages, wenn der Direktor es jedoch insbesondere wegen Raummangels für erforderlich hält, sogleich nach erfolgter Anordnung aus den Schlachthallen fortzuschaffen und, sofern es noch länger auf dem Schlachthofe verbleiben soll, nach dem Kühlhause überzuführen.

Ebenso dürfen Häute, Eingeweide, Talg und sonstige Abfälle in den Räumen des Schlachthofes nicht länger verbleiben, als zu ihrer Fortschaffung erforderlich ist.

Das Fleisch darf nicht zusammen mit lebenden Tieren, und nur in bedeckten Wagen oder Karren aus dem Schlachthofe fortgeschafft werden. Soweit die Wagen nicht mit seiten Verschlußdeckeln versehen sind, ist das Fleisch und die Abfälle mit reinen Tüchern vollständig bedeckt zu transportieren.

Digitized by Google

Polizei- und Pferdeschlachthaus.

§ 25.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Sanitäts- und Pferde-Schlachthof Anwendung.

2. Die Schlachtpferde dürfen vor der Untersuchung im lebenden Zustande auf den Schlachthof nicht geführt werden. Die Schlachtkarte ist vor der Schlachtung dem Hallenmeister abzuliefern.

3. Der in dem Sanitäts- und Pferde-Schlachthof gewonnene Dünger ist von den Schlachtenden in die dort befindlichen Dungwagen zu schaffen.

Es bleibt vorbehalten, für das Sanitäts-Schlachthaus einen Fleischer zu bestellen, welchem ausschließlich das Schlachten der kranken und verdächtigen Tiere zu übertragen ist.

Benutzung der Wagen.

§ 26.

Die im Schlachthofe aufgestellten Wagen können zum Wiegen von Fleisch und anderen tierischen Teilen gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren benutzt werden.

Die Festsetzung des Gewichts erfolgt durch die hierfür bestellten Beamten.

Für jede Wiegung wird ein Wiegeschein ausgefertigt.

Behufs Ermittelung des Gewichts der nach Schlachtgewicht gekauften Tiere erfolgt die Wiegung durch die Beamten nur dann, wenn die Tiere nach Ortsgebrauch ausgeschlachtet sind.

Kühlhaus, Öffnungszeiten, Eintritt.

§ 27.

1. Das Kühlhaus ist zum Zwecke des Einbringens und des Ausführens des Fleisches geöffnet:

a) an den Werktagen des Morgens im Sommerhalbjahr von $4^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr, im Winterhalbjahr von 6 bis 8 Uhr ferner:
Vormittag von 11—12 Uhr und Nachmittag von 5—7 Uhr.

b) an den Sonn- und Feiertagen im Sommerhalbjahr von 5—7, im Winterhalbjahr von 6—8 Uhr Morgens.

2. Außer diesen Zeiten darf das Kühlhaus ohne die jedesmalige ausdrückliche Genehmigung des Direktors oder seines Stellvertreters nicht betreten werden.

3. Der Eintritt in das Kühlhaus ist überhaupt nur solchen Personen und deren Angestellten erlaubt, welche daselbst Geschäfte zu besorgen haben.

Digitized by Google

4. Kein Mieter einer Zelle darf ohne Genehmigung des Direktors die gemietete Zelle abtreten oder zur Mitbenutzung überlassen.

5. Wenn mehrere Fleischer eine Zelle zur gemeinsamen Benutzung gemietet haben, so sind sie solidarisch für die Beobachtung der erlassenen Vorschriften verantwortlich.

Bedingungen für die Benutzung des Kühlhauses.

§ 28.

1. In das Kühlhaus dürfen die darin aufzubewahrenden Fleischteile, Lungen und Lebern, erst eingebracht werden, nachdem sie vollständig abgetrocknet und annähernd auf die Lufttemperatur abgekühlt sind.

2. Wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist, entscheidet in Streitfällen der Schlachthof-Direktor.

3. Fleisch, welches übel riecht oder bereits verdorben ist, geräucherte Fleischwaren, Eingeweide, Blut, lose Haare, alter Talg, altes Fett, Därme, Kuheuter und die unteren Beinenden der Rinder ferner Gegenstände, welche zur Aufbewahrung von Fleischteilen nicht notwendig sind, und Werkzeuge, mit Ausnahme von Messern und Knochensägen, dürfen in das Kühlhaus nicht eingebracht, auch nicht daselbst aufbewahrt werden. Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden, und insbesondere eingebrachtes Fleisch als übelriechend oder verdorben sich herausstellen, so sind diese Gegenstände von dem Eigentümer sofort zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung zwangsweise und auf Kosten des Eigentümers durch die Verwaltung erfolgen darf.

Über die Verwendbarkeit der auf diese Weise entfernten Fleischteile entscheidet der Schlachthofs-Tierarzt.

4. Das Zerlegen des Fleisches darf im Kühlhause nur mittels Messers oder einer Säge erfolgen.

5. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen nicht mit Gegenständen irgend welcher Art besetzt oder zu irgend welchen Verrichtungen benutzt werden; das Fahren mit Handwagen ist im Kühlhause nicht gestattet. Das Aufhängen von Haken an den Wänden oder Decken ist untersagt. Für Haken, welche außer den von der Verwaltung gelieferten noch angebracht werden sollen, ist ein besonderes Trageisen zu beschaffen.

6. Im Kühlhause ist auf die peinlichste Sauberkeit zu achten. Die Mieter sind für die Reinhaltung ihrer Zellen unbedingt ver-

Digitized by Google

antwortlich. Zur Reinigung sind feuchte Tücher zu verwenden; dagegen ist das Spülen der Zellen mit Wasser nur mit Genehmigung des Direktors gestattet. Derselbe ist befugt, anzuordnen, daß sämtliche Zellen an den von ihm festzusetzenden Tagen gleichzeitig gereinigt werden.

Unterläßt ein Mieter die Reinigung, so wird dieselbe von der Schlachthof-Verwaltung vorgenommen; der Mieter hat in diesem Falle für jede Reinigung 1 Mark an Gebühren an die Schlachthofskasse zu zahlen.

7. Die gemietete Zelle ist verschlossen zu halten.

Der Zelleninhaber hat bei Übernahme der Zelle einen zweiten Schlüssel der Verwaltung zu übergeben, damit die letztere im Stande ist, die Zelle jederzeit zu Revisions- bezw. Reinigungszwecken zu betreten.

8. Die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortlichkeit für die Vorräte und Gegenstände, welche in den Zellen untergebracht sind oder in dem freien Raume des Kühlhauses aufbewahrt werden.

9. Denjenigen Personen, welche die vermieteten Zellen nicht ordnungsmäßig benutzen, oder sonst gegen die erlassenen Vorschriften verstoßen, oder auf wiederholte Zahlungsaufforderung die fällige Miete bezw. die etwaigen Reinigungs-Gebühren nicht pünktlich zahlen, darf der Direktor die Zelle ohne weitere Kündigung entziehen.

10. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen bleibt jederzeit vorbehalten.

Aufstellung von Pökelfässern.

§ 29.

1. Das Salzen und Pökeln von Fleisch darf nur in denjenigen Räumen des Kühlhauses erfolgen, welche hierzu von dem Direktor bestimmt sind.

2. Die in dem Kühlhause aufzustellenden Pökelfässer müssen aus hartem Holze fest und dicht gearbeitet sein, auch auf mindestens 15 cm hohen Klötzen stehen und mit einem gut schließenden Deckel versehen sein.

3. Das Reinigen der Pökelfässer und Ausgießen der Lake im Kühlhause ist verboten.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.

§ 30.

Wer den Bestimmungen dieser Schlachthofs-Ordnung zuwiderhandelt, darf, abgesehen von der Bestrafung auf Grund allgemeiner Bestimmungen, aus dem Schlachthofe ausgewiesen werden.

Die Arbeitgeber haften für das ordnungsmäßige Verhalten ihrer Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter und sind für jeden von diesen der Stadtgemeinde verursachten Schaden verantwortlich.

§ 31.

Diese Schlachthofs-Ordnung tritt mit dem Tage der Betriebseröffnung des städtischen Schlachthofes in Kraft.

Posen, den 8. Februar 1900.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung

über die

Benutzung des Schlacht- und Viehhofes in Posen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadtgemeinde Posen folgendes verordnet:

I. Teil. Bestimmungen über die Benutzung der Schlachthofsanlagen.

§ 1.

Der Schlachthof ist an allen Werktagen für den allgemeinen Schlachtbetrieb

1. im Sommerhalbjahr (Monate April bis September) von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,
2. im Winterhalbjahr (Monate Oktober bis März) von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr Abends, geöffnet.

Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Schlachthof-Direktors oder dessen Stellvertreters zulässig.

An den Sonn- und Festtagen vor oder nach jüdischen Feiertagen ist das rituelle Schlachten morgens von 6—9 Uhr gestattet.

Digitized by Google

In der Zeit von 1 bis 3 nachmittags dürfen Tödtungen von Schlachttieren nicht vorgenommen werden, auch müssen alle Schlachtungen bis zum Schluß der Schlachtzeit vollständig beendet sein. Demgemäß müssen Großvieh mindestens $1^1/_2$ Stunden, Schweine mindestens eine Stunde und Kleinvieh mindestens $^3/_4$ Stunden vor Schluß des Schlachthofes getödtet werden.

Das Schauamt für das von auswärts eingeführte Fleisch ist geöffnet an allen Markttagen des Sommerhalbjahres von 6 bis 8 Uhr vormittags, des Winterhalbjahres von 7 bis 9 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen das ganze Jahr hindurch von 8 bis 10 Uhr vormittags. Zu anderen Zeiten darf auswärts geschlachtetes Fleisch nicht eingeführt werden.

§ 2.

Der Zutritt zum Schlachthofe ist nur denjenigen Personen gestattet, welche daselbst irgendwelche mit dem Schlachtbetrieb zusammenhängende Geschäfte haben, und zwar nur in diejenigen Räume oder Teile des Schlachthofes, in welchen diese Geschäfte zu erledigen sind.

Den Vieh-, Talg- und Häutehändlern, Gerbern, Darmschleimern, den Abnehmern von Dungstoffen sowie sonstigen Unternehmern und deren Angestellten ist der Zutritt zu den Schlachthallen untersagt.

Andere Personen bedürfen zum Eintritt besonderer Erlaubnis, welche bei dem Direktor des Schlachthofes einzuholen ist.

Kinder unter 14 Jahren dürfen weder allein noch in Begleitung Erwachsener den Schlachthof betreten.

Die Pferdefleischer und deren Arbeiter dürfen nur den Pferdeschlachthof durch das für sie bestimmte Tor betreten.

§ 3.

Alle Fuhrwerke, welche auf dem Schlachthofe verkehren, sind stets ordentlich, sauber und frei von Blutflecken und dergleichen zu halten. Es ist nicht gestattet, die Fuhrwerke auf dem Schlachthofe zu reinigen.

Die Einfahrt in den Schlachthof ist ohne Erlaubnis des Direktors nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche den mit dem Schlachtbetriebe zusammenhängenden Geschäften dienen.

Die Einfahrt in die Verbindungshalle und die Ausfahrt aus derselben darf nur durch die dazu bestimmten Tore erfolgen und ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Ein- und Ausfuhr

Digitized by Google

von Fleisch dienen. In der Verbindungshalle dürfen die Fuhrwerke erst dann Aufstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Aufladen bereit ist, und nur so lange stehen bleiben, als nötig ist, um das fortzuschaffende Fleisch auf- oder abzuladen.

In das Innere der Schlachthallen darf mit Handkarren oder Fuhrwerk nicht hineingefahren werden.

Das Aufstellen von Wagen, Karren und Vieh auf den Straßen vor der Schlachthofanlage, sowie das Verweilen vor oder in den Zugängen ist verboten.

§ 4.

Hunde dürfen in die Schlachthofanlage nur mitgebracht werden, wenn sie als Zug- oder Treibhunde benutzt werden. Sie müssen mit einem Maulkorb versehen sein und ohne Verzug an den für ihre Unterbringung bestimmten Stellen fest angelegt werden.

§ 5.

Die Beförderung der Tiere nach dem Schlachthof und ihre Behandlung hat in schonender Weise zu erfolgen. Die Tiere dürfen weder mit Hunden gehetzt noch geknebelt auf den Schlachthof gebracht werden. Bullen oder bösartige Tiere sind mit verbundenen Augen und zweckentsprechend gefesselt in Begleitung von mindestens zwei erwachsenen Personen dem Schlachthofe zuzuführen. Es ist verboten, auf dem Schlachthofe und insbesondere in den Schlachthallen, Tiere umherlaufen zu lassen oder dieselben so an die Schlachtstätten zu führen, daß sie mit Fleisch in Berührung kommen.

§ 6.

Jede Verunreinigung in den Schlachträumen oder auf dem Schlachthofe, soweit sie nicht der Gewerbetrieb notwendigerweise mit sich bringt, ist verboten, desgleichen jede Störung des Betriebes, der Ruhe und Ordnung, insbesondere das Lärmen, Zanken, Raufen, Singen, Pfeifen oder Knallen mit der Peitsche. Es ist ferner untersagt, geistige Getränke in die Schlachthallen, die Ställe und Kaldaunenwäsche mitzubringen und daselbst zu genießen. Das Rauchen ist in dem Schlachthof verboten.

Es ist des Weiteren den Schlachtenden nicht gestattet, sich in anderen als den dazu bestimmten Räumlichkeiten umzukleiden, oder Kleider in den Schlachträumen zu waschen und aufzuhängen.

Es ist verboten, in die Umkleideräume Blut oder tierische Teile einzubringen oder daselbst aufzubewahren. Ebenso ist es

Digitized by Google

den Schlachtenden untersagt, den Schlachthof ohne vorherige Reinigung des Schlachtanzuges zu verlassen oder in diesen Anzügen das Restaurationsgebäude zu betreten.

Zur Nachtzeit dürfen die Ställe nur mit geschlossener, mit Drahtgitter versehener Laterne betreten werden.

§ 7.

Die zum Schlachten und den damit zusammenhängenden Verrichtungen bestimmten Geräte der Schlächter müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden. Die Benutzung der übrigen Einrichtungen des Schlachthofes darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Schlachthofsbeamten erfolgen.

§ 8.

Jeder im Schlachthofe sich Aufhaltende hat den von dem Schlachthof-Direktor, den Schlachthofs-Tierärzten, dem Hallenmeister und Schlachthofs-Aufseher in Ausübung ihres Amtes getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

§ 9.

Der Auftrieb von Vieh auf den Schlacht- und Viehhof darf nur durch die Tore des Viehhofes erfolgen. Dem übrigen Verkehr auf dem Schlachthofe dient das Tor am Gerberdamm.

Das Einbringen von Vieh ist nur zu den im § 1 genannten Tageszeiten gestattet.

§ 10.

Die Schlachttiere dürfen nicht früher in die Schlachthallen gebracht werden, als bis sie durch den Schlachthofs-Tierarzt untersucht worden sind. Bei denjenigen Tieren, welche bereits vorher auf dem Viehmarkt tierärztlich untersucht worden sind, ist der Regel nach eine nochmalige tierärztliche Untersuchung nicht erforderlich.

Tiere, welche bei der Untersuchung krank und krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet werden, sondern sind nach Anweisung des Untersuchungsbeamten zur Beobachtung in die dazu bestimmten Räume oder nach dem Sanitäts-Schlachthof zur Ausschlachtung zu schaffen.

§ 11.

Das Töten und Ausschlachten der Tiere darf nur in der für die betreffende Viehgattung bestimmten Schlachthalle stattfinden.

Das Schlachten darf nur von erwachsenen, des Schlachtens kundigen Personen vorgenommen werden.

Digitized by Google

Alle Tiere, welche nicht zur Schlachtung nach jüdischem Ritus bestimmt sind, müssen vor der Blutentziehung völlig betäubt werden. Hierbei müssen bei Großvieh mindestens zwei erwachsene männliche Personen tätig sein.

Die Betäubung des Viehes hat mittels Schlachtmaske oder anderer gleichwirkender Betäubungs-Instrumente zu erfolgen. Das Aufhängen des Kleinviehes vor erfolgter Betäubung und Blutentziehung ist verboten.

Das Schlachten kranken oder krankheitsverdächtigen Viehes darf nur in dem Sanitäts-Schlachthof erfolgen.

§ 12.

Für das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Niederlegen von Vieh darf erst erfolgen, wenn der Schächter sich zum Schächten bereit gemacht hat.
2. Das Niederlegen von Großvieh darf nur durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewirkt werden.
3. Während des Niederlegens des Großviehes ist der Kopf des Tieres unter Anwendung geeigneter Vorrichtungen gehörig zu unterstützen und so zu führen, daß sein Aufschlagen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird.
4. Während des Schächtens und der ganzen Dauer der nach dem Halsschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres festzuhalten.

§ 13.

Das Aufhängen, Abhäuten u. s. w. der Schlachttiere darf erst nach dem sicheren Eintritt des Todes vorgenommen werden. Das Abhäuten, Ausweiden und Abbrühen, das Reinigen der Därme und Eingeweide darf nur in den hierzu bestimmten Räumen des Schlachthauses bewirkt werden.

Die Entleerung und erste Reinigung der Kaldaunen der Rinder und Schafe hat nur im Düngerhause unmittelbar in die bereitstehenden Düngerwagen zu erfolgen. Der Inhalt der Därme ist in die für diesen Zweck bestimmten Kübel hineinzulegen und gleichfalls in die Düngerwagen zu schütten.

§ 14.

Das Blut sämtlicher Tiere muß in den hierzu bestimmten, in den Schlachthallen befindlichen Gefäßen aufgefangen und darf

Digitized by Google

nur mittels sauberer Quirle umgerührt werden. Diese Gefäße dürfen zu keinem anderen Zwecke verwendet werden.

Das Blut von Pferden, sowie von allen Tieren, welche beanstandet worden sind, oder mit Lungenseuche oder einer ähnlichen ansteckenden Krankheit behaftet waren, auch wenn das Fleisch dieser Tiere noch für genießbar erklärt worden ist, sowie endlich das Blut der geschächteten Tiere und der mittels Halsstiche getöteten Kälber, Schafe und Ziegen, darf zur menschlichen Nahrung nicht verwendet, muß vielmehr auf dem Schlachthofe zurückgelassen werden.

Die Beförderung des Blutes muß in vollkommen reinen und dicht verschlossenen Gefäßen erfolgen.

§ 15.

Die bei den Schlachtungen beschäftigten Personen haben alsbald nach beendeter Schlachtung alle Schlachtabfälle zu beseitigen, sowie die benutzten Karren und sonstigen Geräte nach beendeter Benutzung von Unrat zu säubern und an die bestimmten Plätze zurückzubringen.

§ 16.

Geschlachtete Tiere oder Teile dürfen aus dem Schlachthause nicht eher entfernt werden, als bis sie durch einen Schlachthofs-Tierarzt untersucht sind und dieser durch Aufdrücken des amtlichen Stempels in der vorgeschriebenen Weise die Gesundheit des geschlachteten Tieres bezeugt hat; insbesondere ist es untersagt, irgendwelche kranken oder krankheitsverdächtigen Teile vor der Untersuchung wegzuschneiden.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen die zu einem Schlachtstücke gehörenden Teile nach Anordnung des Schlachthofs-Direktors (Hallenmeisters, Schlachtaufsehers) so niedergelegt werden, daß eine Verwechselung mit Teilen anderer Tiere ausgeschlossen ist.

Der Schlachtende oder dessen Gehilfen haben die für die Untersuchung erforderlichen Handdienste zu leisten und sind verpflichtet, sofort dem diensthabenden Tierarzt oder dem Hallenmeister Anzeige zu erstatten, wenn sie bei oder nach der Schlachtung an den Tieren oder an dem Fleische krankhafte Veränderungen wahrgenommen haben.

§ 17.

Ungeborene Tiere und unbrauchbare Fleischteile jeder Art, z. B. kranke Lungen, Lebern und dergl., dürfen aus dem Schlachthause nicht fortgenommen werden, sind vielmehr, bevor sie in die hierzu bestimmten Behälter gelangen, mittels lediglich zu diesem

Digitized by Google

Zwecke, nicht auch zu den übrigen Schlachtverrichtungen zu verwendenden Messer von den betreffenden Schlächtern zu zerkleinern und sodann nach Anweisung des Schlachthof-Direktors für den menschlichen Genuß ungeeignet zu machen.

§ 18.

Das für gesund befundene Fleisch ist nach Anordnung des Schlachthofs-Direktors, spätestens jedoch im Laufe des auf die Schlachtung folgenden Tages, aus dem Schlachthause fortzuschaffen oder nach dem Kühlhause zu überführen.

Häute, Eingeweide und sonstige Abfälle eines geschlachteten Tieres dürfen in den Räumen des Schlachthauses nicht länger verbleiben, als zu ihrer Fortschaffung erforderlich ist.

§ 19.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Pferdeschlachthof, den Schlachthof für krankes und krankheitsverdächtiges Vieh sinngemäße Anwendung.

II. Teil. Bestimmungen über die Benutzung der Viehhofsanlagen.

§ 20.

Alle dem städtischen Viehhofe zum Zwecke des Verkaufs zugeführten Tiere unterliegen vor ihrer Einführung in die Markthallen oder ihrer Aufstellung auf den Verkaufsplätzen einer Untersuchung durch einen Schlachthof-Tierarzt.

Dem städtischen Viehhofe dürfen nur gesunde, lebende Tiere aus seuchefreien Gehöften zugeführt werden.

Seuchekranke, seuchenverdächtige sowie der Ansteckung verdächtige Tiere sind sofort dem Sanitäts-Schlachthofe zuzuführen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf diejenigen Tiere, welche von einem Schlachthofs-Tierarzte aus anderen Gründen zurückgewiesen sind; eine Entfernung des zurückgewiesenen Viehs vom Viehhofe ist nur mit Erlaubnis des Tierarztes zulässig.

§ 21.

Futter und Stroh darf auf den Viehhof weder eingebracht noch von dort fortgenommen werden.

Das Ausladen der Tiere aus den Eisenbahnwagen und der Abtrieb derselben von der Viehhofsrampe darf nur in Gegenwart des diensthabenden Viehhofsbeamten erfolgen.

Digitized by Google

§ 22.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verkehrs auf dem Viehhofe die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 sinngemäße Anwendung.

III. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund allgemeiner Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 24.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Posen, den 22. Februar 1900.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Viehhof-Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der städtische Viehhof dient zur Abhaltung von Viehmärkten und zur Einstellung des Marktviehs vor oder nach den Märkten. Als Marktvieh gelten: Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Zutritt zum Viehhof.

§ 2.

Der Zutritt zum Viehhofe steht im Allgemeinen nur denjenigen Personen zu, welche nachweislich bei dem auf demselben stattfindenden Viehhandel irgendwie beteiligt sind.

Andere Personen, welche den Viehhof betreten wollen, haben Eintrittskarten zu lösen; Kinder unter 14 Jahren sind der Regel nach zurückzuweisen.

Hunde, welche nicht zum Viehtreiben dienen, dürfen auf den Viehhof nicht mitgebracht werden.

Befugnisse des Beamtenpersonals.

§ 3.

Den von Beamten Tierärzten oder sonstigen Angestellten des Viehhofs in Ausübung ihres Amtes erlassenen Anordnungen

Digitized by Google

ist unbedingt Folge zu leisten, auch wenn die Beteiligten diese Anordnungen anfechten wollen.

Beschwerden über die Beamten, sind bei dem Direktor, über die Entscheidungen des letzteren beim Magistrat anzubringen.

Die Verabfolgung von Trinkgeldern oder sonstigen Geschenken an Beamte oder Angestellte des Viehhofs sowie deren Annahme ist verboten.

Geschäftsstunden.

§ 4.

Der Auftrieb und Abtrieb des Viehes auf und von dem Viehhofe darf mittels der Eisenbahn zu jeder Zeit, von und nach der Straße nur an den Wochentagen während der Geschäftsstunden erfolgen.

Die Geschäftsstunden dauern in den Monaten April bis September von 6 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags, in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags.

Anmeldung des Marktviehes.

§ 5.

Die für den Viehhof bestimmten Tiere sind vor der Einführung in die Markthallen nach Gattung und Anzahl dem Viehhofs-Inspektor oder dessen Stellvertreter unter genauer Bezeichnung des Eigentümers oder seines Verkaufs-Bevollmächten, die von der Straße her zugetriebenen Tiere außerdem vorher bei dem Pförtner anzumelden.

Mit dem Ausladen der Tiere aus den Eisenbahnwagen darf erst begonnen werden, nachdem die Erlaubnis dazu von dem Viehhofs-Beamten oder dem untersuchenden Tierarzte erteilt worden ist. Die von den Viehbesitzern mit dem Ausladen beauftragten Personen müssen in genügender Anzahl zur Stelle sein, wenn der Viehzug in den Viehhof einfährt. Ist dies nicht der Fall, so wird das Vieh auf Kosten der Besitzer von den Angestellten der Viehhofs-Verwaltung ausgeladen.

Transport der Tiere.

§ 6.

Die Beförderung der Tiere auf und von dem Viehhof darf durch Fahren, Treiben oder Tragen stattfinden. Rindvieh, welches nicht auf Wagen transportiert wird, muß an Leinen geführt werden. Bullen und störrische Tiere sind mit verbundenen Augen, an den

Digitized by Google

Füßen in üblicher Weise gefesselt, von mindestens zwei erwachsenen kräftigen Treibern zu führen.

Schweine und Kleinvieh dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder geknebelt angefahren werden.

Tierärztliche Untersuchung.

§ 7.

Alle ankommenden Tiere unterliegen vor der Einführung in die Markthallen behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes der tierärztlichen Untersuchung, welche sich insbesondere auf seuchenverdächtige Erscheinungen zu erstrecken hat.

Dem Viehhofe dürfen nur gesunde Tiere zugeführt werden; krankheitsverdächtige, sowie Tiere von ekelhaftem Aussehen oder sehr schlechtem Ernährungszustande und solche, welche auf dem Transport verunglückt sind, sind von dem Zutriebe ausgeschlossen und werden dem Sanitäts-Schlachthofe überwiesen, sofern sie nicht von dem Eigentümer zurückgezogen werden.

Verendete, seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere sind sofort dem Sanitäts-Schlachthof zu überweisen.

Die dem Sanitäts-Schlachthofe überwiesenen Tiere sind durch den Eigentümer oder dessen Vertreter dorthin zu überführen, auch die erforderlichen Schlachtkarten nach den Bestimmungen der Schlachthof-Ordnung von demselben zu lösen.

Marktkarten.

§ 8.

Für die in den Viehhof eingeführten Tiere sind sofort bei der Einführung die durch die Gebühren-Ordnung festgesetzten Markt-Gebühren gegen Empfang der Marktkarten an die Viehhofskasse zu entrichten.

Ist die Kasse zur Zeit der Einführung geschlossen, so hat die Lösung der Marktkarten sofort nach Eröffnung derselben zu erfolgen.

Die Marktkarten sind für die von der Straße zugetriebenen Tiere dem Pförtner und sodann für alle Tiere dem Viehhofsbeamten vorzuzeigen und von diesem zu durchlochen; sie sind, so lange das Vieh auf dem Viehhof verbleibt, aufzubewahren und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen; nach abgeschlossenem Verkaufe sind sie dem Käufer auszuhändigen.

Digitized by Google

§ 9.

Die Zahlung der Markt-Gebühren berechtigt nur dazu, das Vieh auf dem Viehhofe zum Verkaufe aufzustellen; für Tiere, welche unverkauft im Viehhof verbleiben, ist die Zahlung der Marktgebühr für den nächstfolgenden Markt nicht erforderlich, doch muß die Marktkarte vor Beginn des Marktes an der Kasse vorgelegt und von dieser mit dem neuen Tagesstempel versehen werden.

Für jedes auf dem Viehhofe verkaufte und dort zum Weiterverkauf aufgestellte Tier ist eine neue Marktkarte zu lösen, sofern der Weiterverkauf nicht an demselben Tage erfolgt.

Einstellung der Tiere in die Markthallen.

§ 10.

Die auf dem Viehhof eingeführten Tiere dürfen auf den Straßen desselben nicht angehalten oder aufgestellt werden, sondern sind ohne Verzug nach den von den Beamten angewiesenen Plätzen zu bringen.

Diese Plätze dürfen ohne Genehmigung des Beamten nicht geändert werden.

Die Rinder sind fest anzubinden.

Die eingebrachten Tiere sind vor oder unmittelbar nach der Einstellung an der linken Hüfte deutlich zu zeichnen.

Die gewählten Zeichen sind dem Viehhofs-Inspektor anzumelden und auf Verlangen desselben zu ändern; unmittelbar nach Abschluß des Verkaufs ist das Zeichen des Käufers an dem gekauften Tiere anzubringen.

Fütterung der Tiere ꝛc.

§ 11.

Alle in den Viehhof eingestellten Tiere sind nach den Bestimmungen der Fütterungs-Ordnung regelmäßig zu füttern. Das Futter, sowie die erforderliche Streu wird von der Verwaltung zu den festgesetzten Preisen geliefert, das nicht verbrauchte Futter, sowie der Dünger verbleibt im Eigentum der Verwaltung.

Es ist verboten, Streu oder Futtermittel nach dem Viehhof zu bringen.

Das Melken der Kühe, welche nicht von den Eigentümern oder ihren Beauftragten regelmäßig gemolken werden, erfolgt erforderlichenfalls auf Anordnung der Verwaltung. In diesem Falle hat der Eigentümer der Kuh keinen Anspruch auf die gewonnene Milch; dieselbe bleibt zur Verfügung der Verwaltung.

Digitized by Google

Viehhofsarbeiter.

§ 12.

Zu allen auf dem Viehhofe erforderlichen Dienstverrichtungen, wie Treiben und Verladen des Viehs, Fütterung desselben, ꝛc. sind nur solche Personen befugt, welche dem Direktor angemeldet, von diesem zugelassen und mit einem entsprechenden Abzeichen versehen sind. Diese Personen haben auf Verlangen der Viehhofs-Verwaltung bei allen Arbeiten gegen eine von den Interessenten zu zahlende Vergütigung Hülfe zu leisten.

Die Reinhaltung des Viehhofes und der Markthallen geschieht auf alleinige Kosten der Verwaltung.

Viehmärkte, Marktzeit.

§ 13.

Auf dem Viehhofe werden regelmäßig an jedem Montag, Mittwoch und Freitag Viehmärkte abgehalten; fällt auf diese Tage ein Feiertag, so werden andere Markttage festgesetzt und bekannt gemacht.

Die Marktzeit beginnt in den Monaten Oktober bis März um 8 Uhr Vormittags, in den Monaten April bis September um 7 Uhr Vormittags und dauert stets bis 1 Uhr Mittags. Der Anfang und das Ende des Marktes wird durch ein Zeichen mit der Marktglocke bekannt gegeben.

An den Markttagen darf nur während der festgesetzten Marktzeit gehandelt werden; den Käufern ist das Betreten des Viehhofs vor Anfang des Marktes nicht gestattet.

Markttafel.

§ 14.

Die Gesamtzahl der bis zum Beginn des Marktes dem Viehhof zugeführten Tiere wird auf den dazu bestimmten, offen aushängenden Markttafeln vermerkt; werden während des Marktes noch mehr Tiere aufgetrieben, so müssen die Eintragungen entsprechend ergänzt werden.

Feststellung des Marktpreises.

§ 15.

Über jeden Markt wird von dem Direktor ein amtlicher Marktbericht abgefaßt.

Die Feststellung der Marktpreise für diesen Bericht erfolgt durch den Direktor, nachdem geeignete Persönlichkeiten aus der

Digitized by Google

Zahl der anwesenden Viehbesitzer, Händler, Fleischer oder Kommissionäre zu Rate gezogen sind.

Abmeldung des abzutreibenden Viehes.

§ 16.

Der Abtrieb des Viehes darf erst erfolgen nach Entrichtung aller für dasselbe entstandenen Gebühren und Kosten und gegen Vorzeigung der von der Kasse ausgestellten Quittungen; bei der Abmeldung sind der Besitzer, sowie die Anzahl und Gattung der abzutreibenden Tiere anzugeben.

Erfolgt der Abtrieb mittels der Eisenbahn, so sind die Marktkarten dem Viehhofsbeamten, in allen anderen Fällen dem Pförtner des Schlachthofes abzugeben.

Die Überführung des Viehes nach dem Schlachthof darf nur während der Stunden erfolgen, in welchen derselbe für den Schlachtbetrieb geöffnet ist; auch sind vorher die erforderlichen Schlachtkarten gegen Vorzeigung der Marktkarten an der Kasse zu lösen.

Tiere, welche länger als drei Wochen auf dem Viehhofe verbleiben, ohne daß der Eigentümer sich meldet und die entstandenen Gebühren berichtigt, dürfen von der Viehhof-Verwaltung zum Zwecke der Berichtigung der entstandenen Kosten verkauft werden. Auch sonst sind die Tiere der Verwaltung für alle rückständigen Gebühren und Kosten verhaftet.

Versicherung der Tiere.

§ 17.

Das in dem Viehhof aufgestellte Vieh wird auf Kosten der Verwaltung gegen Feuersgefahr versichert, im übrigen übernimmt die Verwaltung keinerlei Haftung für die eingeführten Tiere und sonstigen Gegenstände.

Benutzung der Wagen.

§ 18.

Die auf dem Viehhof aufgestellten Wagen können zum Wiegen der Marktiere gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren benutzt werden. Die Festsetzung des Gewichts erfolgt durch die dazu bestellten Beamten.

Für jede Wiegung wird ein Wiegeschein ausgefertigt.

Haftung der Viehbesitzer.

§ 19.

Die Eigentümer und Besitzer haften für Beschädigungen, welche durch dieselben verursacht sind; ebenso haften sie für das

Digitized by Google

ordnungsmäßige Verhalten der von ihnen beschäftigten Personen und sind für den Schaden verantwortlich, welchen diese der Stadtgemeinde verursachen sollten.

Ordnungsvorschriften, Verbote.

§ 20.

Es ist verboten, den Viehhof und die auf demselben befindlichen Gebäude und sonstigen Gegenstände zu verunreigen oder zu beschädigen.

Jede Störung des Geschäftsbetriebes, ruhestörender Lärm, Singen, Zanken und Pfeifen, Knallen mit der Peitsche und sonstiger Unfug ist untersagt.

Es ist nicht gestattet, geistige Getränke auf den Viehhof zu bringen.

Es ist ferner verboten, die Tiere frei herum laufen zu lassen, roh zu behandeln, zu hetzen, mit Knütteln zu schlagen ꝛc.

Schlußbestimmungen.

§ 21.

Wer den Bestimmungen dieser Viehhof-Ordnung zuwiderhandelt, darf, abgesehen von der Bestrafung auf Grund allgemeiner Bestimmungen, aus dem Viehhofe ausgewiesen werden.

Diese Viehhofs-Ordnung tritt mit der Eröffnung des Viehhofs in Kraft.

Posen, den 8. Februar 1900.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 69 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadtgemeinde Posen Folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Vorschrift des § 2 unter Nr. I b der Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Wochenmarkt-Verkehrs in der Stadt Posen vom 13. September 1888 (Amtsblatt S. 412), erhält folgende Fassung:

Digitized by Google

„b) auf dem städtischen Viehhofe für Vieh, insoweit dasselbe Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehrs ist (mit Ausnahme des Federviehs und des Wildprets). Der Verkauf auf anderen Märkten (Privat-Winkel-Märkten) ist verboten".

Artikel II.

Der § 17, der im Artikel I erwähnten Polizei-Verordnung wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Der Transport von fetten Schweinen und von Kälbern zu und von den Märkten auf dem städtischen Viehhofe muß mittels Fuhrwerks erfolgen. Schiebkarren hierzu zu benutzen ist ebenso verboten wie zum Transport von Schafen und Ziegen. Einzelne Kälber und Ziegen dürfen getragen werden.

Das Knebeln der Kälber, Schweine, Schafe oder Ziegen auf dem Transport und auf dem Viehhof ist nicht gestattet. Die zur Beförderung von Vieh bestimmten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. Die Tiere dürfen während des Transports nicht über einander liegen, mit dem Kopfe nicht vom Fuhrwerk herunterhängen oder an den Rädern schleifen.

Das zum Zwecke des Verkaufs zum Markte gebrachte Vieh darf nur an den dafür bestimmten Plätzen aufgestellt und feilgehalten werden.

Verboten ist das Aufstellen, Feilhalten und der Verkauf von Vieh auf öffentlichen Straßen und Plätzen".

Artikel III.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung oder sonstiger allgemeiner Gesetze Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft werden.

Artikel IV.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Posen, den 22. Februar 1900.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Ortsstatut

betreffend

Errichtung einer Freibank.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Posen das nachstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Das auf dem städtischen Schlachthof untersuchte und hierbei als minderwertig, aber noch zur menschlichen Nahrung tauglich befundene Fleisch wird vom Verkauf im freien Verkehr ausgeschlossen und zum Zwecke seiner Verwertung der von der Stadtgemeinde Posen errichteten Freibank überwiesen.

Zum Verkauf von Pferdefleisch oder von Fleisch, das als „Vollwertig" dem freien Verkehr übergeben ist, darf die Freibank nicht benutzt werden.

§ 2.

Die Überweisung an die Freibank und die Bestimmung darüber, ob das Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande verkauft werden soll, erfolgt durch den untersuchenden Schlachthof-Tierarzt. Gegen die Anordnung des Tierarztes ist die Beschwerde beim Schlachthof-Direktor zulässig.

Glaubt der Besitzer sich bei dem Ausspruche auch des Schlachthof-Direktors nicht beruhigen zu können, so steht ihm innerhalb 24 Stunden die Berufung an den Departements-Tierarzt frei, dessen Entscheidung endgültig ist.

Die Gebühren für den Departements-Tierarzt trägt für den Fall, daß der Ausspruch des Schlachthaussachverständigen bestätigt wird, der Antragsteller, im entgegengesetzten Fall die Schlachthauskasse.

§ 3.

Das der Freibank überwiesene Fleisch wird sofort mit dem Stempel, welcher die Aufschrift „Freibank Posen" trägt, abgestempelt und unter amtlichen Verschluß genommen.

Es bleibt bis zum Verkauf im Gewahrsam der Schlachthof-Verwaltung.

Der Schlachthof-Direktor setzt die Zeiten fest, in welchen der Dampfkochapparat in Betrieb zu setzen ist und der Verkauf des Fleisches zu erfolgen hat. Die Verkaufszeiten werden auf Kosten der Eigentümer des Fleisches öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

§ 4.

Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank geschieht unter amtlicher Aufsicht für Rechnung der Eigentümer durch die dazu bestellten Personen. An die einzelnen Käufer darf das Fleisch nur in Mengen im Gewicht von höchstens 2 Kilogramm verkauft werden.

Verlangt ein Eigentümer des Fleisches, welcher nicht Fleischer, Wurstmacher, Fleischhändler, Gast- und Speisewirt ist, das Fleisch zurück, so muß es gekocht werden, und wird dem Eigentümer gegen eine schriftliche Erklärung, daß er es ausschließlich im eignen Haushalte verwenden werde, nach Berichtigung der Kosten freigegeben.

§ 5.

Den Verkaufspreis für das Fleisch bestimmt der Direktor oder sein Stellvertreter unter Berücksichtigung des Nährwertes.

Der Preis soll nicht mehr betragen als $^3/_4$ des ortsüblichen Marktpreises für Fleisch von mittlerer Güte. Den Preis des Fleisches, welches mehrere Tage hindurch unverkauft geblieben ist, darf der Direktor herabsetzen.

Fleisch, welches unverkäuflich ist und in Fäulnis übergeht, ist auf Anordnung des Direktors zu vernichten.

§ 6.

Die Einnahmen für das verkaufte Fleisch sind an die Schlachthofskasse abzuliefern und werden für jedes Tier besonders berechnet.

Die Eigentümer des Fleisches erhalten den Erlös nach Abzug der durch Gemeindebeschluß festgesetzten Gebühren und Kosten von der Kasse des Schlachthofes ausgezahlt.

Der Erlös für Fleisch, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln ist, verfällt der Schlachthofskasse.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Eröffnung des Schlachthofes in Kraft.

Genehmigt durch die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 20. Dezember 1899.
7. März 1900.

Posen, den 12. März 1900.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Vorstehendes Ortsstatut für die Errichtung einer Freibank auf dem städtischen Schlachthofe zu Posen wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom $\frac{18. \text{ März } 1868}{9. \text{ März } 1881}$ in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 20. März 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.
J. V.
gez. **Breyer.**

J.-Nr. 2409/00 B. A.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit bekannt gemacht.

Posen, den 26. März 1900.

Der Magistrat.

J.-Nr. IX. 349/00.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkauf minderwertigen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Magistrats der Stadt Posen für den Bezirk der Stadtgemeinde Posen Folgendes verordnet:

§ 1.

Im städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufsstelle — „Freibank" — zum Verkauf minderwertigen aber noch genußtauglichen Fleisches errichtet.

Die Freibank wird äußerlich als solche bezeichnet.

Zum Verkauf von Pferdefleisch oder von Fleisch, welches als „vollwertig" dem freien Verkehr übergeben ist, darf die Freibank nicht benutzt werden.

§ 2.

Die Überweisung an die Freibank und die Bestimmung darüber, ob das Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande verkauft werden soll, erfolgt durch den untersuchenden Schlachthofs-

Digitized by Google

tierarzt. Gegen die Anordnung des Tierarztes ist die Beschwerde beim Direktor zulässig.

§ 3.

Das der Freibank überwiesene Fleisch wird sofort mit dem Stempel „Freibank Posen" versehen und unter amtlichen Verschluß genommen.

Sein öffentlicher Verkauf wird nur zu den von dem Schlachthof-Direktor festgesetzten Verkaufszeiten stattfinden.

§ 4.

Fleisch auf der Freibank darf nicht an Fleischer, Wurstmacher, Fleischwarenhändler, Gast- und Speisewirte verkauft, noch von diesen Personen selbst oder durch Beauftragte erworben werden.

§ 5.

Die Ursachen der Überweisung des Fleisches an die Freibank und der für den Verkauf festgesetzte Preis sind auf einer an der Verkaufsstelle angebrachten, leicht sichtbaren Tafel in deutlicher Schrift anzugeben.

Den Verkaufspreis für das Fleisch bestimmt der Direktor oder dessen Stellvertreter unter Berücksichtigung des Nährwertes. Der Preis soll jedoch nicht mehr betragen als $^3/_4$ des ortsüblichen Marktpreises für rohes Fleisch von mittlerer Güte. Den Preis des Fleisches, welches mehrere Tage hindurch unverkauft geblieben ist, darf der Direktor herabsetzen.

Fleisch, welches unverkäuflich ist und in Fäulnis übergeht, ist auf Anordnung des Direktors zu vernichten.

§ 6.

Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank geschieht unter amtlicher Aufsicht für Rechnung der Eigentümer durch die dazu bestellten Personen. An die einzelnen Käufer darf das Fleisch nur in Mengen im Gewicht von höchstens 2 kg verkauft werden.

Das Fleisch, welches nicht Eigentum von Fleischern, Wurstmachern, Fleischhändlern, Gast- und Speisewirten ist, kann den Eigentümern, nachdem es gekocht ist, zurückgegeben, darf alsdann aber nur im Haushalte der Eigentümer verwendet werden.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Digitized by Google

§ 8.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Posen, den 22. Februar 1900.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betreffend

die Notschlachtung der Schlachttiere.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats der Stadt Posen für den Umfang der Stadtgemeinde Posen hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Sollen im Stadtbezirke Posen schlachtbare Tiere infolge eines Beinbruchs, einer schweren Verletzung oder aus anderen Gründen, welche den Transport zum Schlachthofe unmöglich machen, an dem Orte, wo sie sich gerade befinden, notgeschlachtet werden, so muß, wenn eine Verwertung ihres Fleisches zum Genusse für Menschen beabsichtigt wird, das Tier unmittelbar nach der Tötung zur weiteren Ausschlachtung und Untersuchung nach dem Schlachthofe geschafft werden.

§ 2.

In Bezug auf Untersuchung und weitere Verwendung unterliegt das Fleisch dieser Tiere den Bestimmungen der Schlachthofs-Betriebs-Ordnung und dem Schlachthofs-Tarif.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von einer bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Posen, den 22. Februar 1900.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Digitized by Google

Fütterungs-Ordnung.

§ 1.

Die in den Schlacht- und Viehhof eingestellten Tiere müssen täglich zu den festgesetzten Fütterungszeiten gefüttert werden.

Das Füttern und Tränken haben die Eigentümer oder diejenigen Personen, welche die Tiere eingeführt haben, zu besorgen; geschieht dies nicht, so ist die Verwaltung berechtigt, die Fütterung auf Kosten und Gefahr der Eigentümer bewirken zu lassen.

§ 2.

Die Fütterungszeiten sind in den Sommermonaten von 5 bis 7 Uhr Morgens und von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, in den Wintermonaten von 6 bis 8 Uhr Morgens und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

An den Markttagen findet die Fütterung des Morgens eine Stunde früher statt und muß eine Stunde vor Beginn des Marktes beendet sein.

Das bis dahin nicht verzehrte Futter verfällt der Verwaltung

§ 3.

Das Futter ist in den als Tagesrationen festgesetzten Mengen von der Viehhofs-Verwaltung gegen Zahlung der tarifmäßigen Preise zu entnehmen.

Es ist verboten, Streu und Futter mitzubringen oder einzuführen.

Als Tagesration gilt:

1. für ein Rind . . . . . 5 kg Heu,
2. „ „ Schaf oder Ziege . . . 1 „ „
3. „ „ Schwein 2 kg Gerstenschrot, Erbsen oder Mais in Körnern,
4. für ein Kalb 2 l Mehltrank oder Milch, sofern solche vorhanden ist.

Es bleibt vorbehalten, die Tagesrationen auch in anderen Futtergattungen festzusetzen.

Sollen größere Mengen Futter den Tieren verabfolgt werden, so sind weitere Rationsmarken an der Kasse zu lösen.

Das Futter wird nur gegen Aushändigung der Rationsmarken abgegeben. Es ist den Beamten und Angestellten verboten gegen Barzahlung oder auf Borg Futter oder Streu zu verabfolgen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Futterpreise werden vom Direktor des Schlacht- und Viehhofes mit Zustimmung des Schlachthofs-Betriebs-Deputation festgesetzt und durch Anschlag bekannt gemacht.

Für Wasser und Streu, sofern die Verwaltung letztere für erforderlich erachtet, sorgt die Verwaltung unentgeltlich; wird außerdem noch Streu verlangt, so ist dafür Zahlung nach den tarifmäßigen Preisen zu leisten.

§ 5.

Der Einwand, daß das von der Verwaltung gelieferte Futter von den Tieren nicht angenommen werde, befreit nicht von der Zahlung. Futter, welches bis zur nächsten Fütterungszeit nicht verzehrt ist, verfällt der Verwaltung.

Durch diese Bestimmung wird der § 2 Absatz 2 nicht berührt.

§ 6.

Diese Fütterungsordnung tritt mit der Betriebseröffnung des städtischen Schlacht- und Viehhofes in Kraft.

Posen, den 8. Februar 1900.

Der Magistrat.

Gebührentarif.

A. Gebühren für den Schlachthof.

1. Schlachtgebühren.
   1. für ein Pferd . . . . . 5,50 ℳ
   2. „ „ Rind . . . . . 5,50 „
   3. „ „ Schwein . . . . . 3,00 „
   4. „ „ Kalb . . . . . 1,15 „
   5. „ „ Schaf oder Ziege . . . 0,65 „
2. Schaugebühren für das auswärts geschlachtete Vieh:
   1. für ein Pferd . . . . . 5,50 ℳ
      „ jedes Viertel 1,50 ℳ
   2. „ ein Rind . . . . . 5,50 „
      „ jedes Viertel 1,50 ℳ
   3. „ ein Schwein . . . . . 3,00 „
      „ ½ Schwein 2,00 ℳ
   4. „ ein Kalb . . . . . 1,15 „
   5. „ „ Schaf oder Ziege . . . 0,65 „

Digitized by Google

3. Untersuchungsgebühren für das im Schlachthof geschlachtete Vieh:

1.	für ein Pferd	0,20 ℳ
2.	„ „ Rind	0,20 „
3.	„ „ Schwein	0,70 „
4.	„ „ Kalb	0,10 „
5.	„ „ Schaf oder Ziege	0,10 „

4. Stallgebühren:

1.	für ein Pferd	0,30 „
2.	„ „ Rind	0,25 „
3.	„ „ Schwein	0,10 „
4.	„ „ Kalb, Schaf oder Ziege	0,05 „

Diese Gebühren werden für jede Nacht berechnet, in welcher sich die Tiere auf dem Schlachthofe befinden, insbesondere auch für die Nächte, in welchen sie auf den Schlachthof gebracht sind.

5. Wiegegebühren:

a)	für ein Pferd	0,40 ℳ
b)	„ „ Rind	0,40 „
c)	„ „ Schwein	0,20 „
d)	„ „ Kalb	0,10 „
e)	„ „ Schaf oder Ziege	0,05 „

f) für einzelne Stücke, Fleisch, Felle oder Talg für jede Wiegung bei einem Gewicht von höchstens 50 kg 5 Pfennige, für jede angefangenen weiteren 50 kg gleichfalls 5 Pfennige.

B. Gebühren für den Viehhof.

1. Marktgebühren einschließlich der Gebühren für Untersuchung der lebenden Tiere:

a)	für ein Rind	1,20 ℳ
b)	„ „ Schwein	0,50 „
c)	„ „ Kalb	0,30 „
d)	„ „ Schaf oder Ziege	0,20 „
e)	„ „ Spanferkel	0,10 „
f)	„ „ Magerschwein, welches im Freien aufgestellt ist	0,20 „

Die Gebühren zu a bis e kommen für Tiere, welche unverkauft zum nächsten Markte stehen bleiben, nur einmal in Ansatz.

2. Stall- und Wiegegebühren wie auf dem Schlachthofe.

Die Stallgebühren kommen nur in Ansatz für verkaufte Tiere, welche über den Markttag stehen bleiben.

Digitized by Google

3. Ausladegebühren.
   a) für einen halben Waggon . . . 0,50 ℳ
   b) „ „ ganzen „ . . . 1,00 „
   c) „ „ Etagen-Waggon . . . 3,00 „

C. Tarif

für die

Benutzung der Freibank, der Koch- und Fleisch-Vernichtungs-Apparate und des Polizei-Schlachthofes.

A. Für die Benutzung des Kochapparates:
   1. für ein Rind . . . . . 3,00 ℳ
   2. „ „ Schwein . . . . . 1,50 „
   3. „ „ Stück Kleinvieh . . . . 0,50 „

B. Für die Benutzung der Freibank:
   1. für ein Rind . . . . . 2,00 ℳ
   2. „ „ Schwein . . . . . 1,00 „
   3. „ „ Stück Kleinvieh . . . . 0,50 „
   4. für einzelne Stücke Fleisch oder sonstige Teile 4 Pfg. für das Kilogramm; ferner für den Verkauf von Fleisch 2 Pfg. für das Kilogramm.

An Hauverlust sollen 5% des Gewichts in Anrechnung kommen.

C. Für das Ausschlachten der Tiere auf dem Sanitäts-Schlachthofe kommen in Ansatz:
   1. für ein Rind oder Pferd . . . 2,00 ℳ
   2. „ „ Schwein . . . . . 1,00 „
   3. „ „ Stück Kleinvieh . . . . 0,50 „

D. Für die Verarbeitung der konfiszierten Tiere und Fleischteile kommen Gebühren nicht in Ansatz; doch verbleiben der Verwaltung die Tierfelle und alle Produkte, sofern sie von krepierten, abgestandenen oder solchen Tieren herrühren, welche nach dem Seuchengesetz gänzlich vernichtet werden müssen.

Posen, den 20. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Vorstehender Tarif für die Benutzung des städtischen Schlachthauses zu Posen und der mit demselben verbundenen Einrichtungen wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868 / 9. März 1881 in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch von uns genehmigt.

Posen, den 20. März 1900.

Namens des Bezirksausschusses

Der Vorsitzende.

J. V.:

gez. **Breyer.**

J.-Nr. 240000 B. A.

c) Umschlagstelle.

Uferordnung.

1. Das Ufer und die Anlegestelle zum Ein- und Ausladen bestimmt der zuständige Beamte oder dessen Stellvertreter.

In der Reihenfolge ihrer Ankunft haben die Schiffer nach Maßgabe des Freiwerdens der Anlegeplätze Anspruch auf eine Anlegestelle unmittelbar am Ufer, und wenn das ganze Ufer besetzt ist, in einer Reihe unmittelbar daneben, wenn auch in dieser Reihe keine Stelle mehr frei ist, in dritter Reihe u. s. w. Innerhalb der einzelnen Reihen wird den Schiffern von dem zuständigen Beamten der Platz angewiesen, wobei auf billige Wünsche Rücksicht genommen werden wird. Verzichtet ein Schiffer auf das Vorrücken an das Ufer oder rückt er tatsächlich nicht vor, so hat der nachfolgende auf das Vorrücken Anspruch.

Das Anlegen an das Schiffsladeufer und das Entladen und Beladen der Schiffsfahrzeuge ist jedem Schiffer gestattet, der sich den Bestimmungen des nebenstehenden Tarifs und dieser Uferordnung unterwirft.

2. Die Ufergebühren sind an den Erheber gegen Quittungsleistung unter Vorlegung einer Abschrift der Ladelisten vor Beginn der Entladung bezw. vor der Beendigung der Beladung zu zahlen. Für diese Zahlung ist bei ankommenden Waren in erster Linie der Schiffer, in zweiter der Empfänger des Gutes, bei abgehenden Waren der Versender des Gutes verhaftet.

Digitized by Google

3. Das Be- und Ausladen der Kähne muß in der Reihenfolge geschehen, in der die Anmeldung hierzu bei dem zuständigen Beamten erfolgt ist: es soll in der gesetzlichen Ladezeit beendet sein.

Dieselbe beträgt bei Ladungen

bis zu 30 000 kg 2 Tage
„ „ 50 000 „ 3 „
„ „ 100 000 „ 4 „

und so fort in Stufen von 50 000 kg je einen Tag mehr. Liegt der Schiffer am Ufer und hat er die Be- und Entladung nicht in dieser Zeit bewirkt, so kann er zur Ablegung veranlaßt und die Stelle dem folgenden Kahn angewiesen werden.

Die Beladung der Kähne muß, soweit die abgehenden Güter nicht in den Ladehallen niedergelegt werden, unmittelbar von den Wagen aus geschehen. Die freie Lagerung der Güter am Ufer ist nur bei der Entladung auf kurze Zeit und nur insoweit zulässig, als dadurch der Verkehr am Ufer nicht beeinträchtigt wird. Wird der Aufforderung zur Räumung des Abladeplatzes nicht binnen 24 Stunden entsprochen, so werden die Güter auf Gefahr und Kosten des Empfängers einem Spediteur zur Aufbewahrung überwiesen.

4. Für die Benutzung der Schurren und Getreideschütter beim Einladen von Gütern in den Kahn ist eine Gebühr von 25 Pfg. für jede angefangenen 10 000 kg zu entrichten.

5. Die Schiffer der zwischen einem Kahn und dem Ufer liegenden Kähne sind verpflichtet, den Transport der Güter aus und nach dem Kahn über ihre Kähne hinweg zu gestatten. Der Schiffer, der dies verweigert, ist verpflichtet abzulegen.

6. Die Schiffer sind verpflichtet, den Anordnungen des zuständigen Beamten Folge zu leisten. Bei Ungehorsam eines Schiffers ist der zuständige Beamte berechtigt, die sofortige Ablegung zu verlangen, oder die Anlegung zu verbieten. Auch behält sich der Magistrat vor, in entsprechenden Fällen den Schiffer dauernd von der Benutzung des Ladeufers auszuschließen.

7. Werden auf der Umschlagstelle ankommende Waggons nicht auf den Kahn entladen, sondern auf Wagen zum Abrollen, so sind trotzdem dieselben Ufergelder zu entrichten.

8. Beschwerden über die Organe der Uferverwaltung sind an den Magistrat zu richten.

Posen, den 29. Januar 1904.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Ordnung

für die Benutzung der Stettiner Ladehallen.

Von den beiden auf dem südlichen Ende der Umschlagstelle errichteten Ladehallen wird die südlich gelegene der Schiffahrtsgesellschaft Herrmann & Co. in Stettin, die daran stoßende den Vereinigten Wartheschiffern unter folgenden Bedingungen zur Benutzung, jedoch jederzeit widerruflich, übergeben:

1. In die Ladehallen sind sämtliche Güter zu bringen, welche zu Schiff verladen werden sollen oder mit Schiff ankommen, soweit nicht ein direkter Umschlag von der Eisenbahn zum Schiff und umgekehrt stattfindet und das Ein- und Ausladen nicht ausnahmsweise an anderen Stellen zugelassen wird. Von der Einlagerung in die Hallen sind feuergefährliche, stark ätzende und üblen Geruch verbreitende Waren ausgeschlossen.

2. Von der Niederlegung der Waren haben die Gesellschaften den Güterempfängern am Tage der Niederlegung Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, die Güter binnen 48 Stunden abzuholen. Erfolgt die Abholung der Güter nicht in dieser Frist, so tritt sofort eine Lagergebühr von 2 Pfennig pro Tag und Zentner für Güter bis zu 100 Zentner, von 1 Pfennig pro Tag und Zentner für größere Mengen ein. Die Uferverwaltung hat das Recht, die Güter einem Spediteur zur Aufbewahrung zu geben, oder die Waren gegen Erhebung vorstehender Gebühren in den Ladehallen zu belassen.

Den Organen der Uferverwaltung steht die Befugnis zu, während der Betriebszeiten jederzeit die Ladehallen zu betreten und eine Kontrolle der eingelagerten Waren auszuüben.

3. Die Stadtgemeinde übernimmt für die in den Ladehallen niedergelegten Waren keinerlei Verantwortung. Sie haftet demnach insbesondere auch nicht für Diebstahl, Feuerschaden und sonstige Schäden und Verlust an den Gütern.

4. In den Ladehallen ist verboten zu rauchen oder Tabakspfeifen oder Zigarren, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten oder abzulegen. Ebenso ist in den Ladehallen der Gebrauch von Feuer und offenem Licht untersagt.

5. Die Gesellschaften haften für alle Beschädigungen, welche durch ihre Angestellten oder Arbeiter oder durch dritte Personen verursacht werden. Bauliche Änderungen an und in den Ladehallen können mit Genehmigung des Magistrats vorgenommen werden.

Digitized by Google

6. Für die Waren, welche in den Ladehallen ein- und ausgeladen werden oder über die Laderampen zwischen den Ladehallen gehen, ist eine Hallengebühr in gleicher Höhe wie das Ufergeld zu entrichten, welche mit den sonstigen Ufergebühren zusammen berechnet und eingezogen wird. Für die Gebühr haften die Güter ebenso, wie für die anderen Ufergebühren.

7. Die Gesellschaften und deren Beauftragte sind verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen Beamten im Interesse des Betriebsdienstes, des Verkehrs oder der Ordnung, in bezug auf die Benutzung der Gleise, der Eisenbahnwagen, der Ladestraße, der Kräne nachzukommen und haben sich der bestehenden und noch ergehenden Betriebsordnung zu unterwerfen. Auf Verlangen der Uferverwaltung sind Arbeiter oder Angestellte, welche widersätzlich oder den Anordnungen der zuständigen Beamten nicht nachkommen, von der Umschlagstelle zu entfernen und dürfen ohne Genehmigung der Uferwaltung dort nicht mehr beschäftigt werden.

Posen, den 19. Oktober 1903.

Der Magistrat.

Ordnung

für die Benutzung der Hamburger Ladehalle.

§ 1.

Die von Berlin, Magdeburg, Hamburg und den Zwischenstationen ankommenden und nach dort. abgehenden Güter müssen, wenn es die Verhältnisse an der Umschlagstelle gestatten, an der Hamburger Ladehalle auf der Umschlagstelle ent- und beladen werden. Ausnahmen sind nur zulässig bei ganzen Schiffsladungen, die nur einen Versender und einen Empfänger haben und bei Gütern, die vom Schiff zur Eisenbahn oder umgekehrt umgeladen werden. Ist die Abwickelung des Verkehrs an der Hamburger Ladehalle infolge niedrigen Wasserstandes nicht möglich, so behält sich die Uferverwaltung vor, andere Ladestellen anzuweisen.

§ 2.

Die ohne Benutzung der Eisenbahn ankommenden oder abgehenden Güter sind nach Bestimmung der Uferverwaltung entweder durch die Ladehalle hindurch oder von den freien Plätzen an den Stirnwänden der Ladehalle aus zu verladen.

Digitized by Google

Die Verladung der Güter, welche durch die Hamburger Ladehalle gehen, findet durch den Spediteur statt, dem der Ladebetrieb in dieser Ladehalle vom Magistrat überwiesen ist (Ladespediteur). Dieser hat die mit Schiff ankommenden Güter vom Krahn abzunehmen und in der Ladehalle zu lagern, von wo sie an den Empfänger zu verabfolgen sind; der weitere Transport der Güter ist Sache des Empfängers. Güter, die mit Schiff abgehen sollen, sind vom Ladespediteur in der Ladehalle, wo sie vom Versender an den ihm angewiesenen Stellen ordnungsmäßig gelagert werden müssen, in Empfang zu nehmen. Der Ladespediteur hat die Güter, wenn die Einladung mittelst Kran erfolgt, von der Lagerstelle nach der Laderampe zu schaffen und mit dem Kran in Verbindung zu bringen, oder wenn der Kran nicht benutzt wird, unter Verwendung der Ladegeräte nach dem Schiff zu schaffen. Er haftet den Versendern bezw. Empfängern gegenüber für Beschädigungen und Verlust, welche an den Waren von der Empfangnahme bis zur Verabfolgung an den Empfänger oder bis zur Verbindung mit dem Kran bezw. bis zur Einladung in das Schiff entstehen.

Von der Einlagerung in die Halle sind feuergefährliche, stark ätzende und üblen Geruch verbreitende Güter ausgeschlossen.

Bei Gütern, die an den freien Plätzen neben der Ladehalle unmittelbar vom Wagen in den Kahn und umgekehrt verladen werden, ist die Einladung oder die Verbindung der Güter mit dem Kran vom Versender, die Abnahme der zu Schiff ankommenden Güter vom Kran vom Empfänger auszuführen.

Sollen Güter durch Dritte an der Hamburger Ladehalle vom Schiff in den Eisenbahnwagen geladen werden, so muß dies bis zum Abend des vorhergehenden Tages von der Uferverwaltung dem Ladespediteur mitgeteilt werden.

§ 3.

Der Ladespediteur (§ 2) hat die in der Hamburger Ladehalle niedergelegten Güter gegen Feuersgefahr in Höhe von 100 000 Mark bei einer dem Magistrat geeignet erscheinenden Feuer-Versicherungsgesellschaft zu versichern.

§ 4.

Von der Niederlegung der Waren in der Ladehalle hat der Ladespediteur den Güterempfängern am Tage der Niederlegung

Digitized by Google

Mitteilung zu machen mit der Aufforderung, die Güter binnen 48 Stunden abzuholen. Erfolgt die Abholung der Güter nicht in dieser Frist, so tritt sofort eine Lagergebühr von 2 Pfennig pro Tag und Zentner für Güter bis zu 100 Zentner, von 1 Pfennig pro Tag und Zentner für größere Mengen ein. Die Uferverwaltung hat das Recht, die nicht rechtzeitig zur Abholung gelangten Güter dem Ladespediteur oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu geben, oder die Waren gegen Erhebung vorstehender Gebühren in der Ladehalle zu belassen.

Den Organen der Uferverwaltung steht die Befugnis zu, während der Betriebszeiten jederzeit die Ladehalle zu betreten und eine Kontrolle der eingelagerten Waren auszuüben.

§ 5.

Die Stadtgemeinde übernimmt für die in oder neben der Ladehalle niedergelegten oder in Eisenbahnwagen auf der Umschlagstelle befindlichen Waren keinerlei Verantwortung. Sie haftet demnach insbesondere auch nicht für Diebstahl, Feuerschaden und sonstige Schäden und Verlust an den Gütern.

§ 6.

In der Ladehalle ist verboten zu rauchen oder Tabakspfeifen oder Zigarren, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten oder abzulegen. Ebenso ist in der Ladehalle der Gebrauch von Feuer und offenem Licht untersagt.

§ 7.

Der Ladespediteur haftet für alle Beschädigungen, welche durch seine Angestellten oder Arbeiter oder durch dritte Personen an der Ladehalle und den zu ihr gehörigen Einrichtungen verursacht werden. Er hat die Kosten der elektrischen Beleuchtung sowie für die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage im Innern der Ladehalle zu tragen.

Bauliche Änderungen an und in der Ladahalle dürfen ohne Genehmigung des Magistrats nicht vorgenommen werden.

§ 8.

Für die Waren, welche durch die Ladehalle gehen oder an den freien Plätzen neben der Ladehalle verladen werden, ist eine Hallengebühr in gleicher Höhe wie das Ufergeld zu entrichten, welche mit den sonstigen Gebühren zusammen berechnet und an die Kasse der Umschlagstelle zu zahlen ist. Für die Gebühr haften die Güter ebenso, wie für die Ufergebühren.

Digitized by Google

§ 9.

Der Ladenspediteur und dessen Beauftragte sind verpflichtet den Anordnungen der zuständigen Beamten im Interesse des Betriebsdienstes, des Verkehrs oder der Ordnung, inbezug auf die Benutzung der Gleise, der Eisenbahnwagen, der Ladestraße, der Kräne nachzukommen und sich der bestehenden und noch ergehenden Betriebsordnung zu unterwerfen. Auf Verlangen der Uferverwaltung sind Arbeiter oder Angestellte, welche den Anordnungen der zuständigen Beamten nicht nachkommen, von der Umschlagstelle zu entfernen und dürfen ohne Genehmigung der Uferverwaltung dort nicht mehr beschäftigt werden.

Posen, den 28. Dezember 1904.

Der Magistrat.

Allgemeine Bedingungen

für die

Vermietung von Lagerplätzen auf der städtischen Umschlagstelle.

§ 1.

Die Lage der zu vermietenden Plätze sowie der anliegenden Eisenbahngleise und Wege ergibt sich aus dem Lageplan. Der Berechnung des Mietszinses wird die seitens des Magistrats festgestellte Größe des Lagerplatzes zu grunde gelegt. Der festgesetzte Mietszins ist in vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten.

§ 2.

Die Lagerplätze werden in dem Zustande übergeben, in welchem sie sich gegenwärtig befinden. Mieter ist verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats den Lagerplatz auf eigene Kosten in einer vom Magistrat zu bestimmenden Weise einzufriedigen und die Einfriedigung ordnungsmäßig zu unterhalten. Alle Aufsteifungen Pfosten ꝛc. müssen an der inneren Seite der Einfriedigung angebracht werden, auch dürfen Türen und Torwege sich nur nach innen öffnen.

Mieter hat dafür zu sorgen, daß die vor oder auf seinem Lagerplatze liegenden Schienenstränge rein gehalten und daß alle

Digitized by Google

beim Aus- und Einladen entstehenden Abfälle sowie Unrat und Hindernisse entfernt werden. Kommt Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Uferverwaltung befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.

§ 3.

Die Vermietung der Plätze erfolgt auf die Dauer von höchstens 25 Jahren. Innerhalb der Mietszeit kann Mieter auf der gemieteten Fläche Schuppen, Speicher und sonstige Baulichkeiten und Anlagen unter folgenden Bedingungen errichten:

1. Die Baulichkeiten müssen so ausgestaltet werden, daß sie die die Gegend nicht verunzieren; sie bedürfen, abgesehen von der baupolizeilichen Genehmigung der vorherigen Genehmigung des Magistrats und müssen den bestehenden polizeilichen Vorschriften genügen.
2. Mieter hat die Stadtgemeinde Posen wegen aller Nachteile schadlos zu halten, die ihr durch die baulichen Anlagen etwa erwachsen.
3. Die auf die errichteten Baulichkeiten nach den bestehenden Ortsstatuten und Steuerordnungen entfallenden kommunalen Abgaben und Lasten hat der Mieter an die Stadtgemeinde zu zahlen; ebenso sind etwaige auf die Gebäude entfallende staatliche Steuern von ihm zu entrichten.
4. Die Baulichkeiten sind während der Mietsdauer seitens des Mieters in gutem Zustande zu unterhalten.

§ 4.

Für die Benutzung der Gleisanlagen ist von dem Mieter die von der Eisenbahnverwaltung zur Erhebung kommende Überführungsgebühr und die an die Stadt zu entrichtende Rangiergebühr zu zahlen. Soweit Güter in den Kahn oder aus dem Kahn geladen werden, kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

§ 5.

Auf den Lagerplätzen dürfen feuergefährliche, stark ätzende, üble Gerüche verbreitende, sowie solche Waren nicht gelagert werden, welche geeignet sind, auf ihre Umgebung nachteilig einzuwirken. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Warenlagerung trifft der Magistrat. Zuwiderhandlungen berechtigen die Uferverwaltung zur sofortigen Wegschaffung der vertragswidrig gelagerten Güter auf

Digitized by Google

Kosten des Mieters. Sollten für die Lagerung einzelner Waren besondere Vorkehrungen für nötig erachtet werden, so hat Mieter diese auf eigene Kosten zu treffen.

§ 6.

Mieter und dessen Beauftragte sind verpflichtet, den Anordnungen der zuständigen städtischen Beamten im Interesse des Betriebsdienstes, des Verkehrs oder der Ordnung auf den Lagerplätzen nachzukommen und haben sich der bestehenden und noch ergehenden Betriebsordnung auf der Umschlagstelle zu unterwerfen.

§ 7.

Untervermietungen sind ohne Genehmigung des Magistrats nicht gestattet. Ebenso ist die Benutzung der Lagerplätze durch Dritte ohne Genehmigung nicht zulässig. Ein Kündigungsrecht aus der Versagung der Genehmigung steht dem Mieter nicht zu.

§ 8.

Mieter ist verpflichtet, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung jederzeit die Anlage von unterirdischen, sowie von oberirdischen Leitungen aller Art (z. B. Gas, Wasser, Kanal und elektrischen Leitungen) durch den gemieteten Platz in dem vom Magistrat beanspruchten Umfange zu gestatten und auf Erfordern während der Zeit der Verlegung der Leitungen auf städtische Kosten den erforderlichen Teil des Platzes von Gütern frei zu legen. Ebenso ist Mieter gehalten, der städtischen Verwaltung die Vornahme aller Arbeiten neben dem gemieteten Lagerplatze zu gestatten, welche der Betrieb der Umschlagstelle bedingt oder welche stadtseitig zu Zwecken der Umschlagstelle für erforderlich erachtet werden. Sollten durch die gemieteten Lagerplätze Schienenstränge gelegt werden oder vorhandene Schienenstränge eine andere Lage erhalten, so muß Mieter gegen einen entsprechenden Nachlaß der Mietssumme im Verhältnis der Größe der entzogenen Fläche sich dies gefallen lassen, sofern er nicht eine sofortige Auflösung des Mietsverhältnisses vorzieht.

§ 9.

Die städtische Verwaltung übernimmt keinerlei Verbindlichkeit in Bezug auf die auf den gemieteten Plätzen lagernden Güter, Materialien oder auf die daselbst errichteten Baulichkeiten u. s. w.; sie haftet demnach auch insbesondere nicht für Diebstahl, für Ent-

Digitized by Google

zündung durch Lokomotivfeuer oder durch elektrischen Strom, für Beschädigungen durch Erschütterungen.

§ 10.

Mieter ist verpflichtet, als Selbstschuldner allen Schaden zu erstatten, der bei Benutzung des Lagerplatzes durch ihn oder seine Leute oder durch seine Sachen oder durch die auf seinem Lagerplatz verkehrenden Personen für die städtische Verwaltung herbeigeführt wird, sofern nicht ein Verschulden der städtischen Verwaltung oder ihrer Angestellten nachgewiesen wird.

§ 11.

Die städtische Verwaltung wird soweit angängig Fürsorge treffen, daß die zur Be- und Entladung an den Lagerplätzen bestimmten Eisenbahnwagen in den zu diesen führenden Gleisen laderecht gestellt und von dort wieder abgeholt werden. Die Ent- und Beladung der Wagen ist in der von der Uferverwaltung zu bestimmenden Frist auszuführen; geschieht die Be- und Entladung nicht in der bestimmten Frist, so ist die Uferverwaltung berechtigt, die Entladung auf Kosten des Mieters sofort bewirken zu lassen, oder dem Wagen einen anderen Standort zu geben, sofern der Wagen am Lagerplatz den Rangierbetrieb hindert. Soweit die Gleise zum Rangieren benutzt werden müssen, geht diese Benutzung den Interessen des Mieters vor.

Der Magistrat übernimmt keine Gewährleistung über den ungestörten Betrieb ihrer Anlagen auf der Umschlagstelle; beim Stocken oder Aufhören dieses Betriebes hat der Mieter weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Rücktritt vom Vertrage.

§ 12.

Der Magistrat behält sich vor, den Vertrag während der Mietsdauer mit einjähriger Frist zu kündigen. In diesem Fall wird für die auf dem Lagerplatz errichteten Baulichkeiten Entschädigung gewährt. Die Entschädigung wird in der Weise berechnet, daß von den nachzuweisenden Herstellungskosten für die verflossene Mietsdauer jährlich 4 % als Abnutzung in Abzug gebracht werden. Dem Mieter steht eine Aufkündigung des Vertrages vor Ablauf der Mietszeit nicht zu. Die Möglichkeit, höhere Mietseinnahmen zu erzielen, soll kein Kündigungsgrund für den Magistrat sein.

Digitized by Google

§ 13.

Wenn Mieter mit der Miete länger als 14 Tage im Rückstande bleibt, oder den sonstigen Verpflichtungen zuwider handelt, ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag sofort ohne Anrechnung auf Entschädigung für den Mieter für aufgelöst zu erklären, Mieter muß dann den Lagerplatz binnen 14 Tagen nach Zustellung der Kündigung räumen und die aufgeführten Baulichkeiten, sofern der Magistrat diese nicht nach § 12 übernimmt, beseitigen, widrigenfalls die Räumung und die Beseitigung der Baulichkeiten, letzteres soweit es die städtische Verwaltung für erforderlich erachtet, auf seine Kosten, Gefahr und Verantwortung durch die städtische Verwaltung erfolgt. Diese darf den Lagerplatz sofort anderweit vermieten. Mieter hat ihr jeden sich hieraus ergebenden Ausfall an Miete und allen anderen Schaden zu ersetzen.

§ 14.

Beim Ablauf der vertragsmäßigen Mietsdauer hat Mieter den Platz frei von allen Gütern zurückzugeben. Er hat vorher Veränderungen, welche an dem Lagerplatz vorgenommen, sowie die aufgeführten Bauten, soweit es der Magistrat verlangt, zu beseitigen und den Lagerplatz in den Zustand zu setzen, in dem er sich bei Beginn des Mietsverhältnisses befunden hat. Bei verzögerter Räumung hat Mieter 0,5 Pfennig Verzugsstrafe für den Tag und qm Fläche zu zahlen und falls der der Stadt entstehende Schaden und entgehende Gewinn den Betrag der Verzugsstrafe übersteigt, auch diesen Mehrbetrag der Stadt zu ersetzen.

§ 15.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters bleibt unberührt. Der städtischen Verwaltung wird hierbei das Recht zugestanden, die dem Pfandrechte unterworfenen Gegenstände ohne gerichtliche Beihülfe zu veräußern und sich wegen ihrer Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

§ 16.

Die Stempelkosten dieses Vertrages trägt der Mieter.

Posen, im Oktober 1903.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Dienstanweisung

für den

Betrieb auf den städtischen Ladeufern.

Die Umschlagstelle und die anderen städtischen Ladeufer können zum Ladeverkehr benutzt werden:

in der Zeit vom 1. April bis 30. September
von 6 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und
von 1½ Uhr bis 7 Uhr nachmittags,
in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und
von 1½ Uhr nachmittags bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Die Verlängerung der Ladezeit kann in dringenden Fällen an einzelnen Tagen auf Antrag der Interessenten durch den Dezernenten der Umschlagstelle genehmigt werden.

An Sonntagen und staatlich gebotenen Feiertagen ist die Umschlagstelle geschlossen, auch findet an diesen Tagen auf den anderen städtischen Ladeufern ein Ladeverkehr nicht statt.

Sämtliche auf den städtischen Ladeufern verkehrende Personen haben den Anordnungen der zuständigen Beamten beziehungsweise Stellvertreter Folge zu leisten.

Der Dienst des Personals der Umschlagstelle dauert so lange, als der Ladeverkehr stattfindet. Soweit außerhalb der Ladezeiten durch die Angestellten Arbeiten zu verrichten sind, werden diese für die entsprechende Zeit tunlichst während der Ladezeiten vom Dienst freigestellt.

Das Betriebspersonal der Umschlagstelle ist dem zuständigen Beamten — in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter — unterstellt, welcher nach Anweisung des Dezernenten der Umschlagstelle den Ladeverkehr auf den städtischen Ladeufern zu regeln, und die Dienstverrichtungen der Angestellten zu überwachen hat. Letztere haben den Anordnungen des zuständigen Beamten Folge zu leisten und sind verpflichtet, andere dienstliche Arbeiten auf der Umschlagstelle auszuführen, insoweit sie durch ihre gewöhnlichen Dienstverrichtungen nicht in Anspruch genommen sind.

Posen, den 3. Juli 1903.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Tarif

zur

Erhebung der Ufergebühren an den städtischen Ladeufern zu Posen.

Für Güter, welche an den städtischen Schiffsladeufern verladen oder entladen werden, kommen seitens der Stadtgemeinde Ufergelder nach folgendem Tarif zur Hebung.

Laufende Nummer	Bezeichnung	a		b		c	Bemerkungen
		für je 100 kg bis zu 10 000 kg jedoch nicht mehr als 2 ℳ	für je 100 kg über 10 000 kg	für je 100 kg bis zu 10 000 kg jedoch nicht mehr als 3 ℳ	für je 100 kg über 10 000 kg		
		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	
1	Briketts	4	2	—	—	—	
2	Blech	4	2	—	—	—	
3	Butter	—	—	4	3	—	
4	Borke	4	2	—	—	—	
5	Chamottezieget v. 1000 Stück	—	—	—	—	25	
6	Chamottemehl	—	—	4	3	—	
7	Dachpappe	—	—	4	3	—	
8	Drainröhren v. 1000 Stück	—	—	—	—	25	
9	Düngemittel	4	2	—	—	—	
10	Eis	4	2	—	—	—	
11	Eier	—	—	4	3	—	
12	Eisen und Eisenwaren	4	2	—	—	—	
13	Eisenfabrikate u. Maschinen	—	—	4	3	—	
14	Erden (Ton- u. Ziegel-)	4	2	—	—	—	
15	Fleisch und Speck	—	—	4	3	—	
16	Futtermittel	4	2	—	—	—	
17	Getreide	4	2	—	—	—	
18	Heringe	4	2	—	—	—	
19	Holz:						
	1 Raummeter Brennholz	—	—	—	—	5	
	1 Festmeter Nutzholz unbearbeitet	—	—	—	—	10	
	1 Festmeter Nutzholz, bearbeitet	—	—	—	—	15	
	1 Festmeter Nutzholz, geschnitten	—	—	—	—	15	
	falls letztere bei Sorten verwogen	4	2			—	Bahngewicht
20	Holzwaren	—	—	4	3	—	
21	Hülsenfrüchte	4	2	—	—	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung	a		b		c	Bemerkungen
		für je 100 kg bis zu 10000 kg jedoch nicht mehr als 2 ℳ	für je 100 kg über 10000 kg	für je 10 kg bis zu 10000 kg jedoch nicht mehr als 3 ℳ	für je 100 kg über 10000 kg		
		₰	₰	₰	₰	₰	
22	Jute und Jutewaren	—	—	4	3	—	
23	Kohlen	4	2				
24	Kartoffeln	4	2	—	—	—	
25	Koks	4	2	—	—	—	
26	Knochenschrot	4	2	—	—	—	
27	Kreide	4	2	—	—	—	
28	Kartoffelmehl	4	2	—	—	—	
29	Kies	4	2	—	—	—	
30	Lehm	4	2	—	—	—	
31	Lohe			4	3	—	
32	Lumpen	4	2			—	
33	Mais	4	2	—	—	—	
34	Melasse	4	2	—	—	—	
35	Mühlenfabrikate — Mehl ꝛc.	4	2	—	—	—	
36	Obst			4	3	—	
37	Papier			4	3	—	
38	Petroleum			4	3	—	
39	Raps	4	2	—	—	—	
40	Rüben	4	2	—	—	—	
41	Reis	4	2	—	—	—	
42	Sand	4	2	—	—	—	
43	Salz	4	2	—	—	—	
44	Schienen (Eisenbahn-)	4	2	—	—	—	
45	Schlemmkreide	4	2	—	—	—	
46	Spiritus	4	2	—	—	—	
47	Steine: Ziegel- p. 1000 Stück					25	
	Steine: Dach- p. 1000 Stück					25	
	Steine: alle übrigen	4	2	—	—	—	
48	Stärke	4	2	—	—	—	
49	Teer	4	2	—	—	—	
50	Torf, Torfstreu	4	2	—	—	—	
51	Zement	4	2	—	—	—	
52	Zucker (Roh-)	4	2	—	—	—	
53	— (anderer	—	—	4	3	—	

Alle übrigen Güter fallen unter b des Tarifs.

Angefangene 100 kg werden für voll gerechnet, auch dann, wenn die Summe von 100 kg bereits einmal erreicht ist. Ebenso werden jedes angefangene Raummeter, Kubikmeter, tausend Ziegel ꝛc. für voll gerechnet, auch wenn das Maß von 1 Raummeter,

Digitized by Google

1 Kubikmeter, tausend Ziegelsteine ꝛc. bereits einmal erreicht ist. Die zu einem Frachtbrief gehörenden Güter bilden für die Berechnung des Ufergeldes eine Einheit, wenn sie zu derselben Tarifklasse gehören; wenn sie zu verschiedenen Tarifklassen gehören, wird das Ufergeld nach den einzelnen Tarifklassen besonders gerechnet.

Güter, welche dem König oder dem Fürsten von Hohenzollern gehören, oder für deren ausschließliche Rechnung befördert werden, sowie Güter, welche Strombau- und ähnlichen, zugleich den städtischen Bollwerksanlagen fördernden Zwecken dienen, sind vom Ufergelde befreit.

Bei Benutzung der Umschlagstelle treten zu den oben genannten Gebühren (außer den bahnseitig zur Erhebung gelangenden Gebühren) hinzu:

a) für das Rangieren der Waggons auf der Umschlagstelle für den Waggon . . . . . 1,00 ℳ
b) für die Benutzung der Kräne für 100 kg . . 0,04 „

Dieser Tarif tritt mit dem ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Posen, den 20. September 1903.

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird gemäß §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 von uns genehmigt.

Posen, den 24. November 1903.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung
J.-No. 9038/03 B. A. **von Siegroth.**

Vorstehender Tarif wird hierdurch in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1882 (G. S. S. 360) vorbehaltlich seiner periodischen Revision endgültig festgestellt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Posen, den 14. Dezember 1903.

(L. S.)
Der Regierungs-Präsident.
J. V.
No. 8739/03 I Ea. **Breyer.**

Digitized by Google

Abschnitt X. Städtische Kreditanstalten.

a) Sparkasse.

Statut

der städtischen Sparkasse zu Posen.

Abschnitt I.

Zweck und Rechtsverhältnisse.

§ 1.

Zweck.

Die Sparkasse zu Posen hat den Zweck, Gelegenheit zur Ansammlung und nutzbringenden Anlage kleinerer Ersparnisse und zur Erlangung von Darlehnen zu bieten.

§ 2.

Gewährleistung.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Stadtgemeinde Posen.

§ 3.

Die Gewährleistung beginnt mit dem Augenblicke der giltig erfolgten Einzahlung und Aushändigung eines Sparkassenbuches.

§ 4.

Sparkassenbuch.

Jedes Sparkassenbuch erhält eine fortlaufende Nummer, die mit derjenigen übereinstimmt, unter welcher die Rechnung für den Einleger in dem Kontobuche eröffnet wird. Dasselbe ist mit dem Siegel der Sparkasse gestempelt, von dem Vorsitzenden der Sparkassen-Deputation unterschrieben (§ 36) und von zwei Beamten derselben ausgefertigt. Es enthält neben dem, vom Einleger angegebenen Namen und Wohnorte, alle Einzahlungen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen übereinstimmend mit den Eintragungen auf dem Konto des Einlegers. Demselben ist das vorliegende Statut und eine Zinsberechnungs-Tabelle vorgedruckt, aus welcher ersichtlich ist, welchen Ertrag ein Guthaben von 1—1000 ℳ in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen gewährt.

Für die Ausfertigung eines Sparkassenbuchs hat der Spareinleger, wenn er das Guthaben in den ersten 12 Monaten seines

Digitized by Google

Bestandes durch Abhebung vermindert, eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten, welche bei der Rückzahlung in Abzug gebracht wird. Diese Gebühr kommt jedoch nicht zur Hebung, solange das Guthaben noch den Betrag von 10 Mark erreicht.

Sonst sind Gebühren weder bei Einzahlungen noch bei Hebungen an die Sparkasse zu entrichten.

§ 5.

Unterwerfung unter das Statut.

Wer Gelder in die Sparkasse einzahlt oder aus derselben hebt, unterwirft sich hierdurch allen Bestimmungen des Statuts.

§ 6.

Geldwährung.

Die Einzahlungen und Rückzahlungen müssen in denjenigen Geldsorten erfolgen, welche bei allen öffentlichen Kassen Kurs haben.

§ 7.

Höhe der Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen zur Verzinsung von ein und derselben Person von 1 Mark bis zu 1000 Mark an. Es bleibt dem Ermessen der Sparkassen-Deputation anheimgestellt, auch Einlagen von mehr als 1000 Mark anzunehmen.

§ 8.

Annahmestellen.

Zur Bequemlichkeit der Sparer bestehen in der Stadt Posen Annahmestellen für die Sparkasse. Die Geschäftszeit und Geschäftsstelle derselben wird alljährlich am Beginne des Rechnungsjahres durch die Sparkassen-Deputation in denjenigen Ortszeitungen bekannt gemacht, welche vom Magistrat zur amtlichen Veröffentlichung seiner Anzeigen benutzt werden.

Die Annahmestellen, für deren Verbindlichkeiten die Stadtgemeinde Posen volle Haftung übernimmt, nehmen gegen unterschriebene und gestempelte Quittungen Einlagen im Betrage von 1 Mark bis 300 Mark an und besorgen unentgeltlich die Übersendung an die Sparkasse, die Eintragung in das etwa überreichte Sparbuch, bezw. die Neuausfertigung eines solchen und Aushändigung des Sparbuchs an den Vorzeiger der Quittung. Rückzahlungen werden von den Annahmestellen nicht besorgt.

Für die Verzinsung ist derjenige Tag maßgebend, an welchem die Zahlung bei der Annahmestelle erfolgt ist.

Digitized by Google

§ 9.

Neben- und Annahmestellen in den Landkreisen Posen-Ost und Posen-West.

Durch Gemeindebeschluß können in den Ortschaften der Landkreise Posen-Ost und Posen-West, falls seitens eines der beiden Kreise oder einer der dazu gehörigen Ortsgemeinden eine Sparkasse nicht errichtet wird, Neben- und Annahmestellen der Sparkasse eingerichtet werden. In diesem Falle ist für den Geschäftsgang bei den Neben- und Annahmestellen, für den Verkehr derselben mit der Hauptsparkasse und über die regelmäßige Revision der Bücher und Bestände bei denselben ein Regulativ zu erlassen, welches der Genehmigung beider städtischen Körperschaften bedarf.

§ 10.

Sparmarken und Sparkarten.

In allen Gegenden der Stadt Posen sind durch rote Anschläge kenntlich gemachte

„Verkaufsstellen für Sparmarken"

errichtet. Daselbst werden gegen 10 Pf. gleichwertige Sparmarken abgegeben. Wer eine Sparmarke kauft, erhält sie auf Verlangen auf eine Sparkarte, ohne Bezahlung für letztere, aufgeklebt. Die Sparkarte hat Platz für 10 Marken. Ist sie mit 10 Marken versehen, so erhält der Sparer gegen Aushändigung derselben in der Sparkasse ein Sparbuch über eine verzinsliche Einlage von 1 Mark ausgefertigt oder kann den Betrag von 1 Mark einem bestehenden Konto zuschreiben lassen. Nur mit 10 Sparmarken beklebte Sparkarten werden in der Sparkasse angenommen.

§ 10a.

Abholen von Spareinlagen.*)

Von Sparern, welche sich der Sparkasse gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erbieten, werden auf Antrag Einlagen nach Maßgabe der von der Sparkassen-Deputation mit Zustimmung des Magistrats festzustellenden Bestimmungen durch Boten der Sparkasse abgeholt. Über die abgeholten Einlagen wird in einem von der Sparkasse ausgefertigten Sparmarkenbuche durch Verwendung von Sparmarken von dem Boten quittiert.

Für die nach Maßgabe der gedachten Bestimmungen an den Boten geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse.

*) Eingestellt seit August 1906.

Digitized by Google

Die abgeholten Einlagen werden vom ersten Tage des der Abholung folgenden zweiten Kalenderquartals ab nach § 11 verzinst*). Die Sparkassen-Deputation ist befugt, den Beginn der Verzinsung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt festzusetzen oder den Zinsfuß herabzusetzen.

§ 11.

Verzinsung.

Der Zinsfuß beträgt 3 Proz., bei Einlagen und Guthaben über 3000 Mark $2^5/_{10}$ Proz. — Die Sparkassen-Deputation hat die Befugnis, den Zinsfuß für Einlagen bis zu 3000 Mark bis auf $2^5/_{10}$ Proz. herabzusetzen und ihn bis auf $3^5/_{10}$ Proz. zu erhöhen.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist nach Vorschrift des § 26 öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist hervorzuheben, daß die Veränderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden mindestens 4 Wochen über den Termin der gehörig geschehenen Bekanntmachung hinaus liegenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle bisherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Guthaben gemäß § 14 gekündigt, beziehungsweise zurückgezogen haben.

§ 12.

Die Zinsen werden derart berechnet, daß der Zinsenlauf mit dem der Einzahlung folgenden Werktage beginnt und mit dem der Abhebung vorhergehenden Werktage endet.

Pfennigbeträge werden nicht verzinst und Zinsbeträge unter 5 Pf. den Interessenten nicht berechnet.

§ 13.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in den ersten 14 Tagen nach Abschluß des Rechnungsjahres (1. April eines Jahres bis 31. März des nächsten Jahres). Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses, vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

§ 14.

Kündigung und Rückzahlung.

Die Sparkasse leistet Rückzahlungen bis zum Betrage von 20 Mark auf jedesmaliges Verlangen ohne vorherige Kündigung. Beträge über 20 Mark müssen aufgekündigt werden.

*) Durch die Ausführungs-Bestimmungen vom 18. Dezember 1896 geändert (Seite 427).

Digitized by Google

Die Aufkündigungsfrist beträgt bei Beträgen:

von mehr als	20	bis	100 Mark einschließlich	14	Tage,
„ „ „	100	„	300 „ „	4	Wochen,
„ „ „	300	„	1000 „ „	2	Monate,
„ „ „	1000 Mark			3	Monate.

Die Kündigung ist für die Sparkasse nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich unter Angabe der Konto-Nummer geschieht, oder wenn sie mündlich unter Vorlegung des Sparkassenbuches erfolgt und im letzteren die Rückzahlungsfrist vorgemerkt wird.

Der Sparkasse bleibt es überlassen, wenn die Umstände und Mittel es gestatten, die gewünschte Rückzahlung auch ohne Innehaltung der Kündigungsfrist zu leisten.

§ 15.

Jede zweite und spätere Kündigung braucht für ein und dasselbe Sparkassenbuch hinsichtlich des dem Interessenten noch verbleibenden Guthabens erst dann beachtet zu werden, wenn die Auszahlung des früher aufgekündigten Betrages erfolgt ist.

§ 16.

Auch die Sparkasse hat das Recht der Kündigung und zwar mit dreimonatlicher Frist. Die Kündigung wird festgestellt durch einen Kassenvermerk im Sparkassenbuche oder durch öffentliche Bekanntmachung (§ 26) unter Bezeichnung der Nummer des Sparkassenbuches.

§ 17.

Nach abgelaufener Kündigungsfrist, dieselbe mag von Seiten des Interessenten oder der Kasse erfolgt sein, hört die Zinspflicht der Sparkasse auf.

§ 18.

Erfolgt ein Widerruf seitens des Kündigenden vor Ablauf der Kündigungsfrist, so leidet die statutarische Verzinsung keine Unterbrechung; erfolgt aber der Widerruf nach abgelaufener Kündigungsfrist, so wird der fällig gewordene Betrag als neue Einlage angesehen und von neuem verzinst (§ 12). Als ein stillschweigender Widerruf gilt es, wenn der Betrag 14 Tage nach der Fälligkeit von dem Interessenten nicht abgehoben wird.

§ 19.

Eine Einzahlung auf ein Sparkassenbuch kann auch mit der Maßgabe geschehen, daß die Auszahlung nicht vor einem vorher bestimmten Termine erfolgen soll. Diese Maßgabe gilt nicht blos

Digitized by Google

für die bereits vorhandenen, sondern auch für alle späteren Einlagen, die auf das so gesperrte Sparkassenbuch geleistet werden, und erstreckt sich auf Kapital und Zinsen. Stirbt derjenige, auf dessen Namen das Sparkassenbuch lautet, vor Eintritt des Sperrtermins, so tritt die Beschränkung sofort mit dessen Tode außer Kraft. Die Verzichtleistung auf die Erhebung von Kapital und Zinsen kann nach abgelaufener Sperrfrist weiter verlängert werden. Die Sperrung und deren Verlängerung müssen im Sparkassenbuche vermerkt werden.

In gleicher Weise kann zu Gunsten einer unverheirateten Frauensperson die Rückzahlung der Einlagen und deren Zinsen bis zur Verheiratung hinausgeschoben werden. Außer mit dem Tode erlischt die Sperrung des Sparkassenbuches auch dann, wenn die Frauensperson, ohne zu heiraten, das 40. Lebensjahr erreicht hat.

Einlagen auf gesperrte Bücher können den Betrag von 1000 Mark übersteigen. (§ 7 des Statuts.)

§ 20.

Zahlungen erfolgen nur an der Amtsstelle bei Vorlegung des Sparkassenbuches. Wird das ganze Guthaben abgehoben, so wird das Sparkassenbuch zurückgegeben, und der Beweis der Zahlung durch den Zahlungsvermerk des Empfängers geführt (§ 110, I. 16 A. L.-R.). Durch Einlösung des Sparkassenbuches erlöschen alle und jede Forderungen, die an die Sparkasse gemacht werden konnten. Wird nur ein Teil des Guthabens zurückgenommen, so wird die Abschlagszahlung in dem Sparkassenbuche abgeschrieben und vom Empfänger eine als Rechnungsbelag dienende Quittung (§ 87, I. 16 A. L.-R.) ausgestellt.

§ 21.

Zahlung an den Vorzeiger.

Die Sparkasse leistet ihre Zahlungen ohne Rücksicht auf den Namen desjenigen, für den das Sparkassenbuch ausgefertigt ist, an den Vorzeiger desselben, dessen Legitimation zu prüfen sie zwar berechtigt aber nicht verpflichtet ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn vor der Auszahlung eine Pfändung oder Beschlagnahme erfolgt, oder ein schriftlicher Einspruch gegen dieselbe erhoben und in den Kassenbüchern vorgemerkt ist. Folgt dem Einspruche nicht binnen vier Wochen ein gerichtliches Verbot auf Auszahlung des Guthabens, so ist die Sparkasse an denselben nicht gebunden.

Der Beschlagnahme und der Zwangsvollstreckung unterliegen die Forderungen gegen die Sparkasse nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Digitized by Google

Gegen die Abhebung des Guthabens durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einleger durch einen in das Sparkassenbuch auf der Titelseite einzutragenden Vermerk:

„Die auf das Konto eingezahlten Beträge werden nur an den Einleger oder an seinen urkundlich nachgewiesenen Rechtsnachfolger oder Vertreter ausgezahlt",

jeder Zeit sichern.

Der Vermerk wird vom Rendanten und Buchhalter vollzogen und die Auszahlung von Spargeldern erfolgt alsdann nur nach gehöriger Prüfung der Befugnisse desjenigen, welcher das Sparkassenbuch vorlegt. Die zur Begründung vorgelegte Urkunde wird zurückbehalten und der Vorleger muß als derjenige, für welchen er sich ausgibt, vom Rendanten oder Buchhalter oder von einer diesen bekannten zuverlässigen Person schriftlich anerkannt werden.

§ 22.

Verdächtige Sparkassenbücher.

Zahlungen werden nur auf unverletzte und unverdächtige Sparkassenbücher angenommen und geleistet. Wird bei der Sparkasse ein Sparkassenbuch vorgelegt, welches der Fälschung verdächtig ist, so wird dasselbe gegen Bescheinigung zum Zwecke der Prüfung darüber zurückbehalten, ob dasselbe umzuschreiben oder die Angelegenheit zur strafrechtlichen Verfolgung geeignet und an die berufene Behörde abzugeben ist.

§ 23.

Verkehr mit Auswärtigen.

Auswärtige können ihre Einlagen durch die Post einsenden, worauf ihnen das Sparkassenbuch auf gleichem Wege zugestellt wird. Wer weitere Einlagen machen oder Gelder heben will, hat das Sparkassenbuch stets einzuschicken. Der Zahlungsvermerk der Kassenbeamten dient in solchen Fällen als Quittung (§ 110 I. 16 A. L.-R.) bei Teilzahlungen der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbelag. Die Gefahr der Übersendung trägt der Einleger, ebenso sämtliche Kosten derselben.

§ 24.

Verlust und Vernichtung der Sparkassenbücher.

Das Verfahren bei Verlust und Vernichtung eines Sparkassenbuches regelt sich nach § 15 a—d, g und h des Allerhöchsten Reglements vom 12. Dezember 1838 (siehe Anhang) und den §§ 839—842, 846—848 der Zivilprozeßordnung (§ 20 des Aus-

Digitized by Google

führungsgesetzes vom 24. März 1879). Als Kassenbehörde im Sinne dieser Bestimmungen gilt die Sparkassendeputation. (§ 34).

§ 25.

Einstellung der Verzinsung.

Wenn sich ein Interessent von der letzten Vorzeigung des Sparkassenbuches an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so hört von diesem Zeitpunkte jede Verzinsung des Guthabens auf.

§ 26.

Bekanntmachungen.

Die Sparkasse ist gegen die Interessenten in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist ausreichend, wenn sie zwei Mal von 14 zu 14 Tagen in den vom Magistrate zur amtlichen Veröffentlichung seiner Anzeigen benutzten Ortszeitungen und dem Posener Amtsblatt erfolgt. Mit dem Ablauf des 14. Tages nach der zweiten Einrückung im Posener Amtsblatt wird die Bekanntmachung als gehörig geschehen erachtet.

§ 27.

Statut-Änderungen.

Abänderungen des Statuts, welche durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen vorgenommen werden oder auch bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen auf Anordnung des letzteren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen können, werden durch öffentliche Bekanntmachung (§ 26) zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. Von denjenigen, welche die Guthaben nicht binnen 3 Monaten zurückziehen, wird angenommen, daß sie sich dem neuen Statut unterwerfen.

§ 28.

Auflösung.

Die Gemeinde hat das Recht, die Sparkasse eingehen zu lassen. Ein dahin gehender Beschluß der städtischen Körperschaften unterliegt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten. Die Auflösung der Sparkasse wird 6 Monate vorher bekannt gemacht. Mit Ablauf der sechsmonatlichen Frist hört die Verzinsung auf. Die Guthaben derjenigen, die sich innerhalb obiger Frist nicht melden, werden an die Hinterlegungsstelle abgeführt, womit jede Verpflichtung der Sparkasse aufhört. Der Überschuß wird Eigentum der Stadtgemeinde.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwaltung und Aufsicht.

§ 29.

Verhältnis zur Gemeinde.

Die Sparkasse ist eine Gemeinde-Anstalt. Ihre Fonds müssen getrennt von anderen städtischen Fonds verwaltet und verwahrt werden.

§ 30.

Nutzung und Anlage der Bestände.

Die baren Bestände der Sparkasse sind, soweit sie nicht zur Bestreitung der vorkommenden Zahlungen verfügbar zu halten sind, in sicherer Weise zinsbar anzulegen.

Die Anlegung darf erfolgen:

1. in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate garantiert ist,
2. in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
3. in Pfandbriefen preußischer, unter staatlicher Aufsicht stehender landschaftlicher Kredit-Institute,

   In Inhaberpapieren der zu 1 bis 3 bestimmten Art müssen stets mindestens 25 pCt. der Gesamt-Einlagen angelegt sein.
4. in Schuldverschreibungen, welche von preußischen, kommunalen Korporationen oder öffentlichen Genossenschaften mit Korporationsrechten, insbesondere Meliorations- und Deichgenossenschaften ausgestellt und entweder seitens des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

   Soweit solche Schuldverschreibungen nicht in der Provinz Posen ausgestellt sind, müssen sie auf den Inhaber lauten und im Kurszettel der Berliner Börse notiert sein.
5. in Darlehen gegen Verpfändung von solchen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche nach den für die Reichsbank geltenden Bestimmungen von dieser beliehen werden dürfen, oder von den Sparbüchern der städtischen Sparkasse zu Posen.

   Die Beleihung darf, sofern Sparkassenbücher oder Schuldverschreibungen, welche nach Nr. 1—4 von der Sparkasse angekauft werden dürfen, als Unterpfand gegeben werden, 85 pCt., „fünf und achzig Prozent" des Kurswertes und, wenn dieser

Digitized by Google

höher als der Nominalwert ist, des Letzteren, bei anderen Schuldverschreibungen diejenige Grenze nicht übersteigen, welche nach den für die Reichsbank bestehenden Bestimmungen für die Beleihung durch diese gezogen ist.

Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfandes um 5 pCt., so ist der Verpfänder verpflichtet, die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der Sparkasse entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht.

Geschieht dies binnen der ihm gestellten Frist nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, sich aus dem Unterpfande durch Verkauf bezahlt zu machen.

6. bis zur Höhe von 60 pCt. der Gesamteinlagen in sicheren Hypotheken auf im Amtsgerichtsbezirk Posen belegenen Grundstücken oder in Darlehnen gegen Schuldschein unter Verpfändung solcher Hypotheken oder Grundschulden.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist als sicher anzunehmen, wenn sie:

a) bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte,
b) bei landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der ersten drei Fünftel ihres Wertes zu stehen kommt.

Der Wert wird bei jeder Beleihung, erforderlichenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständigen, von der Sparkassen-Deputation festgestellt und zwar unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Momente, namentlich der Lage, der Größe, der Versicherung der Gebäude und ihres baulichen Zustandes, der Erwerbspreise, bei städtischen Grundstücken des Gebäudesteuer-Nutzungswertes, der zeitigen Mietserträge, bei ländlichen Grundstücken unter Rücksichtnahme auf den Grad der Kultur, auf den Grundsteuer-Reinertrag und auf etwaige landschaftliche Taxen.

Die Beleihung von Hausgrundstücken darf in keinem Falle das Zehnfache des Gebäudesteuer-Nutzungswertes übersteigen.

In der Regel sind nur solche Hypotheken und Grundschulden zu erwerben, welche im Grundbuche an erster Stelle eingetragen sind.

Soweit eine Anlegung der Gelder in der vorbezeichneten Art nicht tunlich ist, sind dieselben bei der Reichsbank, der Preußischen Seehandlung, der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse, der Provinzial-Hilfskasse, der Posener landschaftlichen Bank oder der Ostbank für Handel und Gewerbe zinsbar anzulegen.

Digitized by Google

Solange die städtische Pfandleih-Anstalt besteht, hat die Sparkasse die zum Betriebe derselben erforderlichen Beträge verfügbar zu halten. Der Zinsfuß für die Vorschüsse an die Pfandleih-Anstalt wird alljährlich durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Ausnahmsweise können die Bestände der Sparkasse durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen auch anderweitig angelegt werden.

§ 31.

Verwaltungskosten.

Sämtliche Verwaltungskosten bestreitet die Sparkasse aus eigenen Mitteln. Durch Gemeindebeschluß wird alljährlich der Betrag festgestellt, welchen die Sparkasse zur Besoldung der Beamten und für die Benutzung, Beheizung und Beleuchtung der Amtsstelle beizusteuern hat.

§ 32.

Reservefonds.

Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle und zur Sicherstellung für unvorhergesehene Fälle besteht ein Reservefonds, der aus den jährlichen Verwaltungsüberschüssen angesammelt und ergänzt wird.

Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten sich alljährlich ergebenden Überschüsse der laufenden Verwaltung werden dem Reservefonds so lange, bis der Letztere 5 pCt. von dem Gesamtguthaben der Spareinleger, welches nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre unter Zugrundelegung der Finalabschlüsse zu berechnen ist, beträgt, vollständig, sodann aber alljährlich mindestens mit der Hälfte des Jahresüberschusses zugeführt, bis der Reservefonds 10 pCt. des Gesamtguthabens der Spareinleger erreicht hat. Die hiernach nicht dem Reservefonds zuzuführenden Überschüsse können auf Grund eines Gemeindebeschlusses nach eingeholter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Wertpapiere werden zum Tageskurse nach den Notierungen des amtlichen Berliner Kurszettels am Schlusse des Rechnungsjahres berechnet. Wertpapiere, welche in diesem Kurszettel nicht notiert sind, werden zum Anschaffungspreise jedoch nicht über pari eingesetzt. Der Reservefonds darf nur in den im § 30 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Werten angelegt und muß als Spezialfonds verwaltet werden.

Etwaige Barbestände sind stets bei der Provinzial-Hilfskasse, bei der Reichsbank oder bei der Sparkasse zu belegen.

Digitized by Google

Mindestens 10 pCt. desselben sind in entsprechender Weise zur sofortigen Flüssigmachung bereit zu halten.

§ 33.

Eine andere Verfügung über die Gelder der Sparkasse, als die in diesem Statute festgestellte, ist nicht statthaft.

§ 34.

Sparkassen-Deputation.

Die Sparkasse wird durch eine besondere Deputation (§ 59 der Städte-Ordnung) verwaltet. Diese besteht:

1. aus drei Magistratsmitgliedern und
2. neun stimmfähigen Bürgern, von den wenigstens drei Stadtverordnete sein müssen, und welche die Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre wählt.

Den Vorsitz führt das älteste Magistrats-Mitglied. In Behinderungsfällen wird es von dem anderen Magistrats-Mitgliede vertreten.

Die Mitglieder der Deputation verwalten ihr Amt unentgeltlich und sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 35.

Die Sparkassen-Deputation vertritt die Sparkasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch in solchen, zu welchem die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Sie hat die Befugnis, sich nicht für einzelne Fälle besondere Vertreter zu bestellen, sondern auch gewisse, häufig vorkommende Rechtshandlungen einem ihrer Mitglieder ein für allemal zu übertragen.

Urkunden der Sparkassen-Deputation, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und wenigstens zwei anderen Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

§ 36.

Die Sparkassen-Deputation hat innerhalb der Grenzen dieses Statuts die Sparkasse zu verwalten, namentlich deren Geschäftsbetrieb, die Kassen- und Buchführung zu überwachen, über die zinsbare Belegung der Gelder und Beschaffung der Barbestände zu beschließen, die Sicherheit der ausstehenden Forderungen, deren Kündigung und Einziehung zu beaufsichtigen und zu besorgen.

Insbesondere ist die Sparkassen-Deputation verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre, und zwar vor Ablauf des jeweiligen

Digitized by Google

Rechnungsjahres, sämtliche ausstehende Hypothekenforderungen, sowie die als Pfand übergebenen Hypotheken und Grundschulden, hinsichtlich ihrer Sicherheit einer genauen Prüfung zu unterziehen. Für diese Prüfung sind dieselben Grundsätze maßgebend, welche für die erstmalige Beleihung oder Verpfändung vorgeschrieben sind (§ 30 Nr. 6 und § 37). In Fällen, in denen die erforderliche Sicherheit nicht mehr vorhanden ist und die Schuldner nicht anderweitige genügende Sicherheit verschaffen oder entsprechende Rückzahlungen leisten, sind die Darlehne sofort zu kündigen.

§ 37.

Die Sparkassen-Deputation versammelt sich zur Besorgung der regelmäßigen Geschäfte in der Regel monatlich einmal, außerdem auf Einladung des Vorsitzenden, so oft das Bedürfnis es erheischt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu hypothekarischen Ausleihungen und zur Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung von Hypotheken oder Grundschulden ist jedoch die Zustimmung von fünf Mitgliedern erforderlich. In den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Abstimmung der einzelnen Mitglieder ersichtlich sein muß.

§ 38.

Geschäftszeit und Amtsstelle.

Der Ort und die Zeit, in welcher die Sparkasse für das Publikum geöffnet ist, wird vom Magistrat alljährlich bekannt gemacht. Es kann von der Sparkassen-Deputation angeordnet werden, daß während einer Woche vor dem jährlichen Rechnungs-Abschlusse weder Einnahmen anzunehmen noch Rückzahlungen zu leisten sind.

§ 39.

Kassenbeamte.

Mit Besorgung der laufenden Kassengeschäfte sind auf Grund der geltenden Städteordnung angestellte kautionspflichtige Beamte — Rendant, Buchhalter, Assistent — betraut.

§ 40.

Dem Rendanten liegt die Beaufsichtigung des Kassenverkehrs, die prompte Abwickelung der Kassengeschäfte, der Ankauf, der Verkauf und die Einlösung der geldwerten Papiere ob (§ 36).

Digitized by Google

§ 41.

Bei der Kassen- und Buchführung sind die für die städtischen Kassen ergangenen Vorschriften zu beachten und Rendant und Buchhalter dafür verantwortlich, daß Alles richtig gebucht wird, was zur Kasse oder aus derselben gezahlt wird. Die Kasse erkennt nur eine von beiden Beamten vollzogene Eintragung als verbindlich an; deshalb dürfen nur in Anwesenheit beider Beamten Einlagen angenommen und Zahlungen geleistet werden. Die Namen der Beamten werden durch Aushang an der Amtsstelle bekannt gemacht.

§ 42.

Amtsverschwiegenheit.

Die Beamten der Sparkasse sind zur dienstlichen Verschwiegenheit über die Einleger und die Einlagen verpflichtet.

§ 43

Verwahrung der Bestände.

Die zur Besorgung der laufenden Kassengeschäfte erforderlichen Barbestände werden an der Amtsstelle in einem feuersicheren Geldspinde verwahrt, welcher unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse des Rendanten und Buchhalters steht. Der Bestand wird an jedem Kassentage festgestellt und im Tagesabschlußbuche vorgetragen.

§ 44.

Die der Sparkasse gehörenden Schuldurkunden und geldwerten Papiere werden in der Schatzkammer des Rathauses in einem besonderen feuerfesten eisernen Geldspinde mit dreifachem Verschlusse aufbewahrt. Einen Schlüssel führt der Vorsitzende der Sparkassen-Deputation, den zweiten ein Mitglied derselben, den dritten der Rendant.

Die Wertpapiere des Reservefonds sind von den übrigen Wertpapieren getrennt zu halten.

Die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind unmittelbar nach dem Erwerbe durch den Magistrat außer Kurs zu setzen.

§ 45.

Kassenrevision.

Die ordentliche Revision der Bücher und Bestände der Sparkasse erfolgt allmonatlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied der Sparkassen-Deputation an demjenigen Tage, an welchem die übrigen Kassen revidiert werden. Außerdem hat ein Mitglied, welches vom Vorsitzenden hierzu abgeordnet ist, zu verschiedenen Zeiten während der Dienststunden zu revidieren und insbesondere

Digitized by Google

die eingereichten oder eingeforderten Sparkassenbücher mit den Eintragungen in den Kassenbüchern zu vergleichen.

Endlich wird die Kasse jährlich mindestens einmal von dem Magistrats-Dirigenten an demjenigen Tage, an welchem eine außerordentliche Revision sämtlicher Kassen stattfindet, unter Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers und der Sparkassen-Deputation revidiert. Das Revisionsprotokoll und der Kassenabschluß sind dem Magistrat jedesmal einzureichen.

§ 46.

Belege.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege gerechtfertigt sein. Die nicht auf dem Etat, oder ein für allemal erlassenen Anweisungen, beruhenden Ausgaben bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer besonderen Anweisung der Sparkassen-Deputation. Nur für die Einzahlung der Einlagen und die Auszahlung von Guthaben und Zinsen bedarf es einer Anweisung nicht.

§ 47.

Die von einer Kassenrevision zur andern abgehobenen Kapitalbeträge und Stückzinsen werden gesondert in einer Nachweisung zusammengestellt, bei der Revision mit den Kassenbüchern verglichen und, nachdem die Uebereinstimmung bescheinigt worden, dem Magistrat zum Zwecke der rechnerischen Feststellung überreicht und demnächst der Sparkasse zurückgegeben.

§ 48.

Rechnungslegung.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres, und zwar spätestens innerhalb sechs Monaten, wird von dem Rendanten über den Geldverkehr bei der Sparkasse Rechnung gelegt und zwar für die Sparkasse und den Reservefonds.

Die Monatsnachweisungen (§ 47) werden mit den Belägen der Rechnung beigelegt und derart verwendet, daß nur die festgestellten Schlußsummen zur Verausgabung gelangen.

Jeder Rechnung ist der Abschluß voranzuschicken. In den Abschluß der Sparkasse ist der Abschluß der Pfandleihkasse nachrichtlich aufzunehmen.

Die Sparkassen-Deputation bescheinigt die Übereinstimmung der Rechnungen mit den Kassenbüchern und bestätigt endgültig die Aufstellung des Vermögenszustandes (Bilanz) der Sparkasse. Über

Digitized by Google

die Art und Weise, wie die Bilanz anzufertigen ist, trifft die Sparkassen-Deputation Bestimmung.

Die Rechnungen werden ebenso wie die übrigen städtischen Rechnungen abgenommen.

Nach der Entlastung werden die eingelösten Sparkassenbücher vernichtet.

§ 49.

Jahresbericht.

Nach Abschluß des Rechnungsjahres wird über den Stand der Sparkasse ein Geschäftsbericht angefertigt, dem Magistrat überreicht und veröffentlicht.

§ 50.

Aufsicht der städtischen Behörden.

Der Magistrat bildet die Aufsichtsbehörde. Es steht ihm das Recht zu, jegliche Auskunft zu verlangen, sowie die Abhaltung besonderer Kassenrevisionen und die Revisionen sämtlicher Dokumente einzuleiten.

§ 51.

Aufsicht des Staates.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht.

§ 52.

Wirksamkeit.

Dieses Statut tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft. Mit diesem Tage wird das bisherige Statut vom $\frac{\text{22. Oktober 1878}}{\text{15. November 1878}}$ mit seinem Nachtrage vom $\frac{\text{12. April 1883}}{\text{17. Mai 1883}}$ aufgehoben.

Posen, den 28. Februar 1890.

Der Magistrat.

Vorstehendes Statut ist durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 9. Mai 1890 bestätigt worden. Ferner hat der

Nachtrag	I	zu	§	10a	des Statuts	am 22. Mai	1896
„	II	„	§§	30 bezw. 34	„ „	„ 2. Oktober	1897
„	III	„	§	32	„ „	„ 27. Juni	1898
„	IV	„	§§	11 und 30	„ „	„ 4. August	1899
„	V	„	§	34	„ „	„ 26. Novbr.	1900
„	VI	„	§	12	„ „	„ 26. März	1902

die Bestätigung des Herrn Oberpräsidenten erhalten.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen zu § 10a.

1. Sparer, die innerhalb der Stadt Posen eine Wohnung oder ein Geschäftslokal haben, können die Abholung von Spareinlagen beantragen.

Der Antrag ist von dem Sparer in der Sparkasse oder bei einem zum Abholen von Spareinlagen legitimirten (Nr. 4) Ratsboten mündlich zu Protokoll zu stellen. Hierbei hat der Sparer, wenn er sich bereits im Besitze eines Sparbuchs der Sparkasse befindet, das Letztere vorzuzeigen, auch anzugeben, zu welchen regelmäßigen Wocheneinlagen (25 Pf., 50 Pf., 1 M. oder 2 M.) er sich erbietet, und ob die Abholung in Zwischenräumen von einer oder zwei Wochen erfolgen soll. Ausnahmsweise kann auch die Abholung in längeren Zwischenräumen von der Sparkasse übernommen werden.

2. Der Sparer erhält darauf ein von der Sparkasse auf seinen Namen ausgefertigtes, nicht übertragbares Sparmarkenbuch, in welchem 50 Sparmarken Aufnahme finden können.

In dieses Sparmarkenbuch hat der abholende Bote bei der Abholung als Quittung über den erhaltenen Geldbetrag Sparmarken im Werte des abgeholten Betrages einzukleben. Es ist Sache des Sparers, genau darauf zu achten, daß jedes Mal der richtige Betrag in Marken eingeklebt wird. Die eingeklebten Marken sind von dem Boten durch Stempelabdruck zu entwerten.

3. Zur Quittungsleistung werden Sparmarken im Wertbetrage von 25 Pf., 50 Pf. und 1 M. ausgegeben. Die Sparmarken enthalten den Wertbetrag in deutlichem Aufdruck.

4. Die Abholung erfolgt durch Ratsboten, die mit einer besonderen schriftlichen Legitimation versehen sind und diese auf Verlangen dem Sparer vorzuzeigen haben. Der Sparer hat dafür Sorge zu tragen, daß er nur an einen gehörig legitimierten Boten zahlt.

5. Es ist gestattet, dem abholenden Boten neben der verabredeten Wocheneinlage außerordentliche Spareinlagen zu übergeben. Diese dürfen nur in einem Vielfachen der unter Nr. 3 angegebenen Wertbeträge bestehen und acht Mark nicht übersteigen.

Auch über die außerordentlichen Spareinlagen ist in gleicher Weise, wie über die regelmäßigen Wocheneinlagen, durch Einkleben von Sparmarken in das Sparmarkenbuch von dem abholenden Boten zu quittieren.

Digitized by Google

6. Die Sparkasse haftet für die den Boten ausgehändigten Spareinlagen, sofern nach Maßgabe der Nr. 2, 4 und 5 verfahren ist.

7. Mit Beginn des der Abholung folgenden Monats werden die abgeholten Spareinlagen von der Sparkasse dem Konto des Sparers zugeschrieben und von da ab gemäß § 11 des Statuts verzinst.

Befindet sich der Sparer bereits im Besitz eines Sparbuchs, so wird das Letztere bei der nächsten Vorlegung in der Sparkasse mit dem Konto in Übereinstimmung gebracht. Anderenfalls fertigt die Sparkasse für den Sparer ein neues Sparbuch aus und übersendet es ihm, sofern er es nicht auf ergangene Aufforderung binnen einer Woche unter Vorlegung seines Sparmarkenbuchs in der Sparkasse abholt, durch den abholenden Boten. Diese Zusendung erfolgt kostenlos.

8. Rückzahlungen werden von der Sparkasse auf die abgeholten Spareinlagen nur insoweit geleistet, als die Letzteren bereits gemäß Nr. 7 dem Konto des Sparers zugeschrieben sind.

9. Sobald alle Felder des Sparmarkenbuchs mit Marken gefüllt sind, ist das Buch in der Sparkasse gegen ein neues umzutauschen. Der Umtausch wird auf Verlangen des Sparers von dem abholenden Boten kostenlos bewirkt.

Sparbücher dürfen den abholenden Boten von dem Sparer nicht übergeben werden. Über den Inhalt des zum Umtausch eingereichten Sparmarkenbuchs wird von der Sparkasse eine Aufrechnungsbescheinigung erteilt, welche lediglich zur Information des Sparers bestimmt ist.

10. Das Sparmarkenbuch und die in dasselbe eingeklebten Sparmarken sind von dem Sparer sorgfältig aufzubewahren. Verlorene Sparmarken werden in der Regel von dem Guthaben des Sparers in Abzug gebracht. Ausnahmen hiervon können aus Gründen der Billigkeit von der Sparkassen-Deputation zugelassen werden.

11. Bleibt ein Sparer drei Mal hintereinander mit der Zahlung der versprochenen Wocheneinlage im Rückstande, so wird die Abholung eingestellt. Die Letztere kann auf seinen Antrag von der Sparkasse wieder aufgenommen werden.

Posen, den 18. Dezember 1896.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Bedingungen

für den

Lombardverkehr bei der städtischen Sparkasse in Posen.

1. Die städtische Sparkasse in Posen gewährt Darlehne gegen Verpfändung von

a) Sparbüchern der städtischen Sparkasse zu Posen;

b) Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate garantiert ist;

c) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;

d) Pfandbriefe preußischer unter staatlicher Aufsicht stehender landschaftlicher Kredit-Institute;

e) Schuldverschreibungen, welche von preußischen, kommunalen Korporationen oder öffentlichen Genossenschaften mit Korporationsrechten, insbesondere Meliorations- und Deichgenossenschaften ausgestellt und entweder seitens des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßen Amortisation unterliegen. Soweit solche Schuldverschreibungen nicht in der Provinz Posen ausgestellt sind, müssen sie auf den Inhaber lauten und im Kurszettel der Berliner Börse notiert sein,
zu a bis e bis zur Höhe von 85 % des Kurswertes und wenn dieser höher als der Nominalwert ist, des Letzteren;

f) allen übrigen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen welche von der Reichsbank beliehen werden dürfen, nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen bis zur Höhe von 75 bezw. 50 % des Wertes.

Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfandes um 5 %, so ist der Verpfänder verpflichtet, die ursprüngliche Sicherheit dadurch wieder herzustellen, daß er nach Wahl der Sparkasse entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht. Geschieht dies binnen der ihm gestellten Frist nicht, so ist die Sparkasse berechtigt, sich aus dem Unterpfande durch Verkauf bezahlt zu machen.

2. Darlehne im Betrage von weniger als 100 M werden in der Regel nicht gewährt.

Digitized by Google

3. Das Darlehn kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehnsnehmers oder eine vom Ratsboten bei Bestellung des Briefes aufgenommene Zustellungsurkunde.

4. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug, oder bleiben die Zinsen rückständig, so ist die Sparkasse berechtigt unter Ausschluß des § 1234 B. G. B. bezw. § 368 H. G. B., ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder wenn das verpfändete Wertpapier einen Börsenpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich zum laufenden Preise der Berliner Börse bewirken zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Aus Sparbüchern der städtischen Sparkasse zu Posen erfolgt die Befriedigung ohne weiteres durch Abschreibung und nötigenfalls durch Auflösung des Sparbuches.

5. Der Zinsfuß wird von der Sparkassen-Deputation festgesetzt und durch Aushang am Geschäftslokal der Sparkasse bekannt gemacht. Veränderungen des Zinsfußes haben von dem Tage des Aushanges der bezüglichen Bekanntmachung am Geschäftslokal der Sparkasse ab Geltung. Die Zinsen sind alle 3 Monate und spätestens vor dem Schlusse des Kalendervierteljahrs zu entrichten. Wird das Darlehn jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten. Die Zinsen werden bei allen Darlehnen bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein sind mindestens 50 Pf. Zinsen zu zahlen.

6. Teilrückzahlungen des Darlehns sind nur in Beträgen von mindestens 100 M. gestattet.

7. Die städtische Sparkasse übernimmt keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers dieses Pfandscheines oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittiert, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern ist berechtigt, jedem, welcher sie vollständig wegen ihrer Ansprüche an den Verpfänder befriedigt und diesen Pfandschein zurückgibt oder ihn zu einem andern Zwecke vorlegt, für den rechtmäßigen Eigentümer desselben und des Unterpfandes anzusehen, auch dann, wenn der Pfandschein auf ihn nicht geriert ist. Dessenungeachtet behält sich die Sparkasse das Recht vor, die Legitimation des Pfandschein-Inhabers zu prüfen. Da sie eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb in keiner

Digitized by Google

Weise übernimmt, so hat der Verpfänder diesen Pfandschein vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit das Unterpfand nicht an einen Unbefugten ausgeantwortet werde oder ein Unbefugter neue Darlehne darauf entnehme.

8. Ohne Rückgabe des quittierten Pfandscheines wird weder das Unterpfand, noch im Falle des erfolgten Verkaufs desselben der dem Verpfänder etwa daraus verbleibende Überschuß eher herausgegeben, als bis derselbe den Pfandschein gerichtlich hat aufbieten und für kraftlos erklären lassen, auch der gedachte Überschuß bis dahin unverzinslich aufbewahrt. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Sparkasse vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber sowohl auf diesem Original-Pfandschein als auch auf dessen Abschrift, auf dem Ersteren unter Unterschrift des Rendanten und des Buchhalters eingetragen und keine weiteren Quittungen darüber erteilt.

9. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der städtischen Sparkasse nicht aus, so bleibt der persönliche Anspruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Pfandschein einem Anderen übertragen sollte.

10. Die auf diesem Pfandscheine von der städtischen Sparkasse nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

11. Alle Bestimmungen dieses Pfandscheines gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Sparkasse, gleichviel zu welcher Zeit die Zuschreibung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der Sparkasse zusammen oder einzeln zur Berichtigung der Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nach den Bedingungen zu 1 und 5 veräußert werden. Die Erhebung des Einwandes aus § 777 C. P. O. ist ausgeschlossen. Es steht der Sparkasse das Recht zu, ohne Inanspruchnahme des Pfandes sich erst an das übrige Vermögen des Schuldners zu halten.

12. Wenn der Pfandschein abhanden kommt, so soll die in der Kasse verbleibende Abschrift mit den darauf von der Sparkasse nachgetragenen Veränderungen für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben.

13. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr trägt allein der Verpfänder.

Digitized by Google

14. Bei verpfändeten Wertpapieren, die einer Kündigung, Verlosung, Auszahlung oder sonstigen Veränderungen unterliegen, hat der Verpfänder die zu seiner Sicherung nötigen Maßregeln selbst zu besorgen oder in Antrag zu bringen, widrigenfalls die nachteiligen Folgen ihn allein treffen.

15. Die auf diesen Pfandschein entnommenen Darlehne sind spätestens in neun Monaten zurückzuzahlen.

Bedingungen

für den

Hypotheken-Lombard-Verkehr bei der städtischen Sparkasse in Posen.

1. Die städtische Sparkasse in Posen gewährt mit Genehmigung der Sparkassen-Deputation Darlehen gegen Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden auf Grundstücken, welche im Amtsgerichts-Bezirk Posen belegen sind.

2. Anträge sind unter Beifügung der Hypotheken- oder Grundschuldbriefe schriftlich an die Sparkassen-Deputation zu richten oder mündlich bei der Sparkasse (Stadthaus) zu stellen.

3. Für die Prüfung der Sicherheit der Hypothek oder Grundschuld und die Höhe ihrer Beleihbarkeit sind die statutarischen Bestimmungen (§ 30 Nr. 6 Absatz 2—5) maßgebend. Innerhalb der statutarischen Sicherheitsgrenze beleiht die Sparkasse Hypotheken und Grundschulden bis zu 90 % ihres Nennwerts.

4. Vor der Auszahlung des Darlehens ist eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Verpfändungs-Erklärung, sowie ein Hypotheken-Sicherungs-Schein der Feuerversicherungs-Gesellschaft, bei welcher die Gebäude des Grundstücks versichert sind, mit dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief zu hinterlegen.

5. Darlehen im Betrage von weniger als 100 ℳ werden in der Regel nicht gewährt.

6. Das Darlehen kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehnsnehmers oder eine vom Ratsboten bei Bestellung des Briefes aufgenommene Zustellungsurkunde.

7. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug oder bleiben die Zinsen rückständig, so ist die Sparkasse berechtigt, unter Ausschluß des § 1234 B.G.B. bezw. § 368 H.G.B., ohne

Digitized by Google

gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, aufgrund der Verpfändungs-Erklärung die Eintragung der Verpfändung im Grundbuche zu beantragen.

8. Der Zinsfuß wird von der Sparkassen-Deputation festgesetzt und durch Aushang am Geschäftslokal der Sparkasse bekannt gemacht. Veränderungen des Zinsfußes haben von dem Tage des Aushanges der bezüglichen Bekanntmachung am Geschäftslokal der Sparkasse ab Geltung. Die Zinsen sind alle 3 Monate und spätestens vor dem Schlusse des Kalender-Vierteljahres zu entrichten. Wird das Darlehn jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten. Die Zinsen werden bei allen Darlehen bis zum Zahlungstage berechnet. Für jedes Darlehen sind mindestens 50 Pf. Zinsen zu zahlen.

9. Teilrückzahlungen des Darlehens sind nur in Beträgen von mindestens 100 M. gestattet.

10. Die städtische Sparkasse stellt über den Empfang der als Unterpfand übergebenen Urkunden eine Quittung aus. Nur gegen Rückgabe dieser Quittung erfolgt die Herausgabe der Urkunden. — Die städtische Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Vorzeigers der Quittung zur Empfangnahme der Urkunden, sowie neuer Darlehne unter Belassung des Unterpfands zu prüfen. Da sie eine Verpflichtung oder Gewährleistung deshalb in keiner Weise übernimmt, so hat der Verpfänder die Quittung vor ungetreuen Händen zu bewahren, damit das Unterpfand nicht an einen Unbefugten ausgeantwortet werde oder ein Unbefugter neue Darlehen darauf entnehme.

11. Die Quittung (Nr. 10) wird mit einem Kontoheft verbunden. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinsen und Kosten werden von der Sparkasse vorschriftsmäßig gebucht, außerdem aber sowohl im Kontoheft als auch auf einer in der Sparkasse zu führenden Abschrift desselben in dem Ersteren unter Unterschrift des Rendanten und des Buchhalters eingetragen und keine weiteren Quittungen darüber erteilt.

12. Reicht das Unterpfand zur vollständigen Befriedigung der städtischen Sparkasse nicht aus, so bleibt der persönliche An-

Digitized by Google

spruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, selbst wenn er seine Rechte und Verbindlichkeiten einem Anderen übertragen sollte.

13. Die in dem Kontoheft von der städtischen Sparkasse nachgetragenen Veränderungen mit dem Darlehen oder dem Unterpfande haben für beide Teile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

14. Die sämtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Sparkasse und können nach der Wahl der Sparkasse zusammen oder einzeln zur Berichtigung der Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten nach der Bedingung zu 7 veräußert werden. Die Erhebung des Einwandes aus § 777 C. P. O. ist ausgeschlossen. Es steht der Sparkasse das Recht zu, ohne Inanspruchnahme des Pfandes sich erst an das übrige Vermögen des Schuldners zu halten.

§ 15. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfänder.

Posen, den 7. Mai 1905.

Städtische Sparkassen-Deputation.

Bestimmungen

über die Verausgabung von Kontrollmarken.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß von der Sparkasse ausgegebene Sparkassenbücher ihren Eigentümern entwendet und daß die Guthaben auf diese Sparkassenbücher von Unberechtigten abgehoben sind. Um solchen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, wird von jetzt ab jedem Einleger auf dessen Wunsch neben dem Sparkassenbuche eine besondere Nummer ausgehändigt werden, die getrennt von dem Sparkassenbuche zu verwahren ist.

Diese Nummer, die verschieden ist von der des Sparkassenbuches, muß mit dem letzteren bei jeder Abforderung des Guthabens oder eines Teiles desselben vorgelegt werden, widrigenfalls die Auszahlung des zurückgeforderten Betrages so lange abgelehnt wird, bis die das Sparkassenbuch überreichende Person nachweist, daß sie zur Abhebung des Geldes berechtigt ist.

Posen, im Juli 1895.

Die Sparkassen-Deputation.

Digitized by Google

Bedingungen

für

die Benutzung von nummerierten Quittungen.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit der städtischen Sparkasse in Posen bei Abhebung von Geldbeträgen werden Quittungshefte, enthaltend 50 nummerierte Quittungen, unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

1. Lombard-Darlehen bis zur Höhe des gewährten Kredits können jederzeit mittelst der gelieferten Quittungen abgehoben werden.

2. Die Zahlung erfolgt an den Überbringer der Quittung; eine Prüfung der Berechtigung zur Empfangnahme des Betrages findet durch die Sparkasse nicht statt.

3. Übersteigt der zu zahlende Betrag den Kredit des Konto-Inhabers, so wird die Zahlung abgelehnt.

4. Die Pfandscheine sind bei der Ausgabe eines Quittungsheftes der Sparkasse gegen Übergabe eines Konto-Gegenbuches zu übergeben, sie verbleiben in Verwahrung der Sparkasse.

5. Die Eintragung im Konto-Gegenbuche erfolgt auf der „Haben"-Seite durch die Sparkasse, auf der „Soll"-Seite durch den Konto-Inhaber, welcher auch den Abschluß des Konto-Gegenbuches auszuführen hat und sich die Richtigkeit des Abschlusses von Zeit zu Zeit durch die Sparkasse bestätigen lassen kann.

6. Zur Gutschrift von Beträgen auf den Konten sind nach wie vor die von der Sparkasse zu liefernden Lieferscheine zu benutzen.

7. Das Quittungsheft muß sorgfältig aufbewahrt und jeder Verlust der Sparkasse sofort schriftlich oder mündlich angezeigt werden, damit die Zahlung an einen Unberechtigten vermieden wird.

8. Unbrauchbar gewordene Quittungen sind an die Sparkasse zurückzuliefern.

9. Bei Auflösung des Kontos sind die nicht verbrauchten Quittungen ebenfalls zurückzuliefern.

Posen, den 1. Mai 1905.

Sparkassen-Deputation.

Digitized by Google

b) Pfandleih-Anstalt.

Revidiertes Statut

der

städtischen Pfandleih-Anstalt in Posen.

Abschnitt I.
Zweck und Rechtsverhältnisse.

Zweck.

§ 1. Die städtische Pfandleih-Anstalt zu Posen hat den Zweck, bedürftigen Einwohnern der Stadt bequeme Gelegenheit zur Aufnahme von Darlehnen gegen Faustpfand zu bieten.

Garantieleistung.

§ 2. Für Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet die Stadtgemeinde Posen.

Unterwerfung unter das Statut.

§ 3. Wer ein Darlehen aus der Pfandleih-Anstalt erhält, durch das Pfand Rechte erwirbt oder eine Rückzahlung leistet, unterwirft sich durch diese Tatsache allen Bestimmungen des Statuts.

Geldwährung.

§ 4. Zahlungen haben in denjenigen Geldsorten zu erfolgen, welche bei allen öffentlichen Kassen Kurs haben.

Person des Darlehnsnehmers.

§ 5. Die Pfandleih-Anstalt gibt das Darlehen an den Überbringer des Pfandes.

Die Darlehnsfähigkeit und die Identität desselben zu prüfen ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, weshalb auch die Bestimmungen der §§ 18, 19, I. 15, Allg. L.-R. auf sie keine Anwendung finden.

§ 6. Die Pfandleih-Anstalt ist berechtigt, ein ihr zum Versatz angebotenes Pfand, ohne ein Darlehn darauf zu geben, einzubehalten und der Polizei-Behörde zu übergeben, wenn der Verdacht vorliegt, daß dasselbe durch eine strafbare Handlung in den Besitz des Darlehnssuchers gelangt ist.

Höhe des Darlehns.

§ 7. Die Pfandleih-Anstalt gewährt Darlehne von 1 Mark bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mark.

Es bleibt indessen dem Ermessen der Pfandleih-Anstalts-Deputation (§ 46) überlassen, jederzeit den Maximalsatz herabzu-

Digitized by Google

setzen und ausnahmsweise auch Darlehne von mehr als 1000 Mark zu gewähren.

Die Herabsetzung des Maximalsatzes ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschaffenheit der Pfänder.

§ 8. Als Pfand werden nur solche Gegenstände angenommen, welche allgemein gangbar im Verkehr sind und welche leicht, ohne einen zu großen Raum einzunehmen und ohne Gefahr verwahrt werden können. Ausgeschlossen sind Hypotheken-Dokumente, Effekten, Gemälde, Kupferstiche, Bücher, militärische Armatur- und Bekleidungsgegenstände, Kirchengeräte. Zeitweise können auch andere Gegenstände ausgeschlossen werden.

Versatz.

§ 9. Über die Annahme der Pfänder entscheidet der Verwalter, in zweifelhaften Fällen die Deputation.

§ 10. Die Pfänder müssen sauber in einem entsprechenden Einbund — Tuch, Korb, Futteral — Betten aber in reinlichem Indelt übergeben werden.

§ 11. Es werden auf Gold- und Silbergegenstände $^4/_5$ des Metallwerts, auf alle übrigen Sachen $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Taxwerts nach dem Ermessen des Verwalters, je nach der größeren oder geringeren Veränderlichkeit des Preises solcher Gegenstände als Darlehn gewährt.

§ 12. Findet der Darlehnssucher die Schätzung zu niedrig, so ist er berechtigt, die zum Pfande bestimmt gewesene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

Zahlung des Darlehns.

§ 13. Die Auszahlung des Darlehns erfolgt sogleich nach Einlegung des Pfandes an den Überbringer desselben.

Pfandschein.

§ 14. Gleichzeitig mit der Zahlung des Darlehns erfolgt die Aushändigung des Pfandscheins. Derselbe ist mit dem Siegel der Pfandleih-Anstalt gestempelt und von zwei Beamten derselben ausgefertigt. Er enthält:

1. die Nummer, unter welcher das Pfand im Pfandbuche eingetragen ist,
2. den vom Versetzer angegebenen Namen,
3. die Bezeichnung des Pfandes,
4. den Schätzungswert desselben,

Digitized by Google

5. die Darlehnssumme,
6. den Fälligkeitstermin,
7. den Betrag der Zinsen,
8. Datum der Auszahlung des Darlehns und
9. den Vermerk, daß sich der Darlehnsnehmer durch Annahme des Pfandscheins den Bestimmungen des ihm bekannten Pfandleih-Statuts unterwirft.

Der Pfandschein ist eine, auf den Inhaber lautende Urkunde. Derselbe gilt als vollständiges Beweisstück für und wider die Anstalt, dergestalt, daß wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandscheine ausgedrückten Wert der Sache Rücksicht genommen und der Beweis eines größeren oder geringeren Wertes weder dem einen Teil noch dem anderen Teile nachgelassen wird.

Haftung der Pfandleih-Anstalt.

§ 15. Für Verlust und Beschädigung der Pfänder haftet die Pfandleih-Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 121, I, 20 Allg. L.-R. Für Mottenfraß kommt sie auf keinen Fall auf.

§ 16. Gegen Brandschaden werden die Pfänder nach dem Schätzungswerte der am Schlusse des vorhergehenden Rechnungsjahres vorhanden gewesenen Pfänder versichert. Im Falle eines Brandschadens wird der Betrag der für verbrannte Pfänder erlangten Versicherungssumme, dem Inhaber des Pfandscheines nach Verhältnis des Schätzungswertes des Pfandes und des von der Versicherungs-Gesellschaft, deren Entscheidung der Darlehnsnehmer sich unterwirft, gewährten Ersatzbetrages seines Brandschadens. Andere und weitere Verbindlichkeiten zum Ersatz eines durch Feuer vernichteten Pfandes liegen der Stadtgemeinde nicht ob.

§ 17. Wenn die Anstalt verpflichtet ist, ein ihr übergebenes Pfand auf Begehren einer zuständigen Behörde dem Gerichte oder der Polizei auszuantworten, so wird sie hierdurch von aller Verantwortlichkeit bis zur erfolgten Rückgabe des Pfandobjekts befreit.

§ 18. Die Pfandleih-Anstalt ist Niemandem gegenüber verpflichtet, das Pfandstück früher herauszugeben, bis die Schuld nebst Zinsen und Kosten vollständig getilgt ist.

§ 19. Die Pfandleih-Anstalt ist nicht verpflichtet, ihre Pfandforderung im Konkurse des Pfandschuldners anzumelden.

Verzinsung.

§ 20. Der Zinsfuß beträgt 12 Prozent. Derselbe kann zeitweise durch Gemeindebeschluß bis auf 8 Prozent herabgesetzt werden.

Digitized by Google

§ 21. Die Zinsen werden im Pfandschein berechnet, jedoch erst bei Rückzahlung des Darlehns mit berichtigt.

Fälligkeit.

§ 22. Das Darlehn wird jederzeit auf sechs Monate gegeben.

Verlängerung.

§ 23. Wenn der Inhaber des Pfandscheines zur Verfallzeit die aufgelaufenen Zinsen berichtigt, so kann, falls eine Verschlechterung des Pfandes nicht stattgefunden hat und auch nicht zu befürchten steht, eine Verlängerung des Pfandleihvertrages auf fernere 6 Monate erfolgen. In diesem Falle wird ein neuer Pfandschein gegen Rückgabe des ursprünglichen unter neuer Nummer ausgestellt, das Pfandstück mit der neuen Nummer versehen, überhaupt die Verlängerung als ein neuer Vertrag behandelt.

Der Antrag auf Verlängerung ist jedoch nur bis zum letzten Geschäftstage vor dem angesetzten Versteigerungstermine zulässig.

Auslösung.

§ 24. Dem Darlehnsnehmer steht es zwar frei, auch vor dem Verfalltage das Pfand auszulösen: die Zinsen müssen jedoch unter allen Umständen für die drei ersten Monate voll bezahlt werden. Sind mehr als drei Monate seit Hinterlegung des Pfandes verflossen, so werden die übrigen Zinsen nicht nach Tagen, sondern nach Monaten, jeder zu 30 Tage und so berechnet, daß jeder angefangene Monat für voll gilt.

§ 25. Die Aushändigung eines Pfandes erfolgt gegen Bezahlung des darauf haftenden Betrages an Kapital und Zinsen gegen Rückgabe des darauf ausgestellten Pfandscheines an dessen Überbringer. Die Legitimation des letzteren zu prüfen ist die Verwaltung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Bei Aushändigung des Pfandes erhält der Auslösende eine Quittung darüber, was er an Kapital, Zinsen und Kosten gezahlt hat.

§ 26. Die Ausantwortung des Pfandes bleibt ausgesetzt:

a) wenn darauf gerichtlich Beschlag gelegt ist

b) wenn von dem im Pfandbuche verzeichneten Pfandgeber oder dessen legitimierten Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger der Pfandleih-Anstalt angezeigt worden ist, daß der Pfandschein abhanden gekommen ist.

§ 27. Durch Zurücknahme des Pfandes entsagt der Pfandgeber allen, gegen die Anstalt zu machenden Ansprüchen, insbesondere auch den Entschädigungs-Ansprüchen wegen angeblicher Wertverminderung oder Verwechselung des Pfandes.

Digitized by Google

Abschlagszahlungen.

§ 28. Eine teilweise Einlösung der Pfänder ist unzulässig. Dagegen werden Abschlagszahlungen zu jeder Zeit von 1 Mark ab bis zur Höhe der Schuld in Markbeträgen angenommen. Von dem Monate ab, welcher dem Zahlungstage folgt, ist nur der Überrest des Darlehns zu verzinsen. (§ 24).

Verkauf der Pfänder.

§ 29. Die nicht eingelösten Pfänder sind nach Ablauf von 6 Monaten nach der für jedes einzelne bestimmten Einlösungsfrist zu versteigern. Dies wird dreimal öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung von vier zu vier Wochen wiederholt. Nach der dritten Bekanntmachung wird zur öffentlichen Versteigerung geschritten.

§ 30. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner berechtigt, sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der aufgelaufenen Zinsen zurückzunehmen. Hat der Versteigerungstermin bereits begonnen, so hat der Einlöser die Pflicht, drei Pfennige für jede Mark des Darlehns als Kostenbeitrag für die bereits erwachsenen Kosten zu entrichten, wobei Bruchteile unter 50 Pf. unberücksichtigt bleiben, während 50 Pf. und darüber bis zu einer Mark für eine volle Mark berechnet werden.

§ 31. Aus dem Auktionserlöse werden das Darlehn, die Zinsen und Versteigerungskosten gedeckt. — Die Versteigerungskosten werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten für Auktionen berechnet, im Maximum jedoch nur mit 8 Pf. von jeder vollen Mark.

§ 32. Eine Nachforderung kann an dem Pfandnehmer nicht gemacht werden, wenn auch durch den Verkauf seine Schuld nicht ganz getilgt sein sollte.

§ 33. Nach erfolgter Versteigerung erfolgt ein Aufruf zur Abhebung der Überschüsse und ist dieser Aufruf von vier zu vier Wochen, zwei Mal zu widerholen.

§ 34. Dem Vorzeiger des Pfandscheines wird gegen Rückgabe desselben und gegen Quittung der erzielte Überschuß gemäß der den Bestimmungen dieses Statuts entsprechenden Berechnung ausgezahlt. (§§ 24, 28).

§ 35. Meldet sich binnen 6 Wochen nach dem letzten Aufrufe Niemand zur Empfangnahme des Überschusses, so wird dieser, falls er weniger als 30 Mark beträgt, zum Reservefond der Pfandleihanstalt abgeführt und der Pfandschein für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Höhere Überschüsse werden von der Leihanstalt asserviert und falls sich binnen Jahresfrist nach dem letzten Aufruf Niemand zur Empfangnahme meldet, das gerichtliche Aufgebotsverfahren nach Vorschrift des § 13 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 beantragt. An Asservationskosten wird die Hälfte der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten zu zahlenden Depositialgebühren liquidiert.

Bleibt das gerichtliche Aufgebotsverfahren fruchtlos, so fließt der nach Abzug der Gerichtskosten übrig bleibende Überschuß gleichfalls zum Reservefond der Pfandleihanstalt, ohne daß Asservationskosten liquidiert werden. (1) (Vergl. § 45).

Verlust des Pfandscheins.

§ 36. Falls von dem Verluste eines Pfandscheines der Anstalt Mitteilung gemacht wird, so wird in den Büchern ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Wird der Pfandschein vorgelegt, so wird das Pfand nicht ausgeantwortet und demjenigen, welcher die Anzeige vom Verluste gemacht, Mitteilung gemacht. Erfolgt nicht binnen 14 Tagen ein gerichtlicher Einspruch gegen die Ausantwortung des Pfandes, so wird die Verlustanzeige nicht weiter berücksichtigt.

Wird der Pfandschein bis zum Verfalltage nicht vorgelegt, so kann 6 Monate nach der Verfallzeit dem eingetragenen Verpfänder oder dessen glaubhaft legitimierten Rechtsnachfolger das Pfand gegen Zahlung der Darlehnsschuld und der Zinsen, sowie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins ausgeantwortet werden. Dem Schuldner steht auch frei, das Darlehn zurückzuzahlen und sich dadurch von fernerer Zinszahlung zu befreien. Ist das Pfand verkauft, so greift ein gleiches Verfahren bei Abhebung des Überschusses Platz.

Verkehr mit Auswärtigen.

§ 37. Die Verpfändung kann nur persönlich in der Anstalt bewirkt werden. Die Versendung ausgelöster Pfänder nach auswärts erfolgt, wenn der Inhaber des Pfandscheines den Betrag, der für jeden Fall besonders zu vereinbarenden Verpackungskosten, bar eingeschickt hat. Die Gefahr der Übersendung und deren Kosten trägt der Einlöser.

Abänderungen des Statuts.

§ 38. Die Pfandleih-Anstalt ist Abänderungen des Statuts zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen verpflichtet. Von den-

Digitized by Google

jenigen, welche die Darlehne nicht bis zum Verfalltage bar bezahlen, wird angenommen, daß sie sich den Abänderungen unterwerfen.

Auflösung.

§ 39. Die Stadtgemeinde Posen hat das Recht, die Pfandleih-Anstalt eingehen zu lassen.

Die Auflösung wird 6 Monate vorher bekannt gemacht. Mit Ablauf dieser Frist werden keine Darlehne neu gewährt und keine Verlängerungen bewilligt. Für den Fall der Auflösung fließen etwaige Verwaltungsüberschüsse und die Bestände des Reservefonds zum Kapitalvermögen des Haupt-Armenfonds.

Bekanntmachungen.

§ 40. Die Pfandleih-Anstalt ist gegen die Verpfänder in allen ihren Angelegenheiten nur zur Benachrichtigung durch öffentlichen Aushang an der Anstalt und durch öffentlichen Anschlag, sowie durch öffentliche Bekanntmachung in den, vom Magistrate zur amtlichen Veröffentlichung seiner Anzeigen bestimmten Lokalblättern verpflichtet. Mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die letzte Insertion erfolgt ist, gilt die Bekanntmachung als gehörig geschehen.

Falls keine besonderen Bestimmungen vorliegen (§§ 29, 33 des Statuts) genügt eine Bekanntmachung, wenn sie zwei Mal von 14 zu 14 Tagen erfolgt ist.

Gebühren.

§ 41. Außer den bei nicht erfolgter rechtzeitiger Einlösung (§ 30, 31, 35, 37) zu erlegenden Kosten, werden Gebühren nicht erhoben.

Abschnitt II.

Verwaltung und Aufsicht.

Verhältnis zur Gemeinde.

§ 42. Die Pfandleihanstalt ist eine Gemeinde-Anstalt. Ihre Bestände werden getrennt von anderen städtischen Fonds verwaltet und verwahrt.

Betriebsmittel.

§ 43. So lange die Pfandleih-Anstalt keine eigenen Fonds besitzt, werden ihr die erforderlichen Betriebsmittel je nach Bedarf in runden Summen von mindestens 500 Mark von der Sparkasse darlehnsweise überwiesen und an diese Gelder, soweit sie nicht fortwährend zum laufenden Geschäftsbetriebe benutzt werden, in

Digitized by Google

runden Summen, jedoch nicht in Beträgen unter 500 Mark zurückgezahlt. Der Zinsfuß für diese Vorschüsse wird alljährlich vor Beginn des Etatsjahres durch Gemeindebeschluß festgestellt. Die Abrechnung zwischen Sparkasse und Pfandleihanstalt erfolgt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Verwaltungskosten.

§ 44. Sämtliche persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden alljährlich durch Gemeindebeschluß etatiert und aus den Einnahmen der Anstalt entnommen.

Reservefond.

§ 45. Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus den nicht abgehobenen Verkaufsüberschüssen und etwaigen Verwaltungsüberschüssen ein Reservefond angesammelt, welcher als Spezialfond verwaltet wird. — Übersteigt der Reservefond 20 000 M., so wird der überschießende Betrag zum Kapitalvermögen des Hauptarmenfonds in laufender Rechnung abgeführt. Die Effekten werden nach dem Kurswerte am Schlusse des Rechnungsjahres berechnet. Der Reservefond ist in Posener Pfandbriefen, Posener Rentenbriefen oder in Posener Provinzial- und Kreis-Obligationen, soweit sie einer regelmäßigen Amortisation unterliegen und seitens der Inhaber nicht kündbar sind, zu belegen. Ist eine solche Anlage nicht möglich, so sind die Gelder bei der Provinzial-Hilfskasse oder der Sparkasse zinsbar zu belegen.

Deputation.

§ 46. Die Pfandleihanstalt wird durch eine besondere Deputation (§ 59 der Städte-Ordnung) verwaltet. Diese besteht:

1. aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzender und Kurator,
2. aus einem zweiten Mitgliede des Magistrats, welche beide der Magistrats-Dirigent ernennt,
3. aus drei Mitgliedern aus der Bürgerschaft, welche die Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre wählt.

§ 47. Die Deputation hat innerhalb der Grenzen dieses Statuts die Pfandleihanstalt zu verwalten, den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb, die Kassen- und Buchführung zu kontrollieren, die Vollständigkeit des Lagers durch Vergleichung des Bestandes mit den Büchern zu überwachen, über die Beschaffung und Belegung der Gelder zu beschließen, die Versteigerung zu leiten und mindestens alle zwei Jahre die Aufnahme der Inventur zu veranlassen.

Digitized by Google

§ 48. Die Deputation versammelt sich zur Besorgung der regelmäßigen Geschäfte in der Regel monatlich einmal, außerdem auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es das Bedürfnis erheischt.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Geschäftsort und Zeit.

§ 49. Der Ort und die Zeit, in welcher die Leihanstalt für das Publikum geöffnet ist, wird vom Magistrat alljährlich bekannt gemacht. Während der Inventur bleibt die Anstalt geschlossen.

Beamte.

§ 50. Mit Besorgung der laufenden Geschäfte sind drei auf Grund der geltenden Städte-Ordnung angestellte, vereidete kautionspflichtige Beamte, nämlich ein Verwalter, welcher die Kasse führt, ein Schätzer, welcher zugleich als Buchhalter fungiert und ein Lagerdiener betraut.

§ 51. Für die Kassen- und Buchführung, sowie die Verwaltung der Pfandkammer sind besondere Instruktionen vorhanden und sind die Beamten zu deren strengster Beobachtung verpflichtet.

§ 52. Die Stadtgemeinde erkennt nur die von dem Verwalter und Schätzer bewirkten Buchungen und vollzogenen Urkunden als verbindlich an. Deshalb dürfen nur in Anwesenheit beider Beamten Zahlungen geleistet und angenommen werden. Die Namen beider Beamten werden durch Aushang im Geschäftslokale bekannt gemacht.

§ 53. Die Abschätzung wird von dem Schätzer unter Mitverantwortlichkeit der Verwalters bewirkt. In zweifelhaften Fällen kann die Zuziehung eines besonderen Sachverständigen erfolgen.

§ 54. Den Pfandleihbeamten ist verboten, Geschäfte außerhalb der Amtslokale abzuschließen, Verpfändungen zu vermitteln, Pfandscheine anzukaufen, die verpfändeten Sachen in Gebrauch zu nehmen und auf die zur Versteigerung gelangenden Pfänder mittelbar oder unmittelbar zu bieten.

Amtsverschwiegenheit.

§ 55. Die Mitglieder der Deputation und die Beamten der Pfandleih-Anstalt sind zur dienstlichen Verschwiegenheit verpflichtet.

Verwahrung der Bestände und Pfänder.

§ 56. Die zur Besorgung der laufenden Kassengeschäfte erforderlichen Barbestände werden im Geschäftslokale in einem

eisernen Spinde verwahrt, welcher unter dem gemeinsamen Verschlusse des Verwalters und des Schätzers steht. Der Bestand wird an jedem Kassentage festgestellt und im Tagesabschlußbuche vorgetragen. Die Effekten des Reservefonds sind im Tresor auf dem Rathause unter Mitaufsicht des Magistrats zu verwahren.

§ 57. Edelmetalle, Juwelen und sonstige Pretiosen werden in besonderen Behältnissen aufbewahrt, welche gleichfalls unter dem gemeinsamen Verschlusse des Verwalters und des Schätzers stehen.

§ 58. Die Aufbewahrungsräume für die übrigen Pfänder stehen unter dem gemeinsamen Verschlusse des Verwalters und des Lagerdieners.

§ 59. Die Entfernung der Pfandstücke aus den Pfandlokalen ist nur zum Zwecke der Reinigung gestattet.

Revisionen.

§ 60. Die ordentliche Revision der Bestände, der Bücher und Pfänder erfolgt allmonatlich durch den Vorsitzenden und ein delegiertes Mitglied der Deputation an demjenigen Tage, an welchem die übrigen Kassen revidiert werden. Außerdem wird die Pfandleihanstalt jährlich mindestens einmal von dem Magistrats-Dirigenten an demjenigen Tage, an welchem eine außerordentliche Revision sämtlicher Kassen stattfindet, unter Zuziehung der Deputation und des Stadtverordneten-Vorstehers revidiert. — Das Revisionsprotokoll und der Kassen-Abschluß sind nach jeder Revision dem Magistrate einzureichen.

Belege.

§ 61. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, mit Ausschluß der Darlehnszahlungen, müssen durch Belege gerechtfertigt sein. Die nicht auf den Etat oder ein für alle mal erlassenen Mandaten beruhenden Ausgaben bedürfen zu ihrer Rechtfertigung einer Anweisung der Deputation.

§ 62. Die von einer Kassenrevision zur anderen vereinnahmten und verausgabten Beträge werden gesondert in einer Nachweisung zusammengestellt, bei der Revision mit den Kassenbüchern und dem Pfandbuche verglichen und nachdem die Übereinstimmung mit den Kassenbüchern von der Deputation bescheinigt worden ist, dem Magistrat zur kalkulatorischen Feststellung überreicht und nachdem diese erfolgt ist, der Pfandleih-Anstalt zurückgegeben.

Rechnungslegung.

§ 63. Nach Ablauf des Rechnungsjahres wird von dem Verwalter über den Verkehr bei der Leihanstalt Rechnung gelegt.

Digitized by Google

Die Monats-Nachweisungen werden mit den Belegen der Rechnung beigelegt und derart verwendet, daß nur die festgestellte Schlußsumme zur Verausgabung kommt. Der Rechnung ist der Abschluß voranzuschicken. Die Deputation bescheinigt die Übereinstimmung der Rechnungen mit den Kassenbüchern. Die Rechnungen werden ebenso wie die übrigen städtischen Rechnungen abgenommen. Nach der Entlastung werden die Pfandscheine vernichtet.

Verwaltungsbericht.

§ 64. Nach Abschluß des Rechnungsjahres wird über den Stand der Leihanstalt und deren Geschäfte ein Verwaltungsbericht vom Verwalter dem Magistrat erstattet.

Aufsicht der städtischen Behörden.

§ 65. Der Magistrat bildet die Aufsichtsbehörde und steht ihm deshalb das Recht zu, jede Auskunft zu erfordern, sowie die Abhaltung besonderer Revisionen zu veranlassen.

Staatliche Aufsicht.

§ 66. Den Staatsbehörden verbleibt das gesetzliche Aufsichtsrecht.

§ 67. Das Siegel der Pfandleihanstalt besteht aus dem Wappen der Stadt Posen mit der Unterschrift „Städtische Pfandleihanstalt zu Posen".

§ 68. Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1880 in Kraft. Mit diesem Tage wird das bisherige Statut vom 2./25. November 1846 aufgehoben.

Posen, den 14. November 1879.

Der Magistrat.

Vorstehendes revidiertes Statut für die Pfandleih-Anstalt der Stadt Posen wird auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1829 unter Aufhebung des bisherigen Statuts vom 10. Dezember 1846 mit dem Bemerken hierdurch bestätigt, daß die Erhebung des im § 20 festgesetzten Maximalzinssatzes von 12 Prozent für die auf Pfandstücke hergegebenen Darlehne von den Herren Ministern der Justiz und des Innern mittelst Erlasses vom 9. Oktober 1879 genehmigt worden ist.

Posen, den 19. November 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Digitized by Google

Abschnitt XI. Militärwesen.

Orts-Statut

betreffend

die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes in der Stadt Posen.

Abgeändert durch Nachtrag vom $\frac{10.\ \text{Mai}}{20.\ \text{Juni}}$ 1902 und durch Nachtrag vom $\frac{14.\ \text{Dezember}\ 1905}{17.\ \text{Februar}\ 1906}$.

(Die abgeänderten Paragraphen sind gesperrt gedruckt).

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 7 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 haben der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadtgemeinde Posen beschlossen, was folgt:

§ 1.

In der Stadt Posen wird die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten oder sonstigen Leistungen zu Militärzwecken während des Friedenszustandes, sowie die Erledigung aller Geschäfte, welche aus den Beziehungen der Stadtgemeinde zur Garnison entstehen, einer auf Grund des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 zu bildenden

Servis-Deputation

übertragen.

Die Servis-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Magistrats, welche der Dirigent ernennt, und sechs von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten stimmberechtigten Hausbesitzern. Bei der Wahl der letzteren soll möglichst auf Hausbesitzer in den verschiedenen Polizeirevieren der Stadt Rücksicht genommen werden.

Den Vorsitz führt das älteste Magistratsmitglied. Im Behinderungsfällen wird es durch das andere Magistratsmitglied vertreten.

Die Deputation ist beschlußfähig, wenn ein Magistratsmitglied und drei der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Digitized by Google

§ 2.

Die Aufgabe der Servis-Deputation umfaßt die Erfüllung der ihr nach dem Gesetz vom 25. Juni 1868 und den dazu ergangenen, sowie noch ergehenden Instruktionen zufallenden Pflichten.

Es liegt ihr namentlich ob:

a) für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Quartierleistung, welche von der Stadt Posen gefordert wird, zu sorgen und die gleichmäßige Heranziehung aller Quartierpflichtigen sorgsam zu bewirken und streng zu überwachen;

b) darauf zu halten, daß die Register und Bücher über die Quartierleistungen genau und übersichtlich geführt werden;

c) eine ständige Kontrolle darüber zu üben, daß die tatsächliche Belegung der Quartiere der buchmäßigen Unterverteilung genau entspricht;

d) den vom Staate gewährten Servis auf die Serviskasse anzuweisen und sämtliche Zahlungsanweisungen zu erlassen;

e) die Serviskasse allmonatlich und außerordentlich zu revidieren;

f) die Übereinstimmung der Servisrechnung mit den Kassenbüchern und Kontrollen zu prüfen und zu bescheinigen;

g) in allen Garnison-Angelegenheiten die Stadtgemeinde zu vertreten.

§ 3.

Die Einquartierung liegt mit den aus diesem Statut sich ergebenden Maßnahmen allen ob, welche Eigentümer eines bebauten Hausgrundstücks im Gemeindebezirke Posen sind (Hausbesitzer). Militärpersonen, Beamte, Geistliche, Lehrer und alle sonst hinsichtlich der Gemeindelasten Privilegierten, welche Hausbesitzer sind, unterliegen den Verpflichtungen dieses Statuts gleich den übrigen Hausbesitzern.

Die Unterbringung von Offizieren und von im Offiziersrange stehenden Ärzten und Militärbeamten, sowie die Beschaffung von Stallung für Dienstpferde erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

§ 4.

Befreit von der Einquartierungslast im Sinne dieses Statuts sind die im § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 aufgeführten Baulichkeiten, nämlich:

1. die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden:

Digitized by Google

b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind;

2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandschaftspersonals fremder Mächte: ferner in Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnorte kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;

3. diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudeteile;

4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, ferner Bibliotheken und Museen;

5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7. neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, solange also keine Gebäudesteuer für dieselben zu entrichten ist.

§ 5.

Zur Unterbringung der von den Militärbehörden oder Truppen angemeldeten dauernden Einquartierung werden von der Servis-Deputation Mietsquartiere beschafft.

Digitized by Google

Hausbesitzer, welche in ihren Häusern Quartier geben wollen, sind bei der Beschaffung der Mietsquartiere vorzugsweise zu berücksichtigen. Diese Quartiere werden wie Mietsquartiere behandelt; die Hausbesitzer haben daher einerseits Anspruch auf Mietsentschädigung, andererseits die Verpflichtung, den Serviszuschlag (§ 10) gleich den anderen Hausbesitzern zu zahlen.

§ 6.

Für vorübergehend vermehrte Einquartierung werden, soweit sie in den dauernd gemieteten Quartieren (§ 5) nicht untergebracht werden kann, gleichfalls Mietsquartiere, und zwar für die Dauer des jedesmaligen Bedarfs beschafft. Sind solche in ausreichendem Maße nicht zu erlangen, so ist für den in Mietsquartieren nicht unterzubringenden Teil der Einquartierung von den Hausbesitzern Naturalquartier zu gewähren in der Weise, daß bei einer Gebäudesteuer von 50 ℳ bis einschl. 300 ℳ für einen Mann, bei einer Gebäudesteuer von über 300 ℳ bis 600 ℳ für 2 Mann und bei einer um je 300 Mk. höheren Gebäudesteuer für je einen Mann mehr Quartier zu beschaffen ist.

Hausbesitzer, welche weniger als 50 ℳ Gebäudesteuer zu entrichten haben, bleiben von dieser Naturalquartierpflicht frei.

Hat Jemand mehrere Häuser, so ist die Gesamtsumme der von denselben zu entrichtenden Gebäudesteuern für die Bemessung seiner Naturalquartierpflicht maßgebend.

§ 7.

Zwecks gleicher und ordnungsmäßiger Verteilung der Naturaleinquartierungslast wird ein Plan aufgestellt, nach welchem unter tunlichster Beobachtung der Reihenfolge die quartierpflichtigen Hausbesitzer (§ 6) zur Quartiergewährung heranzuziehen sind. Auf die Heranziehung nach der Reihenfolge hat der Ablauf des Geschäftsjahres keinen Einfluß. Sie ist jedoch so zu gestalten, daß ein Ausgleich rücksichtlich der Zeit der von den Einzelnen gewährten Naturalleistung herbeigeführt wird.

Den Hausbesitzern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit zur Hergabe von Naturalquartieren durch Gestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Servis-Deputation findet keine Berufung statt. (§ 10 Abs. 2 R.-Ges. vom 25. Juni 1868).

Digitized by Google

Erfüllt ein Hausbesitzer die ihn treffende Naturalquartierpflicht nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise, so wird für seine Rechnung ein vorschriftsmäßiges Quartier beschafft und es werden die entstandenen Kosten von ihm nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 8.

Bei Verteilung der mit Quartier zu versehenden Mannschaften auf die einzelnen Gegenden und Straßen hat sich die Servis-Deputation nach dem Vorhandensein von Mietsquartieren (§§ 5 und 6) und der Möglichkeit zu richten, solche zu beschaffen; es soll hierbei jedoch den Wünschen der Militärbehörden tunlichst Rechnung getragen werden.

§ 9.

Für die Hergabe von Mietsquartieren (§§ 5 und 6) erhalten die Quartiergeber monatlich postnumerando, bezw. nach Zurückziehung der Einquartierung die hierfür im voraus zu vereinbarende Mietsentschädigung. Hausbesitzer erhalten im Falle der Naturalleistung (§§ 6 und 7) eine Entschädigung in Höhe des von den Militärbehörden an die Stadtgemeinde gezahlten Servises.

§ 10.

Die zur Bezahlung der Mietsquartiere und Entschädigung der Hausbesitzer erforderlichen Beträge (§ 9) sind

1. aus dem von den Militärbehörden an die Stadtgemeinde gezahlten Servis;
2. im übrigen aus dem von den quartierpflichtigen Hausbesitzern (§ 3) aufzubringenden Serviszuschlage

zu entnehmen.

Alljährlich ist eine Nachweisung sämtlicher Hausgrundstücke der Stadt und der von diesen zu entrichtenden Gebäudesteuerbeträge aufzustellen und sind hierin die von der Quartierlast dauernd oder zeitweilig befreiten Gebäude (§ 4) als solche zu bezeichnen.

Diejenigen Hausgrundstücke, welche nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (oben § 4) von der Einquartierungslast nicht befreit sind, welche jedoch zur Gebäudesteuer nicht veranlagt sind, unterliegen zwecks Bemessung der Naturalquartierpflicht und des Servis-zuschlages der Eigentümer einer besonderen Ein-

Digitized by Google

schätzung, welche seitens der Servis-Deputation nach den Grundsätzen des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 vorzunehmen ist.

Die Höhe des zu erhebenden Serviszuschlages wird jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß und zwar nach Maßgabe des voraussichtlichen Geldbedarfs in Form eines bestimmten Prozentsatzes der Gebäudesteuer festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Der Serviszuschlag ist sodann in denselben Terminen wie die Gemeindesteuer an die städtische Steuerkasse oder die später hierfür bestimmte Kasse zu zahlen.

Von säumigen Verpflichteten wird der Serviszuschlag im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 11.

Wird in einem Jahre der erhobene Serviszuschlag nicht ganz verbraucht, so wird der Überschuß im folgenden Jahre als Einnahme vorgetragen und kommt dort zur Verwendung; der Fehlbetrag eines Jahres, welcher von der Stadtgemeinde Posen zur Deckung der laufenden Ausgaben vorzuschießen ist, muß als Ausgabe im folgenden Jahre vorgetragen und gedeckt werden.

§ 12.

Dieses Statut tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft, zu welcher Zeit das jetzt bestehende Statut vom 9. Juni 1882 außer Kraft tritt. Doch ist schon vorher nach erfolgter Bestätigung desselben die Wahl der Mitglieder der Servis-Deputation vorzunehmen und der für das Rechnungsjahr vom 1. April 1890 bis 1. April 1891 zu erhebende Serviszuschlag festzustellen und bekannt zu machen.

Über die Verteilung der Quartierlast im Falle der Mobilmachung wird ein besonderes Statut erlassen werden.

Posen, den 22. Januar 1890.

Der Magistrat.

J.-Nr. 175/90 V.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit von uns unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs genehmigt.

Posen, den 6. Februar 1890.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Zu Nr. 210/90 I. M.

Digitized by Google

Nachtrag I

zum

Ortsstatut betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes in der Stadt Posen v. 22. 1. 1890. 6. 2. 1890.

Artikel I.

In Fällen außergewöhnlich starker Belegung der Stadt mit Truppen (zu Manöverzeiten, bei Durchmärschen großer Truppenmassen u. s. w.) kann, sofern durch die vorhandenen Mietsquartiere das Bedürfnis nicht vollständig gedeckt werden kann, mit Genehmigung des Magistrats die Servis-Deputation nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auch die Mieter zur Quartierleistung nebst Verpflegung heranziehen und die Einquartierung auf Hausbesitzer und Mieter gleichmäßig derart verteilen, daß eine Wohnung von

2 Zimmern und Küche mit 1 Mann,
3 Zimmern und Küche mit 2 Mann oder einem Unteroffizier, Sergeanten ꝛc.,
4 Zimmern und Küche mit 3 Mann oder einem Feldwebel, Wachtmeister, Fähnrich, Vizefeldwebel, Vizewachtmeister ꝛc.,
5 Zimmern und Küche mit 5 Mann oder einem Hauptmann, Rittmeister, Leutnant ꝛc. nebst Burschen,
6 Zimmern und Küche mit 7 Mann oder einem Oberst, Major ꝛc. nebst Burschen,
7 und mehr Zimmern und Küche mit 9 Mann oder einem General Generalleutnant, Generalmajor ꝛc. nebst Burschen

belegt wird. Wohnungen von 2 Zimmern und Küche sollen in der Regel zur Aufnahme von Einquartierung nur dann herangezogen werden, wenn bereits die mehr als 2 Zimmer und Küche enthaltenden Wohnungen belegt sind. Wird für weniger Truppen Quartier verlangt, als nach der vorstehenden Skala gewährt werden kann, so werden überhaupt zunächst die kleinsten Wohnungen und nach ihnen die nächst größeren mit je einem Gemeinen weniger belegt.

Ist dagegen eine größere Truppenzahl unterzubringen, als nach vorstehender Skala möglich ist, so werden zunächst die größten Wohnungen und dann die weniger großen mit je einem Gemeinen mehr belegt.

Auch dann sind 2 Mann gleich einem Unteroffizier, 3 Mann gleich einem Feldwebel u. s. w. zu rechnen.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Besitzer von Stallungen, Scheunen, Schuppen u. s. w., in welchen Pferde untergebracht werden können, sind verpflichtet, den verfügbaren Raum der Stadtgemeinde auf Verlangen der Servis-Deputation zur Verfügung zu stellen.

Artikel III.

Abwesende Inhaber quartierpflichtiger Räume müssen dafür sorgen, daß die ihnen zuzuweisende Einquartierung jederzeit in der vorgeschriebenen Weise untergebracht und auf Verlangen auch verpflegt wird, widrigenfalls das Erforderliche und nach Befinden Anmietung auf ihre Kosten von der Servis-Deputation bewirkt wird.

Artikel IV.

An Stelle des zweiten Satzes in Absatz 1 des § 3 des Ortsstatuts tritt folgende Bestimmung:

Militärpersonen, Beamte, Geistliche, Lehrer und alle sonst hinsichtlich der Gemeindelasten Privilegierten, welche quartierpflichtig sind, unterliegen den Verpflichtungen dieses Statuts gleich den übrigen Einwohnern.

Artikel V.

Der § 7 Absatz 2 und 3 des bisherigen Ortsstatuts wird wie folgt, geändert:

> Die Hausbesitzer und im Falle des Artikel I auch die zur Quartierleistung verpflichteten Mieter, welche die Einquartierung nicht aufnehmen können oder wollen, sind befugt, die Einquartierung auch außerhalb ihrer Wohnungen durch Anmietung oder sonstwie auf ihre Kosten unterzubringen. Diese Unterbringung darf aber nur in Räumen erfolgen, die entweder in demselben Hause oder doch in der Nähe dieses Hauses belegen sind und den gesetzlichen Anforderungen genügen.
>
> Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der Servis-Deputation findet keine Berufung statt (§ 10 Abs. 2 des Ges. v. 25. Juni 1868). Ist das Ersatzquartier ungeeignet oder erfüllt ein quartierpflichtiger Hausbesitzer oder Mieter die ihn treffende Naturalquartierpflicht nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise, so ist die Servis-Deputation berechtigt, auf seine Kosten ein vorschriftsmäßiges

Digitized by Google

Quartier zu beschaffen und es werden die entstandenen Kosten vom ihm im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

Artikel VI.

Der zweite Satz des § 9 des Statuts wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Im Falle der Naturalquartierleistung erhalten die Quartiergeber (Hausbesitzer, Nutznießer, Mieter) eine Entschädigung in Höhe des von den Militärbehörden an die Stadtgemeinde gezahlten Servises.

Ebenso wird für Naturalverpflegung, wo solche verabreicht werden muß, der von den Militärbehörden hierfür gewährte Betrag als Vergütung gezahlt.

Artikel VII.

Der § 4 Nr. 7 des Statuts erhält folgende Fassung:

7. Neu erbaute oder vom Grund auf wieder aufgebaute Gebäude drei Monate nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in welchem der Neubau tatsächlich in Benutzung genommen, oder die Verbesserung vollendet ist.

Artikel VIII.

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 10. Mai 1902.

Der Magistrat.

IV. 887/02.

Dieser Nachtrag vom 10. Mai 1902 zum Ortsstatut betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes in der Stadt Posen vom $\frac{22.\ \text{Januar}}{6.\ \text{Februar}}$ 1890 wird hiermit gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bestätigt.

Posen, den 20. Juni 1902.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Breyer.

J.-Nr. 4373/02. B. A.

Digitized by Google

Nachtrag II

zum

Ortsstatut betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes in der Stadt Posen vom 22. Januar / 6. Februar 1890.

Artikel I.

Der § 6 Absatz 1 und 2 des Statuts wird geändert wie folgt:

Für vorübergehend vermehrte Einquartierung werden, soweit sie in den dauernd gemieteten Quartieren (§ 5) nicht untergebracht werden kann, gleichfalls Mietsquartiere, und zwar für die Dauer des jedesmaligen Bedarfs beschafft. Sind solche in ausreichendem Maße nicht zu erlangen, so ist für den in Mietsquartieren nicht unterzubringenden Teil der Einquartierung von den Hausbesitzern Naturalquartier zu gewähren in der Weise, daß bei einer Gemeindegebäudesteuer von 50 Mark bis einschließlich 300 Mark für einen Mann, bei einer Gemeindegebäudesteuer von über 300 Mark bis 600 Mark für 2 Mann und bei einer um je 300 Mark höheren Gemeindegebäudesteuer für je einen Mann mehr Quartier zu beschaffen ist.

Hausbesitzer, welche weniger als 50 Mark Gemeindegebäudesteuer zu entrichten haben, bleiben von dieser Naturalquartierpflicht frei.

Artikel II.

Der § 10 Absatz 2, 3 und 4 des Statuts wird geändert wie folgt:

Alljährlich ist eine Nachweisung sämtlicher Hausgrundstücke der Stadt und der von diesen zu entrichtenden Gemeindegebäudesteuerbeträge aufzustellen und sind hierin die von der Quartierlast dauernd oder zeitweilig befreiten Gebäude (§ 4) als solche zu bezeichnen.

Diejenigen Hausgrundstücke, welche nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (oben § 4) von der Einquartierungslast nicht befreit sind, welche jedoch zur Gemeindegebäudesteuer nicht veranlagt sind, unterliegen zwecks Bemessung der Naturalquartierpflicht und des Servis-zuschlages der Eigentümer einer besonderen Einschätzung, welche seitens der Servis-Deputation nach den Grundsätzen des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 vorzunehmen ist.

Digitized by Google

Die Höhe des zu erhebenden Serviszuschlages wird jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gemeindebeschluß und zwar nach Maßgabe des voraussichtlichen Geldbedarfs in Form eines bestimmten Prozentsatzes der Gemeindegebäudesteuer festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Der Serviszuschlag ist sodann in denselben Terminen wie die Gemeindesteuer an die städtische Steuerkasse oder die später hierfür bestimmte Kasse zu zahlen.

Artikel III.

Dieser Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Posen, den 14. Dezember 1905.

Der Magistrat.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Posen, den 17. Februar 1906.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V.

C. 24/03 B. A. 2 **v. Siegroth.**

Ortsstatut

für die Stadt Posen betreffend die Quartierleistung während der Dauer einer Mobilmachung.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für die Dauer einer Mobilmachung (§§ 1, 32 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873) für die Stadtgemeinde Posen folgendes angeordnet:

§ 1.

Das gesamte Einquartierungswesen wird durch die städtische Servis-Deputation im Namen des Magistrats gehandhabt.

§ 2.

Die Inhaber von zu Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten sind für die Dauer einer Mobilmachung verpflichtet, die ihnen überwiesene Einquartierung unterzubringen. Für die Beschaffenheit des Quartiers ist § 9 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom

Digitized by Google

13. Juni 1873 maßgebend. Im Fall der Mobilmachung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Als Inhaber leerstehender Wohnungen gilt der Eigentümer oder Nutznießer des betreffenden Hauses.

Ob der Wohnungsinhaber im Stadtbezirk seinen gesetzlichen Wohnsitz hat oder nicht, ob er von der Teilnahme an den Gemeindelasten sonst ganz oder teilweise befreit ist, hat keinen Einfluß auf seine Verpflichtung zur Quartierleistung.

§ 3.

Die Verteilung der Einquartierung erfolgt durch die Servis-Deputation nach Maßgabe der hierfür vorhandenen heizbaren Wohnräume und zwar werden einquartiert in eine Wohnung von

3	Zimmern	1	Mann	8	Zimmern	10	Mann
4	„	2	„	9	„	13	„
5	„	3	„	10	„	16	„
6	„	5	„	11	„	20	„
7	„	7	„				

und so weiter um je 4 Mann steigend für jedes weitere Zimmer. In Hotels und Gastwirtschaften werden je zwei Fremdenzimmer als ein Zimmer gerechnet. Wohnungen von 3 Zimmern werden nur dann zur Aufnahme von Einquartierung herangezogen, wenn bereits die mehr als 3 Zimmer enthaltenden Wohnungen belegt sind.

Wird bei der oben angegebenen Verteilung das Quartierbedürfnis nicht gedeckt, so werden andere als Wohnräume, welche sich zur Aufnahme von Einquartierung eignen oder hierzu herrichten lassen, z. B. leerstehende Geschäftsräume, Vergnügungs- und Versammlungsräume, im Notfall auch Schulen, Kirchen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude belegt. Reichen auch diese nicht aus, so tritt eine weitere Belegung der Wohnungen in der umgekehrten Reihenfolge, also zunächst der Wohnungen mit den meisten Räumen um je einen Mann mehr ein.

Bei der Belegung von anderen als Wohnräumen wird die Anzahl der in diesen aufzunehmenden Mannschaften von der Servis-Deputation besonders festgesetzt.

Die Servis-Deputation ist berechtigt, zur Vermeidung erheblicher Härten, z. B. in Krankheitsfällen, den Umfang der Einquartierung anders zu bemessen oder gänzliche Befreiung davon zu gewähren, was der Militärbehörde sofort mitzuteilen ist.

Digitized by Google

§ 4.

Bei der Einquartierung von Offizieren zählt ein höherer Offizier (vom Major aufwärts) für 4 Mann, ein Subaltern-Offizier für 2 Mann. Nur erstere haben Anspruch auf ein besonderes Zimmer.

Dieselben Bestimmungen finden auf Militärärzte und obere Militärbeamte Anwendung, je nachdem sie im Range von höheren oder Subalternoffizieren stehen.

§ 5.

Die Servis-Deputation ist berechtigt, auf Verlangen einzelner Quartierpflichtiger auf deren Kosten die anderweite Unterbringung der ihnen zugewiesenen Einquartierung zu bewirken. Die Kosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Quartierpflichtigen sind auch selbständig berechtigt, die ihnen zugewiesene Einquartierung nach Anzeige bei der Servis-Deputation auf ihre Kosten anderweit unterzubringen, jedoch nur innerhalb desjenigen Polizeireviers, in welchem der quartierpflichtige Wohnraum liegt.

Im Servisamt wird für diesen Zweck eine Vermittelungsstelle eingerichtet, was beim Beginne der Mobilmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Militärbehörde ist von der Servis-Deputation von den erfolgten Veränderungen unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diejenigen, welche Inhaber von zur Unterbringung von Pferden geeigneten Stallungen sind, oder im Sinne des § 2 als Inhaber gelten, sind zur Aufnahme von Militärdienstpferden in dieselben, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, verpflichtet. Die Anzahl der Pferde wird im Zweifel durch die Servis-Deputation festgesetzt.

Die Hergabe von Stallungen ändert nichts an der Verpflichtung des Stallungsinhabers zur Aufnahme von Einquartierung in seiner Wohnung.

§ 7.

Um eine dauernde Grundlage für die Verteilung der Einquartierung zu gewinnen, wird für den ganzen Stadtbezirk ein nach Straßen und Hausnummern geordnetes Kataster aufgestellt. Dasselbe enthält alle aus mehr als zwei Zimmern bestehenden Wohnungen unter genauer Angabe ihrer Lage (Vorderhaus rc. und Stockwerk), der Zahl der Wohnräume und der Stärke der Belegungsfähigkeit, ferner die vorhandenen Stallungsräume.

Digitized by Google

Dieses Kataster wird alle 5 Jahre einer vollständigen Revision unterzogen. Alle in der Zwischenzeit erfolgenden Veränderungen durch Aufbau oder Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen werden sofort in das Kataster eingetragen.

Auf Grund dieses Katasters werden die Quartierbillets ausgefertigt.

§ 8.

Der Magistrat ist berechtigt, zum Zwecke der Aufstellung und Revision des Katasters den Hauseigentümern oder ihren Stellvertretern Hausbogen zugehen zu lassen, welche diese binnen 3 Tagen in allen Rubriken sorgfältig auszufüllen und an den Magistrat zurückzureichen haben. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Kosten der vom Magistrat anzuordnenden Aufnahme bezw. Abholung zu tragen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde hat für jede auf Grund dieses Ortsstatuts gemachte Leistung insoweit Vergütung zu gewähren, als sie selbst eine solche vom Reiche erhält. Sie ist in den Fällen von Bedürftigkeit oder besonderer Belastung berechtigt, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie dieselbe selbst erhalten hat.

Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Bis zur Zahlung der Vergütung kann jeder über die von ihm bewirkte Leistung eine Bescheinigung von der Servis-Deputation verlangen.

§ 10.

Von der Quartierlast befreit sind nur die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude ausschließlich der Dienstwohnungen Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, ferner das deutsche und polnische Theater und diejenigen Räumlichkeiten, welche öffentliche Sammlungen von Kunst- und anderen Gegenständen enthalten.

Von den zur mobilen Armee Einberufenen sind nur die Inhaber von Wohnungen mit 3 Zimmern von der Quartierlast befreit. Dieselben müssen jedoch sofort bei ihrer Einberufung dem Servisamt hiervon Mitteilung machen, widrigenfalls sie ihres Vorrechts verlustig gehen.

§ 11.

Diejenigen, welche den Bestimmungen dieses Statuts nicht nachkommen, werden vom Magistrat im Verwaltungszwangsverfahren hierzu angehalten und haben alle durch anderweite Unterbringung

Digitized by Google

der Einquartierung oder sonst etwa entstehenden Kosten zu tragen. Dasselbe gilt von Ortsabwesenden, welche für Aufnahme von Einquartierung nicht Sorge getragen haben. Auch diese Kosten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Beschwerden, welche die Einquartierung betreffen, werden, soweit deren Entscheidung nicht den Militärbehörden zusteht, durch die Servis-Deputation entschieden. Diese Entscheidung ist in eiligen Fällen sofort vollstreckbar. Es findet dagegen Beschwerde beim Magistrat und gegen dessen Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§ 13.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Verkündigung, welche in ortsüblicher Weise zu erfolgen hat, in Kraft.

Posen, den 5. Juni 1894.

Der Magistrat.

J.-Nr. 2142 V./94.

Vorstehendes Ortsstatut für die Quartierleistung während der Dauer einer Mobilmachung wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Posen, den 27. Juni 1894.

Namens des Bezirks-Ausschusses

Der Vorsitzende

i. V.

von Borstell.

J.-Nr. 4052/94 B. A.

Digitized by Google

Anhang.

a) Entfestigungs-Vertrag zwischen dem Preußischen Staat und der Stadtgemeinde Posen.

Posen, den 24. März 1904.

Vor dem Unterzeichneten, auf Grund des Artikels 142 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Verbindung mit Artikel 12 § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche durch Verfügung des Ober-Bürgermeisters zu Posen allgemein für die Beurkundung der in diesen Gesetzen bezeichneten Verträge des Magistrats zu Posen bestimmten Beamten nämlich dem Herrn Stadtrat Alfred Peters zu Posen, erschienen heute:

I. Als Vertreter des Magistrats zu Posen
   a) Herr Oberbürgermeister Dr. Ernst Wilms zu Posen, Neue Gartenstraße Nr. 56,
   b) Herr Stadtrat Ernst Lemmel zu Posen, Wilhelmsplatz 10.

II. Als Vertreter des Preußischen Staates unter Überreichung anliegender Vollmacht vom 9. März 1904:
   Herr Regierungsrat Heinrich Morgenbesser zu Posen, Neue Gartenstraße 58

von Person bekannt und geschäftsfähig.

Die Erschienenen erklärten sodann:

Zwischen dem Preußischen Staat, vertreten durch den Finanzminister, dieser vertreten durch den zu II bezeichneten Kommissar, und der Stadt Posen, vertreten durch den Magistrat, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Finanzministers folgender Vertrag einschließlich der Nachträge I und II abgeschlossen.

§ 1.

Der Magistrat zu Posen wird für das vom Deutschen Reiche an den Preußischen Staat abzutretende, auf dem beigehefteten Lageplane bezeichnete Gelände der inneren Umwallung zu Posen mit Ausnahme der zu letzterem gehörigen Kirchhöfe, aber einschließlich der für militärische Zwecke vom Reiche zurückbehaltenen Geländeteile mit tunlichster Beschleunigung einen Bebauungsplan nebst den erforderlichen Einzelplänen aufstellen.

Digitized by Google

Die Pläne bedürfen in allen Punkten der Zustimmung des Finanzministers. Bevor diese Zustimmung erteilt ist, dürfen die Pläne der Stadtverordneten-Versammlung nicht zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Etwaige von der letzteren gewünschte Abänderungen bedürfen gleichfalls der Zustimmung des Finanzministers.

Die Verwendung der zu dem Gelände gehörigen Kirchhöfe bleibt der späteren Entschließung des Preußischen Staates vorbehalten. Der letztere beabsichtigt, die Kirchhöfe zwischen dem Rittertor und dem Berlinertor tunlichst dauernd von der Bebauung auszuschließen.

Zu § 1.

Nachtrag I. Für die Bebauung ist der beiliegende Bebauungsplan, der einen Bestandteil dieses Betrages bildet, maßgebend. Jedoch bleibt vorbehalten:

1) Die Straßenzüge zwischen den Anlagen und der Ringstraße von der Nordstraße bis zum Ziegelweg einerseits und der Eisenbahn andererseits noch abzuändern,
2) im Block XVIII eine Querstraße derart anzubringen, daß ein besonderer Baublock am Rittertor abgetrennt und Block XVIII auf 4 ha verkleinert wird,
3) den Abschnitt vom Wildator bis Fort Röder noch umzugestalten, wobei die bisherigen Straßen und Platzanlagen zwar der Lage nach, nicht aber in ihren Abmessungen verändert werden dürfen,
4) den an der Warthe gelegenen Teil des Planes östlich des Fort Röder noch einer Nachprüfung zu unterziehen und eventuell Abänderungen daran vorzunehmen, wobei aber ein angemessener Vorplatz für die Warthebrücke beizubehalten ist.

Falls die Verlegung der sogenannten Kanonenbahn wegen des Radius von 150 m nicht ausführbar sein sollte, ist die von Geheimrat Stübben projektierte Variante auszuführen.

Nachtrag II. § 1 des Nachtrages I Nr. 3 erhält den Zusatz:

„Im Block XXX und dem anliegenden Block soll die Straße gegenüber dem Schulgebäude von 18 auf 24 m verbreitert werden. Die Verbreiterung kann auch durch Anlegung von Vorgärten erfolgen".

Nachtrag I. Der Reitweg ist von der Nordstraße bis zum Ende der Ringstraße an der Warthe im Zuge der Anlagen oder der Ringstraße ohne Schmälerung des im ursprünglichen Stübben'schen Bebauungsplan vorgesehenen staatlichen und militärfiskalischen Baugeländes anzulegen.

Nachtrag II. § 1 des Nachtrages I Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Der anzulegende Reitweg soll nicht durch geschlossene Truppe benutzt werden".

Digitized by Google

Nachtrag I. Der letzte Absatz des § 1 ist dahin zu verstehen, daß der Preußische Staat beabsichtigt, die Kirchhöfe zwischen Berlinertor und Rittertor im großen ganzen von der Bebauung auszuschließen und als öffentliche Anlagen vorzusehen, sich jedoch vorbehält, das eine oder andere Gebäude für öffentliche Zwecke an geeigneter Stelle darauf zu errichten. Für derartige Gebäude nebst Zubehör soll nicht mehr als ein Viertel der Gesamtfläche dieser Kirchhöfe Verwendung finden. Die bezüglich der Kirchhöfe bestehenden Verträge sollen gekündigt und die aus der Kündigung sich ergebenden Rechte nach Möglichkeit geltend gemacht werden.

Der Preußische Staat wird ferner ohne Gewährleistung dafür eintreten, daß das Reich bezüglich der ihm verbliebenen Kirchhöfe zwischen Rittertor und Wildator die gleichen Erklärungen abgibt.

Nachtrag II. § 1 des Nachtrags I Absatz 4 erhält den Zusatz:

„Die Stadt setzt nach den Verhandlungen mit dem Reichs-Militärfiskus als Bedingung des Vertrages voraus, daß der Herr Kriegsminister bezüglich der im Eigentum des Reichsmilitärfiskus verbliebenen Kirchhöfe die gleiche Erklärung abgibt, wie sie der Herr Finanzminister bezüglich der anderen Kirchhöfe abgegeben hat".

§ 1 des Nachtrages I Absatz 4 erhält hinter dem Wort „Zubehör" den Zusatz:

„Höfe und Gärten mit einbegriffen".

§ 2.

Der Magistrat hat dem Finanzminister alsbald den Entwurf eines allgemeinen Bebauungsplanes mit Höhenangaben, der das ganze in Rede stehende Gelände in Zusammenhang mit den bebauten und unbebauten Stadtteilen umfaßt, im Maßstab 1 : 2000 (oder 1 : 2500) vorzulegen.

Demselben ist eine schriftliche Erläuterung beizufügen.

Binnen 6 Wochen nach Prüfung und Genehmigung dieses Entwurfs durch den Finanzminister wird der Magistrat für den Abschnitt vom Ritter- bis zum Königstor, binnen weiterer 3 Monate für die Abschnitte vom Ritter- bis zum Wildator und vom Königs- bis zum Mühlentor, binnen weiterer 3 Monate für den übrigen Teil des Geländes, Fluchtlinienpläne im Maßstabe von 1 : 1000 fertigstellen lassen und dem Finanzminister vorlegen. Dazu gehören genaue Höhenpläne des Geländes mit den geplanten Straßen, Plätzen und Schmuckanlagen, die Entwürfe zu den Straßenquerschnitten, die allgemeine Angabe der Entwässerung in einfachen Linien, endlich schriftliche Erläuterungen.

Der Magistrat wird die förmliche Festsetzung der Fluchtlinienpläne, sobald der Finanzminister sie gebilligt hat, soweit als möglich beschleunigen.

Digitized by Google

Spätestens drei Monate nach der Offenlegung der Fluchtlinienpläne für jeden der obenbezeichneten Geländeabschnitte wird der Magistrat die allgemeinen Entwürfe der Kanalisationsanlagen, Wasserversorgungs- und Beleuchtungseinrichtungen dem Finanzminister zur Prüfung und Genehmigung unterbreiten.

Spätestens ein Jahr nach der förmlichen Festsetzung der Fluchtlinienpläne hat schließlich der Magistrat dem Finanzminister diejenigen zeichnerischen und schriftlichen Unterlagen zu überreichen, welche zur katastermäßigen Fortschreibung der ins Eigentum der Stadt übergehenden Flächen erforderlich sind.

Die Kosten der Beschaffung der in diesem Paragraphen bezeichneten Pläne, Entwürfe und Unterlagen trägt die Stadt Posen.

§ 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich den Anschluß des im § 1 bezeichneten Geländes an die städtische Wasserleitung, Kanalisation und Beleuchtungsanlagen zu gestatten, die städtischen Leitungsnetze auch zu diesem Zwecke für Rechnung der Stadt bis an die Grenzen des fiskalischen Geländes heranzuführen und so zeitig und so weit zu ergänzen und abzuändern, als es für den Anschluß des fiskalischen Geländes erforderlich ist.

§ 4.

Die genaueren Festsetzungen über Höhenlage, Breite, Befestigung, Einteilung und sonstige Einzelheiten der auf dem bezeichneten Gelände nach dem aufzustellenden Bebauungsplane neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Inbetreff der Befestigung des Fahrdammes wird vereinbart, daß Reihenpflaster mit Unterpflaster und Fugenausguß oder nach Wahl des Fiskus Asphaltbefestigung herzustellen ist, und daß die Stadtgemeinde, falls sie besseres Pflaster wünscht, die hierdurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen hat.

Nachtrag I.

Zu § 4.

Das Wort „Breite" in Zeile 1 ist zu streichen. Die in dem Bebauungsplan vorgesehenen Straßenbreiten sind maßgebend.

§ 5.

Der Preußische Staat ist berechtigt, die Freilegung einschließlich der Einebnung des Geländes erste Einrichtung und Beleuchtungsvorrichtung der auf dem Gelände neu herzustellenden oder zu ver-

Digitized by Google

ändernden Straßen und Plätze ganz oder teilweise im Eigenbetriebe oder durch einen von ihm zu beauftragenden Unternehmer auszuführen. Er ist insbesondere auch berechtigt, die Ausführung nach Maßgabe seiner näheren Anweisungen der Stadtgemeinde ganz oder teilweise zu übertragen. In diesem Falle hat er die Wahl, ob der Stadtgemeinde die durch die bestimmungsmäßige Ausführung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen erstattet werden sollen, oder ob die Vergütung nach vorher zu vereinbarenden Einheitssätzen erfolgen soll.

Wenn und inwieweit der Staat die Herstellung der Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde überträgt, muß letztere die erforderlichen Arbeiten zu dem von dem Finanzminister zu bestimmenden Zeitpunkt in Angriff nehmen und ohne Verzug zu Ende führen.

Wenn und inwieweit der Preußische Staat der Stadt die Herstellung derjenigen Straßen, zu deren Anlagekosten von den an das Festungsgelände angrenzenden Grundstückseigentümern aufgrund des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 Beiträge erhoben werden können, überträgt, ohne mit den betreffenden Anliegern wegen ihrer Beteiligung an den Kosten besondere Vereinbarungen getroffen zu haben, so übernimmt die Stadt die Herstellung dieser Straßen für eigene Rechnung. Der Staat leistet der Stadt in diesem Falle einen Zuschuß in Höhe derjenigen Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung und Beleuchtungsvorrichtung der betreffenden Straßen, welche durch die aufgrund des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 zu erhebenden Anliegerbeiträge der an das Festungsgelände angrenzenden Grundstückseigentümer nicht gedeckt werden und gewährt der Stadt außerdem ein unverzinsliches Darlehn in Höhe des durch diese Anliegerbeiträge zu deckenden Teils der genannten Kosten. Letzteres Darlehn ist nach Maßgabe des Eingangs der Anliegerbeiträge spätestens innerhalb 20 Jahren nach Fertigstellung der Straßen zurückzuzahlen.

Nachtrag I. Zu § 5.

Zur ersten Einrichtung der Straßen gehört auch die Herstellung der Bürgersteige auf der an das in § 1 bezeichnete Gelände angrenzenden Straßenseite.

Seitens der Stadt wird der Wunsch geäußert, daß ihr die Einebnung des Geländes nicht übertragen werde.

§ 6.

Die Straßen und Plätze nebst den in § 5 bezeichneten Einrichtungen gehen sofort nach ihrer Fertigstellung und Übergabe an

Digitized by Google

den Magistrat in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadtgemeinde über, jedoch übernimmt der Staat keine Gewährleistung gegen die Ansprüche Dritter inbezug auf das Gelände. Die Bestimmung in § 7 des Ortsstatuts vom 29. Februar/3. Mai 1888, wonach die Kosten der Unterhaltung während eines fünfjährigen Zeitraums von dem Unternehmer der Straßenanlage zu tragen sind, bleibt außer Anwendung.

Wenn und inwieweit Teile des zu Straßen und Plätzen verwendeten Geländes später diesem Zwecke wieder entzogen werden sollten, sind dieselben dem Staate unentgeltlich zurückzugewähren.

Nachtrag I. Zu § 6.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Baulichkeiten, die im Interesse des Straßenverkehrs oder der öffentlichen Anlagen liegen.

§ 7.

Die Stadtgemeinde hat die Kanalisation und die Wasserleitung auf dem in Rede stehenden Gelände auszuführen, sobald dies der Staat verlangt, wogegen ihr das Recht zur Erhebung der statutenmäßigen Abgaben zusteht.

Von den Kosten der Straßenkanäle trägt der Staat $^2/_3$, die Stadtgemeinde $^1/_3$.

Die Kosten der schon vorhandenen Kanäle bleiben hierbei außer Ansatz.

Die Kosten der Hausanschlüsse für die zu dem Umwallungsgelände gehörigen Grundstücke trägt der Staat, der sich indes vorbehält, die Zahlung dieser einzelnen Beiträge seinen Abnehmern vertragsmäßig aufzuerlegen.

In betreff der in § 5 Absatz 3 bezeichneten Straßen behält sich der Staat vor, durch besondere Vereinbarungen mit den an das Festungsgelände angrenzenden Grundstückseigentümern eine Beteiligung derselben an den auf den Staat entfallenden Kosten der Straßenkanäle herbeizuführen; die Stadt wird ihn bei den hierauf gerichteten Bemühungen unterstützen.

Zu den Kosten der Wasserleitung leistet der Staat der Stadt einen einmaligen Zuschuß von 75000 ℳ, welcher von dem in § 10 erwähnten Zuschuß der Stadt von 1000000 ℳ, vorweg in Abzug zu bringen ist.

Nachtrag I. Zu § 7.

Unter den statutenmäßigen Abgaben im Absatz 1 sind Beiträge zu den Herstellungskosten nicht zu verstehen.

Absatz 5 erhält folgenden Zusatz:

„nötigenfalls unter Abänderung des vorliegenden Vertrages".

Digitized by Google

§ 8.

Der Staat behält sich vor, nach Gutfinden vor Aufbringung der endgültigen Straßendecke eine vorläufige Befestigung der Fahrweg- und Bürgersteigflächen anzulegen.

Die Stadtgemeinde gestattet die Bebauung an sämtlichen nach dem aufzustellenden Bebauungsplan neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätzen schon vor der endgültigen Fertigstellung.

Nachtrag I. Zu § 8.

In Absatz 2 sind hinter dem Wort „gestattet" die Worte „bezüglich des in § 1 bezeichneten Geländes" einzuschieben.

§ 9.

Das nach dem vom Finanzminister genehmigten Bebauungsplan für öffentliche gärtnerische und Schmuckanlagen bestimmte Gelände wird der Stadtgemeinde in dem Zustande, in welchem es sich befindet, übereignet werden, ohne daß der Staat eine Gewährleistung gegen Ansprüche Dritter übernimmt.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die auf diesem Gelände hierzu erforderlichen Einebnungsarbeiten und die Herstellung der Anlagen auf eigene Kosten zu bewirken, sobald ihr die betreffenden Geländeteile übergeben sind. Die Pläne für die erste Herstellung bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

Wenn und insoweit Teile dieses Geländes ihrer obigen Zweckbestimmung später entzogen werden sollten, sind sie dem Staate unentgeltlich zurückzugewähren.

Nachtrag I. Zu § 9.

Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Der preußische Staat wird die beim Abtragen der Wälle und Banten bei Fort Tietzen und Fort Colomb gewonnenen Massen, soweit sie für die Einebnung des übrigen Festungsgeländes entbehrlich sind, zur Zufüllung der innerhalb der projektierten Anlagen bei Fort Tietzen und Fort Colomb vorhandenen Festungsgräben in zweckentsprechender Weise verwenden, ohne von der Stadt hierfür eine Vergütung zu fordern, auch das in die Straße und Anlagen daselbst fallende Mauerwerk an den Stellen, wo Kanal und Wasserleitung verlegt werden soll, ganz im übrigen bis zu 2 m unter Normal-Geländehöhe auf seine Kosten abbrechen."

Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„§ 6 letzter Satz findet entsprechende Anwendung."

Digitized by Google

§ 10.

Die Stadtgemeinde leistet dem Staate zu den Kosten des Grunderwerbs und der Geländeerschließung einen einmaligen, im Rechnungsjahre 1902 zu zahlenden Zuschuß von 1000000 *M*.

Außerdem verpflichtet sich die Stadtgemeinde, falls der Staat aufgrund des Eigentums an dem in Rede stehenden Gelände, so lange letzteres noch nicht bebaut ist, abgesehen von den in § 7 erwähnten Kanalabgaben zu Kommunalabgaben, irgend welcher Art herangezogen wird, dem Staate einen jährlichen Zuschuß in Höhe des jährlichen Betrages der betreffenden Kommunalabgaben zu leisten.

Nachtrag I. Zu § 10.

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt sofort nach Abschluß dieses Vertrages.

§ 11.

Die vertragschließenden Parteien sind darüber einig, daß für die Veräußerung des in § 1 bezeichneten Geländes von Seiten des Deutschen Reichs an den Preußischen Staat nach der zur Zeit geltenden Gemeindesteuerordnung eine Umsatzsteuer nicht zu entrichten ist.

Sollte in Folge einer Änderung dieses Rechtszustandes eine Heranziehung des Reichs- oder Preußischen Staates zur Umsatzsteuer wegen des vorerwähnten Veräußerungsgeschäfts erfolgen, so hat die Stadtgemeinde dem Preußischen Staate einen einmaligen Zuschuß in Höhe der gesamten zur Hebung gelangenden Umsatzsteuer zu leisten.

Ferner sind die Parteien darüber einig, daß nach der zur Zeit geltenden Gemeindesteuerordnung bei der durch den Preußischen Staat zu bewirkenden Weiterveräußerung des fraglichen Geländes an Dritte nur die Hälfte der Umsatzsteuer zur Hebung kommt, da der Preußische Staat für die auf ihn als Veräußerer entfallende Hälfte Steuerfreiheit genießt. Sollte in Folge einer Änderung dieses Rechtszustandes später mehr als die Hälfte der Umsatzsteuer bei jenen Veräußerungsgeschäften zur Hebung gelangen, so verpflichtet sich die Stadtgemeinde, dem Preußischen Staate einmalige Zuschüsse in Höhe der über die Hälfte der Umsatzsteuer hinaus zur Hebung kommenden Steuerbeträge zu leisten.

§ 12.

Die Stadtgemeinde erklärt sich bereit, vor der Genehmigung einer neuen Bauordnung für das in Rede stehende Gelände durch den Magistrat die Zustimmung des Finanzministers hierzu einzuholen.

Digitized by Google

§ 13.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung dieses Vertrages entstehen, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Zu demselben ernennt jede der vertragschließenden Parteien einen Schiedsrichter. Können diese sich über den Schiedsspruch nicht einigen, so erfolgt die Entscheidung durch einen von beiden Parteien gemeinsam, im Falle der Nichteinigung durch den Oberpräsidenten der Provinz Posen zu ernennenden Obmann.

§ 14.

Die Tragung der Stempelkosten für diesen Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Nachtrag I. § 15.

Das für den Bau der Wartheбrücke einschließliche Rampe und Treppe erforderliche Gelände aus dem Vorlande wird der Preußische Staat der Stadt unentgeltlich überweisen, soweit es ihm vom Reiche abgetreten wird.

Nachtrag II. § 16.

Die Stadt überträgt dem Preußischen Staate im Austausch für das Gelände, welches letzterer der Stadt an Block XIII zur Verbreiterung der Anlagen überweist, unentgeltlich die im Baublock II belegene städtische Parzelle von etwa 2800 qm. Dabei wird jedoch vereinbart, daß Block XIII durch Verschiebung der Bau- und Straßenfluchtlinien nach der Promenade hin um 1000 qm größer gemacht werden soll, als er auf dem im § 1 benannten Plane gezeichnet ist.

Hierzu beantragt die Stadt in erster Linie die Resolution wegen Belassung des Blockes XIII anzunehmen; in zweiter Linie die Erbreiterung des Blockes durch Vorschiebung der Baulinie auf Kosten des Vorgartens zu bewirken. Sollten beide Wünsche unberücksichtigt bleiben, so bleibt der Stadt das Recht vorbehalten, die noch zu gewährenden 1000 qm durch eine Erbreiterung des Blocks XVI und XVII auf Kosten der Anlagen zu bewirken.

Zwischen Block V und X war der Stadt ein kleiner Platz zugesagt und auch eingetragen, der in dem Vertragsplan nicht eingetragen ist. Dieser Platz soll wieder hergestellt werden.

Nachtrag I. § 17.

Der zur Errichtung des Stadttheaters in dem Bebauungsplane vorgesehene Platz wird der Stadt zu diesem Zwecke unentgeltlich überlassen.

Sollte der Platz diesem Zwecke nicht mehr dienen, auch nicht zu öffentlichen Anlagen hergerichtet werden, so hat der Staat das Recht, ihn unentgeltlich zurückzuverlangen.

Digitized by Google

Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so sind aufstehende Baulichkeiten der Stadt nach dem Werte zur Zeit des Rückfalls in dem Verhältnis zu vergüten, in welchem die Aufwendungen der Stadt für den Bau zu dem Zuschusse des Staates hierfür gestanden haben.

Diese Verhandlung wurde den Beteiligten vorgelesen, die Verhandlung wurde dann nebst den anliegenden Plan von den Beteiligten genehmigt und unterschrieben und dies von dem unterzeichneten Beamten hierdurch beurkundet:

Ernst Wilms, Ernst Lemmel, Heinrich Morgenbesser.
Alfred Peters, Stadtrat.

Digitized by Google

b) Eingemeindungs-Vertrag.

— G.-S. 1900, S. 95.—

Namens der Stadtgemeinde Posen, der Landgemeinde Jersitz, der Landgemeinde St. Lazarus und der Landgemeinde Wilda wird von dem Magistrate zu Posen auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung daselbst vom 8. November cr., von dem Gemeindevorstande zu Jersitz auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung daselbst vom 2. November 1899, von dem Gemeindevorsteher zu St. Lazarus auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung daselbst vom 3. November 1899, von dem Gemeindevorsteher zu Wilda auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung daselbst vom 3. November 1899 Nachstehendes vereinbart:

Artikel 1.

Wir sind damit einverstanden, daß die Landgemeinde Jersitz, die Landgemeinde St. Lazarus, die Landgemeinde Wilda und die Stadtgemeinde Posen zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Stadtgemeinde, welche den Namen „Posen" führt, mit dem Tage des 1. April 1900 vereinigt werden.

Artikel 2.

Sämtliches Vermögen der vier Gemeinden wird bei ihrer Vereinigung in Aktiven und Passiven zu einem einzigen Ganzen verschmolzen, so daß die vereinigte Stadtgemeinde in alle privatrechtlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vier seitherigen Gemeinden als Rechtsnachfolgerin eintritt.

Hierdurch werden jedoch etwaige besondere Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

Artikel 3.

Mit dem Tage der Vereinigung übernimmt die Gemeindeverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde in den vier seitherigen Gemeindebezirken die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie die der Stadt Posen für ihren Bezirk seither zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten und Pflichten des öffentlichen Rechtes. Auch tritt sie in alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse ein, welche nach Gesetz oder auf Grund besonderer Rechtstitel der städtischen Verwaltung zu Posen seither zustanden.

Artikel 4.

Die in dem Gemeindebezirke Posen bestehenden Einrichtungen des Gemeindewesens sowie die daselbst geltenden Steuerordnungen,

Digitized by Google

Ortsstatute, Reglements und Gemeindebeschlüsse erhalten in den Bezirken der drei Landgemeinden Wirksamkeit. Der Magistrat zu Posen wird die zum Zwecke der Einführung derselben erforderlichen Anordnungen treffen. Mit dieser Einführung verlieren die jetzt in den Landgemeinden geltenden entsprechenden Einrichtungen und Bestimmungen ihre Kraft.

Nach Einführung des Ortsstatuts, betreffend die Kanalisation der Stadt Posen, vom 17. Oktober 1894 in den drei Landgemeinden werden die Kanalisationsbeiträge, welche für eine Anzahl von Grundstücken daselbst gemäß den §§ 4 und 5 des Ortsstatuts über die Kanalisation der Landgemeinde Jersitz vom 11. August 1896, den §§ 5 und 9 der Ordnung, betreffend die Kanalisation der Landgemeinde St. Lazarus u. s. w. vom 24. November 1897, den §§ 4 und 5 des Ortsstatuts über die Kanalisation der Landgemeinde Wilda vom 19. März 1898 geleistet worden sind, aus Mitteln der erweiterten Stadtgemeinde zurückgezahlt. Die Zurückzahlung erfolgt an diejenigen Eigentümer der gedachten Grundstücke, welche als solche in dem Grundbuche an dem Tage eingetragen sind, an dem das Ortsstatut, betreffend die Kanalisation der Stadt Posen, in dem Bezirke der drei Landgemeinden in Kraft tritt.

Artikel 5.

Der Bezirk einer jeden der drei Landgemeinden bildet für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende des Jahres 1906 einen besonderen Wahlbezirk. Zu wählen sind für den angegebenen Zeitraum in dem Wahlbezirke Jersitz 9 Stadtverordnete und zwar je 3 von jeder Abteilung, in dem Wahlbezirke St. Lazarus, wie in dem Wahlbezirke Wilda je 5 Stadtverordnete und zwar je 2 von der I. und III. und je einer von der II. Abteilung.

Von den in dem Wahlbezirke Jersitz zu wählenden Stadtverordneten müssen mindestens 5, von den in den Wahlbezirken St. Lazarus und Wilda zu wählenden Stadtverordneten mindestens je 3 aus Hausbesitzern bestehen.

Artikel 6.

Bei der erstmaligen Wahl der Stadtverordneten wählen an Stelle der drei Wählerabteilungen in jedem der genannten drei Wahlbezirke die von den entsprechenden Wählerklassen der seitherigen Landgemeinden gewählten gegenwärtigen Gemeindevertreter. Diese haben in Gemäßheit des in § 32 der Städteordnung vorgeschrie-

Digitized by Google

benen Verfahrens die neuen Stadtverordneten aus der Mitte der seitherigen Gemeindevertreter zu wählen, ohne dabei an die Gemeindevertreter ihrer Klasse gebunden zu sein.

Es scheiden aus von den danach gewählten Stadtverordneten des Wahlbezirkes Jersitz mit dem Ende der Jahre 1902 und 1904 je einer der Stadtverordneten jeder Wählerabteilung;

des Wahlbezirkes St. Lazarus, wie des Wahlbezirkes Wilda mit dem Ende des Jahres 1902 je einer der Stadtverordneten der I. und III. Wählerabteilung und mit dem Ende des Jahres 1904 der Stadtverordnete der II. Wählerabteilung.

Über die Ausscheidung entscheidet, soweit dies erforderlich ist, das Los.

Die Neuwahlen werden gleichzeitig mit den Stadtverordnetenergänzungswahlen in dem jetzigen Bezirke der Stadt Posen vorgenommen.

Artikel 7.

Die in den Wahlbezirken Jersitz, St. Lazarus und Wilda gewählten Stadtverordneten treten zu den jetzigen Stadtverordneten der Stadt Posen hinzu. Denselben wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Die aus dem seitherigen Bezirke der Stadt Posen zu wählenden Stadtverordneten dürfen für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1906 auf nicht mehr wie 41 vermehrt werden.

Artikel 8.

Noch innerhalb des Monats April 1900 wird die Stadtverordnetenversammlung der erweiterten Stadtgemeinde je einen Einwohner der bisherigen Gemeinden St. Lazarus und Wilda und zwei Einwohner der bisherigen Gemeinde Jersitz als unbesoldete Stadträte wählen, welche zu der gegenwärtigen Mitgliederzahl des Magistrats zu Posen hinzutreten.

Die Stadtverordnetenversammlung ist hierbei, soweit es § 30 der Städteordnung zuläßt, gebunden, diejenigen Personen zu Stadträten zu wählen, welche ihr von den jetzigen Gemeindevertretungen der drei Landgemeinden hierzu vorgeschlagen worden sind.

Die danach in Vorschlag kommenden Personen sind von den Gemeindevertretungen noch vor dem 1. April 1900 in Gemäßheit des in § 32 der Städteordnung vorgeschriebenen Verfahrens zu wählen.

Digitized by Google

Bei einem Ausscheiden der auf Vorschlag der Gemeindevertretungen gewählten Stadträte während ihrer sechsjährigen Amtsperiode sind die Ersatzmänner von der Stadtverordnetenversammlung aus den Einwohnern desjenigen früheren Gemeindebezirkes zu wählen, welchem die Ausgeschiedenen angehört haben.

Artikel 9.

Der Magistrat zu Posen wird bis zum 1. April 1900 mit den gegenwärtigen Gemeindevorstehern der drei Landgemeinden über deren Abfindung oder weitere Verwendung in dem Dienste der erweiterten Stadtgemeinde ein Abkommen treffen.

Die übrigen Beamten der Landgemeinden gehen in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde in derjenigen Anstellungsart (auf Lebenszeit, bestimmte Zeit, Kündigung oder Probe) über, welche für jeden einzelnen am 31. März 1900 in Geltung war.

Dieselben sind nach ihrer Ausbildung, Fähigkeit und seitherigen Beschäftigung den verschiedenen städtischen Beamtenklassen zu überweisen und danach den für die Stadt Posen eingeführten Gehaltsordnungen mit der Maßgabe zu unterstellen, daß falls sie im Dienste der Landgemeinden ein höheres Gehalt bezogen haben, als ihnen nach diesen Gehaltsordnungen zukommt, ihnen das höhere Gehalt zu belassen ist.

Der Magistrat der erweiterten Stadtgemeinde wird eine Regelung dahin treffen, daß die Hinterbliebenen der übernommenen Beamten die gleiche Fürsorge genießen und die Beiträge der Beamten zu dieser Fürsorge nicht höher sind, wie es der Fall sein würde, wenn die Beamten von der Zeit ab, in welcher sie in den Dienst der Landgemeinden getreten sind, gegen ihre seitherigen Gehaltsbezüge in dem Dienste der Stadt Posen gestanden hätten.

Artikel 10.

Mit dem Tage der Vereinigung werden die öffentlichen Volksschulen der drei Landgemeinden städtische Schulen und finden auf dieselben die für die städtischen Schulen zu Posen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die Bestimmungen über die Lehrergehälter in der Stadt Posen treten jedoch für die aus den drei Landgemeinden übernommenen Volksschullehrer mit der Maßgabe in Kraft, daß, sofern diese Lehrer in ihrer bisherigen Stellung bereits ein höheres Gehalt, als es den gedachten Bestimmungen entspricht, beziehen, ihnen dieses belassen wird.

Digitized by Google

Artikel 11.

Im übrigen soll seitens der Gemeindeverwaltung der erweiterten Stadtgemeinde in den Bezirken der seitherigen Landgemeinden nach deren Vereinigung mit der Stadt Posen für die Ausbildung der Jugend, für den Schutz gegen Feuersgefahr, für die Versorgung mit Licht, elektrischer Kraft und Wasser, für die Kanalisation und Fäkalienabfuhr, für das Marktwesen, das Verkehrswesen, für eine den Einwohnern tunlichst bequeme Erhebung der öffentlichen Abgaben sowie für alle übrigen Zweige der kommunalen Wohlfahrtspflege pflichtgemäß und in gleicher Weise gesorgt werden, wie dies in Bezug auf den bisherigen Bezirk der Stadt Posen geschehen wird, und soll auch den berechtigten Wünschen der Bewohner der gedachten Bezirke, soweit dies im Rahmen des gesamten städtischen Gemeinwesens geschehen kann, tunlichst Rechnung getragen werden.

Posen, den 8. November 1899.

Der Magistrat hiesiger Provinzial-Hauptstadt.
(L. S.) **Witting.** **Peters.**

Jersitz, den 16. November 1899.

Der Gemeindevorstand.
(L. S.) **Frydrichowicz.** **Meyer.**
Gemindevorsteher. Schöffe.

St. Lazarus, den 26. November 1899.

Der Gemeindevorsteher.
(L. S.) **Walther.** **Franz Rehdanz.**

Wilda, den 29. November 1899.

(L. S.) **Schwarzkopf.** **Deierling.**
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Digitized by Google

c) Hochwasserschutz-Vertrag.

Vertrag.

Zwischen dem deutschen Reichsmilitärfiskus, vertreten durch die Kommandantur zu Posen und der Stadtgemeinde Posen, vertreten durch den Magistrat, ist vorbehaltlich der Bestätigung des Kriegsministeriums einerseits und der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung andererseits nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Der Reichsmilitärfiskus erteilt der Stadtgemeinde soweit fortifikatorische Interessen und militärfiskalische Besitzrechte hierbei in Betracht kommen, unter den im § 2 aufgeführten Bedingungen die Genehmigung zur Ausführung der zum Hochwasserschutz der Unterstadt und Wallischei projektierten Anlagen nach Maßgabe der dem Vertrage angehefteten Zeichnung Blatt 1.

Insbesondere gestattet derselbe folgende, in der Zeichnung im Generellen zum Ausdruck gebrachten Änderungen an den Festungswerken und sonstigen fortifikatorischen Anlagen nach vorheriger Verständigung mit der Königlichen Komandantur vornehmen zu dürfen.

1. Niederlegung der Befestigungsanlagen bei der Grabenpforte, soweit dieselbe zur Gewinnung des erforderlichen Platzes für die auf dem linken Wartheufer anzulegende Uferstraße und für die Zufuhrstraße zu der zu erbauenden Warthebrücke — siehe Bedingung 5, § 2 — nötig ist.
2. Beseitigung der im Zuge der unter Ziffer 1 genannten Uferstraße belegenen Wartheka poniere.
3. Einebnung bezw. Zuschüttung des westlichen, bezw. eines Teiles des südlichen Glasis und Grabens von Fort Radziwill zur Erweiterung der Einflußöffnung des westlichen Vorflutgrabens.
4. Niederlegung der westlichen Befestigungsanlagen der Dominsel einschl. der Domlünette und des rechten Anschlußwalles zur Verbreiterung und Regulierung des westlichen Vorflutgrabens und Anlage einer Uferstraße zwischen dem Berdychowoerdamm und der Dombrücke.
5. Senkung des großen Überfalles um 2,00 m. Ob die Niederlegung einer Befestigungsanlage nötig ist, entscheidet im Streitfalle die Königliche Kommandantur endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Digitized by Google

§ 2.

Die Bedingungen, unter denen die Ausführung der im § 1 genannten Maßnahmen genehmigt wird und zu deren Erfüllung sich die Stadtgemeinde auf ihre Kosten verpflichtet, sind folgende:

1. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Schmutzwässer des westlichen Vorflutgrabens nach Senkung des großen Überfalles nicht nach der alten Cybina abfließen und dort die Militär-Schwimmanstalt und Eisentnahmestelle des Garnison-Lazaretts verunreinigen. Zu diesem Zweck ist entweder die Künette des westlichen Vorflutgrabens oberhalb des großen Überfalls nach der Warthe zu führen oder die Abwässerung der Wallischei und der Dominsel nach der Warthe bezw. dem östlichen Vorflutgraben und der Cybina zu leiten.
2. Vom Berdychower Damm nach Fort Radziwill und der Turmstraße sind gepflasterte Zufuhrstraßen anzulegen. Zu den Einzelheiten der Lage und Führung dieser Anlage ist die Zustimmung der Fortifikation einzuholen, die Art der Ausführung des Pflasters bleibt jedoch der Stadtgemeinde überlassen.
3. Als Abschluß des Westwalles und eines Teiles des Südwalles von Fort Radziwill ist längs der dort projektierten Straße ein Hindernisgitter nach Angaben der Fortifikation aufzustellen. Dieses von der Stadt auf ihre Kosten zu beschaffende Gitter geht in das unbeschränkte Eigentum der Fortifikation über.

   Finden sich bei der zu erwartenden Niederlegung der Westumwallung von Posen Hindernisgitter, die die Fortifikation zur Verwendung für den vorliegenden Zweck für geeignet erachtet, so sollen sie der Stadt ohne jede Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Die Anfuhr derselben nach dem Ort ihrer Verwendung ist Sache der Stadt.
4. Die Stadtgemeinde übernimmt ohne daß hierdurch an den Rechtsverhältnissen der Brücke etwas geändert wird, die laufende Unterhaltungs- und Reinigungspflicht der Dombrücke einschließlich des Unterbaues.
5. Innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Perfektwerden des Vertrages hat die Stadtgemeinde eine Massivbrücke oder zum Mindesten eine für schwere Fuhrwerke und

Digitized by Google

Kriegsfahrzeuge jeder Art, auch bei Hochwasser passierbare Pfahljochbrücke über die Warthe von der Grabenpforte nach dem Wartheior, wie in angehefteter Zeichnung Blatt 1 im Generellen angedeutet, zu erbauen und dieselbe dauernd zu unterhalten.

Militärpersonen und deren Pferde, militärfiskalische Fahrzeuge mit Einschluß von Fahrrädern und Automobilen in und außer Dienst, sowie andere Personen und Privatfuhrwerke, die im Dienst und Auftrage des Militärfiskus die Brücke benutzen, sind für alle Zeiten von Entrichtung eines Brückenzolles oder sonstiger Abnutzungsgebühr befreit. Dasselbe gilt auch für Privatfahrzeuge jeder Art, welche von Militärpersonen außer Dienst in Uniform benutzt werden. Ferner räumt die Stadtgemeinde der Militärverwaltung das Recht ein, die Brücke ohne Gewährung einer Gegenleistung zum Verlegen von Telegraphenleitungen jeder Art nach vorgängiger Anzeige zu benutzen. Wenn jedoch eine bestehende Leitung durch eine später anzulegende berührt wird, so kann die Verlegung oder Veränderung der ersteren, auf Kosten desjenigen, welcher die spätere Leitung anlegt, verlangt werden, falls sonst die Herstellung der späteren Anlage unterbleiben müßte, oder wesentlich erschwert werden würde.

6. Der zu den geplanten Anlagen erforderliche militärfiskalische Grundbesitz in Blatt 1 der angehefteten Zeichnungen gelb angelegt, wird der Stadtgemeinde ohne Geldentschädigung übereignet, indem der Reichsmilitärfiskus in den von der Stadt nach den Ziffern 2, 4, 5 und 9 des § 2 des Vertrages übernommenen Verpflichtungen eine ausreichende und entsprechende Gegenleistung erblickt. Der Militärfiskus behält sich jedoch das Recht vor, das unentgeltlich überlassene Gelände zur Anlage ober- und unterirdischer Telegraphenleitungen und Festungsbahnen ohne weiteres benutzen zu können. Auch auf diese Leitungen findet die im Schlußsatz der lfd. Nr. 5 enthaltene Festsetzung Anwendung.

Die Stadtgemeinde hat innerhalb 4 Wochen nach Auflassung des Geländes einen entsprechenden Vermerk in das Grundbuch des Grundstücks auf eigene Kosten eintragen zu lassen.

Digitized by Google

Die im Blatt 1 der Zeichnungen in grün angelegten Reitstücke bezw. Teile derselben hat die Stadtgemeinde innerhalb 4 Jahren nach Abschluß des Vertrages zu erwerben, soweit dieselben der Reichsmilitärfiskus nicht behalten will.

Der Ankauf derselben einschließlich deren Abgrenzung und Bewertung — letztere nach Maßgabe der Verfügung des Militärökonomie-Departements vom 10. Februar 1886 Nr. 293 12. M. O. D. 4 bezw. des § 29 der Garnison-Verwaltungs-Ordnung — bleibt einem besonderen Vertrage vorbehalten.

7. Die Regulierung der Reitstücke einschl. Einebnen der auf denselben etwa vorhandenen Befestigungen, auch wenn sie im Besitze des Militärfiskus verbleiben, hat die Stadtgemeinde nach Angabe der Fortifikation auszuführen. Insbesondere gilt dieses für den Rest der Domlünette, des rechten Anschlußwalles derselben und des Verbindungswalles zwischen Fort Radziwill und der Domlünette und der Befestigung links und rechts der Grabenpforte bis zur Kapitale des Kavalier Boyen einschl. dessen Vorwalles.

8. Der angeschüttete Boden der unter § 1 genannten Befestigungsanlagen geht unentgeltlich in den Besitz der Stadt über, soweit er für das vorliegende Projekt verwendbar ist.

Das Abbruchmaterial der in den niederzulegenden Festungsteilen liegenden Hohl- 2c. Bauten, sowie der Wartheкaponiere und des großen Überfalles bleibt Eigentum des Militärfiskus.

Das Steinmaterial ist gesondert in Feld- und Mauersteine, gesäubert und geordneten Haufen an den Abbruchstellen aufzusetzen und daselbst der Fortifikation zu übergeben; die Eisen- und Holzteile sind auf dem Festungs-Schirrhofe abzuliefern.

Für das bei Senkung des großen Überfalles gewonnene Material gilt Vorstehendes nur, soweit dieses von der Stadt zur etwaigen Neubefestigung der Sohle nicht gebraucht wird.

9. Die Unterhaltung der Land- und Mittelpfeiler der Überbrückung des großen Überfalles, soweit dieselbe der Fortifikation obliegt, übernimmt die Stadtgemeinde.

Digitized by Google

Letztere hat auch außerdem für alle schädlichen Einflüsse die durch die Senkung des großen Überfalles auf dessen Mauerwerk etwa ausgeübt werden, aufzukommen. Das Gleiche gilt auch für die Flügelmauern.

10. Nach Vollendung der Arbeiten an der Grabenpforte sind dort die Befestigungsanlagen seitens der Stadtgemeinde nach näherer Anweisung der Fortifikation wieder in den früheren Zustand verteidigungsfähig herzustellen, falls bis dahin die Verhandlungen über die Niederlegung der westlichen Stadtumwallung nicht zum Abschluß gekommen sind. Anderenfalls verbleibt es bei der Vorschrift der Ziffer 7.
11. Für sämtliche bei Herstellung der geplanten Anlagen und bei späteren Reparaturarbeiten am Festungskabel und an sonstigen militärfiskalischen Anlagen verursachten Schäden, hat die Stadtgemeinde aufzukommen.
12. Den nach Beendigung der Arbeiten etwa übrig gebliebenen Boden der beseitigten Befestigungsanlagen hat die Stadtgemeinde auf eigene Kosten abfahren zu lassen, soweit denselben die Fortifikation gemäß Ziffer 8 nicht in Anspruch nehmen sollte.

§ 3.

Der Reichsmilitärfiskus gestattet der Stadtgemeinde ferner, den zur Abwässerung der Stadt links der Warthe von der Pumpstation bis etwa 600 m unterhalb der Großen Schleuse geplanten Sammelkanal, sowie die Überwölbung des Wierzebaches von der Kleinen Schleuse bis zum Gerberdamm nach Maßgabe der angeheften Zeichnungen Blatt 2 und 3 auf fiskalischem Boden soweit dieser hierbei in Betracht kommt, unter nachstehenden Bedingungen anlegen zu dürfen.

1. Der Reichsmilitärfiskus hat zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der geplanten Anlagen nichts beizutragen.
2. Die Wirtschafts- und Tagewässer derjenigen Festungsteile einschl. der bewohnten Räme, welche naturgemäß in den Sammel- bezw. Wierzebachkanal abwässern, sind ohne Erhebung eines Kanalzinses oder sonstiger Gegenleistung in genannte Abwässerungsanlagen aufzunehmen. Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Anschlüsse trägt die Militär-Verwaltung.

Digitized by Google

3. Der Wierzebachkanal wird in das Mauerwerk der Kleinen Schleuse nicht eingebunden, der Anschluß desselben erfolgt vielmehr nur in Form einer glatten Anlehnung. Sollte der Anschluß später schädliche Einflüsse auf das Mauerwerk der Kleinen Schleuse ausüben oder sonstige militärische Interessen (Inundierung) beeinträchtigen, so hat ihm die Stadtgemeinde auf Anfordern der Kommandantur auf eigene Kosten durch Abbrechen eines genügenden Kanalteils ohne Verzug beseitigen zu lassen.

4. Für sämtliche bei der Herstellung und durch den Betrieb der Leitung, sowie bei etwaigen späteren Reparaturarbeiten an fiskalischem Eigentum, insbesondere an den Straßen Böschungen, Anpflanzungen, Marksteinen, Mauerwerk, dem Festungskabel pp. verursachten Schäden hat die Stadtgemeinde aufzukommen.

5. Falls die Stadtgemeinde die zur Erfüllung der Bedingungen 3 und 4 erforderlichen Arbeiten, über deren Notwendigkeit die hiesige Fortifikation zu entscheiden hat binnen der von dieser Behörde gestellten Frist nicht bewerkstelligt hat, so ist die Fortifikation berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Stadtgemeinde ausführen zu lassen.

6. Der Militärfiskus gestattet, daß während der Bauausführung und bei späteren Reparaturarbeiten Materialien und Baugeräte, soweit wie erforderlich auf fiskalischem Grund und Boden, jedoch mit Ausnahme von Befestigungsanlagen, gelagert werden dürfen.

Das Arbeiter- und Aufsichtspersonal der Stadtgemeinde hat, solange es sich auf fiskalischem Besitz befindet, den Anordnungen der Fortifikations-Organe Folge zu leisten.

Renitente Personen können ohne Weiteres von der Arbeitsstelle gewiesen werden.

Befestigungsanlagen dürfen ohne besondere Erlaubniskarten nicht betreten werden.

7. Verkehrsstörungen dürfen bei den Herstellungs- und späteren Reparaturarbeiten, sowie durch den Betrieb der Leitung nicht vorkommen, andernfalls hat der Magistrat für die Folgen einzustehen.

Digitized by Google

Insbesondere hat derselbe für Freihaltung des unbehinderten Verkehrs über die Große Schleuse, den Reitweg und durch das Schillingstor für geschlossen marschierende Truppen und für Fahrzeuge jeder Art Sorge zu tragen.

§ 4.

Die unterm 15. August 1900 und 25. August 1900 seitens des Magistrats ausgestellten Reverse treten nach Perfektwerden dieses Vertrages außer Kraft.

§ 5.

Etwaige Vertrags-Stempelgebühren hat die Stadtgemeinde zu tragen. Ebenso die Kosten für Abmessung, Abteinung, Auflassung und Abschreibung des unentgeltlich überlassenen Geländes einschließlich der hierzu erforderlichen Katasteranszüge, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.

§ 6.

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Das Hauptexemplar erhält der Reichsmilitärfiskus (Kommandantur) das Nebenexemplar die Stadtgemeinde (Magistrat).

Posen, den 2. Mai 1902. Posen, den 22. April 1902.

Für den Reichsmilitärfiskus: Für die Stadtgemeinde:

Königliche Kommandantur. Der Magistrat.

(Stempel) **v. Hoyer,** (Stempel).

General-Leutnant und Kommandant. **Witting. Grüder. Pohlmann.**

Der vorstehende Vertrag wird genehmigt und die Königliche Kommandantur in Posen zur Auflassung ermächtigt.

Berlin W. 66., den 12. Juni 1902.
Leipzigerstraße 5.

Der Kriegsminister.

(Stempel.) Im Auftrage:
v. Einem.

Zu Nr. 1075 02. A. 2.

d) Vertrag zwischen dem Eisenbahnfiskus und der Stadtgemeinde Posen über den Umbau der Bahnhofsanlagen.

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion Posen und der Provinzial-Hauptstadt Posen, vertreten durch den Magistrat der Stadt Posen, wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanz-Ministers mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Posen nachstehender Vertrag über die beiderseitigen Leistung beim Umbau des Bahnhofs und der Ausgestaltung der Bahnanlagen in Posen geschlossen.

§ 1.

Die Staatseisenbahnverwaltung beabsichtigt die Bahnalagen bei Posen nach dem dem Vertrag beigefügten Entwurf einem Umbau zu unterziehen. Dabei ist insbesondere eine Hochlegung der Thorn'er Gleise und des Verbindungsgleises mit dem Bahnhof Gerberdamm zwischen diesem Bahnhof und dem Hauptbahnhof geplant, um den Betrieb dieser Strecken in Zukunft von dem Straßenverkehr unabhängig zu machen und um namentlich die Schienenübergänge der Königstraße und der Straße am Kirchhofstor zu beseitigen. Den Wünschen der Stadt Posen hinsichtlich einer besseren Verbindung der alten Stadt mit den Vorstädten St. Lazarus und Jersitz soll durch Anlage zweier Straßenüberführungen im Zuge der Artillerie- und Paulikirchstraße entsprochen werden. Der Übergang der Straße am Kirchhofstor wird eingezogen und durch die Unterführung der Ringstraße ersetzt.

Die Ausführung der in dem Entwurf vorgesehenen Bahnanlagen einschließlich der beiden erwähnten Straßenüberführungen erfolgt durch die Staatseisenbahnverwaltung unter der Voraussetzung der gesetzlichen Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

§ 2.

Die Stadt Posen verpflichtet sich auf ihre Kosten die Durchführung der Straßen durch die in dem Entwurf für den Umbau vorgesehenen Unterführungen sowie die Anpassung der Straßen an das bestehende oder geplante Straßennetz, einschließlich der Befestigung, Entwässerung, Beleuchtung und Unterhaltung, soweit nicht bezüglich der Ringstraßenunterführung im § 4 anderweit Verfügung getroffen ist, herzustellen.

Zu den Gesamtkosten des Umbaus leistet die Stadt Posen außer der im § 7 festgesetzten Entschädigung im Höchstbetrage von

Digitized by Google

29900 ℳ einen baren Zuschuß von 500000 ℳ, in Worten: Fünfhunderttausend Mark.

Von dem baren Zuschuß hat die Stadt Posen 100000 ℳ in Worten: Einhunderttausend Mark bei Beginn des zweiten Baujahres, den Rest einschließlich der im § 7 festgesetzten Entschädigung nach betriebsfähiger Fertigstellung des Umbauentwurfs an die Hauptkasse der Königlichen Eisenbahndirektion Posen zu zahlen.

Die Eisenbahnverwaltung übereignet — soweit nicht nachstehend anderweite Vereinbarungen getroffen sind — der Stadt Posen das zu den Straßen- und Rampenanlagen erforderliche fiskalische Gelände insoweit unentgeltlich, als es zu diesem Zweck nach dem landespolizeilich geprüften und ministeriell festzustellenden Plane für den Umbau des Bahnhofs Posen erforderlich ist.

§ 3.

Gerberdamm-Unterführung.

Die Eisenbahnverwaltung wird die Gerberdamm-Unterführung um zwei Unterführungen von je drei Metern Lichtweite für Fußgänger erweitern, von denen je eine zu jeder Seite der bestehenden Unterführungen angeordnet werden soll.

§ 4.

Ringstraßen-Unterführung.

Die Oborniker-Chaussee wird zwischen den Glacisanlagen und dem Eisenbahngelände eingezogen. Der Planübergang am Kirchhofstor kommt in Fortfall.

An Stelle des Planübergangs am Kirchhofstor tritt die Unterführung im Zuge der verlängerten Ringstraße. Diese Unterführung wird mit 10 m breiter gepflasterter Fahrbahn, 2,5 m breitem, befiestem Reitweg und beiderseitigen je 3 m breiten befestigten Fußwegen, also in einer Gesamtweite von 18,5 m hergestellt werden.

Die Verlängerungsstrecke der Ringstraße von Mühltor bis zur geplanten Unterführung wird in 20 m Breite zur halben Breite auf das ehemals militärfiskalische, jetzt dem preußischen Fiskus gehörige Gelände gelegt. Das auf Privatgelände entfallende hierzu erforderliche Straßengelände wird die Stadt sich verschaffen, das auf das fiskalische Gelände entfallende Straßengelände tritt der preußische Fiskus an die Stadt unentgeltlich ab. Abweichend von der Bestimmung in § 2 trägt der Staat und die

Digitized by Google

Stadt Posen vorbehaltlich der Ansprüche an die Anlieger die Kosten der Herstellung der Straße je zur Hälfte.

Die Herstellung der Straße unter der Unterführung und die Zuwegung auf der Nordseite der Bahn ist — abweichend von den Bestimmungen in § 2 — Sache der Staatseisenbahnverwaltung.

Bezüglich der Unterhaltung und Beleuchtung der Straße gelten, soweit sie im Gemeindebezirk der Stadt Posen liegt, die im § 2 angegebenen Bestimmungen. Sollte in dem von der Stadt Posen mit der Gemeinde Winiary geführten Prozesse festgestellt werden, daß die Unterführungsstrecke ganz oder zum Teil zum Gemeindebezirk Posen gehört, so wird die Stadt vom Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung an auch für den betreffenden Teil der Unterführung die Unterhaltung und Beleuchtung der Straße übernehmen.

Die Entwässerung der Unterführung in die vorhandenen bezw. noch zu schaffenden städtischen Entwässerungsanlagen wird von der Eisenbahnverwaltung ausgeführt und von der Stadt ohne Entschädigung gestattet.

§ 5.

Przepadek-Unterführung.

Die Breite der im Entwurf vorgesehenen Przepadek-Unterführung wird auf 13 m festgesetzt.

Sollte das Militäranschlußgleise nach Block IV zur Ausführung gebracht werden, so erklärt sich die Stadt Posen mit der Niveaukreuzung des Militäranschlußgleises auf der Straße Przepadek einverstanden.

§ 6.

Durchführung der Ziegel- und Königsstraße.

Der Bebauungsplan für das nach dem Ziegelwege zu liegende Umwallungsgelände steht noch nicht fest. Die Staatseisenbahnverwaltung wird bei der Stellung der Pfeiler des hier geplanten Viadukts auf die Lage der festgestellten Straßenzüge tunlichst Rücksicht nehmen.

Ebenso wird die Staatseisenbahnverwaltung bei der Herstellung der Überführung der Thorn'er Bahngleise über die Königsstraße, die eine Senkung der Königsstraße bedingt, zur Einschränkung der Kosten für die stadtseitig auszuführende Straßensenkung die Konstruktionshöhe des Überführungsbauwerks tunlichst ein-

Digitized by Google

schränken und die Pfeilerstellung so wählen, daß die freie Durchführung der Königsstraße in ihrer Gesamtbreite von 18 m möglich wird.

§ 7.

Überführung der Paulikirchstraße und der Artilleriestraße.

Im Zuge der Paulikirchstraße und der Artilleriestraße stellt die Staatseisenbahnverwaltung die im Umbauentwurf vorgesehenen Bauwerke in dem in der anliegenden Zeichnung durch die Buchstaben a, b, c, d, angegebenen Umfang auf ihre Kosten her.

Beide Straßenüberführungen erhalten je eine 10 m breite mit Holzpflaster befestigte Fahrbahn und beiderseitige befestigte Fußwege von je 4 m Breite.

Die Staatseisenbahnverwaltung übernimmt lediglich die Kosten der Herstellung der Bauwerke einschließlich der Pflasterung der Fahrbahn nebst Befestigung der Fußwege und der Beleuchtungseinrichtung auf den Bauwerken, während der Stadt der Anschluß der Bauwerke an das Straßennetz, einschließlich der erwähnten Nebenleistungen zur Last fällt.

Die Unterhaltung der Bauwerke ist Sache der Staatseisenbahnverwaltung, diejenige der gesamten Straßen-Befestigungs- und Beleuchtungsanlagen sowie die Beleuchtung selbst Sache der Stadt.

Zur Verbindung des Überführungsbauwerks für die im Zuge der Artilleriestraße geplante Straße mit der östlichen Seite des Bahnhofsvorplatzes wird die Staatseisenbahnverwaltung eine mindestens 2 m breite Treppe auf ihre Kosten erbauen.

Ferner wird von der Eisenbahnverwaltung das zur projektmäßigen Ausführung der Rampen der Artilleriestraßenüberführung seitens der Stadt erforderliche eisenbahnfiskalische Gelände letzterer unentgeltlich zur dauernden straßenmäßigen Benutzung zur Verfügung gestellt. Das Eigentum dieses Geländes verbleibt der Staatseisenbahnverwaltung.

Die Stadt übernimmt die Verpflichtung, beim Anbau an der nördlichen Seite der östlichen Rampe die Hälfte des Terrains der Straßenrampe zum Preise von 30 ℳ pro qm der Eisenbahnverwaltung abzukaufen, sofern die Stadt nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß sie das Straßengelände gegen Entgelt erworben hätte, zur Wiedereinziehung

Digitized by Google

der aufgewendeten Kosten von den Anliegern berechtigt sein würde. Der Stadt wird freigestellt das halbe oder ganze Straßenterrain auch schon früher zum Preise von 30 ℳ pro qm zu kaufen.

Die Stadt erstattet der Staatseisenbahnverwaltung die ihr für Herstellung des Ersatz-Zufuhrweges, den Abbruch und Wiederaufbau der Gleise entstehenden Kosten zum Höchstbetrage von 29 900 ℳ in Worten: Neunundzwanzigtausendneunhundert Mark, wobei der Stadtverwaltung jedoch eine Prüfung der Angemessenheit der entstehenden Kosten nicht zusteht.

§ 8.

Breite der Bürgersteige auf der Kaponiere.

Die Bürgersteige der östlichen Überführung der Straße vor dem Berliner Tor über die jetzigen Stargarder Gleise sollen auf die Länge des neuen Überführungsbauwerks um je 1,25 m auf Kosten der Staatseisenverwaltung gegen die zur Zeit vorhandene Breite verbreitert werden.

Die auf der westlichen jetzigen Thorn'er Überführung vorhandenen Bürgersteige sollen ebenfalls auf Kosten der Staatseisenbahnverwaltung, auf die Länge des Bauwerks in 4 m Breite hergestellt werden.

§ 9.

Personentunnel auf der Westseite des Empfangsgebäudes.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird den auf der Westseite des Empfangsgebäudes vorhandenen Personentunnel bis nach dem Bahnhofsvorplatz auf der St. Lazarus-Seite durchführen und dort mit einem Vorgebäude abschließen, in welchem eine Fahrkartenausgabe eingerichtet wird.

Der Bau des Vorgebäudes wird so eingerichtet, daß bei hervortretendem Bedürfnis die Möglichkeit der Einführung des Gepäcktunnels und Einrichtung der Gepäckabfertigung gewahrt bleibt.

§ 10.

Unterführung der Fabrikstraße.

Die Unterführung der Fabrikstraße, welche aus Anlaß des Bahnhofumbaus erheblich verlängert werden muß, wird auf eine Gesamtweite von 16 m auf Kosten der Eisenbahnverwaltung verbreitert. Zur Einschränkung tiefer Einschnitte der Zufahrts-

Digitized by Google

rampen werden die Brücken-Konstruktionshöhen tunlichst niedrig gewählt, und zur Vermeidung einer künstlichen Beleuchtung zur Tageszeit wird auf die Anlage von Oberlichtöffnungen Rücksicht genommen werden.

§ 11.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind durch das schiedsrichterliche Verfahren, auf das die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung finden, zur Entscheidung zu bringen.

Zur Bildung des Schiedsgerichts ernennt die Königliche Eisenbahndirektion Posen und der Magistrat der Stadt Posen je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beteiligten oder denjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt, der von dem Präsidenten des Königlichen Ober-Landesgerichts Posen ernannt werden soll.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 12.

Den zu diesem Vertrage erforderlichen Schuldverschreibungsstempel übernimmt die Stadtgemeinde Posen zum vollen Betrage.

Digitized by Google

Im übrigen übernimmt die Stadtgemeinde die Stempelkosten dieses in 2 Exemplaren ausgefertigten Vertrages zur Hälfte während die auf den Fiskus entfallende andere Hälfte außer Ansatz bleibt.

Posen, den 11. April 1906.
(L. S.)
Königl. Eisenbahndirektion.
Kairies.

Posen, den 6. April 1906.
(L. S.)
Der Magistrat.
Dr. Wilms. Schulz.

IIIa 3172/06. 13. 8. I. 3140.

Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Berlin, den 27. August 1906.

(L. S.)

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dombois.

Der Minister für öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
Zimmermann.

Digitized by Google

e) Straßenbahn-Verträge.

Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Posen, vertreten durch den Magistrat daselbst und der Aktiengesellschaft „Posener Straßenbahn" (früher Posener Pferdebahngesellschaft) in Posen wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Posen erteilt der Posener Straßenbahn, welche unter der Firma Posener Pferdebahngesellschaft in den mit Reymer & Masch geschlossenen Vertrag vom 30. Juni 1880 eingetreten ist, die Erlaubnis zum Bau und Betriebe elektrischer Straßenbahnen in der Stadt Posen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Zu diesem Zwecke werden die im Eigentum der Stadtgemeinde Posen stehenden Straßen, Plätze und Brücken, auf welchen die Bahngeleise angelegt werden, der Unternehmerin zur Mitbenutzung überlassen.

Es ist Sache der Unternehmerin, falls fremdes Eigentum und insbesondere Provinzialstraßen zu benutzen sind, die hierzu nötige Erlaubnis zu erwirken; der Stadtmagistrat wird sie hierbei tunlichst unterstützen.

§ 2.

Die Erlaubnis wird zunächst erteilt für:

a) die Bahnlinie Dom—Wallischeistraße—Breitestraße—Alter Markt—Neuestraße—Wilhelmstraße—Wilhelmsplatz—Berlinerstraße—Viktoriastraße—St. Martinstraße—Berlinertor—Bahnhofstraße—Kaponniere—Zentralbahnhof und Kaponniere—Zoologischer Garten.

Sollte der volle Betrieb durch die Breitestraße behördlich nicht genehmigt werden, so ist derselbe mindestens in einer Richtung durch die Breitestraße und in der anderen Richtung durch die Gerber- und Büttelstraße zu führen. Falls die Breitestraße laut behördlicher Entscheidung überhaupt nicht benutzbar sein sollte, tritt die Strecke Gerberstraße—Büttelstraße an ihre Stelle. Im Falle der Verweigerung der Genehmigung seitens der Behörden soll die Unternehmerin den Instanzenzug erschöpfen, sofern der Magistrat nicht darauf verzichtet:

Digitized by Google

b) für die Bahnlinie vom Wildator über den Schlachthof zur Haltestelle Gerberdamm durch die Straßen Halbdorfstraße—Petriplatz—Breslauerstraße—Alter Markt—Wronkerstraße—Kl. Gerberstraße—Gerberdamm.

Der Unternehmerin ist die Verbindung der konzessionierten Linien mit den nach den Vororten anzulegenden Straßenbahnen gestattet.

Für den Fall, daß die Strecke Alter Markt—Wronkerstraße—Kl. Gerberstraße—Gerberdamm ganz oder teilweise die behördliche Genehmigung nicht erhalten sollte, ist die Unternehmerin verpflichtet, eine entsprechende Ersatzstrecke nach dem Gerberdamm (Schlachthof) zu legen.

In denjenigen Straßenzügen, in welchen Unternehmerin Straßenbahnlinien durchgeführt hat, dürfen weitere Fahrlinien an Dritte während der Konzessionsdauer nicht vergeben werden, desgleichen dürfen in annähernd parallelen Straßen bis zu 250 m Entfernung bis zum 1. Juli 1915 Fahrlinien an Dritte nicht vergeben werden. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind die Gr. Gerberstraße und der Gerberdamm. Die Stadtgemeinde wird, bevor sie den Bau bezw. Betrieb einer anderen Straßenbahn oder den Anschluß an die bestehenden Geleise gewährt, die dermalige Unternehmerin hiervon verständigen und derselben bei gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorrang einräumen. Keinesfalls braucht Unternehmerin die streckenweise Mitbenutzung ihres Gleises Dritten zu gestatten. Dagegen müssen Kreuzungen gestattet werden.

§ 3.

Es soll zunächst nur die Linie Alter Markt—Zentralbahnhof und Zoologischer Garten doppelgleisig, alle übrigen eingleisig angelegt werden. Auf Verlangen des Magistrats müssen jederzeit auch andere Strecken doppelgleisig ausgebaut werden. Die Spurweite beträgt 1,435 m. Für den Oberbau sind Stahlschienen zu wählen.

Die Unternehmerin hat nach Auswechselung des bestehenden bezw. Herstellung des neuen Schienenweges auf eigene Rechnung nach Vorschrift des Magistrats mit Benutzung des vorhandenen Materials die Pflasterung völlig ordnungsmäßig wieder herzustellen. Hinsichtlich der Anlegung der Gleise, Ausweichstellen, Kreuzungen, Haltestellen, Leitungen, Masten, sowie hinsichtlich der

Digitized by Google

Vorkehrungen zur Sicherheit des Verkehrs, von Kanälen, Wasser-, Gas- oder elektrischen Anlagen, auf welche die Einrichtung oder der Betrieb der Bahn irgend einen Einfluß ausübt, sind die Anordnungen des Magistrats von der Unternehmerin genau zu befolgen.

§ 4.

Zu einem Kostenbeitrage für die Neupflasterung von Straßen ist die Unternehmerin nicht verpflichtet. Sie hat die Gleisanlagen in gutem Zustande zu erhalten und die durch Reparaturen oder Neuverlegung bezw. Erneuerung von Gleisen entstehenden Pflasterarbeiten für ihre eigene Rechnung ausführen zu lassen.

§ 5.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Straßenkörper innerhalb der Gleise und auf eine Entfernung von je 50 cm von den äußeren Schienenkanten in tadellosem Zustande entsprechend dem Zustande der Fahrbahn der Straße, insbesondere auch in demselben Pflasterungsmaterial und derselben Pflasterungsart herzustellen und fortwährend zu unterhalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die jetzt oder in Zukunft in der Unterhaltung der Stadt befindlichen Straßen, welche bereits mit gutem Pflaster (z. B. Würfelsteine, Asphalt) versehen sind oder während der Konzessionsdauer mit solchem versehen werden, solange als die Zuleitung des elektrischen Stromes — abgesehen von den Speiseleitungen — nicht unterirdisch erfolgt. Für die der Stadt durch das Schienengleise in den Asphaltstraßen erwachsenden Mehrkosten der Unterhaltung verpflichtet sich die Unternehmerin, der Stadt pro qm des Bahnkörpers und Jahr in der Halbdorf- und Breslauerstraße den Satz von 30 Pfg. (buchstäblich: „Dreißig Pfennigen) zu vergüten. Dieser Preis gilt für ferner etwa noch zu asphaltierende Straßen als Maximalpreis und erklärt sich die Stadt bereit, bei den mit den Asphaltlieferanten noch abzuschließenden neuen Verträgen das Interesse der Unternehmerin in jeder Richtung wahrzunehmen und auf Reduzierung des Preises tunlichst hinwirken zu wollen. Die Straßenreinigung und Schneeabfuhr liegt der Unternehmerin nicht ob. Sie kann jedoch keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde Posen erheben, wenn der Betrieb der Straßenbahn durch Pflaster-, Kanalisations- oder Reinigungsarbeiten, durch unterlassene Straßenreinigung oder Schneeabfuhr, durch Verlegung von Gas- und

Digitized by Google

Wasserröhren, Kanälen, Kabelleitungen oder durch sonstige städtische Arbeiten gestört werden sollte. Sie ist im Gegenteil dazu verpflichtet, den Betrieb in jedem Falle, soweit es die technische Möglichkeit gestattet, in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Die Stadt wird auch ihrerseits bei Ausführung der Arbeiten nach Möglichkeit dahin wirken, daß der Straßenbahnbetrieb beibehalten werden kann.

§ 6.

Zur Reinigung des Bahnkörpers ist die Unternehmerin nur insoweit verpflichtet, als es zur Aufrechthaltung des Straßenbahnbetriebes erforderlich ist. Der aus den Gleisrinnen gehobene Schmutz ist in der seitwärts gelegenen Straßenrinne abzulagern und zwar vor erfolgter Reinigung der Straße.

§ 7.

Der elektrische Betrieb sämtlicher von der Unternehmerin anzulegenden Straßenbahnlinien hat mit oberirdischer Stromzuführung nach dem System Thomson-Houston zu erfolgen. Die aufzustellenden Masten müssen nach einer vom Magistrate zu genehmigenden Probe geschmackvoll in Metall ausgeführt werden. Die Anwendung eines anderen Systems oder einer anderen Betriebskraft ist von der Zustimmung des Magistrats abhängig. Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, zu bestimmen, ob später, frühestens aber 5 Jahre nach Betriebseröffnung anderorts technisch und ökonomisch bewährte Verbesserungen auf dem Gebiete der elektrischen Straßenbahnen, ganz besonders aber in der Zuführung des elektrischen Stromes zur Einführung gelangen sollen. Unter ökonomisch bewährten Verbesserungen sind solche zu verstehen, welche einschl. Verzinsung und Amortisation eine gleich günstige Rentabilität wie früher bestehen lassen. Das von der Unternehmerin auf Verlangen der Stadt zu solchen Änderungen aufgewendete Kapital wird derart amortisiert, daß jährlich 0,8 Prozent als Amortisationsquote eingestellt werden und der Amortisationsfonds mit 4 Prozent verzinst wird.

Soweit dieses Kapital bei Ablauf des Vertrages noch nicht amortisiert ist, hat die Stadt es alsdann der Unternehmerin zurückzuerstatten, sofern die Stadt die in § 18 bezeichneten Anlagen übernehmen will und diese ihr in vollkommenem und betriebsfähigem Zustande übergeben werden. Der vorletzte Absatz des § 20 findet auch auf diesen Fall Anwendung.

Digitized by Google

§ 8.

Die Unternehmerin hat Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen für die Zu- und Rückleitung der elektrischen Energie derart getroffen werden, daß jede Beeinflussung der bestehenden oder noch anzulegenden Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- ꝛc. Leitungen ausgeschlossen ist, insbesondere auch, daß ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Berührung herabfallender Drähte von sonstigen Leitungen mit den Drahtleitungen der Straßenbahn und gegen Schädigungen der Gas- und Wasserröhren angebracht werden.

Für alle aus der Anlage oder dem Betriebe der Straßenbahn sich ergebenden Beschädigungen und deren Folgen einschl. der Prozeßkosten hat die Unternehmerin der Stadtgemeinde gegenüber aufzukommen.

§ 9.

Die Konstruktion und Einrichtung der Straßenbahnwagen unterliegt der Genehmigung des Magistrats.

Jeder Wagen braucht nur von einem Wagenführer begleitet zu sein und kann die Unternehmerin das sogenannte Zahlkastensystem zur Anwendung bringen. Jedoch hat die Unternehmerin Vorsorge zu treffen, daß das Publikum am Kreuzungspunkte der in § 2 erwähnten Bahnstrecken ohne Zuzahlung, Belästigung oder Zeitverlust auf einen Wagen der anderen Strecke umsteigen kann. Die Wagen müssen beständig in gutem, sauberen Zustande erhalten werden.

§ 10.

Die Straßenbahn ist zunächst für den Transport von Personen bestimmt. Ob diese später auch für den Gütertransport einzurichten ist, bleibt einem besonderen Abkommen vorbehalten.

§ 11.

Die Baupläne für die Umwandlung der bestehenden, bezw. Herstellung der neuen Straßenbahnlinien nebst allen zugehörigen Betriebsanlagen unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

Innerhalb dreier Monate nach Abschluß des Vertrages ist zu diesem Behufe ein spezieller Entwurf nebst zugehörigen Zeichnungen und Erläuterungsberichten dem Magistrate einzureichen, und spätestens 7 Monate nach Erteilung der Bauerlaubnis der zuständigen Behörden für alle Teile der Anlage muß die umzuwandelnde Linie Bahnhof bezw. Zoologischer Garten—Dom fertig-

Digitized by Google

gestellt und der elektrische Betrieb eröffnet werden. In die Baufrist werden die Monate November bis einschließlich Februar nicht eingerechnet.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, die neue Linie Wildator—Schlachthof—Gerberdamm und zwar bis zum Alten Markt gleichzeitig mit der Linie Bahnhof—Dom und in den Fristen des Absatz 2 fertig zu stellen.

Die Fertigstellung und Inbetriebsetzung der Strecke Markt—Gerberdamm hat spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes auf dem Schlachthofe zu erfolgen.

Der Magistrat wird die Unternehmerin spätestens ein halbes Jahr vorher von der Betriebseröffnung des Schlachthofes in Kenntnis setzen.

§ 12.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, bis zur Eröffnung des elektrischen Betriebes den bestehenden Pferdebetrieb im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, soweit der Umbau und die technische Möglichkeit dieses zulassen.

§ 13.

Die Abnahme der fertiggestellten Bahnlinien erfolgt durch den Magistrat, nachdem die seitens der Unternehmerin nachzusuchende polizeiliche Erlaubnis zur Inbetriebsetzung erteilt ist. Werden während der Ausführung bezw. bei der Abnahmeprüfung Mängel in der Ausführung oder Abweichungen von den Plänen und Entwürfen oder innerhalb von 2 Jahren seit der Abnahmeprüfung Mängel in der Ausführung festgestellt, so ist die Unternehmerin gehalten, der Aufforderung des Magistrats auf Abbestellung der Mängel und Abweisungen binnen vorzuschreibender Zeit nachzukommen.

Sollte während der Vertragsdauer die Erfahrung Veränderungen in den bestehenden Einrichtungen der Gleise, Weichen, Kreuzungen, Mastenaufstellungen ꝛc. der Straßenbahn im öffentlichen Interesse nötig erscheinen lassen, oder vom Magistrat eine Veränderung in der Lage der mit Bahngleisen belegten Straßen angeordnet werden, so hat die Unternehmerin die hierdurch bedingten Neubauten, selbst wenn dieselben mit Abbrechungen des Gleises oder sonstigen zeitweisen Störungen des Betriebes verbunden sind, auf ihre Kosten auszuführen und entsagt hiermit auch allen etwa daraus herzuleitenden Entschädigungsansprüchen.

Digitized by Google

§ 14.

Die Festsetzung des Fahrgeldes unterliegt der Genehmigung des Magistrats. Auf der Strecke Zentralbahnhof bezw. Zoologischer Garten—Dom wird ein 10 Pfennig-Tarif eingeführt und ebenso auf den Strecken Centralbahnhof bezw. Zoologischer Garten—Kreuzungspunkt—Haltestelle Gerberdamm bezw. Wildator und Wildaertor—Haltestelle Gerberdamm, sowie Dom—Kreuzungspunkt—Wildaertor und Dom—Kreuzungspunkt—Haltestelle Gerberdamm. Durch Uniform oder sonst legitimierte städtische Polizeibeamte, städtische Vollziehungsbeamte, Magistratsboten oder sonstige städtische Beamte des Außendienstes haben auf allen Bahnstrecken der Unternehmerin freie Fahrt.

§ 15.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, auf der Strecke Dom—Wallischeibrücke zu einem Zehnminuten-Verkehr, auf der Strecke Markt—Centralbahnhof zu einem Fünfminuten-Verkehr. Bezüglich aller andern Strecken erfolgt die Feststellung des Fahrpreises vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden durch Vereinbarung zwischen Magistrat und Unternehmerin. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so wird der Fahrplan auf den betreffenden Strecken durch eine Kommission festgestellt, welche besteht aus je einer von dem Magistrat und der Unternehmerin zu bestimmenden, in Posen wohnhaften Persönlichkeit und dem Vorsitzenden der Handelskammer für den Regierungsbezirk Posen, im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter. Die Revision des Fahrplanes erfolgt alljährlich. Verzögert eine Partei die Bestimmung des von ihr zu benennenden Kommissionsmitgliedes länger als 3 Tage nach schriftlicher Mitteilung der von dem anderen Teil getroffenen Wahl, so geht das Bestimmungsrecht auf den Vorsitzenden der Handelskammer über.

Bei der Feststellung des Fahrplans ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß am Kreuzungspunkt der im § 2 erwähnten beiden Linien der Übergang von einer Linie auf die andere jederzeit ohne erheblichen Zeitverlust und ohne Zuzahlung möglich ist.

§ 16.

Für alle aus diesem Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen hinterlegt die Unternehmerin 4 Wochen nach der Vertragsvollziehung bei der Stadthauptkasse in Posen eine Kaution von 12 000 ℳ bar oder

Digitized by Google

in solchen Wertpapieren, deren Sicherheit der Magistrat für ausreichend erachtet.

Von hinterlegten Wertpapieren, deren etwaige Auslösung sie selbst zu kontrollieren hat, werden die fälligen Zinsscheine ihr ausgehändigt.

§ 17.

Die Erlaubnis zum Betriebe der elektrischen Straßenbahn wird der Unternehmerin ohne Rücksicht auf den Baubeginn und die Fertigstellung der einzelnen Linien bis zum 1. Januar 1942 erteilt. Nach dem 1. Januar 1942 gilt der Vertrag stillschweigend auf weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht mindestens ein Jahr vor dem 1. Januar 1942 bezw. ein Jahr vor Ablauf des stillschweigend verlängerten Vertrages die weitere Fortdauer dieses Vertrages seitens der Kontrahenten gekündigt wird.

§ 18.

Erlischt der Vertrag infolge Kündigung, so fallen die Gleise auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken, die elektrische Ausrüstung sämtliche Wagen mit Ausnahme der in den letzten 5 Jahren angeschaffen und die Kraftstation in betriebsfähigem Zustande unentgeltlich als freies Eigentum an die Stadtgemeinde Posen. Die letztere ist jedoch auch berechtigt, unter Verzicht hierauf die gänzliche oder teilweise Beseitigung aller auf oder im öffentlichen Grunde vorhandenen Anlagen und die ordnungsmäßige Instandsetzung des letzteren auf Kosten der Unternehmerin zu verlangen.

§ 19.

Die Stadt überläßt der Unternehmerin für die Dauer der Konzession zur Anlage und zum Betriebe der Kraftstation eine ca. 1 890 qm große Parzelle von dem Grundstück der Gas- und Wasserwerke nach dem besonders geschlossenen Vertrage.

§ 20.

Der Stadt Posen wird ferner das Recht eingeräumt, während der Dauer des Vertrages die Kraftstation käuflich zu erwerben. Dieses Recht kann die Stadt Posen von 5 zu 5 Jahren, zuerst am 1. Januar 1905 mit vorhergehender zwölfmonatlicher Anzeige ausüben, und verpflichtet sich die Unternehmerin, falls die Erwerbung der Kraftstation durch die Stadt Posen stattfindet, den zum Betriebe der Straßenbahn erforderlichen Strom zu einem Preise von 14 Pf. pro Kilowattstunde zu beziehen, wohingegen die Stadt ihrerseits

Digitized by Google

die Verpflichtung übernimmt, für regelmäßige und ausreichende Stromlieferung Sorge zu tragen. Wenn im Laufe der Jahre die Stromerzeugung gegenüber dem heutigen Stande der Technik erheblich verbilligt werden sollte, so sagt die Stadt Posen eine Revision des Einheitspreises zu. Bei der Revision soll als Grundlage dienen, daß den Selbstkosten ein Nutzen von 12% zugeschlagen werden darf.

Als Kaufpreis der Kraftstation gelten die buchmäßigen Anschaffungswerte, abzüglich des angesammelten Amortisationsfonds, welcher mindestens mit 1,06 % jährlich zu dotieren und mit 3 % jährlich zu verzinsen ist.

Der Magistrat ist jedoch auch befugt, die Abschätzung der Kraftstation durch eine Sachverständigen-Kommission zu verlangen und dann nach seiner Wahl entweder den auf diese Weise ermittelten wirklichen oder den in der zuerst angegebenen Weise festgestellten buchmäßigen Wert der Kraftstation als Kaufpreis zu zahlen. Für die Sachverständigen-Kommission bestimmt jeder Teil einen Sachverständigen. Macht ein Teil innerhalb 2 Wochen, nachdem ihm die Ernennung eines Sachverständigen seitens des anderen Teils schriftlich mitgeteilt ist, von seinem Ernennungsrecht keinen Gebrauch, so geht letzteres auf den anderen Teil über.

Können sich die beiden Sachverständigen nicht einigen, so wählen sie einen dritten Sachverständigen als Obmann. Können sie sich über die Person des letzteren nicht einigen, so wird der Obmann vom Vorsitzenden der Handelskammer zu Posen bestimmt.

Innerhalb des gegenwärtigen und zukünftigen Stadtgebietes und innerhalb des Gemeindebezirks Jersitz ist die Unternehmerin nicht befugt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Magistrats elektrischen Strom zu Beleuchtungs- oder gewerblichen Zwecken an Dritte abzugeben. Bei Eingemeindung von Vororten bleiben die bis dahin mit den Bewohnern derselben geschlossenen Verträge über Abgabe von elektrischer Energie in Kraft.

§ 21.

Als Gegenleistung für die der Unternehmerin eingeräumten Rechte erhält die Stadt Posen von der jährlichen Gesamt-Brutto-Einnahme des Unternehmens aus dem Personen- und Güterverkehr bis zur Höhe von 230000 ℳ 1 %, wenn die Bruttoeinnahme mehr als 230000 ℳ beträgt und bis zur Höhe von 280000 ℳ geht, 1½ %; wenn sie mehr als 280000 ℳ und bis zur Höhe

Digitized by Google

von 330 000 ℳ geht, 2 %; wenn sie mehr als 330 000 ℳ beträgt und bis zur Höhe 380 000 ℳ geht, $2^1/_2$ %; wenn sie mehr als 380 000 ℳ beträgt und bis zur Höhe von 430 000 ℳ geht, 3 %; wenn sie mehr als 430 000 ℳ beträgt und bis zur Höhe von 480 000 ℳ geht, $3^1/_2$ %; wenn sie mehr als 480 000 ℳ beträgt und bis zur Höhe von 530 000 ℳ geht, 4 %; wenn sie mehr als 530 000 ℳ beträgt und bis zur Höhe von 580 000 ℳ geht, $4^1/_2$ %, wenn sie mehr als 580 000 ℳ beträgt, 5 %. Von der hiernach festgestellten Abgabe gelangt $^1/_{10}$ als auf die Vororte entfallende Rate nicht zur Hebung.

§ 22.

Unbeschadet des Anspruches auf Erfüllung dieses Vertrages gebührt dem Magistrat in Fällen der Nichterfüllung oder verspäteter oder mangelhafter Erfüllung nach erfolgter vergeblicher schriftlicher Aufforderung:

1. das Recht, die von ihm verlangte Einrichtung oder Reparatur auf Kosten der Unternehmerin selbst auszuführen oder durch andere ausführen zu lassen;
2. der Rücktritt von dem Vertrage; dieser jedoch nur in folgenden Fällen:
   a) wenn bei der Inbetriebsetzung die Ausführung der Bahnlinie oder die Ausstattung der Bahn mit Betriebsmaterial in wesentlichen Teilen als so mangelhaft befunden wird, daß deren Abnahme mit Grund verweigert wird;
   b) wenn die bedungene Kaution binnen 4 Wochen nach Abschluß des Vertrages nicht erlegt ist, oder wenn, nachdem ein Teil der Kaution zur Deckung verausgabter Kosten der Stadtgemeinde verbraucht ist, die vom Magistrat geforderte Ergänzung des Kautionsbetrages auf die ursprüngliche Höhe nicht binnen 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung erfolgt;
   c) wenn das Unternehmen vertragswidrig oder gegen Polizeivorschriften betrieben und auf wiederholte schriftliche Aufforderung den Mängeln nicht abgeholfen wird;
   d) wenn die Unternehmerin die Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät;
   e) wenn sie es unterläßt, ordnungsmäßig Buch und Rechnung zu führen.

Digitized by Google

In diesen Fällen des Rücktritts vom Vertrage fällt die Bahn mit allem Zubehör in dem in § 18 beschriebenen Umfange, sowie die Kaution der Unternehmerin in das Eigentum der Stadtgemeinde Posen ohne alle Vergütung. Der letzte Satz des § 18 findet auch in diesem Falle Anwendung.

In den Fällen zu 2b, c und e unterliegt die Unternehmerin außerdem einer Vertragsstrafe von 100 ℳ für jeden Kontraventionsfall.

§ 23.

Der Unternehmerin ist es gestattet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere der Stadt genehme Aktiengesellschaft oder Person zu übertragen, welche ihren Sitz und ihr Hauptbureau in Posen haben muß. Die Unternehmerin muß aber ebenfalls ihren Sitz und ihr Hauptbureau in Posen haben.

§ 24.

Der Magistrat behält sich die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu vorstehendem Vertrage vor. Erfolgt diese Zustimmung nicht bis zum 30. September 1896, so ist die Unternehmerin berechtigt, einseitig vom Vertrage zurückzutreten.

Das gleiche Recht steht ihr zu, wenn die Konzession nicht bis zum 1. Januar 1897 erteilt ist. Das Recht des Rücktritts steht der Unternehmerin auch für den Fall zu, daß seitens der zuständigen Behörden die Benutzung einzelner öffentlicher Straßen und Plätze oder Brücken für die im § 2 vorgesehenen Straßenbahnlinien bei der Konzessionserteilung verboten oder an ihre Benutzung bezw. an die Konzessionserteilung überhaupt so erschwerende Bedingungen geknüpft werden sollten, daß die Unternehmerin damit eine Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt sieht.

§ 25.

Die Kosten und Gebühren dieses Vertrages hat die Unternehmerin zu tragen.

Posen, den 11. November 1896. Posen, den 27. Oktober 1896.

Der Magistrat. (L. S.) Die Aktiengesellschaft.
Posener Straßenbahn.

Witting. **Peters.** **Fischer.**

Digitized by Google

Zusatz.

Zwischen der Stadtgemeinde Posen, vertreten durch den Magistrat daselbst, und der Aktiengesellschaft „Posener Straßenbahn" früher „Posener Pferdeeisenbahngesellschaft" in Posen ist ein Vertrag über den Bau und Betrieb elektrischer Straßenbahnen in Posen vereinbart.*)

In § 2 dieses Vertrages ist bestimmt: „für den Fall, daß die Strecke Alter Markt—Wronkerstraße—Kl. Gerberstraße—Gerberdamm ganz oder teilweise die behördliche Genehmigung nicht erhalten sollte, ist die Unternehmerin verpflichtet, eine entsprechende Ersatzstrecke nach dem Gerberdamm (Schlachthof) zu legen.

In Ergänzung dieses Vertrages und zur Deklaration dessen, was in der oben angeführten Bestimmung unter „entsprechender Ersatzstrecke" zu verstehen ist, verpflichtet sich die Aktiengesellschaft Posener Straßenbahn zu folgendem:

Falls die Unternehmerin die in der oben angeführten Bestimmung bezeichnete behördliche Erlaubnis nicht erhalten sollte, hat die Unternehmerin als entsprechenden Ersatz folgende eingleisige Strecke der elektrischen Straßenbahn Wilhelmsplatz—Wilhelmstraße —Sapiehaplatz—Wronkerplatz—Kleine Gerberstraße—Gerberdamm —Schlachthof zu bauen und zu betreiben.

Auf dieser Strecke hat die Unternehmerin mindestens einen Fünfminuten-Verkehr zu unterhalten, insoweit nicht der Magistrat Abweichungen und Ausnahmen hiervon gestattet. Doch sichert der Magistrat der Unternehmerin vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu, daß die beabsichtigte Neupflasterung der Wronkerstraße schon im Frühjahr 1897 erfolgen soll und verpflichtet sich, der Unternehmerin seinerseits die gleichzeitige Einlegung des Geleises gegen Übernahme der durch diesen Gleiseinbau etwa entstehenden Mehrkosten der Bauausführung zu gestatten.

Posen, den 11. November 1896.

Der Magistrat der Stadtgemeinde Posen. (L. S.)	Die Aktiengesellschaft der Posener Straßenbahn zu Posen.
Witting. Peters.	Fischer.

*) Vertrag vom $\frac{11. \text{ November}}{27. \text{ Oktober.}}$ 1896, s. nebenseitig.

Digitized by Google

Zwischen der Gemeinde Jersitz und der Aktiengesellschaft „Posener Straßenbahn" zu Posen wird nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Posener Straßenbahn verpflichtet sich, ihre jetzt vom Berliner Tor über die Kaponnière nach dem Zoologischen Garten führende Linie nach Jersitz hinein zu verlängern und zwar durch die Bahnhofstraße, Hedwigstraße und Berlinerstraße bis zur Feldstraße, diese neue Linie zunächst mit Pferden zu betreiben und den Pferdebahnbetrieb auf der ganzen Linie durch elektrischen Betrieb mit oberirdischer Stromzuführung zu ersetzen, sobald derselbe auch innerhalb des Stadtgebietes Posen zur Durchführung gelangt.

Den Pferdebahnbetrieb verspricht die Gesellschaft vorbehaltlich der rechtzeitigen, alsbald nach Vollziehung dieses Vertrages von ihr nachzusuchenden Genehmigung der Aufsichtsbehörde, noch im laufenden Kalenderjahre zu eröffnen.

§ 2.

Die Gemeinde Jersitz erteilt der Unternehmerin das ausschließliche Recht, sowohl die vorgenannte als auch andere Straßenbahnlinien im Gemeindebezirk von Jersitz zu bauen und zu betreiben, wo und wann Unternehmerin es für angebracht hält, in Sonderheit auch die in Aussicht genommene Linie von der Kaponnière in der Richtung nach St. Lazarus, und überläßt zu diesem Zwecke die in dem Gemeindegebiete gelegenen Straßen, Plätze und Brücken, soweit sie darüber zu verfügen berechtigt ist, der Unternehmerin zur Mitbenutzung.

Es ist Sache der Unternehmerin, sich die zur Benutzung fremden Eigentums insbesondere von Provinzialstraßenstrecken etwa erforderliche Erlaubnis zu erwirken; der Gemeindevorstand wird sie hierbei nach Kräften unterstützen.

Vor dem Baubeginn der einzelnen Linien sind die von der Unternehmerin aufzustellenden speziellen Straßenpläne dem Gemeindevorstande zur ortspolizeilichen Genehmigung einzureichen.

§ 3.

Der Unternehmerin bleibt es überlassen, die von ihr zu erbauenden Strecken ganz oder teilweise eingleisig oder zweigleisig anzulegen. Die Spurweite soll 1,435 m betragen. Für den Oberbau sind Stahlschienen zu wählen. Die Unternehmerin hat

Digitized by Google

nach Auswechselung des bestehenden resp. Herstellung des neuen Schienenweges auf eigene Rechnung nach Vorschrift des Gemeindevorstandes mit Benutzung des vorhandenen Materials die Pflasterung, Chaussierung oder anderweitige Straßenbefestigung wieder in den vorigen Stand zu setzen. Hinsichtlich der Vorkehrungen zur Sicherheit von Kanälen, Wasser- oder elektrischen Anlagen, auf welche die Errichtung oder der Betrieb der Bahn irgend einen Einfluß ausübt, sind die Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes von der Unternehmerin zu befolgen.

§ 4.

Die Unternehmerin hat die Gleisanlagen in gutem Zustande zu erhalten und die durch Reparaturen oder Neuverlegung von Gleisen entstehenden Pflasterarbeiten für ihre eigene Rechnung ausführen zu lassen.

§ 5.

Die Unterhaltung des Pflasters, der Chaussierung oder anderweitigen Straßenbefestigung, sowie die Straßenreinigung und Schneeabfuhr liegt auf allen nach § 2 jetzt und in Zukunft zu erbauenden Strecken der Gemeinde Jersitz ob, unbeschadet aller etwaigen Verpflichtungen Dritter; doch kann Unternehmerin keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Jersitz erheben, wenn der Betrieb der Straßenbahn durch Pflasterarbeiten oder durch Verlegung von Wasserröhren ꝛc. gestört werden sollte. Sie ist im Gegenteil dazu verpflichtet, den Betrieb in jedem Falle, soweit es die technische Möglichkeit gestattet, in vollem Umfange aufrecht zu erhalten.

Die Gemeinde wird auch ihrerseits bei Ausführung der Arbeiten nach Möglichkeit dahin wirken, daß der Straßenbahnbetrieb beibehalten werden kann.

§ 6.

Zur Reinigung des Bahnkörpers ist die Unternehmerin nur insoweit verpflichtet, als es zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebes erforderlich ist.

§ 7.

Der elektrische Betrieb sämtlicher von der Unternehmerin anzulegenden Straßenbahnlinien hat mit oberirdischer Stromzuführung nach dem System Thomson-Houston zu erfolgen. Die Unternehmerin ist aber berechtigt, ein anderes System der Stromzuführung oder des elektrischen Betriebes überhaupt einzuführen, wenn sie dasselbe für vorteilhafter hält.

Digitized by Google

§ 8.

Die Unternehmerin hat Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen für die Zu- und Rückleitung der elektrischen Energie derart getroffen werden, daß jede Beeinflußung der bestehenden oder noch anzulegenden Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- pp. Leitungen ausgeschlossen ist, insbesondere auch, daß ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Berührung herabfallender Drähte von sonstigen Leitungen mit den Drahtleitungen der Straßenbahn angebracht werden.

Für die durch Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregeln sich ergebenden Beschädigungen und deren Folgen hat die Unternehmerin aufzukommen.

§ 9.

Jeder Wagen braucht nur von einem Wagenführer begleitet zu sein, und kann die Unternehmerin das sogenannte Zahlkastensystem zur Anwendung bringen. Die Wagen müssen beständig in gutem, sauberen Zustande erhalten werden.

§ 10.

Die Straßenbahn ist zunächst für den Transport von Personen bestimmt, darf jedoch auch zu Paket- und Stückgut-Beförderung, sowie zur Güterbeförderung in ganzen Wagenladungen benutzt werden.

§ 11.

Bei Übergang vom Pferdebahnbetrieb zum elektrischen soll Unternehmerin gehalten sein, den Pferdebahnbetrieb während des Umbaues — soweit technisch zu ermöglichen — aufrecht zu erhalten.

§ 12.

Bei Anwendung des Zahlkastensystems werden für die Fahrten von Jersitz (Feldstraße)

1. bis Wilhelmsplatz (Hotel de Rome) in Posen, bezw. bis zum Alten Markt, falls die Verlegung eines Doppelgleises bis auf letzteren gestattet wird, oder
2. bis zum Hauptbahnhof Posen oder
3. bis St. Lazarus (Grenzstraße), falls die Straßenbahn bis dahin ausgebaut wird und durchgehende Wagen Jersitz-St. Lazarus eingeführt werden

je 10 Pfennige für die Person eventuell unter Zulassung des Umsteigens ohne erneute Zahlung erhoben.

Digitized by Google

§ 13.

Die Posener Straßenbahn ist zum Betriebe der in § 2 erwähnten Strecken bis zum Ablauf ihrer Konzession in dem Stadtgebiete Posen verpflichtet; die Erlaubnis zum Betriebe der Straßenbahnen innerhalb der Gemeinde Jersitz wird ihr ohne Rücksicht auf den Baubeginn und die Fertigstellung für alle in § 2 gedachten Strecken bis zum 1. Januar 1942 erteilt. Sollte der Vertrag, über welchen Unternehmerin mit der Stadtgemeinde Posen behufs Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes in Verhandlung steht, sich über den 1. Januar 1942 hinaus, sei es stillschweigend, indem derselbe nicht gekündigt wird, oder sei es durch ausdrückliche Vereinbarung, sich verlängern, so gilt der gegenwärtige Vertrag zwischen der Gemeinde Jersitz und der Unternehmerin stets auf die gleiche Zeitdauer als verlängert.

§ 14.

Die Unternehmerin ist berechtigt, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes aus ihrer Zentrale elektrischen Strom zum Betriebe von Motoren an dritte, in Jersitz wohnende Personen abzugeben.

§ 15.

Erlischt der Vertrag, so steht der Unternehmerin die freie Verfügung über die sämtlichen Gleise und die elektrische Streckenausrüstung sowie über alle Zubehörungen der Bahnanlage zu, jedoch hat dieselbe — falls sie die Gleise pp. entfernt — die Straßen in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 16.

Die Gemeinde Jersitz verpflichtet sich, der Posener Straßenbahn als Zuschuß zu den Kosten der ersten Einrichtung der Bahn und des Betriebes derselben einen fünfmaligen Beitrag von ℳ 2000 (buchstäblich Zweitausend Mark) in jährlichen Raten zu zahlen, und zwar die ersten ℳ 2000 unbedingt innerhalb dreier Monate nach Eröffnung des Pferdebetriebes auf der in § 1 genannten neuen Linie, die weiteren 4 Raten von je ℳ 2000 jedes mal am 1. Juli der Jahre 1898 bis 1901, vorausgesetzt, daß innerhalb zweier Jahre nach Eröffnung des Pferdebahnbetriebes der elektrische Betrieb eingeführt wird; sollte dieses am 1. Juli 1898 noch nicht erfolgt sein, so werden die 4 letzten Raten je am 1. Juli der ersten 4 Jahre mit elektrischem Betriebe bezahlt. Jede einzelne der

Digitized by Google

am 1. Juli 1898 oder später fällig werdenden Raten fällt ganz aus, wenn für das voraufgegangene Geschäftsjahr die an die Aktionäre der Posener Straßenbahn nach den Beschlüssen der Generalversammlung zur Verteilung gelangende Dividende 6 % oder darüber beträgt.

§ 17.

Der Unternehmerin ist es gestattet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine andere, dem Gemeindevorstand genehme Person zu übertragen.

§ 18.

Die Unternehmerin ist berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten in dem Falle, daß seitens der zuständigen Behörden die Benutzung einzelner öffentlicher Straßen und Plätze oder Brücken verboten, oder an ihre Benutzung bezw. an die Konzessionserteilung überhaupt so erschwerende Bedingungen geknüpft werden sollten, daß die Unternehmerin damit die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt sieht.

§ 19.

Der erste Wagen soll im Sommer (vom 1. April bis 30. September) um $6^1/_2$ Uhr, im Winter um $7^1/_2$ Uhr von Jersitz, der letzte von Posen um 11 Uhr abends abgehen. Der Fahrpreis für Benutzung des letzteren Wagens wird auf 20 Pfennige pro Person normiert. Falls der Wagen bis zur Haltestelle am Zoologischen Garten keine Passagiere für Jersitz erhält, braucht derselbe nicht nach Jersitz zu fahren, sondern kann direkt ins Depot übergeführt werden.

§ 20.

Die Kosten und Gebühren dieses Vertrages trägt die Unternehmerin.

Jersitz, den 29. August 1896.

Der Gemeindevorstand.
Frydrichowicz.
Dr. Wildt. **Bajon.**

Posen, den 29. August 1896.

Posener Straßenbahn.
Albert Soenderop.

Digitized by Google

Vertrag zwischen der Gemeinde St. Lazarus und der Straßenbahn-Gesellschaft.

Die Posener Straßenbahn-Aktiengesellschaft beabsichtigt, elektrische Straßenbahnen im Gebiete der Gemeinde St. Lazarus bei Posen zu bauen und zu betreiben. Die Gemeinde St. Lazarus erteilt ihr die Erlaubnis dazu nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Zu dem gedachten Zwecke werden die im Eigentum der Gemeinde St. Lazarus stehenden Straßen, Plätze und Brücken, auf welchen die Bahngleise angelegt werden, der Unternehmerin zur Mitbenutzung überlassen.

Es ist Sache der Unternehmerin, falls fremdes Eigentum und insbesondere Provinzialstraßen zu benutzen sind, die hierzu nötige Erlaubnis zu erwirken: der Gemeindevorstand wird sie hierbei nach Kräften unterstützen.

§ 2.

Die Erlaubnis wird und zwar ausschließlich der Posener Straßenbahn zunächst für die Strecke von der Kaponiere bis zur elektrischen Beleuchtungszentrale der Gemeinde St. Lazarus in der Nähe der Grenzstraße erteilt.

Außerdem erhält die Unternehmerin das ausschließliche Recht, andere Linien auf dem Terrain von St. Lazarus zu bauen und zu betreiben, wo und wann sie es für angebracht hält.

§ 3.

Der Unternehmerin bleibt es überlassen, die von ihr zu erbauenden Strecken ganz oder teilweise eingleisig oder zweigleisig anzulegen. Die Spurweite soll 1,435 m betragen. Für den Oberbau sind Stahlschienen zu wählen. Die Unternehmerin hat nach Herstellung des Schienenweges auf eigene Rechnung nach Vorschrift des Gemeindevorstandes mit Benutzung des vorhandenen Materials die Pflasterung oder sonstige Wegebefestigung wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Hinsichtlich der Vorkehrungen zur Sicherheit von Kanälen, Wasser- oder elektrischen Anlagen, auf welche die Einrichtung oder der Betrieb der Bahn irgend einen Einfluß ausübt, sind die Anordnungen des Gemeindevorstandes von der Unternehmerin zu befolgen.

§ 4.

Die Unternehmerin hat die Gleisanlagen in gutem Zustande zu erhalten und die durch Reparaturen oder Neuverlegung von

Digitized by Google

Gleisen entstehenden Pflasterkosten für ihre eigene Rechnung ausführen zu lassen.

§ 5.

Die Unternehmerin wird von der Pflicht zur Unterhaltung des Pflasters oder der sonstigen Straßenbefestigung auf den der Gemeinde St. Lazarus jetzt und in Zukunft zur Unterhaltung obliegenden Strecken, sowie von der Pflicht der Straßenreinigung und Schneeabfuhr auf allen von ihr nach § 2 jetzt und in Zukunft zu erbauenden Strecken entbunden. Sollten seitens der für die Unterhaltung der mit Gleisen belegten Straßenstrecken zuständigen Behörden oder von anderer Seite der Unternehmerin irgend welche Lasten bezüglich der Unterhaltung oder Erneuerung der Straßenbefestigung oder bezüglich des Umbaues von Straßenstrecken auferlegt werden, so ist die Gemeinde verpflichtet, die Unternehmerin gegenüber allen derartigen Ansprüchen zu vertreten und vollständig schadlos zu halten. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Kosten, welche für die zur Reparatur der Großen Glogauerstraße von der Kaponiere bis zu dem im § 2 genannten Endpunkt der Strecke notwendigen Arbeitsleistungen entstehen sollten. Diese Arbeitslöhne trägt Unternehmerin selbst, soweit sie die für die genannte Straßenstrecke zuständige Behörde von ihr erfordern sollte. Doch kann sie keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde St. Lazarus erheben, wenn der Betrieb der Straßenbahn durch Pflasterarbeiten oder durch Verlegung von Wasserröhren ꝛc. gestört werden sollte. Sie ist im Gegenteile dazu verpflichtet, den Betrieb in jedem Falle, soweit es die technische Möglichkeit gestattet, in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde wird auch ihrerseits bei Ausführung der Arbeiten nach Möglichkeit dahin wirken, daß der Straßenbahnbetrieb beibehalten werden kann.

§ 6.

Zur Reinigung des Bahnkörpers ist die Unternehmerin nur insoweit verpflichtet, als es zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebes erforderlich ist.

§ 7.

Der elektrische Betrieb sämtlicher von der Unternehmerin anzulegenden Straßenbahnlinien hat mit oberirdischer Stromzuleitung nach dem System Thomson-Houston zu erfolgen. Die Unternehmerin ist aber berechtigt, ein anderes System der Stromzuführung oder des elektrischen Betriebes überhaupt einzuführen, wenn sie dasselbe für vorteilhaft hält.

Digitized by Google

§ 8.

Die Unternehmerin hat Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen für die Zu- und Rückleitung der elektrischen Energie derart getroffen werden, daß jede Beeinflussung der bestehenden oder noch anzulegenden Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- 2c. Leitungen ausgeschlossen ist, insbesondere auch, daß ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Berührung herabfallender Drähte von sonstigen Leitungen mit den Drahtleitungen der Straßenbahn angebracht werden.

Für die durch Außerachtlassung dieser Vorsichtsmaßregeln sich ergebenden Beschädigungen und deren Folgen hat die Unternehmerin aufzukommen.

§ 9.

Jeder Wagen braucht nur von einem Wagenführer begleitet zu sein, und kann die Unternehmerin das sogenannte Zahlkastensystem zur Anwendung bringen. Die Wagen müssen beständig in gutem, sauberen Zustande erhalten werden.

§ 10.

Die Straßenbahn ist zunächst für den Transport von Personen bestimmt, darf jedoch auch zur Packet- und Stückgutbeförderung, sowie zur Güterbeförderung in ganzen Wagenladungen benutzt werden.

§ 11.

Die Einführung des elektrischen Betriebes soll spätestens innerhalb 12 Monaten nach Aushändigung der Konzession und Erteilung der Bauerlaubnis erfolgen.

§ 12.

Es werden für die Strecken vom Endpunkte der Bahn in St. Lazarus (vergl. § 2) bis zum Alten Markt, resp. für den Fall, daß die polizeiliche Genehmigung zum doppelgleisigen Ausbau der Straßenbahn bis auf den Alten Markt nicht erfolgt, bis zum Wilhelmsplatz 10 Pfg. pro Person erhoben.

§ 13.

Die Erlaubnis zum Betriebe der elektrischen Straßenbahn wird der Unternehmerin ohne Rücksicht auf den Baubeginn und die Fertigstellung für alle in § 2 gedachten Strecken bis zum 1. Januar 1942 erteilt. Sollte ein Vertrag, welchen Unternehmerin

Digitized by Google

mit der Stadtgemeinde Posen behufs Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes geschlossen hat, bezw. schließen wird, sich über den 1. Januar 1942 hinaus, sei es stillschweigend, indem derselbe nicht gekündigt wird, oder sei es durch ausdrückliche Vereinbarung verlängern, so gilt der gegenwärtige Vertrag unter Vereinbarung einer angemessenen Gewinnbeteiligung zwischen der Gemeinde St. Lazarus und der Unternehmerin stets auf die gleiche Zeitdauer als verlängert. Die Gewinnbeteiligung darf der, der Stadt Posen bewilligten, im Verhältnis nicht nachstehen.

Erlischt der Vertrag infolge Kündigung oder Ablauf der Konzession, so ist die Unternehmerin befugt, über die Gleis- und Streckenausrüstung der Straßenbahnstrecken frei zu verfügen.

Entfernt sie die Anlagen, so muß sie die Straßenbefestigung in den früheren Zustand versetzen.

§ 14.

Die Gemeinde St. Lazarus verpflichtet sich als Beihülfe zu den Kosten des Betriebes der Straßenbahn jährlich 3000 ℳ buchstäblich: „Dreitausend Mark" auf die Dauer von 5 Jahren, im Ganzen also 15000 ℳ an die Unternehmerin zu zahlen. Die erste Rate soll an dem 1. Mai fällig sein, welcher der Eröffnung des Betriebes folgt. Nach Zahlung der 15000 ℳ ist die Gemeinde zu keinerlei Beihülfen mehr verpflichtet.

§ 15.

Der Unternehmerin ist es gestattet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere Aktiengesellschaft, oder an eine andere, dem Gemeindevorstande genehme Person zu übertragen.

§ 16.

Die Unternehmerin ist berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten, wenn der Vertrag zwischen ihr und der Stadtgemeinde Posen zur Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes nicht bis zum 1. November 1896 zu Stande gekommen und ihr nicht bis zum 1. Januar 1897 die Konzession und die Erlaubnis zum Bau der elektrischen Straßenbahn in der Stadt Posen und der im § 2 dieses Vertrages namentlich bezeichneten Strecke erteilt ist, ferner in dem Falle, daß seitens der zuständigen Behörden die Benutzung einzelner öffentlicher Straßen und Plätze oder Brücken für die in

Digitized by Google

der Stadt Posen zu errichtenden Straßenbahnlinien oder für die im § 2 dieses Vertrages namentlich genannte bei der Konzessionserteilung verboten oder an ihre Benutzung bezw. an die Konzessionserteilung überhaupt so erschwerende Bedingungen geknüpft werden sollten, daß die Unternehmerin damit eine Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt sieht.

§ 17.

Falls die Unternehmerin willkürlich ihren Betrieb einstellt, und ungeachtet zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht alsbald wieder aufnimmt, verliert sie die Rechte aus vorliegendem Vertrage und muß ihre Gleis- und Streckenausrüstung, soweit dieselben innerhalb des Gemeindegebietes St. Lazarus sich befinden, der Gemeinde St. Lazarus unentgeltlich überlassen.

§ 18.

Den jetzt bestehenden Omnibusbetrieb verpflichtet sich die Gemeinde bei Eröffnung des Betriebes der Straßenbahn sofort dauernd einzustellen.

§ 19.

Die Posener Straßenbahn verpflichtet sich, zunächst auf die Dauer von fünf Jahren von der Betriebseröffnung ab gerechnet Monats-Abonnements für Schüler zum Preise von 3,00 *M* und Quartals-Abonnements für Erwachsene zum Preise von 15,00 *M* auf der Strecke von St. Lazarus bis Wilhelmsplatz auszugeben, beide jedoch ausschließlich mit vollen Kalendermonaten bezw. Kalenderquartalen zusammenfallend. Ebenso wird dieselbe einen Nachtwagen nach St. Lazarus verkehren lassen, welcher um 11 Uhr Abends von Posen abfahren soll und für dessen Benutzung eine Gebühr von 20 Pfg. für die Person erhoben wird. Wenn der Nachtwagen bis zur Kaponniere keine Passagiere für St. Lazarus aufgenommen hat, darf die Fahrt nach St. Lazarus unterbleiben und der Wagen sofort nach dem Depot gefahren werden. Im übrigen hat der Verkehr mindestens so stattzufinden, daß in den Sommermonaten (das ist vom 1. April bis 1. Oktober) der erste Wagen früh $6\frac{1}{2}$ Uhr von St. Lazarus abgeht und dann fortlaufend bis Abends 10 Uhr inkl. alle 20 Minuten sowohl von St. Lazarus als auch vom Wilhelmsplatz ein Wagen abfährt. In den Wintermonaten (1. Oktober bis 1. April) soll der erste Wagen

Digitized by Google

früh $7\frac{1}{2}$ Uhr von St. Lazarus abgehen, sonst aber der 20 Minuten-verkehr wie in den Sommermonaten beibehalten werden.

§ 20.

Die Kosten und Gebühren dieses Vertrages trägt die Unternehmerin.

Posen, den 16. November 1896.

Posener Straßenbahn

Fischer.

St. Lazarus bei Posen, den 11. November 1896.

Der Gemeinde-Vorstand

Stiller. Bantke. Buschke.

Digitized by Google

Vertrag zwischen der Gemeinde Wilda und der Straßenbahn-Gesellschaft.

Zwischen der Gemeinde Wilda und der Aktiengesellschaft „Posener Straßenbahn zu Posen" wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Posener Straßenbahn verpflichtet sich, ihre demnächst zur Ausführung gelangende Linie vom Alten Markt nach dem Wildator bis nach Wilda hinein zu verlängern und zwar durch die Kronprinzenstraße bis zu demjenigen Punkte derselben, an welchem die Straße militärfiskalisch wird und die ganze Linie elektrisch mit oberirdischer Stromzuführung zu betreiben.

Die Verlängerung erfolgt zunächst bis zu der in der Kronprinzenstraße sich befindlichen Brücke, über diese hinaus bis zum Endpunkt der Strecke aber frühestens, sobald die Gemeinde Wilda ihre Absicht durchgeführt hat, jene Brücke zu beseitigen und an ihrer Stelle eine Rohrleitung anzulegen.

§ 2.

Die Gemeinde Wilda erteilt der Unternehmerin das ausschließliche Recht, sowohl die vorgenannte, als auch andere Straßenbahnlinien im Gemeindebezirke von Wilda zu bauen und zu betreiben, wo und wann Unternehmerin es für angebracht hält und überläßt zu diesem Zwecke die in dem Gemeindegebiete gelegenen Straßen, Plätze und Brücken, soweit sie darüber zu verfügen berechtigt ist, der Unternehmerin zur Mitbenutzung.

Es ist Sache der Unternehmerin, sich die zur Benutzung fremden Eigentums, insbesonders von Provinzialstraßen-Strecken etwa erforderliche Erlaubnis zu erwirken: der Gemeindevorstand wird sie hierbei nach Kräften unterstützen.

Von dem Baubeginn der einzelnen Linien sind die von der Unternehmerin aufzustellenden speziellen Straßenpläne dem Gemeindevorstande zur ortspolizeilichen Genehmigung einzureichen.

§ 3.

Der Unternehmerin bleibt es überlassen, die von ihr zu erbauenden Strecken ganz oder teilweise eingleisig oder zweigleisig anzulegen, die Spurweite soll 1,435 m betragen.

Für den Oberbau sind Stahlschienen zu wählen. Die Unternehmerin hat nach Herstellung des neuen Schienenweges auf eigene Rechnung nach Vorschrift des Gemeindevorstandes mit Benutzung

Digitized by Google

des vorhandenen Materials die Pflasterung, Chaussierung oder anderweitige Straßenbefestigung wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Hinsichtlich der Vorkehrungen zur Sicherheit von Kanälen, Wasser- oder elektrischen Anlagen, auf welche die Errichtung oder der Betrieb der Bahn irgend einen Einfluß ausübt, sind die Anordnungen des Gemeindevorstandes von der Unternehmerin zu befolgen.

§ 4.

Die Unternehmerin hat die Gleisanlagen in gutem Zustande zu erhalten und die durch Reparaturen oder Neuverlegung von Geleisen entstehenden Pflasterarbeiten für ihre eigene Rechnung ausführen zu lassen.

§ 5.

Die Unterhaltung des Pflasters der Chaussierung oder anderweitigen Straßenbefestigung sowie die Straßenreinigung und Schneeabfuhr liegt auf allen nach § 2 jetzt und in Zukunft zu erbauenden Strecken der Gemeinde Wilda ob, unbeschadet aller etwaigen Verpflichtungen Dritter.

Sollten seitens der für die Unterhaltung der mit Geleisen belegten Straßenstrecken zuständigen Behörden oder von anderer Seite der Unternehmerin irgend welche Lasten bezüglich der Unterhaltung oder Erneuerung der Straßenbefestigung oder bezüglich des Umbaues von Straßenstrecken auferlegt werden, so ist die Gemeinde verpflichtet, die Unternehmerin gegenüber aller derartigen Ansprüchen zu vertreten und vollständig schadlos zu halten. Unternehmerin kann keinerlei Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Wilda erheben, wenn der Betrieb der Straßenbahn durch Pflasterarbeiten oder durch Verlegung von Wasserröhren ꝛc. gestört werden sollte.

Sie ist im Gegenteil dazu verpflichtet, den Betrieb in jedem Falle soweit es die technische Möglichkeit gestattet, in vollem Umfange aufrecht zu erhalten.

Die Gemeinde wird auch ihrerseits bei Ausführung der Arbeiten nach Möglichkeit dahin wirken, daß der Straßenbahnbetrieb beibehalten werden kann.

§ 6.

Zur Reinigung des Bahnkörpers ist die Unternehmerin nur insoweit verpflichtet, als es zur Aufrechterhaltung des Straßenbahnbetriebes erforderlich ist.

Digitized by Google

§ 7.

Der elektrische Betrieb sämtlicher von der Unternehmerin anzulegenden Straßenbahnlinien hat mit oberirdischer Stromzuführung nach dem System Thomson-Houston zu erfolgen. Die Unternehmerin ist aber berechtigt, ein anderes System der Stromzuführung oder des elektrischen Betriebes überhaupt einzuführen, wenn sie dasselbe für vorteilhaft hält.

§ 8.

Die Unternehmerin hat Sorge zu tragen, daß die Einrichtungen für die Zu- und Rückleitung der elektrischen Energie derart getroffen werden, daß jede Beeinflussung der bestehenden oder noch anzulegenden Telegraphen-, Fernsprech-, Licht- pp. Leitungen ausgeschlossen ist, insbesondere auch, daß ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Berührung herabfallender Drähte von sonstigen Leitungen mit den Drahtleitungen der Straßenbahn angebracht werden. Für die durch Außerachtlassung der Vorsichtsmaßregeln sich ergebenden Beschädigungen und deren Folgen hat die Unternehmerin aufzukommen.

§ 9.

Jeder Wagen braucht nur von einem Wagenführer begleitet zu sein, und kann die Unternehmerin das sogenannte Zahlkastensystem zur Anwendung bringen. Die Wagen müssen beständig in gutem, sauberem Zustande erhalten werden.

§ 10.

Die Straßenbahn ist zunächst für den Transport von Personen bestimmt, darf jedoch auch zu Packet- und Stückgutbeförderung sowie zur Güterbeförderung in ganzen Wagenladungen benutzt werden.

§ 11.

Die Posener Straßenbahn ist zum Betriebe der in § 2 erwähnten Strecken bis zum Ablaufe ihrer Konzession in dem Stadtgebiet Posen verpflichtet; die Erlaubnis zum Betriebe der Straßenbahnen innerhalb der Gemeinde Wilda wird ihr ohne Rücksicht auf den Baubeginn und die Fertigstellung für alle in § 2 gedachten Strecken bis zum 1. Januar 1942 erteilt. Sollte der Vertrag, über welchen Unternehmerin mit der Stadtgemeinde Posen behufs Einführung des elektrischen Straßenbahnbetriebes in Verhandlung steht, sich über den 1. Januar 1942 hinaus, sei es stillschweigend, indem derselbe nicht gekündigt wird, oder sei es

Digitized by Google

durch ausdrückliche Vereinbarung, sich verlängern, so gilt der gegenwärtige Vertrag zwischen der Gemeinde Wilda und der Unternehmerin stets auf die gleiche Zeitdauer als verlängert.

§ 12.

Die Unternehmerin ist berechtigt, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes aus ihrer Zentrale elektrischen Strom für Beleuchtungszwecke oder zum Betriebe von Motoren an Dritte, in Wilda wohnende Personen abzugeben.

§ 13.

Erlischt der Vertrag, so steht der Unternehmerin die freie Verfügung über die sämtlichen Geleise und die elektrischen Streckenausrüstung sowie über alle Zubehörungen der Bahnanlage zu, jedoch hat dieselbe — falls sie die Geleise pp. entfernt — die Straßen alsbald in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 14.

Die Gemeinde Wilda verpflichtet sich als Beihülfe zu den Kosten der ersten Anlage der Straßenbahn jährlich 5000 ℳ (buchstäblich Fünftausend Mark) auf die Dauer von 5 Jahren jedesmal am 1. Mai jeden Jahres an die Untenehmerin zu zahlen. Die erste Rate soll an dem 1. Mai fällig sein, welcher der Eröffnung des elektrischen oder des provisorischen Pferde-Betriebes folgt, auch wenn in diesem Zeitpunkt erst die in § 1 Absatz 2 bezeichnete Teilstrecke im Betriebe ist.

§ 15.

Die Gemeinde Wilda überläßt der Unternehmerin während der ganzen Dauer des Vertrages unentgeltlich von ihrem Kronprinzenstraße 90 gelegenen Schulgarten einen Platz, paralell mit der Kronprinzenstraße und unmittbar an ihr gelegen, in der Länge von 9 m und in der Tiefe von 4 m zum Bau eines Schuppens. Sie gestattet auch die Einführung von Geleisen in denselben und die Überschreitung des Bürgersteiges durch die Geleise zu dem gedachten Zwecke, die Beseitigung des Zaunes soweit dieselbe nötig werden wird, die Säuberung des zur Benutzung überlassenen Platzes von Bäumen und seine Planierung.

Beim Erlöschen des Vertrages gemäß § 11 ist Unternehmerin verpflichtet, den Schuppen auf Verlangen der Gemeinde Wilda zu entfernen, nicht aber den Platz in den früheren Zustand zu versetzen.

Digitized by Google

§ 16.

Der Unternehmerin ist es gestattet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere Aktiengesellschaft oder an eine andere, dem Gemeindevorstande genehme Person zu übertragen.

§ 17.

Die Unternehmerin ist berechtigt, von diesem Vertrage zurückzutreten, in dem Falle, daß seitens der zuständigen Behörden die Benutzung einzelner öffentlicher Straßen und Plätze oder Brücken verboten, oder an ihre Benutzung bezw. an die Konzessionserteilung überhaupt so erschwerende Bedingungen geknüpft werden sollten, daß die Unternehmerin damit die Rentabilität des Unternehmens in Frage gestellt sieht.

§ 18.

Die Kosten und Gebühren dieses Vertrages trägt die Unternehmerin.

Wilda, 2. November 1896.
Der Gemeinde-Vorstand
(L. S.)
Schwarzkopf
Dreyzehner.

Posen, 27. Oktober 1896
Posener Straßenbahn
Fischer.

Digitized by Google

Zwischen der Stadtgemeinde Posen, vertreten durch den Magistrat daselbst und der Aktien-Gesellschaft Posener Straßenbahn in Posen wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Posen erteilt der Posener Straßenbahn die Erlaubnis zum Bau und zum Betrieb einer neuen Linie der elektrischen Straßenbahn in der Stadt Posen für die Strecke Viktoriastr.—Königsplatz—Friedrichstr.—Sapiehaplatz.

Auf den Bau und den Betrieb dieser Linie finden, soweit nicht in dem vorliegenden Vertrage Abweichungen und Ergänzungen enthalten sind, die Bestimmungen des zwischen der Stadtgemeinde Posen und der Posener Straßenbahn geschlossenen Vertrages vom 27. X. 1896 / 11. XI. 1896 Anwendung.

§ 2.

Die Straßenbahn verpflichtet sich, nach der gemäß § 3 des alten Vertrages erfolgten Herstellung des neuen Schienenweges, sobald eine feste Lage der Gleise nicht erreicht worden ist, die Kosten einer späteren Schienensicherung zu tragen.

Die tiefsten Stellen der Schienen sind stets durch Anschlüsse nach dem Straßenkanal zu entwässern. Die Art der Entwässerung bedarf der Genehmigung des Magistrats.

Die Aufstellung der Rohrmasten, welche den in der Altstadt entsprechen müssen, erfolgt nach Vereinbarung zwischen dem Magistrat und der Straßenbahn. Die Masten sind jedoch wieder zu entfernen, wenn die Befestigung der Leitung an Häusern pp. möglich und erreichbar wird. Auf dem Straßenbahnfahrdamm stehende Masten sind auf Erfordern des Magistrats mit einem Schutzverron zu umgeben.

§ 3.

Durch den Bau der Linie darf der Verkehr auf den berührten Straßen und Plätzen, soweit wie irgend möglich, keine Unterbrechung erleiden.

Eine in Angriff genommene Strecke ist zwischen zwei Querstraßen in ununterbrochener Arbeit fertig zu stellen. Der Magistrat kann die Zuhilfenahme von Nachtarbeit verlangen.

Die Anhäufung größerer Mengen Materials auf den Straßen und Plätzen ist unstatthaft.

Digitized by Google

Sämtliche zum Bau der Strecke erforderlichen Materialien müssen zum Einbau und Verlegen tunlichst fertig auf die Baustelle gebracht werden.

§ 4.

Durch die Gleise und sonstigen Bahnanlagen dürfen die vorhandenen unterirdischen Leitungen (Gas, Wasser, Kanal, Kabel ꝛc.) in ihrer Zugänglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf die Benutzung der Hydranten, Einsteigeschächte und sonstigen Öffnungen nicht erschwert werden.

Sämtliche nach Urteil des Magistrats durch die Anlagen und den Betrieb der elektrischen Bahn an den Straßen, den Wasserleitungs-, Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen, den städtischen Telegraphen- und Telephonleitungen ꝛc. nötigen Umänderungen oder Neuanlagen werden auf Kosten der Straßenbahn-Gesellschaft durch die Stadt nach eigenem Ermessen ausgeführt.

Bei Um- und Neupflasterung, sowie bei Verbreiterung der berührten Straßen und Plätze bestreitet die Stadt die Kosten der gesamten Materiallieferung und übernimmt die Straßenbahn diejenigen Kosten, welche an Arbeitslöhnen für den Raum zwischen den Schienen und je $^1/_2$ m zu beiden Seiten entstehen und zwar für das Material, in dem die Straße oder der Platz hergestellt ist oder wird. Wird gleichzeitig eine Verlegung der Gleise vom Magistrat gewünscht und vom Herrn Regierungs-Präsidenten genehmigt, so ist dieselbe nebst den Abänderungen an den sonstigen Zubehörteilen der Bahnanlage von der Straßenbahngesellschaft auf eigene Kosten auszuführen.

Die Unterhaltung der Straßenbefestigung im Bereiche der Gleisanlagen, d. h. innerhalb der Schienen und zwischen den Gleisen, sowie jederseits in $^1/_2$ m Breite außerhalb der Gleise, liegt während der Dauer dieses Vertrages der Straßenbahn ob, inkl. der Lieferung der für die laufende Unterhaltung erforderlichen Materialien.

Wo die Schienen weniger als 1 m vom Bordstein des Bürgersteiges entfernt sind, erstreckt sich die Unterhaltungspflicht der Straßenbahn bis an den Bordstein.

Sämtliche bei Neu- und Umbauten der Bahnanlage erforderlichen Straßenbauarbeiten führt die Stadtgemeinde zu Lasten der Gesellschaft aus. Der Magistrat entscheidet darüber, ob und welche Arbeiten im Interesse des Verkehrs erforderlich sind.

Digitized by Google

Der Straßenbahn sollen jedoch vor der Feststellung die Voranschläge vorgelegt und die Rechnungen zugesandt werden. Etwaige Wünsche und Ausstellungen der Straßenbahn sollen, soweit tunlich, Berücksichtigung finden.

§ 5.

Die Entwässerungsanlage der Schienen ist stets in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. In verkehrsreichen Straßen und soweit überhaupt Verkehrsstörungen durch die Reparatur der Bahnanlagen bedingt werden, kann die Ausführung der Arbeiten in zu bestimmender Frist und auch während der Nacht verlangt werden, soweit sie nicht polizeilich untersagt wird.

§ 6.

Die Gesellschaft gestattet der Stadt die unentgeltliche Benutzung sämtlicher Masten zu Zwecken der städtischen Verwaltung behufs Anbringung von Beleuchtungskörpern, Licht-, Telegraphen- und Telephonleitungen, Straßenschildern usw., soweit und solange der Bahnbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Straßenbahn keine besonderen Kosten erwachsen.

Wird aus irgend welchem Grunde eine Versetzung der seitens der Stadtgemeinde in Anspruch genommenen Masten erforderlich (vergl. § 2 Abs. 3), so hat die Stadtgemeinde die Kosten für die durch die Versetzung entstehenden Umänderungen ihrer Anlagen zu tragen.

§ 7.

Der Magistrat behält sich die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu vorstehendem Vertrage vor. Erfolgt diese Zustimmung nicht innerhalb 5 Monate nach Vollziehung dieses Vertrages seitens der Straßenbahn, so ist die Unternehmerin berechtigt, einseitig vom Vertrage zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihr zu, wenn die Konzession nicht bis zum 1. April 1906 erteilt ist.

§ 8.

Die Kosten und Gebühren dieses Vertrages hat die Straßenbahn zu tragen.

Posen, den $\frac{13.}{21.}$ Dezember 1905.

Der Magistrat. Die Posener Straßenbahn.

Wilms. Loehning. Schulz. Fischer.

Digitized by Google

f) Theater-Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Posen, vertreten durch den Magistrat und Herrn Theater-Direktor Gustav Thies, z. Zt. Berlin, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Der Magistrat zu Posen überläßt das der Stadt Posen gehörige, am Wilhelmsplatz hierselbst belegene Stadttheater ohne weitere Gewährleistung, in dem Zustande, in welchem es sich heute befindet, dem Herrn Theater-Direktor Gustav Thies, welchem dasselbe in allen seinen Teilen genau bekannt ist, für die Zeit vom 1. September 1902 ab auf drei Jahre zum Zwecke des Theaterbetriebes mit der Verpflichtung, spätestens am 24. September jeden Jahres mit den Vorstellungen zu beginnen.

Der Magistrat behält sich jedoch das Recht vor, den Vertrag in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1903 zu lösen. Erfolgt eine solche Lösung nicht und wird der Vertrag von keiner Seite bis zum 1. November 1904 gekündigt, so läuft der Vertrag bis zum 1. September 1905, gilt aber stets stillschweigend auf ein weiteres Jahr verlängert, sofern er von keiner Seite bis zum 1. November des dem Vertragsablauf vorhergehenden Jahres gekündigt wird.

Während der Vertragsdauer ist der Magistrat in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jeden Jahres über das Theater frei zu verfügen berechtigt.

Ausgeschlossen von der Überlassung sind:

1. diejenigen Räume, welche für den zum Hauswart bestellten Theaterinspektor zur Wohnung und sonstigen Benutzung desselben bestimmt sind und zwar Zimmer 76, 184—187 im Erdgeschoß, Nr. 178, 177 und 51a im unteren Keller;
2. die zur Aufbewahrung des Theater-Inventars benutzten und vom Magistrat bestimmten Räume, Keller- und Bodenräume, sowie Nischen und zwar Nr. 180, 179 und 176 im unteren Keller, Nr. 188, 84, 82, 79, 25, 24, 46a und 80 im Erdgeschoß, Nr. 47 und 52 im Parquet, Nr. 17, 48, 53 im I. Rang, 23 im II. Rang, Nr. 46, 66, 87 und 93 im III. Rang, sowie Nr. 57, 61—65 im Bodenraum;

Digitized by Google

3. das Foyer und Büffet und die für dieselben bestimmten Räume und Einrichtungen Nr. 39 im I. Rang;
4. der Malersaal Nr. 69, 90 einschließlich der Podeste Nr. 195 und 196 im II. Rang;
5. die Königliche Loge, über deren mietsfreie Benutzung Sr. Majestät die Bestimmung vorbehalten ist — Nr. 36a und 109 im I. Rang;
6. das Foyer im III. Rang — Nr. 159—161;
7. die im § 19 angeführten Dienstplätze.

Sollte aus irgend einem Grunde eine Verminderung der vorhandenen Sitzplätze eintreten müssen, so steht dem Unternehmer eine Entschädigung nicht zu.

§ 2.

Außer dem Nutzungsrechte am Hause hat Unternehmer das Recht des Gebrauches an dem für die Zwecke des Stadttheaters bestimmten, im Besitze der Stadtgemeinde verbleibenden beweglichen und unbeweglichen Zubehör des Theaters, insbesondere dem Fundus an Vorhängen, Maschinerien, Dekorationen, Möbeln ꝛc. Die Übergabe erfolgt nach einem vom Magistrat aufzustellenden, dem Theaterunternehmer zu übergebenden Verzeichnisse.

§ 3.

Eine Abtretung vorstehender, dem Unternehmer eingeräumten Rechte ist ohne Genehmigung des Magistrats unzulässig und wird als Kontraktbruch betrachtet und gibt dem Magistrat außerdem das Recht, sofort über das Theater anderweit zu verfügen.

§ 4.

Der Unternehmer darf Räume des Theaters weder zu Schlaf-, noch Wohnräumen benutzen oder benutzen lassen. Dagegen soll es ihm frei stehen, sein für die Zwecke dramatischer Vorstellungen bestimmtes Privatinventarium in den Räumen des Stadttheaters auf eigene Gefahr und Kosten aufzubewahren, soweit diese Räume dazu ausreichen und sich nach Ansicht des Magistrats dazu eignen. Die Ankleidezimmer Nr. 26, 29, 28, 27, 14, 15, 16, 31, 30, 18, 19, 33—35, 32, 20, 21 und 22 dürfen zur dauernden Aufbewahrung der Theatergarderobe nicht benutzt werden. Das Konversationszimmer darf nicht als Ankleidezimmer benutzt oder auf irgend eine andere Weise seinem Zwecke entzogen werden.

Digitized by Google

Die Schlüssel zu sämtlichen, im Stadttheater befindlichen Räumen bleiben stets in den Händen des städtischen Theaterinspektors. Die Feuerwache ist befugt, alle Räume jederzeit zu revidieren.

Unternehmer ist verpflichtet, sein Privatinventar auf seine Kosten gegen Feuersgefahr zu versichern und sich darüber durch Vorlegung der Police auszuweisen.

§ 5.

Der Theater-Unternehmer ist verpflichtet, während der Saison vom 1. September bis 15. Mai wöchentlich wenigstens an sechs Abenden und Sonntags nachmittags dramatische Werke bezw. Opern öffentlich vor dem Publikum im Stadttheater zur Aufführung zu bringen. Spielt derselbe weniger, so ist der Magistrat berechtigt, für jeden ausfallenden Spielabend eine Geldstrafe von 50 Mark zu verlangen.

§ 6.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem Publikum aus allen Gebieten der dramatischen Kunst gute und beliebte Werke von einem geeigneten Künstlerpersonal und unter Mitwirkung eines guten Orchesters in angemessener Form vorgeführt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Magistrat vor Beginn der Saison einen Normal-Gagenetat vorzulegen, zu dessen Einhaltung der Unternehmer auf Verlangen des Magistrats auch hinsichtlich der Höhe der Gagen verpflichtet ist.

Es müssen monatlich mindestens an vier Abenden klassische Stücke gegeben werden. Welche Stücke als solche anzusehen sind, entscheidet der Magistrat.

Opernvorstellungen sind während mindestens 6 Monaten der Saison wenigstens wöchentlich zweimal zu geben.

Werden durch eine Vorstellung Urheber- oder Aufführungsrechte verletzt, so hat hierfür lediglich Unternehmer zu haften und die etwa gegen die Stadt erhobenen Ansprüche zu vertreten.

Die Vorstellungen müssen mindestens $2^1/_2$ Stunden dauern. Der angekündigte Beginn der Vorstellungen ist pünktlich einzuhalten. Die Pausen sind auf das kürzeste Zeitmaß zu beschränken.

Der Spielplan ist allwöchentlich im voraus zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Theater-Unternehmer oder Glieder seiner Familie dürfen nur mit Genehmigung des Magistrats auftreten.

Digitized by Google

§ 7.

Der Unternehmer darf mit seinem Personal bezw. Orchester Aufführungen auswärts nur mit Genehmigung des Magistrats veranstalten.

§ 8.

Die Preise der Plätze und die Abonnementsbedingungen sind dem Magistrat zur Genehmigung rechtzeitig zu unterbreiten. Die vom Magistrat wegen ihrer schlechten Lage als nicht benutzbar bezeichneten Plätze dürfen niemals verkauft werden. Bei Zuwiderhandlungen verfällt der Unternehmer in eine Geldstrafe, welche dem dreifachen Preise der zu Unrecht verkauften Plätze gleichkommt. Vorstellungen bei aufgehobenem Abonnement bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

Der Unternehmer hat alljährlich eine Benefizvorstellung für die Pensions-Anstalt der Deutschen Bühnen-Genossenschaft zu veranstalten. Weitere Benefiz-Vorstellungen sind nicht gestattet.

Vorstellungen zu ermäßigten Preisen sind außer Sonntags nachmittags nur einmal in der Woche und nur für klassische Stücke gestattet; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Magistrats, welche vor Veröffentlichung des Spielplanes einzuholen ist.

Der Unternehmer ist verpflichtet, an jedem Sonntage Nachmittags-Vorstellungen zu geben, bei denen der Preis für einen Platz im ersten Rang 75 Pf., im Parquet 50 Pf., im zweiten Rang 30 Pf. im dritten 20 Pf. beträgt. Ausgeschlossen von der Aufführung sind Possen und Ballets. Die für diese Vorstellung bestimmten Stücke müssen drei Tage vorher veröffentlicht werden; auch muß ein Vorverkauf der Billets ohne Aufschlag stattfinden. Im übrigen hängt die Wahl der Stücke von der Genehmigung des Magistrats ab.

§ 9.

Unternehmer hat für den Abend einen Portier in Dienstkleidung, welcher sich während des Billetverkaufs und der Vorstellungen im Vestibül des Stadttheaters aufzuhalten und dafür zu sorgen hat, daß die Türen zum Zuschauerraum rechtzeitig geöffnet und geschlossen werden, und einen zweiten Portier am Eingange zur Bühne aufzustellen.

§ 10.

Den Bühnenmitgliedern sind für den Besuch von Vorstellungen besondere Plätze in II. Range anzuweisen.

Digitized by Google

§ 11.

Dem Theater-Unternehmer wird vom Magistrat das für die Bühnenmaschinerie und Handhabung der Dekorationen, Versatzstücke, Bühnenmöbel erforderliche technische Personal, bestehend aus 6 Arbeitern, darunter ein Vorarbeiter als Theatermeister, gestellt. Dieses Personal steht unter dem diretten Befehl des städtischen Theater-Inspektors. Für dasselbe hat der Unternehmer der Stadt die Selbstkosten im voraus für die ganze Saison zu erstatten und zwar einschl. eines halben Monats vor Eröffnung und eines halben Monats nach Schluß der Saison. Sollte bei größeren Vorstellungen dieses Personal nicht ausreichen, so hat der Theater-Unternehmer auf Ersuchen des Theater-Inspektors das fehlende Hilfspersonal auf seine Kosten zu stellen. Etwaige Renitenz und ungebührliches Betragen des Bühnenarbeiter-Personals gegen den Unternehmer, die Regisseure und Künstler wird auf Antrag des Unternehmers mit Geldstrafe oder sofortiger Entlassung geahndet.

Dem Theater-Inspektor ist rechtzeitig ein schriftliches Programm für die erforderliche Szenerie nebst Beleuchtung zu übergeben. Insofern der Theater-Inspektor allein seine Anordnungen getroffen hat, ist er für die künstlerische und sachgemäße Szenerie und Beleuchtung, sowie für alle hierbei zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln derselben verantwortlich; insofern er seine Anordnungen auf Anweisung des Theater-Unternehmers getroffen hat, trifft die Verantwortung den letzteren. Bei Meinungsverschiedenheiten hat sich der Theater-Inspektor unbedingt den Anordnungen des Theater-Unternehmers zu fügen, vorbehaltlich etwaiger Beschwerdeführung an den Magistrat. Bei Szenerien, welche Versatz oder farbige Beleuchtung erfordern, sind auf Antrag des Stadtbaurats Beleuchtungsproben abzuhalten.

§ 12.

Der Theater-Unternehmer hat das Stadttheater, soweit es ihm verpachtet ist, vollständig und ausreichend nach Vorschrift zu beleuchten und außerdem die Korridore, den Zuschauerraum und die Treppen mit einer Notbeleuchtung durch Öl oder Kerzen in geschlossenen Laternen in ausreichender Anzahl zu versehen. Die Notbeleuchtung hat Unternehmer unter seiner eigenen Verantwortung zu besorgen. Die Kosten derselben werden von der Stadtgemeinde ersetzt (vergl. § 25).

Der Direktion der Gasanstalt ist jedesmal einen Tag vorher die Anzeige zu machen, wenn eine Beleuchtung, namentlich eine

Digitized by Google

Festbeleuchtung, statthaben soll, und sind deren Anordnungen auch hinsichtlich der Beleuchtung von dem Unternehmer streng zu befolgen.

§ 13.

Die Beheizung des Stadttheaters wird nach Maßgabe der Heizinstruktion von der Stadtgemeinde besorgt.

§ 14.

Unternehmer ist verpflichtet darauf zu achten, daß das städtische, für die Zwecke des Stadttheaters bestimmte Inventarium während der Benutzung vor Beschädigung oder Zerstörung bewahrt werde. Alle während der Saison beschädigten Inventarienstücke sind durch den Unternehmer für seine Rechnung sofort zu reparieren oder neu zu ersetzen. Unternehmer darf kein Stück aus dem Theatergebäude entfernen, auch ohne Genehmigung des Stadtbaurats keine Änderungen oder Ergänzungen in den Inventarienstücken vornehm.n. Das Einschneiden von Löchern (Gucklöchern) in Vorhängen, Dekorationsstücken ꝛc. ist verboten.

Zur sorgfältigen Handhabung der Bühnenmöbel hat Unternehmer zwei Abräumer anzustellen, welche bei den Vorstellungen und Proben das zu denselben erforderliche Mobiliar aus den Möbelkammern nach der Bühne und von derselben ohne Verzug nach den Möbelkammern zu schaffen und unterzubringen haben.

Die Staubdecken der Brüstungen im Zuschauerraume sind vor Eröffnung der Vorstellung abzunehmen und nach Beendigung derselben wieder aufzudecken.

Bei den Vorproben dürfen zum Markieren nur die einfachsten Möbel benutzt werden.

Die Abräumer und Logenschließerinnen haben sich bei Handhabung des städtischen Inventars den Anordnungen des städtischen Theater-Inspektors zu fügen.

§ 15.

Der Theater-Unternehmer ist verpflichtet streng darüber zu wachen, daß mit Feuer und Licht auf das Vorsichtigste umgegangen werde, daß namentlich die in der Police vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln streng beachtet werden.

Es ist Sache des Unternehmers, sich von den Bedingungen der Police Kenntnis zu verschaffen.

Digitized by Google

Feuerwerke dürfen im Theatergebäude auf keinen Fall abgebrannt werden. Sollte die Aufführung eines Theaterstücks die Verwendung eines Feuerwerkskörpers erfordern, so hat der Unternehmer sich vorher der ausdrücklichen Zustimmung des Stadtbaurats zu versichern. Im übrigen hat der Unternehmer sich allen feuerpolizeilichen und behördlichen Sicherheitsanordnungen ohne Widerspruch zu unterwerfen und ist nicht berechtigt, daraus irgend einen Entschädigungs-Anspruch an die Stadtgemeinde zu erheben.

§ 16.

Die Reinigung der Räumlichkeiten des Stadttheaters übernimmt die Stadtgemeinde, indem sie dieselbe dem Theater-Inspektor unter Überlassung des Garderobengeldes mit 10 Pf. für die Person überträgt.

Während der Saison kann dieser die Reinigung des Bühnenraumes der unteren und oberen Maschinerie durch die Bühnenarbeiter (§ 11) bewirken lassen.

§ 17.

Unternehmer ist verpflichtet, im Stadttheater Ordnung zu erhalten, sowie Unanständigkeit und Verstöße gegen die guten Sitten zu verhindern. Er darf weder bei Proben noch bei Vorstellungen Unbeteiligten — Angehörige des Personals nicht ausgenommen — den Aufenthalt auf der Bühne und in den Garderoben gestatten.

§ 18.

Die genaue Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen überwacht der Magistrat.

Den Anordnungen des Letzteren in den in Rede stehenden Beziehungen ist seitens des Unternehmers unweigerlich und unverzüglich Folge zu leisten; entgegengesetzten Falles ist der Stadtbaurat befugt, die Anordnungen des Magistrats in geeigneter Weise und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur Ausführung zu bringen und äußersten Falles den eisernen Vorhang herunterfallen und das Haus räumen und schließen zu lassen.

Den Beauftragten des Magistrats steht das Recht zu, jederzeit, namentlich auch während der Vorstellungen und Proben die Bühne zu betreten, sowie alle Theaterräume zu besuchen und das Inventar zu revidieren.

Digitized by Google

§ 19.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Magistrats-Dirigenten und dem Dezernenten je 2 Plätze nach deren Bestimmung zur unentgeltlichen Verfügung zu stellen und diese Plätze nicht anderweitig zu vergeben.

Der Redaktion jedes in Posen erscheinenden Blattes, welches ständige Referate über das Theater ohne Ersatz aufnimmt, kann der Unternehmer 2 Plätze gewähren und ebenso dem von ihm anzunehmenden Theaterarzt. Ohne Genehmigung des Magistrats darf Unternehmer den von den hiesigen Zeitungen zu nennenden Rezensenten den Besuch der Vorstellungen nicht verwähren.

Anderen als vorstehend genannten Personen darf ein freier ständiger Eintritt ohne Genehmigung des Magistrats nicht gestattet werden.

Für jeden nicht zulässigen, aber von dem Direktor gestatteten freien Eintritt erleidet derselbe eine Konventionalstrafe von 10 Mark.

Dem Magistrat ist darüber schriftliche Mitteilung zu machen, welche Personen einen ständigen Freiplatz erhalten haben. Der Magistrat hat seinerseits dem Theaterdirektor mitzuteilen, welche Plätze der Königl. Polizei-Direktion unentgeltlich einzuräumen sind. Dem Polizeidirektor werden 2 Plätze unentgeltlich gewährt.

§ 20.

Mit der Beendigung der Kontraktsdauer hat Unternehmer das Stadttheater vollständig zu räumen.

Tut er dies nicht, so ist der Magistrat befugt, aus eigenem Rechte — ohne gerichtliche Dazwischenkunft — auf Kosten des Unternehmers das Haus von allen Sachen, welche nicht städtisches Eigentum sind, räumen zu lassen. Die diesfälligen Kosten setzt der Magistrat fest. Der Rechtsweg über die Höhe der festgesetzten Kosten wird ausgeschlossen.

§ 21.

Die Überlassung des Stadttheaters und des Inventars an andere Künstler und Gesellschaften ist in allen Fällen von der besonderen Erlaubnis des Magistrats abhängig.

In allen Fällen, in welchen das Stadttheater zu anderen, als Vorstellungen dramatischer Werke oder Werke der Tonkunst oder Produktionen der Tanzkunst benutzt werden soll, ist gleichfalls die ausdrückliche Genehmigung des Magistrats einzuholen;

Digitized by Google

ohne diese Genehmigung darf eine derartige Benutzung des Stadttheaters nicht stattfinden. Theatralische Vorstellungen in einer anderen, als der deutschen Sprache, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Posen und hat der Unternehmer sich diese selbst zu beschaffen und dem Magistrate hiervon Anzeige zu machen.

§ 22.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, das Stadttheater zur Ausführung von Dilettanten-Vorstellungen, Konzerten und Bällen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu benutzen oder durch andere Personen und Vereine zu gleichen Zwecken benutzen zu lassen. Der Magistrat wird den Unternehmer wenigstens 8 Tage vorher benachrichtigen, an welchem Tage und während welcher Zeit das Stadttheater für einen oder den andern der obigen Zwecke benutzt werden soll. Unternehmer ist alsdann verpflichtet, während der ihm bezeichneten Zeit das Theater seinerseits nicht zu benutzen und dasselbe dem Magistrate zur freien Benutzung für obige Zwecke zur Disposition zu stellen. Der Magistrat wird, falls nicht eine besondere dringende Veranlassung vorliegen sollte, dem Unternehmer an den Tagen Sonntag und Freitag die Benutzung des Theaters nicht entziehen.

§ 23.

Dem Magistrat ist es lediglich anheimgestellt, ob und wie er das Buffet und die dazu bestimmten Räume und Einrichtungen dem Zwecke entsprechend benutzen lassen will. Unternehmer ist auch in dieser Beziehung nicht befugt, irgend welchen Widerspruch zu erheben.

§ 24.

Für die Instandsetzung des Hauses und des der Stadt gehörigen Inventariums sorgt der Magistrat.

Unternehmer hat die Pflicht, außer den ihm überlassenen zum städtischen Fundus gehörigen Inventarienstücken, alle sonstigen zu den Vorstellungen erforderlichen Gegenstände an Dekorationen, Requisiten und Kostümen sich selbst zu beschaffen, auch die erforderlichen Dekorationen in würdiger äußerer Ausstattung nach den dem Stadtbaurat zur Genehmigung vorzulegenden Skizzen herstellen zu lassen. Unternehmer hat kein Recht, bauliche Einrichtungen, Vorrichtungen, Reparaturen, Beschaffung neuer Vorhänge, Kulissen

Digitized by Google

und Versatzstücke oder andere Inventarienstücke oder die Instandsetzung derselben zu fordern. Dagegen muß Unternehmer sich jederzeit gefallen lassen, daß bauliche Einrichtungen, Reparaturen, Instandsetzungen der Vorhänge, Kulissen und sonstiger Inventarienstücke vorgenommen werden.

Wird dadurch die vertragsmäßige Benutzung des Theaters dem Unternehmer nicht blos erschwert, sondern zeitweise oder für die übrige Dauer des Kontrakts gänzlich unmöglich gemacht, so ist dem Unternehmer mindestens 14 Tage vor dem Beginn der angeordneten Arbeiten Nachricht zu geben.

Für die vom Magistrate zu bestimmende Zeit, in welcher Unternehmer das Haus dem Vertrage entsprechend nicht benutzen könnte, ist der Vertrag für beide Teile suspendiert. Übersteigt diese Zeit die Dauer von einer Woche, so ist der Unternehmer berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadloshaltung steht dem Unternehmer in keinem Falle zu.

Der Unternehmer ist verpflichtet, durch die Bühnenarbeiter die etwa von der Stadtgemeinde im Laufe der Saison neubeschafften Dekorationen in der freien Zeit belatten und gangbar machen zu lassen, sowie alle im Zuschauer- und Bühnenhause vorkommenden Reparaturen am städtischen Inventar ausführen zu lassen. Das dazu erforderliche Material liefert die Stadtgemeinde und gehen die gelieferten Arbeiten ohne Entgelt in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Andere, als für die Zwecke des Stadttheaters bestimmte, in das Eigentum der Stadt übergehende Arbeiten, dürfen im Stadttheater oder dem Dekorationshause nicht angefertigt werden.

§ 25.

Für die Benutzung des Theaters und des Inventars, sowie für die Stellung der Feuerwache, den Heizer und den Illuminateur zahlt der Unternehmer keine Entschädigung. Für 50000 cbm in einer Saison verbrauchtes Leuchtgas im Stadttheater sind 4 Pfg. pro cbm und für den weiteren Verbrauch pro Saison 12 Pfg. pro cbm vom Unternehmer zu zahlen; die Kosten der Notbeleuchtung trägt die Stadtgemeinde; für die Beheizung des Theaters zahlt er ein Pauschquantum von 500 ℳ pro Saison. Endlich hat er den Lohn und die Beiträge zur Invaliditäts- und Alters-, Kranken- und Unfallversicherung für die 6 Bühnenarbeiter bis zur Höhe von 600 ℳ pro Monat der Stadtgemeinde zu erstatten.

Digitized by Google

Zur Deckung dieser Kosten hat der Unternehmer vor Beginn der Saison, spätestens am 1. September, ein Pauschquantum von 9000 ℳ pränumerando für die ganze Saison an die Stadthaupt-Kasse gegen Quittung zu zahlen.

Die Verrechnung erfolgt am Schlusse der Saison; hierbei gelangen, soweit nicht ein Pauschquantum vorgesehen ist, (Beheizung 500 ℳ pro Saison) nur die Selbstkosten für die Bühnenarbeiter ꝛc. zur Anrechnung und wird dem Unternehmer ein etwaiges Guthaben zurückgezahlt — andererseits ist ein etwaiger Fehlbetrag innerhalb 8 Tagen nach geschehener Aufforderung der Stadthauptkasse durch den Unternehmer zu erstatten.

Der Unternehmer hat alljährlich zur Erneuerung des der Stadt gehörigen Bühnenmobiliars, Bühnenteppiche, Portieren ꝛc. 500 ℳ nach Anordnung des Magistrats zu verwenden. Diese Anschaffungen gehen sofort in das Eigentum der Stadt über. Für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung sind 805,37 ℳ vom Herrn Direktor Thies zu tilgen, davon kommen 500 ℳ in der Saison 1902/03 und 305,37 ℳ in der Saison 1903/04 zur Verrechnung.

§ 26.

Der Unternehmer hat allen Schaden zu vertreten, welcher durch Verletzung dieses Vertrages seinerseits entsteht. Desgl. hat er alle Schäden, welche an dem Hause, an seinen Einrichtungen und an dem gesamten Inventarium, sei es durch den Unternehmer selbst, oder durch seine Familie, durch Mitglieder seiner Gesellschaft, durch das im Theater gebrauchte Dienst- und Hilfspersonal oder durch denjenigen verursacht wird, welchem er das Theater zur Benutzung gestattet, oder welche mit seiner Genehmigung oder mit seinem Willen oder mit Genehmigung resp. Willen desjenigen, welchem der Unternehmer die Benutzung des Theaters gestattet, dasselbe betreten, in einer vom Magistrat zu bestimmenden Frist zu beseitigen, widrigenfalls die erforderlichen Reparaturen auf seine Gefahr und Kosten ausgeführt werden. Sollte das Theater durch Feuer oder einen anderen Unglücksfall zerstört oder sonst zur Erfüllung des Zwecks unbrauchbar werden, so finden gegenseitig keine Entschädigungsansprüche statt. Bauliche Reparaturen hat Unternehmer nicht zu tragen.

§ 27.

Zur Sicherheit der Stadtgemeinde wegen aller vermögensrechtlichen Ansprüche aus diesem Vertrage, namentlich für die voll-

Digitized by Google

ständige Rückgewähr des städtischen Eigentums im Zustande der Übernahme, sowie der vollständigen Erfüllung aller ihm obliegenden Vertretungen, Verpflichtungen, Schadenvergütungen und Konventionalstrafen verpflichtet sich Unternehmer eine Kaution von dreitausend Mark bar oder in Preußischen Staatspapieren oder Posener Pfandbriefen 8 Tage nach Abschluß des Vertrages, zur Vermeidung der dem Magistrat für diesen Fall zustehenden Aufhebung desselben, bei der Stadthauptkasse zu hinterlegen. Unternehmer willigt darin, daß der Magistrat für alle obigen Ansprüche die Kaution ohne prozessualisches Verfahren verwenden kann, unbeschadet seines Rechtes, wegen der durch die Kaution nicht gedeckten Forderungen auch aus dem sonstigen Vermögen des Unternehmers seine Befriedigung zu suchen.

Wird auf Grund vorstehender Vertragsbestimmung über die Kaution ganz oder teilweise seitens des Magistrats verfügt, so ist der Unternehmer verpflichtet, dieselbe innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Aufforderung auf den vollen Betrag wieder zu ergänzen.

Wenn aus einem vertragswidrigen Verhalten des Unternehmers Ansprüche des von ihm zu besoldenden Theaterpersonals oder der Theater-Abonnenten entstehen, so ist der Magistrat befugt, nach vollständiger Befriedigung der Ansprüche der Stadtgemeinde aus den etwaigen Resten der Kaution und des Pauschquantums von 9 000 ℳ (§ 25), die Forderungen des Theaterpersonals und der Abonnenten so lange und in welcher Reihenfolge es ihm beliebt zu befriedigen, so daß insoweit das etwaige Rückforderungsrecht des Unternehmers nicht fällig bezw. getilgt wird.

§ 28.

Außer dem im § 1 des Vertrages dem Magistrat zustehenden Kündigungsrechte wird der Vertrag sofort unwirksam:

a) wenn das Theatergebäude durch Feuer oder durch einen anderen Unglücksfall zerstört oder zur Erfüllung seines Zweckes auf irgend eine Weise unbrauchbar wird,
b) durch den Tod des Unternehmers,
c) wenn Unternehmer mit seinen Vorstellungen zu der in diesem Vertrage festgesetzten Frist nicht beginnen sollte.

Durch eine vierwöchentliche Aufkündigung von Seiten des Magistrats kann dem Unternehmer das Theater wieder entzogen werden, wenn er in der Verpflichtung zurückbleibt, eine geeignete

Digitized by Google

Gesellschaft vorzuführen und die Leistungen der Gesellschaft oder des Orchesters so ungenügend ausfallen, daß sie den Ansprüchen und dem Geschmack des gebildeten Publikums nach Ansicht des Magistrats nicht genügen.

Im letzteren Falle kann der Magistrat die Kündigung erst nach 12 Vorstellungen aussprechen.

Falls von den städtischen Behörden ein Umbau oder Neubau beschlossen wird, der das Theater für längere Zeit unbenutzbar machen würde, so erlangt dieser Vertrag mit dem Ende der derzeitigen Spielsaison seine Beendigung.

Im übrigen hat es bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung von Verträgen, insofern sich dieselben nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Anwendung modifizieren müssen, sein Bewenden.

Im Falle der Aufhebung oder des Erlöschens dieses Vertrages wird hinsichtlich der Räumung des Stadttheaters gegen den Unternehmer oder dessen Erben so verfahren, wie dies im § 20 bestimmt worden ist.

§ 29.

Unternehmer hat spätestens binnen 4 Wochen nach Abschluß des Vertrages den Nachweis beizubringen, daß er sich im Besitze der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnis zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen befinde, widrigenfalls die anderweitige Vergebung des Theaters erfolgt.

§ 30.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den auf Grund dieses Vertrages vom Magistrat erlassenen Verfügungen sofort und längstens binnen 3 Tagen nach dem Empfange nachzukommen und daß dies geschehen, dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung unterwirft sich der Unternehmer — unbeschadet der für einzelne Fälle noch anderweit kontraktlich festgestellten Nachteile — einer Konventionalstrafe, welche bis zur Höhe von 150 ℳ, in Worten: Einhundertfünfzig Mark für jeden Fall des Zuwiderhandelns vom Magistrat festzustellen ist. Falls Unternehmer auch nach Festsetzung der stipulierten Konventionalstrafe der bezüglichen Anordnung des Magistrats binnen einer Woche nicht nachkommen sollte, so ist der Magistrat berechtigt, diesen Vertrag sofort mit einmonatlicher Frist zu kündigen.

Digitized by Google

§ 31.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden; die dadurch entstandenen Stempelkosten trägt der Unternehmer.

Posen,
Berlin, den 22. Juli 1902.

Der Magistrat.
Künzer. Grüder. Krause.

Der Unternehmer.
Gustav Thies.

Digitized by Google

g) Verträge über den Goethe-Park.

Verhandelt Posen, den sechsten Juli neunzehnhundertundfünf. Vor dem Unterzeichneten, zu Posen wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Posen

Julius Salz

erschienen heute von Person bekannt

1. der Königliche Oberstaatsanwalt Johannes Uhde zu Posen, vor dem Königstor 12,
2. der Königliche Verwaltungsgerichtsdirektor Heinrich Morgenbesser zu Posen, Neue Gartenstraße 58,
3. der Oberbürgermeister Ernst Wilms zu Posen, Neue Gartenstraße 56,
4. der Stadtrat Karl Loehning zu Posen, Halbdorfstraße 34.

Der Erschienene zu 1 legte die notariell beglaubigte Vollmacht der verwitweten Frau Rittergutsbesitzer Anna Stumpfeld, geborenen Fehlan zu Wiesbaden, der Frau Oberstaatsanwalt Antonie Uhde geborenen Fehlan, der Frau Major Else von Petersdorff, geborenen Fehlan zu Steglitz, der Frau Amtsanwalt Katharina von Drchend, geborenen Fehlan zu Braudenburg an der Havel, der Frau Rentiere Anna Renuau, geborenen Fehlan zu Görlitz vom sechsten April achtzehnhundertdreinndneunzig auf den früheren Königlichen Landrat, jetzigen Regierungsrat Doktor Arthur Baarth in Schöneberg bei Berlin und die Nachvollmacht des Herrn Doktor Baarth vom vierundzwanzigsten Februar Neunzehnhundertundzwei auf ihn vor.

Der Erschienene zu 2 ist Beauftragter Seiner Exzellenz des Finanzministers als Vertreters des Königlichen Preußischen Fiskus.

Die Erschienenen zu 3 und 4 sind Vertreter der Stadtgemeinde Posen.

Die Erschienenen schließen unter dem Vorbehalt der Nachbringung der Vollmacht des Herrn Finanzministers auf den Erschienenen zu 2 nachstehenden Kaufvertrag:

Paragraph 1.

Der Erschienene zu 1 verkauft namens seiner Eingangs erwähnten Machtgeber von dem zu Posen vor dem Königstor belegenen, im Grundbuche von Posen-Vorstadt, St. Martin Band sechs, Blatt Nummer einhundertsiebenundvierzig verzeichneten Grundstücke:

Digitized by Google

a) an den Königlichen Preußischen Fiskus dasjenige Trennstück mit einem Flächeninhalt von elftausendachthundert — 11800 — Quadratmetern, welches auf der anliegenden Karte vom 6. Juli dieses Jahres, welche von den Erschienenen vollzogen ist, mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, a bezeichnet ist, für den Kaufpreis von 475000 — vierhundertfünfundsiebzigtausend — Mark,

b) an die Stadtgemeinde Posen dasjenige Trennstück, welches auf der vorgedachten Karte mit den Buchstaben h, g, t, u, w, z, y, k, i, h, bezeichnet ist, für den Preis von 302000 — dreihundertundzweitausend Mark. — Der Gesamtflächeninhalt des gesamten Terrains beträgt, ohne daß dafür Gewähr übernommen wird, 32904 Quadratmeter.

Die Stadtgemeinde Posen kauft das ihr verkaufte Trennstück bis auf einen Teil von 3500 (dreitausendfünfhundert) Quadratmetern, welcher in der Karte mit den Buchstaben i, k, l, m, n, o, p, q, r, i, bezeichnet ist, zur Anlage von öffentlichen Straßen und eines öffentlichen Parkes zu deren Anlage sich die Stadtgemeinde gegen die Verkäufer verpflichtet.

§ 2.

Der Kaufpreis von zusammen 777000 (siebenhundertsiebenundsiebzigtausend) Mark wird am 1. August 1905 gezahlt.

Da auf dem Grundstücke Hypotheken im Gesamtbetrage von 170000 (einhundertsiebzigtausend) Mark haften, so wird die Stadtgemeinde Posen von dem von ihr zu zahlenden Kaufpreise 170000 (einhundertsiebzigtausend) Mark zurückbehalten und diesen Betrag vom 1. August 1905 mit vier Prozent jährlich in vierteljährlichen Teilen verzinsen, bis die Löschung der Hypotheken zu deren Herbeiführung Verkäufer bis zum 1. April 1906 verpflichtet sind, erfolgt ist. Die Käufer sind damit einverstanden, daß die Hypotheken einstweilen bei der Auflassung mit übertragen werden.

§ 3.

Nutzungen und Lasten gehen vom 1. August 1905 auf die Käufer über. Die Auflassung soll bis 1. August 1905 erfolgen.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrages einschließlich der Stempelkosten und der Umsatzsteuer, der Eintragung der Eigentumsveränderung

Digitized by Google

in das Grundbuch tragen die Käufer nach dem Verhältnis der Anteile an dem zu zahlenden Kaufpreise, wobei bemerkt wird, daß derjenige Teil des Kaufgegenstandes, welcher öffentlicher Park werden soll und zur Anlage von Straßen verwendet wird, stempelfrei ist, und zwar auf Grund des Enteignungsgesetzes, was von Seiten des Erschienenen zu 2 anerkannt wird.

§ 5.

Für den Fall, daß bis zum 1. Oktober 1906 von Seiten der Stadtgemeinde Posen ein Verbindungsweg von der Königsstraße nach dem sogenannten Kinderspielplatz der Stadt an der Glacisstraße angelegt wird, sind Verkäufer verpflichtet von dem ihnen gleichfalls gehörigen Grundstück Posen-Vorstadt Sankt-Martin Band zweiundzwanzig, Blatt Nummer fünfhundertzweiundvierzig einen Streifen von fünf Meter Breite unentgeltlich in der Verlängerung der neuanzulegenden Straße nach der Paulikirchstraße herzugeben und schulden- und lastenfrei an die Stadtgemeinde Posen aufzulassen. Der Verbindungsweg ist auf der den Erschienenen bekannten Karte — bezeichnet

„Fluchtlinienplan für einen neu anzulegenden Fußweg.
„Von der Königsstraße bis zur verlängerten Paulikirchstraße
„Posen, im Mai 1905. Der Stadtbaurat J. V. Wulsch,
„Der Oberlandmesser Heidelberg"

bereits eingetragen.

Sollte die Stadtgemeinde Posen in der Lage sein, für diesen Verbindungsweg Anliegerbeiträge einziehen zu können, so werden die eingehenden Beträge mit dem Höchstbetrage von zwanzig Mark für das Quadratmeter an die Verkäufer zurückerstattet.

Die Entschädigung für die Überlassung des Streifens ist bei der Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt. Sollte sich eine Verschiebung des Verbindungsweges um einige Meter nach Westen ermöglichen lassen, so wird die Stadtgemeinde bemüht sein, diese Verschiebung herbeizuführen, sie wird auch fluchtliniengemäß Vorgärten an dem neu anzulegenden Verbindungsweg nicht verlangen.

§ 6.

Den Erschienenen ist bekannt, daß die Ostbank für Handel und Gewerbe zu Posen Miteigentümerin des Grundstücks Posen-Vorstadt Sankt-Martin Band sechs, Blatt Nummer einhundertsiebenundvierzig ist. Der gegenwärtige Vertrag wird daher unter dem Vorbehalt

Digitized by Google

des Beitritts der Ostbank für Handel und Gewerbe zu Posen zu diesem Vertrage geschlossen.

Es wird beantragt, diese Verhandlung je einmal für die Verkäufer, den preußischen Fiskus und die Stadtgemeinde Posen auszufertigen.

Die Verhandlung wurde von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Johannes Uhde,
Heinrich Morgenbesser,
Ernst Wilms,
Karl Loehning,
Julius Salz, Notar.

—

Verhandelt Posen, den 7. Juli 1905.
Eintausend Neunhundert und fünf.

Vor dem gemäß Artikel 12 § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 30. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) für die Beurkundung von Verträgen seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Posen bestimmten Beamten Stadtrat Karl Loehning, welchem, wie hiermit versichert, keiner der Umstände entgegensteht, welche nach den Vorschriften der Paragraphen Ein Hundert Siebzig und Ein Hundert Ein und Siebzig des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 189) die Mitwirkung bei der Beurkundung ausschließen, erscheinen heute von Person bekannt:

1. Herr Verwaltungsgerichtsdirektor Heinrich Morgenbesser in Posen, Neue Gartenstraße 58,
2. Herr Oberbürgermeister Dr. Ernst Wilms in Posen, Neue Gartenstraße 56,
3. Herr Stadtrat Dr. Fritz Merten, daselbst, Friedenstraße 1.

Die Erschienenen und zwar der zu 1 im Auftrage Seiner Exzellenz des Königlichen Finanzministers als Vertreter des Preußischen Staatsfiskus, die zu 2 und 3 namens der Stadtgemeinde Posen vereinbaren, nachdem am gestrigen Tage vor dem Königlichen Notar, Justizrat Salz, der Kaufvertrag über den Fehlan'schen Besitztum zwischen Eisenbahn, Königsstraße und Glacisweg abgeschlossen

Digitized by Google

zwischen den Fehlan'schen Erben einerseits, dem Königlich Preußischen Staat und der Stadtgemeinde Posen andererseits perfekt geworden ist, als Zusatzvertrag zu diesem Vertrage das folgende:

§ 1.

Die gegenüber der Hoffmann'schen Villa an der Ecke Königsstraße und Glacisweg auf Grund des Bebauungsplanes entstehende staatliche Bauparzelle wird durch Hinzufügung von rund 200 qm aus dem angrenzenden Parkgelände auf 1000 qm vergrößert, in der Form, wie sie auf der hier in Bezug genommenen Karte

„Fluchtlinienplan für die durch das Fehlan'sche Grundstück „an der Königsstraße durchzulegende Straße und für die „Königs- und Glazisstraße. Posen, im Mai 1905. „Der Stadtbaurat J. V. Wulsch. Der Ober- „Landmesser Heidelberg"

vom Herrn Geheimrat Stübben in grün und rot schraffierten Flächen eingezeichnet ist. Beide Kontrahenten verpflichten sich, sich gegenseitig die in Betracht kommenden Flächen schulden- und lastenfrei aufzulassen.

Mit der Parzelle wird die Berechtigung verbunden, an dem Schnittpunkte der parkseitigen Grenze einen direkten Eingang für Fußgänger nach dem Park anzulegen.

§ 2.

Die Stadt ist berechtigt, eine Fläche von 3500 qm, begrenzt von der Königsstraße, der neu anzulegenden Querstraße und vom Park, wie sie in der Anlagekarte zum oben erwähnten notariellen Kaufvertrage vom 6. Juli 1905 bezeichnet ist, für sich zu verwenden und zur Errichtung von Villen zu verkaufen.

§ 3.

Für alle auf dem Gelände zu errichtenden Bauten gilt die Bauklasse IVa.

§ 4.

Die durch das Fehlan'sche Gelände neu anzulegende Straße erhält eine Breite von 9 m mit 6,50 m Fahrdamm und 2,50 m Bürgersteig nach der Häuserseite. Der Bürgersteig auf der Parkseite soll durch die Anlagen geführt werden; neben dem städtischen in § 2 genannten Baugelände ist er in 2,5 m Breite an der Seite des Fahrweges anzulegen. Die Kosten der Straße einschließlich

Digitized by Google

der Kanalisation und Beleuchtungsvorrichtungen tragen je zur Hälfte die Stadtgemeinde und der Preußische Staat. Die städtische Verwaltung wird die Straße im laufenden Jahre kanalisieren, die provisorische Befestigung wird ebenfalls in diesem Jahre, die endgültige Anlage und Asphaltierung der Straße innerhalb zweier Jahre erfolgen.

Auch bei dem Ausbau der Glacisstraße soll der parkseitige Bürgersteig als Promenadenweg in die Anlagen einbezogen werden. Die zukünftige Breite der Glacisstraße beträgt 13 m. Es soll die doppelte Baumreihe, welche auf der dem Park abgewendeten Seite neben dem jetzigen Glacisweges hinläuft, erhalten bleiben und der Bürgersteig in diese Allee gelegt werden. Ferner soll durch Vorgärten von 8 m die Möglichkeit geschaffen werden, die hübschen Baumbestände an der Ostseite dieser Allee tunlichst zu erhalten. Die Kosten des Ausbaues des Glacisweges fallen anteilig der Stadt zur Last, insoweit sie Anliegerin ist.

Zu den auf Staat und Stadt zu verteilenden Straßenkosten gehören nicht die Kosten der Bürgersteiganlage. Den Bürgersteig bezahlt der Staat, wo er Anlieger ist, im übrigen die Stadt.

§ 5.

Die Stadt verpflichtet sich, den nach Abzug der in den §§ 2 und 4 erwähnten Geländeteile verbleibenden in ihr Eigentum übergehenden Rest des Parkes als öffentlichen Park zu erhalten, instand zu setzen und zugänglich zu machen, ihn auch der öffentlichen Benutzung frei zu geben. Ob die Parkanlagen eingefriedigt werden sollen, oder nicht, eventuell mit einem kleinen Einfassungsgitter, wird der Entscheidung der Stadt anheimgegeben.

§ 6.

Wegen des Wunsches auf Anlage eines Verbindungsweges von der Königsstraße her nach dem sogenannten Kinderspielplatz der Stadt wird erwähnt, daß im notariellen Kaufvertrage vom 6. Juli 1905 die Fehlan'schen Erben sich zur Abtretung der zur Anlegung dieses Weges von dem angrenzenden Fehlan'schen Grundstück, Posen Vorstadt, St. Martin Band XXII Blatt 542 erforderlichen Fläche verpflichtet haben.

§ 7.

Den Fluchtlinien- und Höhenplänen für das Umwallungsgelände Blatt 1 bis 6 (Blatt 1—5 in Gemäßheit des § 2 des

Digitized by Google

Stadterweiterungsvertrages vom 24. März 1904) mit den in dem Schreiben des Herrn Finanzministers vom 8. Juni 1905 erwähnten Maßgaben hat die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 5. Juli 1905 zugestimmt, wie hiermit seitens der erschienenen Vertreter der Stadtgemeinde ausdrücklich versichert wird.

§ 8.

Die Bestimmungen in den Paragraphen 5 (1 und 2 Absatz), 6 (1 Absatz), 8 und 11 des Stadterweiterungsvertrages vom 24. März 1904 finden auf das hier in Rede stehende Gelände sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Die Fluchtlinien für die Querstraße durch den Fehlan'schen Park sind derart gelegt, daß das dem Staat zufallende Gelände zwischen dieser Straße und der Eisenbahn eine Größe von 11 800 qm hat. Für diese Größe leistet die Stadtgemeinde Gewähr.

§ 10.

Der Erschienene zu 1 erklärt, daß er sich vorbehalten müsse, die Vollmacht Seiner Exzellenz des Herrn Finanzministers nachzubringen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben.

Heinrich Morgenbesser. **Ernst Wilms.** **Fritz Merten.**

Geschlossen

Carl Loehning.

Stadtrat.

h) Bestimmungen für die Übernahme des Vermögens des Verschönerungs-Vereins.

In der General-Versammlung des Verschönerungs-Vereins vom 19. Januar 1903 war folgender Antrag gestellt:

Der Verschönerungsverein beschließt, der Stadt Posen sein Terrain Posen-Jersitz Blatt 136 und Posen-St. Lazarus Bl. 159 zum Eigentum zu überlassen gegen die Verpflichtung:

1. die bisherigen Vorschüsse von 240000 ℳ gegen den gleichen Erwerbspreis zu verrechnen,
2. die weiteren Kosten der Ausgestaltung des Gartens zu tragen,
3. den als Park angelegten Teil dauernd als öffentlichen Park zu erhalten und zu unterhalten.

Der Antrag wurde begründet unter Hinweis auf die historische Entwickelung des Vereins und seines Verhältnisses zur Stadt Posen. Der Verein werde später nicht in der Lage sein, den zur Erhaltung der auf seinem Grundstück geschaffenen Anlagen erforderlichen Jahresetat aufzubringen und wird dauernd steigernder Subventionen seitens der Stadt bedürfen, um sich selbst lebensfähig zu erhalten. Die Stadt müsse sich ferner eine Kontrolle der Ausgaben sichern, wie dieselbe allein durch die in der Städteverwaltung gesetzmäßigen Normen der Stadtverordneten-Versammlung geboten wird. Dem Verein werde am besten damit gedient, wenn sein gesamtes Vermögen unter den im Antrage ausgesprochenen Bedingungen in den Besitz der Stadt Posen überginge.

Jetzt wäre für derartige Manipulationen die beste Zeit, da jetzt die Genehmigung der Regierung zweifellos sicher ist. Im weiteren wurden die Vorgänge erläutert, welche das jetzige Vertragsverhältnis des Verschönerungsvereins zum Magistrat schufen: den vor mehreren Jahren erfolgten Übergang des Vereinsvorsitzes vom Oberpräsidenten auf den Oberbürgermeister und der Beschluß der General-Versammlung 1897, dem Magistrat auf 30 Jahre die uneingeschränkte Verwaltung des Vereinsvermögens und der Gartenanlagen mit der besonderen Maßgabe zu überlassen, daß Magistrat befugt sei, den südlich der Baarthstraße gelegenen Teil des Gartens — die derzeitige Baumschule — zu Gunsten der Ausgestaltung und Erhaltung des im nördlichen Teile projektierten botanischen Gartens zu veräußern.

Digitized by Google

Nach weiterer Aussprache wurde der Antrag von der General-versammlung angenommen, fand aber aus formellen Gründen zunächst nicht die Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten und wurde deshalb in einer neuen, ordnungsmäßig geladenen General-Versammlung des Verschönerungs-Vereins nochmals beraten. Diese Versammlung erhob am 11. Mai 1903 den obigen Antrag einstimmig zum Beschluß, der unterm 17. Juni 1903 von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden ist.

Die weiteren Grundsätze und Bedingungen für den Übergang des Vereinsgrundstücks an die Stadtgemeinde enthält die nachstehend abgedruckte Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung, die am 17. Februar 1904 angenommen worden ist:

Posen, den 22. Januar 1904.

An die Stadtverordneten-Versammlung.

Der hiesige Verschönerungs-Verein hat in seinen General-Versammlungen vom 19. Januar und 11. Mai v. Js. beschlossen:

der Stadt Posen sein Terrain Posen-Jersitz Bl. 136 und Posen-St. Lazarus Bl. 159 zum Eigentum zu überlassen gegen die Verpflichtung:

1. die bisherigen Vorschüsse von 240000 ℳ gegen den gleichen Erwerbspreis zu verrechnen,
2. die weiteren Kosten der Ausgestaltung des Gartens zu tragen,
3. den als Park angelegten Teil dauernd als öffentlichen Park zu erhalten und zu unterhalten.

Dieser Beschluß ist unterm 17. Juni v. J. seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten von Aufsichtswegen mit der Maßgabe genehmigt worden, daß die Verpflichtung zu Nr. 3 folgenden Wortlaut erhält:

3. das ganze Grundstück Jersitz Blatt 136 dauernd als öffentlichen Park oder Gärtnerei zu erhalten und zu unterhalten.

Wir haben nach Prüfung der Rechts- und Vermögensverhältnisse des Verschönerungs-Vereins beschlossen, die Offerte des Vereins anzunehmen.

In Anlage 6 sind die bisher aus städtischen Mitteln vorgeschossenen Ausgaben des Verschönerungs-Vereins bis zum 15. d.

Digitized by Google

Mts. auf	345 759,09 ℳ
berechnet, denen an Einnahme	32 722,51 „
gegenüberstehen, so daß der Stadt	313 036,58 ℳ

geschuldet werden.

Die Ausgaben sind in den Anlagen 1 bis 4 im einzelnen angegeben und gruppiert. In diesen Zusammenstellungen haben noch nicht Aufnahme gefunden 9 732,52 ℳ, welche für die Fertigstellung des Parks, die Räumung des Baumschulengrundstücks und die laufende Unterhaltung der Gärtnerei und der Baumschule seit dem 1. Oktober 1903 aufgewandt und in den weiter unten zu erwähnenden Kostenanschlägen mit vorgesehen sind. Das Vorschußkonto des Verschönerungs-Vereins bei der Stadthauptkasse war daher am 15. d. Mts. mit insgesamt 313 036,58 + 9 732,52 = 322 769,10 ℳ belastet. Dieser Betrag stellt das gesamte Passivvermögen des Verschönerungs-Vereins dar.

Das Aktiv-Vermögen des Verschönerungs-Vereins besteht in den beiden Grundstücken Jersitz Bl. 136 und St. Lazarus Bl. 159. Das erstere (nördlich der Baarthstraße gelegen) ist 6 ha 63 a und 61 qm groß und bildet den botanischen Garten mit der Gärtnerei. Da es dauernd als Park oder Gärtnerei zu erhalten ist, wird in der Vermögensübersicht in Anlage 6 der Wert von Grund und Boden dieses Grundstücks nicht in Ansatz gebracht, sondern nur der Inventurwert der Gärtnerei laut Anlage 5 mit 85 142 ℳ und das Wohngebäude des Gärtnerei-Inspektors mit 2000 ℳ, das wohl noch angesetzt werden kann, wenn es auch der Erbreiterung der Gloganer Straße demnächst zum Opfer fallen wird. Das jetzige Baumschulengrundstück St. Lazarus Blatt 159 (südlich der Baarthstraße) ist 3 ha 67 a 98 qm groß, wovon 64 a 5 qm von den durch den Fluchtlinienplan vorgesehenen Straßen beansprucht werden. Die verbleibende bebauungsfähige Fläche von 3 ha 3 a 93 qm wird einschließlich des Bauplatzes für die Mittelschule Nr. 4 auf 697325 ℳ bewertet. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die nach Abzug des Mittelschulgrundstückes zum Verkauf übrig bleibende Fläche von 2 ha 48 a 93 qm bei allmählicher Veräußerung zum Preise von 25 ℳ für das qm verkauft werden kann. Hinzu kommt noch der Inventurwert der Baumschulenbestände laut Anlage 5 und 7 mit . . . . . 56 500 ℳ

Dem Passivvermögen von	322 769,10 ℳ
steht somit ein Aktivvermögen des Vereins von .	840 967,00 „
gegenüber. Es ist also ein Reinvermögen von .	518 197,90 ℳ

Digitized by Google

vorhanden, außer dem hierin nicht eingeschlossenen Grundwert des Parkgrundstücks Jersitz Blatt 136.

Wir verkennen nicht, daß die Übernahme der Bedingungen Nr. 2 und 3 der Stadtgemeinde Lasten auferlegt, deren Erfüllung vielleicht nicht ganz durch die Zinsen des Erlöses gedeckt werden wird, welcher aus der Veräußerung des Grundstücks St. Lazarus Blatt 159 zu erzielen ist. Die „weiteren Kosten der Ausgestaltung des Gartens", welche die Stadtgemeinde nach Bedingung Nr. 2 zu tragen hat, sind in Anlage 8 unter I auf 30000 ℳ berechnet. Von diesem Betrage sind 1919,13 ℳ bereits ausgegeben und in der oben berechneten Summe des Passivvermögens einbegriffen. Hinzu treten noch die Kosten einer im Park zu errichtenden Bedürfnisanstalt und einer Unterstandshalle für das Publikum, sowie die Kosten eines Gebäudes, in dem eine neue Dienstwohnung für den Garteninspektor einzurichten ist, weil das jetzige sehr alte und wertlose Wohnhäuschen mehrere Meter in die Glogauer Straße hineinragt und bei der im nächsten Frühjahr erfolgenden Regulierung dieser Straße abgebrochen werden muß. Für Unterstandshalle und Dienstgebäude sind von unserer Bauverwaltung zwei vorläufige Projekte — siehe Anlagen 9—12 — vorgelegt, von denen das eine ein kleines Wohngebäude im Park zur Verdeckung des unschönen Brauereigiebels und daneben die Unterstandshalle vorsieht, das zweite ein größeres Wohnhaus an der Glogauer Straße unmittelbar an der Grenze des Grundstücks Glogauer Straße 55a, um die ebenfalls sehr unschönen Giebel dieses Hauses zu verdecken. Die Baukosten des ersteren Projekts sind auf 39600 ℳ, die des zweiten auf 171800 ℳ überschläglich berechnet. Bei Ausführung des zweiten Projekts würden die beiden Obergeschosse und im Erdgeschoß einige Läden zur Vermietung oder anderweiten Verwertung verfügbar sein. Wir haben zu diesen Projekten noch nicht endgültig Stellung genommen und geben nur zur vorläufigen Information davon Kenntnis, damit diese Vorlage hierdurch nicht verzögert wird.

Wenn das Grundstück St. Lazarus Blatt 159 verkauft werden soll, müssen die jetzt darauf befindlichen Baumschulenbestände verlegt werden. Dies kann allmählich geschehen, je nach dem Fortschreiten der Parzellierung des Grundstücks. Die gesamten Kosten der Verlegung sind in Anlage 13 auf 20000 ℳ berechnet. Hiervon sind 2816,85 ℳ bereits verausgabt für die Räumung des zum Schulhausbau und zu Straßenanlagen erforderlichen Terrains.

Digitized by Google

Die laufenden Kosten der Unterhaltung des Parks und der Gärtnerei, welche nach Bedingung Nr. 3 dauernd von der Stadt zu tragen sind, werden in der Anlage 8 unter II für die Zeit vom 1. Oktober v. Js bis. 31. März d. Js. auf 9 000,00 ℳ berechnet. Hierzu treten laut III daselbst Kosten der Unterhaltung der Baumschule für den gleichen Zeitraum . . . . . 1 600,00 „

zusammen also . . . 10 600,00 ℳ

Hiervon sind vom 1. Oktober v. Js. bis 15. Januar d. Js. bereits aufgewendet . . . . . 4 976,54 „

Einnahmen kommen während des Winterhalbjahrs nicht in Frage da die städtischen Anlagen nur im Sommer Abnehmer des Verschönerungs-Vereins sind. Im Sommerhalbjahr sind die Unterhaltungskosten des Parks selbstverständlich höher, da aber dann auch Einnahmen entstehen, so darf angenommen werden, daß mit einem Jahresbetrag bis zu 20 000 ℳ der Zuschuß, welchen die Unterhaltung des botanischen Gartens erfordern wird, auch für späterhin genügend hochgeschätzt ist.

Für 1904 wird nach dem der Stadtverordneten-Versammlung vorliegenden Etatsentwurf der Zuschuß auf 15 500 ℳ angenommen.

Der wesentliche Teil des Zuschusses wird durch die Zinsen bei Verkauf des Grundstücks St. Lazarus Blatt 159 gedeckt werden.

Die an der Baarthstraße belegene 5 500 qm große Parzelle $\frac{934}{60}$ des Grundstücks St. Lazarus Blatt 159 ist gemäß Stadtverordneten-Beschluß vom 5. Februar 1903 zur Errichtung der Mittelschule Nr. IV verwendet worden. Der Wert dieser Parzelle wurde auf 75 000 ℳ festgesetzt und entsprechend verrechnet.

Im übrigen beabsichigen wir sofort nach der Übernahme der Grundstücke des Verschönerungs-Vereins in städtischen Besitz an die Veräußerung des Grundstücks St. Lazarus Blatt 159 zu gehen, und haben im Einvernehmen mit der Grundeigentums-Deputation den anliegenden Parzellierungsplan festgestellt. Die Ausbietung des ganzen Grundstücks soll nicht auf einmal erfolgen, vielmehr wollen wir zunächst nur die südlich der verlängerten Friedenstraße belegenen Parzellen zum Verkauf stellen und die übrigen Parzellen später und allmählich — sei es freihändig, sei es nach öffentlicher Lizitation — bestmöglichst veräußern. Die Bedingungen, welche wir den Kaufabschlüssen bezw. den Lizitationen zu grunde zu legen gedenken, ergeben sich aus Anlage 15.

Digitized by Google

Es empfiehlt sich die Parzellen erst nach Anlegung der durch das Grundstück zu legenden Straßen zum Verkauf auszubieten. Die Mittel zur Herstellung der verlängerten Hardenbergstraße werden bei der Stadtverordneten-Versammlung besonders beantragt. Die Kosten für Kanalisation und Pflasterung der verlängerten Friedenstraße sind in Anlage 16 auf 3500 + 25600 = 29100 ℳ berechnet. Zur Befestigung des Fahrraumes ist ebenso, wie in der verlängerten Hardenbergstraße Reihensteinpflaster auf Unterpflaster vorgesehen. Die Mittel zur Gas- und Wasserversorgung der Straßen werden im Extraordinarium für 1904 zur Bewilligung beantragt und sind in den dem Extraordinarium beigefügten Kostenanschlägen auf 2600 + 3480 = 6080 ℳ berechnet.

Wir beantragen, die Stadtverordneten-Versammlung wolle:

1. dem Erwerb des Eigentums an den Grundstücken des Verschönerungs-Verein Jersitz Blatt 136 und St. Lazarus Blatt 159 unter Übernahme der in dem Beschluß der General-Versammlung des Verschönerungs-Vereins vom 19. 1. 11. 5. 03 und im Bestätigungsvermerk des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 17. 6. 03 vorgesehenen Bedingungen zustimmen,
2. sich mit der Verlegung der auf St. Lazarus Blatt 159 befindlichen Baumschule nach einem anderen städtischen Grundstücke einverstanden erklären und die hierzu erforderlichen Mittel einschließlich der bereits verausgabten 2816,85 ℳ bis zur Höhe von 20000 ℳ (Anlage 13) bewilligen,
3. uns vorbehaltlich der Zustimmung zu den einzelnen Kaufverträgen ermächtigen, das Grundstück St. Lazarus Blatt Nr. 159 nach Maßgabe des überreichten Parzellierungsplans (Anlage 14) öffentlich oder freihändig zu verkaufen,
4. der Herstellung der verlängerten Friedenstraße nach Maßgabe der überreichten Kostenanschläge (Anlage 16) zustimmen und die zur Pflasterung und Kanalisation erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 29100 ℳ bewilligen,
5. zur Beendigung der angefangenen Herstellung des Parks und der Gärtnerei die noch erforderlichen Kosten (Anlage 81) einschließlich der bereits verausgabten 1919,13 ℳ bis zur Höhe von 30000 ℳ bewilligen,

Digitized by Google

6. die zur Unterhaltung des Parks, der Gärtnerei und der Baumschule für die Zeit vom 1. Oktober v. Js. bis 31. März d. Js. nach dem vorgelegten Etat (Anlage 80) erforderlichen Mittel einschließlich der bereits verausgabten 4976,54 ℳ bis zur Höhe von 10600 ℳ bewilligen,
7. sich damit einverstanden erklären, daß die dem Verschönerungs-Verein aus städtischen Mitteln vorgeschossenen 322769,10 ℳ, sowie die gemäß vorstehenden Nummern 1, 2, 4—6 entstehenden Kosten aus dem Erlös des Grundstücks St. Lazarus Blatt 159 gedeckt werden, der Rest dieses Erlöses aber als ein besonderer Fond zinsbar angelegt werde.

Der Magistrat.

I. V. V. 2503

Digitized by Google

Änderungen und Ergänzungen während des Druckes.

1. Zu Seite $\frac{3}{4}$: Magistratsbeschluß vom 8. September 1906 betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung.

I. Auf Grund des § 14 der Städteordnung und des Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 1. März 1891 beschließt der Magistrat:

1. Für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab bildet die Gesamtstadt Posen einen einheitlichen Bezirk, für welchen neue Abteilungen gemäß § 13 der Städteordnung zu bilden sind. Die erstmalige Einteilung dieser neuen Abteilungen in Wahlbezirke erfolgt unter Anwendung der Befugnis des § 14 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Städteordnung derart, daß, soweit gesetzlich zulässig, die Zahl der Wahlbezirke in der II. Abteilung mindestens drei, in der III. Abteilung mindestens zehn betragen muß.

2. Wegen des Überganges in dieses neue Verhältnis wird folgendes angeordnet:

a) Für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung bis Ende 1912 bilden die Bezirke der früheren Gemeinden Posen, Jersitz, Lazarus und Wilda, wie bisher, je einen besonderen Wahlbezirk, die Zahl der von den einzelnen Ortschaften für die angegebene Zeit zu wählenden Stadtverordneten und die bisher vorgesehene Zahl der Hausbesitzer unter ihnen bleibt unverändert. Die bisherige Bezirkseinteilung innerhalb der Ortschaften bleibt bestehen. Ebenso bleibt die Verteilung der Stadtverordneten auf die Abteilungen und Bezirke in der bisherigen Weise bestehen, insbesondere auch die vom Magistrat in Ausführung des Ortsstatuts vom 29. November 1899 betr. Abänderung der Zahl der Stadtverordneten und des

Digitized by Google

Eingemeindungsvertrages für die Zeit bis Ende 1906 erfolgte Zuweisung der Stadtverordneten zu Abteilungen und Bezirken.

b) Die 1906 zu wählenden 60 Stadtverordneten werden auf Grund der gemäß 2a aufzustellenden Wählerlisten erstmalig auf 6 Jahre, bis Ende 1912 gewählt.

Ende 1908 und 1910 scheidet ein Teil der Gewählten aus, und zwar die in den früheren Gemeinden Jersitz, St. Lazarus und Wilda Gewählten in der durch den Eingemeindungsvertrag für 1902 und 1904 vorgesehenen Weise, die in dem früheren Stadtgebiet Posen Gewählten gemäß § 18 der Städteordnung und der durch § 3 des Ortsstatuts vom 29. November 1899 für 1902 und 1904 vorgeschriebenen Weise.

c) Die nach 2b notwendigen Ergänzungswahlen werden für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1912 vorgenommen.

Mit Ablauf des Jahres 1912 endet die Amtszeit sämtlicher Stadtverordneten.

Posen, den 8. September 1906.

Der Magistrat.

I. 4720/06.

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 14 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und Artikel I Ziffer 1 des Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten vom 1. März 1891 (Gesetzsammlung S. 20) von Aufsichtswegen bestätigt.

Posen, den 17. September 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Bestätigung.
8299/06 I. B.

Digitized by Google

2. Zu Seite $\frac{22}{23}$: Ergänzung zum Ortsstatut betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten vom 3. April 1902.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften vom $\frac{1.}{25.}$ September 1907 ist § 1 Absatz 1 Schlußsatz dahin geändert, daß der Höchstsatz des Witwengeldes für die nach dem 1. April 1907 eintretenden Versorgungsfälle 3500 ℳ beträgt. (Vom Bezirks-Ausschuß Posen unterm 16. Oktober 1907 — C 8021/07 B. A. — genehmigt.)

2. Zu Seite $\frac{23}{27}$ und $\frac{28}{31}$: Änderung der Gemeindebeschlüsse betreffend die Versorgung erwerbsunfähig gewordener Arbeiter bezw. Angestellter der Stadt Posen und ihrer Hinterbliebenen vom $\frac{24.\ \text{Oktober}}{19.\ \text{November}}$ 1906.

Durch Beschluß der städtischen Körperschaften vom $\frac{1.}{25.}$ September 1907 sind folgende Änderungen getroffen:

§ 3, Absatz 2 Schlußsatz:

In diesem Falle beträgt das Ruhegehalt $^{20}/_{60}$ des durchschnittlichen Jahresverdienstes (vergl. § 5).

§ 5: Das Ruhegehalt beträgt nach 10jähriger oder im Sinne des § 3 Absatz 2 kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ des Jahreslohnes und steigt mit jedem folgenden Dienstjahr bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ jährlich bis $^{45}/_{60}$ des Jahreslohnes.

4. Zu Seite 32: Instruktion für die Ortsbezirks-Vorsteher:

Nach § 2 sind die Ortsbezirksvorsteher auf 3 Jahre zu wählen; dies steht mit der Bestimmung des § 60 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach die Wahl auf 6 Jahre zu erfolgen hat, in Widerspruch. Deshalb werden die Wahlen jetzt auf 6 Jahre vorgenommen.

Digitized by Google

5. Zu Seite $\frac{85}{92}$: Ordnung für den städtischen Erziehungsbeirat.

1. Zur Förderung der Jugendfürsorge bestellt der Gemeindewaisenrat auf Grund des § 5 der Ordnung für das Armenwesen und den Gemeindewaisenrat der Stadt Posen vom 21. Oktober 1902 aus seiner Mitte einen Ausschuß, der unter Hinzuziehung freiwilliger Kräfte (gewählter geeigneter Persönlichkeiten) den

städtischen Erziehungsbeirat

bildet.

2. Der städtische Erziehungsbeirat besteht demgemäß aus:
   a) dem Vorsitzenden des Gemeindewaisenrats als Vorsitzenden und acht von dem Gemeindewaisenrat gewählten Mitgliedern desselben als ständigen Mitgliedern,
   b) Vertretern der Schule und der an den Schulen gebildeten Fürsorgeausschüsse, mehreren Waisenpflegerinnen, den Waisenärzten, Vertretern der Kaufmannschaft, des Handwerks und des Gewerbes, sonst geeigneten Persönlichkeiten als Beisitzern.

   Die zu b bezeichneten Personen werden, soweit erforderlich, von dem Ausschuß als ständige Beisitzer gewählt oder je nach den Beratungsgegenständen zu den Sitzungen eingeladen, zu welchen auch der die Berufsvormundschaft führende Beamte hinzugezogen wird.

3. Dem Erziehungsbeirat liegt ob:
   a) die Mitwirkung und Beratung bei der Erziehung der städtischen Pflegekinder,
   b) die Aufsicht über die städtische Waisenanstalt,
   c) die Fürsorge für die unehelichen und Haltekinder,
   d) die Mitwirkung in Fürsorgeerziehungs-Angelegenheiten und bei den der Fürsorgeerziehung vorbeugenden Maßnahmen,

Digitized by Google

c) die weitere Jugendfürsorge, insbesondere die Fürsorge für die Schulentlassenen, auch soweit sie nicht unter General- oder Berufsvormundschaft stehen.

4. Für einzelne Zweige der Fürsorge können innerhalb des Erziehungsbeirats besondere Abteilungen gebildet werden.

Posen, den 20. April 1906.

Gemeinde-Waisenrat.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

	Seite
Abfuhr	125
Abonnement im Krankenhaus für Dienstboten	97
Abortgruben, Anlage	118
Alter Markt, Baupolizei-Verordnung	203 u. 204
Ärzte, Schul-	74
Alterszulagen, für Arbeiter . .	17
Angestellte, deren Versorgung	28 u. 553
Anlage von Privatfeuermeldern	299
Anlegung von Straßen u. Plätzen	137
Anstellung der Beamten . . .	15
Arbeiter, Krankenversicherung .	294
Arbeiter, Lohnalterszulagen . .	17
Arbeiter, Versorgung . . .	23 u. 553
Armenordnung	85
Aufnahme ins Krankenhaus . .	94
Bahnhofsumbau-Vertrag . . .	485
Bankkasseneinteilung 190, 205 u.	206
Baupolizei-Gebühren-Ordnung .	207
Baupolizei-Verord. — Stamm —	142
„ Alter Markt	203 u. 204
„ Hauffstr.	196
„ neue Gartenstraße	200 u. 202
Beamte, Anstellung pp.	15
Beamte, Hinterbliebenenfürsorge	22
Bierstener	246
Bürgersteige, deren Herstellung .	208
Desinfektionen, Gebührentarif .	100
Dienstboten, -Abonnement im Krankenhaus	97
Effekten-Lombardverkehr . . .	429
Eingemeindungsvertrag	473
Elektrische Anlagen, Vorschriften über Herstellung	324
Elektrischer Strom, Bedingungen für Abgabe	316
Entfestigungsvertrag	463
Erziehungsbeirat, Ordnung für den	554
Feuermelder, Privat-, Bedingungen für	299
Fleisch, minderwertiges	388
Fortbildungsschule, gewerbliche .	79
Freibank	386
Freischul-Regulativ	71
Friedensquartierleistung . . .	447
Fütterungsordnung	391
Gartenstraße, neue, Baupolizei-Verordnung . . . . . 200 u.	202
Gas, Bedingungen für Abgabe von	301
Gebäudesteuer	211
Gebühren, Desinfektions- . .	100
„ „ Schlachthof- pp. . .	392
„ „ Ufer-	407
Geflügelsteuer	241
Gemeindegrundsteuer	211
Gemeindewaisenrat	92
General-Vormundschaft . . .	92
Gericht, Gewerbe-	267
„ Kaufmanns-	279
Gewerbegericht	267
Gewerbliche Fortbildungsschule .	79
Goethepark, Verträge über den .	537
Grunderwerbsfonds, Grundsätze für dessen Bildung und Verwaltung	64
Grundsteuer	217
Grundstücke, Reinhaltung . . .	103

Digitized by Google

Seite

Hamburger Ladehalle 398
Handelsgewerbe, Ortsſatzung über die Sonntagsruhe im . . . 292
Handelsſchule, Vertrag 83
Hauptſtraße, Baupolizeiverord. . 196
Hilfsarbeiter, juriſtiſche 2
Hinterbliebenenfürſorge, f. Beamte 22
Hochwaſſerſchutz-Vertrag . . . 478
Hundeſteuer-Ordnung 253
Hypotheken-Lombard-Verkehr . 432

Kanaliſation, Ortsſtatut 133
„ Polizei-Verordnung 127
Kaſſenweſen 36
Kaufmannsgericht 279
Kommunalbeamten, Anſtellung pp. 15
Kontrollmarken, der Sparkaſſe . 432
Krankenhaus, Abonnementsbedingungen für Dienſtboten . 97
Krankenhaus, Anfnahme v. Kranken 94
Krankenhaus, Tarif über Kur- und Verpflegungskoſten . . . 95
Krankenverſicherung der Arbeiter 294
Krankentransportwagen . . . 102

Ladehalle, Hamburger 398
„ Stettiner 397
Ladeufer, Betrieb 406
„ Gebühren 407
Lagerplätze. auf der Umſchlagſtelle 401
Lohnalterszulagen 17
Lohnzahlg. in Krankheitsfällen pp. 20
Lombardverkehr, Effekten- . . . 429
„ Hypotheken- . 432
Luſtbarkeitsſteuer 258

Magiſtrat 1
Markt, alter, Baupolizeiverordnung . . . . . 203 u. 204
Marktſtandsgeld 260
Minderwertiges Fleiſch 388
Mobilmachungsfall, Quartierleiſtung im 457

Neue Gartenſtraße, Baupolizei-Verordnung . . . . . 200 u. 202
Notſchlachtung 390

Seite

Ortsbezirksvorſteher . . . 32 u. 553

Plätze, Anlegung von 137
Privatfeuermelder, Bedingung für die Anlage 299
Pfandleihanſtalt, Statut . . . 436

Quartierleiſtung, im Frieden . . 447
„ , im Mobilmachungsfall 457
Quittungen, nummerierte, der Sparkaſſe 435

Rechnungs- und Kaſſenweſen, Ordnung für das 36
Reinhaltung der Grundſtücke . . 103
Reiſekoſten 21

Schlachtgebühren 392
Schlachthauszwang 339
Schlachthof-Ordnung 356
„ ,Fütterungsordnung . 391
Schlachthof, Polizei-Verordnung über Benutzung des 371
Schlacht- und Viehhof, ſeine Benutzung 371
Schlachtſteuer-Ordnung 225
Schlachttiere, Notſchlachtung . . 390
Schlachtvieh-Unterſuchung . . . 342
Schulärzte 74
Schuldeputation 67
Schweine-Unterſuchung . . . 349
Sonntagsruhe, i. Handelsgewerbe 292
Sparkaſſe, Statut 441
„ , Effekten-Lombardverkehr 429
„ , Hypotheken-Lombardverkehr 432
„ , Kontrollmarken . . . 434
„ , nummerierte Quittungen 435
Stadtkrankenhaus, ſ. Krankenhaus
Stadtverordneten, Geſchäftsordnung 4
Stadtverordneten, Wahlbezirke für die Wahlen 551
Stadtverordneten, Zahl . . 3 u. 551

Digitized by Google

Seite

Stettiner Ladehallen 397
Steuern, Biersteuer 246
„ Gebäudesteuer 211
„ Geflügelsteuer 241
„ Grundsteuer 211
„ Hundesteuer 253
„ Lustbarkeitssteuer . . 258
„ Schlachtsteuer 225
„ Umsatzsteuer 220
„ Wildpretsteuer . . . 243
Straßen, Anlegung der 137
Straßenbahn-Verträge, Stadt Posen . . . . . 492, 503 u. 520
Straßenbahn-Verträge, Jersitz . 504
„ , Lazarus 509
„ , Wilda . 515
Strom, elektr., Bedingungen für Abgabe von 316

Tarif für Desinfektions-Gebühren 100
„ „ Krankentransportwagen 102
„ „ Kur- und Verpflegungskosten im Krankenhause 95
„ , Marktstandsgeld 262
„ , Schlachthofgebühren . . 392
„ , Viehhofgebühren . . . 393
„ „ Ufergebühren 407
Theater-Vertrag 523

Ufergebühren, Tarif 407
Uferordnung 395
Umsatzsteuer-Ordnung 220
Umschlagstelle 395
„ , Lagerplätze . . 401
Untersuchung, von Schlachtvieh . 342
„ , von Schweinen . 346

Seite

Verpflegung, freie, i. Krankenhause für Dienstboten 97
Verpflegungskosten im Krankenhause 95
Versicherung, Krankenversicherung der Arbeiter 294
Versorgung, der Angestellten 28 u. 553
„ der Arbeiter . 23 u. 553
„ der Beamten-Hinterbliebenen . . 22 u. 553
Vertrag, Bahnhofsumbau- . . 485
„ , Eingemeindungs- . . 473
„ , Entfestigungs- . . . 463
„ , Goethepark 537
„ , Hochwasserschutz- . . 478
„ , Straßenbahn . . . 492
„ , mit dem Theaterdirektor 523
Verschönerungs-Verein 544
Viehhof, Fütterungsordnung . . 391
„ , Gebühren 393
„ -Ordnung 378
Vieh- und Schlachthof, Polizei-Verordnung über Benutzung . 371
Viehmärkte 374
Vormundschaft, General- . . . 92

Wahlbezirke, für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung 551
Waisenrat, Gemeinde- 92
Wasser, Bedingungen für Abgabe 307
Wildpretsteuer 243

Zahlschulen, Freischulregulativ . 71

Digitized by Google

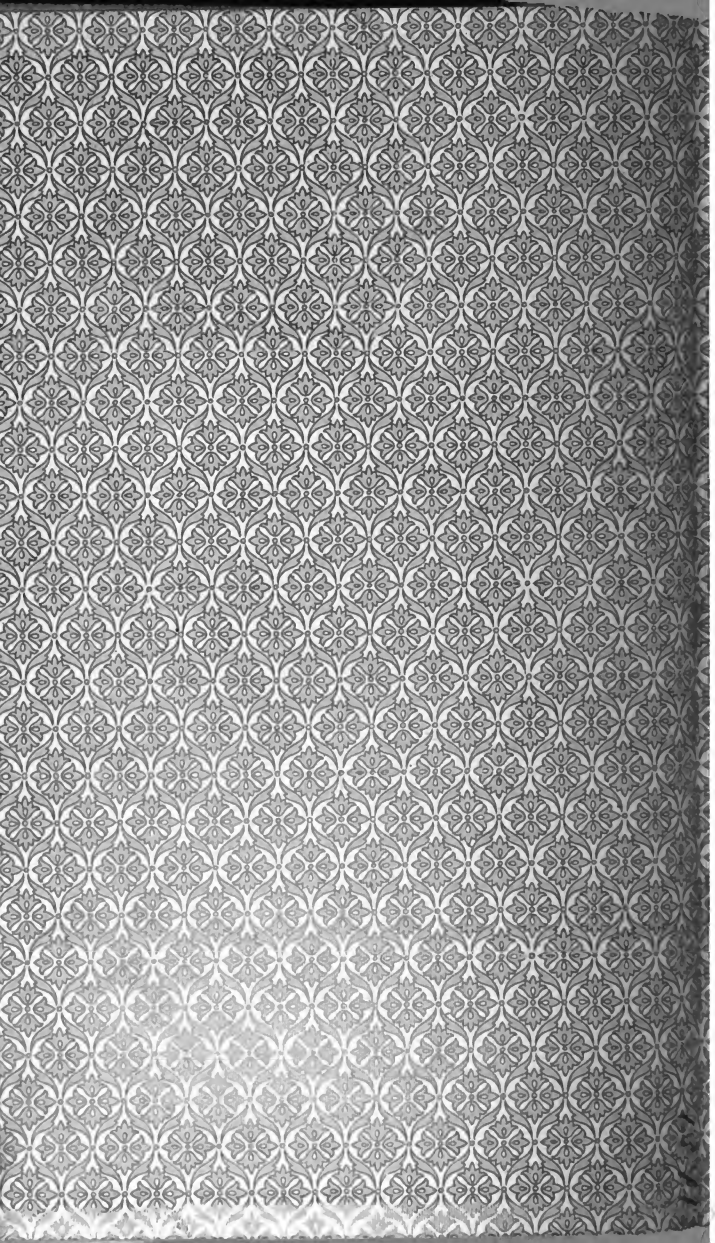
Google

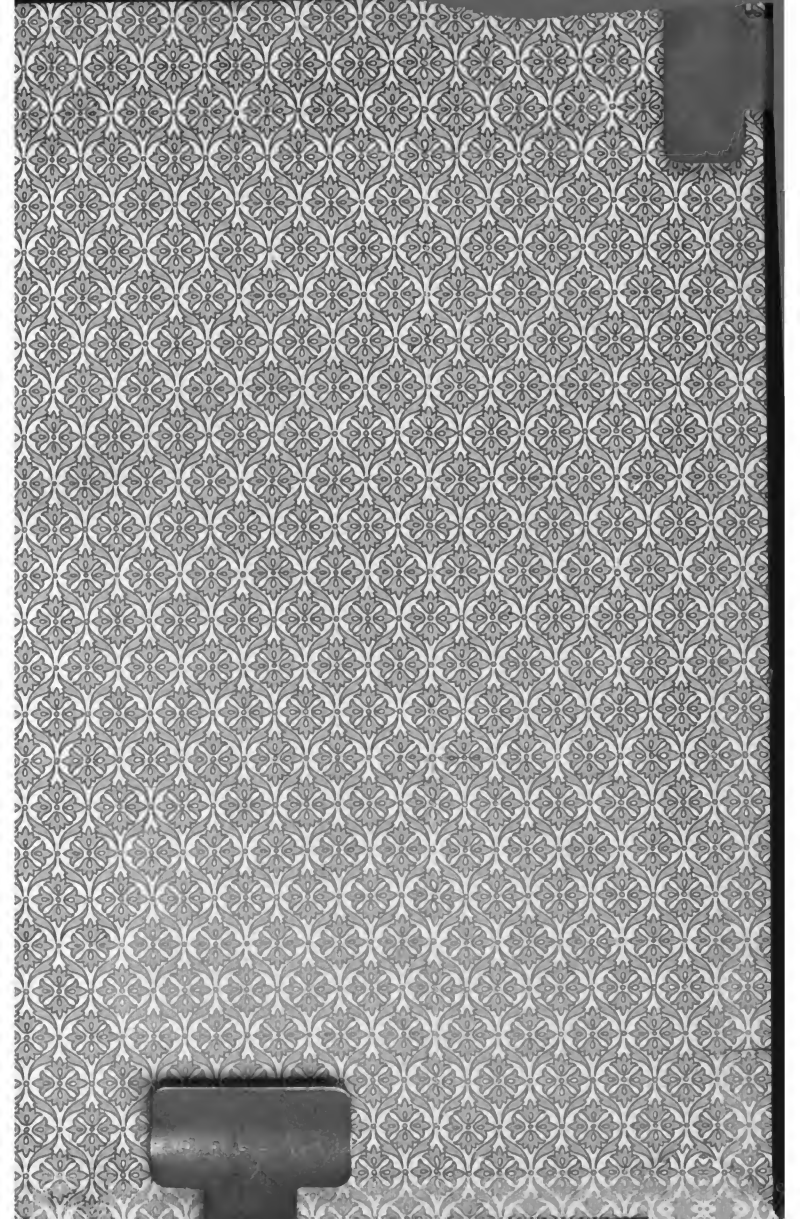

Digitized by Google